

Wba
15
4



(D)

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Code pénal suisse

PROTOKOLL

der

zweiten Expertenkommission

BAND IV

Oktober-November 1913



Procès-verbal

de la

deuxième commission d'experts

VOLUME IV

Octobre-Novembre 1913

Buchdruckerei Keller, Luzern

1915

Inhaltsverzeichnis - *Table des matières*

Mitgliederverzeichnis — <i>Liste des membres</i>	S. 1—2
Vorlage der Redaktionskommission*)	3—35
<i>Projet de la commission de rédaction</i> *)	3—35

Es werden behandelt vom Vorentwurf 1908 — *Sont discutés (avant-projet de 1908)*:

in zweiter Lesung	<i>en deuxième lecture</i>
Art. 118—159 (Vorlage der Redaktionskommission — <i>Projet de la commission de rédaction</i>)	37—106

in dritter Lesung	<i>en troisième lecture</i>
Art. 89, 98—104 (Anhang zur Vorlage der Redaktionskommission — <i>Annexe au projet de la commission de rédaction</i>)	107—140

in erster Lesung	<i>en première lecture</i>		
Art. 160	S. 141—154	Art. 178	S. 267—272
161	154—165	179	272—279
162	165—168	180	280—283
(Art. 162 bis, Antrag		181	283—284
Huber)	168—171	182	284—288
163	172—179	183	288—296
164	179—185	184	296—303
165	185—190	185	303—306
166	190—200	186	306—312
167	200—208	187	312—334
168	209—213	(Art. 187 bis, proposition	
169	213—214	Calame)	334—337
170	214—216	188	337—346
171	216—218	189 und 190	346—354
172	218—221	191	355—362
173	221—225	192	363—376
174	225—231	193	376—382
175	231—234	194	382—385
176	234—245	195	385—388
177	246—267	197	388—391

*) Ueber den Gang der Kommissionsarbeiten vgl. die Anmerkung zum Inhaltsverzeichnis in Band II des Protokolls.

*) *En ce qui concerne la marche des travaux de cette commission, voir la remarque à la table des matières du volume II.*

Art. 196	S. 392—400	(Art. 196 ter, Antrag	
(Art. 195 bis, Antrag		Huber)	S. 414—417
Huber)	400—403	(Art. 196 quater, Antrag	
(Art. 195 ter, Antrag		Huber)	417—421
Huber)	404—407	(Art. 196 quinquies, Antrag	
(Art. 196 Antrag		Huber)	421—426
Huber)	407—408	Art. 205	422—426
(Art. 196 bis, Antrag		198 und 199	428—449
Huber)	408—414		
Ergebnis der Beratungen — <i>Résultat des délibérations</i> 451—473			
Alphabetisches Sachregister 475—480			
<i>Répertoire alphabétique</i> 481—485			
Berichtigungen — <i>Corrections</i> 486			

Verhandlungen

der vom

Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf 1908 zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Siders, im Oktober/November 1913.

Vorsitzender: Herr Bundespräsident **Ed. Müller**.

Mitglieder der Kommission:

Die Herren

- Heinrich Bolli, Ständerat und Rechtsanwalt in Schaffhausen,
Dr. Anton Büeler, Nationalrat und Staatsanwalt in Schwyz,
Dr. C. Christoph Burckhardt, Nationalrat und Regierungsrat in Basel,
Albert Calame, Staatsrat in Neuenburg,
Alphonse Dubuis, Staatsrat in Lausanne,
Eugène Deschenaux, Nationalrat und Staatsrat in Freiburg,
Dr. Georges Favéy, Bundesrichter in Lausanne,
Dr. Stefano Gabuzzi, Ständerat und Rechtsanwalt in Bellinzona,
Dr. Alfred Gautier, Prof. der Universität Genf, in Genf,
Joh. Geel, Ständerat und Kantonsgerichtspräsident in St. Gallen.
Dr. Ernst Haffter, Prof. der Universität Zürich, in Zürich,
Josef Hildebrand, Ständerat und Regierungsrat in Zug,
Dr. Max Huber, Professor der Universität Zürich, in Wyden bei Ossingen,
Dr. Werner Kaiser, Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bern,
Dr. Otto Kronauer, Bundesanwalt in Bern,

Josef Kuntschen, Nationalrat und Staatsrat in Sitten,
Adrien Lachenal, Ständerat und Rechtsanwalt, in Genf
Otto Lang, Obergerichtspräsident in Zürich,
Emil Lohner, Nationalrat und Regierungsrat in Bern,
Kaspar Müller, Obergerichtspräsident in Luzern,
Dr. Alfred v. Planta, Nationalrat und Rechtsanwalt in Reichenau,
Dr. Alexander Reichel, Bundesrichter in Lausanne,
Hans Rohr, Obergerichter in Aarau,
Dr. Friedrich Studer, Nationalrat und Rechtsanwalt in Winterthur,
Dr. Philipp Thormann, Prof. der Universität Bern, in Bern,
Dr. Oskar Wettstein, Redaktor in Zürich,
Dr. Emil Zürcher, Prof. der Universität Zürich, in Zürich.

Spezialexperten:

Dr. A. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, für Kinderschutz
C. Hartmann, Strafanstaltsdirektor in St. Gallen, für Strafvollzug
und Gefängniswesen.

Sekretariat:

Dr. Ernst Delaquis, Professor an der Universität Berlin, in
Charlottenburg-Westend,
Dr. R. Kaeslin, I. Adjunkt der Justizabteilung in Bern,
Albert Krentel, Fürsprecher in Bern.

Die Sitzungen wurden im Grand Hôtel Château-Bellevue abgehalten.

VORLAGE

der

Redaktions-Kommission

[September 1913]

Artikel 118 bis 159

PROJET

de la

Commission de rédaction

[Septembre 1913]

Articles 118 à 159

VORLAGE

der

Redaktions-Kommission

(September 1913)

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Besonderer Teil.

Fünfter Abschnitt.

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

1. Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre. Notzucht. 118. Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung. 119. Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung oder zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Absatz 2 gestrichen.

Schändung. 120. 1. Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken Frau oder mit einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Frau, in Kenntnis ihres Zustandes, den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

PROJET

de la

Commission de rédaction

(Septembre 1913)

CODE PÉNAL SUISSE

Livre premier: Des délits.

Partie spéciale.

Chapitre cinquième.

Délits contre les mœurs.

118. Celui qui, en usant de violence ou de menace grave, aura contraint une femme à subir l'acte sexuel hors mariage, sera puni de la réclusion. 1. Atteintes à la liberté et à l'honneur sexuels. Viol.

Celui qui aura fait subir à une femme l'acte sexuel hors mariage, après l'avoir, dans ce but, mise en état d'inconscience ou dans l'impossibilité de résister, sera puni de la réclusion pour trois ans au moins.

119. Celui qui, en usant de violence ou de menace grave, aura contraint une personne à subir ou à faire un acte contraire à la pudeur, sera puni de la réclusion jusqu'à quatre ans ou de l'emprisonnement. Attentat à la pudeur avec violence.

Alinéa 2 supprimé.

120. 1. Celui qui, connaissant l'état de sa victime, aura commis l'acte sexuel hors mariage avec une femme idiote ou aliénée, ou avec une femme inconsciente ou incapable de résistance, sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans. Attentat à la pudeur d'une personne idiote, aliénée, inconsciente ou incapable de résistance.

2. Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken Person oder mit einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Person, in Kenntnis ihres Zustandes, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Absatz 3 *gestrichen*.

Unzucht mit Schwachsinnigen

121. 1. Wer mit einer schwachsinnigen Frau oder mit einer Frau, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Wer mit einer schwachsinnigen Person oder mit einer Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Unzucht mit Kindern.

122. 1. Wer ein Kind unter sechzehn Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, *Grosskind*, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

2. Wer mit einem Kinde unter sechzehn Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, ein solches zu einer unzüchtigen Handlung verleitet oder eine unzüchtige Handlung vor einem solchen vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, *Grosskind*, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe Zuchthaus.

Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als sechzehn Jahren.

123. 1. Wer mit seinem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder Dienstboten den Beischlaf

2. Celui qui, connaissant l'état de sa victime, aura commis un acte contraire à la pudeur sur une personne idiote ou aliénée, ou sur une personne inconsciente ou incapable de résistance, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

Alinéa 3 *supprimé*.

121. 1. Celui qui, connaissant l'état de sa victime, aura commis l'acte sexuel hors mariage avec une femme faible d'esprit ou dont la santé mentale était notablement troublée, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

Attentat à la pudeur d'une personne faible d'esprit.

2. Celui qui, connaissant l'état de sa victime, aura commis un acte contraire à la pudeur sur une personne faible d'esprit ou dont la santé mentale était notablement troublée, sera puni de la réclusion jusqu'à deux ans ou de l'emprisonnement.

122. 1. Celui qui aura fait subir l'acte sexuel ou un acte analogue à un enfant de moins de seize ans, sera puni de la réclusion.

Attentat à la pudeur des enfants.

La peine sera la réclusion pour deux ans au moins, si la victime est l'écolier, l'élève, l'apprenti ou le domestique du délinquant, ou si elle est son descendant, son enfant adoptif, l'enfant de son conjoint, son pupille ou un enfant confié à ses soins.

2. Celui qui aura commis un autre acte contraire à la pudeur sur un enfant de moins de seize ans, celui qui aura entraîné un enfant de moins de seize ans à commettre un acte contraire à la pudeur ou qui aura commis un tel acte devant cet enfant, sera puni de l'emprisonnement pour un mois ou de la réclusion jusqu'à six ans.

La peine sera la réclusion, si la victime est l'écolier, l'élève, l'apprenti ou le domestique du délinquant, ou si elle est son descendant, son enfant adoptif, l'enfant de son conjoint, son pupille ou un enfant confié à ses soins.

123. 1. Celui qui aura commis l'acte sexuel avec une personne mineure âgée de plus de seize ans qui est son enfant adoptif, l'enfant de son conjoint, qui a été confiée à

Attentat à la pudeur de mineurs confiés ou subordonnés au délinquant.

vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Wer mit seinem unmündigen mehr als sechzehn Jahre alten Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder Dienstboten eine unzüchtige Handlung vornimmt, oder die unmündige Person zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht einer Aufsichtsperson mit Anstaltspflegerlingen, Gefangenen, Beschuldigten.

125. 1. Wer mit dem Pilegling einer Kranken-, Armen- oder Versorgungsanstalt oder mit einem Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten den Beischlaf vollzieht, wird, wenn die Person unter seiner Aufsicht steht, oder von ihm abhängig ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

2. Nimmt der Täter mit der Person eine unzüchtige Handlung vor, so ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren.

Widernatürliche Unzucht.

124. Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als sechzehn Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt,

wer durch den Missbrauch der Notlage oder der durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit einer Person gleichen Geschlechtes von ihr die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmässig mit Personen gleichen Geschlechtes unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Gemeinsame Bestimmungen.

126. Für diese Vergehen (Art. 118—125) gelten folgende Bestimmungen:

Stirbt die Person infolge der Handlungsweise des Täters und konnte der Täter diese Folge voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

ses soins, ou qui est son pupille, son écolier, son élève, son apprenti ou son domestique, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

2. Celui qui aura commis un acte contraire à la pudeur sur une personne mineure âgée de plus de seize ans qui est son descendant, son enfant adoptif ou l'enfant de son conjoint, qui a été confiée à ses soins, ou qui est son pupille, son écolier, son élève, son apprenti ou son domestique; celui qui aura entraîné un de ces mineurs à commettre un acte contraire à la pudeur, sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

125. 1. Celui qui aura commis l'acte sexuel avec un pensionnaire d'un hôpital, d'un hospice ou d'un asile, ou avec une personne arrêtée, inculpée ou détenue après condamnation, sera, si la victime était placée sous sa surveillance ou sous son autorité, puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement pour deux mois au moins.

Attentat à la pudeur de personnes placées dans un établissement, de détenus ou d'inculpés.

2. La peine sera l'emprisonnement ou la réclusion jusqu'à deux ans, si le délinquant a commis sur une de ces personnes un acte contraire à la pudeur.

124. La personne majeure qui aura commis un acte contraire à la pudeur sur une personne mineure du même sexe âgée de plus de seize ans,

Débauche contre nature.

celui qui aura abusé de la détresse où se trouve une personne du même sexe, ou de l'autorité que lui donne sur elle sa fonction, sa qualité d'employeur ou une relation analogue, pour lui faire subir ou commettre un acte contraire à la pudeur,

celui qui fera métier de commettre des actes contraires à la pudeur avec des personnes du même sexe,

sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins.

126. Les dispositions ci-après seront applicables aux délits prévus par les articles 118 à 125:

Dispositions générales.

La peine sera la réclusion pour cinq ans au moins, si les actes commis ont causé la mort de la victime, et si le délinquant avait pu prévoir ce résultat.

Wird die Gesundheit der Person infolge der Handlungsweise des Täters schwer geschädigt und konnte der Täter dies voraussehen, oder handelt der Täter unter Verübung von Grausamkeit, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Verführung einer Unmündigen.

127. Wer eine Unmündige von mehr als sechzehn Jahren durch Missbrauch ihrer Unerfahrenheit zum Beischlaf verführt, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

Missbrauch der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau.

128. Wer von einer Frau durch Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit den Beischlaf erlangt, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so ist er straflos.

2. Vorschubleistung zur Unzucht und Ausbeutung der Unzucht anderer. Kuppelei.

129. 1. Wer aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Gewährung von Wohnung gegen üblichen Mietzins.

2. Ist die verkuppelte Person unmündig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Gewerbsmässige Kuppelei.

130. 1. Betreibt der Täter die Kuppelei als Gewerbe, hält er namentlich ein Bordell, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

2. Ist die verkuppelte Person unmündig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

3. Der gewerbsmässige Kuppler wird in jedem Falle überdies mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Zuhälterei.

131. Ein Mann, der sich von einer Frau, die gewerbsmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise unterhalten lässt,

ein Mann, der einer solchen Frau aus Eigennutz bei der Ausübung ihres Gewerbes Schutz gewährt,

La peine sera la réclusion pour trois ans au moins, si les actes commis ont causé une grave atteinte à la santé de la victime, et si le délinquant avait pu prévoir ce résultat, ou s'il s'est livré à des actes de cruauté.

Séduction de mineure.

127. Celui qui, en abusant de l'inexpérience d'une mineure âgée de plus de seize ans, aura obtenu d'elle l'acte sexuel, sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement.

Si la victime a épousé son séducteur, celui-ci sera exempté de toute peine.

Abus de la détresse ou de la dépendance où se trouve une femme

128. Celui qui, en abusant de la détresse où se trouve une femme, ou de l'autorité que lui donne sur elle sa fonction, sa qualité d'employeur ou une relation analogue, aura obtenu d'elle l'acte sexuel, sera puni de l'emprisonnement.

Si la femme a épousé le délinquant, celui-ci sera exempté de toute peine.

2. Exploitation de la débauche d'autrui. Proxénétisme.

129. 1. Celui qui, dans un but de lucre, aura favorisé la débauche, sera puni de l'emprisonnement.

Cette disposition n'est pas applicable au logeur qui ne perçoit pas un loyer exagéré.

2. La peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins ou la réclusion jusqu'à cinq ans, si la personne livrée à la débauche est mineure.

Proxénétisme professionnel.

130. 1. Celui qui fera métier du proxénétisme, celui notamment qui tiendra une maison de prostitution, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins avec privation des droits civiques.

2. La peine sera la réclusion jusqu'à dix ans, si la personne livrée à la débauche est mineure.

3. En outre, le proxénète professionnel sera dans tous les cas puni de l'amende jusqu'à vingt mille francs.

Souteneurs.

131. L'homme qui, en exploitant le gain déshonnête d'une femme adonnée à la prostitution, se fera entretenir par elle en tout ou en partie,

l'homme qui, par intérêt, protégera une prostituée dans l'exercice de son métier,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

132. *Gestrichen.*

133. *Gestrichen.*

Mädchenhandel.

134. 1. Wer eine weibliche Person anwirbt, verschleppt oder entführt, um sie einem andern zur Unzucht zu überliefern,*)

wer Anstalten trifft, um eine weibliche Person einem andern zur Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn die Person unmündig ist, wenn sie die Ehefrau, das Kind, Grosskind, *Adoptivkind* oder *Stiefkind* des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist,

wenn sie gegen ihren Willen der Unzucht überliefert wurde,

wenn sie in das Ausland gebracht worden ist,

wenn sie einem gewerbsmässigen Kuppler überliefert werden soll,

wenn der Täter den Mädchenhandel gewerbsmässig betreibt.

3. Der Mädchenhändler wird überdies in allen Fällen mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

135. Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

3. Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit. Öffentliche unzüchtige Handlung.

Unzüchtige Veröffentlichungen.

136. 1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Zeichnungen oder andere unzüchtige Darstellungen zum Verkauf herstellt oder einführt, feilhält, an Personen versendet, die das nicht verlangt haben, öffentlich ankündigt oder ausstellt oder geschäftsmässig ausleiht, wird mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Ueberdies kann auf Gefängnis erkannt werden.

*) In den Art. 113, Ziff. 2, und 114 sind die Worte „oder sie der Unzucht zu überliefern“ zu streichen; in Art. 115 Ziff. 2 soll die Strafandrohung Zuchthaus ohne besonders bestimmte Höchstdauer sein.

sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans.

132. *Supprimé.*

133. *Supprimé.*

134. 1. Celui qui aura embauché, entraîné ou détourné une personne du sexe féminin pour la livrer à la débauche d'autrui,*)

celui qui aura pris des dispositions pour livrer une personne du sexe féminin à la débauche d'autrui, sera puni de la réclusion.

2. La peine sera la réclusion pour trois ans au moins: si la victime est mineure,

si elle est la femme ou la descendante du délinquant, son enfant adoptif ou l'enfant de son conjoint, ou si elle avait été confiée à ses soins, à sa protection ou à sa surveillance,

si c'est contre son consentement qu'elle a été livrée à la débauche,

si elle a été emmenée à l'étranger,

si elle devait être livrée à un proxénète professionnel,

si le délinquant fait métier de la traite.

3. En outre, le traitant sera dans tous les cas puni de l'amende jusqu'à vingt mille francs.

135. Celui qui aura commis en public un acte contraire à la pudeur, sera puni de l'amende ou de l'emprisonnement.

3. Outrages à la morale publique. Outrage public à la pudeur.

136. 1. Celui qui aura fabriqué ou importé pour la vente des écrits, images, dessins ou objets obscènes, qui les aura mis en vente ou envoyés à des personnes qui ne les avaient pas demandés, qui les aura annoncés ou exposés publiquement, ou qui fera métier de les donner en location, sera puni de l'amende jusqu'à dix mille francs. Le juge pourra, en outre, prononcer l'emprisonnement.

Publications obscènes.

*) Aux articles 113, chiffre 2, et 114, il y a lieu de biffer les mots „ou pour la livrer à la débauche“, à l'article 115, chiffre 2, la peine de la réclusion jusqu'à dix ans doit être remplacée par la réclusion (sans maximum spécial).

Traité des blanches.

2. Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder *Darstellungen* Personen *unter achtzehn Jahren übergibt*, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

3. Der Richter lässt die unzüchtigen Schriften, Bilder, Zeichnungen oder *Darstellungen* vernichten.

Sechster Abschnitt.

Vergehen gegen die Familie.

Blutschande.

137. 1. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Wer mit einem unmündigen Verwandten gerader Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; ist der Unmündige noch nicht sechzehn Jahre alt, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

3. Unmündige, die der Verführung von Mündigen erlegen sind, bleiben straflos.

4. Das Vergehen der Blutschande verjährt in zwei Jahren.

Ehebruch.

138. 1. Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit Gefängnis bestraft.

2. Der Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn der antragsberechtigte Ehegatte die Klage auf Scheidung oder auf Trennung wegen dieses Ehebruches anhängig gemacht hatte.

Kein Antragsrecht hat der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen hat.

Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fällt die Strafverfolgung weg.

Mehrfache Ehe.

139. 1. Wer eine Ehe schliesst, trotzdem er schon verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Celui qui aura remis des écrits, images, dessins ou objets obscènes à des *personnes âgées de moins de dix-huit ans*, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende jusqu'à dix mille francs.

3. Le juge ordonnera la destruction des écrits, images, dessins ou objets obscènes.

Chapitre sixième.

Delits contre la famille.

Inceste.

137. 1. L'acte sexuel entre ascendants et descendants, ou entre frère et sœur germains, consanguins ou utérins, sera puni de la réclusion jusqu'à deux ans ou de l'emprisonnement pour un mois au moins.

2. Celui qui aura commis l'acte sexuel avec son descendant mineur, sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans; la peine sera la réclusion pour deux ans au moins, si le mineur a moins de seize ans.

3. Le mineur séduit par un majeur sera exempté de toute peine.

4. L'action pénale se prescrit par deux ans.

138. 1. Le conjoint qui aura commis adultère et son complice seront, sur la plainte du conjoint outragé, punis de l'emprisonnement.

2. La plainte ne pourra être portée qu'autant que le conjoint outragé aura préalablement introduit une action en divorce ou en séparation de corps à raison de cet adultère.

Le conjoint qui a consenti à l'adultère ou l'a pardonné, est déchu du droit de porter plainte.

La mort du conjoint outragé éteint l'action publique.

Adultère

139. 1. Celui qui, étant marié, aura contracté un nouveau mariage, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Bigamie.

2. Der Unverheiratete, der wissentlich mit einer verheirateten Person eine Ehe schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

3. Die Verjährung beginnt nicht, so lange eine mehrfache Ehe besteht.

Unterdrückung und Fälschung des Familienstandes.

140. 1. Wer den Personenstand eines andern unterdrückt oder fälscht, so namentlich ein Kind absichtlich unterschiebt oder verwechselt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter aus achtungswerten Beweggründen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten.

141 *) Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit

der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, nicht nachkommt,

eine von ihm *ausserehelich* geschwängerte Frau in bedrängter Lage im Stiche lässt,

die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehelichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist, nicht erfüllt,

wird mit Gefängnis bestraft.

Vorenthalten oder Entziehen von Unmündigen.

142. Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Verletzung der Erziehungspflicht.

142 bis.**) *Eltern, die sich eines Kindes dadurch entledigen, dass sie es Personen zu dauernder Pflege übergeben, die für eine ordentliche Erziehung des Kindes keine Gewähr bieten, werden mit Gefängnis bestraft.*

Geschieht die Uebergabe aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

*) Dieser Artikel vereinigt nach Wunsch der Kommission die Artikel 141 und 264 VE 1908.

**) Zugleich ist Art. 80 Abs. 1 folgendermassen abgeändert worden:

„Wer ein Kind unter sechzehn Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so misshandelt, vernachlässigt oder *grausam behandelt*, dass dessen Gesundheit oder *geistige Entwicklung* geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird

2. La personne non mariée qui aura sciemment contracté mariage avec une personne mariée, sera punie de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement.

3. La prescription de l'action pénale ne court pas, tant que plusieurs mariages coexistent.

140. 1. Celui qui aura supprimé ou falsifié l'état civil d'autrui, celui notamment qui aura commis à dessein une supposition ou une substitution d'enfant, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Suppression et falsification d'état civil.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a obéi à un mobile honorable.

141 *) Celui qui, par mauvaise volonté, par inconduite ou par fainéantise,

Violation des devoirs de famille.

contreviendra au devoir d'entretenir sa famille,

aura abandonné dans le dénûment une femme qu'il avait rendue enceinte *hors mariage*,

n'acquittera pas les prestations pécuniaires auxquelles il a été condamné en justice comme père d'un enfant naturel,

sera puni de l'emprisonnement.

142. Celui qui, contre la volonté de la personne qui exerce la puissance paternelle ou la tutelle, aura retenu ou soustrait un mineur, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Détournement de mineur.

142 bis.**) *Les parents qui se seront défaits de leur enfant en le remettant à long terme aux soins de personnes qui ne sont pas en mesure d'assurer l'éducation convenable de l'enfant, seront punis de l'emprisonnement.*

Violation des devoirs d'éducation.

La peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins, si cette remise a eu lieu dans un but de lucre.

*) Conformément au désir exprimé par la commission, ce nouveau texte fond en un seul les articles 141 et 264 de l'avant-projet de 1908.

**) La commission de rédaction a, de plus, décidé de modifier comme suit l'article 80, al. 1^{er}: „Celui qui, ayant la garde d'un enfant de moins de seize ans ou le devoir de veiller sur lui, l'aura maltraité, négligé ou *traité avec cruauté*, de façon que la santé ou le développement intellectuel de cet enfant en soit atteint ou gravement compromis, sera".....

Siebenter Abschnitt.

Gemeingefährliche Vergehen.

Brandstiftung.

143. 1. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum zu verursachen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich das Leben von Menschen in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft;

bringt er dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Absatz 4 jetzt Ziff. 3 unten.

2. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an der eigenen Sache zu verursachen, wird, wenn er wissentlich fremdes Eigentum*) in Gefahr bringt, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich das Leben von Menschen in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft;

bringt er dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

3. Ist keine Feuersbrunst oder ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

Fahrlässige Brandstiftung.

144. Wer fahrlässig eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum verursacht,

wer fahrlässig eine Feuersbrunst an seinem Eigentum verursacht und dadurch *Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum* in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

Absatz 2 gestrichen.

*) Die Worte „in erheblichem Umfange“ wurden in den Art. 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150 gestrichen.

Chapitre septième.

Délits constituant un danger collectif.

Incendie.

143. 1. Celui qui, dans le but d'incendier la propriété d'autrui, aura mis le feu à une chose appartenant à lui-même ou à autrui, sera puni de la réclusion.

La peine sera la réclusion pour deux ans au moins, si le délinquant a sciemment mis en danger la vie d'une personne.

La peine sera la réclusion pour cinq ans au moins, s'il a sciemment mis en danger la vie d'un grand nombre de personnes.

Al. 4 supprimé ici; voir chiffre 3.

2. Celui qui, dans le but d'incendier sa propriété, aura mis le feu à une chose appartenant à lui-même ou à autrui, sera s'il a sciemment mis en danger la propriété d'autrui*), puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.***)

La peine sera la réclusion pour deux ans au moins, s'il a sciemment mis en danger la vie d'une personne.

La peine sera la réclusion pour cinq ans au moins, s'il a sciemment mis en danger la vie d'un grand nombre de personnes.

3. Le juge pourra prononcer l'emprisonnement pour trois mois au moins, si l'incendie n'a pas éclaté, ou si le dommage est de peu d'importance.

144. Celui qui, par négligence, aura incendié la propriété d'autrui,

Incendie par négligence.

celui qui, par négligence, aura incendié sa propriété en mettant en danger *la vie ou la santé des personnes*, ou la propriété d'autrui, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende jusqu'à dix mille francs.

Alinéa 2 supprimé.

*) Aux articles 143, 144, 145, 146, 147, 149, la commission de rédaction a biffé les mots „dans une mesure considérable“, et à l'article 150, les mots „sur une grande étendue“.

Verursacheneiner
Explosion.

145. 1. Wer vorsätzlich eine Explosion von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wird die Explosion fahrlässig verursacht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.

Gefährdungdurch
Sprengstoffe.

146. 1. Wer vorsätzlich und *in verbrecherischer Absicht* Sprengstoffe gebraucht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Gebraucht der Täter Sprengbomben, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Herstellen, Ver-
bergen und Wei-
terschaffen von
Sprengstoffen
und Spreng-
bomben.

148. 1. Wer Sprengstoffe oder Sprengbomben herstellt, die, wie er weiss oder annehmen muss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2. Wer Sprengstoffe oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, oder Sprengbomben sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauche bestimmt sind, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

3. Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder Sprengbomben plant, zu der Herstellung von Sprengstoffen oder Sprengbomben Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Fahrlässige Ge-
fährdung durch
Sprengstoffe.

147. Wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder Sprengbomben Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Verursachen einer
Ueberschwem-
mung oder eines
Einsturzes.

149. 1. Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung oder den Einsturz eines Bauwerks verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Explosion.

145. 1. Celui qui, intentionnellement, aura causé une explosion de gaz, de benzine, de pétrole ou de substances analogues, et aura par là sciemment mis en danger la vie ou la santé des personnes, ou la propriété d'autrui, sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende jusqu'à dix mille francs, si l'explosion a été causée par négligence.

146. 1. Celui qui, intentionnellement *et dans un dessein délictueux*, aura fait usage d'explosifs, et aura par là sciemment mis en danger la vie ou la santé des personnes, ou la propriété d'autrui, sera puni de la réclusion.

2. La peine sera la réclusion pour cinq ans au moins, si le délinquant a fait usage de bombes.

Mise en danger
au moyen d'ex-
plosifs.

148. 1. Celui qui aura fabriqué des explosifs ou des bombes, sachant ou devant présumer qu'ils étaient destinés à un usage délictueux, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

Fabrication, recel
et transport d'ex-
plosifs ou de
bombes.

2. Celui qui se sera procuré soit des explosifs ou des substances propres à leur fabrication, soit des bombes, ou qui les aura transmis à autrui, reçus d'autrui, conservés, recelés ou transportés, sachant ou devant présumer qu'ils étaient destinés à un usage délictueux, sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

3. Celui qui, sachant ou devant présumer qu'une personne se propose de faire un usage délictueux d'explosifs ou de bombes, lui aura donné des instructions pour en fabriquer, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à deux ans.

147. Celui qui, au moyen d'explosifs ou de bombes, aura par négligence mis en danger la vie ou la santé des personnes, ou la propriété d'autrui, sera puni de l'emprisonnement d'un mois à cinq ans.

Négligence dans
l'usage d'explo-
sifs.

149. 1. Celui qui, intentionnellement, aura causé une inondation ou l'écroulement d'une construction, et aura par là sciemment mis en danger la vie ou la santé des personnes, ou la propriété d'autrui, sera puni de la réclusion.

Inondation, écrou-
lement.

2. Wird die Ueberschwemmung oder der Einsturz fahrlässig verursacht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.

Beschädigung von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen.

150. 1. Wer elektrische Anlagen,

wer Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen,

wer Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Bergsturz und Lawinen,

vorsätzlich zerstört oder beschädigt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Erfolgt die Zerstörung oder Beschädigung aus Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.

151. *Gestrichen.*

Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde.

152. 1. Wer bei der Leitung oder Ausführung einer Baute oder eines Abbruches vorsätzlich die anerkannten Regeln der Baukunde so ausser acht lässt, dass dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, wird mit Gefängnis *nicht unter einem Monat und* mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

2. *Geschieht das Ausserachtlassen aus Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.*

Achter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.

Verbreiten gemeingefährlicher Krankheiten.

153. 1. Wer vorsätzlich eine gefährliche ansteckende menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende jusqu'à dix mille francs, si l'inondation ou l'écroulement a été causé par négligence.

150. 1. Celui qui, intentionnellement, aura détruit ou endommagé des installations électriques,

Domage aux installations électriques, travaux hydrauliques et ouvrages de protection.

des travaux hydrauliques, notamment des jetées, barrages, digues, écluses,

des ouvrages de protection contre les forces naturelles, par exemple contre les éboulements ou les avalanches,

et aura par là sciemment mis en danger la vie ou la santé des personnes, ou la propriété d'autrui, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende jusqu'à dix mille francs, si la destruction ou la dégradation a été causée par négligence.

151. *Supprimé.*

152. 1. Celui qui, en dirigeant ou en exécutant une construction ou une démolition, aura intentionnellement enfreint les règles de l'art, et aura par là mis en danger la vie des personnes, sera puni de l'emprisonnement *pour un mois au moins et* de l'amende jusqu'à dix mille francs.

Violation des règles de l'art de construire.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende jusqu'à dix mille francs, si l'inobservation des règles de l'art provient de négligence.

Chapitre huitième.

Délits contre la santé publique.

153. 1. Celui qui, intentionnellement, aura propagé une maladie contagieuse et dangereuse pour les personnes, sera puni de l'emprisonnement d'un mois à cinq ans.

Propagation d'une épidémie.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung gehandelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

2. Wird die Krankheit fahrlässig verbreitet, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Verbreiten einer Viehseuche.

154. 1. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung *absichtlich* einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

2. Wird die Seuche fahrlässig verbreitet, so ist die Strafe Busse oder Gefängnis.

Verbreiten von Schädlingen.

155. 1. Wer vorsätzlich einen für die Landwirtschaft oder für die Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wird der Schädling fahrlässig verbreitet, so ist die Strafe Busse oder Gefängnis.

Verunreinigung des Trinkwassers

156. 1. Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Erfolgt die Verunreinigung fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Vorsätzliches Herstellen oder Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Waren für Menschen.

157. 1. Wer vorsätzlich eine Ware so herstellt oder behandelt, dass der Genuss oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist oder zu dem sie voraussichtlich dienen wird, die menschliche Gesundheit gefährdet,

wer vorsätzlich solche Waren in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis und Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

2. Weiss der Täter, dass der Genuss oder der Gebrauch der Ware lebensgefährlich ist,

macht er ein Gewerbe aus dem Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen,

La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans, si le délinquant a agi par bassesse de caractère.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si la propagation de la maladie a été causée par négligence.

154. 1. Celui qui, intentionnellement, aura propagé une épizootie parmi les animaux domestiques, sera puni de l'emprisonnement.

Propagation d'une épizootie.

La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans, si, par bassesse de caractère, le délinquant a causé à *dessein* un dommage considérable.

2. La peine sera l'amende ou l'emprisonnement, si la propagation de l'épizootie a été causée par négligence.

155. 1. Celui qui, intentionnellement, aura propagé un parasite dangereux pour la culture agricole ou forestière, sera puni de l'emprisonnement.

Propagation d'un parasite dangereux.

2. La peine sera l'amende ou l'emprisonnement, si la propagation du parasite a été causée par négligence.

156. 1. Celui qui, intentionnellement, aura contaminé, au moyen de substances nuisibles à la santé, l'eau potable servant aux personnes ou aux animaux domestiques, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour un mois au moins.

Contamination de l'eau potable.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si la contamination a été causée par négligence.

157. 1. Celui qui, intentionnellement, aura fabriqué ou traité un produit de telle façon, que sa consommation, ou son usage normal ou probable, mette en danger la santé des personnes,

Fabrication et mise en circulation intentionnelles de produits nuisibles à la santé.

celui qui, intentionnellement, aura mis en circulation de tels produits, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende jusqu'à dix mille francs.

2. Si le délinquant savait que la consommation ou l'usage du produit entraînerait un danger de mort,

s'il fait métier de fabriquer, de traiter ou de mettre en circulation de tels produits,

so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse bis zu zehntausend Franken zu verbinden.

3. Das Strafurteil wird veröffentlicht.

Fahrlässiges Herstellen oder in Verkehr bringen gesundheitsschädlicher Waren.

159. Wer fahrlässig eine Ware so herstellt oder behandelt, dass der Genuss oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist oder zu dem sie voraussichtlich dienen wird, die menschliche Gesundheit gefährdet,

wer fahrlässig solche Ware in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter für Haustiere.

158. 1. Wer Futter oder Futtermittel für Haustiere so behandelt oder herstellt, dass sie die Gesundheit der Tiere gefährden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Macht der Täter ein Gewerbe aus dem Herstellen oder Behandeln, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse bis zu zehntausend Franken.

3. Das Strafurteil wird veröffentlicht.

la peine sera l'emprisonnement pour six mois au moins ou la réclusion jusqu'à cinq ans. L'amende jusqu'à dix mille francs sera cumulée avec la peine privative de liberté.

3. Le jugement de condamnation sera publié.

159. Celui qui, par négligence, aura fabriqué ou traité un produit de telle façon, que sa consommation, ou son usage normal ou probable, mette en danger la santé des personnes,

Fabrication et mise en circulation par négligence de produits nuisibles à la santé.

celui qui, par négligence, aura mis de tels produits en circulation,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Les deux peines pourront être cumulées.

158. 1. Celui qui aura traité des fourrages naturels ou fabriqué des fourrages artificiels à l'usage des animaux domestiques de telle façon que ces fourrages mettent en danger la santé de ces animaux, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Adulteration de fourrages.

2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende jusqu'à dix mille francs, si le délinquant fait métier de telles fabrications ou manipulations.

3. Le jugement de condamnation sera publié.

Anhang.

(September 1913.)

Artikel 89, 98 bis 104.

Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen.

89. Der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, das in seinem Besitze gelassene bewegliche Pfand veräußert oder ein in seinem Besitze gelassenes bewegliches oder unbewegliches Pfand beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht;

der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, seine Sache, die der Gläubiger als Faustpfand oder als Retentionsgegenstand besitzt, diesem entzieht, sie beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht;

der Dritte, der in der Absicht, den Gläubiger zu schädigen, seine Sache, die der Gläubiger oder der Schuldner als Pfand oder Retentionsgegenstand besitzt, dem Besitzer entzieht, sie beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht;

wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

4. Konkurs- und Betreibungsvergehen.
Betrügerischer Konkurs.

98. 1. Der Schuldner, der in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen,

sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräußert, zerstört, beschädigt oder entwertet,

sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögensstücke beiseite schafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht oder, besonders durch falsche Buchführung oder Bilanz, einen geringeren Vermögensstand vorspiegelt,

wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Der Dritte, der in der Absicht, die Gläubiger eines Schuldners zu schädigen und dem Schuldner einen Vorteil zuzuwenden, den Gläubigern Vermögen entzieht, aus dem

Annexe.

(Septembre 1913.)

Art. 89 et 98 à 104.

89. Le débiteur qui, dans le dessein de nuire à son créancier, aura aliéné le gage mobilier resté en sa possession, ou aura endommagé, détruit ou mis hors d'usage un gage mobilier ou immobilier resté en sa possession,

Soustraction d'objets frappés d'un droit de gage ou de rétention.

le débiteur qui, dans le dessein de nuire à son créancier, aura soustrait à ce dernier, endommagé, détruit ou mis hors d'usage un objet à lui appartenant, et que le créancier possédait en vertu d'un nantissement ou d'un droit de rétention,

le tiers qui, dans le dessein de nuire au créancier, aura soustrait au possesseur, endommagé, détruit ou mis hors d'usage un objet lui appartenant, et que le débiteur ou le créancier possédait à titre de gage ou en vertu d'un droit de rétention,

sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

98. 1. Le débiteur qui, dans le dessein de nuire à ses créanciers,

4. Dalits dans la faillite et la poursuite pour dettes.

aura diminué son actif, notamment en aliénant, détruisant, dégradant ou dépréciant des objets,

Banqueroute frauduleuse.

aura diminué fictivement son actif, notamment en distrayant ou dissimulant des objets, en faisant état de dettes supposées, ou en simulant une situation inférieure à la réalité, en particulier au moyen d'une comptabilité inexacte ou d'un faux bilan,

sera, s'il a été déclaré en faillite, puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

2. Le tiers qui, dans le dessein de nuire aux créanciers d'un débiteur et de procurer un avantage à ce dernier, aura soustrait aux créanciers des biens qui devaient servir

sie im Konkurs befriedigt werden sollen, wird, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

Pfändungsbetrug.

98 ter. 1. Der der Betreuung auf Pfändung unterliegende Schuldner, der in der Absicht, Gläubiger zu schädigen,

sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräußert, zerstört, beschädigt oder entwertet,

sein Vermögen zum Schein vermindert, namentlich Vermögensstücke beiseite schafft oder verheimlicht oder vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst,

wird, wenn dadurch ein Gläubiger in dem Betreibungsverfahren zu Verlust kommt, mit Gefängnis bestraft.

2. Der Dritte, der in der Absicht, Gläubiger eines der Betreuung auf Pfändung unterliegenden Schuldners zu schädigen und dem Schuldner einen Vorteil zuzuwenden, den Gläubigern Vermögen entzieht, aus dem sie im Pfändungsverfahren befriedigt werden sollen, wird, wenn dadurch ein Gläubiger zu Verlust kommt, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall.

99. 1. Der Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit durch argen Leichtsin, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulation oder grobe Nachlässigkeit in der Ausübung seines Berufes herbeigeführt hat,

der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit leichtsinnig neue Schulden macht oder Vermögen verschleudert,

wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, oder wenn in der Betreuung auf Pfändung Gläubiger zu Verlust gekommen sind, mit Gefängnis bestraft.

2. Gegenüber dem auf Pfändung betriebenen Schuldner tritt eine Strafverfolgung nur auf Antrag eines zu Verlust gekommenen Gläubigers ein.

Der Antrag ist innerhalb dreier Monate seit der Zustellung des Verlustscheines (Art. 149 SchKG) zu stellen.

à les désintéresser dans la faillite, sera, si le débiteur a été déclaré en faillite, puni de l'amende ou de l'emprisonnement.

98 ter. 1. Le débiteur soumis à la poursuite par voie de saisie qui, dans le dessein de nuire à des créanciers,

Fraude dans la saisie.

aura diminué son actif, notamment en alinéant, détruisant, dégradant ou dépréciant des objets,

aura diminué fictivement son actif, notamment en distrayant ou dissimulant des objets, ou en reconnaissant des créances fictives, ou en incitant un tiers à les produire.

sera, si par ce fait un créancier a été mis en perte dans la poursuite pour dettes, puni de l'emprisonnement.

2. Le tiers qui, dans le dessein de nuire à des créanciers d'un débiteur soumis à la poursuite par voie de saisie, et de procurer un avantage à ce dernier, aura soustrait aux créanciers des biens qui devaient servir à les désintéresser dans une poursuite par voie de saisie, sera, si par ce fait un créancier a été mis en perte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

99. 1. Le débiteur qui aura causé sa propre insolvabilité par une légèreté coupable, par des dépenses exagérées, par des spéculations hasardées ou par une grave négligence dans l'exercice de sa profession,

Banqueroute simple. Déconfiture.

le débiteur qui, par légèreté, aura contracté de nouvelles dettes ou gaspillé ses biens, alors qu'il se savait insolvable,

sera, s'il a été déclaré en faillite ou s'il a mis des créanciers en perte dans une poursuite par voie de saisie, puni de l'emprisonnement.

2. La poursuite pénale contre un débiteur soumis à la poursuite par voie de saisie n'aura lieu que sur la plainte d'un créancier mis en perte.

La plainte devra être portée dans les trois mois à partir du jour où l'acte de défaut de biens a été délivré (L. P. art. 149).

Unterlassung der Buchführung.

98 bis. Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, mit Gefängnis bestraft.

Bevorzugung eines Gläubigers.

100. Der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Ueberschuldung einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer bevorzugt, indem er

nicht verfallene Schulden bezahlt,
eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt,

eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dass er dazu verpflichtet war,

wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, oder wenn in der Betreibung auf Pfändung Gläubiger zu Verlust gekommen sind, mit Gefängnis bestraft.

Stimmenkauf.

101. *) Der Schuldner, der einem seiner Gläubiger für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder für seine Zustimmung zu einem Nachlassvertrage besondere Vorteile zusichert oder zuwendet,

der Gläubiger, der sich solche Vorteile von seinem Schuldner zusichern oder zuwenden lässt,
wird mit Gefängnis bestraft.

Verfügung über gepfändete, mit Arrest belegte, oder amtlich aufgezeichnete Sachen.

102. Wer über eine amtlich gepfändete oder mit Arrest belegte Sache, oder über eine Sache, die in einem Konkurs-, Betreibungs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet worden ist (Art. 83 Abs. 1, 96, 162, 221, 275, 283 Abs. 3 SchKG.) eigenmächtig zum Nachteil der Gläubiger verfügt oder eine solche Sache beschädigt, zerstört oder

**) Die Redaktionskommission stellt den Wiedererwägungsantrag, diesen Artikel in Anlehnung an den VE 1908 zu fassen wie folgt:*

Wer einem Gläubiger für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder für seine Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrage besondere Vorteile zuwendet oder zusichert.

der Gläubiger, der sich solche Vorteile zusichern oder zuwenden lässt,

wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

98 bis. Le débiteur qui aura contrevenu à l'obligation légale de tenir ou de conserver une comptabilité régulière ou de dresser un bilan, de façon qu'il est devenu impossible d'établir sa situation ou de l'établir complètement, sera, s'il a été déclaré en faillite, puni de l'emprisonnement.

Violation de l'obligation de tenir une comptabilité

100. Le débiteur qui, alors qu'il se savait insolvable, aura favorisé certains créanciers au détriment des autres,

Avantages accordés à certains créanciers.

soit en payant des dettes non échues,
soit en payant une dette échue autrement qu'en numéraire ou en valeurs usuelles,
soit en donnant de ses propres moyens des sûretés pour une dette, alors qu'il n'y était pas obligé,
sera, s'il a été déclaré en faillite, ou s'il a mis des créanciers en perte dans une poursuite par voie de saisie, puni de l'emprisonnement.

101. *) Le débiteur qui, pour gagner la voix d'un de ses créanciers dans une assemblée, ou son consentement à un concordat, lui aura promis ou accordé des avantages spéciaux,
le créancier qui se sera fait promettre ou accorder ces avantages par le débiteur,
sera puni de l'emprisonnement.

Achat de voix.

102. Celui qui, au détriment des créanciers, aura arbitrairement disposé d'un objet saisi ou séquestré, ou d'un objet inventorié dans une faillite ou dans une poursuite pour dettes ou porté dans un inventaire constatant un droit de rétention (L. P. art. 83 alinéa 1er, 96, 162, 221, 275, 283 alinéa 3), ou qui aura dégradé, détruit ou mis hors d'usage

Détournement d'objets mis sous main de justice.

**) La commission de rédaction propose de revenir sur la décision prise à cet article et de le rédiger comme suit:*

Celui qui, pour gagner la voix d'un créancier dans l'assemblée des créanciers, ou son consentement à un concordat judiciaire, lui aura promis ou accordé des avantages spéciaux,

le créancier qui se sera fait promettre ou accorder ces avantages,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Busse bestraft.

Erschleichung
eines Nachlass-
vertrages.

103. Wer über seine Vermögenslage, namentlich durch falsche Buchführung oder Bilanz, seine Gläubiger oder die Nachlassbehörde irreführt und dadurch eine Nachlassstundung oder die Genehmigung eines gerichtlichen Nachlassvertrages erwirkt, wird mit Gefängnis bestraft.

Juristische Per-
sonen und
Handelsgesell-
schaften.

104. Werden die in den Art. 98 bis 103 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetriebe von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane Anwendung.



un de ces objets, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à cinq ans ou de l'amende.

103. Celui qui, notamment au moyen d'une comptabilité inexacte ou d'un faux bilan, aura induit en erreur ses créanciers ou l'autorité concordataire sur sa situation, et aura ainsi obtenu un sursis concordataire ou l'homologation d'un concordat judiciaire, sera puni de l'emprisonnement.

Obtention fraudu-
leuse d'un con-
cordat.

104. Si l'une des infractions prévues aux articles 98 à 103 est commise dans la gestion d'une personne morale ou d'une société commerciale, la peine sera appliquée à ceux des membres des autorités d'administration ou de surveillance qui auront commis l'infraction.

Personnes mo-
rales et sociétés
commerciales.



Erste Sitzung

Montag den 20. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller, als-

Abwesend: Gabuzzi, Geel, Kaiser, Kronauer, Lachenal, von Planta, Reichel.



Der **Vorsitzende** begrüsst die Kommission und heisst deren neues Mitglied, Prof. Dr. Max Huber, Zürich, willkommen. Er gibt sodann bekannt, dass, ausser den den Mitgliedern der Kommission schon zugestellten, noch folgende Eingaben etc. eingegangen sind:

eine Aeusserung des Militärdepartementes zu dem Gutachten von Prof. Dr. Max Huber betreffend den Schutz der militärischen und völkerrechtlichen Interessen der Schweiz, die vorläufig der Redaktionskommission überwiesen wird;

eine Eingabe des Verbandes des Personals schweizerischer Eisenbahnen zur fahrlässigen Eisenbahngefährdung;

eine Eingabe der Abteilung Sanitätswesen des eidgen. Departements des Innern, betreffend die Bestimmungen über die Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten und die Lebensmittelgesetzgebung;

eine Eingabe von Dr. Paul Sarasin, betreffend Zusätze zu Art. 142;

eine Eingabe von Boos-Jegher und N. Hauri zu den Art. 118, 119, 122, 129, 130, 132, 134 und 192.

Die Kommission beginnt mit der Behandlung der in Schaffhausen durchberatenen Artikel, auf Grund der *Vorlage der Redaktionskommission* (September 1913).

Fünfter Abschnitt.

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Art. 118.

Zürcher: Der fünfte Abschnitt ist in drei Unterabschnitte eingeteilt worden: 1. Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre (Art. 118 bis 128); 2. Vorschubleistung zur Unzucht und Ausbeutung der Unzucht anderer (Art. 129 bis 134); 3. Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit (Art. 135 und 136).

Die Kommission hat beschlossen, in Art. 118 zu sagen: „durch schwere Drohung zwingt“. Eine Eingabe will hier das Wort „schwere“ vor „Drohung“ streichen, in der Annahme, es sei nicht mehr festzuhalten, nachdem als Tätigkeitswort „zwingt“ eingesetzt worden ist, statt „nötigt“.

Gautier: Ce chapitre a été subdivisé en trois sections: les délits sexuels proprement dits, les délits qui consistent à exploiter la débauche d'autrui, enfin les délits portant atteinte à la morale publique.

Le texte de l'art. 118 est absolument conforme aux décisions de Schaffhouse.

Vorsitzender: *Burckhardt stellt den Antrag, in Art. 118, Abs. 2, die Worte „zu diesem Zweck“ zu streichen.*

Burckhardt: Ich lasse meinen Antrag zu Art. 118, Abs. 2, fallen, weil ich sehe, dass der Tatbestand, den ich mit dieser Aenderung treffen wollte, von Art. 120 umfasst wird.

Dagegen sollte sich die Kommission über die Bedeutung der „schweren“ Drohung aussprechen. M. E. ist dies kein objektiver, sondern ein durchaus subjektiver Begriff, der nach den Eigenschaften des Opfers zu beurteilen ist. Das entspricht den Bedürfnissen des Strafrechts.

Lang: Bei der ersten Lesung beantragte ich, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu verlangen. Das wurde abgelehnt, und ich bedaure dies, weil der Ausdruck „schwere Drohung“ zu Zweifeln Anlass gibt, wie aus dem Votum Burckhardt hervorgeht. Ich stelle aber keinen Antrag.

Vorsitzender: Die für dieses Delikt im DGE vorgeschlagene Fassung scheint mir besser zu sein als die unsrige.

Es ist aber kein Antrag gestellt. Somit bleibt der Artikel, wie er ist.

Wir gehen über zu

Art. 119.

Zürcher: Keine Bemerkung.

Gautier: Pas d'observation.

Vorsitzender: *Burckhardt stellt hier den Antrag, die Strafdrohung des VE 1908 wiederherzustellen* und also zu sagen: „... mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten“

Burckhardt: Die in Schaffhausen zu diesem Abschnitte beschlossene Streichung oder Herabsetzung der Strafminima hat doch ziemliches Aufsehen erregt. Es ist bei der Herabsetzung wohl ausser acht gelassen worden, dass auf Grund der Strafmilderungen in Art. 50 und 51 auch die leichtesten Fälle richtig eingeschätzt werden können. Ich beantrage deshalb hier die Wiederherstellung der frühern Strafdrohung.

Lang: *Ich beantrage, bei der jetzigen Strafdrohung zu verbleiben.*

M. E. sollte man aber das Verhältnis der Begriffe „unzüchtige Handlung“ und „Beischlaf“ zueinander verdeutlichen. Dieses Verhältnis würde sofort klar, wenn man bei der „unzüchtigen Handlung“ überall vorangehend das Wort „andere“ einsetzte, was ich beantrage. Das würde vielleicht auch eine Vereinfachung der Redaktion ermöglichen: „man müsste die beiden Bestimmungen der Art. 118 und 119 umstellen und in einen Artikel vereinigen; dann könnte man fassen: „Besteht die unzüchtige Handlung in der Vornahme des Beischlafs“

Zürcher: Der Vorschlag Lang hat etwas für sich, aber auch der jetzige Text scheint mir deutlich genug zu sein. Der Umstellung der Tatbestände könnte ich nicht beistimmen. Die Abkürzung des Textes bietet nicht lauter Vorteile, namentlich nicht beim Verfahren vor Schwurgericht.

Vorsitzender: Die Einfügung des Wortes „andere“ vor „unzüchtige Handlung“ scheint mir redaktionell zu sein.

Zu entscheiden haben Sie darüber, ob Sie die Strafdrohung nach der Vorlage festhalten oder nach Antrag Burckhardt abändern wollen.

Abstimmung :

Wollen Sie, im Gegensatz zur Vorlage, mit Burckhardt die Strafdrohung des VE 1908 hier wiederherstellen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

Vorsitzender : Wir gehen über zu

Art. 120.

Zürcher : Keine Bemerkung.

Gautier : Il n'y a pas de changement.

Burckhardt : *Ich lasse nach der letzten Abstimmung sämtliche Anträge auf Wiederherstellen der frühern Strafdrohungen fallen.* Die starke Minderheit, die sich bei dieser Abstimmung ergab, hat aber gezeigt, dass bei vielen Kommissionsmitgliedern ähnliche Bedenken bestehen, wie ich sie hegte.

Vorsitzender : *Art. 120 ist angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 121.

Zürcher : Durch Aufnahme der Ziff. 2 ist die Uebereinstimmung mit Art. 120 hergestellt worden, die uns nötig schien.

Gautier : La commission de rédaction propose d'ajouter un chiff. 2, symétrique au chiff. 2 de l'art. 120.

Vorsitzender : Das Wort wird nicht verlangt; *Art. 121 ist somit angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 122.

Zürcher : Hier wurden in die Aufzählung in Ziff. 1, Abs. 2, das Kind und das Grosskind aufgenommen, um diese Personen auch bezüglich der unzüchtigen Handlungen zu schützen, was der frühere Text nicht tat. In Ziff. 2, Abs. 2, ist nun auch das Grosskind aufgenommen. Es war früher offenbar einfach vergessen worden.

Gautier : Au chiff. 1er, le terme „commis avec“ est remplacé par „fait subir“, pour mieux rendre l'allemand.

Au 2e alinéa de ce chiffre, on a rectifié un oubli en introduisant dans l'énumération „le descendant“.

Au chiff. 2, al. 1er, nous avons dit: „aura commis un acte contraire à la pudeur sur un enfant“, parce qu'il s'agit ici d'un acte imposé. Nous ne disons „commettre un acte avec ...“ que lorsqu'il y a en quelque sorte une coopération.

Vorsitzender : *Hier stellt Burckhardt den Antrag, zu sagen: „..... Kind unter achtzehn Jahren“; sodann*

in Abs. 2 die Worte „Kind, Grosskind“ zu streichen, weil der Beischlaf mit Deszendenten durch Art. 137, Ziff. 2, mit Strafe bedroht ist.

Burckhardt : Zur Begründung der Erhöhung des Schutzalters verweise ich lediglich auf die Diskussion zur ersten Lesung dieser Artikel.

Aus der Einfügung der Worte „Kind, Grosskind“ in Ziff. 1, Abs. 2, entsteht eine Kollision mit Art. 137, Ziff. 2. Das würde vermieden, wenn in Art. 137 auch die beischlafsähnliche Handlung genannt würde, und man könnte dann hier das Kind und Grosskind streichen.

Gautier : Je verrais avec regret l'acceptation de l'amendement Burckhardt. Je reconnais qu'il y a un certain chevauchement entre les art. 122 et 137. Mais on y peut remédier en supprimant à l'art. 137 le dernier passage du chiff. 2. Alors on aura à l'art. 122 tout ce qui concerne les enfants de moins de seize ans.

Vorsitzender : *Gautier beantragt in Art. 137, Ziff. 2, den zweiten Satz zu streichen und glaubt, damit den gleichen Zweck zu erreichen, den Burckhardt mit seinem Antrag verfolgt.*

Burckhardt : *Ich lasse meinen Antrag zu Gunsten desjenigen Gautiers fallen.*

Rohr : Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Ausdruck „beischlafähnliche Handlungen“ nicht genügend klar ist. Verlangt werden muss doch offenbar, wenn dieses Tatbestandsmoment erfüllt sein soll, dass der Täter alles getan haben muss, was bei normaler Beschaffenheit der missbrauchten Person zum Beischlaf hätte führen können. Ich gebe zu, dass es ziemlich schwierig ist, eine scharfe Fassung dieses Begriffes zu finden, und bin leider nicht in der Lage, eine solche vorzulegen.

Lang : Unter beischlafähnlichen Handlungen hat man in der Praxis, wenigstens in der zürcherischen und wohl auch anderswo, den Versuch verstanden, das Glied in eine Oeffnung des Körpers (in os oder in anum) einzuführen. Diese Praxis ist, so viel ich weiss, gefestigt, und es bedarf also wohl keiner Aenderung des Textes. Dage-

gen scheint es mir nötig, nach „achtzehn Jahren“ die Worte einzusetzen „in Kenntnis dieses Umstandes“, damit deutlich zu ersehen ist, dass dies ein Tatbestandsmerkmal bildet, d. h., dass der Vorsatz die Kenntnis dieses Umstandes umfasst.

Burckhardt: Der Zusatz Lang scheint mir nicht nötig. Auch wenn wir den Artikel über den Irrtum nicht hätten, so könnte kein Zweifel bestehen, dass dies Moment von vorneherein Tatbestandsmerkmal ist.

In der französischen Redaktion sind in Ziff. 2, Abs. 1, versehentlich ausgefallen die Worte „au moins“; es muss heissen „sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins ou“

Haft: Zu dem Antrag Gautier-Burckhardt zu Art. 137 bemerke ich folgendes: Seine Annahme hätte den Nachteil, dass die Ziff. 2 des Art. 137 nicht in der jetzigen Form stehen bleiben könnte. Wir müssten dann die Ziff. 2 fassen „Wer mit einem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Verwandten“

Im übrigen ist die Aufnahme der Worte „Kind und Grosskind“ in Art. 122, Ziff. 1, Abs. 2, auf Beschluss der Kommission geschehen.

Das Verhältnis von Art. 122, Ziff. 1, und Art. 137, Ziff. 2, ist, soweit es sich bei der letztern Bestimmung um noch nicht sechzehn Jahre alte Unmündige handelt, dasjenige der *lex generalis* zur *lex specialis* und bietet insofern keine besondere Schwierigkeit.

Hinsichtlich des Schutzalters halte ich das Argument, das zur Unterstützung der Erhöhung von den Sittlichkeitsvereinen neuerdings angeführt wird und das dahin geht, es sei die Prostitution der Minderjährigen durch Erhöhung des Schutzalters zu unterbinden, nicht für zwingend. Soll auch der bestraft werden, der mit einer siebzehn Jahre alten notorischen Dirne geschlechtlich verkehrt? Durch solche Urteile würden wir das erstrebte Ziel nicht erreichen.

Calame: *Je préférerais*, au point de vue de la rédaction, l'ancien terme „qui aura commis l'acte sexuel“ (au lieu de „aura fait subir“) et je propose d'y revenir.

En outre, je partage la manière de voir de Mr. Rohr quant à ce que le projet appelle ici „un acte analogue“. *Je vous propose de supprimer les mots* „ou un acte analogue“.

Silbernagel: *Ich stelle den Unterantrag* zum Antrag Burckhardt, zu sagen: „Wer die Handlung gegenüber einem unbescholtenen Mädchen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.“ Das Minimum, das Burckhardt beantragt, erscheint mir zu hoch. Mein Antrag kollidiert nicht mit Art. 127, da ich die Strafe auch vorsehen möchte, wenn keine Verführung vorliegt.

Studer: Wir haben früher die Aufnahme des Ausdruckes „unbescholten“ aus dem Grunde abgelehnt, weil sonst der Täter alles Mögliche vorbringen wird, um die Bescholtenheit nachzuweisen und das Mädchen schlecht zu machen. Ich kann also den Antrag Silbernagel in dieser Hinsicht nicht annehmen. Ausserdem lehne ich die Erhöhung des Schutzalters ab.

Gautier: D'accord avec Calame pour „aura commis“ au lieu de „aura fait subir“.

En revanche, je ne puis souscrire à la suppression de „ou un acte analogue“. On vise ici surtout des actes contre nature, et je ne pense pas que nous puissions supprimer ces mots sans créer une grave lacune.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht mehr verlangt, die Diskussion ist geschlossen.

Zu Art. 122, Ziff. 1 und 2, liegt vor der Antrag Burckhardt auf Erhöhung des Schutzalters.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages *beantragt Silbernagel eine besondere, neuerdings abgeänderte Bestimmung*, die lautet: „Wer die Handlung gegenüber einem Mädchen von sechzehn bis achtzehn Jahren begeht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Abstimmung:

1. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie der Vorlage einen Absatz im Sinne Silbernagels beifügen?

Mehrheit (gegen 4 Stimmen) *lehnt den Antrag Silbernagel ab.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie nunmehr mit Burckhardt das Schutzalter auf achtzehn Jahre erhöhen?

Mehrheit (16 Stimmen) *lehnt den Antrag Burckhardt ab.*

3. *Abstimmung:* Wollen Sie in Ziff. 1, Abs. 1 mit Calame die Worte „oder zu einer ähnlichen Handlung“ streichen?

Mehrheit (12 gegen 4 Stimmen) *für Beibehaltung dieser Worte.*

4. *Abstimmung:* Wollen Sie in Art. 137, Ziff. 2, nach Antrag Gautier-Burckhardt den zweiten Satz streichen?

Mehrheit (13 Stimmen) *für den Antrag Gautier-Burckhardt.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 123.

Zürcher: Wir schlagen hier und in Art. 124 eine kürzere Fassung vor: „Wer mit seinem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Adoptivkind den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus“

Die Verführungstatbestände folgen erst von Art. 127 an. Daher fanden wir es richtig, hier das Wort „verführt“ zu streichen.

Gautier: La Commission de rédaction a remplacé „celui qui aura entraîné à l'acte sexuel“ par „celui qui aura commis l'acte sexuel“ etc.

Au chiff. 2 nous avons dit „commis un acte contraire à la pudeur sur“ (voir l'explication donnée à l'art. 122).

De plus, nous remplaçons, à la fin du chiff. 2, „celui qui aura excité un de ces mineurs“ par „celui qui aura entraîné un des ces mineurs“. C'est plus exact. Il faut que le mineur ait été non seulement excité, mais entraîné, et qu'il ait commis l'acte.

Vorsitzender: Es liegt vor

der Antrag Burckhardt:

123, Ziff. 1: „mehr als achtzehn Jahre alten“

Au lieu de „qui a été confiée à ses soins“ lisez „un enfant confié à ses soins“.

123, Ziff. 2: Dieselben Aenderungen.

Burckhardt: Nach der letzten Abstimmung lasse ich den Antrag betreffend das Schutzalter fallen.

Zur französischen Redaktion bemerke ich, dass sie mir nicht klar zu sein scheint. Die Unzucht mit dem Stiefkind würde danach wohl nur dann bestraft werden, wenn es dem Täter zur Pflege übergeben wurde.

Gautier: Pour faire taire les scrupules de Mr. Burckhardt, je suis d'accord de dire „ l'enfant de son conjoint ou une personne confiée à ses soins“, bien qu'à la vérité je n'estime pas ce changement nécessaire. Le participe „confiée“ étant au féminin, il est évident qu'il se rapporte à „une personne mineure“ et non à „l'enfant“.

Burckhardt: Die Bemerkung Gautiers ist richtig für jenen, der den Text liest, nicht aber für jenen, der den Text hört. Ich würde vorschlagen, nach Antrag Gautier einzusetzen „ou une personne“ etc.

Vorsitzender: Ich nehme an, Sie seien mit dieser Aenderung des französischen Textes einverstanden. Calame schlägt vor, in Ziff. 1 zu sagen, „celui qui aura commis“ statt „celui qui aura fait subir“. Gautier ist einverstanden.

Studer: Ich würde das Wort „verführt“ wieder aufnehmen und die Beschlüsse von Schaffhausen wieder herstellen. Ich stimme den Darlegungen Zürichers nicht zu.

Vorsitzender: Zu Art. 123 liegt nur der Antrag Studer vor. Wir stimmen ab.

Geben Sie dem Antrag Studer oder der Fassung der Vorlage den Vorzug?

Mehrheit (15 Stimmen) für die Fassung der Vorlage.

Vorsitzender: Es folgen die

Art. 124 und 125.

Zürcher: Die widernatürliche Unzucht haben wir nunmehr an das Ende der Tatbestände gestellt. Aber ich mache aufmerksam, dass sie auch von frühern Tatbeständen mit umfasst und berücksichtigt wird.

Die Tatbestände in den Ziff. 1 und 2 des Art. 125 sind, wie in andern Artikeln, umgestellt worden. Der schwerere Tatbestand ist vorangeht.

Zu Art. 124 ist nur zu bemerken, dass er in Abs. 2 in Uebereinstimmung mit Art. 119 formuliert wurde.

Gautier: Dans le projet de 1908, la suite des art. 124 et 125 était correcte. Mais comme nous avons, à Schaffhouse, décidé de viser à l'art. 124 tous les actes contre nature, même ceux commis entre majeurs, l'art. 124 ne doit plus être au nombre de ceux qui répriment des faits dont les mineurs ou les enfants ou les personnes en état de dépendance sont les seules victimes. Nous avons donc placé l'art. 124 après l'art. 125 et établi ainsi un ordre conforme au nouveau contenu de l'art. 124.

A l'art. 124, 2me alinéa, nous avons rectifié la traduction de „Not“, en remplaçant le mot „gêne“ par „détresse“. „Gêne“ n'était pas une bonne traduction, et „détresse“ vaut mieux, quoique ce ne soit peut-être pas encore l'équivalent exact de l'allemand „Not“.

Enfin, nous avons complété le 2me alinéa en intercalant les mots „ou commettre“. On lira donc: „Celui qui aura abusé de la détresse pour lui faire subir ou commettre un acte contraire à la pudeur.“ En effet, nous ne voulons pas restreindre la punition à celui qui commet l'acte lui-même. Il faut punir aussi celui qui, par l'abus de son influence, obtient que l'acte soit commis. Il y a, en cela, analogie avec l'art. 122, chiff. 2.

Vorsitzender: Da sich kein Widerspruch erhebt, ist die Umstellung der Art. 124 und 125 nach Vorlage angenommen.

Zu Art. 125 wird das Wort nicht verlangt, er ist angenommen.

Zu Art. 124, Abs. 2, liegt der Antrag Burckhardt vor, statt „auf ähnliche Weise“ zu sagen „sonstwie“.

Burckhardt: Nach näherer Ueberlegung lasse ich meinen Antrag fallen.

Rohr: In Art. 124, Abs. 2, wäre es richtig, den Gedanken, dass die Bestimmung sich auf unmündige Personen bezieht, auch expressis verbis hervorzuheben durch die Worte „Abhängigkeit einer unmündigen Person“.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

Wollen Sie, mit Rohr, in Art. 124, Abs. 2, vor „Person“ das Wort „unmündig“ einfügen?

Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) lehnt den Antrag Rohr ab.

Vorsitzender: Es folgt

Art. 126.

Zürcher: Keine Bemerkung.

Gautier: Pas d'observations.

Vorsitzender: *Der Art. 126 ist angenommen.* Es folgt

Art. 127.

Zürcher: Hier beginnen die Verführungsdelikte. In Art. 127 ist betont, dass es sich hier um Unmündige von mehr als sechzehn Jahren handelt.

Gautier: La Commission de rédaction a supprimé ici „et de la confiance“ (dans „de l'inexpérience et de la confiance“). La Commission a pensé que ce cumul ne se justifie pas. Il y a des femmes chez qui la confiance persiste même après bien des expériences. Ces femmes, que leur expérience devrait avertir, ne peuvent guère être l'objet de la protection particulière de la loi.

Vorsitzender: *Es liegt vor der Antrag Burckhardt, in Art. 127 zu sagen „... ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens ...“*

Burckhardt: Die Gründe, welche die Kommission bewogen haben, in Schaffhausen einen Mittelweg einzuschlagen und zu sagen: „Unerfahrenheit und Vertrauen“ sind damals von Gautier entwickelt worden. Ich möchte an der ursprünglichen Fassung „Unerfahrenheit oder Vertrauen“ festhalten. Ein junges Mädchen kann in gewissem Sinne

erfahren sein, aber sich doch durch ein Eheversprechen zum Beischlaf bewegen lassen. In einem solchen Falle ist eine Strafe durchaus angezeigt.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

Wollen Sie mit Burckhardt die ursprüngliche Fassung „... ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens ...“ wieder herstellen?

Mehrheit für den Antrag Burckhardt.

Vorsitzender: Es folgt

Art. 128.

Zürcher: Durch die neue Redaktion wird das Abhängigkeitsverhältnis schärfer präzisiert.

Gautier: „Not“ a été traduit, ici aussi, par „détresse“. Je m'en rapporte à ce que j'ai dit sur ce point à l'occasion de l'art. 124, 2me alinéa.

Calame: Au lieu de „détresse“ on pourrait peut-être dire „situation critique“. L'ouvrière que le patron oblige de se donner à lui par la menace de la perte de son gagne-pain n'est pas, au sens exact du mot, en détresse, mais bien dans une situation critique.

Deschenaux: „Détresse“ n'est peut-être pas l'équivalent parfait de „Not“. Mais „situation critique“ l'est encore moins.

Krentel: Je crois que „détresse“ rend ici très bien l'allemand „Not“. La traduction est aussi exacte qu'une traduction peut l'être. La femme qui se trouve dans le cas donné comme exemple par Mr. Calame, est certainement en proie à une détresse morale.

Gautier: L'exemple de Mr. Calame n'est pas heureux. Le cas qu'il cite n'est pas celui que nous avons en vue quand nous parlons de la détresse de la femme. Ce cas est au contraire expressément prévu dans le passage qui suit.

Vorsitzender: Wir lassen diese redaktionelle Frage vorläufig in suspenso, im übrigen ist Art. 128 angenommen.

Art. 129.

Zürcher: Die neue Systematisierung beruht auf Kommissionsbeschluss. Sie scheint mir gut.

Zur Kuppelei: Gewinnsucht ist verlangt, nicht aber Gewerbmässigkeit. Eine gewisse Einschränkung ist hier, trotz gegenteiliger

Auffassungen in Eingaben, richtig. Sollen die Eltern der Braut, die sich durch den Verlobten besuchen lässt, trotz Landessitte wegen Kuppelei strafbar sein?

„Gegen üblichen Mietzins“ ist eine kürzere Fassung eines durch die Kommission schon approbierten Gedankens. Die Straflosigkeit dieses Falles ist auch angefeindet worden.

Die Ziff. 2 von Art. 129 des Ergebnisses der Beratungen haben wir gestrichen, weil sie mit andern Artikeln in Konflikt geraten wäre.

Gautier: La commission de rédaction a simplifié cet article:

d'abord en remplaçant au 2me alinéa du chiff. 1 „à moins qu'il ne cherche à percevoir un gain excessif pour tolérer la débauche“ par „qui ne perçoit pas un loyer exagéré“;

puis en supprimant le chiff. 2, qui lui a paru établir, sans que cela soit bien nécessaire, une peine pour des cas où l'on peut douter qu'il s'agisse bien d'un acte méritant d'être puni, soit d'un fait de proxénétisme;

enfin en simplifiant le chiff. 3 (maintenant chiff. 2) dans son texte, sans en changer le sens, le texte nouveau permettant au juge d'avoir, dans la mesure de la peine, largement égard à l'âge et au degré de maturité physique et intellectuelle de la victime, et d'arriver ainsi à la solution que l'ancien texte exigeait.

Vorsitzender: *Burckhardt stellt hier folgenden Antrag:*

Art. 129. Nach Ziff. 1 ist als Ziff. 2 einzuschalten der Beschluss der Expertenkommission, wie er in Ziff. 2 des „Ergebnisses der Beratungen“ enthalten ist:

2. Wer der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren oder der widernatürlichen Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ziff. 2 der Vorlage wird Ziff. 3 und soll lauten: „... so ist die Strafe im Falle von Ziff. 1 Gefängnis nicht unter 3 Monaten; ist sie noch nicht sechzehn Jahre alt, so ist die Strafe in den Fällen von Ziff. 1 und 2 Zuchthaus bis zu fünf Jahren“.

Burckhardt: Hinsichtlich der Ziff. 1, Abs. 2, befinde ich mich in Opposition zu der Eingabe der Sittlichkeitsvereine. Man kann m. E. nicht jedes Wohnunggeben an Prostituierte unter Strafe stellen, weil man damit die Dirnen nur noch mehr auf die Strasse, ins Elend und auf die Bahn des Verbrechens treibt.

Dagegen scheint mir allerdings die jetzige Fassung, die auf den üblichen Mietzins abstellt, nicht glücklich. Das Wort „üblich“ könnte auch verstanden werden als „beim Vermieten an Dirnen üblich“, und dann würde der Zweck der Vorschrift nicht erreicht. Ausserdem aber

kommt nicht nur der Mietzins, es kommen noch andere Gewinne in Betracht. *Ich möchte beantragen zu fassen:* „... von Wohnung, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen Vorteil erzielt, der ihm sonst nicht zugekommen wäre.“

Vorsitzender: Die Bemerkung Burckhardts scheint mir berechtigt zu sein.

Wettstein: Auch ich finde, man sollte in der Bestimmung nicht lediglich auf den Mietzins abstellen; der Ausdruck „üblicher Mietzins“ ist in der Tat sehr missverständlich. Der Gewinn kann auch auf ganz andern Posten als dem Mietzins erzielt werden, auf der Bedienung etc.

Krentel: Der ursprüngliche Text wurde abgeändert, weil er dem Wortlaut nach die Auslegung erlaubt hätte, es sei wohl gestattet, aus dem Platzgeben einen Vorteil zu ziehen, nur dürfe es kein unverhältnismässiger Vorteil sein.

Silbernagel: In der jetzigen Fassung ist die früher vorhandene Ziff. 2 weggefallen. *Ich beantrage Ihnen, die frühere Fassung wiederherzustellen;* denn die frühere Ziff. 2 ist nötig, weil sie bei der Verkuppelung „Unmündiger“ von dem Erfordernis der Gewinnsucht absieht, was zweifellos gerechtfertigt ist. Der Irrtum der Redaktionskommission bestand darin, dass, was in den Beschlüssen der Schaffhauser Tagung unter Ziff. 2 figurirt, unter Ziff. 3 gehört, und was unter Ziff. 2 steht, Ziff. 3 sein sollte. Ob man einen besondern Artikel daraus macht, ist Nebensache.

Büeler: Auf Grund der Diskussion *beantrage ich, den Abs. 2 von Ziff. 1 der Vorlage einfach zu streichen.* Da wir zum Tatbestand „Gewinnsucht“ fordern, so ist der Schutz des Vermieters überflüssig. Er kann ja eben nur gestraft werden, wenn er aus Gewinnsucht, also um einen ungerechtfertigten Gewinn zu erzielen, Platz gibt.

Delaquis: Ich mache darauf aufmerksam, dass die jetzige Fassung des Abs. 2 von Ziff. 1 auf einem Antrag Studer beruht. In Schaffhausen habe ich gegen diesen Antrag Widerspruch erhoben. Studer jedoch erachtete diese Fassung für nötig, trotzdem im Tatbestand die Gewinnsucht verlangt wird und früher darin von „ausbeuten“ die Rede war. Die Redaktionskommission hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Studer: Ich möchte doch bitten, diese Bestimmung beizubehalten. Wir wollten die Unzucht eindämmen, aber wir haben eingesehen, dass,

wenn wir den Dirnen das Wohnen erschweren, wir damit das Gegenteil erreichen. Sie sinken immer mehr und greifen schliesslich zum Verbrechen. Wo die Dirnen anständig wohnen können, kommt dies viel seltener vor. Deshalb müssen wir einen Schutz des Vermieters haben. Vielfach sehen die Gerichte das blosses Vermieten auch ohne unverhältnismässigen Gewinn als Vorschubleisten an.

Ich schliesse mich aber der Fassung Burckhardt an.

Burckhardt: Wir müssen daran denken, dass sich die Prostituierten in gewissen Strassen zusammendrängen. An andere Personen kann da nicht vermietet werden. *Ich möchte* auf Grund der Ausführungen Wettsteins meine Fassung *abändern, wie folgt:* „..... einen grössern Vorteil erzielt, als er ihm sonst zugekommen wäre.“

Huber: Man könnte vielleicht kurz von „besondern Vorteilen“ sprechen; damit wäre alles umfasst, was über den unter gewöhnlichen Umständen zu erzielenden Gewinn hinausgeht.

Vorsitzender: Wenn wir die Gewinnsucht im Tatbestand haben, so braucht man eigentlich Abs. 2 nicht mehr; aber da in vielen kantonalen Gesetzgebungen das blosses Platzgeben mit Strafe bedroht ist, müssen wir eine solche Bestimmung doch haben. Vielleicht sollte sie in einem eigenen Artikel gefasst werden.

Lang: Es scheint mir doch sehr fraglich, ob das Erfordernis der Gewinnsucht im Sinne Büelers verstanden werden muss.

Thormann: Die Kommission hat seinerzeit mit vollem Bewusstsein das Merkmal der Gewinnsucht beim Vorschubleisten zur Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren weggelassen. Dies ist und soll eben keine eigentliche Kuppelei, sondern ein Tatbestand besonderer Art sein. *Daher beantrage ich, die frühere Ziff. 2, und zwar als besondern Artikel wiederaufzunehmen.*

Vorsitzender: In der Eingabe von Boos-Jegher wird auf diese Streitfrage am Schluss der Ausführungen zu Art. 129 auch hingewiesen.

Wettstein: Ich nehme an, die Fassung von Ziff. 1, Abs. 2, wird die Redaktionskommission nochmals beschäftigen. Zu ihren Händen möchte ich noch bemerken, dass sich vielleicht sagen liesse „ungerechtfertigter Vorteil“.

Hafer: Ueber den Grundgedanken des Abs. 2 scheint man einig zu sein, nur die Fassung macht noch Schwierigkeiten. Man spricht nun in diesem Absatz mehrfach von der Ausbeutung der Unzucht. Man

könnte vielleicht fassen: „..... auf die Gewährung von Wohnung, sofern der Täter nicht die Unzucht ausbeutet“. Mit dem „Ausbeuten“ ist wohl der richtige Begriff gegeben, und er ermöglicht eine kurze Fassung.

Calame: „Livrer à la débauche“, n'est-ce pas ici un terme impropre? Livrer à la débauche, c'est faire la traite des blanches, selon moi. Il voudrait mieux dire „personne dont la débauche a été favorisée“.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen.

Zu Ziff. 1, Abs. 1, ist kein Abänderungsantrag gestellt.

Zu Ziff. 2. Hier liegen verschiedene Abänderungsanträge und ein Streichungsantrag vor.

Ich würde Ihnen vorschlagen, diese Unteranträge der Redaktionskommission zu überweisen. Wenn die Referenten nichts einzuwenden haben, so nehme ich an, *diese Unteranträge* seien mit Ihrem Einverständnis *der Redaktionskommission überwiesen*.

Abstimmen müssen wir aber über den Streichungsantrag.

Abstimmung:

1. Abstimmung: Wollen Sie den Abs. 2 der Ziff. 1 streichen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) *für Festhalten von Abs. 2 der Ziff. 1.*

Vorsitzender: *Ziff. 2 der Vorlage ist nicht angefochten und somit angenommen.*

Dagegen ist beantragt, die Ziff. 2 des „*Ergebnisses der Beratungen*“ wiederaufzunehmen.

Silbernagel schliesst sich dem Antrag Thormann an, daraus einen besondern Art. 129 bis zu machen.

2. Abstimmung: Wollen Sie die frühere Ziff. 2 wieder aufnehmen, und zwar als eigenen Artikel?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) *für Wiederaufnahme der Bestimmung als Art. 129 bis.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 130.

Zürcher: Keine Bemerkung.

Gautier: Je n'ai rien à dire quant à cet article.

Burckhardt: Die Eingabe Boos-Jegher möchte bei diesem Vergehen besondere Rückfallsbestimmungen vorsehen, weil nach dem allgemeinen Teil Rückfall nur dann vorliegt, wenn der Täter früher zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens sechs Monaten verurteilt wurde. Allein das scheint mir doch nicht nötig. Wer sich mehrfach des hier bedrohten Vergehens schuldig macht, wird eben zu denjenigen gehören, für die Versorgungsstrafen vorgesehen sind. Es ist also kaum nötig, hier den Rückfall besonders zu ordnen.

Vorsitzender: *Der Artikel ist nicht bestritten und somit angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 131.

Das Wort wird nicht verlangt. *Der Art. 131 ist angenommen.* Die *Art. 132* und *133* sind gestrichen worden.

Wir gehen über zu

Art. 134.

Zürcher: Die Nötigung zur Unzucht, Art. 132, konnte gestrichen werden, weil dieser Tatbestand entweder als Gehülfschaft bei Notzucht erscheint oder von Art. 134, Ziff. 2, getroffen wird. Art. 133 ist mit Art. 134 verschmolzen worden.

In *Art. 134, Ziff. 1*, sollte der Ausdruck „weibliche Person“ wieder durch das Wort „Frau“ ersetzt werden.

In *Ziff. 2* ist, wie in Art. 122 und 123, das Adoptivkind und das Stiefkind aufgenommen worden.

Ausserdem wurden hier die Qualifikationsgründe revidiert. List, Gewalt und Drohung konnten gestrichen werden, weil schon das „gegen ihren Willen“ genügt. Dagegen wurden als Qualifikationen die Gewerbmässigkeit der Begehung und das Zusammenarbeiten mit einem gewerbmässigen Kuppler hinzugefügt.

Anschliessend an die Abänderungen in diesem Artikel, beantragen wir dann, in den Entführungstatbeständen, Art. 113, Ziff. 2 und Art. 114, die Worte „oder sie der Unzucht zu überliefern“ zu streichen, da diese Fälle nun von Art. 134 mitumfasst werden.

In Art. 115, Ziff. 2, muss, um Kollisionen mit Art. 134 zu vermeiden, die Strafdrohung abgeändert werden. Eigentlich ist dies ja nur ein qualifizierter Tatbestand zu Art. 134.

Gautier: Cet article donne lieu à plusieurs observations.

La commission de rédaction a, tout d'abord, remplacé dans ce texte „femme“ par „personne du sexe féminin“. Si j'ai bonne mémoire, c'est que l'on a craint que le terme „femme“ ne prêtât à l'erreur que

les victimes ici visées sont uniquement des personnes adultes. Mais comme nous avons à l'art. 63 une définition du mot „femme“ en vertu de laquelle ce terme désigne toute personne du sexe féminin, la rectification faite par la commission de rédaction ne me semble pas heureuse, et je suis d'avis de rétablir sur ce point l'ancien texte.

La commission a, en outre, cherché à ordonner le chiff. 2 de l'article d'une manière plus logique. Elle croit y être parvenue au moyen de quelques interversions. Dans le nouveau texte, les trois premiers cas d'aggravation sont puisés dans les qualités propres à la victime, et les deux derniers dans certains traits caractéristiques de l'acte commis ou voulu par le traitant.

Parmi les cas de délit qualifiés à raison des rapports existant entre le traitant et sa victime, la commission de rédaction a compris ceux où la victime est l'enfant adoptif du traitant ou l'enfant de son conjoint. C'est par un simple oubli que ces cas manquaient dans l'énumération.

La commission a, en outre, ajouté aux cas de délit qualifié les deux cas suivants:

si le délinquant fait métier de la traite, et

si la victime devait être livrée à un proxénète professionnel.

Le premier de ces cas se justifie de soi-même. Quant au second, je me demande s'il est bien utile. Je crois que nous pourrions y renoncer sans inconvénient, et même que nous devrions y renoncer. Car nous créons là une qualification d'un délit qui, comme délit simple (traite ayant pour but de livrer des femmes à la débauche sans les remettre à un professionnel du proxénétisme), ne se produit probablement pas.

Enfin, j'ai une objection à faire à une décision prise à Schaffhouse par la grande commission. Le projet de 1908 traite comme délit qualifié le cas où le traitant, pour atteindre son but, a usé de ruse, de violence ou de menace. A Schaffhouse, nous avons décidé de considérer comme qualifiés tous les cas où la victime a été livrée à la débauche „gegen ihren Willen“, ce que nous avons traduit par „contre son consentement“. Cette traduction déjà est mauvaise. Il faudrait dire „contre sa volonté“. Mais, en outre, je regrette qu'on ait supprimé la mention expresse de la ruse, de la violence et de la menace. Ces cas sont typiques. Ils sont les plus dangereux, et j'estime qu'ils doivent être mentionnés expressément, afin que toute objection que, en cas de ruse ou de menace du moins, on pourrait tirer du consentement apparent de la victime, soit écartée.

La commission de rédaction a constaté, en comparant l'art. 134 avec les art. 113 et 114, qu'il y a en quelque sorte double emploi, en

ce que ces deux art. 113 et 114 visent aussi le cas où des femmes sont enlevées pour être livrées à la débauche. Afin d'éviter cette espèce de chevauchement, nous vous proposons de supprimer dans ces deux articles les mots „ou pour la livrer à la débauche“.

Enfin, la commission de rédaction propose de rectifier aussi l'art. 115, en supprimant au chiff. 2 de cet article le maximum de la réclusion, qui y est fixé à dix ans. Cette suppression s'impose parce que, si l'on maintient ce maximum à l'art. 115, l'enlèvement d'une fillette de moins de seize ans serait, quand même cette enfant aurait été livrée à la débauche, puni de dix ans de réclusion au maximum, tandis que l'art. 134 menace ce délit, considéré comme traite, de la réclusion sans maximum spécial.

Vorsitzender: In der Redaktionskommission wurde, soviel ich mich erinnere, die Fassung „weibliche Person“, statt „Frau“ beschlossen im Anschluss an die Abänderungen zu den Art. 113 und 114. In diesen Artikeln wird die Frau und das Kind unter sechzehn Jahren geschützt, und man sagte sich, der gleiche Schutz müsse auch in Art. 134 erreicht werden, was unzweideutig nur durch Ersetzung des Ausdruckes „Frau“ durch „weibliche Person“ erreicht werde.

Delaquis verweist darauf, dass in der Redaktionskommission bei diesem Anlass hervorgehoben worden sei, auf Grund verschiedener Beschlüsse der Kommission werde man sowieso wahrscheinlich dazu kommen, in Art. 63 seinerzeit die Frau als weibliche Person von mehr als sechzehn Jahren zu definieren.

Lang: Ich frage mich, ob es sich rechtfertige, als Qualifikation jenen Fall hervorzuheben, in dem die Person einem gewerbmässigen Kuppler zugeführt wird. Das wird doch der regelmässige Fall sein. Andere Fälle, die unter Art. 134, Ziff. 1, fielen, kann ich mir nicht denken. Daher würde ich diesen Qualifikationsgrund streichen. Innerhalb des Strafrahmens von einem bis zu fünfzehn Jahren kann der Richter alle Fälle berücksichtigen.

Ein zweites Bedenken richtet sich gegen Ziff. 1, Abs. 2. Zweifelhaft ist, ob „überliefern“ auch das „vermitteln“ umfasst. Dann geht es zu weit, dass auch der bestraft werden soll, der „Anstalten trifft“. Dadurch werden ja auch Vorbereitungshandlungen strafbar. Und warum werden das vollendete Verschleppen und die Vorbereitungshandlung unter die gleiche Strafe gestellt? In Grosstädten können Sie die gewerbmässige Kuppelei doch nie ganz unterdrücken. Das hindert schon die Nachfrage seitens der Männer. Wenn nun eine alte Dirne einem Bordell übermittelt wird, ja, schon wenn dazu Anstalten

getroffen werden, soll dann die schwere Zuchthausstrafe in Anwendung kommen? M. E. dürfen wir denn doch nicht in dem guten Bestreben, die Sittlichkeit zu heben, zu weit gehen. *Ich stelle daher den Antrag, Ziff. 1, Abs. 2, und Ziff. 2, Abs. 6, zu streichen.*

Silbernagel: In Schaffhausen beantragte ich, den Ausdruck „Frau“ durch „weibliche Person“ zu ersetzen und bitte daher, die jetzige Fassung beizubehalten. Es werden doch auch Kinder Bordellen übermittelt. Fälle sind mir verschiedentlich bekannt geworden, so auch aus Deutschland, in denen Bordellhalter versuchten, Kinder zu übernehmen.

Die Worterklärung in Art. 63 ist nicht klar genug, um die Kinder auch zu umfassen.

Vorsitzender: Art. 63 ist bis zum Schluss der Beratungen zurückgestellt. Man wird also dort noch Näheres zu bestimmen haben. Zur Stunde dürfen wir auf Art. 63 nicht zu viel Wert legen.

Calame: La suppression du 2me alinéa nous ferait courir un certain danger. Nous ne pourrions pas punir les actes préparatoires. Il faut au contraire atteindre les traitants dès qu'ils commencent leurs opérations. Pour alléger l'article, je propose de dire au 1er alinéa: „Celui qui aura pris des dispositions pour embaucher, entraîner . . .“ Alors on pourrait supprimer sans danger le 2me alinéa.

Zürcher: Der Ausdruck „Anstalten treffen“ kommt aus dem VE 1908. Er sollte den internationalen Vereinbarungen entgegenkommen. M. E. sollte weniger die Vorbereitungshandlung, als eben jede Gehilfenhandlung getroffen werden.

Burckhardt: Es scheint mir fraglich, ob der Vorschlag Calame etwas anderes besagt, als der gedruckte Entwurf; denn auch sein Vorschlag trifft die Vorbereitungshandlungen. Es ist auch keineswegs richtig, dass die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen schlechthin auszuschliessen sei. Es gibt genug Beispiele der Bestrafung von Vorbereitungshandlungen, sei es bei grosser Gefährdung, sei es bei grosser Schwierigkeit des Beweises. Hier handelt es sich aber gerade um solche Fälle, und die Vorbereitungshandlungen würden m. E. hier mit Recht bestraft werden.

Studer: Wenn ein Mädchen weder entführt, noch angeworben, noch verschleppt, sondern einfach jemandem zur Unzucht zugeführt wird, wohin gehört dieser Fall? Der neueste Breslauer Skandal scheint solche Fälle zu bieten. Gewinnsucht braucht nicht vorzuliegen, somit wäre Art. 129 ausgeschlossen.

Vorsitzender: Für die Minderjährigen käme Art. 129bis in Betracht.

Krentel: Die Fassung der Ziff. 1 soll der internationalen Uebereinkunft Rechnung tragen. Wir würden daher besser nichts daran ändern.

Müller: Bestimmt die heutige Vorlage nicht etwas anderes, als man wollte? Auf Grund der früheren Entwürfe schien man hier dem Handeln der Mädchenhändler zuvorkommen zu wollen. Man wollte sie schon vor dem eigentlichen Versuch treffen. Die Bestimmung ist aber nunmehr so allgemein, dass sie auf jeden Kuppler in der Schweiz Anwendung finden könnte. M. E. wäre nach dem Vorbild des VE 1908 darauf abzustellen, dass Vorbereitungen getroffen wurden, um die Person *im Ausland* der Unzucht zu überliefern.

Vorsitzender: In Schaffhausen beschloss man Rückkehr zum VE 1903. Das ist mit vollem Bewusstsein geschehen, auch zu dem Zwecke, um der internationalen Konvention zu entsprechen.

Der Antrag Calame würde im deutschen Text grosse Schwierigkeit bereiten; materiell würde durch ihn aber nichts geändert.

Rohr: Es würde damit immerhin der Zweifel behoben, ob auch andere Vorbereitungshandlungen als das Anstaltentreffen zum Verschleppen, Anwerben oder Entführen getroffen werden sollen.

Hildebrand: Redaktionell könnte man alles auf folgende Weise zusammenfassen: „... überliefern, oder hiezum Anstalten trifft, oder zu solchen Veranstaltungen wesentlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft“.

Vorsitzender: Ich schlage vor, die Anträge Calame-Hildebrand der Redaktionskommission zu überweisen; dies ist beschlossen.

Die andern Anträge bringe ich zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie in Ziff. 1, Abs. 1, „weibliche Person“ sagen, oder „Frau“, wie im VE 1908?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für „weibliche Person“ nach der Vorlage.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie nun Abs. 2 von Ziff. 1 festhalten oder streichen?

Mehrheit (16 Stimmen) für Beibehaltung von Abs. 2 der Ziff. 1.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang in Ziff. 2 die Ueberlieferung an einen gewerbsmässigen Kuppler streichen?

Mehrheit (14 Stimmen) für Festhalten dieser Qualifikation.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Gautier List, Drohung und Gewalt wieder ausdrücklich als Qualifikationsgründe anführen?

Mehrheit (14 Stimmen) für den Antrag Gautier.

Lang: Soll in Ziff. 3 des Art. 134 der Täter nur getroffen werden, wenn er Mädchenhändler ist? Wann ist er dies? Warum sagt man nicht einfach der Täter?

Vorsitzender: Man ist einverstanden, zu sagen „der Täter“.

Es folgt

Art. 135.

Zürcher: Keine Bemerkung.

Gautier: Nous avons remplacé „acte outrageant les mœurs“ par „acte contraire à la pudeur“, parce que c'est ainsi qu'on a toujours traduit „unzüchtige Handlung“. On a conservé le mot „outrage“ dans la marge.

Vorsitzender: *Art. 135 ist angenommen.*

Es folgt

Art. 136.

Zürcher: Hier sagt die Vorlage „andere unzüchtige Darstellungen“ statt „Gegenstände“, und wir beantragen nun, in Art. 136 nur die daselbst näher bezeichneten Handlungen mit Strafe zu bedrohen, die sich stets auf Darstellungen beziehen, nicht auf Gebrauchsgegenstände. Bei diesen dürfte man wohl nicht so weit gehen.

Was nun den der Redaktionskommission seinerzeit erteilten Auftrag anbelangt, eine Bestimmung auszuarbeiten, durch die auch die Anpreisung antikonzepzioneller Mittel einigermassen eingedämmt würde, so ist die Redaktionskommission zum Schluss gekommen, es sei eine solche Bestimmung in den Uebertretungen vorzusehen. Wir werden Ihnen seinerzeit einen Text vorlegen.

Gautier: Nous avons déplacé le mot „importé“, de telle sorte que l'importation ne soit punie que si elle a été faite en vue de la vente.

La grosse difficulté est la traduction de „unzüchtige Darstellungen“. Nous nous sommes résignés à garder l'expression „objets

obscènes". Mais dans tous les cas il faudrait rectifier en mettant: „autres objets obscènes".

Au 2me alinéa nous avons remplacé „mineurs" par „personnes âgées de moins de dix-huit ans", parce que l'application de cette disposition à des jeunes gens qui ont souvent déjà une certaine expérience des choses sexuelles nous paraît excessive.

Reste la question des moyens anticonceptionnels. En l'examinant de plus près, nous avons trouvé que ces objets ne peuvent être interdits absolument. D'ailleurs ils ne sont pas par eux-mêmes obscènes. La commission de rédaction a estimé que le trafic de ces objets doit être placé sous une commination spéciale; elle se réserve de présenter un texte à insérer aux contraventions.

Deux mots de la pétition qui nous a été adressée par Mr. le notaire Genêt: Les exemples cités par cette pétition visent non des délits contre les mœurs, mais des délits contre l'état civil. Ainsi notamment la promesse faite dans l'annonce incriminée d'assurer la déclaration de l'enfant comme „de père et mère inconnus".

Vorsitzender: *Burckhardt stellt den Antrag, statt „Darstellungen", wie bisher zu sagen „Gegenstände" und, statt nur Personen bis zu achtzehn Jahren, wieder alle Unmündigen zu schützen.*

Burckhardt: Nach den Voten der Referenten möchte ich meinen Antrag modifizieren. Das Wort „Gegenstände" weist in erster Linie auf die antikonzeptionellen Mittel hin. M. E. sollte man in Abs. 2 allerdings diesen Terminus beibehalten.

In Abs. 1 scheint es mir aber doch nicht richtig, nur von unzüchtigen Darstellungen zu reden. Nicht nur Gegenstände, die das Auge verletzen, sondern auch Gegenstände zur widernatürlichen Unzucht sollen hier getroffen werden.

Ich würde also in Abs. 1 sagen: „.... unzüchtige Darstellungen oder Gegenstände, die zur widernatürlichen Unzucht dienen...." und

in Abs. 2: „.... Zeichnungen oder Gegenstände, sowie Mittel, welche die Empfängnis verhindern oder den Geschlechtsverkehr erleichtern sollen....."

Hinsichtlich des Schutzalters könnte ich der neuen Fassung zustimmen.

Studer: Es ist mir nicht klar, was Burckhardt mit den Worten meint „die den Geschlechtsverkehr erleichtern sollen". Der Antrag scheint mir viel zu weit zu gehen.

Müller: Ich ziehe dem Antrag Burckhardt die Fassung der Redaktionskommission vor, da bezüglich des Präservatifs etc. bei den Ueber-

tretungen eine Bestimmung aufgenommen werden soll. Mir gefällt die Fassung der Ziffer 1, weil sie wohl auch kinematographische Aufführungen umfasst.

Andererseits ist der Verkauf antikonzeptioneller Mittel seinem Wesen nach etwas anderes. Es muss aber verhindert werden, dass z. B. auf den Dörfern allen Mädchen Anpreisungen solcher Mittel zugesandt werden, wie es geschehen ist.

Vorsitzender: Um die Auswüchse des Kinos sicher zu treffen, sollte man vielleicht die Vorführung besonders erwähnen und sagen: „..... ankündigt, ausstellt oder vorführt....."

Huber: *Ich wollte den gleichen Vorschlag machen, weil sonst in der Tat die bewegten Darstellungen, die Vorführungen, nicht getroffen würden.*

Lang: In Ziff. 2 scheint mir der Ausdruck „übergibt" zu eng. Ich würde statt dessen „verschafft" sagen, was wohl umfassender wäre. Das ist aber redaktioneller Natur.

Vorsitzender: *In Ziff. 1 die Vorführung nach Antrag Huber zu erwähnen, ist nicht bestritten und somit angenommen.*

Die Anträge Burckhardt bringe ich zur

Abstimmung:

1. Abstimmung: Wollen Sie mit Burckhardt in Ziff. 1 nach „Darstellungen" die Worte „oder Gegenstände, die der widernatürlichen Unzucht dienen" beifügen?

Mehrheit (10 gegen 9 Stimmen) lehnt den Antrag Burckhardt ab.

2. Abstimmung: Wollen Sie in Ziff. 2 mit Burckhardt statt „Darstellungen" sagen „Gegenstände" und beifügen „sowie Mittel, welche die Empfängnis verhindern oder den Geschlechtsverkehr erleichtern sollen."

Mehrheit lehnt den Antrag Burckhardt ab.

Wettstein: Wir müssen wohl wie in Ziff. 1 auch in Ziff. 2 das Wort „vorführt" aufnehmen.

Vorsitzender: Ziff. 1 gilt ja für alle Fälle. Wettsteins Antrag entspringt offenbar der Ansicht, man müsste den ganzen Tatbestand von Ziff. 1 in Ziff. 2 wiederholen und das „übergeben" noch beifügen.

Wettstein: Ich stelle keinen Antrag, hätte aber gerne auch für die Tatbestände von Ziff. 1 eine Verschärfung gehabt für den Fall, dass sie gegenüber jugendlichen Personen erfüllt werden.

Haftter: Der Zweck, den Wettstein im Auge hat, kann m. E. mit Polizeiverordnungen besser erreicht werden. Man wollte eben nur das „Uebergeben“ an Jugendliche mit schwererer Strafe bedrohen. Die Ziff. 2 bildet nicht einen qualifizierten Fall der Ziff. 1; sie enthält vielmehr einen besondern Tatbestand.

Lang: M. E. wollte man entgegen der Ansicht Haftters mit Ziff. 2 eine Qualifikation betreffend die Begehung gegenüber jugendlichen Personen schaffen und dachte keineswegs nur an das „Uebergeben“. Die Ziff. 2 scheint mir aber überhaupt nicht nötig; der Richter wird eben in allen Fällen der Ziff. 1 schärfer strafen, wenn Jugendliche in Betracht kommen.

Vorsitzender: Es existiert hier immerhin eine bedeutende Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Tragweite von Ziff. 2.

Gautier: Il s'agissait déjà d'après le projet de 1908 de deux actes différents, et je pense dès lors que c'est à Schaffhouse, dans la rédaction allemande, que l'on a commis une erreur en faisant de la disposition sous chiff. 2 une simple qualification du délit visé sous chiff. 1. En conséquence, je n'approuve pas l'avis de supprimer comme inutile le chiff. 2.

Zürcher: Ich glaube, wir sollten doch bei der Fassung der Vorlage bleiben.

Vorsitzender: Bei der ersten Lesung in Schaffhausen hatte man m. E. mit Ziff. 2 die Qualifizierung der Ziff. 1 beabsichtigt für den Fall, dass jugendliche Personen in Betracht kommen. Wir wollen diesen Punkt erledigen.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie diese Bestimmung (Ziff. 2) als Qualifikation zu Ziff. 1 schlechthin behandeln, oder sie in der selbständigen Stellung, die sie in der Vorlage der Redaktionskommission hat, beibehalten?

Mehrheit (13 Stimmen) *für die Vorlage der Redaktionskommission.*

2. (Definitive) *Abstimmung:* Wollen Sie die Ziff. 2 in der ihr zugewiesenen Stellung festhalten oder mit Lang die Ziff. 2 streichen?

Mehrheit für Festhalten der Ziff. 2.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Sechster Abschnitt

Vergehen gegen die Familie.

Art. 137.

Ich erinnere daran, dass vorhin bei Art. 122 beschlossen wurde, in Art. 137, Ziff. 2, den zweiten Satz zu streichen.

Zürcher: Keine Bemerkung.

Gautier: Au chiff. 4, nous avons dit que l'action pénale se prescrit par deux ans (non „se prescrira“). Nous avons décidé d'employer le présent chaque fois que la loi formule une règle de portée générale et non, en quelque sorte, une injonction au juge.

Haftter: Um völligen Ausgleich mit Art. 122 herbeizuführen, müsste man m. E. jetzt in Ziff. 2 im ersten Satz sagen: „Wer mit einem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Verwandten . . .“

Vorsitzender: *Dieser Zusatz Haftter ist nicht bestritten und somit angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 138.

Hier stellt Burckhardt zu Ziff. 2, Abs. 3, den Antrag, am Schluss beizufügen: „und die Strafvollstreckung“.

Thormann beantragt Streichung von Abs. 3 der Ziff. 2.

Deschenaux stellt folgenden Antrag:

138, chiff. 2. Les premier et troisième alinéas: sans changement.

Le deuxième alinéa doit être supprimé et remplacé par celui-ci:

„Le droit de porter plainte se prescrit par trois mois à compter du jour où le conjoint outragé a eu connaissance du délit, et dans tous les cas lorsqu'il s'est écoulé deux ans depuis la perpétration de l'acte.“

Zürcher: Die strenge Fassung von Abs. 2 der Ziff. 2 ist dem ZGB nachgebildet.

Die Kommission beschloss seinerzeit, den Artikel ganz zu streichen. Der Vorsitzende behielt sich seine Stellungnahme gegenüber der Zufallsmehrheit dieses Beschlusses vor. Daher unsere Vorlage.

Gautier : Le dernier alinéa a été ajouté pour bien stipuler que le droit de plainte est tout personnel.

Le 3^{me} alinéa a été modifié au point de vue de la rédaction, parce que le conjoint qui a consenti à l'adultère et même le conjoint qui a pardonné ne peuvent guère être appelés outragés.

Mr. Deschenaux veut d'abord supprimer la disposition qui fait dépendre la punition de l'adultère de ce qu'une action en divorce ou en séparation soit intentée. C'est un point de vue qui a trouvé des défenseurs déjà à Schaffhouse.

D'autre part, Mr. Deschenaux, veut préciser que le droit de porter plainte ne peut en aucun cas subsister quand il s'est écoulé plus de deux ans depuis la perpétration de l'adultère.

Je ne verrais aucune objection pour une limite absolue au droit de porter plainte. Ce qui m'arrête, c'est que le point de départ du délai indiqué par Mr. Deschenaux serait très difficile à fixer.

Deschenaux : Je reprends la proposition que j'avais eu l'honneur de faire à Schaffhouse. Vous vous souvenez qu'à ce moment nous étions en présence de deux systèmes, celui du projet primitif, qui n'autorisait la plainte en adultère qu'ensuite d'un jugement définitif de divorce ou de séparation, et celui de divers codes cantonaux, qui prévoient le délit d'adultère en dehors de tout procès en divorce ou en séparation.

Mr. Kronauer est intervenu en déposant une proposition intermédiaire, répondant au système du code pénal zurichois, qui exige de la part du mari outragé qui veut porter plainte pour adultère, l'ouverture préalable d'une action en divorce ou en séparation. Cette proposition a été adoptée.

Je regrette que Mr. Kronauer ne soit pas présent, car je crois savoir qu'il est revenu de sa première opinion en faveur de ma proposition.

En effet, si l'on admet que l'adultère est un délit, pourquoi lier nécessairement la notion civile du divorce et de la séparation à la notion pénale de l'adultère, pourquoi ne permettre à l'époux outragé d'aborder le juge pénal qu'après avoir introduit d'abord un procès civil? On nous répond qu'il n'est pas possible que les conjoints reprennent la vie commune après que l'un d'eux a subi une condamnation pour adultère. C'est une erreur.

J'ai vu quelques cas, dans la pratique, où le mari s'est fait octroyer un mois ou deux de prison, puis les époux se sont remis ensemble. Je sais qu'il en est de même dans plusieurs cantons, et que l'on s'en trouve bien. Je parle plus spécialement des populations de

la campagne dans lesquelles, et elles sont heureusement encore nombreuses, on considère le divorce comme une mesure extraordinairement grave à laquelle on se résigne à toute extrémité. J'entrevois que, pour ces populations, la décision prise à Schaffhouse aura pour conséquence: ou bien qu'il n'y aura plus de plainte pour adultère, parce que la plainte sera entourée de trop de formalités et exigera une dépense en frais de justice civile; l'adultère alors deviendra plus fréquent, car la crainte de la prison a souvent, à la campagne, retenu les époux volages; ou bien que le conjoint portera plainte quand même pour adultère et, pour ce faire, introduira le procès en divorce, et qu'une fois en chemin, il le mènera jusqu'au bout. Ce sera favoriser les divorces, contre le grand nombre desquels tout le monde en Suisse est d'accord de réagir.

Enfin, la solution actuelle est boiteuse à un autre point de vue.

Le droit de plaider en divorce et le droit de porter plainte pour adultère ne se sont pas, à mon sens, des droits qui se complètent; ils doivent plutôt s'exclure. C'est une alternative. Je ne comprends pas le mari qui, décidant de rompre complètement avec sa femme, la fait condamner au préalable. C'est une vengeance qu'il ne faut pas favoriser.

Vorsitzender : Wir könnten die Anträge zum letzten Absatz vielleicht besonders behandeln und vorläufig den übrigen Teil des Artikels erledigen.

Burckhardt : Ich habe seinerzeit gegen den Antrag Deschenaux gestimmt. Ich bin heute anderer Ansicht. Die Zulassung oder Nichtzulassung des Strafantrages bei wählender Ehe ist eben eine Frage des konfessionellen Eherechts. Verbleiben wir bei unserm Entscheid, so üben wir einen Gewissenszwang auf die Anhänger der andern Anschauung aus, und das sollten wir vermeiden.

Ich möchte Ihnen nun aber beantragen, den Abs. 2 von Ziff. 2 zu streichen. Er ist überflüssig, da nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Strafantrag nur dem „Verletzten“ zusteht. Der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen hat, ist aber nicht als „verletzt“ zu betrachten.

Calame : Je ne suis pas d'accord avec la proposition Deschenaux, qui va à contre-fin du but poursuivi par son auteur. En effet, que désirent nos collègues catholiques de la commission? Ils désirent conserver le plus longtemps possible l'unité du mariage et s'opposent énergiquement à l'extension du divorce. Or, si l'on autorise la poursuite en adultère avant l'action en divorce ou en séparation de corps,

on consacre ipso facto et d'une manière définitive la rupture entre les époux, car l'on peut être certain que si l'un des conjoints a été poursuivi et condamné pour adultère à l'instance de l'autre, il ne consentira jamais à reprendre la vie commune et la séparation sera définitivement consommée, tandis que si l'on fait dépendre la répression de l'adultère d'une action préalable en divorce, l'on donne encore aux époux durant toute la procédure l'occasion de se réconcilier et, dès lors, de reprendre la vie commune. Le mieux serait même d'exiger, comme condition de la poursuite pour adultère, non seulement le prononcé du divorce, mais encore de ne permettre cette poursuite que si le juge, en prononçant le divorce, a réservé le droit de plainte: ce serait un excellent moyen d'éviter des poursuites dues uniquement à la vengeance. On pourrait enfin supprimer purement et simplement l'art. 138, la sanction de l'adultère résidant précisément dans le divorce, mais, comme on l'a dit lors de la session de Schaffhouse, il est peut-être préférable, pour des motifs politiques, de conserver cet article.

Vorsitzender: Die psychologischen Erwägungen der Ehegatten liegen oft ganz anderswo, als wir vermuten. Die Frau widersetzt sich sehr oft der Scheidung, lediglich damit der Mann die andere nicht heiraten kann.

Studer: *Ich stelle neuerdings den Antrag auf Streichung des Artikels.*

Ebenso gewichtige politische Erwägungen sprechen m. E. für Streichung als für Beibehaltung des Artikels; denn ein sehr grosser Teil unseres Volkes will die strafrechtliche Ahndung des Ehebruchs nicht. Beliebt dies nicht, *so beantrage ich, eventuell, die Worte: „und sein Mitschuldiger“ zu streichen.*

Ich denke dabei an folgenden Fall: Der Mann A der Ehefrau B begeht einen Ehebruch mit der Frau C des Ehemannes D. Die Ehefrau B, die in unglücklicher Ehe mit A lebt, stellt gegen diesen Strafantrag wegen Ehebruchs. Umgekehrt, der Ehemann D verzeiht seiner mit ihm sonst in glücklicher Ehe lebenden Frau C, vielleicht auch um der Kinder willen. Soll nun der Mitschuldige in allen Fällen vom Strafantrag mitbetroffen werden, so würde die Frau C auch ins Gefängnis wandern müssen und dadurch auch diese Ehe zu einer zerstörten, unglücklichen werden. Das will ich vermeiden. Soweit soll das Sühnebedürfnis der Frau B nicht befriedigt werden, es muss ihr genügen, dass sie gegen ihren Ehegatten vorgehen kann.

Wettstein: Was Deschenaux will, wird schon auf Grund der jetzigen Fassung erreicht werden können. Der verletzte Ehegatte braucht

ja die Klage nur anhängig zu machen und hat dann das Recht zur Strafverfolgung. Je nach dem Mass der Schuld, die im Strafverfahren festgestellt wird, kann er sich dann immer noch entschliessen, ob er die Scheidungsklage nicht lieber zurückziehen will.

Silbernagel: Auch jetzt noch stösst der Artikel gewisse Kreise vor den Kopf. Gerade in Städten herrscht starke Neigung zur Kritik an dem Artikel. Ich habe seinerzeit aus diesem Grund beantragt, die Geldbusse hier zuzulassen; es gibt eben Fälle, wo Freiheitsstrafe nicht am Platze ist. Ich erinnere an die damalige Diskussion und an die von mir damals angeführten speziellen Fälle. Man wandte ein, ich spezialisire zu sehr. *Aus diesem Grunde nehme ich den damals von Calame gestellten Antrag wieder auf, wonach Bestrafung nur eintreten kann, wenn die Scheidung oder Trennung wegen des Ehebruchs ausgesprochen wurde und der Richter dem beleidigten Ehegatten die Stellung des Strafantrages vorbehalten hat.*

Thormann: Ich persönlich stehe durchaus auf dem Standpunkt, die Möglichkeit des Strafantrages während der Ehe sei abzulehnen. Mir scheint das mit dem Wesen der Ehe unvereinbar. Nun denkt aber offenbar ein grosser Teil unseres Volkes hierüber anders. Man wird sich also fragen müssen: Geben wir unsere Anschauung von der Ehe auf, wenn wir die Bestrafung während der Ehe zulassen? Ich glaube, nein, und verweise, um die Richtigkeit meiner Auffassung zu beweisen, z. B. auf das bernische StGB, das die Bestrafung des Ehebruchs während der Ehe zulässt. Die Folge ist, dass im protestantischen Kantons- teil das Volk gar keinen Gebrauch von dieser Bestimmung macht. Wohl aber wird im Jura die Bestimmung, wie ich annehme, angewendet. Wir geben also unsere Anschauung nicht auf, auch wenn wir dem Andersdenkenden entgegenkommen. Unter diesen Umständen wäre es wohl geraten, eine Bestimmung im Sinne des Antrages Deschenaux aufzunehmen.

Bolli: Ich hätte es wohl seinerzeit abgelehnt, den Artikel aufzunehmen, eben weil die Volksauffassungen so verschieden sind, und weil mir der Anspruch auf eheliche Treue zu zart für einen strafrechtlichen Schutz zu sein scheint. Es ist mir ein unerträglicher Gedanke, dass die eheliche Treue gewissermassen durch das Strafrecht soll erzwungen werden.

Nun verlangt man von uns, wir sollen diese Anschauung zu Gunsten der andern aufgeben; das geht nun zu weit.

Wenn aber der Artikel beibehalten werden soll, so muss er doch abgeändert werden. So, wie er jetzt gefasst ist, gibt er Anlass zu einem unwürdigen Markten um den Rückzug der Zivilklage.

Im Interesse der Heiligkeit und des Schutzes der Ehe sollte man also nach dem Vorbild des deutschen Rechtes die Strafklage nur zulassen, wenn die Ehe geschieden worden ist. Mit den verschiedenen konfessionellen Auffassungen hat sich der Staat nicht zu befassen, wohl aber mit der Ehe als einer staatlichen Einrichtung. Als staatliche Institution ist die Ehe zu schützen und wird sie auch geschützt. Allein dieser Schutz wird überflüssig, wenn einmal die Ehe so schwer zerrüttet ist, dass sie getrennt werden musste. In diesem Fall soll dann meinetwegen auch wegen des Ehebruches, der zur Zerstörung des Verhältnisses geführt hat, Bestrafung eintreten.

Lang: Ziff. 2, Abs. 2, wird durch die Vorschrift des Art. 24, wonach nur der Verletzte antragsberechtigt ist, nicht überflüssig. Dem Antrag Studer, den Artikel zu streichen, stimme ich zu. Es ist so: der Betrachtung drängen sich sofort zahlreiche Fälle auf, in denen die Bestrafung des Ehebruches das feinere sittliche Gefühl verletzen muss. Diesen Besonderheiten durch Ausnahmebestimmungen nach Antrag Silbernagel gerecht zu werden, geht nicht wohl an. Der gangbarste Ausweg ist die Streichung des Artikels.

Müller: Die Auffassung, als ob nur die Katholiken ein Interesse an der Regelung nach Antrag Deschenaux haben, ist nicht richtig. Zwar entspricht sie allerdings der Grundauffassung der Katholiken, die die Scheidung der Ehe ablehnen. Aber auch der andere Teil würde kein sacrificio dell'intelletto begehen, wenn er dem Antrage Deschenaux zustimmte. Auch wir Katholiken haben wenig Ehebruchsklagen, und diese entspringen zum Teil der Absicht, den Beweis für den folgenden Scheidungsprozess zu erbringen, dann aber auch dem Bestreben, den Mann, der z. B. ständig eine Mätresse hat, zur Beendigung dieses Verhältnisses im Interesse der Kinder zu führen.

Und endlich ist es ja richtig, dass das Zusammenleben nach Bestrafung des einen Teiles nicht dem Ideal entspricht, es ist aber nicht unsittlicher als bei vielen anderen Verhältnissen das Zusammenleben der Ehegatten. Vom theoretischen Gesichtspunkt aus handelt es sich, falls die Strafklage erst nach vollendeter Scheidung gestellt wird, nur um Ausübung der Rache.

Hartmann: M. E. sollte die Klage auf Ehebruch nicht von der Einreichung der Scheidungsklage abhängig gemacht werden. Mich führt zu diesem Standpunkt allein die Erfahrung im Strafvollzug. Oft war die Folge der Strafe die Ehescheidung, eine ganze Reihe von Fällen aber zeigte mir, dass trotz Strafe die Ehe ganz normal weiterbestehen kann. Auf Grund meiner Erfahrung möchte ich also die Bestrafung nicht von der Scheidung abhängig machen.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Vorbehalten bleibt Abs. 3 von Ziff. 2.

Zu Ziff. 1 liegt der Eventualantrag Studer vor. Studer hat ihn abgeändert und möchte nun sagen „und sein Mitschuldiger, wenn er ledig ist“.

Studer: Nach meinem abgeänderten Antrag geht nicht jeder verheiratete Mitschuldige straflos aus, sondern nur derjenige, gegen den von seinem eigenen Ehegatten kein Antrag vorliegt.

Vorsitzender: Der Ziff. 2, Abs. 1, steht der Antrag Deschenaux gegenüber. Bei Abs. 2 liegt der Streichungsantrag Burckhardt vor.

Burckhardt: Ich ziehe meinen Antrag auf Streichung des Abs. 2 der Ziff. 2 zurück.

Vorsitzender: Silbernagel möchte auf den VE 1908 zurückgehen. Sein Antrag steht den oben genannten Anträgen zu Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 1, gegenüber. Endlich ist alles dem Antrag auf Streichung gegenüberzustellen. Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem Eventualantrag Studer zustimmen?

Mehrheit (17 gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Studer ab.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie bei Ziff. 2, Abs. 1, an der Vorlage festhalten oder den Antrag Deschenaux annehmen?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Es stehen Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 1, der Vorlage dem Antrag Silbernagel gegenüber.

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) lehnt den Antrag Silbernagel ab. Ziff. 2, Al. 2, ist nicht beanstandet. Die Abstimmung zu Ziff. 2, Abs. 3, behalte ich vor.

4. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nun an der Vorlage festhalten, oder den Artikel nach Antrag Studer streichen?

Es ergibt sich Gleichheit der Stimmen.

Vorsitzender: Ich stimme zur Vorlage, allerdings gegen meine eigene Ueberzeugung, wie ich ausdrücklich betonen möchte.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.

Zweite Sitzung

Dienstag den 21. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Gabuzzi, Geel, Kaiser, Kronauer, Lachenal, von Planta und Reichel.

Vorsitzender: Wir sind stehen geblieben bei

Art. 138, Ziff. 2, Abs. 3.

Es sind noch zu erledigen

der Antrag Burckhardt, am Schluss auch die Strafvollstreckung zu erwähnen;

der Antrag Thormann auf Streichung des Absatzes.

Burckhardt: Mein Antrag entspricht meines Erinnerns einem Vorschlag, der in einem früheren Stadium des Entwurfs gemacht wurde. Sobald man den Ehebruch nicht als Officialdelikt fasst, muss man ihn primär vom Standpunkt des Verletzten aus betrachten. Beim Verletzten aber wird es sich, wenn er Strafklage erhebt, in der Regel um einen eigentlichen Racheakt handeln, der im Publikum sehr verschieden beurteilt wird. Stellen wir uns auf den Standpunkt, dass der Ehebruch Antragsdelikt sein soll, so müssen wir uns nicht allein darauf beschränken, dem Verletzten ein höchstpersönliches Antragsrecht zu geben und die Strafverfolgung nach seinem Tode auszuschliessen, sondern wir müssen auch die Vollstreckung eines zu Lebzeiten des Verletzten ausgefallten Urteils wegfallen lassen. Niemand hat nach dem Tode des Beleidigten noch ein Interesse an der Strafvollstreckung.

Thormann: Grundsätzlich stehe ich auf einem anderen Standpunkt. Ursprünglich, im VE 1908, stand in Abs. 4 von Art. 138 ein Satz, der der Auffassung Burckhardts entsprach. Der Satz ist in Schaffhausen gestrichen worden; die Redaktionskommission hat ihn halb wieder aufgenommen. Warum wir hier wieder eine Ausnahme vom Antragsrecht machen sollen, sehe ich nicht ein. Die Gründe Burckhardts würden bei allen Antragsdelikten gleichermaßen zutreffen. Wir wollen aber nicht in das römische Privatstrafrecht zurückfallen; es handelt sich ja auch hier um einen Strafanspruch des Staates, um öffentliche Interessen. Daher würde ich diesen Abs. 3 der Ziff. 2 einfach streichen.

Gautier wollte ihn stützen, indem er ausführte, dieser Satz stelle klar, dass der Antrag nicht vererblich sei. Das ist aber schon dadurch klargestellt, dass nach Ziff. 2, Abs. 1, die Antragstellung durch die Einleitung der Scheidungsklage seitens des antragsberechtigten Ehegatten bedingt ist. Sollten Zweifel bestehen, so würde ich hier einen besonderen Satz über die Nichtvererblichkeit des Antragsrechtes aufnehmen.

Hafer: Ich bitte Sie, an dem Abs. 3 der Ziff. 2 der Vorlage festzuhalten. Thormann hat die Vorgeschichte der Bestimmung richtig hervorgehoben. In der Redaktionskommission war man der Ansicht, dass, wenn hier nichts anderes bestimmt wird, dann die allgemeine Bestimmung des Art. 24, Abs. 2, für die Vererblichkeit des Antragsrechtes gelten wird. Dies soll beim Ehebruch ausgeschlossen werden. In diesem Punkte war die bisherige Fassung des Art. 138 nicht klar. Der Abs. 3 der Ziff. 2 schliesst aber nunmehr nicht nur die Vererblichkeit des Antrages aus, sondern auch die Vererblichkeit des hängigen Prozesses. Ist die Strafe dagegen ausgesprochen, so soll sie auch nach dem Tod des Verletzten vollstreckt werden.

Thormann: *In diesem Fall beantrage ich, ausdrücklich zu sagen: „Stirbt der beleidigte Ehegatte, so geht das Antragsrecht nicht auf seine Erben über.“*

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Diesen Absatz möchte ich, falls er beibehalten wird, als Ziff. 3 bezeichnen.

Wie Thormann mir mitteilt, lässt er den Hauptantrag auf Streichung des Abs. 3 der Ziff. 2 fallen. Es bleiben also bestehen der Antrag Burckhardt und der soeben von Thormann formulierte Antrag.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Burckhardt auch die Strafvollstreckung erwähnen?

Mehrheit (13 gegen 8 Stimmen) für Annahme dieses Zusatzes.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr an der so erweiterten Vorlage festhalten oder an ihre Stelle die von Thormann vorgeschlagene Bestimmung über die Nichtvererblichkeit des Antragsrechts setzen?

Mehrheit (13 gegen 8 Stimmen) für Festhalten an der erweiterten Vorlage.

Vorsitzender: Wir gehen über zu
Art. 139.

Zürcher: Ich habe keine Bemerkungen zu machen.

Gautier: Cet article a été divisé en trois chiffres. Point d'autres observations.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt. *Art. 139 ist angenommen.*

Wir gehen über zu
Art. 140.

Zürcher: Keine Bemerkungen.

Gautier: Au lieu de „céder à un mobile honorable“, nous avons employé la locution „obéir à un mobile honorable“. Ni l'une ni l'autre de ces expressions ne me paraît tout à fait satisfaisante.

Vorsitzender: *Art. 140 ist angenommen.*

Wir gehen über zu
Art. 141.

Zürcher: Gemäss Ihrem Beschluss hat die Redaktionskommission die Art. 141 und 264 VE 1908 hier verschmolzen, so dass der neue Art. 141 die Vernachlässigung der Pflichten gegen die Familie sowohl als gegen die ausserehelich Geschwängerte umfasst. In die Aufzählung der Motive zur Tat ist auch der böse Wille aufgenommen worden.

Gautier: Cet article est la fusion des art. 141 et 264 anciens. Le titre marginal est peut-être critiquable, parce qu'il est question dans cet article aussi de l'abandon d'une femme rendue enceinte hors mariage. Mais la faute n'est pas grave, car si, en contrevenant à son devoir envers cette femme, le séducteur ne lèse pas un devoir de famille, il lèse pourtant un devoir qu'il a aussi envers son propre enfant.

Nous avons précisé au 3me alinéa que cette commination s'adresse à celui qui abandonne une femme qu'il a rendue enceinte hors mariage. Car l'abandon de la femme légitime est, dans la nouvelle rédaction, visé par le 2me alinéa.

Une conséquence de la fusion de l'art. 264 avec l'art. 141 est d'aggraver la peine de l'abandon de famille et de faire de cette infraction un délit au lieu d'une contravention. C'est un résultat que j'envisage comme heureux. L'aggravation de la peine (emprisonnement au lieu d'arrêts) nous dispense aussi de prévoir expressément le renvoi dans une maison d'éducation au travail, puisqu'il est de droit que l'emprisonnement peut être converti en cette mesure, lorsque le délinquant appartient à la catégorie de ceux pour lesquels la maison d'éducation au travail est créée.

Lohner: Ich frage mich, ob die Fassung „..... Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen“ nicht zu allgemein ist. Durch Vergleichung mit Art. 37 des bernischen Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912 bin ich hierauf aufmerksam geworden. *Wir könnten nach dessen Fassung auch sagen „..... die ihm nach Gesetz obliegende oder durch Vertrag, richterlichen Entscheid oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt,, wird mit Gefängnis bestraft“.* Die bernische Bestimmung unterscheidet, wie Sie sehen, zwischen der direkt aus dem Gesetz folgenden Unterstützungspflicht, den Verwandtenbeiträgen nach Armengesetz und der Unterstützungspflicht auf Grund von Verfügungen administrativer Behörden. Ausserdem enthält das bernische Armengesetz dann noch eine Spezialbestimmung, lautend: „Werden diese Vermögensleistungen vor Ausfällung des Urteils erfüllt, so kann in besonders günstigen Fällen Strafflosigkeit eintreten.“ *Es schiene mir angezeigt, eine ähnliche Bestimmung hier aufzunehmen.*

Vorsitzender: Das bezieht sich alles auf die ehelichen und die ausserehelichen Verhältnisse. Es wäre also noch genauere Prüfung nötig.

Lang: Der Artikel flösst mir Bedenken ein, weil Verurteilungen möglich werden, die der eigentlichen Begründung entbehren. In armen Gemeinden wird man allzuleicht geneigt sein, Arbeitsscheu und Liederlichkeit anzunehmen.

Abs. 3 sodann scheint mir aller wünschenswerten Genauigkeit in der Umschreibung des Tatbestandes zu entbehren. Was heisst denn „im Stiche lassen“? Es sind offenbar mehr moralische als juristische Erwägungen, die die Bestimmung stützen. Ich werde dem Antrag

Lohner zustimmen, der die Strafbarkeit beschränkt auf die Verletzung einer gesetzlich oder durch behördliche Verfügung auferlegten Verpflichtung. *Nehmen Sie den Antrag Lohner nicht an, so beantrage ich, Abs. 3 zu streichen und in Abs. 2 zu sagen „... der Pflicht für den Unterhalt seiner Familie oder seines unehelichen Kindes zu sorgen, nicht nachkommt ...“.*

Burckhardt: Auf das Votum Lang möchte ich mit wenigen Worten auf Grund persönlicher Erfahrungen antworten. Wir haben in Basel seit Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Versorgung von Kindern, die in ihrer Familie verwahrlosten, mancherlei zu tun versucht. Immer wieder mache ich aber die Erfahrung, dass, sobald der Staat sich der Kinder annimmt, die Eltern finden, jetzt hätten sie eigentlich nichts mehr zu tun. Ich habe den Eindruck, dass wir nicht genügend Waffen besitzen, um dieser Auffassung entgegenzutreten. Sollte sich die Meinung verbreiten, dass man die Kinder nur verwahrlosen zu lassen braucht, damit der Staat sie übernimmt, so wäre das sehr bedenklich. Daher scheint es mir gerechtfertigt, eine Waffe zu schmieden gegen jene, die nicht zahlen wollen. Zahlen die Leute das Kostgeld nicht, so betreiben wir sie. Damit kommen wir aber zu nichts. Bleibt also nur das Strafrecht. Nun ist es richtig, dass es Heimatgemeinden gibt, die sehr hart sind mit ihren Angehörigen und auch solche bestrafen, welche nicht zahlen können. Wir dürfen aber deshalb nicht auch jene straffrei lassen, die nicht zahlen wollen.

Lang legt bei seiner Besprechung des Abs. 3 zu wenig Gewicht auf die Worte „in bedrängter Lage“. Es wird ja der Schwängerer nur bestraft, wenn die Mutter in einer Notlage ist. Lässt er die Frau in dieser Lage im Stiche, so verdient er unser Mitleid nicht. Ich würde also beantragen, an der Vorlage festzuhalten.

Bolli: Gegenüber den früheren Bestimmungen hat der Art. 141 gewonnen. Das Requisit des bösen Willens, neben der Arbeitsscheu und der Liederlichkeit, gibt dem Tatbestand eine bessere Abgrenzung. Es ist auch gerechtfertigt, dass die gröbliche Vernachlässigung der im Zivilrecht umschriebenen familienrechtlichen Verpflichtungen der Eltern bestraft wird.

Dagegen scheint es mir allerdings nötig, einige Gesichtspunkte des Vorschlages Lohner, besonders den Hinweis auf die administrativen Verfügungen und vertragliche Verpflichtungen aufzunehmen. *Ich beantrage daher, den Artikel an die Redaktionskommission zurückzuweisen* mit dem Auftrage, eine Fassung auf Grundlage des Vorschlages Lohner zu versuchen.

Mit dem Abs. 3 kann ich mich dagegen auch heute nicht befreunden. Er ist jedenfalls nicht klar genug umschrieben. Und alle jene, die gestern bei der Frage der Bestrafung des Ehebruches glaubten, für Intakterhaltung der Ehe eintreten zu müssen, werden hier Anlass haben, neuerdings auf den Plan zu treten. Die hier vorliegende Bestimmung richtet sich nämlich auch gegen den verheirateten ausserehelichen Schwängerer. Soll ein solcher seine legitime Frau verlassen und der Konkubine anhängen? Soll neben der gesetzlichen Ehe des ZGB eine Pseudoehe durch das Strafgesetz geschaffen und diese mit Strafschutz umgeben werden? Und wann beginnen diese strafrechtlich zu schützenden Pflichten? Unmittelbar nach der Schwängerung, bei oder nach der Geburt, wie lange dauern, worin bestehen sie? Worin besteht das „im Stiche lassen“? Ich halte dafür, es sollte beim Schutze der im Zivilrecht festgelegten Institutionen und familienrechtlichen Pflichten auch im Strafrecht sein Bewenden haben. Die aussereheliche Vaterschaft und ihre Konsequenzen werden zunächst durch das Zivilrecht geordnet, das Strafrecht kann nur auf diesem aufbauen. Deswegen stimme ich für die Streichung von Abs. 3.

Müller: Bezüglich der Fassung des zweiten Satzes des Artikels habe ich Bedenken. Wenn es heisst „Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen“, so würde der Begriff der Familie in den Vordergrund treten. Der Begriff des ZGB (Art. 328) geht aber weiter, als der volkstümliche Begriff der Familie. Ist nun hier der Begriff des ZGB massgebend? Ist dies nicht der Fall, so müsste durch Aufzählung der mit Strafschutz versehenen Verpflichtungen dem Laienrichter ein Anhaltspunkt gegeben werden.

Auch wäre die Frage zu beantworten, wann die Strafverfolgung eintreten soll. Neben oder vor Feststellung des zivilrechtlichen Anspruchs? Die Rechtsverhältnisse sind keineswegs stets klar hinsichtlich des Bestehens der Unterstützungspflicht. Sollte man nicht die prozessualen Voraussetzungen im Sinne des Antrages Lohner näher präzisieren können?

Vorsitzender: Ich glaube, wir müssen uns heute definitiv entscheiden, ob Abs. 3 beibehalten werden soll oder nicht. (Antrag Lang und Bolli.) Im übrigen stehen Abs. 2 und Abs. 4 dem Antrag Lohner gegenüber. Zum Schluss käme noch der besondere Antrag Lohner betr. die Strafbefreiung zur Entscheidung.

Rohr: Im Jahr 1886 wurde in einer Novelle zum aargauischen StG ein dem Art. 141, Abs. 1, ziemlich ähnlicher Tatbestand aufgenommen; jedoch muss nach dieser Bestimmung der Bestrafung eine Ver-

warnung durch die Heimatbehörde vorangehen. Dies ist nötig, denn sonst würde mit der Norm durch Gemeinderäte oft Missbrauch getrieben. Unsere Novelle hat gute Wirkungen gehabt, insbesondere auch, weil vor Bestrafung auf Besserung zu dringen ist. *Ich stelle den Antrag, auch in Art. 141 die Strafbarkeit von einer vorausgehenden Verwarnung abhängig zu machen.*

Zürcher: Der Antrag Lohner wird uns veranlassen, grundsätzlich zu entscheiden, ob Art. 141 sich auf den Unterhalt der Familie schlechthin beziehen, oder ob weiteres dazu kommen soll. Ich habe Bedenken und frage mich, ob wir den Artikel nicht dadurch abschwächen, dass wir weitergreifen. Die Umgrenzung des Ausdrucks „Familie“ sollte gefunden werden können. Die von Lohner beantragte Fassung könnten wir wohl verwenden; dagegen möchte ich nicht Strafflosigkeit vorsehen, wenn die Pflichten noch knapp vor Ausfällung des Urteils erfüllt werden.

Der Vorschlag Rohr dagegen scheint mir nicht gerechtfertigt.

Der von allen Seiten bekämpfte Abs. 3 ist früher nicht bekämpft worden. Ich möchte bitten, daran festzuhalten. Vielleicht könnte hier eine Verwarnung zur Voraussetzung gemacht werden.

Der Konflikt mit den Pflichten des Ehemannes kann natürlich bestehen; der Richter hätte aber zu entscheiden, wo die primären Pflichten liegen. Ich glaube nicht, dass eine gesetzliche Regelung dieses Punktes im StGB nötig ist.

Burckhardt: Es ist auffallend, dass man es nach der Vorlage mit den Pflichten des ausserehelichen Schwängerers gegenüber der Frau strenger nimmt, als mit seinen Pflichten gegenüber dem Kind, wo der gerichtliche Zuspruch der Leistungen verlangt wird, während beim Verlassen der Geschwängerten weder der Richterspruch noch das Gesetz erwähnt wird. Es scheint mir nun doch nötig, hier Uebereinstimmung herbeizuführen, und *ich schlage daher folgende Fassung von Art. 141, Abs. 3, vor:*

„gegenüber einer von ihm ausserehelich geschwängerten Frau, von der er weiss, dass sie sich in bedrängter Lage befindet, die ihm gesetzlich obliegenden oder die vertraglich von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt,“

Der Richter erhält dadurch eine Anweisung, zunächst im ZGB nachzusehen, was für Verpflichtungen darin aufgestellt sind, und das wird ihn verhindern, weiter zu gehen.

Gegenüber der Erwähnung der administrativen Verfügung im Antrag Lohner möchte ich doch betonen, dass selbstverständlich nur

die Verfügung der zuständigen Administrativbehörde in Betracht kommt.

Lohner: *Ich möchte doch den Tatbestand des Abs. 3 der Ziff. 1 aus dem Artikel herausnehmen und in einem besondern Artikel regeln.*

Im übrigen ist mein Hauptantrag sicher praktisch, wenn auch vielleicht mehr oder weniger doktrinär-moralische Einwände dagegen erhoben werden können. Die arme Frau soll ihr Geld erhalten, das ist die Hauptsache, und das wird durch meinen Antrag am sichersten erreicht.

Mit dem Antrag Burckhardt, ausdrücklich von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu sprechen, bin ich einverstanden.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen.

Lang: Ich schliesse mich dem Antrag Burckhardt an.

Bolli: Ich schliesse mich ebenfalls dem Antrag Burckhardt an.

Vorsitzender: Wir müssen zweifellos die verschiedenen Tatbestände besser auseinanderhalten.

Abstimmung:

Zunächst Abs. 1 und 3 der Vorlage, denen der Antrag Burckhardt gegenübersteht.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie der Vorlage oder dem Antrag Burckhardt folgen?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für den Antrag Burckhardt.

Sodann Abs. 2 und 4 der Vorlage, welchen hier der erste Antrag Lohner gegenübersteht.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie der Vorlage oder dem Antrag Lohner folgen?

Mehrheit (17 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Lohner.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Rohr eine der Strafklage vorausgehende Warnung durch die zuständige Behörde vorsehen?

Mehrheit (11 gegen 8 Stimmen) lehnt den Antrag Rohr ab.

4. *Abstimmung:* Sie haben zu entscheiden, ob Sie den zweiten Antrag Lohner, betreffend die Strafbefreiung für gewisse Fälle, aufnehmen wollen.

Mehrheit (14 gegen 6 Stimmen) lehnt dies ab.

Wettstein: Wir haben beschlossen, in Abs. 2 den richterlichen Entscheid einzufügen. Dagegen fehlt dies in Abs. 3, und doch ist es hier ebenso nötig wie in Abs. 2.

Vorsitzender: Es besteht hier noch eine Unklarheit. Bezieht sich die Bestimmung nur auf die Zeit der Schwangerschaft oder auch auf die spätere Zeit nach der Geburt des Kindes? Das sollte noch abgeklärt werden.

Burckhardt: Die Verpflichtungen, die der aussereheliche Vater gegenüber dem Kind hat, fallen hier nicht in Betracht. Kommt er diesen nicht nach, so greift Abs. 4 Platz.

Hier handelt es sich um die Verpflichtungen gegenüber der ausserehelichen Mutter. Gesetzlich ist nur vorgesehen, Ersatz der Wochenbettkosten und Unterhalt der Mutter während einer gewissen Zeit nach der Geburt. Andere gesetzliche Verpflichtungen bestehen nicht, doch können solche natürlich vertraglich übernommen worden sein, und auch diese sollen geschützt werden.

Lang: Wie soll es gehalten werden, wenn der Vater sich vertraglich zu Leistungen verpflichtet hat, die weit über den standesgemässen Unterhalt hinausgehen?

Müller: Wir sollten das richterliche Urteil hier doch auch erwähnen mit Rücksicht auf Art. 321 ZGB, wonach die aussereheliche Mutter den Vater schon vor der Geburt verhalten kann, die nötigen Mittel zur Bestreitung der gesetzlichen Leistungen zu hinterlegen. Der Richter kann danach hier in den Fall kommen, schon vor der Geburt durch Urteil diese Hinterlegung vorzuschreiben.

Burckhardt: Hier handelt es sich eben um eine gesetzliche Verpflichtung.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 142.

Zürcher: Keine Bemerkung.

Gautier: Au lieu de „aura déplacé un mineur du lieu où il se trouvait“, nous sommes revenus à l'ancienne locution „aura soustrait“, le déplacement n'étant pas le seul cas possible. Mais la traduction reste mauvaise.

Calame: Cette expression „soustraire un mineur“ n'est en effet pas bonne. Je préférerais „retenu ou détourné“.

Vorsitzender: *Art. 142 ist angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 142 bis.

Hier liegen vor

der Antrag Lang:

142 bis. *Die Worte* „die für eine ordentliche Erziehung des Kindes keine Gewähr bieten“ *sind zu ersetzen durch* „bei denen es offensichtlich der Gefahr der sittlichen Verwahrlosung ausgesetzt ist“.

der Antrag Silbernagel:

142 bis. *(I. Fassung.)* Personen, welche ohne Bewilligung einer zuständigen kantonalen Behörde ein Kind in Erziehung und Pflege übernehmen, werden, wenn sie diesem Kind nicht die schuldige Pflege oder Erziehung zuteil werden lassen, mit Gefängnis bestraft.

Wurde in solchen Fällen von den Pflegeeltern eine Abfindungssumme erlangt, so ist bei Vorhandensein obiger Voraussetzungen die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

142 bis. *(II. Fassung.)* Mit Gefängnis (eventuell mit Gefängnis nicht unter einem Monat) werden bestraft Pflegeeltern, die ein Kind unter Ausbedingung einer Abfindungssumme in Pflege und Erziehung nehmen, ohne dem Kind die schuldige Pflege und Erziehung zuteil werden zu lassen.

Zürcher: Dies ist ein Kinderschutzartikel, und man hat gewünscht, es sollen alle Kinderschutzbestimmungen zusammengestellt werden. Ich habe dies getan und bin nun in der Lage, eine *Uebersicht der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen im VE 1908* zu geben:

- | | | |
|--|---|--|
| 67. Kindsmord. | } | I. Abschnitt:
Vergehen gegen
Leib und Leben. |
| 68 und 68 bis. Abtreibung. | | |
| 69. Aussetzung eines Hilfslosen. | | |
| 80. Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes. | | |
| 81. Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen. | } | IV. Abschnitt:
Vergehen gegen
die Freiheit. |
| 115. Entführung eines Kindes, um Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu verlangen, oder zur Unzucht. | | |

- 122. Unzucht mit Kindern.
- 123. Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen.
- 124. Widernatürliche Unzucht Mündiger mit Unmündigen von mehr als sechzehn Jahren.
- 127. Verführung einer Unmündigen.
- 129. Kuppelei (Ziff. 2, Verkuppelung von Unmündigen).
- 130. Gewerbsmässige Kuppelei (Ziff. 2, Verkuppelung von Unmündigen).
- 134. Mädchenhandel (Ziff. 2, bei Unmündigkeit der Mädchen).
- 136. Ziff. 2. Ueberlassung unzüchtiger Schriften usw. an unmündige Personen.

- 137. Blutschande (Ziff. 2 und 3, mit Unmündigen).
- 140. Unterdrückung des Familienstandes (Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes).
- 142. Vorenthalten und Entziehen von Unmündigen.

- 279. Landstreicherei und Bettel (Kinder zum Betteln ausschicken).
- 245. Verabreichung geistiger Getränke an Kinder.
- 264. Vernachlässigung der Familie (jetzt Artikel 141).

V. Abschnitt:
Vergehen gegen die Sittlichkeit.

VI. Abschnitt:
Vergehen gegen die Familie.

VI. Abschnitt:
Uebertretungen.

Bei alledem zeigen sich noch zwei Lücken, nämlich

1. betreffend die Vernachlässigung der geistigen und sittlichen Entwicklung. Diese Lücke will unsere Erweiterung des Art. 80 (vergl. die Fussnote bei Art. 142 bis) ausfüllen;

2. betreffend den Kinderhandel. Hier soll die Vorlage der Redaktionskommission die mögliche Hilfe bringen. Die Eingabe Sarasin will weitergehen.

Bezüglich der verschiedenen Anträge behalte ich mir meine Bemerkungen vor.

Zur Begründung der Vorlage nur kurz: Es handelt sich um Bestrafung derjenigen Eltern, welche sich der Fürsorge für ihre Kinder gänzlich entledigen, ohne dass Aussetzung (Art. 69) vorläge. Die for-

male Uebertragung der Fürsorgepflicht genügt nicht, die Eltern haben die Pflicht, sich zu vergewissern, dass die Kinder gut aufgehoben sein werden. Daher Art. 142 bis.

Den Eltern eine fortwährende Aufsicht über die Pflegeeltern aufzulegen, wurde abgelehnt, weil es im ernstlichen Adoptionsverhältnis zweckwidrig wäre.

Gegenüber den Pflegeeltern genügt Art. 80. Polizeiliche Massnahmen: Konzessionspflicht, Anmeldezwang usw. müssen wir den Kantonen überlassen.

Gautier: Cet art. 142 bis est dû aux instances de Mr. Silbernagel. Il présuppose que les parents qui remettent leur enfant à des tiers, ont l'obligation absolue de se renseigner sur les qualités de ces personnes. C'est là, en effet, un devoir absolu des parents et ceux qui y contreviennent méritent d'être punis.

Mr. Silbernagel demandait qu'on prévît aussi une peine pour le cas où l'enfant, sans subir des mauvais traitements dans le sens précis du terme, serait soumis à un traitement cruel. Nous avons trouvé cette demande justifiée, mais avons pensé aussi qu'il s'agit là d'un délit contre l'intégrité corporelle et non d'un délit contre la famille. C'est pourquoi nous proposons de modifier l'art. 80 en intercalant les mots „ou traité avec cruauté“.

Nous vous proposons aussi de faire droit, par une adjonction à l'art. 80, à une observation de Mr. Hildebrand, qui a rendu attentif, avec raison selon nous, à la nécessité d'assurer non seulement la santé physique, mais aussi la santé morale de l'enfant. Nous vous recommandons dès lors de compléter l'art. 80 en disant: „de façon que la santé ou le développement intellectuel de cet enfant en soit atteint“

Lang: Ich wollte mich nur wenden gegen die Worte „die für eine ordentliche Erziehung des Kindes keine Gewähr bieten“, weil sie viel zu weit gehen. Leider können bei uns nur die wenigsten Eltern ihre Kinder wirklich erziehen. Aber nicht nur Eltern verletzen die hier gemeinten Pflichten. Die Gemeinderäte, die die Kinder ohne nähere Nachfrage über die Pflegeeltern verdingen, müssten auch gefasst werden können, werden aber von diesem Artikel nicht betroffen. Wenn hier neben der Sorge für die geistige Entwicklung auch die körperliche Pflege einbezogen sein soll, so muss dies deutlich gesagt werden. Nach dem jetzigen Text ist es nicht ohne weiteres anzunehmen.

Silbernagel: Mit Befriedigung habe ich Kenntnis genommen vom Vorschlag der Redaktionskommission. Grosse Schwierigkeiten der

Fassung bestehen ja immer bei Delikten, über die Erfahrungen und abschliessende Meinungen sich erst bilden. Erst seit kurzer Zeit ist ja die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Frage hingelenkt worden.

Das bestehende grosse Interesse daran ist aus einer Reihe von Publikationen der letzten Monate in Deutschland und in der Schweiz ersichtlich.

Meine Anträge im Frühjahr waren gerichtet gegen die leiblichen Eltern, wie gegen die Pflegeeltern. Die Redaktionskommission hat davon nur den einen Fall aufgenommen. Ich will mich mit ihrer Fassung einverstanden erklären, soweit die leiblichen Eltern in Frage kommen. Vorgezogen hätte ich noch die ausdrückliche Beifügung: „oder an unbekannte Personen“.

Zum ganzen Artikel hat Dr. Paul Sarasin eine Eingabe eingereicht, die verteilt wurde. Ich möchte zunächst bemerken, dass nicht ich Dr. Sarasin auf diese Fragen hingewiesen habe, sondern dass er sie von sich aus geprüft, ihre Bedeutung erkannt und mich nachher zur Beratung zugezogen hat.

Ich bin gerne bereit, die Vorschläge Sarasins im Prinzip hier bei Ihnen zu unterstützen.

Der Unterschied zwischen der Fassung der Redaktionskommission und den Vorschlägen Sarasins besteht hauptsächlich in zwei Punkten:

Zunächst betreffen auch seine Vorschläge zwei Kategorien: die Eltern, die ihre Kinder hergeben, und die Pflegeeltern, die fremde Kinder übernehmen; sodann verlangt er hiezu die Bewilligung einer zuständigen kantonalen Behörde.

Dass der Artikel sich nicht auf die Eltern beschränken darf, lehren uns die Erfahrungen, die auf diesem Gebiete gemacht wurden.

Mein Antrag ist durch den Artikel über die Misshandlung und Verwahrlosung nicht überflüssig geworden. Er betrifft einen qualifizierten Tatbestand, einen eigenartigen Fall, der durch Aufnahme des Tatbestandsmerkmals des gewinnsüchtigen Abstellens auf die Abfindungssummen andern Delikten, wie z. B. dem Betrug, nahe gerückt wird.

Bedeutend grösser als der Prozentsatz der Eltern, die für die Hergabe ihrer Kinder eine Abfindung verlangen, also ihr Kind verkaufen, ist der Prozentsatz der Pflegeeltern, die Kinder gegen Abfindungen zu übernehmen suchen. Da eben nicht wenige bemittelte Frauenspersonen durch Weggabe des Kindes zu verheimlichen suchen, dass sie ausserehelich geboren haben, und da sie bereit sind, für die möglichst baldige Uebernahme des Kindes Entschädigungen in bisweilen hohen Beträgen zu zahlen, so ist die Uebernahme von Kindern

seit einigen Jahren zu einem neuen, leichten und einträglichen Erwerbszweig geworden. Gescheiterte Existenzen, die sonst kaum zu grössern Geldsummen kommen würden, suchen sich nun auf diesem Wege zu erhalten, wobei das Kind natürlich nur als notwendiges Uebel mit übernommen wird, und mancher ausserehelichen Mutter ist damit gedient, da ihr die Hauptsache ist, dass die Verbindung mit dem Kinde für sie möglichst bald gänzlich aufhöre und ihre Schande vergessen werde. Die Frage ist wichtig, man wartet in weiten Kreisen Deutschlands und der Schweiz, die die Bedeutung dieser Frage aus Erfahrungstatsachen erkannt haben und die mit aller Entschiedenheit für deren Regelung eintreten, mit grossem Interesse auf Ihre Beschlüsse.

(Redner zitiert darauf eine Anzahl von Fällen in Deutschland und in der Schweiz, u. a. solche, die ihm vom Pflegekinderwesen des Basler Sanitätsdepartementes mitgeteilt wurden, Fälle, in denen Dirnen, gewalttätige, vielfach schwer vorbestrafte Leute, die finanziell Schiffbruch gelitten hatten, durch Inserate Kinder mit Abfindungssummen zu übernehmen suchten.)

Sie werden mir einwenden, dass beim zivilrechtlichen Institut der Adoption eine Prüfung der Verhältnisse stattfinden könne. Tatsache aber ist, dass bei den meisten der in Betracht fallenden Fälle die Leute die Bestimmungen des ZGB über Adoption entweder gar nicht kennen, oder nicht die rechtlichen Folgen der gesetzlichen Kindesannahme, sondern lediglich ein faktisches Verhältnis begründen wollen, das unter dieser gleichen Bezeichnung geht. Adoptionsgesuche werden in den meisten dieser Fälle an die Behörden gar nicht gestellt.

Ueberall wird das Bedürfnis nach besserer Ueberwachung all' dieser Vorgänge, auch nach einer Kontrolle des Pflegekinderwesens, empfunden. Bei Einführung des ZGB ist von einer Reihe grosser gemeinnütziger Vereinigungen der Schweiz auf die Notwendigkeit der Schaffung einer Pflegekinderkontrolle in den kantonalen Einführungsgesetzen hingewiesen worden. In einigen Kantonen ist ihre Einführung auf diesem Wege gelungen, in andern bestand sie schon, wieder in andern wird bei den kantonalen Einführungsgesetzen zum StGB der Versuch erneuert werden, diese Kontrolle zu schaffen.

Ich betrachte es als ein Verdienst von Dr. Paul Sarasin, dass er in seinen Anträgen auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung der Pflegekinderkontrolle hingewiesen hat und mit seiner Persönlichkeit dafür eingetreten ist.

Der erste Vorschlag Sarasins betrifft zuerst eine rein polizeiliche Uebertretung, nämlich die Abgabe und Annahme von Kindern ohne Bewilligung der zuständigen Behörde. Das gehört in den Abschnitt über die Uebertretungen, und Dr. Sarasin ist mit dieser Verweisung

auch ganz einverstanden. Aber wenn der Artikel auch an eine andere Stelle gehört, so ist es doch nötig, hier schon das Prinzip zu erwähnen, dass, um eine Kontrolle zu ermöglichen, die Kindesabgabe und Kindesannahme von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden muss.

Allein mit dem Uebertretungstatbestand ist es nicht getan; wir müssen, abgesehen von der Uebertretung der Kontrollvorschriften, zwei Vergehenstatbestände schaffen, von denen der eine sich gegen die Eltern richtet, die ihr Kind ungeeigneten Personen zur Adoption oder sonst dauernd übergeben, der andere aber die Pflegeeltern trifft, die dem ihnen anvertrauten Kind die schuldige Pflege und Erziehung nicht angedeihen lassen, die die Kindesannahme nur als Erwerbszweig, als Geschäft betrachten. Annahme einer Abfindung soll in beiden Fällen qualifizierend wirken. Diese Tatbestände sind in den Sarasinschen Vorschlägen, § 142 c, Unterabschnitt a und b formuliert. Wenn Sie sich nicht zu Gunsten von § 142 c, Unterabschnitt a des Sarasinschen Vorschlags aussprechen sollten, so möchte ich Sie doch jedenfalls bitten, § 142 c, Unterabschnitt b, anzunehmen, vielleicht in folgender Fassung:

„Personen, welche ohne Bewilligung einer zuständigen kantonalen Behörde ein Kind in Erziehung oder Pflege übernehmen, werden, wenn sie diesem Kind nicht die schuldige Erziehung oder Pflege zuteil werden lassen, mit Gefängnis bestraft. Wurde in einem solchen Fall eine Abfindungssumme in Empfang genommen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.“

Sollten Sie ein grosses Gewicht darauf legen, dass die Worte „ohne Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde“, weggelassen werden, so können diese Worte gestrichen werden. Als zuständige Behörde käme im Einklang mit dem Zivilrecht insbesondere die Vormundschaftsbehörde in Betracht. Im Notfall bin ich bereit, auch darauf zu verzichten, um das Prinzip zu retten. Den ersten Teil des jetzigen Art. 142, in der Fassung der Redaktionskommission, will ich an dieser Stelle beibehalten. Ich hatte der Redaktionskommission eine andere Fassung vorgeschlagen, die aber leider von ihr nicht angenommen wurde. Ich bitte Sie dann, darüber abzustimmen, ob in die von mir vorgeschlagene weitere Bestimmung, die sich gegen gewissenlose Uebernehmer der Kinder richtet, die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung durch die (in den kantonalen Einführungsgesetzen zu bestimmende) zuständige Behörde aufgenommen werden soll oder nicht. Wünschen Sie dies, so möchte ich Ihnen die I. Fassung meines Antrages vorschlagen. Lehnen Sie die Aufnahme einer solchen kantonalen Bewilligung ab, so schlage ich Ihnen für diesen Fall die II. Fassung meines Antrages vor.

Ich bin auch einverstanden, wenn Sie sich zu Gunsten des Prinzips aussprechen und die Fassung der Redaktionskommission zuweisen.

Dem Antrag Lang ziehe ich die Vorlage der Redaktionskommission vor. Während diese die Uebergabe an Unbekannte vielleicht noch einschliesst, ist das beim Antrag Lang nicht der Fall. Auch schliesst das Wort „offensichtlich“ im Antrag Lang die Fälle aus, wo die Eltern sich nicht die Mühe nahmen, sich vorher über die Pflegeeltern zu erkundigen. Endlich umfasst er neben der sittlichen nicht auch die körperliche Verwahrlosung.

Vorsitzender: *Lang ändert seinen Antrag folgendermassen ab:*

„..... bei denen es der Gefahr der sittlichen oder körperlichen Verwahrlosung ausgesetzt ist“

Calame se demande si le maintien de l'art. 142 bis est bien indiqué. Cet article cherche à atteindre des faits qui peuvent être réprimés par la voie civile. En effet, si des parents sont à ce point oublieux de leurs devoirs qu'ils confient leurs enfants à des personnes incapables d'assurer leur éducation d'une façon convenable, ils peuvent être déclarés déchus du droit d'exercer la puissance paternelle. Sous l'empire du Code civil, les autorités, judiciaires et administratives, ont le devoir de dénoncer tous les cas de tutelle, et il n'est pas douteux qu'elles aient aussi le droit d'attirer l'attention des pouvoirs compétents sur les faits visés à l'art. 142 bis. La sanction normale de cet article se trouve donc dans les dispositions du Code civil. En outre, à multiplier les délits, dont quelques uns ne sont prévus que dans très peu de législations cantonales, on complique singulièrement le Code pénal, au lieu de le simplifier, comme il conviendrait. Enfin, la notion de „l'éducation convenable“ varie tellement suivant les mœurs, la situation sociale, etc., qu'il est presque impossible d'arriver à l'unité de vues nécessaire dans ce domaine. Pour tous ces motifs, il serait préférable de supprimer l'art. 142 bis ou, si cela n'est pas possible, d'adopter tout au moins la proposition Lang, qui restreint l'application de cet article aux cas d'abandon physique et moral.

Vorsitzender: *Ich schlage meinerseits vor, in der Vorlage nach den Worten „ordentliche Erziehung“ einzuschließen „und Pflege“.*

Hafer: Schon in Schaffhausen stand ich auf dem gleichen Standpunkt wie Calame. Wir kommen in diesen Fragen mit dem ZGB, den kantonalen Einführungsgesetzen dazu und dem Verwaltungspolizeirecht aus. Dem Art. 142 bis habe ich nur deshalb zugestimmt, weil in Schaffhausen die Mehrheit der Kommission einer solchen Ergänzung des Zivilrechtes durch das Strafrecht günstig schien.

Merkwürdig ist in den Eingaben, die uns zuzügingen, das Urteil, dass das noch nicht zwei Jahre in Kraft stehende ZGB versagt habe. Wie kann man das sagen, ohne dass das Gesetz überhaupt längere Zeit erprobt werden konnte? Ich will also nicht Streichung des Artikels empfehlen, wohl aber Ablehnung des Antrages Silbernagel. Ganz unmöglich scheint mir die Aufnahme seines ersten Vorschlages. Es handelt sich da um ein reines Polizeidelikt. Es ist aber nicht Sache des StGB, hier einzugreifen.

Ausserdem möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Vorlage die pflichtvergessenen Eltern bestraft, die sich des Kindes entledigen. Silbernagel aber will auch den Empfänger des Kindes, die Hebamme etc., unter Strafe stellen. Wir alle teilen die Auffassung, dass diese Personen, wenn sie das Kind in verbrecherischer Weise schlecht behandeln, dem Strafrichter verfallen sollen. Aber hierfür genügen die schon bestehenden Bestimmungen durchaus. Zürcher hat auf die zahlreichen Bestimmungen über Kinderschutz hingewiesen. Vor allem erinnere ich nochmals an Art. 80 und dessen erneute Erweiterung. Hier steht eine so grosse Menge von Tatbeständen zur Verfügung, dass ein neuer Artikel gewiss überflüssig ist. Art. 80 ist klar und präzis. Die Fassung Silbernagel ist aber völlig unbestimmt.

Bei dieser Frage handelt es sich viel weniger darum, ob wir im Entwurfe genug Bestimmungen zum Schutze des Kindes haben (diese Frage ist unbedenklich zu bejahen), sondern darum, die vorgesehenen Bestimmungen wirklich anzuwenden und, weiterhin z. B. gewisse Inserate in der Presse zu verhindern. Wir haben gesetzliche Waffen genug, und es ist nicht nötig, den höchst problematischen Antrag Silbernagel dem Gesetzbuch einzufügen.

Wettstein: Ich bitte die Redaktionskommission, den Begriff der „ordentlichen Erziehung“ hier aufzugeben. Er ist zu unbestimmt und gibt deshalb keine Anleitung für den Richter. Auf diesen Begriff lässt sich keine konstante richterliche Praxis aufbauen. Der Antrag Lang scheint mir eine brauchbare Basis zu sein. Der Antrag Silbernagel ist auch für mich nicht annehmbar. Wie stellt sich Silbernagel die Sache vor, wenn die Behörde sich täuscht? Wenn die schlechten Pflegeeltern mit ihrer Bewilligung das Kind aufnehmen?

Zürcher: Ich möchte bitten, den Antrag Lang abzulehnen. Der springende Punkt wird durch diesen Antrag nicht hervorgehoben. Was eine ordentliche Erziehung ist, dürfte wohl bekannt sein. Der Unterschied liegt darin, dass unsere Fassung den Eltern die Pflicht auferlegt, nach der Person, der sie die Kinder übergeben, Erkundigungen einzuziehen. Lang aber verlangt bei den Eltern das Bewusstsein, ja den Vorsatz, das Kind bei den Pflegeeltern der Verwahrlosung zu über-

antworten. Sagen wir also „für eine ordentliche Erziehung und Pflege“, so dürfte klar genug sein, was wir wollen.

Studer: Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Lang anzunehmen. Die Ansichten darüber, was unter einer ordentlichen Erziehung zu verstehen ist, gehen weit auseinander. Zürcher sagt, jeder vernünftige Mensch wisse, dass damit gemeint sei, dem Kinde vernünftige, richtige Grundsätze beizubringen. Aber was vernünftige und richtige Grundsätze sind, kann in guten Treuen sehr verschieden beantwortet werden. Ein Katholik wird, von seinem Standpunkt gewiss mit Recht, einem Atheisten kein Kind zur Erziehung anvertrauen, er wird sagen, zur guten Erziehung gehört auch eine religiöse. Ein anderer würde bei mir, als dem Sozialisten, nicht die richtige Gewähr für eine ordentliche Erziehung sehen. Ich bin absoluter Gegner des Prügels von Kindern und würde bei einem Mann, mag er sonst noch so achtenswert und hochstehend sein, der die Prügelstrafe an Kindern anwendet, keine Gewähr für eine ordentliche Erziehung finden und ihm nie ein eigenes Kind anvertrauen.

Neben der Entrüstung gegenüber Eltern, die Kinder an einem schlechten Pflegeort unterbringen, dürfte man sich auch einmal über Behörden entrüsten, die Kinder verhandeln durch Zuschlebung an den Mindestfordernden und so oft in frevelhafter Weise Kinder der Verwahrlosung überliefern.

Burckhardt: Ich stehe auf dem Boden der Auffassung Calames, dass man mit den Mitteln der Gesetzgebung ökonomisch sein und nicht den gleichen Gedanken in verschiedenen Rechtsgebieten mit kleinen Varianten wiederholen soll. Es kommt vor allem auf die Verwirklichung des Gesetzes an. Die Bestimmungen des ZGB über die Entziehung der elterlichen Gewalt werden von den Gerichten bei uns in Basel in ausserordentlich zurückhaltender Weise angewendet. Den Administrativbehörden wollte man die Entziehung nicht überantworten. Die heutige Sachlage hat diese Behörden aber dazu veranlasst, von Anträgen auf Entziehung in der Regel abzusehen. Daher erscheint mir der Art. 142 bis recht zweckmässig, nur wäre m. E. eine positive Fassung gerechtfertigt, dahingehend, dass die Eltern wissen müssen, dass das Kind bei den Pflegeeltern nicht entsprechend aufgehoben ist.

Vorsitzender: Diese Anregung Burckhardts wird am Protokoll vorgemerkt. Wir schreiten zur

Abstimmung:

Gegen Art. 80, Abs. 1 (s. Fussnote der Vorlage zu Art. 142 bis) ist kein Widerspruch erhoben worden. *Diese Aenderung ist also angenommen.*

Zu Art. 142 bis ist vorgeschlagen, *hinter* „Erziehung“ einzufügen „und Pflege“. Es erhebt sich kein Widerspruch. Dies *ist angenommen*.

Nun ist zu entscheiden, ob Sie den Entwurf vorziehen in der genannten Fassung, oder Formulierung Lang.

1. *Abstimmung*: Wollen Sie an der so amendierten Fassung der Vorlage festhalten, oder die von Lang vorgeschlagene Fassung annehmen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) *für den Antrag Lang*.

Es folgen die Anträge Silbernagel. Der Unterschied der beiden Anträge unter sich und vom Entwurf ist Ihnen klargelegt.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Für den Fall der Annahme eines Antrages Silbernagel, wollen Sie darin eine behördliche (kantonale) Bewilligung vorsehen oder nicht?

Mehrheit lehnt die Erwähnung einer behördlichen Bewilligung ab.

Sie haben also eventuell die II. Fassung des Antrages Silbernagel angenommen.

3. (*Definitive*) *Abstimmung*: Wollen Sie nun diesen Antrag in den Entwurf aufnehmen oder nicht?

Mehrheit (gegen 1 Stimme) *lehnt den Antrag Silbernagel ab*.

4. *Hauptabstimmung*: Wollen Sie nun den nach Antrag Lang amendierten Art. 142 bis festhalten oder nach Antrag Calame streichen?

Mehrheit (16 gegen 4 Stimmen) *für Festhalten des Art. 142 bis*.

Burckhardt: Darf ich darauf aufmerksam machen, dass ich gegenüber dem Antrag Lang zu Händen der Redaktionskommission die Fassung vorschlug „bei denen es in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist“.

Vorsitzender: Dies geht an die Redaktionskommission. Wir gehen über zu

Siebenter Abschnitt.

Gemeingefährliche Vergehen.

Art. 143.

Es liegt vor

der Antrag Lang:

143. 1. Wer an einer fremden Sache eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

Bringt der Täter wissentlich Menschenleben in Gefahr, so beträgt die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

2. Wer an der eigenen Sache eine Feuersbrunst verursacht und dadurch wissentlich fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Bringt der Täter wissentlich Menschenleben in Gefahr, so beträgt die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

3. Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

Zürcher: Die Aenderung „das Leben von Menschen in Gefahr bringt“ ist nur terminologisch.

Die Worte „in erheblichem Umfang“ sind bei der Eigentumsgefährdung gestrichen worden.

Ziff. 3 soll für alle Fälle des Artikels gelten.

Eine Spezialbestimmung über Versicherungsbetrug hielt die Redaktionskommission nicht für nötig.

Lang wünscht einen Ausgleich hinsichtlich des Vollendungszeitpunktes bei der Brandstiftung an eigener und an fremder Sache. Der Antrag wurde schon in erster Lesung gestellt und mit 18 Stimmen zurückgewiesen.

Gautier: Sous chiff. 2 (et dans plusieurs articles suivants) nous avons supprimé „dans une mesure considérable“. C'est là un terme infiniment vague. On ne peut faire dépendre la question de savoir si un homme doit être puni d'une disposition aussi absolument vague et incertaine. De plus, nous ne saisissons pas pour quelles raisons un incendiaire ne serait pas punissable, n'aurait pas commis de délit, s'il n'a pas mis en danger une propriété de grande valeur, ou de grande étendue. La valeur ou l'étendue du bien d'autrui que l'incendiaire met en danger peut influencer sur la mesure de la peine, mais nous ne pouvons admettre qu'elle ait pour effet de rendre délictueux un acte qui, en lui-même, ne le serait pas. Non; quand un homme met par le feu en danger la propriété d'autrui, il doit être puni, que la propriété menacée soit de grande ou de petite étendue, de beaucoup ou de peu de valeur. C'est la manière de voir de la commission de rédaction unanime.

Lang: Ich bitte um Entschuldigung, dass ich diesen Antrag nochmals stelle. Mir hat sich aber die Ueberzeugung wiederum aufgedrängt, dass die Unterscheidung des Entwurfes zwischen der Sache, die der Täter anzündet, und jener, die er durch das Feuer zerstören will, gekünstelt ist. Das führt zu unverständlichen, praktisch unbrauchbaren Konsequenzen.

Mein Antrag hat lediglich den Zweck, eine den Geschworenen unverständliche Unterscheidung auszumerzen. Dagegen will ich die Unterscheidung von eigener und fremder Sache beibehalten. Der Artikel macht mir den Eindruck der Schulmeisterei. Warum unterscheiden

wir ausdrücklich zwischen der Gefährdung mehrerer oder vieler Menschen? Man gebe einen weiten Strafraum, und der Richter wird der Verschiedenheit der Fälle auch ohne weitere Anleitung gerecht werden.

Thormann: Man kann Lang zugeben, dass sich über den Vollendungszeitpunkt der Brandstiftung diskutieren lässt, je nachdem man auf dem Standpunkt des Gefährdungs- oder des Verletzungsdeliktes steht. Folgen wir Lang, dann werfen wir aber das Ergebnis langjähriger Arbeit über den Haufen. Dann müssen wir an Stelle des Begriffes Feuersbrunst eine Aufzählung der Brandobjekte stellen. Da aber eine solche Fassung kaum möglich ist, bitte ich, die Bestimmung nach der Vorlage beizubehalten.

Burckhardt: Ueberall ist vorgesehen die „Gefährdung des Lebens von Menschen“, später „von vielen Menschen“. Umfasst der Ausdruck „das Leben von Menschen“ nur das Leben einer Mehrzahl oder auch das Leben eines Menschen? Es scheint ein Widerspruch zwischen der deutschen und französischen Redaktion (*une personne*) zu bestehen, ja die französische Redaktion ist nicht immer die gleiche (Art. 143, Ziff. 1, „*une personne*“, Art. 144 „*des personnes*“). Es müsste auch die Gefährdung eines Menschenlebens genügen. Ich würde daher sagen „Menschenleben“.

Rohr: Mir will nicht einleuchten, dass die Brandstiftung an eigener Sache nur strafbar sein soll bei Gefährdung fremder Sachen. Der Brandstifter auch an eigener Sache gilt in unserem Volke als ein sehr schwerer Verbrecher, schon allein, weil er ja das Leben der Feuerwehrleute und anderer in Gefahr bringt.

Ich stelle daher den Antrag, in Art. 143, Ziff. 2, Abs. 1 zu streichen die Worte „wenn er wissentlich fremdes Eigentum in Gefahr bringt“; ferner die Worte „mit Zuchthaus oder“.

Als Abs. 2 ist einzufügen: Bringt der Täter dadurch wissentlich fremdes Eigentum in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus bestraft.

Abs. 3: = Abs. 2 der Vorlage.

Abs. 4: = Abs. 3 der Vorlage.

Büeler: Ich weiss wohl, dass der Versicherungsbetrug ja nicht eigentlich in diesen Abschnitt gehört; aber er bildet das typische Motiv der Brandstiftung auf dem Lande.

Ich schlage vor, einen Art. 143 bis etwa in folgender Fassung aufzunehmen:

143 bis. Brandlegung, ohne Beschädigung und Gefahr anderer, welche in der Absicht verübt worden, einen Versicherungsvorteil zu erlangen, unterliegt der Strafe des Betrugs.

Hafer: In der Redaktionskommission haben wir ausführlich darüber gesprochen. Das RStGB kennt noch einen solchen Tatbestand, der DGE und der DVE nicht mehr. Die Anzeige des Brandfalles bei der Versicherungsgesellschaft begründet ja in solchen Fällen sicher den Betrug. Die Betrugsbestimmung genügt daher. Ich verweise auf die Begründung zum DVE. Wir haben sodann in Art. 143 nicht von Menschenleben gesprochen mit Rücksicht auf die Fassung späterer Artikel, die von „Leib und Leben von Menschen“ sprechen.

Bolli: Aus meiner praktischen Erfahrung heraus muss ich bekennen, dass jedenfalls die Bedenken Langs gegen die Unterscheidung der Vorlage sehr aus dem Leben heraus gegriffen sind. Unsere Richter werden Mühe haben, auf Grundlage der jetzigen Fassung der Bestimmung zu brauchbaren Ergebnissen zu gelangen. Der Unterschied zwischen der eigenen und fremden Sache, die man anzündet, um einen Brand herbeizuführen, wie wird der ausgelegt werden? Wenn der Bauer im Zorn eine Laterne anzündet und mit der Petrolkanne in die Scheune steigt, um diese anzuzünden, dann aber sich anders besinnt und wieder in die Küche zurückkehrt, ist das Brandstiftung? Für die Entscheidung, ob er ein Brandstifter ist oder nicht, sind nach der jetzigen Fassung immer Vorgänge in der Seele des Täters massgebend und nicht die offensichtlichen Tatsachen.

Ich müsste mich täuschen, wenn nicht die hergebrachten Begriffsbeschreibungen viel handlicher und praktischer wären.

Was das Anzünden des eigenen Hauses anbelangt, so sind auch hier die praktischen Bedenken m. E. sehr berechtigt. Theoretisch lässt sich der Standpunkt der Vorlage wohl hören. Praktisch scheint er mir kaum haltbar.

Endlich noch eine Bemerkung: Wenn wir das Anzünden des eigenen Hauses nicht wegen der Gemeingefährdung verfolgen, so überlassen wir die Feststellung der Brandstiftung den Versicherungsgesellschaften. Die Untersuchung wird dann aber sehr oft zu spät kommen.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen.

Abstimmung:

Zunächst steht bei Ziff. 1 und 2 der Antrag Lang im Gegensatz zur Vorlage, indem er den Zeitpunkt der Vollendung des Delikts anders bestimmt.

1. *Abstimmung*: Wollen Sie dem Antrag Lang folgen oder an der Vorlage festhalten?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) für *Festhalten an der Vorlage*.

Vorsitzender: Es ist noch die Frage aufgeworfen worden, ob zu sagen sei „das Leben von Menschen“ oder „Menschenleben“. *Die letztgenannte Wendung* ist doch wohl besser, und da sich kein Einspruch erhebt, *ist sie angenommen*.

Nun ist über den zweiten Teil des Antrages Lang zu entscheiden, durch den die beiden Qualifikationen der Vorlage (Ziff. 1, Abs. 2 und 3) in eine verschmolzen werden sollen.

2. *Abstimmung*: Wollen Sie an der Vorlage festhalten oder die Abs. 2 und 3 nach Antrag Lang verschmelzen?

Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) für *den Antrag Lang*.

Nun folgt der Antrag Rohr.

3. *Abstimmung*: Wollen Sie der Vorlage oder dem Antrag Rohr folgen?

Mehrheit (12 gegen 8 Stimmen) für *den Antrag Rohr*.

Endlich ist noch über den Antrag Büeler zu entscheiden, ob eine Bestimmung über den Versicherungsbetrug aufgenommen werden soll.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie eine Bestimmung im Sinne des Antrags Büeler aufnehmen?

Mehrheit (11 gegen 5 Stimmen) für *den Antrag Büeler*.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 144.

Hier liegt vor

der Antrag Lang:

144. Wer fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht, wird wenn dadurch Menschenleben oder fremdes Eigentum in Gefahr gebracht werden, mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Zürcher: Man könnte in Abs. 2 statt „Leib und Leben von Menschen“ wie in Art. 143 sagen „Menschenleben“.

Lang: Ich ziehe meinen Antrag zurück, ausgenommen den Teil, der sich auf die Strafdrohung bezieht.

Gautier: Il faudra tirer pour cet article les conséquences des décisions qui viennent d'être prises à l'art. 143.

La Commission de rédaction a pensé que, si l'on punit celui qui, en incendiant sa chose, a mis en danger la propriété d'autrui, à plus

forte raison doit-on punir celui qui, en incendiant sa chose, met en danger la vie des personnes. La Commission de rédaction a donc intercalé „la vie ou la santé des personnes“. Ces mots manquaient ici sans doute par un simple oubli.

Lang: *Ich stelle den Antrag, hier schlechthin Busse anzudrohen, also das erhöhte Maximum zu streichen*. Diese hohe Bussandrohung hat doch nur fiskalische Bedeutung, und ausserdem wird der Richter den Maximalsatz nie anwenden. Das gesetzliche Maximum von fünftausend Franken genügt m. E. vollauf.

Zürcher: Die Busse von zehntausend Franken kommt natürlich nur für die in Betracht, die sie bezahlen können. Sie wird gestatten, die grosse Verschiedenheit der Fälle zu berücksichtigen. Mir scheint darin ein Stück Arbeiterschutz zu liegen, dass der leichtsinnige Fabrikant, der fahrlässig seine Arbeiter einer solchen Gefahr aussetzt, eine so hohe Strafe gewärtigen muss.

Lang: *Ich ziehe meinen Antrag zurück*.

Vorsitzender: *Art. 144 ist angenommen*.

Wir gehen über zu

Art. 145.

Zürcher: Hier wurde nur in Ziff. 1 „vorsätzlich“ eingesetzt und damit die Einheitlichkeit des Sprachgebrauchs in diesen Artikeln herbeigeführt. Ausserdem wurde die Beschränkung der Zuchthausstrafe auf zehn Jahre eingefügt, im Gegensatz zu Art. 146.

Gautier: La Commission de rédaction a fait à cet article trois changements, qu'il y a lieu de relever et d'expliquer:

Au chiff. 1, qui traite du délit intentionnel, elle a intercalé le mot „intentionnellement“. Ce mot peut paraître superflu au vu de l'art. 19. Mais la commission a néanmoins pensé que partout où, dans le même article ou dans deux articles se faisant suite, on traite d'abord du délit intentionnel, puis du délit de négligence, partout où, pour ainsi dire, on met ces deux formes de délit en opposition l'une à l'autre, il convient de signaler la première par le mot „intentionnellement“, auquel fait pendant, pour la seconde, l'expression „par négligence“. Cette observation s'applique aussi aux art. 149 et 150, ainsi qu'à une série d'articles du chapitre huitième.

Quant à la peine du délit intentionnel de l'art. 145, dont la commission de rédaction a réduit le maximum à dix ans de réclusion, elle était, selon les décisions de Schaffhouse, exactement la même que celle pour le délit de l'art. 146, qui cependant est plus grave, puis-

qu'il vise l'emploi intentionnel et dans un dessin délictueux d'explosifs proprement dits. C'est afin de marquer cette différence qu'à l'art. 145 nous avons abaissé à dix ans le maximum de la réclusion.

Nous avons affaire ici au premier d'une série de délits où le projet, après avoir défini le délit intentionnel, ajoute un paragraphe visant le délit par négligence. Mr. Stooss, par horreur des renvois, avait, dans tous ces cas, réitéré au complet la définition. Nous n'aimons guère les renvois non plus, mais il nous a paru pourtant excessif d'en pousser la réprobation jusqu'à répéter au 2^{me} paragraphe d'un article la définition contenue déjà au paragraphe 1^{er}. Nous avons donc, dans tous les cas visés plus haut (art. 145, 149, 150, 153, 154, 155, 156), abandonné le système Stooss et admis pour le délit de négligence une formule brève renvoyant pour la définition au délit intentionnel.

Lang: Mir ist nachträglich das Bedenken aufgestiegen, dass die Strafandrohung für dieses Gefährungsdelikt doch zu hoch sein möchte. Eine verbrecherische Absicht, wie bei Art. 146, wird hier nicht verlangt; es kann doch aus Leichtsinne oder Dummheit eine solche Gefährung herbeigeführt werden; aber für diese Fälle rechtfertigt es sich gewiss, auch die Gefängnisstrafe zuzulassen, was ich hiemit beantrage.

Vorsitzender: Wir wollen hierüber

abstimmen.

Wollen Sie in Art. 145 die Gefängnisstrafe alternativ zulassen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für Zulassung der Gefängnisstrafe.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 146.

Zürcher: Hier wurde ebenfalls das Wort „vorsätzlich“ eingefügt. Ausserdem haben wir, statt „durch den verbrecherischen Gebrauch“, eingesetzt „in verbrecherischer Absicht“, was entschieden eine bessere Umschreibung des gewünschten Tatbestandsmerkmals ergibt.

Gautier: Le caractère délictueux attaché dans l'ancien texte à l'emploi des explosifs, s'attache dans la nouvelle formule au dessein qui amène l'emploi d'explosifs; nous avons par conséquent rédigé: „celui qui, intentionnellement et dans un dessein délictueux, aura fait . . .“ etc. Cela est certainement préférable à l'ancien texte.

Nous avons remplacé „emploi“ par „usage“. „Usage“ est peut-être un peu plus large. Mais le véritable remède, à mon sens, serait d'employer ici la formule que nous avons admise à l'art. 147 „Celui qui, au moyen d'explosifs . . .“ etc. Cette formule est beaucoup plus satisfaisante, parce qu'en élargissant le délit elle frappe aussi des cas que l'on entend viser, mais qui ne consistent pas, à proprement parler, dans l'usage que le délinquant fait d'explosifs. Si nous l'admettions ici, nous corrigerions du même coup un grave défaut du texte actuel, défaut consistant à donner au délit intentionnel une définition sensiblement plus étroite qu'au même délit commis par négligence (art. 147).

Nous avons dû reviser la note marginale. Elle portait „Emploi délictueux d'explosifs“, ce qui ne signalait aucunement le point essentiel, à savoir qu'il s'agit purement d'une mise en danger. Nous avons donc employé en marge ce terme de mise en danger. Mais nous avons dû le laisser sans complément. C'est bien défectueux au point de vue de la langue, nous le reconnaissons et nous n'avons qu'une excuse: c'est de n'avoir su trouver mieux.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt. *Art. 146 ist angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 148.

Zürcher: Keine Bemerkung.

Gautier: On a, ici aussi, remplacé „emploi“ par „usage“.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt. *Art. 148 ist angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 147.

Es liegt hier vor

der Antrag Thormann.

147. Wer fahrlässig durch den Gebrauch von Sprengstoffen oder Sprengbomben . . . usw.

Zürcher: Hier wurde ebenfalls der „Gebrauch“ gestrichen und ausserdem, wie schon in anderen Artikeln, die Worte „in erheblichem Umfang“.

Gautier: L'ancien texte disait: „Celui qui par l'emploi d'explosifs ou de bombes" etc. Nous avons mis: „Celui qui, au moyen d'explosifs ou de bombes" etc. Ce texte est évidemment plus large et meilleur que l'ancien. Mais il a l'inconvénient de punir, quand ils sont commis par négligence, des faits non visés par l'art. 146, qui traite du délit intentionnel. J'admets qu'il faut employer ici et à l'art. 146 la même locution. Mais je voudrais qu'on changeât à l'art. 146 en mettant, là aussi: „Celui qui, au moyen" etc. Je m'en rapporte à ce que j'ai exposé à l'occasion de l'art. 146.

Thormann: Ich möchte Ihnen beantragen, die Fassung anzunehmen, wie sie in Schaffhausen beschlossen wurde, also die Worte „durch den Gebrauch" wieder einzusetzen, und zwar um jedes Missverständnis darüber auszuschliessen, dass die Gefährdung durch blosses Aufbewahren von Sprengstoffen nicht unter diese Bestimmung falle. Das ist m. E. eine Sache, die durch Polizeiverordnungen zu regeln ist. Hier handelt es sich doch um Gefährdung durch eine Manipulation mit Sprengstoffen. Dass eine Explosion eintrete, ist m. E. nicht nötig. Es genügt, dass derjenige Gebrauch, der nicht lediglich eine Widerhandlung gegen Aufbewahrungsvorschriften ist, getroffen werde. Nachdem Sie zu meinem Bedauern den Antrag Lang zur Strafdrohung von Art. 145 angenommen haben, besteht nun hier eine Diskrepanz der Strafdrohungen.

Lang: Ich wollte in der Tat hier beantragen, das Minimum der Gefängnisstrafe zu streichen. Gefängnisstrafe ohne Minimum genügt m. E. bei diesem Gefährdungsdelikt, besonders da Bestrafung schon bei der geringfügigsten Gefährdung fremden Eigentums eintreten soll.

Haft: Bei der Annahme des Antrages Thormann würde Art. 147, der im vorliegenden Text nach Art. 148 eingestellt wurde, sich nur mehr auf Art. 146 beziehen. Man wollte aber mit Art. 147 auch die in Art. 148 vorgesehenen Handlungen, wenn sie fahrlässig begangen werden, treffen. Setzen Sie die Worte „durch den Gebrauch" wieder ein, so muss die alte Reihenfolge der Artikel wieder hergestellt werden. Im übrigen halte ich es für notwendig, das fahrlässige Spielen mit solchen Stoffen zu treffen, auch wenn kein eigentlicher „Gebrauch" vorliegt.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

1. Abstimmung: Wollen Sie, im Gegensatz zum Antrag Thormann, an der Vorlage festhalten?

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

2. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang das Minimum der Gefängnisstrafe streichen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 149.

Zürcher: Auch hier wurde „in bedeutendem Umfang" gestrichen und in Ziff. 1 „vorsätzlich" eingesetzt.

Gautier: C'est avec regret que nous avons supprimé dans cet article les mots: „sur une grande étendue" qui correspondaient ici à l'expression du texte allemand: „in bedeutendem Umfange" (voir projet de 1908). Déjà, ensuite des décisions de Schaffhouse, qui intercalaient ces mots „in bedeutendem Umfange" aux art. 143, chiff. 2, 144 et à d'autres articles où nous étions obligés de les traduire par „dans une mesure considérable", nous avons admis à regret cette formule aussi pour l'art. 149. Ayant dans tous les autres articles où cette question se posait supprimé les mots „dans une mesure considérable", nous aurions volontiers rétabli ici „sur une grande étendue". Nous n'avons pas pu le faire, parce que l'application de cette formule n'est possible et juste que pour l'inondation, et non pour l'écroulement, qu'on a maintenant aussi fait figurer à l'art. 149.

Quant à la formule employée au chiff. 2, qui vise le délit de négligence, je m'en rapporte à ce que j'ai dit à propos de l'art. 145.

Vorsitzender: *Lohner beantragt, in Ziff. 1 nach „Bauwerk" einzufügen „oder von Erd- oder Felsmassen".*

Lohner: Es scheint mir hier eine Lücke zu bestehen; auch der Einsturz eines natürlichen Objekts sollte m. E. getroffen werden. Daher mein Antrag. Durch das Wort „Massen" wollte ich andeuten, dass es sich um einen Einsturz von einem gewissen Umfang handeln muss. *Ausserdem würde ich das Strafminimum ähnlich regeln, wie in Art. 150, und also auch hier Gefängnis nicht unter drei Monaten vorsehen.*

Calame: Dans l'intérêt de l'unité du projet, ne conviendrait-il pas de prévoir, dans tous les cas où les délits visés dans ce chapitre sont commis par négligence, la même peine, soit l'emprisonnement seul, soit l'emprisonnement ou l'amende? La différence des peines a quelque chose de choquant, surtout quand on constate que, l'amendement Lang à l'art. 147 ayant été repoussé, le minimum de la peine pour la simple négligence dans l'usage d'explosifs n'est pas inférieure au

minimum prévu pour le délit intentionnel visé sous chiff. 2 de l'art. 148, et même qu'il est supérieur au minimum de la peine prévue, pour le délit, également intentionnel et, de plus, fort dangereux que vise le chiff. 3 de l'art. 148.

Vorsitzender: Die Strafmasse müssen sowieso später noch einmal revidiert werden.

Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lohner auch den Einsturz von Erd- oder Felsmassen erwähnen?

Mehrheit für den Zusatz Lohner.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie die Strafdrohung nach Antrag Lohner umgestalten?

Mehrheit mit Stichentscheid für den Antrag Lohner.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 150.

Zürcher: Hier sind die gleichen Aenderungen wie in den früheren Artikeln zu erwähnen, Streichung von „in erheblichem Umfang“ etc.

Gautier: L'art. 150 était, dans le projet de 1908, un des rares articles où l'on n'avait pas, pour le délit par négligence, répété la définition du délit intentionnel.

Nous n'avons donc dû apporter au chiff. 2 aucune modification importante, et nous nous sommes bornés à une petite rectification purement rédactionnelle.

Lang: *Ich halte die Streichung der Worte „in erheblichem Umfang“ nicht für eine gute Neuerung, weder hier noch an andern Orten. Jetzt fällt ja schon die geringfügigste Eigentumsgefährdung in Betracht, was doch kaum beabsichtigt sein kann.*

Sodann findet sich hier eine materielle Aenderung, indem sich die Fahrlässigkeit nach der jetzigen Fassung auf das Zerstören oder Beschädigen bezieht und nicht, wie früher, auf die Gefährdung. Es ist mir aber nun nicht klar, wie ich fahrlässig einen Damm beschädigen könnte, wohl aber wird man mir vorwerfen können, dass ich dabei fahrlässig die Herbeiführung der Gefahr nicht überdachte. Ich stelle aber keinen Antrag in dieser Beziehung.

Burckhardt: Ich möchte gegenüber Lang nur darauf hinweisen, dass fahrlässige Beschädigungen solcher Bauten, bei der Schifffahrt z. B., ziemlich häufig vorkommen.

Vorsitzender: Ich halte die jetzige Fassung auch für richtig.

Wir

stimmen ab.

Wollen Sie mit Lang die Worte „in erheblichem Umfang“ wieder aufnehmen?

Mehrheit (12 gegen 4 Stimmen) lehnt dies ab.

Vorsitzender: Der

Art. 151

ist gestrichen.

Zürcher: Man hat gefunden, dass die früher in Art. 151 vorgesehenen Delikte unter andere Strafbestimmungen fallen und Art. 151 daher gestrichen werden könne.

Gautier: Je n'ai pas d'observations à faire.

Vorsitzender: *Die Wiederherstellung des Art. 151 wird von niemand verlangt.* Wir gehen über zu

Art. 152.

Hier beantragt Huber nach „Baute“ einzufügen „oder einer technischen Anlage“.

Zürcher: Hier wurde hervorgehoben, dass die Gefährdung die Folge des Ausserachtlassens sein muss.

Der erste Tatbestand ist nunmehr ein vorsätzlicher, dem ein fahrlässiger entspricht; früher war nur ein Fahrlässigkeitstatbestand vorgesehen.

Der Antrag Huber wird wohl, wie der Antrag Lohner zu Art. 149, unwidersprochen bleiben.

Gautier: Ici, nous avons sous chiff. 2 ajouté une disposition nouvelle en apparence. Nous avons cru devoir le faire à raison de circonstances que je rappellerai brièvement.

L'art. 152 du projet de 1908 avait en vue un pur délit par négligence. A Schaffhouse, la commission a supprimé les mots „par négligence“. Elle a donc fait de ce délit un délit intentionnel. Mais elle n'a pas songé à ce que, de cette manière, elle supprimait totalement le délit par négligence visé à l'art. 152 du projet de 1908. Cette suppression n'était certainement pas dans les intentions de la commission, qui, au contraire, voulait ajouter au projet de 1908, et non en supprimer une incrimination. C'est pourquoi nous avons complété l'article par un chiff. 2 en vertu duquel le fait de négligence visé par le projet de 1908 sera puni aussi par notre projet, et sera puni de la

peine fixée déjà par le projet de 1908, sauf toutefois la réduction de l'amende au maximum de dix mille francs, réduction qui s'imposait, puisque c'est à ce maximum que vous avez, à Schaffhouse, réduit l'amende pour le délit intentionnel.

D'autre part, vous n'aviez pas modifié à Schaffhouse, pour le délit intentionnel, la peine privative de liberté prévue par le projet de 1908 pour le délit par négligence, soit l'emprisonnement sans minimum spécial. Comme nous reprenons cette peine pour le délit par négligence (chiff. 2), et qu'il n'est pas admissible que l'on punisse exactement de la même peine les cas d'intention et ceux de négligence, nous nous sommes vus amenés à augmenter au chiff. 1er (délit intentionnel) le minimum de l'emprisonnement. Nous l'avons fixé à un mois.

Huber: Nach dem jetzigen Text würden nur Hoch- und Tiefbauten in Betracht fallen. Nun resultieren aber schwere Gefährdungen auch aus andern Anlagen, namentlich bei elektrischen Installationen, z. B. durch Uebergehen eines Hochspannungsstromes in ein Sekundärnetz. Ist die Ursache eine fehlerhafte Anlage, so sollte auch für diese Fälle eine Strafdrohung vorhanden sein. Diese zu schaffen, ist der Zweck meines Antrags. Wird er angenommen, so müsste aber dann im deutschen Text statt „Regeln der Baukunde“ gesagt werden „Regeln der Technik“.

Burckhardt: *Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Begriff des Werkes aus dem OR hier herüberzunehmen* und zu sagen: „... Baute oder eines andern Werkes oder eines Abbruchs ...“.

Huber: Ich bin mit dem Vorschlag Burckhardt einverstanden, frage mich aber nur, ob unter dem Ausdruck „Werk“ z. B. auch die elektrische Hausinstallation mit allen Details inbegriffen ist.

Burckhardt: Ich glaube dies bejahen zu können.

Huber: Unter diesen Umständen schliesse ich mich dem Antrag Burckhardt an.

Vorsitzender: Es liegt der Antrag Huber-Burckhardt vor, die Worte aufzunehmen „oder eines andern Werkes“. Die Wendung „Regeln der Baukunde“ müsste dann ergänzt werden.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

Mehrheit (18 Stimmen) für Annahme des Zusatzes Huber-Burckhardt.

Haffer: Ich würde nunmehr sagen „anerkannte technische Regeln so ausser acht lässt“.

Vorsitzender: Ich würde vorziehen, zu sagen: „Regeln der Baukunde oder der Technik“.

Huber: Sollte man nicht auch die gesetzlichen Vorschriften erwähnen? Ueber das Richtige im Einzelfall werden die Techniker verschiedener Ansicht sein. Man sollte jenen entlasten, der nach den gesetzlichen Vorschriften gehandelt hat.

Burckhardt: Damit scheint mir Huber ein Mehr von Haftung hineinzubringen. Die anerkannten Regeln braucht jemand keineswegs zu verletzen, kann aber doch irgend eine gesetzliche Detailvorschrift gleichzeitig ausser acht lassen. Nach Entwurf soll aber der bestraft werden, der die allgemein anerkannten Regeln der Technik verletzt. Die Verschärfung der Haftung nach Antrag Huber will der VE nicht.

Vorsitzender: Unsere Bestimmungen sind dem deutschen Entwurf nachgebildet. *Da kein weiterer Antrag gestellt ist, bleibt es bei den bisherigen Beschlüssen.*

Wir gehen über zu

Achter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.

Art. 153.

Die Eingabe des Departementes des Innern hierzu ist Ihnen bekannt.

Zürcher: Besondere Bemerkungen sind hier kaum zu machen. „Vorsätzlich“ bedeutet hier, dass der Täter Kenntnis von der ansteckenden Natur der Krankheit haben muss. In der Qualifikation ist die Verursachung eines grossen Schadens, entsprechend Ihren Beschlüssen, gestrichen worden.

Die Eingabe des Departementes des Innern weist darauf hin, dass nicht nur die ansteckenden und gemeingefährlichen, sondern alle übertragbaren Krankheiten von der neuern Bundesgesetzgebung erfasst werden. Es würde nun richtig sein, wenn wir den Umfang des Art. 153 nicht enger ziehen als den Umfang der Epidemiengesetzgebung. „Ansteckend“ bezeichnet die Uebertragbarkeit von Individuum zu Individuum, während „übertragbar“ schon die Möglichkeit der Verbreitung durch irgendwelche Zwischenträger bezeichnet. Natürlich ist der Kausalzusammenhang deutlicher, wo der Täter Vorkehren zur Verbreitung

durch Ansteckung trifft; aber auch die andern Fälle der Verbreitung können in recht drastischer Weise vor sich gehen. Der Täter muss wissen, dass man auf dem eingeschlagenen Wege übertragen kann, und er muss übertragen wollen.

Ich beantrage nun „ansteckend“ durch „übertragbar“ zu ersetzen.

Das Departement wendet sich sodann gegen eine frühere Fassung („gemeingefährlich“), die heute nicht mehr zur Diskussion steht.

Eine Eingabe beschäftigt sich auch mit dem Verhältnis der Ordnungsvorschriften und der Strafandrohungen der bisherigen Gesetzgebung zur schweizerischen Strafgesetzgebung. Die Redaktionskommission war der Ansicht, dass die Ungehorsamsstrafen der Epidemien-gesetzgebung verbleiben sollen. In das Strafgesetzbuch gehören nur die Vergehenstatbestände. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob wir nicht bei den Uebertretungen eine allgemeine Vorschrift hinsichtlich der Uebertretung der Epidemien-gesetze aufnehmen sollten. Die Blankettgesetze haben aber ihre grossen Nachteile, weil der Inhalt der Norm nicht im Gesetze selbst steht.

Gautier: Vous aviez, à Schaffhouse, décidé de subdiviser ce chapitre en deux sections, l'une comprenant la propagation de maladies, d'épizooties et de parasites dangereux, l'autre qui devait viser l'emploi de substances nuisibles à la santé. La commission de rédaction a renoncé à cette distinction, qui lui a semblé peu justifiée et, de plus, superflue dans un chapitre qui ne compte que sept articles.

En ce qui concerne l'art. 153, la commission de rédaction a rayé au premier alinéa, comme inutiles, les mots „connaissant le danger de contagion“. Pour qu'une personne entreprenne intentionnellement de propager une maladie contagieuse, il faut évidemment qu'elle connaisse le danger de contagion.

Au lieu de „maladie causant un danger collectif pour les personnes“, nous avons dit simplement „maladie dangereuse“ et avons donc, sur ce point, prévenu les vœux du Département de l'Intérieur.

Nous avons, en outre, au 2me alinéa, supprimé la mention du dommage considérable. Il s'agit ici de la santé et de la vie des hommes, de sorte que le dommage résultant de ce délit est toujours „considérable“. Il en est autrement à l'article suivant, où il est question de la santé des animaux domestiques et où l'on peut fort bien imaginer que la propagation d'une épizootie ne cause pas un dommage bien sensible.

Enfin, je me déclare parfaitement d'accord de dire, comme le désire le Département de l'Intérieur, „maladie transmissible“ (au lieu de maladie contagieuse). Ce sera, je crois, une amélioration.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht verlangt. *Art. 153 ist mit der von Zürcher beantragten Abänderung angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 154.

Zürcher: Die Redaktion lehnt sich an jene des Art. 153 an. In Abs. 2 ist die Absicht besonders betont worden. Sonst wäre nichts zu bemerken.

Gautier: Ici encore, et pour les raisons que je viens d'indiquer à propos de l'art. 153, nous supprimons „connaissant le danger de contagion“.

En revanche, nous maintenons au 2me alinéa la mention du dommage considérable, qui est amplement justifiée ici, comme je l'ai exposé en parlant de l'article précédent.

Mais au lieu de dire „si le délinquant a causé intentionnellement un dommage considérable“, nous rédigeons „si le délinquant a causé à dessein un dommage considérable“. Il s'agit d'un de ces dols spéciaux qui peuvent venir s'ajouter à l'intention proprement dite et qu'il est bon, si l'on en veut faire mention, de désigner techniquement par un mot qui les distingue de l'intention définie à l'art. 19. A mon avis, on pourrait d'ailleurs supprimer tout à fait les mots „à dessein“.

Dubuis: Dans cet art. 154 rentre évidemment la propagation de la fièvre aphteuse. Or, il est certain que, très souvent, la négligence prévue à l'al. 2 cause des dommages considérables, même de vrais désastres.

Sans intention et non pas à dessein, des personnes, sans s'insurger contre la loi ou contre l'autorité, donc sans être passibles des dispositions des art. 200 et suivants du projet, ne veulent pas se soumettre, pour une raison ou une autre, aux ordonnances sanitaires et de police.

Leur grave négligence cause des frais considérables aux autorités, sans que souvent celles-ci puissent se récupérer, et des dommages importants aux propriétaires soucieux des intérêts généraux.

Cela étant, il faut faire un exemple.

La peine prévue de l'amende ou de l'emprisonnement ne me paraît pas suffisante; il faut que le juge puisse, suivant les circonstances de fortune ou de moralité du délinquant, prononcer l'amende et l'emprisonnement.

Je propose en conséquence d'ajouter: „Ces deux peines peuvent être cumulées“.

Vorsitzender: Das müsste man dann wohl auch in Art. 153 entsprechend regeln.

Lang: Nach Art. 154 wird derjenige, der vorsätzlich eine Seuche verbreitet, mit Gefängnis bestraft. Nach Art. 147 wird derjenige, der fahrlässig eine Gefahr für fremdes Eigentum herbeiführt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Dieser Widerspruch muss behoben werden.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Zur Abstimmung steht der Antrag Dubuis. Bei Annahme ist auch Art. 153 entsprechend zu ergänzen.

Abstimmung:

Wollen Sie den Zusatz Dubuis in Art. 154, Ziff. 2, aufnehmen?
Mehrheit (19 Stimmen) für den Antrag Dubuis.

Vorsitzender: Es folgt

Art. 155.

Zürcher: Hier ist das Wort „wissentlich“ durch „vorsätzlich“ ersetzt worden. Abs. 2 ist in der Fassung gekürzt.

Gautier: A cet article, la commission de rédaction n'a apporté qu'un petit changement rédactionnel. Elle se contente de dire: „qui aura propagé un parasite dangereux“ etc. (au lieu de „sachant qu'un parasite est dangereux, l'aura propagé“ etc.). Les raisons de cette simplification sont celles indiquées à l'art. 153 pour justifier la suppression de „connaissant le danger de contagion“.

Vorsitzender: Es erhebt sich kein Widerspruch. *Art. 155 ist angenommen.*

Art. 156.

Zürcher: Auch hier gelten die zu den vorangehenden Artikeln gemachten Bemerkungen. Der Vorsatz umfasst die Gesundheitsschädlichkeit der Stoffe.

Gautier: Je n'ai rien à dire sur cet article.

Vorsitzender: *Der Art. 156 ist angenommen.*

Es folgt

Art. 157.

Zürcher: Die Aenderungen in Ziff. 1, Abs. 1, sind nur terminologisch.

Zu Ziff. 2 gilt dasselbe.

Das Departement des Innern macht einen Vorbehalt hinsichtlich des „Inverkehrbringens“. Früher war die Fassung kasuistischer. So vor allem in Art. 159. Es wird nun darauf hingewiesen, dass das Lebensmittelgesetz das Inverkehrbringen auf die weiteren Fälle ausgedehnt hat, während wir eine Beschränkung beabsichtigten. Das Departement möchte die weitere Fassung beibehalten, und *ich schlage daher vor, in Abs. 2 zu sagen:*

„Wer solche Waren in Verkehr bringt, feilhält, einführt, ausführt oder lagert.“

Das hätte dann zur Folge, dass die Strafbestimmungen, die einen kriminellen Tatbestand enthalten, aus dem Lebensmittelgesetz beseitigt würden.

Endlich weist das Departement darauf hin, dass die Rückfallbestimmung des Art. 43 des Lebensmittelgesetzes sich nicht mit Art. 55 VE deckt. Unsere Rückfallbestimmung ist allerdings ausserordentlich eingeschränkt. Mit Bezug auf einen einzelnen Tatbestand werden wir aber nicht eine abweichende Rückfallbestimmung aufnehmen können. Für die Tatbestände, die im Lebensmittelpolizeigesetz verbleiben, gilt dann nach wie vor die dortige Rückfallnorm.

Vorsitzender: In Ziff. 2, Abs. 2, würde nach dem eben Gesagten wohl auch eine Erweiterung nötig sein.

Gautier: A première vue, le texte que vous soumet la Commission de rédaction présente une grande différence d'avec le texte adopté à Schaffhouse. Mais en réalité, le nouveau texte répond mieux aux intentions que la commission a exprimées à Schaffhouse. Elle désirait que la fabrication de produits nuisibles et la mise en circulation de ces produits (art. 157 et 159) fussent fondées en un article, mais elle y avait renoncé à la demande des rapporteurs, qui objectaient que ce ne serait pas une simplification, les circonstances aggravantes et les pénalités étant différentes.

La commission de rédaction a pourtant cherché à donner suite à cette idée et croit être parvenue à la réaliser d'une manière satisfaisante. Son texte comporte une nouvelle ordonnance de ces matières, de telle sorte que le délit intentionnel de fabrication et de mise en circulation est traité à l'art. 157, tandis que l'art. 159 ne s'occupe plus que du délit par négligence.

Ce nouveau groupement a eu, il est vrai, pour conséquence d'aggraver la peine de la mise en circulation. Mais, à mes yeux, ce n'est pas un mal; au contraire, j'estime que le commerçant qui vend des

produits nuisibles, étant plus près du consommateur que le fabricant, doit avoir davantage que celui-ci le sentiment qu'il commet une action mauvaise et dangereuse; il mérite donc, selon moi, d'être frappé de peines au moins aussi sévères.

Quant au détail de l'article, nous avons d'abord remplacé „nuire à la santé ou la compromettre" par „mettre en danger la santé des personnes". Il s'agit d'un pur délit de mise en danger. Il convient donc d'employer cette expression et de biffer toute allusion à un dommage effectif. Il fallait dès lors supprimer „nuire".

Sous chiff. 2, l'aggravation tirée du fait que le délinquant fait métier du délit, s'applique dans le nouveau texte, comme de juste, à toutes les formes du délit, à la mise en circulation et à la manipulation de ces produits aussi bien qu'à leur fabrication.

Enfin, je ne suis pas d'avis d'énumérer, comme le voudrait le Département de l'Intérieur, les diverses formes de la mise en circulation (l'importation, l'emmagasinage, la mise en vente, l'exportation). Ce serait, à mes yeux, alourdir inutilement le texte.

Vorsitzender: Zweifelhaft ist nur, ob wir dem Vorschlag des Gesundheitsamtes folgen sollen. Einzig das Lagern fällt wohl nicht unter das „Inverkehrbringen". Mir scheint der Schutz des Publikums auch ohne Erweiterung gewährleistet.

Lang: Ich stimme dem Vorsitzenden zu. Gegenüber Vorschlägen der Verwaltungsbehörden muss man sehr misstrauisch sein.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

Wollen Sie nach Antrag Zürcher-Gesundheitsamt den Artikel erweitern?

Mehrheit (gegen 1 Stimme) *lehnt die Erweiterung ab.*

Vorsitzender: Es folgt

Art. 159.

Zürcher: Man müsste m. E. in Art. 159, wie in Art. 157, die Veröffentlichung des Urteils vorsehen.

Das Departement des Innern macht auf das Absinth- und auf das Kunstwein- und Kunstmostgesetz aufmerksam, die s. E. neben dem Strafgesetz bestehen blieben. Das ist richtig, und ich wollte das betonen.

Gautier: A propos de l'art. 157 j'ai déjà exposé ce qu'il y a d'important à dire au sujet de l'art. 159. J'ajouterai que, si nous

n'avons pas réuni ces deux articles en un seul, c'est uniquement parce que cela aurait allongé l'article d'une manière excessive.

Comme à l'art. 157, et pour les mêmes raisons, nous avons supprimé „nuire" et remplacé „compromettre" par „mettre en danger".

Quant à la peine, nous avons dû la tirer des art. 157 et 159. Nous avons, en conséquence, pris en quelque sorte une moyenne et l'avons fixée à l'emprisonnement ou à l'amende, en rendant toutefois possible le cumul des deux peines.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt. *Art. 159 ist angenommen.*

Es folgt

Art. 158.

Zürcher: Die Stellung des Artikels ergibt sich aus dem Bestreben, den Schutz der menschlichen Gesundheit voranzunehmen.

Die fahrlässige Begehung ist nicht strafbar. Daher ist das Wort „vorsätzlich" gestrichen worden. Der Tatbestand ist nicht häufig, so dass es genügt, das vorsätzliche Delikt unter Strafe zu stellen.

Es schien uns genügend, von Gefährdung zu sprechen, da die Verletzung damit auch umfasst wird.

Die Veröffentlichung des Strafurteils soll vorgesehen werden.

Gautier: Il y avait dans l'ancien texte de cet article un enchevêtrement des fourrages naturels et des fourrages artificiels que nous nous sommes appliqués à éviter dans le nouveau texte. Nous espérons y être à peu près parvenus. Nous avons aussi remplacé en marge „Fabrication de fourrages" par „Adultération de fourrages". Ce terme nous paraît avoir l'avantage de s'appliquer aussi bien à la fabrication de fourrages artificiels qu'à la manipulation de fourrages naturels, et je crois que, à cet égard, notre titre marginal vaut mieux que le titre allemand „Herstellen".

Nous avons, ici encore, supprimé „nuire".

Enfin, nous avons ajouté un alinéa qui prévoit la publication du jugement. Les considérations qui ont fait inscrire la publication du jugement à l'art. 157, justifient cette publication également à l'égard du délit de l'art. 158.

Burckhardt: Wo die Gefährdung des Menschen in Frage steht, wird bestraft, wer Waren herstellt, die allgemein die Gesundheit gefährden. Bei der Gefährdung von Tieren wird nur bedroht, wer Futtermittel, welche die Gesundheit gefährden, herstellt etc. Warum

diese Einengung? Es werden z. B. Trächtigmittel verkauft, welche mehr schaden als nützen. Das kann nach VE also nicht bestraft werden?

Vorsitzender: Dürfte für diese Fälle nicht die zivilrechtliche Klage genügen?

Burckhardt: *Ich würde sagen:* „Wer Waren so herstellt, dass der Genuss die Gesundheit der Tiere gefährdet“

Vorsitzender: Wir

stimmen ab:

Wollen Sie dem Antrag Burckhardt folgen oder an der Vorlage festhalten?

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.

Dritte Sitzung

Mittwoch den 22. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Gabuzzi, Geel, Kaiser, Kronauer, Kuntschen, Lachenal, von Planta.

Vorsitzender: Wir gehen über zur Behandlung des Anhangs der Vorlage der Redaktionskommission, Art. 89 und 98 bis 104. Zunächst

Art. 89.

Thormann stellt hier folgenden *Antrag:*

89. Als Abs. 3 sei wieder einzuschließen: „der Dritte, der eine solche Handlung zum Vorteil des Eigentümers vornimmt“.

Er möchte also den Abs. 2, der in Schaffhausen beschlossen wurde, als Abs. 3 wieder aufnehmen.

Zürcher: Das von Bundesrichter Dr. Jäger zu diesen Artikeln erstattete Gutachten enthält mit Bezug auf den Tatbestand des Art. 89 bloss eine Bemerkung zu Abs. 3, betreffend die Tätigkeit des Dritten. Die Redaktionskommission hat dieser Anregung Folge gegeben, was in der jetzigen Vorlage zum Ausdruck kommt.

Gautier: A l'alinéa 1er qui, en ce qui concerne la détérioration et la destruction du gage, ne visait que le gage immobilier, nous avons ajouté à celui-ci le gage mobilier, conformément à votre décision de Schaffhouse.

L'al. 3 a été modifié, d'après Mr. Jäger, par l'adjonction des mots: „dans le dessein de nuire à son créancier“.

L'objet du délit peut se trouver soit aux mains du débiteur, soit aux mains du créancier.

Thormann: Ich möchte nur den in der jetzigen Fassung eliminierten Fall wieder aufnehmen. Solche Fälle kommen doch hie und da vor, z. B., dass die Ehefrau ohne Wissen des Mannes Vermögenstücke eine Zeitlang verheimlicht, um sie dann später wieder im Haushalt zu verwenden. Diese Handlung wird durch keine andere Bestimmung unseres VE getroffen.

Reichel: Zu der von Thormann gezogenen Konsequenz kann man nur von der Auffassung aus gelangen, dass Art. 89 die Fälle des Betreuungspfandrechts erfasst. Allein das ist doch nicht der Fall. Hier haben wir es nicht mit der Betreuung zu tun. Vom Boden des Zivilrechtes aus sehe ich nicht ein, was der Abs. 3 hier zu tun hat. Solche Fälle kommen bei dem nach Zivilrecht bestellten Pfande gar nicht vor. In dieser Beziehung scheint mir auch das Gutachten Jäger zu weit zu gehen. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Thormann, dessen Beispielsfall durch Art. 98 oder 98 ter getroffen wird.

Burckhardt: Ueberall da, wo das Zivilrecht ein Pfandrecht an Mobilien anerkennt, das nicht Faustpfand ist, können diese Fälle doch vorkommen, so z. B. bei der Viehverpfändung.

Zürcher: Das gleiche ist der Fall, wo Mobilien als Zubehör verpfändet wird. Gerade in solchen Fällen können die hier vorgesehenen Handlungen leicht vorkommen.

Vorsitzender: *Kaiser schlägt für Abs. 3 folgende Fassung vor:*

89. Abs. 3. Der Dritte, der in der Absicht, den Gläubiger zu schädigen, seine als Pfand- oder Retentionsgegenstand dienende Sache dem Besitzer entzieht, sie beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht;

wird"

Reichel: Diese Fassung scheint mir die vorher genannten Unklarheiten zu beseitigen.

Krentel: Auch ich halte die neue Redaktion für besser. Was jetzt in Abs. 3 steht, erscheint auf den ersten Blick einfach undenkbar. Namentlich auch der französische Text zeigt deutlich, dass hier Unklarheit herrscht; denn nur der Gläubiger, nicht der Schuldner kann die Sache eines Dritten als Pfand oder Retentionsgegenstand besitzen („posséder à titre de gage“ etc.).

Vorsitzender: *Die Fassung Kaiser ist, da kein Widerspruch erfolgt, angenommen.*

Wir

stimmen ab.

über den Antrag Thormann:

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) für Wiederaufnahme des frühern Abs. 2 nach Antrag Thormann.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 98.

Zürcher: Jäger warf der frühern Fassung vor, sie charakterisiere das Vergehen nicht genügend. Er wünschte bessere Hervorhebung der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen. Wir haben dieser Anregung stattgegeben.

Wir würden vielleicht gut tun, Art. 98, Ziff. 1, Abs. 3 in Anlehnung an Abs. 3 der Ziff. 1 von Art. 98 ter zu ergänzen. Allein das hat keine grosse Bedeutung.

Jäger schlägt vor, in diesem Artikel noch beizufügen: „oder in bestimmter Voraussicht seines nahen Konkurses noch erhebliche Anschaffungen von Warenvorräten auf Kredit bewerkstelligt“.

Das ist aber kein Tatbestand des betrügerischen Konkurses. Der Schuldner schädigt hier nicht die Masse, sondern die, die ihm Kredit geben. Wir müssen es darauf ankommen lassen, ob diese Gläubiger die Betrugsklage anstellen können. Die Sache liegt allerdings dann anders, wenn diese Waren verschleudert worden sind. Aber dann trifft Art. 99 zu.

Die Anregung Jägers, dass bei Konkurswiderruf, sei es wegen Befriedigung der Gläubiger oder Genehmigung eines Nachlassvertrages, die Strafverfolgung dahinfallen sollte, schien uns ebenfalls nicht annehmbar. Der Nachlassvertrag darf ja gar nicht genehmigt werden bei betrügerischen oder leichtsinnigen Handlungen des Schuldners. Wir dürfen aber auch den Schuldner nicht durch eine solche Bestimmung aufmuntern, alle möglichen zweifelhaften Manöver zu probieren in der Voraussicht, dass die Gläubiger sich dann schliesslich mit einer geringen Abfindung zufrieden geben.

Ziff. 2 trifft Handlungen des Dritten. Hier wurde eingewendet, dass der Dritte diese Handlungen auch im eigenen Interesse vornehmen könne, die vorliegende Bestimmung also nicht alle Fälle treffe. Wir sind nun der Ansicht, dass die meisten dieser andern Fälle durch die Bestimmung über den Betrug erfasst werden, und wir haben keine Veranlassung, den, der sich solche Handlungen zu Schulden kommen lässt, der Betrugsstrafe zu entziehen.

Gautier: Nous avons retenu cet article ensuite de la consultation de Mr. le Juge fédéral Jäger. C'est d'après ses conseils que nous avons ajouté aux chiffres 1er et 2me les mots: „dans le dessein de nuire à ses créanciers“. D'après Mr. Jäger, ce dessein est un élément essentiel de ces délits.

Nous avons aussi, sur le conseil de Mr. Jäger, évité, au chiffre 1er, les mots „biens qui devaient servir à les désintéresser dans la faillite“, car il est exact que ce ne sont que les biens existant au moment de la faillite qui peuvent être désignés ainsi.

En revanche, nous n'avons pas compris dans la commination de l'art. 98 le fait de contracter de nouvelles dettes, soit de faire des achats à crédit pour revendre à vil prix. Nous reconnaissons bien que ce fait peut avoir, surtout quand la faillite est imminente, un caractère délictueux. Mais il ne porte pas atteinte à la masse. Il peut, selon les circonstances, être qualifié d'escroquerie, mais ne saurait être compris au nombre des délits commis dans la faillite et la poursuite pour dettes.

La question se pose ici de savoir si la poursuite doit être abandonnée, quand, après la déclaration de faillite, le débiteur parvient à désintéresser ses créanciers ou obtient un concordat. Nous résolvons cette question négativement. Le délit subsiste, malgré le désintéressement des personnes qu'il lésait, et nous ne trouvons aucune raison valable de déclarer la poursuite éteinte.

Toujours en nous conformant à l'avis de Mr. Jäger, nous avons remplacé au chiff. 2 „au profit du débiteur“ par les mots: „dans le dessein de nuire aux créanciers“. J'ai déjà relevé ce point

Nous avons renoncé, en outre, à la mention: „s'il ne peut être poursuivi pour participation“. Cette mention est évidemment superflue.

Mr. Jäger trouve que l'on a tort de ne frapper ici que le tiers qui agit pour procurer un avantage au débiteur et que nous devrions aussi punir le créancier qui cherche à se couvrir au détriment des autres. Si nous n'avons pas admis cela, c'est que nous partons du principe qu'un créancier qui ne cherche qu'à obtenir couverture pour sa créance, ne commet pas de délit, si répréhensibles en morale que puissent être ses agissements.

Une observation concernant la traduction: Nous avons rétabli la traduction de „entwertet“ par „déprécié“, après nous être assurés que le mot „déprécier“ a bien, primitivement, le sens de détruire ou de réduire la valeur matérielle d'un objet, et que c'est dans un sens dérivé que ce mot est devenu synonyme de décrier.

Reichel: Ich möchte doch zu bedenken geben, ob nicht bei Konkurswiderruf oder vollständiger Befriedigung der Gläubiger Strafllosigkeit eintreten sollte. Es liegt hier schliesslich keine Vermögensschädigung vor, es fehlt also das Charakteristikum der Vermögensdelikte. Denken wir z. B. daran, dass der Konkursit erbt oder dass ein Objekt der Masse plötzlich im Werte steigt und daraus eine vollständige Befriedigung der Gläubiger resultiert. Ausserdem verweise ich darauf, dass in Art. 100 bei der Pfändung darauf abgestellt wird, dass die Gläubiger zu Verlust kommen. Es ist eigentlich ein Einbruch in das System, dass bei Konkurswiderruf nicht Strafllosigkeit eintreten soll.

Deschenaux: Je voudrais faire une observation relative à la construction de l'art. 98. Cet article ne vise que le débiteur soumis à la poursuite par voie de faillite, tandis que l'art. 89, que nous venons de discuter, s'applique au débiteur soumis à la poursuite par voie de saisie. Mais pour se rendre compte que cet article traite des délits commis par le failli seulement, il faut lire le chiff. 1 tout entier. C'est en effet au dernier alinéa, à l'endroit où la peine est fixée, que l'applicabilité de la disposition au failli seul est indiquée par ces mots: „s'il a été déclaré en faillite“.

N'y aurait-il pas avantage dans un but de clarté, de mettre cette condition, qui est essentielle, en vedette en disant „le débiteur en faillite qui“ ou bien „ le débiteur failli qui et alors, dans le dernier alinéa du chiff. 1 er, de supprimer les mots „s'il a été déclaré en faillite“?

Je sou mets cette observation à la Commission de rédaction.

Hafer: Die Anregung Reichels scheint mir nicht annehmbar. Ein einziger Kanton (Zürich) hat diese Strafllosigkeit vorgesehen beim leichtsinnigen Bankerott. Die durch die Bestimmung über den betrügerischen Bankerott mit Strafe bedrohte Handlung ist nicht erst dann vollendet, wenn der Konkurs eröffnet worden ist. Die Konkurseröffnung ist nur Strafbarkeitsbedingung. Ist der Konkurs ausgebrochen, dann soll gestraft werden. Hülfe von dritter Seite oder andere zufällige Umstände sollen nicht strafaufhebend wirken. Es handelt sich doch mindestens immer um betrugsähnliche Handlungen. Mit gleichem Recht könnte man beim Betrug die Strafbarkeit ausschliessen, wenn der Schaden gedeckt wurde.

Die Inkongruenz zu Art. 100 besteht allerdings. Aber das erklärt sich m. E. historisch. Von jeher wurde bei der Pfändung die Tatsache, dass Gläubiger zu Verlust kommen, als Strafbarkeitsbedingung aufgefasst.

Die von Zürcher vorgeschlagene erweiterte Fassung von Abs. 3 der Ziff. 1 müsste wohl auch auf Art. 98 ter, Abs. 3, zurückwirken.

Zürcher: Ich glaube nicht, dass dies nötig ist, da es sich in Art. 98 ter um die Betreibung handelt. Es würde ja dem Schuldner nichts nützen, wenn er da Schulden vortäuschte.

Bolli: Der Regelfall ist doch die Geltendmachung einer fiktiven Frauengutsforderung, und das hat seine Bedeutung auch bei der Betreibung.

Müller: Zunächst möchte ich hier feststellen, dass nach Ansicht des Referenten das arglistige Schuldenmachen in Voraussicht des Konkurses als Betrug zu betrachten sei. Diese Feststellung ist deshalb nicht überflüssig, weil dies früher zweifelhaft erschien und man eine Bestimmung über den Kreditbetrug zu fassen suchte, was aber nicht gelang.

Ich möchte mich sodann dagegen aussprechen, dass mit dem Konkurswiderruf die Strafverfolgung dahinfallen sollte. Wenn der Konkurs nur in den Fällen der Befriedigung sämtlicher Gläubiger zurückgerufen würde, könnte das am Ende noch angehen, obgleich auch hier der Schuldner seine betrügerische Absicht genügend dokumentiert und alles getan hat, was seinerseits zur Vollendung des Vergehens gehört. Allein der Konkurs wird auch rückgängig gemacht beim Abschluss eines Nachlassvertrages, wo die Minderheit der Gläubiger nicht zugestimmt hat, also jedenfalls nach ihrer Auffassung nicht befriedigt ist. Und nun knüpfen sich, nach meiner Erfahrung, die meisten unlauteren Manipulationen, wie sie in Art. 98, Ziff. 1, Abs. 2 und 3, umschrieben sind, an den Abschluss eines Nachlassvertrages. Der Schuldner, welcher seine Schulden abzuschütteln sucht, verheimlicht nur zu oft einen Teil seiner Aktiven oder veranlasst Dritte, nicht bestehende Forderungen vorzutäuschen. In solchen Fällen stellen nun die Gläubiger, welche dem Nachlassvertrag nicht zustimmen wollen, wenn ihnen solche Handlungen des Gemeinschuldners bekannt sind, Strafklage. Die Genehmigung des Nachlassvertrages wird dann regelmässig bis zum Ausgang des Strafprozesses verschoben. Wie nun aber, wenn der Abschluss des Nachlassvertrages die Strafverfolgung dahinfallen lässt? Dann wäre es konsequent, umgekehrt die Strafverfolgung bis zum Beschlusse über Genehmigung des Nachlassvertrages zu verschieben. Das wäre nicht nur ein *circulus vitiosus*, sondern auch kriminalpolitisch sehr wenig empfehlenswert.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Wir bereinigen den Artikel. Zu Ziff. 1, Abs. 3 hat Zürcher vorgeschlagen nach den Worten „Schulden vortäuscht“ einzuschalten: „vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst“.

Nach den bisherigen Aeusserungen würde die Annahme dieses Antrages zur Folge haben, dass in Art. 98 ter, Ziff. 1, Abs. 3, nach „verheimlicht“ einzuschalten wäre „Schulden vortäuscht“.

Abstimmung:

Wollen Sie den Zusatz Zürcher hier aufnehmen?

Einstimmig wird der Zusatz Zürcher angenommen.

Vorsitzender: Der redaktionelle Vorschlag von Deschenaux kann in der Weise, wie er jetzt gefasst ist, doch wohl kaum aufgenommen werden.

Krentel: Genügt es Deschenaux nicht, dass im Randtitel „betrügerischer Konkurs“ steht?

Deschenaux maintient qu'il serait désirable de modifier la rédaction dans le sens indiqué par lui.

Vorsitzender: Die Formulierung wird der Redaktionskommission zur Beschlussfassung überlassen.

Hinsichtlich der Wirkung des Widerrufs ist ein Antrag im Sinne Jägers nicht gestellt.

Es folgt

98ter.

Zürcher: Zu Ziff. 1. Auch hier ist im Eingang aufgenommen worden die „Absicht, Gläubiger zu schädigen“. Der sprachliche Unterschied gegenüber Art. 98 rechtfertigt sich, weil hier nicht alle Gläubiger beteiligt sind.

Die Eingangsfassung nach Vorschlag Jäger löst die Streitfrage, wie es sich verhalte, wenn jemand, der der Betreibung auf Pfändung unterliegt, hinterher in Konkurs gerät. Solche Fälle sind möglich. M. E. würde in solchen Fällen bei Vorliegen betrügerischer Handlungen Art. 98 ter in Anwendung kommen. Ich bitte aber um Nachprüfung dieser Ansicht seitens der Kommission. Es kann jemand sodann der Konkurs- und der Pfändungsbetreibung unterliegen. Dann kommt es wohl darauf an, welches Verfahren gegen ihn eingeschlagen wurde.

Der Tatbestand. Nach Vorschlag Jägers ist in Ziff. 1, Abs. 3, das Anschlussverfahren nicht mehr erwähnt.

Zu Ziff. 2. Analog wie bei Ziff. 2 von Art. 98 handelt es sich hier um den Dritten, der zum Vorteil des Schuldners den Gläubigern Vermögen

entzieht. Nachdem Sie grundsätzlich der Bestimmung in Art. 98 zustimmen, werden Sie es wohl auch hier tun.

Bedingung der Strafbarkeit ist hier, wie auch in Ziff. 1, dass ein Gläubiger im Betreibungsverfahren zu Verlust kommt. Reichel hat vielleicht Recht, dass hier eine gewisse Inkongruenz gegeben ist im Verhältnis zu Art. 98. Aber bei Konkursausbruch ist der Verlust sozusagen festgestellt. Bei Betreibung auf Pfändung ist ein solches Moment erst vorhanden, wenn ein Verlustschein ausgestellt ist.

Jaeger bezweifelt, ob es klar sei, dass die Handlungen auch strafbar seien, wenn sie vor dem Betreibungsverfahren vorgenommen seien. Doch scheint mir hierüber nach dem Texte Klarheit zu bestehen. Nichts deutet darauf hin, dass diese Handlungen nur strafbar seien, wenn sie während des Verfahrens geschehen. Die Absicht, die Gläubiger zu schädigen, muss allerdings nachgewiesen sein. Und darin liegt immerhin eine gewisse zeitliche Grenze.

Gautier: L'art. 98 ter a été placé immédiatement après l'art. 98 parce qu'il vise des actes analogues, commis non dans la faillite, mais dans la poursuite pour dettes. Il fait donc, pour ainsi dire, pendant à l'art. 98.

La note marginale „fraude dans la saisie“ n'est pas très satisfaisante. Elle n'est guère expressive, comparée au „Pfändungsbetrug“ de l'édition allemande.

Quant au texte de cet article, il y a quelques observations à faire:

Le texte ancien semblait indiquer, de l'avis de Mr. Jaeger, que les actes visés ne seraient punissables que s'ils étaient commis après la poursuite entamée. La nouvelle rédaction évite cet écueil.

Nous avons, ici comme à l'art. 98, fait du dessein de nuire à des créanciers un élément du délit.

L'ancien texte ne prévoyait la reconnaissance de créances fictives que „dans une poursuite en participation“. Mr. Jaeger a objecté que parfois le fait délictueux est antérieur à la poursuite en participation, quand p. ex. le débiteur s'abstient de faire opposition à une créance fictive. Nous avons donc supprimé „dans une poursuite en participation“.

Le nouveau texte précise: „...sera, si par ce fait le créancier a été mis en perte ...“ Il n'y aura donc pas délit si la perte que le créancier subit n'est pas due aux agissements visés dans cet article.

Quant au chiff. 2, il a été calqué sur le chiff. 2 de l'art. 98 et toutes les rectifications mentionnées à propos de ce dernier texte ont été apportées aussi à l'art. 98 ter, chiff. 2.

Vorsitzender: Müller stellt den Antrag, Art. 98 ter, Ziff. 1, Abs. 4, zu fassen wie folgt: „wird, wenn der Schuldner einen Verlustschein ausgestellt hat, mit Gefängnis bestraft“.

Müller: Die bisherige Gesetzgebung und die Doktrin haben bei Betrug, Bankrott und Pfandbetrug unterschieden zwischen den objektiven Voraussetzungen: Konkurseröffnung resp. Ausstellung eines Verlustscheines, und den subjektiven Handlungen: Verminderung des Vermögens oder Abschluss fiktiver Geschäfte. Dabei wurde regelmässig betont, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem einen und dem andern Moment nicht gegeben sein muss. Eine Verurteilung wegen Pfändungsbetrug konnte erfolgen, wenn der Schuldner Gegenstände auf die Seite geschafft und einen Verlustschein ausgestellt hatte, wenn auch nicht erwiesen war, dass die Beiseiteschaffung die Ausstellung des Verlustscheines bewirkt hatte. Auch der DVE steht auf diesem Standpunkt. Wir haben dieses System in Art. 98 beim betrügerischen Konkurs angenommen.

Dies sollte aber m. E. auch beim Pfändungsbetrug der Fall sein. Denn wie soll der Nachweis des Kausalzusammenhanges geleistet werden? Das wäre ausserordentlich schwer. Daher möchte ich die Kongruenz mit Art. 98 herstellen und die fast unmögliche Prüfung des Kausalzusammenhanges bei Seite lassen, um so mehr als die Absicht, die Gläubiger zu schädigen, verlangt ist.

In erster Linie muss also das „dadurch“ in Abs. 4 wegfallen.

In zweiter Linie verlangt mein Antrag Ausstellung eines Verlustscheines. Ich bin auch bereit zu sagen „wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt worden ist“. Auch hier muss eben die objektive Voraussetzung genau fixiert werden. Nach VE könnte eine Bestrafung z. B. nicht eintreten, auch wenn ein Verlustschein ausgestellt wurde, falls nachher ein Schaden durch zufällige Umstände verhindert wird.

Burckhardt: Ich bitte die Redaktionskommission, bei nochmaliger Durchsicht dieses Artikels sich zu überzeugen, ob terminologische Kongruenz mit dem SchKG besteht. Art. 190, Ziff. 1, SchKG zählt die Fälle auf, in denen Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung verlangt werden kann. Es sind dies die Fälle, die in Art. 98 ter VE aufgezählt sind. Das SchKG spricht nun von „fraude dans le cours d'une poursuite par voie de saisie“, während der VE „fraude dans la saisie“ sagt.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ziff. 1, Abs. 3, ist in Uebereinstimmung zu bringen mit Abs. 3 der Ziff. 1 von Art. 98.

Zu Abs. 4 der Ziff. 1 besteht der Antrag Müller. Die redaktionelle Modifikation: „wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt wurde“ wird von Müller akzeptiert.

Abstimmung:

Wollen Sie den Abs. 4 der Ziff. 1 nach Antrag Müller fassen?

Mehrheit (14 gegen 5 Stimmen) *für den Antrag Müller.*

Müller: In Ziff. 2 ist dann die gleiche Fassung zu wählen.

Vorsitzender: Das stimmt. Die Bemerkung von Burckhardt wird zu Protokoll genommen zuhanden der Redaktionskommission. Wir gehen über zu

Art. 99.

Hier liegen vor

der Antrag Hildebrand:

99. Ziff. 2. (*Zusatz*). Gläubigern, die den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen oder zu gewagten Spekulationen (Art. 93) veranlassen haben, oder sich ihm gegenüber einer wucherischen Ausbeutung schuldig gemacht haben, steht ein Antragsrecht nicht zu.

der Antrag Calame:

99. chiff. 1. Le débiteur qui aura causé ou aggravé sa propre insolvabilité l'exercice de sa profession, sera, s'il a été déclaré en faillite de l'emprisonnement ou de l'amende. Ces deux peines peuvent être cumulées.

Zürcher: *Zu Ziff. 1.* Der erste Absatz ist unverändert geblieben. In Abs. 2 ist aus schon bekannten Gründen eingesetzt worden „oder Vermögen verschleudert“. Jäger bekämpft die Wendung „wer leichtsinnig neue Schulden macht“. Der Ausdruck sei zu vag und überdies wäre der Tatbestand schon in Art. 98 aufzunehmen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich beim leichtsinnigen Schuldenmachen m. E. um leichtsinnigen und nicht um betrügerischen Konkurs handelt.

Man kann sich fragen, ob hier nicht die Bestrafung vom Antrag des Geschädigten abhängig zu machen und der Antrag zu befristen sei. Allein wir haben den Antrag nur gegenüber einem auf Pfändung betriebenen Schuldner aufgenommen, und das ist durchaus berechtigt. Beim Konkurs werden alle Verhältnisse genau geprüft. Anders ist es aber im Betreibungsverfahren, wo der Beamte mit sehr vielen Fällen zu tun hat und eine genaue Prüfung dem Gläubiger überlassen werden muss. Da ist es gerechtfertigt, den Betreibungsbeamten durch Fixierung eines Antragsrechts besonders zu entlasten.

Die Anregung Jägers, die Strafbarkeit bei Befriedigung der Gläubiger wegfallen zu lassen, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Gautier: Le premier alinéa n'a pas été changé.

Au 2me alinéa nous avons intercalé: „ou gaspillé ses biens“. Nous visons par là des faits assez fréquents, des ventes à vil prix, des donations etc. Il y a lieu de retenir que tout cet article est dominé par les mots „par légèreté“. Le créancier insolvable qui gaspille ses biens n'est responsable en vertu de cet article que s'il agit „par légèreté“. Mais qu'est-ce que „légèreté“? C'est assez difficile à exprimer, et l'on peut critiquer à juste titre cette expression. Un créancier qui se sait insolvable et qui contracte cependant de nouvelles dettes, peut-il être taxé de simple légèreté? Mr. Jäger admet que ce fait devrait rentrer plutôt dans la banqueroute frauduleuse.

Le chiff. 2 de l'article est applicable seulement au débiteur soumis à la poursuite par voie de saisie. La poursuite contre un tel débiteur, d'après le projet de la commission de rédaction formulé ensuite des observations de Mr. Jäger, n'aura lieu que sur plainte. Cela paraît justifié. Il n'y a, en effet, pas de raison d'intervenir, quand le principal intéressé s'abstient d'agir. En cas de faillite, il en est autrement, et c'est alors à l'office des poursuites ou au commissaire qu'il appartient de vérifier et d'agir.

Hildebrand: Mein Antrag erstrebt eine Einschränkung der Fassung von Ziff. 2. Nach der Vorlage sind alle diejenigen Gläubiger, die zu Verlust gekommen sind, antragsberechtigt, wenn der Tatbestand der Ziff. 1 erfüllt ist. Das scheint mir zu weitgehend. Wenn ein Schuldner aus Nachlässigkeit etc. in Schulden gerät und in Vermögensverfall kommt, so scheint es mir nicht gerechtfertigt, dass diejenigen, die diese Charakterschwäche ausgenutzt haben, noch ein Antragsrecht haben sollen. Soll der Wucherer z. B. Strafverfolgung seines Schuldners verlangen können? Häufiger kommt vor, dass junge Leute zu unnützen Käufen veranlasst werden, denen ihre Vermögenslage nicht gewachsen ist. Soll der Verleitende einen Strafantrag haben? Zu Spekulationen werden oft Leute veranlasst, nur damit der Anstiftende einen Vorteil erzielen kann. Auch hier scheint es mir nicht gerechtfertigt, dass der Anstiftende den Strafantrag stellen dürfen. Personen, die nach Art. 92 und 93 strafbar erscheinen, sollen m. E. kein Antragsrecht haben, dies um so weniger, als das Antragsrecht vielfach zu Erpressungen benutzt wird. Es gibt übrigens schon kantonale Bestimmungen im Sinne meines Antrags.

Calame: L'art. 99, chiff. 1, incrimine deux sortes de faits: ceux qui ont amené, provoqué l'insolvabilité du débiteur et ceux

que ce dernier a commis après avoir constaté son insolvabilité. Or, si les faits de la première catégorie sont faciles à saisir, ceux de la seconde le sont beaucoup moins. En effet, le débiteur qui, quoique se sentant insolvable, contracte de nouvelles dettes, commet-il un acte répréhensible? Cela dépend des circonstances. S'il commande des marchandises pour les revendre à vil prix ou s'il fait appel au crédit pour se livrer à des dépenses personnelles exagérées, il doit certainement être passible des peines de la banqueroute simple; par contre, s'il emprunte de l'argent pour chercher à remonter le courant et à refaire une situation qu'il espère seulement momentanément compromise, il obéit à des mobiles honorables, et il ne doit pas être recherché pénalement. La notion de „légèreté“, qui figure au 2^{me} alinéa de l'art. 99, est également très difficile à déterminer; elle dépendra souvent de la simple appréciation du juge et variera dès lors à l'infini. Dans ces circonstances, il paraît préférable de ne pas considérer comme un délit le simple fait de contracter de nouvelles dettes, mais de ne l'incriminer que s'il a été commis avec une légèreté coupable. Si l'on en arrive à cette conception, le 1^{er} alinéa de l'art. 99 suffirait, à condition, bien entendu, d'en modifier le texte dans le sens de son applicabilité aux faits que le débiteur a commis après avoir constaté son insolvabilité. On y parviendra en rédigeant la première phrase de la manière suivante: „Le débiteur qui aura causé ou aggravé sa propre insolvabilité“ etc. De cette manière, le failli qui a contracté de nouvelles dettes après avoir constaté son insolvabilité, ne pourra être poursuivi que s'il a agi avec une légèreté coupable. De même, celui qui a gaspillé ses biens agit toujours avec une légèreté coupable, en sorte qu'ici aussi la disposition de l'art. 99, 1^{er} alinéa, suffira à réprimer ces actes. La modification proposée au 1^{er} alinéa aurait alors pour effet la suppression du 2^{me} alinéa.

Ma seconde proposition tend, d'une part, à prévoir comme sanction de la banqueroute simple la peine alternative de l'emprisonnement ou de l'amende et, d'autre part, à rendre possible le cumul de ces deux peines dans les cas graves. Cette proposition trouve sa justification dans les considérations suivantes:

Certaines faillites ont très peu d'importance. Qu'on songe p. ex. au cas d'un débiteur qui n'est pas soumis à la poursuite par voie de faillite, mais qui se déclare insolvable en justice dans l'unique but de mettre tous ses créanciers saisissants sur le même pied. Dans les espèces de ce genre, il arrivera souvent que le passif du failli se montera à quelques centaines de francs seulement. Mais il y a plus. L'art. 99 est aussi applicable au débiteur poursuivi par voie de saisie. Or, il peut se produire qu'un créancier soit constitué en perte

pour des sommes insignifiantes et obtienne un acte de défaut de biens pour quelques dizaines de francs seulement. Dans tous ces cas, il serait excessif de punir le débiteur de l'emprisonnement. Dans le canton de Neuchâtel, où le code de 1891 prévoyait comme sanction de la banqueroute simple la seule peine de l'emprisonnement, il a fallu, par un décret spécial, en venir à la peine alternative de l'emprisonnement et de l'amende, à raison des nombreux acquittements qui se produisaient à la suite d'une législation trop rigoureuse. De plus, au point de vue de la logique du projet, l'adjonction de la peine de l'amende s'impose, puisque la banqueroute simple rentre dans la catégorie des délits d'imprudence ou de négligence, qui sont généralement passibles de la peine alternative de l'emprisonnement et de l'amende. Enfin, les art. 89 et 98 ter, qui se rapportent à des délits pour lesquels l'intention coupable est nécessaire, étant passibles de l'emprisonnement ou de l'amende, il convient de prévoir une pénalité alternative analogue pour des infractions qui sont moins graves.

Le cumul des peines de l'emprisonnement et de l'amende, qui est aussi proposé, pourra, dans les cas graves, réprimer la banqueroute simple mieux encore que ne le prévoit le projet.

Haftter: Aus der Annahme des Antrages Müller zu Art. 98 ter ergibt sich die Notwendigkeit, hier in Abs. 3 der Ziff. 1 zu sagen: „wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt worden ist“. Das wird auch in Art. 100 aufzunehmen sein.

In der Betreuung auf Pfandverwertung wird nur ein Pfandausfallschein, kein Verlustschein ausgestellt. Wir reden aber immer von der Ausstellung eines Verlustscheines. Ist nun der erstere auf die gleiche Stufe zu stellen, wie der letztere? Umfasst der Ausdruck Verlustschein auch den Pfandausfallschein? Ich habe überhaupt den Eindruck, dass wir bei den Art. 98 ter und 99 nicht auf die Betreuung auf Pfandverwertung Rücksicht genommen haben. Es fragt sich also, ob man diesen Fall nicht ausdrücklich hervorheben will.

Zum Antrag Hildebrand frage ich mich, ob nach dessen Annahme sich nicht gewisse technische Schwierigkeiten ergeben werden. Hildebrand will das Antragsrecht desjenigen Gläubigers ausschliessen, der zu gewagten Spekulationen veranlasst hat. Er verweist ausdrücklich auf Art. 93. Er hat aber ausserdem noch auf den Wucher Bezug genommen. Ist es also nötig, zur Feststellung des Nichtbestehens eines Antragsrechtes das Vorliegen des betreffenden Tatbestandes durch eine Strafuntersuchung festzustellen, oder soll der Richter nach freiem Ermessen prüfen können, ob sich der Antragsteller solche Handlungen hat zu schulden kommen lassen?

Reichel: Was die Betreibung auf Pfandverwertung anbelangt, so verfolgt sie nur die Liquidation eines Spezialpfandes, dessen Wert von vorneherein bekannt ist. Die hier umschriebenen Delikte können also bei der Betreibung auf Pfandverwertung gar nicht vorkommen, und es ist deshalb nicht nötig, den Pfandausfallschein hier noch zu erwähnen.

Müller: Ich habe natürlich nur den definitiven Verlustschein gemeint, nicht den provisorischen. Wenn ich meinen frühern Antrag hier nicht wiederholt habe, so kann ich mich doch der Anregung Hafters anschliessen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass sich beim betrügerischen Bankerott und beim Pfändungsbetrug die deliktische Absicht des Schuldners deutlich gezeigt hat, während dies bei den hier vorgesehenen Handlungen nicht in gleichem Mass der Fall ist. Ich glaube daher nicht, dass hier die ausdrückliche Erwähnung des Verlustscheines notwendig ist.

Burckhardt: Der Pfandausfallschein kann dem Verlustschein nicht gleichgestellt werden. Der Gläubiger hat ja immer noch die Möglichkeit, für den Ausfall auf dem Spezialpfand die Betreibung fortzusetzen, und erst wenn dies erfolglos ist, rechtfertigt sich eine Bestrafung des Schuldners. Nur bei der Betreibung auf Pfandverwertung aus einer unpersönlichen Schuld (z. B. Gült) könnte man sich fragen, ob nicht eine Strafdrohung nötig ist gegen den, der das haftende Grundstück deterioriert. Allein das ist nicht nötig, weil in diesen Fällen der Eigentümer nach Art. 89 verfolgt werden kann.

Zürcher: Gegenüber der Anregung Calames, es sei nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Vergrösserung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen, lässt sich einwenden, dass die Zahlungsunfähigkeit ein absoluter Begriff ist. Es schiene mir daher angezeigt, statt des etwas schwer zu fassenden Begriffs der Zahlungsunfähigkeit den Begriff der Ueberschuldung einzuführen, der leichter zu erfassen ist und die Möglichkeit gäbe, auch im Deutschen zu sagen „der Schuldner, der seine Ueberschuldung herbeigeführt oder vergrössert hat“. Dann liesse sich aus Abs. 2 auch das Verschleudern des Vermögens in Abs. 1 hinaufnehmen. *Ich würde also beantragen, zu sagen: „Der Schuldner, der seine Ueberschuldung seines Berufs oder durch Verschleudern seines Vermögens herbeigeführt oder vergrössert hat“.*

Der Antrag Hildebrand gefällt mir sehr gut. Die von Hafter vorausgesehenen Schwierigkeiten sind m. E. nicht unüberwindlich, und ich glaube, wir sollten den Antrag wirklich ins Gesetz aufnehmen.

Thormann: Ich wollte eigentlich erst bei Art. 100 auf die Ueberschuldung und die Zahlungsunfähigkeit zu sprechen kommen, muss aber jetzt schon einige Bemerkungen hierüber machen, nachdem Zürcher diesen Punkt berührt hat. Setzen wir den Begriff Ueberschuldung ein, so erweitern wir den Tatbestand m. E. ganz ausserordentlich. Es gibt viel mehr überschuldete als zahlungsunfähige Personen. Der Begriff der Ueberschuldung ist auch nicht leichter zu fassen, als der der Zahlungsunfähigkeit. Bei der Ueberschuldung kommt sehr viel auf die Abschätzung der Aktiven an. Zahlungsunfähigkeit aber ist ein faktischer Zustand, der leicht festgestellt werden kann.

Vorsitzender: Zürcher ging von der Ansicht aus, der Begriff der Zahlungsunfähigkeit sei etwas Absolutes. Mit Rücksicht auf den Antrag Calame kam er daher dazu, die Ueberschuldung einsetzen zu wollen. Wird der Antrag Calame angenommen, so müssen wir im Deutschen wohl wirklich zum Begriff „Ueberschuldung“ übergehen. Ich würde aber lieber bei der Zahlungsunfähigkeit bleiben und den Antrag Calame ablehnen.

Gautier: On ne peut pas, en français, dire „aggraver son insolvabilité“. Mais ce n'est pas là une raison de rejeter la proposition Calame; *on pourrait dire par exemple „aggraver sa situation“.*

Hildebrandt: *Ich streiche die Erwähnung von Art. 93 in meinem Antrag* und will also auf das freie richterliche Ermessen abstellen.

Reichel: Der französische Ausdruck „insolvabilité“ wird sowohl im Sinne von „Ueberschuldung“ als von „Zahlungsunfähigkeit“ gebraucht. Wir bleiben daher im Deutschen auch bei Annahme des Antrags Calame in der Wahl des Ausdrucks frei.

Vorsitzender: Calame geht weit über das hinaus, was man mit diesem Artikel treffen wollte.

Calame *se rallie à la proposition de Mr. Gautier.*

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen. Calame hat seinen Antrag modifiziert durch Beifügung der Worte: „ou aggravé sa situation“. Dadurch würde der Abs. 2 wegfallen. Im Deutschen müsste es dann ungefähr heissen: „... seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt, oder seine Ueberschuldung vermehrt hat“.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie einen Zusatz im Sinne des Antrags Calame aufnehmen?

Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) für Aufnahme eines solchen Zusatzes.

Vorsitzender: Danach sind die beiden ersten Alinea zu vereinigen.

Bei Abs. 2 der Ziff. 1 stellt Hafter den Antrag, zu sagen „wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt worden ist“.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie diesem Antrag zustimmen.

Mehrheit für den Antrag Hafter.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Calame Gefängnis oder Busse androhen und Häufung dieser Strafen vorsehen, oder bei der Vorlage verbleiben?

Mehrheit (15 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Calame.

Vorsitzender: Nun folgt Ziff. 2.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie den von Hildebrand vorgeschlagenen Zusatz aufnehmen?

Mehrheit für den Zusatz Hildebrand.

Favey: Il faudra tenir compte au chiff. 2 de la rectification adoptée sur la proposition de Mr. Müller au chiff. 1, en remplaçant à la fin du premier alinéa les mots „d'un créancier mis en perte“ par „d'un créancier qui aura obtenu un acte de défaut de biens“.

Vorsitzender: Das ist richtig und gilt auch für den deutschen Text.

Wir gehen über zu

Art. 98 bis.

Zürcher: Nach einer Anregung Jägers wurde hier auch die Pflicht zur Aufbewahrung der Bücher aufgenommen. Der Uebertretungsbestand des Art. 257 käme bei jedem zur Buchführung Verpflichteten zur Anwendung, so lange er nicht in Konkurs gekommen ist. Art. 98 bis dagegen nur, wenn der Schuldner in Konkurs gerät. Man wollte mit dieser Vervollständigung von Art. 98 bis den Bedenken aus kaufmännischen Kreisen Rechnung tragen.

Durch die Reihenfolge der Artikel wird angedeutet, dass das Buchführungsdelikt nicht nur bei dem betrügerischen und bei dem leichtsinnigen Konkurs, sondern auf Grund von Art. 98 bis auch selbständig

neben der Klage aus betrügerischem oder leichtsinnigem Konkurs verfolgt werden kann.

Gautier: La commission de rédaction a apporté à cet article deux modifications:

Elle a d'abord ajouté à l'obligation de tenir une comptabilité celle de conserver cette comptabilité (il faut donc lire „de tenir et de conserver“, non pas „de tenir ou de conserver“). Ce complément répond aux exigences de la loi civile.

La commission de rédaction a intercalé ensuite, après „d'établir sa situation“ les mots „ou de l'établir complètement“. Cela ne dit peut-être pas très bien ce que l'on a en vue. On vise les cas où, par suite de l'absence de comptabilité ou de bilan, il règne une incertitude partielle sur la situation du débiteur failli.

L'art. 98 bis ne concerne, en effet, que les faillis. Mais il est applicable quelles que soient les origines de la faillite; son application ne suppose pas que la faillite soit due au désordre dans la comptabilité.

Mr. Jäger, il est vrai, aurait voulu que cet article visât aussi les débiteurs soumis à la poursuite par voie de saisie, quand ils ont, en vertu de la loi civile ou de lois spéciales des cantons, l'obligation de tenir une comptabilité. La commission de rédaction a pensé que ce serait aller trop loin.

Burckhardt: Die Beschränkung des Art. 98 bis auf den Fall der Konkurseröffnung scheint mir nicht gerechtfertigt. Auch in vielen andern Fällen, z. B. bei Zollverschlag, Steuerhinterziehung etc., wäre es, im Interesse besonders des kantonalen oder des Bundesfiskus, wichtig, die mangelhafte Buchführung selbständig strafen zu können. Für solche Dinge kann ja leider nicht auf Konkurs betrieben werden. Es ist nicht gerechtfertigt, den Schuldner günstiger zu stellen, wenn der Staat Gläubiger ist, als wenn private Gläubiger in Betracht fallen. *Ich möchte also fassen:* „... wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde oder wenn er ausgepfändet worden ist, mit ...“

Hafter: Wenn man nur an die von Burckhardt angeführten Fälle denkt, so könnte man zustimmen. Jäger stellt aber nicht nur auf die Schuldner ab, die laut OR zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sondern möchte auch diejenigen treffen, die nach kantonalem Recht hierzu verpflichtet sind. Nun sind aber diese kantonalen Rechte sehr verschieden, und die Erweiterung der Bestimmung im Sinne der Anregung Jägers würde somit eine Rechtsverschiedenheit herbeiführen, die m. E. nicht wünschenswert wäre.

Burckhardt: *Den Bedenken Hafters könnte sehr einfach Rechnung getragen werden durch die Fassung „..... oder wenn er gemäss Art. 43 SchKG ausgepfändet worden ist“.*

Lang: Bis jetzt nahm man immer an, es müsse zwischen der schlechten Buchführung und dem Konkursausbruch ein gewisser Zusammenhang bestehen. Dieser Gesichtspunkt fällt beim Antrag Burckhardt vollständig ausser Betracht. Die Konsequenz wäre, dass man die schlechte Buchführung überhaupt unter Strafe stellte. Nun werden Sie einwenden, das geschehe ja durch Art. 257. Allein demgegenüber mache ich dann geltend, dass um so weniger Anlass besteht, einen Teil der schon von Art. 257 erfassten Fälle hier nochmals, und zwar mit höherer Strafe, zu bedrohen.

Calame fait observer que le délit de violation de l'obligation de tenir une comptabilité appartient à la catégorie de ceux qui visent la banqueroute simple. Or, comme l'on vient de prévoir la peine alternative de l'emprisonnement ou de l'amende pour ces infractions, il convient d'appliquer ici les mêmes normes, dans l'intérêt même de la bonne ordonnance du projet. En outre, il y a lieu de remarquer que si, d'une manière générale, la peine de l'emprisonnement est la peine adéquate pour le défaut d'une tenue de comptabilité régulière, il est cependant des cas où le peu d'importance du commerce n'exige qu'une comptabilité rudimentaire, pour permettre au négociant de se rendre compte de l'état de ses affaires. Dans des cas de ce genre, la peine de l'amende apparaît comme une pénalité suffisante. Dès lors, *l'orateur propose de mettre en harmonie les art. 98 bis et 99, chiff. 1 et de prévoir, comme sanction de l'art. 98 bis, d'une part, la peine alternative de l'emprisonnement ou de l'amende et, d'autre part, la possibilité d'appliquer ces deux peines cumulativement.*

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

1. Abstimmung: Wollen Sie den von Burckhardt vorgeschlagenen Zusatz „..... oder wenn er gemäss Art. 43 SchKG ausgepfändet wurde“ aufnehmen?

Mehrheit (15 gegen 5 Stimmen) für Aufnahme dieses Zusatzes.

2. Abstimmung: Wollen Sie mit Calame, alternativ und kumulativ, auch die Busse aufnehmen?

Mehrheit (12 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Calame.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 100.

Hier liegt vor

der Antrag Reichel:

100. Der Schuldner, der, im Bewusstsein seiner Ueberschuldung, Rechtshandlungen vornimmt, durch die seine Gläubiger benachteiligt oder einzelne Gläubiger vor andern bevorzugt werden, insbesondere, indem er nicht verfallene Schulden zahlt

Zürcher: Wir sind einig, dass nicht alle Tatbestände, die eine Anfechtung begründen, strafwürdig sind, und andererseits können wir über die Anfechtungsgründe des SchKG jedenfalls nicht hinausgehen.

Hier haben wir auf die Anregung Jägers hin die „Ueberschuldung“ statt der „Zahlungsunfähigkeit“ eingesetzt.

Hinzugefügt werden mussten in Abs. 4 die Worte „ohne dass er dazu verpflichtet war“. Wenn eine vertragliche Verpflichtung zur Sicherstellung vorlag, so kann offenbar nicht gestraft werden.

Fraglich bleibt, ob auch die passive Begünstigung, d. h. ob auch der Gläubiger bestraft werden solle, der sich eine solche Sicherheit geben lässt. Ich möchte das ablehnen; denn der Gläubiger, der nur das erhält, worauf er Anspruch hat, kann doch nicht bestraft werden.

Auch hier fragt sich, ob Straflosigkeit eintreten soll, wenn die Gläubiger gänzlich befriedigt wurden oder der Konkurs widerrufen wurde. Ich glaube nicht, dass wir hier anders vorgehen sollten, als in den frühern Artikeln.

Gautier: En ce qui concerne les rapports de l'art. 100 avec les dispositions de la LP concernant l'action révocatoire, je me réfère à ce que Mr. Zürcher vient d'exposer.

La question: „Ueberschuldung“ ou „Zahlungsunfähigkeit“ n'intéresse que le texte allemand. En français, nous en restons à l'expression „insolvabilité“.

Le texte ancien ne pouvait le fait de donner des sûretés que lorsque la dette n'était pas échue (sauf, bien entendu, le cas d'une obligation préexistante). Nous avons changé cela, sur une observation de Mr. Jäger. En effet, si le créancier n'a pas le droit d'exiger une sûreté et l'obtient néanmoins, il est également privilégié, que sa créance soit immédiatement exigible ou ne le soit pas.

Cette modification nous a permis de modifier avantageusement l'ordonnance de l'article. Maintenant, les deux alinéas visant le paiement se suivent, tandis que dans l'ancien texte ils étaient séparés par celui qui a trait aux sûretés.

Reichel: Der Art. 100 hatte bis jetzt eine ganz abstrakte Fassung. Nun ist man zu einer spezialisierten Fassung gekommen, und es ergibt sich jetzt, dass wesentlich nur die in Art. 287 SchKG vorgesehenen Fälle der Anfechtung getroffen werden, nicht aber diejenigen von Art. 288. Art. 287 umfasst die Fälle, wo eine Präsomption gegenüber dem Gläubiger aufgestellt ist und die Beweislast dem Begünstigten auferlegt wird, während es in den Fällen des Art. 288 Sache des Anfechtenden ist, nachzuweisen, dass die Handlung zur Begünstigung oder zur Benachteiligung einzelner Gläubiger vorgenommen wurde. Diese Unterscheidung fällt aber für das Strafrecht gar nicht in Betracht.

M. E. kann man nun aber hier den Gläubiger nicht straflos ausgehen lassen, der den Schuldner zu einer solchen Handlung veranlasst, und ich nehme denn auch an, der Gläubiger werde immer in solchen Fällen gemäss den Bestimmungen über die Teilnahme zu bestrafen sein. Das ist auch nicht mehr als billig, denn er beeinträchtigt die Gleichheit unter den Gläubigern; er bekommt, im Gegensatz zu der Ansicht des Referenten, wirklich mehr als ihm zukommen sollte.

Ich habe nun den Tatbestand so zu fassen gesucht, dass er auch die Fälle des Art. 288 SchKG einbegreift.

Die ändern Gesetzgebungen setzen für die Anfechtbarkeit nicht nur die Erkennbarkeit der Handlung als einer begünstigenden oder benachteiligenden voraus, sondern auch das Wissen darum, dass die Handlung eine Benachteiligung der Masse zur Folge haben wird. Unser Gesetz gewährt aber auch schon bei blosser Erkennbarkeit der Handlung als einer begünstigenden die Anfechtung. Für die Strafbarkeit allerdings können wir ruhig auch auf das Wissen, dass die Masse benachteiligt werden soll, abstellen.

Ich hätte vorgezogen, nur einen allgemeinen Tatbestand zu bilden, aber ich habe die in der Vorlage genannten Beispiele auch meiner Fassung eingefügt. Wesentlich ist mir, dass durch die Spezialisierung die Tatbestände von Art. 288 SchwKG nicht ausgeschlossen werden, denn der Grund der Strafbarkeit ist überall derselbe.

Silbernagel: Nachdem Sie beim vorhergehenden Artikel Gefängnis oder Busse angedroht haben, werden Sie auch bei diesem Artikel in diesem Sinne vorgehen müssen. Auch hier ist die Gefängnisstrafe als einzige Strafe im Hinblick auf viele leichte Fälle zu hart. Eine Reihe der im Artikel enthaltenen Fälle sind so gestaltet, dass sich die Parteien über die Tragweite nicht im klaren sein werden. *Wir müssen also auch hier Busse vorsehen.*

Lohner: Zur Redaktion des Antrages Reichel möchte ich nur bemerken, dass mir die Fassung der Vorlage „zum Nachteil anderer“ besser scheint als die Fassung „vor ändern“.

Vorsitzender: Reichel ist einverstanden. Es heisst also: „Der Schuldner, durch die einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer bevorzugt werden“.

Thormann: Hat Reichel den Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit“ an Stelle von „Ueberschuldung“ gesetzt?

Reichel: Ich hielte es für besser. Aber da der Ausdruck „Ueberschuldung“ aus Art. 287 des Betreibungsgesetzes stammt, so habe ich ihn beibehalten.

Thormann: *Ich schlage zum Zweck einer Einschränkung des Tatbestandes vor, den Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit“ einzusetzen.* Sonst bekommen wir eine Reihe von Leuten, die sozusagen nichts mehr im Rechtsverkehr tun dürfen. Wir können nicht so weit gehen. Deshalb stimme ich auch dem Antrage Silbernagel zu, da es sich hier oft um leichtere Fälle handelt als im vorhergehenden Artikel und dort die Busse aufgenommen wurde. An sich bedaure ich die Androhung von Geldbusse bei diesen Delikten, die meist von zahlungsunfähigen Leuten begangen werden, wobei nachträglich doch Umwandlung in Freiheitsstrafe stattfindet. Es wäre daher ehrlicher, wenn der Gesetzgeber in solchen Fällen nur Gefängnis androhen würde.

Lang: Gegen den Antrag Reichel habe ich starke Bedenken. Mir gefällt die Vorlage besser. Es ist schwer, die Tragweite des Antrages Reichel zu überblicken. Betrachtet Reichel es als selbstverständlich, dass der Gläubiger als Teilnehmer bestraft werden kann? M. E. müssten wir es ausdrücklich sagen, wenn wir dies wollen. Ich allerdings hätte die grössten Bedenken dagegen. Dem Gläubiger, der anreizt, könnte man dann jenen, dem angeboten wird, mit gleich guten Gründen zur Seite stellen. Wollen Sie denjenigen bestrafen, der eine Summe zugut hat, und der sie annimmt, da der Schuldner sie ihm anbietet? Mir erscheint dies nicht als strafwürdige Handlung.

Hildebrand: Nach dem Tatbestand des Artikels 100 fallen auch ganz geringfügige Uebertretungen unter Strafe, bei denen ich sehr zweifelhaft bin, ob sie strafbar sein sollten. Unter Abs. 3 fallen z. B. die Fälle, in denen jemand dem Metzger für Kaufschulden gesammeltes Holz gibt oder die Schuld durch Dienstleistungen abverdient. Das sind „nicht übliche Zahlungsmittel“. Zahlt er aber nicht, so erhält er

unter Umständen keine Nahrungsmittel mehr. Insoweit die Vorschrift solche Fälle trifft, erscheint sie mir als ein Unrecht.

Ueberdies finde auch ich die blosser Androhung von Gefängnis viel zu hart. Droht man aber Geldbusse an, so wird oft die Strafumwandlung folgen. *M. E. müssten wir hier die Möglichkeit der Verurteilung zu Haft vorsehen.* Das wäre auch in den vorgehenden Artikeln zweckmässig gewesen. Empfehlen möchte ich eine Abänderung etwa in folgender Weise: „Der Schuldner, der in böswilliger Absicht im Bewusstsein seiner Ueberschuldung vornimmt . . .“. Da könnten dann aber allerdings auch schwerere Fälle straflos ausgehen, deshalb stelle ich in diesem letzten Punkt keinen Antrag.

Wettstein: Ich muss mich ebenfalls gegen die Ausdehnung des Art. 100 und gegen die Aufnahme des Ausdrucks „Zahlungsunfähigkeit“ aussprechen. Dieser Ausdruck ist rein formal. Die Zahlungsunfähigkeit setzt nicht Ueberschuldung voraus. Die Konsequenz wäre, dass man einen Geschäftsmann, der viele Guthaben besitzt, sie aber nicht eintreiben kann, und der nun zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ein Darlehen aufnimmt und dafür Maschinen verpfändet, mit Gefängnis bestrafen müsste, obwohl die Handlung zum Vorteil seiner Gläubiger ausfallen kann. *M. E.* ist auch „insolvabilité“ weiter als Zahlungsunfähigkeit. Hildebrand möchte ich entgegenkommen durch Streichung des Abs. 3. Eventuell möchte auch ich Busse vorsehen.

Müller: Ich hätte gerne Aufschluss über den Antrag Reichel in einer bestimmten Beziehung. Art. 100 handelt von der Bevorzugung von Gläubigern. Reichel aber spricht von „benachteiligen“. Fallen also nicht Handlungen unter die Fassung Reichel, die keine Bevorzugung enthalten, so z. B. der Fall, dass der Schuldner Rechtsgeschäfte eingeht? Mir scheinen die Tatbestände bei Reichel etwas verwischt, obwohl ich glaube, dass er stets auch eine Bevorzugung verlangt.

Vorsitzender: Reichel sagt jetzt: „. . . . durch welche einzelne Gläubiger zum Nachteil bevorzugt werden . . .“.

Burckhardt: Die von Hildebrand angeführten Fälle sind *m. E.* nicht dem Art. 100 zu subsumieren. Es genügt ja nach diesem nicht die Zahlung einer Schuld durch nicht übliche Zahlungsmittel, sondern es muss dies geschehen zum Nachteil anderer. Diese Benachteiligung liegt aber in den genannten Fällen nicht vor, da die Gläubiger auf jene Leistungen keinen Anspruch hatten.

Sodann wende ich mich gegen den Antrag Thormann. Einmal aus einem formalen Grunde. Ich möchte auch hier Uebereinstimmung der Texte des Betreibungs- und des Strafgesetzes. Im Betreibungs-

gesetz haben wir aber den Ueberschuldungsbegriff. Ferner aus einem materiellen Grunde. Jäger hat recht, wenn er hervorhebt, dass wir im Deutschen unter Zahlungsunfähigkeit einmal die momentane, und dann die dauernde verstehen. Die Franzosen empfinden diese Doppelbedeutung in „insolvabilité“ nicht so sehr. Der Antrag Thormann bringt aber demgemäss eine Erweiterung. Auch die vorübergehende Zahlungsunfähigkeit würde eine Strafe begründen.

Vorsitzender: *Hafter stellt folgenden Antrag:* „Der Schuldner, der in der Absicht, einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen und im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit nicht verfallene Schulden bezahlt . . .“.

Hafter: Mit Hildebrand möchte ich den Art. 100 nicht allzuweit ausdehnen. Hildebrand wies darauf hin, dass man bei diesem Delikt vor allem auf die subjektive Seite abstellen muss. Mir erschiene eine Formulierung ähnlich wie in Art. 98 und 98 ter wohl verwendbar. Die subjektive Seite könnte dann nach meinem Antrag gefasst werden. Der Richter soll demnach zur Bestrafung die Absicht der Gläubigerbegünstigung und das Bewusstsein des Täters von seiner Zahlungsunfähigkeit feststellen. Ob man diese als massgebend erachten oder die Ueberschuldung verlangen will, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Ich würde in diesem Punkte eher der Auffassung Thormann folgen.

Dann zeigt mein Antrag klar, dass man sich auf die Fälle des Art. 287 des Betreibungsgesetzes mit Bewusstsein beschränken will.

Thormann: Ich verstehe die Einwendung Burckhardt-Wettstein sehr wohl, falls man den Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit“ auch auf momentane Zahlungsunfähigkeit bezieht. *M. E.* trifft der Ausdruck aber nicht die Zahlungsstockung, sondern nur die dauernde Zahlungsunfähigkeit.

Wenn wir in diesem Sinne von Zahlungsunfähigkeit sprechen, so schränken wir damit den Tatbestand gegenüber der Vorlage ein.

Ich bin auch bereit, den Antrag Hafter anzunehmen.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen. Wir bereinigen den Artikel.

Abstimmung.

Die Frage, ob wir „Zahlungsunfähigkeit“ oder „Ueberschuldung“ sagen wollen, trifft sowohl die Vorlage, wie die Anträge Hafter und Reichel.

1. *Abstimmung*: Wollen Sie „Zahlungsunfähigkeit“ oder „Ueberschuldung“ sagen?

Mehrheit (9 gegen 8 Stimmen) für den Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit“.

Mit Bezug auf Abs. 1 besteht eine Differenz zwischen der Vorlage und den Anträgen Hafter und Reichel.

Hafter will die Absicht, einzelne Gläubiger zu bevorzugen, voranstellen, im Gegensatz zur Vorlage, und Reichel will im Gegensatz zur Vorlage und zu Hafter eine allgemeine Formel voranstellen und die Fälle der Vorlage, eingeleitet durch „insbesondere“ einfügen.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Wollen Sie an der Vorlage festhalten oder dem Antrag Hafter folgen?

Mehrheit (15 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Hafter.

Infolgedessen ist der Antrag Reichel resp. die Vorlage in diesem Sinne zu ergänzen.

3. (*Definitive*) *Abstimmung*: Es stehen sich noch gegenüber der Antrag Reichel und die Vorlage.

Mehrheit (14 gegen 7 Stimmen) für den Antrag Reichel.

Vorsitzender: Der erste Satz des Art. 100 lautet nunmehr: „Der Schuldner, der, in der Absicht, einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen und im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit Rechtshandlungen vornimmt, durch welche einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer bevorzugt werden, insbesondere, indem er ...“.

Bei der Spezifikation der einzelnen Fälle will Wettstein Abs. 3 streichen.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie dem Streichungsantrag Wettstein folgen oder Abs. 3 nach Vorlage festhalten?

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) für Festhalten des Abs. 3 nach Vorlage.

Zu bereinigen ist noch die *Strafandrohung*.

5. *Abstimmung*: Wollen Sie nach Vorlage Gefängnis allein, oder nach Antrag Silbernagel, alternativ und kumulativ, Busse neben Gefängnis vorsehen?

Mehrheit (18 Stimmen) für den Antrag Silbernagel.

6. *Abstimmung*: Wollen Sie nach Antrag Hildebrand auch Haft androhen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) lehnt den Antrag Hildebrand ab.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 101.

Zürcher: Wir haben hier bei der Fassung der Vorlage Ihren Beschlüssen Rechnung getragen. Wir schlagen Ihnen aber Wiedererwä-

gung vor. Jäger hat an dem jetzigen Art. 101 sehr scharfe Kritik geübt. Er hält es für sehr selten, dass der Schuldner die unerlaubten Machenschaften vornehme, vielmehr seien es speziell die Gläubiger, die hier unter Strafe gestellt werden müssten. *Wir sind daher der Ansicht, dass man auf den VE 1908 zurückkommen sollte, der die beiden Fälle sachgemäss beachtet.* Jäger erwägt auch, ob man nicht die Normen über Wahlbeeinflussung im öffentlichen Leben aufnehmen sollte. Das glaube ich nicht. Ich bitte jedoch, dem Wiedererwägungsantrag zuzustimmen.

Gautier: Il s'agit de l'achat de voix. Le texte de Schaffhouse ne punit que le débiteur acheteur et le créancier acheté. Mr. Jäger n'est pas d'accord. Il observe que l'achat de voix par le débiteur est rare, en dehors du concordat, parce que le débiteur n'y a pas intérêt, mais qu'il n'en est pas de même en ce qui concerne les créanciers, qui, souvent, se livrent à toutes sortes d'agissements pour faire prévaloir la solution la plus favorable à leurs intérêts, au détriment des intérêts généraux. Il n'est surtout pas admissible que plusieurs créanciers se liguent dans ce but. Mr. Jäger voudrait donc donner à l'art. 101 une teneur plus générale, visant toute personne, et notamment tout créancier, qui achète des voix pour influencer sur la décision de l'assemblée des créanciers. Mr. Jäger invoque encore à l'appui de sa manière de voir la grande importance que la loi attribue aux décisions prises régulièrement par les créanciers et le danger qu'offrent, dans ces conditions, les agissements tendant à fausser les décisions de l'assemblée.

Sans aller aussi loin que Mr. Jäger quand il assimile, pour ainsi dire, les opérations de l'assemblée des créanciers à celles des assemblées électorales et revendique pour les premières la protection assurée aux secondes, je trouve qu'il a raison dans le fond. Il a notamment raison d'assimiler à l'achat de voix par le débiteur l'achat de voix par les créanciers. La commission de rédaction a partagé, sur ce point, sa manière de voir. Elle propose de revenir sur les décisions prises à Schaffhouse et présente un nouveau texte plus large et qui donne satisfaction à Mr. Jäger. Ce texte est celui du projet de 1908, sauf deux petites différences: D'abord nous ajoutons au concordat le qualificatif „judiciaire“, afin que l'article ne soit pas, par erreur, appliqué aux arrangements extrajudiciaires qui peuvent intervenir entre débiteur et créancier. En pareil cas, s'il y a fraude et tromperie, c'est aux dispositions concernant l'escroquerie qu'il faut recourir. Puis nous prévoyons comme peine l'amende alternativement avec l'emprisonnement. L'amende paraît suffisante pour les cas de peu de gravité.

Dubuis: Dans les articles précédents, le débiteur seul a une

responsabilité pénale; sa personnalité est intimement liée avec le délit lui-même.

A l'art. 101, il n'en est plus de même, et un tiers peut intervenir assumant tout ou partie de cette responsabilité.

Pour les raisons qui viennent d'être exposées, la commission propose une nouvelle rédaction d'après laquelle „le débiteur qui“ est remplacé par „celui qui, pour gagner la voix d'un créancier“. Cette terminologie plus générale permet d'atteindre non seulement le débiteur proprement dit, mais toute personne qui, se mettant en son lieu et place, aura promis ou accordé des avantages spéciaux, cela d'autant plus qu'on ne prévoit plus la voix „d'un de ses créanciers“, mais „d'un créancier dans l'assemblée des créanciers“.

Nous retrouvons d'ailleurs cette terminologie à l'art. 102 concernant le détournement d'objets saisis ou séquestrés et ailleurs encore; il faudrait la compléter à l'art. 103, concernant le concordat obtenu par des moyens indéliçats en induisant en erreur non „ses“ créanciers, mais „les“ créanciers.

Je crois qu'on a bien fait d'élargir le cercle de la responsabilité de celui qui tient les intérêts du débiteur d'une façon répréhensible, mais je voudrais qu'on en fasse autant pour le créancier qui se fait promettre ou accorder des avantages par le débiteur.

Il arrive très souvent qu'un créancier confie ses intérêts à un homme d'affaires, surtout lorsqu'il n'est pas domicilié dans le for de la faillite, et ne s'en occupe plus jusqu'au moment du règlement des comptes. Cet homme d'affaires peut n'être pas avocat ou agent patenté et, en conséquence, ne pas encourir des peines disciplinaires: c'est le cas dans quelques cantons romands. Si ce représentant est sérieux, tout est bien. Si tel n'est point le cas, il n'y a pas de raison pour ne pas atteindre directement le coupable. Dans ce cas, il faut le dire expressément, comme on l'a fait à l'art. 104 pour les personnes morales et les sociétés commerciales.

Je propose en conséquence de dire au 2me alinéa: „Le créancier ou son représentant qui se sera“

Vorsitzender: Gemäss den bisherigen Beschlüssen bezüglich der Strafdrohung *sollte hier* unter allen Umständen neben Gefängnis *Busse, alternativ und kumulativ, vorgesehen werden.*

Es erhebt sich kein Widerspruch. *Dies ist beschlossen.*

Burckhardt: Ich habe den Eindruck, dass man gerade der Autorität Jägers gegenüber Fehler seines Gutachtens nicht unwidersprochen lassen darf. Auf Seite 14 des Gutachtens ist zweierlei zu monie-

ren. Die Behauptung, dass der Schuldner meist kein Interesse habe, die Gläubiger zu beeinflussen, ist falsch. Mir sind Fälle bekannt, in denen der Schuldner versucht hat, für einen freihändigen Verkauf an einen Bekannten Stimmen zu gewinnen, um Vermögensstücke für sich zu sichern. Was dann das von Jäger zitierte Urteil des Bundesgerichts betrifft, so verdient der Passus über die Anwendung der Strafbestimmungen betr. Beeinflussung öffentlicher Wahlen und Abstimmungen volles Misstrauen. Die Berufung des Urteils auf Zürich, Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau ist durchweg falsch. Es handelt sich in jenen kantonalen Vorschriften um öffentliche, d. h. durch die Organisation öffentlich-rechtlicher Rechtsinstitute bedingte Verhandlungen. Das Zitat schlägt also vollkommen fehl.

Bolli: Im Anschluss an das eben Gesagte noch ein Wort: M. E. ist der tatsächliche Einfluss der Gläubigerversammlung bei der Liquidation weit geringer als jener des Gläubigerausschusses. Vielfach ist die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig. Ueber die Liquidation der verschuldeten Masse entscheidet also der Gläubigerausschuss oder der Konkursverwalter. Kommt nun im Falle einer Prävarikation seitens dieser Organe Art. 94 in Betracht? Wenn nicht, sollte sich der Art. 101 nicht auch auf die Mitglieder der Konkursverwaltung erstrecken?

Bei Annahme des Antrages Dubuis müsste die Redaktion geändert werden. Die Verantwortlichkeit des Vertreters scheint sich mir jedoch mehr nach der Agentengesetzgebung zu ordnen als nach dem Strafgesetzbuch. Jene Gesetzgebung wäre also in Betracht zu ziehen.

Vorsitzender: Dubuis hat nicht die Fälle im Auge, wo der Gläubiger mitschuldig ist, sodann solche, wo der Vertreter ohne Wissen des Gläubigers handelt.

Hafter: Das Bedenken Bollis ist wohl richtig mit Bezug auf die Mitglieder des Gläubigerausschusses. Bei der Bestechung des Konkursverwalters kommt dagegen Art. 227 in Anwendung. Die Verhältnisse sind allerdings verschieden. In Zürich ist der Konkursverwalter Beamter. Damit fällt er sicher unter Art. 227. Ist er nicht Beamter, so käme man nach der Praxis des Bundesgerichts, welches den Privaten, soweit er Konkursverwalter ist, als Beamten behandelt, doch zu dem gleichen Ergebnis.

Reichel: Die von Hafter angeführte bundesgerichtliche Praxis bezieht sich nur auf die disziplinäre Seite der Stellung des Konkursverwalters. Es kann also daraus für den vorliegenden Fall nichts geschlossen werden.

Vorsitzender: Die Frage, ob dieser Artikel auch auf den Gläubigerausschuss und die Konkursverwaltung angewendet werden soll, wird der Redaktionskommission überwiesen.

Es stehen sich gegenüber die Vorlage und der Wiedererwägungsantrag der Redaktionskommission. In beiden Fällen kommt der Antrag Dubuis als Amendement in Betracht.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie den Zusatz Dubuis aufnehmen?
Mehrheit (16 gegen 3 Stimmen) für den Zusatzantrag Dubuis.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie an der Vorlage festhalten oder dem Wiedererwägungsantrag der Redaktionskommission beistimmen?
Mehrheit für den Wiedererwägungsantrag.

In die Strafandrohung ist auch hier alternativ und kumulativ die Busse aufzunehmen.

Wir gehen über zu

Art. 102.

Zürcher: Jäger möchte den Schutz der hier genannten Gegenstände schon vom Ausbruch des Konkurses an gewähren, also nicht erst von der Errichtung des Inventars an. Wir haben dieser Anregung nicht beipflichten können. Erst wenn die sachliche Verfangenheit des Gegenstandes festgestellt ist, soll die Strafbarkeit der Handlung eintreten. Es entsteht deshalb noch keine Lücke; denn Art. 98 greift für diejenigen Fälle Platz, die in die Zeit zwischen Konkurseröffnung und Inventaraufnahme fallen.

Gautier: Jäger critique ce texte parce que les objets compris dans la masse en faillite sont soustraits à la libre disposition du créancier dès la déclaration de la faillite et par le fait même de cette déclaration. Il n'est pas nécessaire, pour cela, que l'inventaire ait été fait. Mr. Jäger voudrait donc que l'art. 102 fût applicable dès la déclaration de la faillite, d'autant plus, dit-il, qu'il s'écoule parfois plusieurs jours entre la déclaration et l'inventaire et que c'est précisément dans cet intervalle qu'ont souvent lieu les menées frauduleuses.

C'est parfaitement vrai, mais je crois cependant, d'accord avec Zürcher, qu'il n'est pas nécessaire de modifier notre texte, l'art. 98 suffisant à réprimer les agissements antérieurs à la prise d'inventaire.

Bolli: Ich sähe es gern, wenn die Redaktionskommission den Art. 102 noch einmal prüfte. Es kommt auch noch die Aufzeichnung in dem anlässlich eines Nachlassverfahrens aufzunehmenden Inventar

in Betracht, sofern dem Schuldner nicht die Verfügung über sein Vermögen belassen wird. Sodann sollte die Redaktionskommission auch noch prüfen, ob nicht die Reihenfolge der hier gegebenen Aufzählung geändert werden sollte. So wie sie jetzt ist, entbehrt sie der Logik, indem sie Zusammengehöriges ohne Not auseinanderreisst, z. B. den Retentionsgegenstand von der gepfändeten Sache abbrückt. Die Redaktionskommission sollte das doch noch prüfen. Auch ist zu beachten, dass in gewissen Fällen, die Inventaraufnahme der Konkurseröffnung vorangeht. Vielleicht sollte die Bestimmung so gefasst werden, dass jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nach der Konkurseröffnung getroffen wird. Ich stelle zur Zeit keinen bestimmten Antrag.

Reichel: Die Beschränkung der Verfügungsgewalt des Nachlassschuldners ist in Art. 298 SchKG ganz genau umschrieben. Im Prinzip aber behält der Nachlassschuldner stets die Verfügungsgewalt. Das Nachlassverfahren braucht also hier nicht erwähnt zu werden.

Hildebrand: Die jetzige Fassung sollte besonders bezüglich des Retentionsverfahrens abgeändert werden. Bekanntlich erlischt die Retentionsurkunde, die zur Sicherung von Miet- und Pachtzinsen aufgenommen wurde, wenn nicht innert bestimmter Zeit Klage erhoben wird. Ist sie erloschen, so kann doch offenbar Art. 102 keine Anwendung finden, auch wenn, wie das Bundesgericht annimmt, das Retentionsrecht an sich mit dem Erlöschen der Urkunde nicht dahinfällt. Man sollte sagen: „widerrechtlich und eigenmächtig verfügt hat“, um alle Zweifel auszuschliessen. Die Redaktionskommission sollte dies, wenn möglich, noch berücksichtigen und in der Fassung der Bestimmung klarstellen.

Vorsitzender: Ist die Urkunde erloschen, so kann nicht mehr von einer eigenmächtigen Verfügung gesprochen werden.

Die Anregungen Bolli's und Hildebrand's gehen an die Redaktionskommission.

Wir gehen über zu

Art. 103.

Zürcher: Die Aufzählung der Mittel zur Irreführung ist durch Erwähnung der Buchführung ergänzt worden. Ausserdem wurde hier, neben der Genehmigung des gerichtlichen Nachlassvertrags, auch die Erwirkung der Nachlassstundung erwähnt.

Gautier: Cet article, dans sa nouvelle rédaction, vise les tromperies et les escamotages qui ont pour objet l'obtention non seulement

d'un concordat, mais même d'un simple sursis concordataire. Cette adjonction à l'ancien texte répond à un vœu émis par Mr. Jäger. Et il est vrai que les menées qui ont pour objet de faire admettre le concordat, commencent le plus souvent dès qu'il s'agit d'obtenir le sursis concordataire. Cela nous a semblé justifier l'adjonction mentionnée.

En outre, au lieu de dire comme l'ancien texte: „et aura ainsi obtenu un concordat“, nous avons rédigé: „et aura ainsi obtenu l'homologation d'un concordat“. Nous avons considéré que le délit consiste essentiellement à induire en erreur l'autorité qui est chargée d'homologuer le concordat.

Enfin, pour désigner cette autorité, nous avons risqué un néologisme. Nous l'appelons „l'autorité concordataire“. Nous pensons que c'est acceptable, puisque l'on parle couramment de „l'autorité tutélaire“.

Dubuis: En discutant l'art. 101, j'ai émis l'idée qu'il faudrait modifier aussi cette disposition, en mentionnant non „ses créanciers ou l'autorité concordataire sur sa situation“, mais „les“ créanciers et „la“ situation.

En effet, celui qui induit en erreur peut ne pas être le failli lui-même, mais, en cas d'empêchement pour une raison quelconque p. ex., un représentant qui ne trompera pas ses créanciers mais les créanciers de celui pour qui il agit. Il faudrait éviter toute confusion à cet égard. Je voudrais donc inviter la Commission de rédaction à examiner de plus près ce point et, le cas échéant, à modifier le texte comme je viens de l'indiquer.

Gautier: L'amendement de Mr. Dubuis a pour but de rendre l'art. 103 applicable aux tiers comme au débiteur. Je tiens cette modification pour inutile, car quand des tiers interviennent dans ces affaires, c'est sans doute toujours en complicité avec le débiteur, et ils peuvent alors être poursuivis comme complices.

Vorsitzender: Die Anregung Dubuis geht an die Redaktionskommission.

Bolli: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass alle in Art. 98 ff. aufgezählten und mit Strafe bedrohten Handlungen auch im Nachlassverfahren vorkommen können, das immer mehr das Konkursverfahren verdrängt. Man sollte daher den Tatbestand auch hier erweitern. Die Redaktionskommission sollte sich die Frage vorlegen, ob nicht auch hier für die Zeit vor Beginn und während des Nachlassverfahrens jede zum Nachteil der Gläubiger vorgenommene Rechts-

handlung des Schuldners unter Strafe zu stellen sei. Ich möchte der Redaktionskommission folgende Fassung zur Erwägung zuweisen:

„Ein die gerichtliche Nachlassung oder einen gerichtlichen Zwangsnachlass nachsuchender Schuldner, der in der Absicht, seine Gläubiger durch den Zwangsnachlass zu schädigen, vor Beginn oder im Verlaufe des Verfahrens, einzelne Gläubiger begünstigt, sein Vermögen vermindert, Vermögensstücke unerlaubterweise beseitigt oder verheimlicht, nicht bestehende Schulden anerkennt oder vorspiegelt, oder der zu Handen der Nachlassbehörde eine falsche Buchführung oder Bilanz vorlegt oder wissentlich unwahre Angaben über den wirklichen Bestand seines Vermögens macht, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“

Sodann sollte festgestellt werden, wann das Delikt vollendet sein soll, ob schon beim Gesuch um die Nachlassung, oder mit Gewährung der Nachlassung, oder erst mit der Genehmigung des Nachlassvertrages. Ich würde den Vollendungszeitpunkt möglichst früh ansetzen.

Einen Antrag möchte ich jetzt schon stellen, nämlich hier, wie in Art. 98, neben Gefängnis auch Zuchthaus bis zu fünf Jahren vorzusehen.

Calame: Cet article incrimine l'individu qui induit en erreur ses créanciers ou l'autorité, aux fins d'obtenir un concordat judiciaire. Or il arrive, même après la faillite déclarée, que le débiteur préfère, et pour cause, ne pas faire intervenir l'autorité dans ses efforts pour arriver au concordat, et j'ai vu quelquefois ces menées aboutir. Le débiteur est alors obligé, naturellement, de s'assurer le consentement de tous ses créanciers sans exception. Il faut que tous renoncent à produire leur créance ou retirent la production déjà faite. Il est clair que, dans de telles conditions, la tentation d'avoir recours à des tromperies est plus forte encore que quand il s'agit d'un concordat judiciaire, et que les créanciers de bonne foi sont particulièrement exposés à être bernés par les menées que vise l'art. 103. Et cependant ils ne pourront pas se prévaloir de cet article. Est-ce bien juste, et ne devrait-on pas, p. ex. en supprimant le mot „judiciaire“, rendre l'art. 103 applicable à tous les débiteurs qui, pour obtenir un arrangement, bernent leurs créanciers au moyen d'une comptabilité inexacte ou d'un faux bilan? Je ne veux pas, en ce moment, formuler une proposition, mais je prie la Commission de rédaction d'examiner la question.

Burckhardt: Es schiene mir nicht richtig, den aussergerichtlichen Nachlassvertrag gleich zu behandeln, wie den gerichtlichen, und zwar,

weil bei jenem eine Majorisierung der Gläubiger nicht möglich ist. Beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag kommen eben für solche Handlungen des Schuldners die Bestimmungen über den Betrug in Anwendung.

Neben der Irreführung der Nachlassbehörde sollte aber auch die Irreführung des Sachwalters hier mit Strafe bedroht werden. Sodann ist noch zu erwähnen, dass in gewissen Kantonen zwei Instanzen für den Entscheid über den Nachlassvertrag vorgesehen sind. *Ich würde daher folgende Fassung vorschlagen:* „..... Bilanz, seine Gläubiger, die für das Nachlassverfahren zuständigen Behörden oder den Sachwalter irreführt"

Zürcher: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass bei allzu starker Verschiebung des Vollendungszeitpunktes Beweisschwierigkeiten eintreten werden.

Lang: Wir sollten m. E. die Worte „eine Nachlasstundung oder“ streichen und ausserdem die Bestrafung nicht schon bei blosser Irreführung der Gläubiger eintreten lassen. Soll denn wirklich in allen Fällen, wo ein Unterschied zwischen der gerichtlich aufgestellten und der vom Schuldner eingereichten Bilanz zu Tage tritt, sofort Strafe eintreten? Ich glaube, man könnte sich damit begnügen, die Irreführung der Nachlassbehörde oder des Sachwalters zu strafen.

Reichel: Den Sachwalter einzubeziehen, wäre m. E. nicht richtig, weil ihm im Nachlassverfahren keine entscheidende Kompetenz zusteht. Das Gericht ist an den Bericht des Sachwalters nicht gebunden, es hat selbst die Situation des Schuldners zu prüfen.

Zürcher: Bolli will hier noch alles aufnehmen, was in den Art. 98 und 98 ter als deliktische Handlung erwähnt ist. Hier handelt es sich aber um eine Irreführung, was bei jenen andern Handlungen (Veräussern, Zerstören etc.) nicht in Betracht kommt.

Um den Vollendungszeitpunkt zu fixieren, wäre es am einfachsten zu fassen: „..... irreführt, um dadurch zu erwirken“ (statt „und dadurch erwirkt“). *Ich beantrage, diese Fassung anzunehmen.*

Bolli: Ueber die von mir vorgelegte provisorische Fassung des Art. 103 kann jetzt wohl nicht entschieden werden. Dagegen bin ich damit einverstanden, dass bezüglich des Vollendungszeitpunktes und der Strafandrohung abgestimmt werde. M. E. sollte die Vollendung mit der Irreführung der Nachlassbehörde gegeben sein.

Burckhardt: Ich möchte doch daran festhalten, dass schon die Irreführung des Sachwalters zur Vollendung des Deliktes genüge. Das ist nötig, weil bei Gerichten auf dem Lande sehr oft der Sachwalter der einzige Sachverständige in diesen Dingen ist. Auch schiene es mir gut, den Schuldner gleich von Anfang an zur Ehrlichkeit anzuhalten.

Vorsitzender: Es sind eine Reihe von Anträgen zu erledigen. Die allgemeine Anregung Bolli ist an die Redaktionskommission gewiesen.

Lang beantragt, die Irreführung der Gläubiger zu streichen.

Burckhardt will auch noch den Sachwalter erwähnen.

Zürcher beantragt, zu sagen: „..... irreführt, um zu erwirken"

Bolli will neben Gefängnis auch Zuchthaus bis zu fünf Jahren vorsehen.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang die Irreführung der Gläubiger streichen?

Mehrheit (16 gegen 6 Stimmen) *für Festhalten an der Vorlage.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie auch den Sachwalter erwähnen?

Mehrheit (16 gegen 4 Stimmen) *für Beifügung des Sachwalters.*

3. *Abstimmung:* Wollen Sie nach Antrag Zürcher „und erwirkt“ durch „um zu erwirken“ ersetzen?

Mehrheit für die von Zürcher vorgeschlagene Aenderung.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie neben Gefängnis nach Antrag Bolli auch Zuchthaus bis zu fünf Jahren vorsehen?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) *lehnt den Antrag Bolli ab.*

Wir gehen über zu

Art. 104.

Zürcher: Keine Bemerkungen.

Gautier: Point d'observations.

Wettstein: Redaktionell möchte ich bemerken, dass hier besser gesagt würde: „im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft“. Sodann frage ich mich, ob hier nicht neben den Art. 98 bis 103 auch die Art. 89 und 255, 256, 257 erwähnt werden sollten. Diese Tatbestände gehören auch hierher.

Vorsitzender: Das wird von der Redaktionskommission zu prüfen sein.

Deschenaux voudrait dire „dans l'administration d'une société commerciale ou de toute autre personne morale“.

Vorsitzender: Damit sind die Konkurs- und Betreibungsdelikte erledigt, und wir beginnen morgen mit der ersten Lesung der Art. 160 ff.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.

Vierte Sitzung

Donnerstag, den 23. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Geel, Gabuzzi, Kaiser, Kronauer, Lachenal, von Planta.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Neunter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Verkehrssicherheit.

Art. 160.

160. *Gefährdung der Verkehrssicherheit.* 1. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf der Strasse, oder die Sicherheit der Schifffahrt oder der Luftschifffahrt wissentlich in einer Weise gefährdet, die das Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bestraft; gefährdet er wissentlich das Leben vieler Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus.

2. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf der Strasse, oder die Sicherheit der Schifffahrt oder der Luftschifffahrt fahrlässig in einer Weise gefährdet, die das Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

160. *Délits contre la sécurité des communications.* 1. Celui qui, de façon à mettre en danger la vie des personnes, aura sciemment compromis la sécurité de la circulation, notamment sur la voie publique, ou celle de la navigation ou de la navigation aérienne, sera puni de l'emprisonnement; la peine sera la réclusion, s'il a sciemment mis en danger la vie d'un grand nombre de personnes.

2. Celui qui, de façon à mettre en danger la vie des personnes, aura, par négligence, compromis la sécurité de la circulation, notamment sur la voie publique, ou celle de la navigation ou de la navigation aérienne, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Vorsitzender: Hier liegen vor

der Antrag Lang:

160. *Gefährdung der Verkehrssicherheit.* Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf Strassen und Plätzen in einer Weise stört, dass dadurch Menschenleben in Gefahr gebracht werden, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

Ziffer 2 streichen.

der Antrag Thormann:

160. Ziff. 1. Im ersten Satz ist „wissentlich“ durch „vorsätzlich“ zu ersetzen.

Zürcher: Nur eine kurze einleitende Bemerkung zum Abschnitt. Es handelt sich hier um einen erhöhten Schutz von Leib und Leben gegen die Gefahren, die die modernen Verkehrsmittel mit sich bringen. Andererseits muss der Verkehr an sich ausgiebig geschützt werden, da er für unser wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben eine ungeheure Bedeutung hat.

In diesem Abschnitte treten beide Gesichtspunkte zu Tage. Der erste in den Art. 160 und 161, beim Schutz von Leib und Leben im Strassen-, Wasser-, Luft- und Eisenbahnverkehr; der zweite in Art. 162 beim Schutz des Telegraphen- und Telefonverkehrs.

Zu Art. 160. Der Schutz der Verkehrssicherheit erfordert sowohl einen Schutz des Menschen gegen das Zirkulieren der Verkehrsmittel als einen Schutz der Verkehrsmittel gegen störende Eingriffe. Damit sind die zu schützenden Gegenstände und Beziehungen nicht erschöpft. Schutzobjekte sind auch die Strassen selbst, die Landungsplätze der Luftfahrzeuge; dagegen wird nicht strafrechtlich geschützt die Beeinträchtigung des Wegrechtes über das Nachbargrundstück u. a. m.

Drei Verkehrsarten berücksichtigt der VE:

a) den öffentlichen Verkehr auf der Strasse, unter Umständen auch auf Privatgrundstücken, die, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, z. B. anlässlich eines Festes, dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind. In Betracht kommt auch der öffentliche Aufzug (Lift), das Innere von Gebäuden, wenn ein grosser Menschenzufluss und Abfluss durch besondere Ereignisse veranlasst wird. Der erhöhte Schutz, dessen der Verkehr auf Schienenwegen (Eisenbahnen, Schwebbahnen, Pferdebahnen) bedarf, ist in Art. 161 geregelt.

b) den Schiffsverkehr. Bisher war der Dampfbootverkehr nur geschützt, soweit er mit Beförderung der Post verbunden war. In Betracht kommt auch der Motor-, Segel- und Ruderbootverkehr.

c) den Luftschiffverkehr (Beschädigungen am Luftschiff, an der Schutzhalle).

Dieses Gebiet wartet noch der näheren Regelung im Polizeirecht. Dagegen ist der Strassen- und Schiffsverkehr sehr eingehend im Polizeirecht und auch in internationalen Vereinbarungen geregelt. Das Verhältnis zu den Vorschriften des StGB ist, ähnlich wie in den vorhergehenden Abschnitten, das, dass nicht jede Uebertretung der Polizeivorschriften den strafbaren Tatbestand begründet, aber auch umgekehrt, der Straftatbestand nicht notwendig die Uebertretung irgend einer Polizeivorschrift voraussetzt.

Das Vergehen des Art. 160 ist, als Gefährdungstatbestand, mit der Herbeiführung der Gefahr vollendet. Diese gehört zum Vorsatz; war der Vorsatz auf Herbeiführung einer Gefahr für Menschenleben gerichtet, so kommt Ziff. 1 zur Anwendung.

Das Vorhandensein der Gefahr bemisst sich aus den im Momente des Handelns erkennbaren Umständen; es ist gewissermassen eine subjektive Gefahr, die an sich eine konkrete oder eine Allgemeingefahr sein kann.

M. E. kann niemand sich darüber beklagen, wenn ihm das, was er als möglich vorausgesehen hat, oder hätte voraussehen können, zugerechnet wird.

Der VE stellt auch die fahrlässige Gefährdung unter Strafe. Lang spricht sich dagegen aus. Ich stimme ihm nicht bei.

Gautier: Ce chapitre traite des délits contre la sécurité des communications. Les explications données par les motifs étant suffisamment complètes, je m'abstiens de considérations générales, et je passe à l'examen de l'art. 160.

L'art. 160 comprend une infraction intentionnelle et une infraction par négligence, dont les éléments sont d'ailleurs identiques.

On peut distinguer trois variétés: le délit terrien, le délit aquatique et le délit aérien, s'il est permis d'employer ces expressions.

L'objet protégé est désigné, en termes bien abstraits, comme „sécurité des communications“. Je crois cependant que nous pouvons nous contenter de cette expression.

Nous savons tous ce qu'il faut entendre par „circulation“. Le besoin de circuler devient toujours plus intense et s'empare de plus en plus de toutes les couches de la population. Nous avons, en conséquence, le devoir d'assurer à la circulation toute la sécurité possible.

Passant à l'examen des éléments du délit, nous constatons d'abord qu'il s'agit d'une double mise en danger: de la mise en danger de la

circulation entraînant un danger de vie. Peu important, au surplus, les moyens employés.

La première de ces mises en danger, celle de la circulation, doit être intentionnelle. C'est cette intention qui caractérise la forme intentionnelle du délit. Et, sur ce point, je suis absolument d'accord avec Mr. Thormann. Il faut remplacer „aura sciemment compromis“ par „aura intentionnellement compromis“; ce n'est peut-être que par erreur que „sciemment“ a pris ici la place de „intentionnellement“.

Il n'y a délit que lorsque la mise en danger de la circulation entraîne un danger de vie. Le projet ne parle ici que de la vie, non de la santé, je ne sais trop pourquoi. Mais de quel danger ou degré de danger, si l'on peut ainsi dire, s'agit-il? Faut-il que l'acte ait créé un danger concret, pour une ou des personnes déterminées? Ou bien y a-t-il danger de vie, au sens de cet article, dès que la possibilité du danger est créée (danger abstrait)? Je réponds affirmativement à cette dernière question. Le danger abstrait suffit à mes yeux. Dans tous les cas, je constate que le projet n'exige certainement pas que le danger créé soit un danger collectif.

Le délit est consommé par la mise en danger. Il n'est pas nécessaire qu'il en résulte aucune conséquence matérielle.

Sujets et objets du délit:

Le délit peut être commis par les circulants eux-mêmes (piétons ou véhicules) ou par des tiers. Il peut être commis par des tiers contre les circulants et par un circulant contre un autre. Les moyens sont d'une grande variété (fossé, obstacle d'autre genre, corde qui décapite l'automobiliste, etc.). Mais je crois que parmi ces moyens il ne faut pas comprendre les projectiles dirigés contre les circulants. Ces faits-là constituent plutôt des délits de lésion. D'autre part, les excès de vitesse se qualifient parfaitement comme mise en danger de la circulation, notamment à l'égard des véhicules et piétons rencontrés. Et je crois même que le simple empêchement de l'éclairage peut constituer le délit.

Le délit suppose la mise en danger de la circulation publique, non de la circulation privée. La distinction peut être difficile à faire. Ce serait, dans tous les cas, une erreur que de restreindre le sens des mots „circulation publique“ de telle sorte qu'ils ne s'appliquassent qu'aux rues et places. La circulation dans certains bâtiments ou sur un champ de fête p. ex. est aussi publique que la circulation dans la rue. Et je pense même que le caractère d'une voie de circulation comme chemin privé n'empêche pas nécessairement la circulation sur ce chemin d'être circulation publique. En revanche, le fait de provoquer une panique dans une foule renfermée dans un bâtiment ne constitue pas une mise en danger de la circulation.

La mise en danger de la circulation sur terre et de la circulation sur eau est un délit assez fréquent et que nous connaissons bien. Il en est autrement de la mise en danger de la circulation dans les airs, cette circulation elle-même étant un fait nouveau et ses conditions et besoins nous étant encore peu connus. Ce délit peut être évidemment commis par des tiers. Mais peut-il l'être aussi par les circulants eux-mêmes? Il nous est, pour le moment, encore difficile de l'imaginer. Le déversement des sacs de lest, l'atterrissement fait dans de certaines conditions p. ex. peuvent constituer des délits, mais non le délit de mise en danger de la circulation.

Au délit intentionnel, le projet prévoit, comme cas d'aggravation, la mise en danger d'un grand nombre de personnes et, pour ce cas, la peine de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Quant au délit par négligence, ses éléments, à l'intention près, sont pareils à ceux du délit intentionnel. La peine présente cette singularité que le maximum est le même que pour le délit intentionnel. C'est un inconvénient, mais à mes yeux un inconvénient de peu de portée, car le danger du délit par négligence est, quant à ses conséquences, aussi grave que celui du délit intentionnel.

Pour terminer, je désire appeler l'attention sur les mots „navigation aérienne“. Ils proviennent d'une époque où la circulation aérienne était encore dans les langages et ne sont plus guère de mise, depuis que les avions et aéroplanes ont surgi. Les journaux et même la littérature emploient maintenant le mot „aéronautique“. Nous pourrions peut-être nous en servir également pour remplacer „navigation aérienne“.

Thormann: Ich schlage Ihnen vor, im ersten Satz der Ziff. 1 „wissentlich“ durch „vorsätzlich“ zu ersetzen. Dies entspricht dem Sprachgebrauch, der bei der Gegenüberstellung der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes die beiden Ausdrücke „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ ausdrücklich hervorhebt, „wissentlich“ aber nur dann gebraucht, wenn die Beziehung auf bestimmte Tatbestandsmerkmale festgestellt werden muss.

Ich verweise auf die ausführliche Diskussion zu Art. 153 ff., wo die Kommission meinem Antrage gefolgt ist.

Eine redaktionelle Bemerkung zum deutschen Texte bezieht sich auf die Bezeichnung „Luftschiffahrt“. Ist darunter der Verkehr in der Luft überhaupt gemeint? Heute denkt man bei „Luftschiff“ nur an die lenkbaren Luftschiffe. Könnte man nicht einfach sagen „Verkehr auf dem Wasser und in der Luft“.

Lang: Wird die Vorlage angenommen, so wird die Bestimmung sehr häufig angewendet werden müssen. Der Tatbestand ist ganz neu. Zuzugeben ist, dass die Intensität des heutigen Verkehrs einen stärkeren Strafschutz verlangt. Man darf aber nicht zu weit gehen.

Ich erinnere auch daran, dass es sich hier um eine subsidiäre Bestimmung handelt.

Zu überlegen wäre, ob wir den Schutz der Luftschiffahrt nicht besser der Spezialgesetzgebung überliessen. Nun bin ich zwar bereit, mich in diesem Punkte dem VE anzuschliessen; aber den öffentlichen Verkehr auf dem Lande sollten wir nur auf Strassen und Plätzen schützen.

Die Strafandrohung ist mir einerseits zu spezialisiert, andererseits für den qualifizierten Fall viel zu schwer. Für das Vergehen ist nicht mehr verlangt, als vorsätzliches Handeln. Also gehört der auf der Strasse schnell fahrende Automobilist ins Zuchthaus? Wenn wir Busse und Gefängnis bis zu zwei Jahren androhen, so genügt dies m. E.

Dann möchte ich die fahrlässige Gefährdung nicht kriminell bestrafen. Wir haben eine Masse von Polizeivorschriften, die diese Fälle regeln und unter Strafe stellen. Mir scheint die polizeiliche Repression genügend. Der DVE z. B. will die Bestrafung auf den Fall der absichtlichen Gefährdung einschränken. Die Kritik hat das abgelehnt, in der Meinung, dass blosser Vorsatz genügen solle. Nirgends aber wird gefordert, dass schon die fahrlässige Gefährdung im Strafgesetzbuch berücksichtigt werde, abgesehen vom OeVE, 426, der immerhin gewisse Einschränkungen aufweist.

Mit dem Antrage Thormann bin ich einverstanden.

Studer: Auffallend ist, dass man heute noch unterscheidet zwischen der Gefährdung des Eisenbahnverkehrs einerseits und der Gefährdung des übrigen Verkehrs andererseits. Diese Scheidung leuchtet mir nicht recht ein. Warum soll die Gefährdung des Eisenbahnverkehrs strenger bestraft werden? Die Gefährdung im Schiffsverkehr ist doch ebenso schwer. M. E. könnten die Art. 160 und 161 verbunden werden, um so mehr, als darin analoge Strafen angedroht sind.

Die Unterscheidung zwischen der Gefährdung von Menschenleben und der Gefährdung von vielen Menschen leuchtet mir ebenfalls nicht ein. Und warum an einem Ort die Gefährdung vieler Menschen schwerer bestrafen, als am andern Ort? Dem Antrage Lang stimme ich auch in den weitern Punkten zu.

Warum will man aber bei den Eisenbahnen die Sachgefährdung schützen? Ist der Schutz des Eigentums im Schiffsverkehr weniger wichtig?

Vorsitzender: Lang hat gesagt, die fahrlässige Gefährdung des Strassenverkehrs sei nirgends mit Strafe bedroht. Art. 221 DGE sieht diesen Fall aber doch vor.

Dann mache ich Sie aufmerksam auf die Zürcher Dissertation von Bodmer: „Wesen und Begriff der Verkehrsdelikte nach dem VE zum SchwStGB.“ Bodmer beantragt zu Art. 160 die Fassung:

„Wer die Sicherheit des (allgemeinen) Verkehrs, namentlich auf einer Strasse, vorsätzlich in einer Weise gefährdet, die das Leben anderer oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Wer die Handlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.“

Bodmer wirft die Frage auf, ob man von „öffentlichem Verkehr“ sprechen soll, lehnt dies aber ab. Er fügt dann auch in Art. 160 die Eigentumsgefährdung ein. Den fahrlässigen Tatbestand sieht Bodmer aber auch vor. M. E. beantragt Lang mit Recht eine Aenderung hinsichtlich des Gefährdungsdelikts.

Sollte man endlich nicht auch die Gefährdung der Gesundheit neben der des Lebens hervorheben?

Die immer weitergreifende Rücksichtslosigkeit unserer Zeit verlangt scharfe Repression.

Burckhardt: Während die Tatbestände der Art. 161 und 162 uns durchaus geläufig sind, befinden wir uns bei diesem Art. 160 auf Neu-land, und ich habe den Eindruck, dass wir mit besonderer Vorsicht vorgehen sollten. Ich teile die Bedenken Langs dagegen, dass wir hier polizeiliche Bestimmungen der Kantone in das StGB herübernehmen.

Bei der Beratung dieses Artikels fiel mir das Wort von Bars ein, dass der moderne Strafgesetzgeber so vorgehe, dass dem Menschen bald nichts mehr übrig bleibe, als sich zu Bett zu legen, um nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt zu kommen. Alles Mögliche wird unter Art. 160 fallen. Der Fuhrmann z. B. muss rechts ausweichen, links vorfahren. Fallen Zuwiderhandlungen gegen diese und ähnliche Vorschriften unter Art. 160? Genügt hier nicht Busse, und, im Wiederholungsfalle, Haft, gemäss den Polizeivorschriften?

Der Artikel ist entstanden aus der Abneigung gegen die Automobilisten. Gerade deshalb muss man aber besonders vorsichtig sein.

Ich erlaube mir nun, einen Ordnungsantrag zu stellen. Die Ordnung des Luftverkehrs ist bei uns noch Sache der Zukunft. Genaue Vor-

schriften über das Ausweichen nach oben oder unten, nach rechts oder links, kurz, genaue Fahrvorschriften werden erlassen bei Flugveranstaltungen und auch bei militärischen Flügen. Andere Länder haben eingehende Vorschriften, eine Kommission in Deutschland beschäftigt sich mit einem Entwurf des Luftrechts, in den eidgenössischen Räten sind Kommissionen eingesetzt, welche sich mit dem Automobil- und Luftschiffahrtsrecht befassen. Die Kommission des Nationalrates geht darauf aus, eine eigentliche Verkehrsordnung herzustellen. Die zweite Sitzung der Kommission findet anfangs November statt. Mir schiene es nun richtig, die Artikel zurückzustellen, bis die Sache in der Bundesversammlung abgeklärt ist. Die verwaltungs- und zivilrechtlichen Grundlagen müssen klargestellt sein. Je nachdem müsste auch die vorliegende Formulierung des Tatbestands abgeändert werden.

Ich stelle also den Ordnungsantrag, die Beratung über Art. 160 zurückzustellen, bis die Frage der verwaltungs- und zivilrechtlichen Haftung beim Automobil- und Luftschiffahrtsverkehr in der Bundesversammlung sich abgeklärt hat.

Bolli: Es scheint mir sehr fraglich, ob es zweckmässig sei, die Diskussion zu verschieben bis nach Abklärung der Angelegenheit in den eidgenössischen Räten. Der Bundesrat verlangt bekanntlich eine Verfassungsrevision, die ihm eine gewisse Kompetenz in der Strassenpolizei bezüglich des Automobilverkehrs einräumen soll und ebenso für die Regelung des Luftverkehrs. Der Ständerat hat sich aus referendumpolitischen Gründen diesem Vorschlag gegenüber ablehnend verhalten. Nun scheint es mir, gerade auch mit Rücksicht auf die Abklärung der vor den Räten liegenden Angelegenheit, sehr praktisch, hier die Diskussion über die strafrechtliche Seite der Frage fortzusetzen. Es kann auch auf die Erledigung der andern Vorlage nur fördernd wirken, wenn wir zeigen, dass im Strafrecht für den nötigen Schutz des Verkehrs gesorgt werden wird. Ich möchte also den Ordnungsantrag Burckhardt ablehnen.

Andererseits möchte auch ich das Gefährdungsdelikt nicht allzuweit ausdehnen. Eine Gesetzgebung ab ira gegen die Automobilisten ist nicht von Gutem. Wir können m. E. ein ziemlich weites Gebiet dieses Gefährdungsdeliktens den Polizeiverordnungen überlassen.

Vorsitzender: Zunächst wollen wir den Ordnungsantrag erledigen. Die beiden Räte konnten sich bezüglich der Verfassungsrevision noch nicht einigen und es ist gar nicht abzusehen, wann die Einigung zu Stande kommen wird. Jedenfalls kann es noch sehr lange gehen, bis hierüber Klarheit eintritt.

Burckhardt: Da man anzunehmen scheint, dass die Fortsetzung der Diskussion auch für die vor den eidgenössischen Räten liegende Angelegenheit förderlich sein könnte, *so ziehe ich meinen Ordnungsantrag zurück.*

Vorsitzender: Wir fahren in der Diskussion des Art. 160 fort.

Reichel: In Frankreich haben sich infolge der Entwicklung der Luftschiffahrt ganz eigentümliche Verhältnisse ergeben. Eigentümer von Grundstücken in der Nähe von Flugplätzen wurden in ganz erheblicher Weise dadurch geschädigt, dass die zu niedrig fahrenden Luftschiffe und Flugapparate das Vieh erschreckten, das dann ausbrach und allen möglichen Schaden anrichtete. Dasselbe geschah bei Jagdgründen, deren Wild in der gleichen Weise verscheucht wurde, was eine starke Entwertung der Reviere zur Folge hatte. Die Grundeigentümer versuchten nun, durch Vorrichtungen das zu niedrige Fahren zu verhindern. Dadurch wurden die Luftschiffer natürlich gefährdet, aber es fragt sich doch sehr, ob hier eine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt.

Angesichts dieser Umstände frage ich mich aber auch, ob man mit einem einzigen Wort hier die Luftschiffahrtsgefährdung erledigen kann. Es schiene mir doch zweckmässiger, abzuwarten, bis sich die Sache noch besser abgeklärt hat. Die Länder mit ausgebildeter Luftschiffahrt werden binnen kurzem gesetzliche Bestimmungen aufstellen müssen und uns dadurch schätzenswertes Material für eine spätere Gesetzgebung liefern.

Dubuis: Je suis partisan du maintien de la distinction entre l'intention et la négligence. Je ne puis en conséquence me ranger à la proposition de Mr. Lang.

Par contre, il me paraît que la formule du projet gagnerait à être simplifiée sans en changer le sens. *Je propose donc de dire au 1er alinéa de l'art. 160:*

„Celui qui aura intentionnellement compromis la sécurité de la circulation sur la voie publique, sur eau ou par voie aérienne, de façon à mettre en danger la vie de personnes, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion.“

La différence entre „des personnes“ et „un grand nombre de personnes“ sera ainsi supprimée et, en revanche, on pourra peut-être ajouter la peine de la réclusion.

Quant au 2me alinéa, on pourrait lui donner une des formes suivantes:

„La négligence simple sera punie de l'emprisonnement ou de l'amende.“

ou bien:

„Celui qui dans les mêmes circonstances aura agi par négligence, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.“

Une rédaction analogue serait donnée aux art. 161 et 162.

Je prie la commission de rédaction d'examiner ces points.

Hafter: Der Artikel ist noch wenig sorgfältig redigiert. Es wurde schon auf die stossende Fassung: Wer in einer Weise gefährdet, die in Gefahr bringt“ hingewiesen. Diese Wendung widerspricht in der Tat der sonst bei den gemeingefährlichen Delikten gewählten Fassung (vergl. Art. 145, 149, 150 etc.). Wir werden die Fassung hier jenen Tatbeständen entsprechend gestalten müssen. Ich halte die von Lang vorgeschlagene Redaktion bezüglich dieses Punktes für annehmbar.

Was nun das Fahrlässigkeitsdelikt betrifft, so kann uns § 221, Abs. 2, des DGE nicht als Vorbild dienen. Die dortige Fassung gibt ein typisches Beispiel der reinen Erfolgshaftung, die wir doch im allgemeinen ablehnen. Würden wir hier eine ähnliche Bestimmung aufnehmen, so müssten wir, wie der DGE es tut, noch bei einer ganzen Reihe ähnlicher Tatbestände auch eine solche Bestimmung formulieren, und das werden wir doch wohl nicht tun wollen, da es, wie gesagt, unserm ganzen System widersprechen würde.

Auch ich glaube, wir sollten den Fahrlässigkeitstatbestand den Polizeiverordnungen überlassen. Jedenfalls können wir seine Fassung, wie bei frühern Bestimmungen, wesentlich kürzen.

Ich halte es sodann ebenfalls für nötig, in Art. 160 auch die Gefährdung von Sachen aufzunehmen, wie in Art. 161.

Calame envisage que l'art. 160 est trop compliqué et demande à être simplifié. L'élément essentiel du délit consiste dans une atteinte à la sécurité de la circulation; mais sur cet élément essentiel viennent s'en greffer deux autres: la possibilité d'une mise en danger pour la vie des personnes et la mise en danger réelle. La distinction entre ces deux sortes de mises en danger est pratiquement très difficile à faire. D'autre part, il y a lieu de remarquer que celui qui, par un acte quelconque, met en danger la vie des personnes, compromet par là même la sécurité de la circulation; les mots „de façon à mettre en danger la vie des personnes“, qui figurent au début de l'art. 160, constituent dès lors une superfétation et peuvent être supprimés. En ce qui concerne les atteintes à la sécurité de la circulation qui n'ont pas eu pour

résultat de mettre en danger la vie d'autrui, elles sont difficiles à concevoir; si elles se produisent, elles doivent être réprimées moins sévèrement que les autres, et la peine de l'amende serait pour elles une sanction suffisante. La modification de l'art. 160 dans ce sens aurait pour effet de supprimer la distinction entre les deux notions de la mise en danger réelle et de la possibilité de la mise en danger, qui constitue une abstraction peu aisée à comprendre. Enfin, la dernière phrase de l'art. 160, chiff. 1, pourrait subsister, puisque quand un grand nombre de personnes sont exposées à un danger à la suite d'un acte intentionnel, il se justifie d'augmenter sensiblement la peine. *En conséquence, l'orateur propose de rédiger l'article de la manière suivante:* „Celui qui aura intentionnellement mis en danger la sécurité de la circulation, notamment sur la voie publique, ou celle de la navigation ou de la navigation aérienne, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende; la peine sera la réclusion, s'il a intentionnellement mis en danger la vie d'un grand nombre de personnes.“

Müller: Ein Wort zum Antrag Lang. Im Gegensatz zum DVE wollte der DGE die strafrechtlichen Nebengesetze ins StGB einarbeiten, und daher kam er zur Aufnahme der Fahrlässigkeitsbestimmung in § 221, Abs. 2. Die gleiche Frage ergibt sich für uns, die wir in den kantonalen Strassengesetzgebungen und in Konkordaten den Schutz gegen fahrlässige Verkehrsgefährdung geordnet haben. Sollen diese kantonalen Regelungen fortbestehen, oder soll immer nach Art. 160 bestraft werden? Gewichtige Gründe sprechen für die erste Lösung, namentlich der Umstand, dass in den kantonalen Gesetzen nur einzelne gravierende Fälle der Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht werden. Allein wenn man das vorsätzliche Vergehen ins StGB aufnimmt und das fahrlässige Delikt der kantonalen Gesetzgebung überlässt, so ergibt sich wieder eine Vielfältigkeit der Vorschriften, die nicht erwünscht ist. Man sollte mindestens eine eidgenössische Bestimmung über das Strafmass beim Fahrlässigkeitsdelikt aufstellen, damit wenigstens in dieser Richtung eine Einheitlichkeit erzielt wird.

Thormann: Die Wendung „Wer stört“ kommt in andern Artikeln wieder vor, aber in Verbindung mit dem „Hindern“ des Verkehrs. Wir müssen m. E. hier in gleicher Weise beide Ausdrücke anwenden.

Die Frage der Gefahr möchte ich lieber erst bei Art. 161 besprechen, was dann eventuell auf Art. 160 zurückwirken könnte. Allein der Entscheid wird sich nachträglich bei Art. 160 mit Leichtigkeit berücksichtigen lassen.

Zürcher: Dem Antrag Lang bezüglich Einsetzung von „vorsätzlich“ statt „wissentlich“ stimme ich zu.

Ebenso sollten wir „Leib und Leben“ sagen, statt „das Leben von Menschen“.

Auch die Vereinfachung der Fassung der Ziff. 2 nach frühern Beispielen scheint mir ohne weiteres möglich.

Was nun die „Gefährdung“ und das „in Gefahr bringen“ anbelangt, so frage ich mich doch, ob wir uns mit der Wendung „hindert oder stört“ begnügen können. Gehört es zur Vollendung des Delikts, dass der Verkehr gestört worden sei? In vielen Fällen gewiss, aber wie, wenn am frühen Morgen der Strassenkörper beschädigt wird, so dass die Passanten später Gefahr laufen. Hier wurde zur Zeit der Tat der Verkehr weder gestört noch gehindert, denn zur Zeit der deliktischen Handlung war kein Verkehr vorhanden.

Der Antrag Calame geht zu weit. Alle Fälle, wo kein Menschenleben in Gefahr kommt, wollen wir hier ausscheiden.

In dem von Reichel angeführten Beispiel betreffend die Luftschiffahrt liegt eine Selbstverteidigung vor; aber es geht darüber hinaus, wenn solche Vorrichtungen ohne Anzeige an die Luftschiffer getroffen werden. Es gibt bezüglich der Luftschiffahrt ja gewiss noch eine Reihe von Fragen, die nicht abgeklärt sind, aber darüber sind wir einig, dass zu strafen ist, wer vorsätzlich durch irgendwelche Vorkehren gegen den Luftverkehr Menschenleben in Gefahr bringt. Wir sollten also die Luftschiffahrt m. E. hier doch erwähnen.

Vorsitzender: Reichel beantragt, für den Fall der Ablehnung des Langschen Streichungsantrages, *Versetzung des Fahrlässigkeitstatbestandes unter die Uebertretungen.*

Reichel: Ich glaube, die Diskussion hat gezeigt, dass mein Antrag berechtigt ist.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen. Wir nehmen Punkt für Punkt.

Abstimmung:

Zunächst Ziff. 1.

Langs Antrag, zu sagen „auf Strassen und Plätzen“, steht im Gegensatz zum VE.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie dem VE oder dem Antrag Lang folgen?

Mehrheit (16 gegen 6 Stimmen) für Festhalten am VE.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie die Luftschiffahrt hier erwähnen oder sie streichen?

Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) für Erwähnung der Luftschiffahrt.

Das „wissentlich“ ist ersetzt durch „vorsätzlich“, für den Fall, dass Ziff. 2 bestehen bleibt.

Die Anregung Thormanns, zu sagen „auf dem Wasser oder in der Luft“, geht an die Redaktionskommission.

Im Gegensatz zum VE möchte Lang, statt „gefährdet“, sagen „stört“, Thormann dagegen „hindert oder stört“.

3. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie „stört“, oder „hindert oder stört“ sagen?

Mehrheit (18 gegen 2 Stimmen) für die Wendung „hindert oder stört“.

4. *(Definitive) Abstimmung:* Wollen Sie dies festhalten oder dem VE beistimmen?

Mehrheit (16 gegen 6 Stimmen) für Festhalten an „hindert oder stört“.

5. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie sagen „Leib und Leben von Menschen“ statt „das Leben von Menschen“?

Mehrheit für die Wendung „Leib und Leben von Menschen“.

6. *(Definitive) Abstimmung:* Wollen Sie dies festhalten oder die ganze Stelle streichen?

Mehrheit (19 gegen 2 Stimmen) für Festhalten dieser Worte.

7. *Abstimmung:* Wollen Sie auch die Busse neben dem Gefängnis vorsehen?

Mehrheit (14 gegen 8 Stimmen) für Einfügung der Busse.

8. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang den letzten Satz der Ziff. 1 des VE streichen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für Festhalten am VE.

Es folgt Ziff. 2. Die Vereinfachung der Redaktion ist beschlossen.

9. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie den Fahrlässigkeitstatbestand, wenn er überhaupt beibehalten wird, hier belassen oder zu den Uebertretungen stellen?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) für Einreihung unter die Uebertretungen.

10. *Abstimmung:* Wollen Sie die Bestimmung unter den Uebertretungen beibehalten?

Mehrheit (12 gegen 3 Stimmen) für Beibehalten der Bestimmung.

Vorsitzender: Ueber den Antrag Studer auf Verschmelzung von Art. 160 und 161 werden wir besser erst bei Art. 161 entscheiden. Studer ist einverstanden.

Wir gehen über zu

Art. 161.

161. Gefährdung von Eisenbahnen. 1. Wer die Sicherheit von Menschen oder Sachen im Eisenbahnverkehr vorsätzlich gefährdet, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich viele Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

2. Wer die Sicherheit von Menschen oder Sachen im Eisenbahnverkehr fahrlässig gefährdet, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Bringt der Täter dadurch viele Menschen fahrlässig in Gefahr, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

161. Mise en danger des chemins de fer. 1. Celui qui aura intentionnellement compromis la sécurité des personnes ou des choses dans le service des chemins de fer, notamment en faisant naître le danger d'un déraillement ou d'une collision, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

La peine sera la réclusion pour trois ans au moins, si le délinquant a sciemment mis en danger un grand nombre de personnes.

2. Celui qui, par négligence, aura compromis la sécurité des personnes ou des choses dans le service des chemins de fer, notamment en faisant naître le danger d'un déraillement ou d'une collision, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si le délinquant, par sa négligence, a mis en danger un grand nombre de personnes.

Vorsitzender: Es liegen folgende Anträge vor:

der Antrag Lang:

161. Gefährdung von Eisenbahnen. 1. Wer vorsätzlich die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gefährdet und dadurch Menschenleben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfange in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

2. Hat der Täter fahrlässig gehandelt, so besteht die Strafe in Busse oder Gefängnis.

3. Die fahrlässige Störung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs durch einen Angestellten oder Beamten der Eisenbahn bei Ausübung seiner Dienstverrichtungen unterliegt der disziplinarischen Bestrafung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

der Antrag Thormann:

161. 2. Wer die Sicherheit von Menschen oder Sachen im Eisenbahnverkehr fahrlässig ernstlich gefährdet, namentlich die wirkliche Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt . . . usw.

Zürcher: Geschützt soll werden die Sicherheit von Menschen oder Sachen gegen Gefährdung im Eisenbahnverkehr, also nicht die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs an sich. Selbstverständlich ist auch nicht eine Individualgefährdung gemeint. Allerdings ist zweifelhaft, ob z. B. das Hinauswerfen eines Menschen aus einem Zug auch hierunter fällt. Der VE hat eine Gemeingefahr im Auge. Ob man als Objekt des Schutzes nicht besser die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs an sich nennen würde, ist zu überlegen. Nach Art. 161 kann das Transportmittel Gegenstand des Schutzes und Gefahrenquelle sein. Wir werden unterscheiden können: einerseits die Gefährdung durch Angriffe auf das Transportmittel und dessen Unterlage und Sicherung (Gefährdung durch Unbrauchbarmachen von Signalvorrichtungen), andererseits die Gefährdung, die durch die Führung des Transportmittels herbeigeführt wird (Ueberfahren eines Haltesignals, Hineinfahren in eine Menschenmenge). Auch hier entstehen jedoch Zweifel angesichts der heutigen Fassung.

Der Begriff der Eisenbahn setzt einen Schienenweg voraus, das Transportmittel ist an diesen Weg gebunden. Aber nur die konzessionierten Eisenbahnen, jene, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind geschützt. Die Konzession, und damit die besondere Haftpflicht, ist m. E. entscheidend für die Einbeziehung in Art. 161.

Der Begriff der Gefahr. Die Eingabe der Angestellten der Transportanstalten ist Ihnen bekannt. Ich verweise auf den daselbst Seite 8 zitierten Fall, in dem das Gericht die subjektive Gefahr als genügend erachtete. Dagegen wendet sich die Eingabe. Ich glaube nicht, dass hier berechtigte Bedenken geltend gemacht werden.

Zum Antrag Thormann. Eine wirkliche Gefahr lässt sich nur ex post, nach Eintritt des Schadens feststellen. Wir begnügen uns, ein Wissen oder Einsehen oder Wissenkönnen oder Einsehenkönnen

zu verlangen. Wir wollen keine Erfolgshaftung, vielmehr soll das Verschulden auch dann bestraft werden, wenn infolge günstiger Umstände die wirkliche Gefahr ausgeschlossen erscheint. Was hat das für einen Sinn, jemand, der einen Zug zum Entgleisen bringen wollte, freizusprechen, weil der Bahnwärter bei seinem Dienstgang pflichtgemäss den Stein wegwarf, den jener auf die Schiene legte.

Zu Ziff. 3 des Antrages Lang: Das Personal wird gegen ungerechte Härten geschützt durch pflichtgemässe Berücksichtigung der psychologischen und biologischen Momente (Ermüdung, Abstumpfung durch den Dienst etc.). Hierin liegt auch der massgebende Gesichtspunkt für eine Besserung des Dienstbetriebes der Zukunft.

Gautier: Je pense qu'il est inutile d'entrer dès maintenant dans les questions de détail que les différentes propositions déjà annoncées vont soulever. Ces questions pourront être examinées au cours de la discussion. Je me contenterai donc de faire un bref exposé général.

Il s'agit, ici encore, d'un délit de mise en danger qui peut être commis intentionnellement ou par négligence.

Le bien protégé est la sécurité des personnes et des choses dans le service des chemins de fer. La sécurité des personnes s'entend de la sécurité des voyageurs et du personnel. Mais la „sécurité des choses“, qu'est-ce que cela? Je reconnais que cette expression n'est pas belle, mais je crois cependant qu'il faut la conserver, les autres expressions auxquelles nous pourrions songer étant trop restrictives. Il s'agit non seulement du matériel des chemins de fer, roulant ou non, et des installations, principales ou accessoires, mais aussi des objets de tout genre transportés par les chemins de fer.

Qu'est-ce qu'un chemin de fer dans le sens du projet? Il faut prendre ce mot dans son acception la plus large. Tout véhicule circulant sur rail (tramways, voies de raccordement, etc., aussi bien que les grands chemins de fer). La force employée pour la traction (vapeur, électricité, contre-poids d'eau, etc.) est sans importance pour la définition, à une exception près cependant. Je crois, en effet, que quand la traction se fait par la force musculaire des animaux ou des hommes, on ne doit pas parler d'un chemin de fer, quand même les véhicules se meuvent sur des rails.

Zürcher, dans les motifs, donne une définition différente, en ce que, à côté de la circulation sur rail, il pose comme second critère la concession par l'autorité fédérale. Cette manière de voir n'est pas la mienne. Je la considère comme trop formaliste. L'application de la loi pénale générale ne peut, à mon sens, dépendre d'une décision

administrative, d'autant moins que la notion administrative du chemin de fer est sujette à des variations.

En dehors de la voie et du matériel roulant, le chemin de fer comprend toutes les installations annexes, signaux, télégraphes et téléphones qui servent au chemin de fer proprement dit.

Le „service des chemins de fer“, tel que le projet l'entend, doit être pris dans le sens le plus étendu. La sécurité du service est compromise quand le danger menace un véhicule stationnant ou des marchandises en gare, aussi bien que lorsqu'il menace un véhicule roulant ou des marchandises en cours de transport. Les manœuvres aussi rentrent dans le service.

Quant au sujet du délit, on ne peut guère imaginer que le délit intentionnel soit commis par ceux qui circulent. Il sera toujours le fait d'un tiers, car, malgré l'exemple contraire que prétend donner le roman „Train 117“, il est peu vraisemblable que les voyageurs ou le personnel s'exposent à dessein à un accident. Il en est autrement, cela va sans dire, du délit par négligence, qui est souvent commis par les personnes qui circulent, notamment par le personnel de l'entreprise.

Comme moyen du délit, le projet cite à titre d'exemples le déraillement et la collision. Je crois cependant que cette énumération épuise toutes les possibilités. Les cas cités dans les motifs, page 296, aboutissent tous soit à un déraillement, soit à une collision.

Les éléments du délit commis par négligence sont identiques à ceux du délit intentionnel. Mais une question est particulièrement grave pour cette forme du délit, question qui n'a guère qu'une portée théorique quand il s'agit du délit intentionnel. De quel degré ou, plutôt, de quelle nature doit être le danger? Mr. Thormann a cherché à préciser en qualifiant le danger de danger réel. Il entend par là un danger effectif, concret, par opposition à la simple possibilité d'un accident ou danger abstrait. Mr. Thormann fait ainsi droit aux vœux que le personnel des chemins de fer nous a soumis dans son mémoire. Mr. Lang tend au même but par des moyens plus incisifs. Il veut privilégier le personnel en ne lui imputant à délit que la négligence grave, et en statuant qu'en tout autre cas la répression aura lieu par la voie disciplinaire. Je ne puis approuver ni l'un ni l'autre de ces amendements. Celui de Mr. Lang a, entre autres points faibles, le tort de faire une distinction, toujours difficile et d'ailleurs inadmissible en droit pénal, entre la négligence simple et la négligence grave. Pratiquement, la loi pénale ne frappe pas pour des vétilles, et quand le projet parle de négligence, il entend toujours une négligence pouvant entraîner de graves conséquences. A ce point de vue, l'adjonction

du qualificatif est donc sans portée. Mr. Lang, il est vrai, l'entend autrement. Son but est de protéger contre les conséquences de négligences, graves en elles-mêmes, les employés qui commettent ces négligences dans des circonstances atténuant grandement la faute, si tant est qu'elles ne l'effacent pas, p. ex. dans l'épuisement et la fatigue causés par un service trop long. Je crois que le moyen d'obtenir ce résultat ne réside pas dans la rédaction proposée par Mr. Lang, mais dans une juste et loyale appréciation des circonstances de la faute ou de l'erreur commise.

Et quant à la proposition de Mr. Thormann, je la tiens pour imprécise, et aussi pour dangereuse. Le service des chemins de fer n'est efficacement protégé, selon moi, que si la loi frappe tous ceux qui, par négligence, créent une possibilité d'accident, un danger abstrait. Je me prononce donc aussi contre l'amendement Thormann.

Il me reste à dire deux mots de la circonstance aggravante prévue au 2me alinéa du chiff. 2, circonstance aggravante que Mr. Lang entend supprimer. Et, sur ce point, il a la logique pour lui, puisque nous avons supprimé à l'art. 144 la circonstance aggravante analogue. J'hésite pourtant à conseiller d'en faire autant ici, parce que les conséquences de la négligence peuvent être, en cette matière, tout particulièrement désastreuses.

Vorsitzender: *Halter will Art. 161 fassen, wie folgt.*

161. *Gefährdung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr.* „Wer vorsätzlich die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs hindert, stört oder gefährdet, und dadurch wissentlich Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird bestraft.

Bringt der Täter dadurch

2. Wird die Hinderung, Störung oder Gefährdung fahrlässig verursacht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Abs. 2 streichen.“

Thormann: Zunächst zum Begriff Eisenbahn: Mit der Auslegung Zürchers bin ich einverstanden, so dass alle Arten von Strassenbahnen darunter fallen. Die Pferdebahn ist auf dem Aussterbeetat. Die elektrische Strassenbahn hat aber ganze Wagenzüge. Es ist also richtig, sie hierunter zu subsumieren. Wie wollte man Strassenbahnen und Schmalspurbahnen scheiden? Diese Lösung ist auch richtig, nachdem die fahrlässige Gefährdung nach Art. 160 zu den Uebertretungen gestellt worden ist.

Mein Antrag wollte den Gefahrbegriff möglichst genau umschreiben. Der Antrag bezieht sich nur auf die fahrlässige Eisenbahngefährdung. Daher trifft mich der Einwand Zürchers nicht. Die reine,

nackte Fahrlässigkeit strafen wir eben heute regelmässig nicht, sondern wir verlangen einen Erfolgseintritt. Art. 161 geht mir also zu weit.

Die Gefahr ist leicht zu definieren als Möglichkeit des Eintrittes eines schädigenden Ereignisses, eventuell steigert sie sich bis zur Wahrscheinlichkeit dieses Eintrittes. Der Begriff kann objektiv oder subjektiv gefasst werden. Das letztere ist der Standpunkt der Referenten. Nach ihnen ist der Moment des Handelns entscheidend. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Gefahr objektiv gar nicht vorlag, so wird doch gestraft werden müssen. Das ist m. E. Bestrafung der blossen Fahrlässigkeit, abgesehen von jedem objektiven Erfolg. Ich verweise auf die Eingabe der Eisenbahner, S. 8/9, wo ein Fall angeführt wird, in dem die bloss abstrakte, subjektive Gefahr zur Bestrafung führte. Wollen wir wirklich soweit gehen? Genügt hier nicht die doch strenge Disziplinargerichtsbarkeit, die von den Eisenbahnern vielfach mehr gefürchtet wird, als die kriminelle Strafe?

Ich gebe zu, dass dem reisenden Publikum ein starker Schutz gewährt werden muss, dass eine laxe Auffassung seitens des Eisenbahnpersonals nicht anerkannt werden darf. Ich glaube aber nicht, dass mein Antrag dazu führt. Wogegen sich die Eisenbahner wehren, das ist die Bestrafung ohne Vorliegen einer wirklichen, objektiven Gefahr.

Im Gegensatz zu Lang will ich kein Standesstrafrecht für die Eisenbahner schaffen. Nach dem Bundesstrafrecht von 1853, Art. 67, lit. b, wurden die Eisenbahner strenger behandelt als das Publikum, durch die Erwähnung der Nichterfüllung einer ihnen obliegenden Dienstpflicht. Seit 1902 haben wir die allgemeine Eisenbahngefährdung. Nun dürfen wir aber nicht Lang folgen und die Eisenbahner vor den übrigen privilegieren.

Den Gedanken, der mich leitet, textlich zu fassen, ist ausserordentlich schwer. Meine Fassung enthält nur einen Versuch; ich akzeptiere jede bessere. Von jeher hat man eine gewisse Einschränkung verlangt. Im Bundesstrafrecht von 1853 finden wir die „erhebliche“ Gefahr, die 1902 beibehalten wurde. Immerhin konnte darunter auch eine erhebliche abstrakte Gefahr fallen. Deshalb suchte ich etwas anderes. Der Vorschlag der Eisenbahner mit der Wendung „...die Sicherheit . . . in Gefahr bringen . . .“, gefällt mir auch nicht.

Die Gefahr einer Entgleisung usw. ist m. E. dann „wirklich“, wenn die Möglichkeit dieses Erfolges vorlag.

Den Fall, den Gautier anführte, strafe ich auch, d. h. die fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr, die entdeckt und beseitigt wird. Immer ist aber eine konkrete, objektive Gefahr nötig.

Ich dachte auch an die Fassung „unmittelbare“ oder „nahe“ Gefahr. Man denkt aber da unwillkürlich an eine räumliche Beziehung, ein Moment, das hier nicht mitspielt.

Zum Schlusse mache ich darauf aufmerksam, dass der VE, wie ich glaube, an anderen Orten den Begriff der abstrakten Gefahr nicht anerkennt, z. B. bei der Brandstiftung. Man vergleiche die dortigen Qualifikationen.

Im Falle der Annahme meines Gedankens wäre, falls Ziff. 2 von Art. 160 stehen geblieben wäre, die Einengung auch dort aufzunehmen gewesen. Das ist nunmehr durch Ihren Beschluss, Art. 160, Ziff. 2, zu den Uebertretungen zu stellen, dahingefallen.

Vorsitzender: *Hildebrand stellt folgenden Antrag:*

Das Marginale zu Art. 161 soll lauten „Gefährdung des Eisenbahnverkehrs“.

Es soll eine Ziff. 3 aufgenommen werden, lautend:

„3. Wer vorsätzlich den Eisenbahnverkehr hindert oder stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.“ —

Eventuell ist diese Bestimmung in die Uebertretungen hinüberzunehmen.

Lang: Durch meinen Antrag wird das Grunddelikt etwas anders umschrieben. Der VE stimmt in Art. 161 nicht mit dem Marginale. Es müsste dem Gedanken wohl dadurch Ausdruck verliehen werden, dass man sagte: „Wer vorsätzlich die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gefährdet und dadurch die Sicherheit von Menschen und Sachen in Gefahr bringt . . .“.

Dadurch, dass Sie in Art. 160, nach Antrag Thormann, auch die Behinderung aufnehmen, werden Sie genötigt sein, das Wort „Sicherheit“ wegzulassen. Das würde ich aber bedauern. Bezüglich des Schutzobjektes schlage ich vor, zu sagen: „Menschenleben oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfange“. Diese Einschränkung scheint mir gerechtfertigt.

Die Strafe in Abs. 2 von Ziff. 1 ist sodann viel zu hoch, im Hinblick darauf, dass es sich um ein reines Gefährdungsdelikt handelt.

Den Qualifikationsgrund des Abs. 2 von Ziff. 1 beanstande ich auch hier. Warum wird ein Umstand, der fast regelmässig zutrifft, zum Qualifikationsgrund gemacht? Und wo beginnt das „viele“.

Drohen Sie einfach Gefängnis oder Zuchthaus an, so wird die Strafe für alle Fälle ausreichen. Andererseits muss doch auch die Grösse der Gefahr berücksichtigt werden können.

Zu Ziff. 2 des VE: Ich möchte, wie Thormann, die Strafbarkeit einschränken. Thormann will dazu ein anderes Merkmal als ich benutzen; er will sodann die Haftbarkeit allgemein einschränken, ich nur bei Eisenbahnbeamten. Einschränken möchte ich die Bestimmung auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit. Ziehen Sie den Antrag Thormann vor, so sollte Thormann m. E. bei der Aufzählung der Beispiele den Ausdruck „ernstliche Gefahr“ nicht durch „wirkliche Gefahr“ ersetzen. Das ist verwirrend.

Wenn ich nun die Einschränkung nur auf Eisenbahnangestellte beziehe, so geschieht das in der Erwägung, dass das Publikum m. E. das grösstmögliche Mass von Aufmerksamkeit anwenden soll. Allerdings ist der Eisenbahner geschult, aber auch abgestumpft. Der Dienstbetrieb stellt an ihn so grosse Anforderungen, dass es entschuldbar ist, wenn er sich manchmal etwas gehen lässt.

Ich ersuche, darüber abzustimmen, ob die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit allgemein oder nur für die Eisenbahner einzuschränken sei.

Auf die textliche Formulierung meines Antrages lege ich kein wesentliches Gewicht.

Ich bitte aber, Busse und Gefängnis anzudrohen und auch hier den qualifizierten Fall nicht zu erwähnen. Wir müssten sonst allzuoft auf Gefängnis erkennen und damit den Beamten um sein Brot bringen.

Hafter: Ich bin ausgegangen von der redaktionellen Erwägung, dass wir an andern Orten zuerst die Handlung und dann die dadurch herbeigeführte Gefahr nennen. Dem entspricht meine Fassung. Die Bezeichnung der Handlung als hindernd, störend oder gefährdend erfasst wohl alles, was als strafbar erscheinen kann. Höchstens könnte man sich daran stossen, dass doch die Sicherheit nicht wohl „gehindert“ werden kann, aber diesem Einwand liesse sich durch Streichung des Wortes „hindert“ abhelfen, und ich glaube nicht, dass dadurch ein Nachteil entstände.

Statt „Leib und Leben von Menschen“ könnte man m. E. einfach sagen „Menschen“.

Ich würde die Gefährdung von fremdem Eigentum aufnehmen, nicht aber die Gefährdung von Sachen im allgemeinen. Wer seine eigene Sache gefährdet, kann doch kaum straffällig werden.

Das Fahrlässigkeitsdelikt habe ich einfacher gefasst.

Den jetzigen Abs. 2 der Ziff. 2 bitte ich, zu streichen, wie auch Lang es will. Es ist nicht leicht, zu verstehen, was der VE hier meint. Es hat jemand durch eine fahrlässige Handlung den Verkehr gehindert oder gestört. Er hat in einer gewissen Sorglosigkeit gehandelt. In diesem Zustand kann man ihm nicht noch die weitere Sorglosigkeit

besonders anrechnen, dass er dadurch viele Menschenleben in Gefahr brachte. Das rechtfertigt sich bei der Fahrlässigkeit m. E. nicht. Wir haben diese Qualifikation auch früher in den Fahrlässigkeitstatbeständen nicht erwähnt.

Das Marginale passt hier nicht mehr ganz. In Art. 162 wird lediglich die Hinderung und Störung bedroht, ganz abgesehen von einer Gefahr für Menschen oder Sachen. Hier wird aber Gefährdung von Menschen und Sachen verlangt. Das rechtfertigt das von mir vorgeschlagene Marginale „Gefährdung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr“.

Hildebrand: Folgende Erwägungen führten mich zu meinem Antrag. Die Sicherung des Verkehrs kann die Sicherstellung der Objekte des Verkehrs bezwecken, sowie die Sicherstellung der Mittel des Verkehrs, der Wagen etc. Dann kann man aber auch den Verkehr als solchen sichern wollen. Dieser Auffassung folgt der DVE z. B. in § 184. Man sichert nicht nur die Objekte und die Mittel des Verkehrs, sondern diesen selbst. Aehnlich gehen wir in Art. 162 vor. Dort wird keinerlei Gefährdung der Objekte oder Mittel verlangt. Das entspricht der Bedeutung des Telegraphen- und Telephonverkehrs. Aber die gleiche Bedeutung kommt auch dem Eisenbahnverkehr zu und es rechtfertigt sich somit, auch diesen Verkehr an sich zu sichern, ohne Rücksicht auf eine Gefährdung der Objekte oder Mittel des Verkehrs. Es besteht ein grosses und selbständiges Interesse an der richtigen Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs an sich. Auch wir sollten, entweder bei Art. 161 oder bei den Uebertretungen, eine solche den Verkehr an sich schützende Bestimmung aufnehmen. Geschieht dies, so muss natürlich die Strafdrohung milder sein als bei dem Delikt der Gefährdung von Objekten oder Mitteln des Verkehrs. Eine weitere Folge der Aufnahme einer solchen Bestimmung wäre dann die Aenderung des Marginales, wie ich sie vorschlage.

Burckhardt: Der Begriff der Eisenbahn, wie der Referent ihn definierte, ist nicht unbestritten. Namentlich auch in der deutschen Literatur sind sehr verschiedene Ansichten darüber vertreten. Die Pferdebahn hat ja keine grosse Bedeutung mehr; fraglich ist aber, ob ausser den Vollbahnen auch die elektrischen Trambahnen und Nebenbahnen zu den Eisenbahnen gehören. Das Reichsgericht verlangte einmal für den Begriff Eisenbahn eiserne Schienen. Nun fabriziert man aber Eisenbahnschienen aus Papier, und jenes Merkmal kann also nicht mehr ausschlaggebend sein.

Die Frage ist deshalb wichtig, weil im Strafrecht die Analogie ausgeschlossen ist. Wir haben nun allerdings die Möglichkeit, auf die

Konzessionspflicht und auf die Haftpflicht abzustellen, um sicher zu sein, was bei uns als Eisenbahn zu betrachten ist. Aber auch das gewährt keine absolute Sicherheit. Früher erachtete der Bundesrat für konzessionspflichtig nur Bahnen auf Schienen, die horizontal liegen, jetzt rechnet man auch die in vertikalen Schienen laufenden Aufzüge zu den Bahnen. Dagegen hat man es stets abgelehnt, die Seilbahnen unter die Konzessionspflicht zu stellen. Ich frage mich nun aber doch, ob nicht auch die Gefährdung solcher Anlagen unter Art. 161 einbezogen werden sollte. Ich möchte die Redaktionskommission bitten, zu prüfen, ob nicht ein Zusatz zu dem Wort „Eisenbahn“ gefunden werden könnte, mit dem die nötige Erweiterung des Begriffes erreicht würde.

Huber: Die sogenannten geleiselosen elektrischen Bahnen entsprechen m. E. im wesentlichen doch dem Begriff der Eisenbahn. Charakteristisch scheint mir für diesen Begriff zu sein, die Gebundenheit an ein bestimmtes Tracé, sei es in Form eines Schienenstrangs oder einer Leitung, der die Kraft entnommen wird.

Delaquis: Ich möchte kurz einen Punkt im Sinne des Antrages Thormann und gegen den Antrag Lang unterstreichen. Die Einschränkung der Strafbarkeit des Fahrlässigkeitsdeliktes nach Antrag Lang scheint mir unmöglich. Ueberall, wo eine Dienst-, Amts- oder Gewerbepflicht vorliegt, haben das Recht der Vergangenheit und das geltende Recht das Fahrlässigkeitsdelikt qualifiziert. Es ist m. E. ganz unmöglich, im Sinne Langs diese Fälle zu privilegieren. Es ist ja richtig, dass der Dienstbetrieb eine gewisse Abstumpfung mit sich bringt. Dieser darf aber der Beamte nicht nachgeben, er muss sie überwinden. Wo bliebe denn sonst die Sicherheit des reisenden Publikums, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Personals und des Verkehrs? Der Antrag Lang scheint mir nicht der richtige Weg zur Wahrung der Interessen unseres Eisenbahnpersonals. Nicht eine verminderte Haftung, sondern eine Beschränkung der Dienststunden auf ein vernünftiges Mass wird jenen Interessen voll gerecht werden und wird das Personal zugleich vor der Abstumpfung und vor deren Folgen bewahren. Ich würde daher in diesem Punkte zum Antrag Thormann stimmen.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen. Das Marginale ist jedenfalls unrichtig.

Hildebrand und Hafer machen hier Abänderungsvorschläge. Hildebrand schliesst sich der Hafterschen Fassung an, sofern Abs. 3 seines Antrages zu den Uebertretungen gestellt wird. Wir weisen das Marginale in diesem Sinne an die Redaktionskommission.

Abstimmung:

Ziff. 1. Hier stehen die Anträge Lang und Hafter dem VE gegenüber. Die Referenten sind damit einverstanden, dass man als Schutzobjekt die Sicherheit des Verkehrs voranstelle. Es fragt sich nur, ob man bloss „gefährden“ oder auch „hindern“ und „stören“ sagen will. Das geht an die Redaktionskommission zur Angleichung an die Beschlüsse zu Art. 160. Auch die Frage, ob man „Menschenleben“ oder „Menschen“ sagen will, ist redaktionell, ebenso, ob man nach VE „Sachen“, oder nach Antrag Lang „fremdes Eigentum in bedeutendem Umfang“, oder nach Antrag Hafter bloss „fremdes Eigentum“ sagen will. Immerhin ist darüber abzustimmen, ob man dem Wort „Eigentum“ beifügen will „in bedeutendem Umfang“.

1. Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Lang sagen „Eigentum in bedeutendem Umfang“?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) für *Einfügung dieses Zusatzes.*

2. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang das Minimum der Gefängnisstrafe streichen?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für *Streichung.*

3. Abstimmung: Wollen Sie den Abs. 2 der Ziff. 1 beibehalten oder streichen?

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) für *Festhalten des Abs. 2 der Ziff. 1.*

Wir wollen nun zunächst über *Ziff. 3 des Antrages Lang* abstimmen.

4. Abstimmung: Wollen Sie in diesem Punkte dem Antrag Lang zustimmen?

Mehrheit (19 gegen 3 Stimmen) *lehnt Ziff. 3 des Antrages Lang ab.*

Nun folgt Ziff. 2 des VE, der Fahrlässigkeitstatbestand.

Thormann will nur die wirkliche, die konkrete Gefahr bestrafen. Ob „ernstlich“ oder „wirklich“ zu sagen sei, ist redaktionell.

5. Abstimmung: Wollen Sie die Fahrlässigkeit, im Gegensatz zum VE, nach Antrag Thormann behandeln?

Mehrheit (13 gegen 9 Stimmen) für *den Antrag Thormann.*

6. Abstimmung: Wollen Sie den Abs. 2 der Ziff. 2 beibehalten oder streichen?

Mehrheit (17 gegen 4 Stimmen) für *Streichung.*

Nun der *Antrag Hildebrand.* Seine *Ziff. 3* soll als *Uebertretung* behandelt werden. Das ist nicht bestritten, somit *angenommen.*

7. Abstimmung: Es fragt sich aber, ob Sie eine solche Bestimmung überhaupt aufnehmen wollen?

Mehrheit (18 gegen 1 Stimme) für *Aufnahme einer solchen Bestimmung.*

Vorsitzender: *Studer verzichtet* auf Grund der gefassten Beschlüsse auf seinen Antrag, die *Art. 160 und 161* zu verschmelzen.

Wir gehen über zu

Art. 162.

162. Gefährdung des Telegraphen- und Telephonverkehrs. 1. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr vorsätzlich hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr fahrlässig hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

162. Mise en danger des communications par télégraphe ou téléphone. 1. Celui qui aura intentionnellement interrompu, troublé ou compromis le service télégraphique ou téléphonique, sera puni de l'emprisonnement.

2. Celui qui, par négligence, aura interrompu, troublé ou compromis le service télégraphique ou téléphonique, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

162. Hinderung des öffentlichen Telegraphen- und Telephonverkehrs. Wer den Betrieb einer öffentlichen Telephon- oder Telegraphenanlage hindert oder stört, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Vorsitzender: Zu diesem Artikel hat ausserdem die Obertelegraphendirektion eine Eingabe gemacht.

Zürcher: Die Umschreibung des öffentlichen Telegraphen- und Telephonverkehrs ist sehr leicht zu gewinnen, da beides Bundesmonopol ist.

Gegenstand des Schutzes ist die Regelmässigkeit des Nachrichtenverkehrs. Die Angriffshandlung ist daher möglich gegen die Anlage; Zerstörungen an derselben. Aber auch gegen die Personen, welche den Verkehr bedienen oder gegen die Personen, die sich der Anstalt bedienen wollen.

Hindern und stören bedeutet gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Verkehrs; hier wird also das Erfolgsvergehen bedroht; aber mit

dem nachfolgenden „oder gefährdet“ auch das Gefährdungsvergehen, das vollendet ist mit dem Eintritt der blossen Gefahr, z. B. wenn zur Nachtzeit die Drähte einer Station III. Klasse ohne Nachtdienst zerschnitten werden und bis zum Beginn der Dienstzeit der Schaden wieder gut gemacht wird.

Da es sich bei Telegraph und Telephon um Schwachströme handelt, ist eine Gefahr für Leib und Leben zwar nicht ausgeschlossen, aber doch nicht in erster Linie zu berücksichtigen. Ist mit der Schädigung der Anlage eine solche Gefahr verbunden, so greift Art. 150 Platz.

Gautier: L'objet protégé est le service des télégraphes et des téléphones, abstraction faite de tout danger des personnes. Il s'agit de garantir la transmission des informations à distance.

Le „service“ comprend le matériel et le personnel. L'article frappe donc ceux qui interrompent ou entravent la transmission, par des dégradations de matériel p. ex., et ceux qui mettent le personnel hors d'état de remplir son rôle. Quand cet empêchement a lieu par la violence, le cas n'offre pas de difficulté. Il en est de même quand p. ex. le délinquant enivre le télégraphiste. Mais qu'en sera-t-il, si le monsieur qui cherche à retarder l'expédition d'un télégramme s'y prend en engageant avec la demoiselle du télégraphe une conversation tendre? Il trouble évidemment le service, et pourtant il ne sera pas facile de le faire déclarer coupable du délit de l'art. 162.

Les actes délictueux sont définis par les mots: qui aura interrompu, troublé ou compromis le service.

L'interruption, c'est l'arrêt du service. Le trouble équivaut à l'allemand „Störung“, mais il se peut qu'un autre terme, entraver p. ex., soit mieux approprié. Le fait délictueux consiste en ce cas à retarder le service. Enfin, en parlant de service compromis, on vise la simple mise en danger. Et il se peut fort bien que ce dernier terme soit superflu et qu'il y ait avantage à le supprimer. Les cas qu'on a en vue ici seront le plus souvent punissables comme tentative d'interrompre ou d'entraver le service, car il est difficile d'imaginer que la mise en danger, s'il n'y est remédié, n'aboutisse pas à un arrêt durable ou momentané du service.

A côté du délit intentionnel, le projet prévoit le délit par négligence. Sauf des cas extraordinaires et difficiles à imaginer, ce délit ne peut guère être commis que par les employés du service des télégraphes et téléphones, et à leur égard cette incrimination ne paraît pas bien utile, puisqu'ils seraient passibles, pour négligence dans l'exercice de leurs fonctions, de peines disciplinaires ou même, le cas échéant, des peines prévues à l'art. 232, qui se trouvent être exactement les mêmes que celles de l'art. 162, chiff. 2.

Je ne verrais donc pas grand inconvénient à ce que l'on supprimât le chiff. 2 de l'art. 162.

Lang: In Art. 161 strafen wir die Störung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, insofern eine Gefährdung von Menschen oder Sachen entsteht, hier dagegen schon die abstrakte Störung des Verkehrs. Da sollte m. E. das Schutzobjekt besser umschrieben werden. Die Anlage, die Einrichtung soll doch geschützt werden und nicht der Verkehr an sich, sonst kommt man zu unhaltbaren Konsequenzen.

Auch sollte man das Wort „öffentlich“ beibehalten, trotzdem es grosse private Anlagen gibt.

Endlich sollte nur die Hinderung und Störung, aber nicht die Gefährdung bestraft werden. Auch mit dieser Einschränkung werden wir allen Bedürfnissen genügen.

Sodann schlage ich vor, auch Busse als Strafe zuzulassen, um nicht jeden noch so verzeihlichen Leichtsinns mit Gefängnis strafen zu müssen.

Endlich scheint mir der Fahrlässigkeitstatbestand überflüssig; behält man ihn aber bei, so müsste er jedenfalls auf die Störung und Hinderung eingeschränkt werden. Die fahrlässige Gefährdung zu bestrafen, ginge doch zu weit. Das Marginale endlich ist so abzuändern, dass darin nicht die Gefährdung, sondern die Störung und Hinderung besonders betont wird.

Huber: Wenn der Artikel nach VE angenommen wird, droht ein Widerspruch mit dem eben angenommenen Antrag Hildebrand einzutreten. Warum soll die fahrlässige Störung hier kriminell bestraft werden, während die vorsätzliche Gefährdung des Eisenbahnbetriebes unter die Uebertretungen gestellt wurde? Halten wir also an dem Antrag Hildebrand fest, dann sollte man den Art. 162 und meinen später zu behandelnden Antrag (Art. 162bis) unter die Uebertretungen stellen.

Vorsitzender: Diesem Gedankengange ist zuzustimmen. Die Redaktionskommission wird für die zweite Lesung die Frage nochmals untersuchen.

Burckhardt: Durch den zweiten Absatz führen wir eine Verschärfung des jetzigen Rechtszustandes herbei. Auf Grund des Gesetzes über die Stark- und Schwachstromanlagen von 1902 besitzen wir eine Norm, die nur gewisse qualifizierte Fälle, namentlich die grobe Fahrlässigkeit trifft. Wollten die Redaktoren des VE tatsächlich über das geltende Recht hinausgehen? Die Art. 55 bis 57 des Gesetzes von 1902 bestrafen die allgemeine Gefährdung nur bei Eintritt eines gewissen

Erfolges. Die Bedenken Langs sind berechtigt, obschon Fälle fahrlässiger Begehung denkbar sind. Mir ist ein solcher Fall aus Basel bekannt.

Zürcher: Richtig ist, dass im BG über die Stark- und Schwachstromanlagen nur die Rede ist von der grobfahrlässigen Hinderung, Störung oder Benutzung. Das bedeutet aber dasselbe wie hier, da die Richter ganz leichte Fälle der Fahrlässigkeit nicht strafen.

Wenn Lang aber nur die Anlage und nicht den Betrieb schützen will, so scheinen mir hierfür Parteigesichtspunkte massgebend.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie die fahrlässige Begehung mit Strafe bedrohen, also grundsätzlich an der Ziff. 2 festhalten, oder nicht?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) *für Festhalten der Ziff. 2.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie den Tatbestand des vorsätzlichen Delikts nach VE oder nach Antrag Lang fassen?

Mehrheit (18 gegen 2 Stimmen) *für den VE.*

3. *Abstimmung:* Wollen Sie nun bei Ziff. 1 als Strafe auch noch Busse vorsehen?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) *lehnt die Aufnahme der Busse ab.*

Wettstein: Damit ist die Frage nicht präjudiziert, ob der Artikel unter die Uebertretungen kommt oder nicht.

Vorsitzender: Das stimmt.

Es liegt ein Antrag Huber vor, folgenden Art. 162 bis aufzunehmen:

162 bis. 1. Wer den Betrieb einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht oder Kraft dienenden Anstalt vorsätzlich hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer den Betrieb einer solchen Anstalt fahrlässig hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Variante:

162 bis. 1. Wer durch vorsätzliche Hinderung oder Störung des Betriebes einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht oder Kraft dienenden Anstalt, das Leben, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer durch fahrlässige Hinderung oder Störung des Betriebes einer solchen Anstalt das Leben, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen gefährdet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft."

Huber: Ich habe den Eindruck gehabt, dass nach dem VE eine wichtige Gruppe von Unternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, schutzlos sind oder dass doch ihr Schutz prinzipienlos geordnet ist. Es sind dies die Anlagen, die der Versorgung mit Licht, Kraft und Wasser dienen. Man könnte sagen, es handle sich bei der Beeinträchtigung solcher Unternehmungen nicht um Verkehrsdelikte. Das Wesen allen Verkehrs ist aber die Raumüberwindung, und um diese handelt es sich hier, wie bei den andern geschützten Anlagen. Die grosse öffentliche Bedeutung der Sache ist unbestreitbar. Man betrachtet diese Versorgungszweige denn auch als öffentliche Angelegenheiten.

Nach dem VE kommen für den Schutz dieser Anlagen vielleicht die Art. 150 und 161 in Betracht. Art. 150 trifft aber nur die unmittelbare Gefahr durch das Zerstörungswerk selbst, z. B. eine Wasserleitung wird geöffnet, und es entsteht dadurch eine Gefahr. Die indirekte Gefahr, die darin liegt, dass eine Stadt ohne Wasser ist, wird nicht getroffen. Und Art. 161 wiederum schützt Kraftwerke, die an Eisenbahnen Strom abgeben. Aber warum sollen kommunale Werke z. B. dann nicht geschützt sein, wenn der von ihnen gelieferte Strom nicht auch für Eisenbahnen Verwendung findet?

Ich habe zwei Varianten vorgelegt, halte aber an der ersten allein fest. Es scheint mir, dass der Zusammenhang zwischen der Störung einer Anlage und der Gefahr für Leib und Leben nicht leicht wird festgestellt werden können. Und daher ist es, nach den Beschlüssen zu den Art. 160 bis 162, wohl doppelt richtig, an der ersten Variante festzuhalten. Auf die Bestrafung der fahrlässigen Gefährdung in Ziff. 2 verzichte ich, ebenfalls auf Grund der vorangegangenen Beschlüsse.

Meinen Antrag stelle ich unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmung, je nach dem Ergebnis der Beratung der Redaktionskommission, unter die Vergehen kommt oder unter die Uebertretungen.

Nach Wegfall der Ziff. 2 ist das Wort „vorsätzlich“ in Ziff. 1 zu streichen.

Auf das Verhältnis dieser Bestimmung zum Streik möchte ich noch hinweisen. Dieser Artikel betrifft eine Störung seitens des Dienstpersonals nur insofern als sie sich in konkreten Handlungen verkörpert, oder eine Unterlassung nach den Umständen eine unmittelbare Störung oder Gefährdung des Betriebes zur Folge hat; er trifft die blossе Dienstverweigerung nicht.

Es gibt bei uns private Anlagen, z. B. Kraftwerke für bestimmte Fabriken, von welchen aber konzessionsmässig an Gemeinden oder sonstige öffentliche Verbände Strom abgegeben wird. Solche Anlagen halte ich in Bezug auf diesen Teil des Betriebes für öffentliche und ihre Störung ist dem Artikel 162 bis subsumierbar.

Lang: Huber erklärt ausdrücklich, dass die Norm sich nicht auf den bezieht, der sich weigert, den Dienst zu tun. Sollte das nicht ausdrücklich gesagt werden?

Der DVE, § 184, enthält eine ganz ähnliche Bestimmung. Die Erläuterungen gehen näher auf die Art der Hinderung ein und fassen darunter auch die Dienstverweigerung der Angestellten. Bei Dienst-einstellung ohne Kündigung wird, im Gegensatz zu Hubers Meinung, offenbar die Hinderung angenommen.

Burckhardt: Mit der Einschränkung des Votums Huber kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Einschränkung liegt nicht im vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung. Soll diese erreichen, was sie will, eine Sicherung der allgemeinen Lebensbedürfnisse gegen Spezial- oder Generalstreiks, so darf man die Einschränkung nicht machen. Die Frage ist eine ausserordentlich wichtige. Die passive Resistenz muss unter den Artikel fallen, ebenso eine vertragswidrige Niederlegung der Arbeit ohne Einhaltung vorgeschriebener Kündigung.

Zürcher: Mit dem Antrage Huber bin ich einverstanden. Hinsichtlich der Auslegung bin ich der Ansicht, dass sie im Sinne der Auf-fassung Burckhardts zu geschehen hat.

Wettstein: Den Begriff der Anstalt möchte ich erweitern und sagen: „Anstalt oder Anlage“. Sonst könnte bei einer Feuersbrunst der Wasserhahn böswillig abgestellt werden, ohne dass Strafe ein-treten müsste, weil es sich um eine Anlage, nicht um eine Anstalt han-delt. Ebenso bei elektrischen Anlagen.

Burckhardt: Warum wird der Schutz beschränkt auf Wasser, Licht und Kraft? Es handelt sich um den Schutz allgemeiner Lebensbedürf-nisse. Wie steht es mit der Sabotage in einer städtischen Schlacht-anstalt?

Wäre Huber nicht mit einer Erweiterung etwa „auf andere, der öffentlichen Lebensmittelversorgung dienende Anstalten“ einver-standen?

Huber: Ich habe daran gedacht, aber die Grenze ist dann sehr fliessend. Ein Licht-, Kraft- und Wasserwerk kann leichter an einem einzelnen Punkte vital getroffen werden. Eine kommunale Lebens-mittelversorgung wird nicht so leicht lahmgelegt werden können. Der Unterschied liegt in der Gefährdungsmöglichkeit.

Bolli: Der Grundgedanke des Antrages Huber ist: Beschränkung der Bestimmung auf Anlagen zur Verwertung von Naturkräften. Es handelt sich sodann um ein Verkehrsdelikt. In der Störung einer solchen

Anlage liegt eine gewaltige Gefährdung für weite Kreise. Wir könnten natürlich weitergreifen; die Beschränkung auf die eben charakterisier-ten Anlagen scheint mir aber richtig. Es könnte wohl für die zweite Lesung ein Gutachten von Fachexperten über die zu schützenden Güter eingeholt werden.

Wäre dann nicht eine Qualifikation für die Begehung des Deliktes durch solche Personen vorzusehen, denen der Dienst in den Anlagen dieser Art anvertraut ist?

Hafer: Wenn Sie den Antrag Huber annehmen, so gelangen wir nach den heutigen Beschlüssen zu folgendem Ergebnis: bei den hier in Frage stehenden Anstalten würde nur die vorsätzliche Gefährdung und diese stets als Vergehen bestraft; bei der Eisenbahn würde eben-falls nur die vorsätzliche Gefährdung, diese aber in ihrer einfachsten Form als Uebertretung bestraft; beim Telegraphen und Telephon dage-gegen wäre schon die fahrlässige Gefährdung, und zwar als Vergehen, strafbar. Diese verschiedene Behandlung nah verwandter Tatbestände kann offenbar nicht bestehen bleiben. Die Redaktionskommission muss ermächtigt werden, hier Uebereinstimmung herzustellen.

Lang: Angesichts der Tragweite, welche die Redner dem *Artikel Hubers* geben wollen, *beantrage ich dessen Ablehnung und schlage eventu-ell vor, nur jenen zu strafen, der den Betrieb durch strafbare Hand-lungen stört.* Beim Streik des Nordostbahnpersonals empfand man allgemeine Genugtuung über das Verhalten der Eisenbahner. Die Dinge können also sehr verschieden liegen.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen.

Abstimmung:

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Wollen Sie mit Wettstein sagen „Anstalt oder Anlage“?

Mehrheit (13 gegen 4 Stimmen) *für den Antrag Wettstein.*

Burckhardt verweist die Prüfung des Wunsches, eine Erweiterung des Artikels vorzunehmen, an die Redaktionskommission. Ebenso wer-den dieser die Darlegungen Bolli überwiesen.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Wollen Sie nun, im Falle der An-nahme der neuen Bestimmung, diese nach Antrag Lang einschränken auf die Störung durch eine strafbare Handlung?

Mehrheit (18 gegen 3 Stimmen) *lehnt den Antrag Lang ab.*

3. (*Definitive*) *Abstimmung*: Wollen Sie den amendierten Antrag Huber annehmen?

Mehrheit (20 gegen 2 Stimmen) *für den Antrag Huber.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.

Fünfte Sitzung

Freitag, den 24. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Gabuzzi, Geel, Kaiser, Kronauer, Lachenal, von Planta, Silbernagel.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Zehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr.

Art. 163.

163. *Warentäuschung.* Wer eine Ware zur Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht, verfälscht oder im Werte verringert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; betreibt er das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern von Waren gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

163. *Falsification des marchandises.* Celui qui, dans le but de tromper autrui dans le commerce ou les relations d'affaires, aura contrefait, falsifié ou déprécié une marchandise, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si le délinquant fait métier de tels actes.

Le jugement de condamnation sera publié.

Les marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées seront confisquées.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

Der Art. 163 sei zu streichen;

eventuell sei er zu ersetzen durch folgende Bestimmung:

Wer Lebens- oder Genussmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Zürcher: Bei den zahlreichen Vergehen dieses Abschnittes ist im Gegensatz zu den Vergehen der frühern Abschnitte nicht mehr Leib und Leben, sondern nur noch das Vermögen zu schützen.

Zusammengehalten werden sie durch die Art des Angriffs, es sind Fälschungsvergehen (Fälschung, Verfälschung, Verringerung), somit Vorbereitungshandlungen zu einem Betrug. Der gemeingefährliche Charakter, der die Einstellung hier, wie die besondere Ausgestaltung dieser Vergehen überhaupt, rechtfertigt, liegt darin, dass ihre Verübung nicht nur den einzelnen schädigt, sondern eine Beunruhigung des wirtschaftlichen Verkehrs hervorruft. Diese Vergehen richten sich auch nicht gegen bestimmte einzelne Opfer, sondern gegen unbestimmt wen, jedenfalls ist eine Mehrheit von Opfern ausersehen.

Nach dem Handlungsobjekte lassen sich die einzelnen Artikel gruppieren in Verbrechen gegen

den Warenverkehr,
den Geldumlauf,
die Beurkundung,
die Sicherheit der Grundstücksgrenzen.

Die fahrlässige Begehung wird nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Art. 163. Warentäuschung. Handlungsobjekt ist jede Ware, d. h. vertretbare Sachen, die in Mengen hergestellt und in den Handel gebracht werden, also irgend einem menschlichen Bedürfnis dienen. Wir machen hier einen grossen Schritt über die bisherige Strafgesetzgebung hinaus. Der Fälschungsbegriff macht, da wir Surrogate doch zulassen müssen und die Erfindungen in dieser Richtung zahlreich sind, gewisse Schwierigkeiten, aber doch mehr theoretisch. Ist die Sanierung des Handels von der gefährlichsten Art des unlautern Wettbewerbs nicht erstrebenswert? Ehrlichen Leuten wird damit keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Jedenfalls müsste man über den Antrag, auch den Eventualantrag, Langs hinausgehen; wir können nicht hinter das Lebensmittelgesetz zurückweichen, dessen Vergehenstatbestände hier aufzunehmen sind, und ebensowenig können wir die Forderungen der Landwirtschaft missachten.

Die übrigen Tatbestandsmerkmale sind nachmachen, verfälschen, im Werte verringern; mit ihrer Erfüllung ist das Verbrechen vollendet.

Nachzuweisen ist, dass die Absicht gerichtet sei auf das Inverkehrbringen. Das wissenschaftliche Experiment, die Mischung zu eigenem Gebrauch fallen nicht unter die Bestimmung.

Das Strafmass für den einfachen Tatbestand ist kaum einer Reduktion fähig. Eher ist die Häufung von Gefängnis und Busse in Aussicht zu nehmen.

Der fabrikmässige Betrieb der Fälschungen ruft einer gewissen Erhöhung der Strafe.

Die Veröffentlichung des Urteils ist wohl für den einfachen wie für den qualifizierten Fall vorzusehen, ebenso die Einziehung, die sich nicht ohne weiteres aus Art. 47 ergibt.

Die fahrlässige Begehung wird hier nur ausnahmsweise bestraft.

Gautier: Les délits de ce chapitre sont dirigés en première ligne contre les intérêts particuliers, mais en même temps ils portent accessoirement atteinte à la foi publique. Ce dernier trait, quoique secondaire, joue dans plusieurs un rôle non négligeable, dans les délits contre la monnaie, p. ex. Mais on est, en général, porté à exagérer la gravité de cette atteinte à la foi publique. Même les délits contre la monnaie n'ont pas, à ce point de vue, l'importance qu'on leur attribue communément.

Pour ce qui est du classement de ces délits, je m'en rapporte aux motifs. Tous ces délits (sauf le dernier du chapitre) sont des délits de faux. Ils consistent en grande partie en des actes préparatoires d'escroquerie, que l'on a érigés en délits indépendants, à cause de leur gravité et parce qu'ils font courir un danger, incertain il est vrai, mais d'un caractère collectif.

L'intitulé du chapitre n'est pas satisfaisant. Il est trop étroit. La „sécurité des échanges“ n'est pas toujours en cause; beaucoup de faux en écritures p. ex. n'intéressent pas du tout la sécurité des échanges, mais d'autres biens, la vérité des actes de l'état civil entre autres. De plus, il y a à la page 299 des motifs un passage qui donne à cet intitulé un démenti éclatant. C'est cependant ce passage qui me rassure un peu. J'en déduis, en tout cas, que si l'intitulé français est critiquable, l'intitulé allemand ne l'est guère moins, et qu'il l'est pour les mêmes raisons. De plus, je ne sais vraiment pas par quoi remplacer l'expression employée. Les autres auxquelles j'ai songé (sécurité des transactions, ou sécurité des relations d'affaires p. ex.) ne sont pas plus justes, ou même sont moins justes que „sécurité des échanges“. Je suis donc, en définitive, pour le maintien de l'intitulé.

Ceci à titre d'introduction au chapitre Xme.

Je passe à l'examen de l'art. 163, et je cherche tout d'abord à établir nettement ce qui le différencie de l'art. 157 (159). La différence est triple. D'abord l'art. 157 (159) vise un délit sanitaire et l'art. 163 un délit économique. En seconde ligne ce dernier article comprend nécessairement une falsification ou imitation, ce qui n'est pas le cas de l'art. 157 (159), les objets qui y sont visés pouvant fort bien être des produits originaux. Il faut enfin noter la différence des peines, qui, pour le cas qualifié de l'art. 157, sont sensiblement plus graves qu'à l'art. 163.

Malgré tout cela, je dois reconnaître qu'il y a un certain chevauchement entre ces deux articles. Mais je n'en conclus pas moins au maintien des deux dispositions, tenant compte notamment du fait qu'elles existent toutes les deux déjà dans la loi sur le commerce des denrées alimentaires.

Une démarcation est à faire aussi entre les art. 163 et 164. Le premier vise un danger encore incertain, la diffusion n'étant pas accomplie. Dans le second, la diffusion est faite ou imminente et le danger est pressant. C'est pourquoi la publication du jugement a toujours lieu dans les cas de l'art. 164.

En ce qui concerne la signification du mot „marchandises“, je m'approprie la définition que Mr. Zürcher donne à la page 299 des motifs: „choses fongibles fabriquées en masse pour être mises dans le commerce“.

Les actes incriminés sont indiqués par les mots „aura contrefait, falsifié ou déprécié une marchandise“. L'acte délictueux est donc: a) une contrefaçon (à l'art. 157 la fabrication); ou b) une falsification (l'art. 157 emploie le mot „traiter“, à l'art. 168 nous lisons „altérer“, et ces deux termes sont dans le projet synonymes de „falsifier“; est-il bien nécessaire d'avoir trois expressions pour désigner la même chose?); ou enfin c) une dépréciation, terme dont la signification dans le projet a déjà été expliquée à l'occasion des délits concernant la poursuite pour dettes et la faillite.

A propos de la première forme du délit, la contrefaçon, il y a lieu d'observer qu'il ne s'agit que de la contrefaçon de la marchandise elle-même, non de son apparence extérieure, de l'emballage. Les infractions de cette dernière catégorie sont du domaine des lois spéciales sur la protection du commerce.

Le dessein de tromper, et de tromper dans le commerce, est un élément essentiel du délit. Le contrefacteur ou le falsificateur recherche des profits mercantiles. Il met en circulation une marchandise contre-

faite en la donnant pour authentique, une marchandise altérée en la donnant pour intacte et loyale, une marchandise dépréciée en lui attribuant sa pleine valeur. Dans tous les cas, il cause un préjudice.

Le délit de l'art. 163 est toujours intentionnel. On ne peut, en effet, imaginer que ces faits délictueux puissent être commis par négligence.

D'autre part, l'art. 163 prévoit une aggravation de la peine pour le délinquant qui fait métier des actes délictueux visés par cet article. Ce cas d'aggravation sera fréquent.

Au point de vue de la traduction, il y a lieu d'observer que, pour rendre „im Handel und Verkehr“, nous avons employé les termes „dans le commerce ou les relations d'affaires“. J'ai le sentiment que cette traduction est défectueuse.

Lang: Ich beantrage in erster Linie Streichung dieses Artikels, weil ich es nicht für nötig erachte, schon das Herstellen, also eine Vorbereitungshandlung unter Strafe zu stellen. Dessen scheint mir das hier zu schützende Rechtsgut nicht würdig zu sein. Anders, wenn durch die Behandlung der Ware die Gesundheit gefährdet wird. Die hier mit Strafe bedrohten Handlungen richten sich aber nur gegen den Geldbeutel. Beim Diebstahl strafen wir ja die Vorbereitungshandlungen auch nicht. Kein anderes Gesetz geht so weit, wie unser VE. Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Vorbereitungshandlungen ist um so gefährlicher, als der Begriff der Fälschung doch nicht so einfach ist.

Beliebt die Streichung nicht, so bitte ich, den Artikel wenigstens auf die Lebens- und Genussmittel einzuschränken, nach dem Beispiel der Lebensmittelgesetzgebung.

Ferner glaube ich, dass es genügt, von „nachmachen und verfälschen“ zu sprechen, das „Verringern“ ist immer ein Fälschen.

Sodann sollte man m. E. die Veröffentlichung des Urteils nicht schlechthin eintreten lassen, sondern nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 48 vorliegen. Es ist kein Anlass gegeben, hier weiter zu gehen.

Endlich scheint mir das Minimum der Gefängnisstrafe bei der ungeheuern Verschiedenheit der Fälle nicht gerechtfertigt, so wenig als die regelmässige Einziehung der Ware.

Reichel: Um zu zeigen, wie schwer in manchen Fällen zu entscheiden sein wird, ob eine Fälschung im Sinne von Art. 163 vorliegt, möchte ich den Referenten folgenden Fall vorlegen. In der Westschweiz wird eine Cigarette sehr viel konsumiert, die in der Schweiz fabriziert wird und nach Packung und Geschmack leicht mit einer Cigarette

der französischen Regie verwechselt werden kann, was auch offenbar beabsichtigt ist. Es scheint mir nun doch sehr fraglich, ob in einem solchen Fall Warenfälschung ohne weiteres angenommen werden kann.

Burckhardt: Dem Einwand Langs, es rechtfertige sich nicht, schon Vorbereitungshandlungen unter Strafe zu stellen, können wir unsere Beschlüsse zum Artikel über die Verbreitung unsittlicher Bilder entgegenhalten. Wir haben dort auch schon das Herstellen mit Strafe bedroht. Das erklärt sich doch aus der Gefährlichkeit der hier getroffenen Handlungen, und namentlich auch, weil diese Fälschungsdelikte gewerbsmässig begangen werden.

Es ist sodann nicht richtig, dass kein anderes Gesetz diese Delikte ahnde, vielmehr gibt es eine ganze Reihe von Spezialgesetzen, die dies tun.

Haffer: Unter den vorliegenden Tatbestand der Warenfälschung fällt auch die Fälschung von Antiquitäten, die in der Schweiz ziemlich schwunghaft betrieben wird. Der Käufer ist ja in der Regel so vernünftig, mit der Möglichkeit der Fälschung zu rechnen. Dann liegt ein Betrug nicht vor, allein der Fälscher könnte in solchen Fällen nach Art. 163 bestraft werden. Das scheint mir nun doch nicht notwendig. Ich stelle nicht den Antrag, den Artikel zu streichen, bin aber für seine Einschränkung auf die Lebens- und Genussmittel.

Huber: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Grenze der Fälschung gerade bei Antiquitäten oft sehr schwierig festzustellen ist, weil oft Gegenstände aus alten und neuen Stücken zusammengesetzt werden.

Reichel: Das kommt besonders auch bei alten Geigen vor.

Studer: Man kann im Schutz des Publikums denn doch auch zu weit gehen. Man hat dies m. E. beim Kunstweinverbot getan, und wir sind im Begriff, es hier wieder zu tun. Im Grunde spielen dabei höchst egoistische Motive mit. Das Resultat der Annahme dieses Artikels wird wieder eine Verteuerung der Lebenshaltung sein, und damit wirbt man dem eidgenössischen StGB keine Freunde.

Zürcher: Die Antiquitätenfälschung kommt hier nur in Betracht, wenn es sich um Waren handelt, nicht wenn nur einzelne Stücke nachgemacht werden. Im übrigen scheinen mir diese Antiquitätenfälscher keineswegs Mitleid zu verdienen. Es spricht gewiss kein schätzenswertes Interesse für die Schonung dieser gewerbsmässigen Fälscher.

Was aber den kleinen Händler betrifft, so sind seine Opfer gerade die kleinen Leute, und die sind doch in erster Linie gegen solche Fälschungen zu schützen. Diese Bestimmung wird eine Reinigung des Verkehrs bringen, die nur erwünscht sein kann. Jedenfalls muss der Artikel bleiben, soweit es sich um Lebens- und Genussmittel handelt.

Vorsitzender: *Hildebrand stellt den Antrag, zu sagen:* „Wer eine Ware, die zum Genusse oder üblichen Gebrauche bestimmt ist“.

Hildebrand: Die Erörterungen zu Art. 613 erweisen mir, dass die jetzige Fassung zu weit ist, speziell hinsichtlich der Antiquitäten und ähnlicher Sachen, die nur als Luxusgegenstände erscheinen. Eine Einschränkung im Sinne des Antrages Lang geht nun aber m. E. zu weit. Die Bestimmung sollte doch Gegenstände umfassen, die zum üblichen Gebrauche bestimmt sind, z. B. Haushaltsgegenstände. Ich versuchte die Bestimmung so zu fassen, dass daraus klar hervorgehe, dass Luxusgegenstände nicht darunter fallen. Ich empfehle Ihnen, genauere Redaktion vorbehalten, Annahme meines Antrages.

Calame recommande l'acceptation de l'art. 163 dans son texte intégral, sans aucun changement. Cet article répond à un véritable besoin, comme le prouvent de nombreux cas tirés de la pratique journalière. Il permettra par exemple de poursuivre l'individu qui contrefait, souvent avec une habileté consommée, des gravures anciennes de grande valeur et se procure ainsi un bénéfice illicite considérable. Un acte de ce genre ne tomberait pas sous le coup des dispositions de l'art. 157, qui ne vise que la fabrication de produits nuisibles à la santé; il importe donc de pouvoir le punir en vertu d'une prescription spéciale.

Deschenaux: La traduction française des mots „Im Handel und Verkehr“ par „dans le commerce ou les relations d'affaires“ ne me paraît pas très heureuse. En disant simplement „dans les relations commerciales“ on exprimerait mieux et, malgré l'abréviation, d'une façon complète le sens du texte allemand. Je propose cette rédaction.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Die Bemerkung Deschenaux ist redaktionell. Die Redaktionskommission wird die Frage untersuchen, ob wir „relations commerciales“ sagen können.

Lang beantragt eventuell, statt „Ware“ zu sagen „Lebens- oder Genussmittel“.

Demgegenüber liegt vor der Antrag Hildebrand, zu sagen „Ware, die zum Genusse oder üblichen Gebrauche bestimmt ist“

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie der Fassung Lang oder der Fassung Hildebrand den Vorzug geben?

Mehrheit (13 gegen 8 Stimmen) für die Fassung Hildebrand.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr an diesem Beschluss oder an der Fassung des VE festhalten?

Mehrheit (15 gegen 7 Stimmen) für Festhalten an der Fassung des VE.

Lang betrachtet die Frage, ob die Worte „im Werte verringert“ beibehalten oder gestrichen werden sollen, als redaktionell.

3. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang die Qualifikation der gewerbmässigen Begehung streichen?

Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) für Festhalten dieser Qualifikation.

4. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang den letzten Satz des Abs. 2 betreffend die Veröffentlichung des Urteils streichen?

Mehrheit (14 gegen 4 Stimmen) für Festhalten am VE.

5. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang den Abs. 2 betr. die Einziehung streichen?

Mehrheit (18 gegen 3 Stimmen) für Festhalten am VE.

6. Abstimmung: Wollen Sie nunmehr den Art. 163 im VE behalten, oder ihn streichen?

Mehrheit (14 gegen 6 Stimmen) für Festhalten des Art. 163.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 164.

164. In Verkehr bringen gefälschter Waren. 1. Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren wissentlich als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

2. Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren aus Fahrlässigkeit als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Busse bestraft.

3. Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

164. Mise en circulation de marchandises falsifiées. 1. Celui qui aura sciemment mis en circulation ou en vente des marchandises con-

trefaites, falsifiées ou dépréciées, en les donnant pour authentiques, intactes ou non dépréciées, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Le jugement de condamnation sera publié.

2. Celui qui, par négligence, aura mis en circulation ou en vente des marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées, en les donnant pour authentiques, intactes ou non dépréciées, sera puni de l'amende.

3. Les marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées seront confisquées.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

164. *In Verkehr bringen gefälschter Waren.* Wer nachgemachte oder verfälschte Waren wissentlich als echt oder unverfälscht in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Ziff. 2: Streichen.

Zürcher: Hier handelt es sich um das in Verkehr bringen von Waren, die in Uebertretung des Art. 163 hergestellt worden sind.

Das Verringern möchte ich im Gegensatz zum Antrag Lang beibehalten. Das in Verkehr bringen ist nicht näher umschrieben, wir wissen, dass nicht nur der eigentliche Verkauf gemeint ist. Das blosses Lagern werden Sie gemäss früheren Beschlüssen nicht bestrafen wollen. Das hat m. E. immerhin Nachteile.

Beim wirklichen Verkauf an den einzelnen kann natürlich zum Vergehen des Art. 164 ein Betrug hinzukommen.

Etwa berechnigte Interessen des sog. Antiquitätenhandels sind dadurch gedeckt, dass Voraussetzung der Strafbarkeit eine Täuschung ist, der Ehrliche also nicht getroffen wird.

Nicht immer liefert der Produzent dem Konsumenten. Es gibt einen Zwischenhandel, z. B. durch Konsumvereine. Dieser Zwischenhandel hat die Aufgabe, die von den Fabriken gelieferte Ware auf ihre Güte zu prüfen. Der Antrag Lang, der diese Prüfung keineswegs voraussetzt, dürfte somit den Interessen der kleinen Leute kaum entsprechen.

Gautier: Le délit de l'art. 164 est l'aboutissement logique de celui de l'art. 163, et il y a entre lui et le délit de l'art. 163 le même rapport qu'entre ceux des art. 159 et 157. Les marchandises visées à l'art. 164 ne sont pas nuisibles pour la santé, sinon ce serait l'art. 159 qu'il faudrait appliquer, du moins si le délinquant connaissait le danger créé par sa marchandise. Cependant l'incrimination de l'art. 164 est

moins étendue que celle de l'art. 159; elle ne vise que la mise en circulation, et non l'importation, l'exportation, et la prise en dépôt, qui figurent à l'art. 159. Cette différence se justifie par le fait que ces actes préparatoires ne créent qu'un danger éloigné et peu grave, puisqu'il ne s'agit pas de denrées nuisibles. Zürcher se demande, il est vrai, si la mise en circulation ne comprend pas la prise en dépôt. Je crois que le texte même de l'article rend une telle interprétation impossible. De plus, l'importation, l'exportation et la prise en dépôt de marchandises contrefaites ou falsifiées constituent la contravention de l'art. 269. Et ces faits sont, en effet, sensiblement moins graves que la mise en circulation, car le danger qu'ils créent est encore lointain.

Il est à peine nécessaire de relever que l'art. 164 n'est pas applicable à celui qui vend ou met en circulation des imitations en les donnant pour ce qu'elles sont, l'intention de tromper n'existant pas chez lui. Or cette intention est un élément essentiel du délit de l'art. 164; Il faut que le vendeur donne ses produits pour authentiques, intactes et non dépréciés.

Du reste, le délit peut être commis par celui là-même qui a falsifié ou par un tiers. Si c'est le premier qui met lui-même le produit en vente ou en circulation, il sera puni d'après l'art. 163, qui prévoit, au moins pour le cas qualifié, une peine plus grave. Le tiers encourra toujours la peine de l'art. 164, même s'il a agi de connivence avec l'auteur de la falsification ou de la contrefaçon.

Tandis que les faits visés à l'article précédent ne sont jamais commis par négligence, celle-ci joue un grand rôle dans la mise en circulation de produits contrefaits, falsifiés ou dépréciés. L'art. 164 prévoit donc, à côté du délit intentionnel, le délit par négligence. Un négociant doit vérifier la nature des marchandises qu'il met en vente. Il doit avoir ou acquérir les connaissances nécessaires à cette vérification et ne peut s'exculper en alléguant qu'elles lui font défaut.

Lang: Ich beantrage, die Ziff. 2 zu streichen. Diese Vorschrift geht gewiss zu weit. Dass man den kleinen Mann schützen soll, damit bin ich einverstanden. Die Vorschrift erscheint mir aber deshalb unbillig, weil mir die Prüfungspflicht nicht einleuchten will. Soll jeder Spezereihändler die Ware, die er von einem unbekanntem Fabrikanten kauft, vom Kantonschemiker untersuchen lassen? Der Praxis wird eine solche Bestimmung die grössten Schwierigkeiten bereiten. Entweder wendet man sie nicht an, oder sie führt zu Ungerechtigkeiten. Warum hat übrigens der VE nicht consequent auch in Art. 163 das fahrlässige Delikt unter Strafe gestellt?

Vorsitzender : Ich kann mir nicht recht denken, wie man eine Ware fahrlässig verfälscht.

Lang : Etwa, indem man schlechtes Material verwendet.

Huber : Man muss sich vor Augen halten, dass einerseits die Technik mit grossem Erfindergeist daran arbeitet, Surrogate auf den Markt zu bringen, andererseits aber oft Waren von Leuten verkauft werden, die keineswegs in der Lage sind, die Waren nachzuprüfen. Man kann diesen Leuten die Prüfung nicht zumuten. Es liegt hier m. E. eine Aufgabe der Gerwerbepolizei, und nicht des Strafrechts, vor.

Rohr : Durch Annahme des Antrages Lang würden wir hinsichtlich des Schutzes der Lebensmittel hinter das geltende Lebensmittelgesetz (Art. 37) zurückgehen.

Haftner : M. E. muss das Verhältnis zum Lebensmittelgesetz und zu Art. 157 ins Auge gefasst werden. In früheren Entwürfen kam man in Art. 164 zur Aufnahme der fahrlässigen Begehung, weil die Tatbestände von Art. 157 bewusst oder unbewusst hineinspielten. Der Unterschied liegt aber darin, dass man in Art. 157 die Gesundheitsschädlichkeit im Auge hat. Daher dort die Bestrafung des fahrlässigen Deliktes.

Bei den Art. 163 und 164 handelt es sich aber um ein Vermögensdelikt, um Vorbereitungshandlungen zum Betrug. Der Betrug, fahrlässig begangen, ist nicht strafbar. Soll nun die fahrlässig begangene Vorbereitungshandlung zum Betrug unter Strafe gestellt werden?

Bei den Münz- und Geldfälschungsdelikten (Art. 167, 169, 171) fehlt überall eine Fahrlässigkeitsstrafe. Ist es nicht unverständlich, dass bei diesen Delikten die Fahrlässigkeit nicht bestraft werden soll, wohl aber in Art. 164? M. E. ergibt sich aus diesen Erwägungen, dass dem Streichungsantrage Lang zuzustimmen ist.

Müller : Lang schliesst die Bestrafung nach Art. 164 bei einem Falle aus, der die Gerichte am meisten beschäftigt, nämlich die Bestrafung des Milchfälschers, da Langs Fassung nicht von verringerten Waren spricht. Also bliebe nichts übrig, als den Milchfälscher als Betrüger zu strafen. Auf Grund eines Urteils des Bundesgerichts schliesst die Anwendung des Art. 37 des Lebensmittelgesetzes die Anwendung der Betrugsnorm aus. Die umgekehrte Konsequenz ergäbe sich bei Annahme des Antrages Lang; wir müssten den Betrugstatbestand anwenden.

Betreffs der Bestrafung des fahrlässigen Deliktes glaube auch ich, auf Grund praktischer Erfahrungen, dass wir damit zu weit gehen würden. Andererseits muss man bedenken, dass sich nicht jeder Ver-

käufer auf seine mangelnde Sachkunde soll berufen dürfen. Ein Mittelweg wäre vielleicht der, das Wort „grob-fahrlässig“ in den Tatbestand einzusetzen.

Burckhardt : Ich habe zwei Wünsche: *Zunächst einmal beantrage ich Verschmelzung des Art. 164 mit dem vorhergehenden Artikel.* Die Sachlage ist ähnlich wie bei Art. 163. Die Verschmelzung wird erleichtert durch die Gleichheit der Strafdrohung. Ein Bedenken liegt allerdings vor: Wir haben in Art. 163 eine Strafe von Gefängnis nicht unter einem Monat für die *gewerbsmässige Begehung*. Mir leuchtet nun nicht ein, dass diese Qualifikation nicht auch in Art. 164 enthalten ist. Diese Verschiedenheit erschwert die Verschmelzung. Nachdem aber, in Widerspruch zu meiner persönlichen Auffassung, die Qualifikation bei Art. 163 nicht gestrichen worden ist, *beantrage ich Aufnahme dieser Qualifikation auch in Art. 164.* Die Zusammenfassung dürfte dann keine grösseren Schwierigkeiten machen.

Reichel : Im Bundesgericht sind uns eine ganze Reihe von Fällen bekannt geworden, die unter Ziff. 2 fallen würden. Ich habe dabei den Eindruck gehabt, dass eine solche Bestimmung eine Art von Sicherheitsventil für die kantonale Behörde ist, um unter Umständen nicht allzu scharf eingreifen zu müssen.

Die Fälschung von Maggissuppenwürze z. B. beschäftigte das Bundesgericht. Eine Flasche stand geöffnet in einem Laden. Bei der chemischen Untersuchung zeigte sich eine Verringerung der Ware. Der Mann ist dann mit einer ganz geringen Busse bestraft worden.

Die Fahrlässigkeitsstrafe ist hier ein Mittel, um die Lebensmittelpolizeikontrolle mit einer gewissen Sanktion zu versehen. M. E. hat sich der Fahrlässigkeitsartikel des Lebensmittelpolizeigesetzes nicht schlecht bewährt.

Bolli : Mir ist die Frage nicht ganz klar, welches Verhältnis nach Erlass des StGB zwischen den Vorschriften des Lebensmittelpolizeigesetzes und dem StGB bestehen wird. Bleiben beide in Kraft oder ersetzt das StGB das Lebensmittelpolizeigesetz?

Zürcher : Das Verhältnis der Strafgesetzgebung zur bestehenden Bundesgesetzgebung wird im Einführungsgesetz näher abgegrenzt werden. Prinzip ist dabei, die Vergehen aus der Spezialgesetzgebung des Bundes in das StGB aufzunehmen. Die Uebertretungen dagegen bleiben der Spezialgesetzgebung anheimgestellt. Von dem Lebensmittelgesetz z. B. fallen Art. 36, 37 und 38 in die Kompetenz des Strafgesetzgebers, während eine Reihe von Uebertretungstatbeständen, z. B. Art. 40, dem Lebensmittelgesetz überlassen wird.

M. E. ist sodann die Bemerkung Rohrs richtig. In Art. 36 und 37 des Lebensmittelgesetzes haben wir die Fälschung ohne Gesundheitsschädigung. Die Herstellung gesundheitsschädlicher Waren wird erst in Art. 38 behandelt. Folgen wir also Lang, so gehen wir tatsächlich hinter die bestehende Gesetzgebung zurück. Endlich können wir m. E. hinsichtlich der Praxis ganz ruhig sein: Unsere Richter werden wirklich nur die grobe Fahrlässigkeit bestrafen.

Bolli: Das Verhältnis zwischen Lebensmittelpolizeigesetz und StGB hatte ich anders aufgefasst. In jenem handelt es sich um polizeirechtliche Tatbestände, die nach einem bestimmten Verfahren festzustellen sind. Dieses Verfahren auch für den Strafprozess gelten zu lassen, wird seine Schwierigkeiten haben. Das StGB von Schaffhausen hat sich dadurch zu helfen gesucht, dass es den Tatbestand des Betruges bei Verträgen besonders umschrieben hat. Ich rate dieses System nicht an, möchte aber eine schärfere Abgrenzung zur Lebensmittelgesetzgebung haben. Wir kommen hier allzusehr in die Polizeigesetzgebung hinein.

Vorsitzender: Hinsichtlich der Systematik möchte ich meinerseits einen Vorbehalt machen. Die Begründung von Stooss für die Zusammenfassung der uns beschäftigenden Artikel mit den Münzdelikten leuchtet mir nicht ein. Mir ist das Täuschungsmoment massgebend. M. E. sollten Art. 163, 164 und 165 unter die Vermögensdelikte gestellt werden.

Wir schreiten zur

Abstimmung:

Von der Bemerkung Burckhardts betreffend die Verschmelzung von Art. 163 und 164 wird zuhanden der Redaktionskommission Notiz genommen.

Ziff. 1. Burckhardt beantragt Aufnahme der Qualifikation der gewerbmässigen Begehung, wie bei Art. 163.

Der Antrag Lang zu *Ziff. 1* ist nur redaktionell vom VE verschieden. Da Sie bei Art. 163 den Abs. 2 festgehalten haben, so wird dies auch hier gelten.

1. Abstimmung: Wollen Sie mit Burckhardt auch hier eine Qualifikation für die gewerbmässige Begehung vorsehen?

Mehrheit (13 gegen 2 Stimmen) für den Antrag Burckhardt.

Ziff. 2. Müller beantragt, „grob-fahrlässig“ zu sagen, Lang beantragt Streichung der Ziffer 2.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die *Ziff. 2* in der Fassung des VE festhalten oder nach Antrag Müller fassen?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für die Fassung nach Antrag Müller.

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie die so amendierte *Ziff. 2* festhalten oder streichen?

Mehrheit (15 gegen 7 Stimmen) für Festhalten der *Ziff. 2*.

Wettstein: Die Redaktionskommission bitte ich, falls sie die Vereinigung der Art. 163 und 164 beschliesst, den Antrag Burckhardt genau zu prüfen. Reden Sie von „gewerbmässig in Verkehr bringen“, so haben Sie dies Moment wohl schon im Handeltreiben. Darin liegt aber eine Präsuntion für die Gewerbmässigkeit des Handels mit gefälschten Waren, und dann wäre fast stets auf die Minimalstrafe von einem Monat Gefängnis zu erkennen.

Burckhardt: Das wäre ein schlechter Richter, der argumentieren würde, es solle der ohne weiteres wegen gewerbmässigen Feilhaltens von gefälschten Waren bestraft werden, der gewerbmässig Handel treibt, aber verfälschte Ware nur ein- oder zweimal feilgehalten hat.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 165.

165. Fälschung amtlicher Warenzeichen. Wer amtliche Warenzeichen, namentlich Siegel, Stempel, Marken, mit denen Vieh, Holz oder andere Waren versehen werden, nachmacht, nachahmt oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer wissentlich falsche oder verfälschte amtliche Warenzeichen gebraucht,

wer sich der Vorrichtungen, mit denen amtliche Warenzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie unrechtmässig zu gebrauchen,

wer diese Vorrichtungen unrechtmässig gebraucht,

wird mit Gefängnis bestraft.

165. Falsification des empreintes officielles. Celui qui, dans le but de les employer comme authentiques ou intacts, aura contrefait, imité ou falsifié des empreintes officielles, notamment les sceaux, les timbres et les marques destinées à être apposées sur le bétail, le bois, ou sur d'autres marchandises, sera puni de l'emprisonnement,

Celui qui aura sciemment fait usage d'empreintes officielles contrefaites, imitées ou falsifiées,

celui qui, dans le but d'en faire un usage illicite, se sera emparé des appareils servant à la fabrication des empreintes officielles, celui qui aura fait de ces appareils un usage illicite, sera puni de l'emprisonnement.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

165. Abs. 3 streichen.

der Antrag Thormann:

a) Die Worte „nachmacht, nachahmt oder verfälscht“ seien zu ersetzen durch „fälscht oder verfälscht“.

b) Streichung des Abs. 3.

Zürcher: Fälschung amtlicher Warenzeichen. Die amtlichen Warenzeichen dienen verschiedenen Zwecken:

a) der Qualitätsbezeichnung, z. B. bei der Gold- und Silberstempelung;

b) als Identitätszeichen: Anschlagen mit dem Waldhammer;

c) bei obligatorischen Prüfungen, zugleich als Beurkundung, dass die Prüfung stattgefunden: die Kontrollstempel der eidgen. Waffenfabrik.

Nachmachen = Facsimile, Nachahmen = Aehnliches machen; als Verfälschen kommt vielleicht das Aendern einer Qualitätsbezeichnung in Betracht.

Bestraft wird die Anfertigung so gefälschter Warenzeichen und der Gebrauch; sodann die Entwendung der Vorrichtungen zur Herstellung echter Warenzeichen und der Missbrauch dieser Vorrichtungen, sei es durch einen Dritten, oder durch den Beamten selbst, der über diese Vorrichtungen verfügt.

Gautier: L'objet de ce délit sont les „amtliche Warenzeichen“, expression rendue dans l'édition française par „empreintes officielles“. Il s'agit non pas de marques privées (marques de fabrique ou autres), mais des marques apposées par un fonctionnaire sur une marchandise avant la mise dans le commerce. Ces marques comportent une double attestation. Elles certifient non seulement que l'examen de la marchandise par le fonctionnaire a eu lieu, mais encore que la marchandise a été trouvée de bonne qualité, loyale et marchande.

L'article prévoit quatre infractions, soit:

1. La contrefaçon, l'imitation ou la falsification d'empreintes officielles. Cette distinction de trois actes différents rentrant dans la

même catégorie n'est pas très claire. On comprend bien en quoi la falsification, qui est l'altération d'une empreinte régulière, se distingue de la contrefaçon, qui est la fabrication d'une empreinte fausse. Mais quelle différence y a-t-il entre la contrefaçon et l'imitation? C'est difficile à dire. Il est très invraisemblable qu'un contrefacteur cherche jamais à faire une contrefaçon n'imitant pas l'empreinte officielle véritable. L'amendement Thormann consistant à supprimer le mot „imité“ me paraît donc très acceptable. Ce mot est inutile. Le dessein du délinquant étant, par définition, de faire de l'empreinte contrefaite ou falsifiée l'usage d'une empreinte officielle régulière, il n'entreprendra jamais de contrefaire l'empreinte sans chercher à l'imiter aussi parfaitement que possible.

L'usage constitue la deuxième infraction visée par l'art. 165.

La troisième infraction consiste, d'après notre texte, à s'emparer, pour en faire un usage illicite, des appareils servant à la fabrication des empreintes officielles. Ce texte me rend perplexe. Il saute aux yeux que le fait matériel ne constitue pas un faux, mais une soustraction. Est-il bien nécessaire d'en faire mention? Et surtout d'en faire mention ici? Je ne le crois pas.

La quatrième infraction consiste à faire un usage indu de ces appareils. Ici encore, nous ne sommes pas en présence d'un faux. Mais je pense pourtant que nous pouvons conserver cette disposition, même si nous supprimons la troisième infraction.

La peine est la même pour les quatre infractions, l'emprisonnement. En conséquence nous pouvons fort bien supprimer au 1er alinéa les mots: „sera puni de l'emprisonnement“. On lira donc: „... ou sur d'autres marchandises,

„celui qui aura sciemment“ ... etc.

Comme l'article ne vise, ainsi que je l'ai dit, que les „Warenzeichen“, les empreintes officielles qui s'appliquent à des marchandises (ce mot pris dans le sens le plus étendu, il est vrai), on ne saurait invoquer cette disposition pour la protection des sceaux des autorités. Or la contrefaçon des sceaux, notamment du Grand Sceau de l'Etat, est un délit qu'en France du moins la tradition ne permettrait pas de passer sous silence. Je veux bien qu'il n'ait pas, matériellement, toute l'importance qu'on lui donne et qui provient sans doute de ce qu'on en faisait, en quelque sorte, un crime contre la majesté de l'Etat. Mais je crois pourtant que la protection des sceaux officiels peut bien avoir son côté pratique, surtout en temps de luttes politiques, et que le Code pénal doit y pourvoir, sauf à renoncer aux peines vraiment excessives auxquelles certains codes ont, par tradition, recours en cette matière. Or, si je fais la revue des divers articles où ce délit

pourrait être prévu, je constate qu'il a échappé au rédacteur du projet. J'ai déjà dit que l'art. 165 ne le vise pas. Les art. 174 et 177 ne l'ont pas davantage en vue, puisque les sceaux des autorités ne sont ni des timbres de valeur ni des titres. Il ne se trouve pas dans le chapitre treizième, où l'on pourrait le placer aussi, puisque ce chapitre traite des délits contre l'Etat, ni dans les art. 218 et 219, qui visent uniquement la falsification ou destruction de moyens de preuve dans la procédure judiciaire ou administrative. On objectera peut-être que, si les sceaux des autorités ne jouissent pas d'une protection explicite, ils sont cependant protégés suffisamment par voie de conséquence, parce qu'en fabriquant avec des contrefaçons de ces sceaux des titres, on commet le délit de l'art. 177. C'est vrai, mais je crois cependant que la contrefaçon des sceaux des autorités et des fonctionnaires fait naître à elle seule un danger tel qu'il convient de l'ériger en délit, d'autant plus qu'à l'art. 174 nous punissons la falsification de timbres de valeur, même quand il n'en est pas fait usage, falsification qui, par elle-même, présente certes un danger moindre que la contrefaçon des sceaux des autorités.

Concernant la traduction, je ne prise pas beaucoup le titre marginal: „Falsification des empreintes officielles". On pourrait, je crois, améliorer le titre et le texte de l'article en transposant les mots „empreintes" et „marques", ce dernier terme ayant un sens plus général.

Thormann : In erster Linie beantrage ich, die Worte „nachmacht, nachahmt oder verfälscht" zu ersetzen durch die Worte „fälscht oder verfälscht", weil m. E. das Nachahmen und Nachmachen immer unter den Begriff des Fälschens fällt, und weil das Nachahmen hier kaum vorkommen wird, wie schon der Referent hervorhob. Jedenfalls liegt auch beim Nachahmen stets eine Fälschung vor. Uebrigens steht Art. 165, Al. 2, schon auf diesem Standpunkt, und ebenso die Art. 172 ff.

Ferner möchte ich den Abs. 3 streichen; den Abs. 4 aber will ich stehen lassen. Der Grund zu meinem Streichungsantrag ist der, dass dieser Tatbestand mit der Fälschung gar nichts zu tun hat und also nicht in diesen Artikel gehört. Uebrigens fallen alle in Abs. 3 vorgeesehenen Fälle m. E. unter den Diebstahl oder unter die Sachentziehung, so dass ein Bedürfnis für eine solche besondere Bestimmung hier nicht besteht.

Lang : Ich habe meinen Antrag aus den gleichen Erwägungen gestellt, wie Thormann.

Deschenaux : Je préfère conserver comme expression générale les mots „empreintes officielles", plutôt que de dire „marques officielles".

Par contre, dans l'énumération des empreintes, je propose de remplacer le mot „timbre" par „poinçon". Vous dites en allemand „Siegel" oder „Stempel". Ces deux mots peuvent à mon sens être traduits par sceau, qui a une portée très générale. Mais comme l'article parle spécialement des marques apposées sur le bétail et sur les bois, ce que nous appelons des marteaux ou des poinçons, je propose d'introduire le mot poinçon en lieu et place de timbre.

Calame envisageait jusqu'ici que la contrefaçon du sceau d'une autorité publique tombait sous le coup des dispositions de l'art. 165; mais, ensuite des explications données par Mr. Gautier, qui paraissent concluantes, il faut reconnaître que tel n'est pas le cas. Dès lors, il convient de faire de l'imitation et de l'usage du sceau d'une autorité l'objet d'un délit spécial. En effet, bien que des actes de ce genre ne soient pas très fréquents, ils peuvent néanmoins se produire, surtout en ce qui concerne les sceaux des communes, et il est nécessaire de les réprimer. Mais où faut-il faire figurer une disposition de ce genre? Est-ce dans le chapitre des délits contre la sécurité des échanges ou dans celui des délits contre l'Etat? La question demande à être examinée de plus près et devrait être renvoyée à la Commission de rédaction. *L'orateur propose donc d'introduire dans le projet un article dont la teneur serait la suivante:*

„Celui qui contrefait le sceau d'une autorité;
celui qui fait sciemment usage d'un tel sceau contrefait,
sera puni de l'emprisonnement."

Pour réprimer des actes de ce genre, qui sont plutôt rares, la peine de l'emprisonnement paraît suffisante.

Zürcher : Was den Antrag Calame betrifft, so wäre es mir lieber, wenn er erst beim XV. Abschnitt behandelt würde, damit man sich die Sache besser überlegen kann. Die Tragweite des Antrages ist nicht sofort zu übersehen.

Vorsitzender : Ich glaube, wir sollten den Antrag Calame an die Redaktionskommission weisen, die dann namentlich auch zu prüfen hätte, in welchem Verhältnis er zur Urkundenfälschung steht. Nicht so selten sind die Fälle der Nachahmung der Stempel von Gemeindebehörden. Eine Lücke scheint im VE hinsichtlich dieser Delikte zu bestehen, aber es ist doch nicht ganz sicher, ob wirklich eine solche Lücke vorhanden ist, oder ob nicht andere Bestimmungen diese Delikte einbegreifen.

Burckhardt : Ich glaube nicht, dass Stooss diese Delikte übersehen hat. Er spricht bei der Urkundenfälschung von der Fälschung

staatlicher Stempel und führt aus, die Fälschung des Staatssiegels gehört zu den Verbrechen gegen den Staat. Trifft dies zu, und ich glaube es, so käme als Strafbestimmung für diese Fälle Art. 195, Abs. 2, in Betracht.

Gautier : J'avais aussi vu les assertions de Stooss dans les „Grundzüge“. Mais nous avons maintenant une définition du titre, à l'art. 63, chiff. 8, dont Mr. Stooss, dans ses „Grundzüge“, ne pouvait tenir compte, puisqu'elle n'existait pas encore. Or en rédigeant les „Grundzüge“, Stooss parlait de l'opinion qu'un sceau ou un timbre est un titre, tandis que la définition inscrite maintenant à l'art. 63 restreint le sens du mot „titre“ à des écrits.

Favey : Le sceau le plus important au point de vue qui nous occupe, c'est le sceau des notaires. Je suis d'avis de renvoyer la question à la commission de rédaction, en la chargeant de rédiger un article général visant non seulement les sceaux des autorités, mais aussi ceux des fonctionnaires et officiers publics.

Vorsitzender : Calame ist damit einverstanden, dass sein Antrag der Redaktionskommission zu näherer Prüfung überwiesen werde.

Burckhardt : Es ist richtig, dass in Art. 63, Ziff. 8, der Begriff der Urkunde derart eingeschränkt ist, dass die Fälschung von staatlichen Siegeln etc. jetzt nicht darunter fällt. Allein Art. 63 ist noch nicht erledigt, sodass immer noch die Möglichkeit besteht, seine Begriffsbestimmung wieder nach Bedürfnis auszudehnen.

Vorsitzender : Wir wollen den Art. 165 bereinigen.

Abstimmung :

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Thormann in Abs. 1 statt „nachmacht, nachahmt oder verfälscht“ bloss „fälscht oder verfälscht“ sagen?

Mehrheit (17 Stimmen) für den Antrag Thormann.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang und Thormann den dritten Absatz streichen?

Mehrheit für die Streichung des Abs. 3.

Vorsitzender : Wir gehen über zu

Art. 166.

166. *Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren.* 1. Wer falsches Geld, falsche Banknoten oder falsche Emissionspapiere anfertigt, um sie als echt in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar oder fertigt der Täter nur wenige Stücke von geringem Werte an, so ist die Strafe Gefängnis.

3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.

166. *Fabrication de fausse monnaie, faux billets de banque ou fausses valeurs d'émission.* 1. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation comme authentiques, aura fabriqué de la fausse monnaie, de faux billets de banque ou de fausses valeurs d'émission, sera puni de la réclusion.

2. Si la fraude est aisée à découvrir, ou si le faussaire n'a fabriqué qu'un petit nombre de pièces de peu de valeur,

la peine sera l'emprisonnement.

3. L'amende pourra être cumulée avec la peine privative de liberté.

Vorsitzender : Hier liegen vor

der Antrag Thormann:

166. *Ziff. 1:* Statt „in Umlauf zu bringen“, sei zu sagen: „in Verkehr zu bringen“.

Diese redaktionelle Anregung bezieht sich auch auf die Art. 167 bis 172, hat jedoch nur Bedeutung für den deutschen Text.

Ziff. 2 und 3 seien zu streichen.

der Antrag Lang:

Es sollen nur Pfandbriefe und Anleihenstitel, die auf den Inhaber lauten, durch Art. 166 geschützt werden.

der Antrag Haflter:

166. *Ziff. 2* sei zu streichen;

In *Ziff. 3* sei Busse bis zu zehntausend Franken vorzusehen.

Ausserdem ist hier an die Eingabe der Nationalbank zu den Münzdelikten zu erinnern.

Zürcher : *Die Verbrechen gegen den Münzumlauf.* Wir können die in den Erläuterungen gegebenen allgemeinen Erörterungen, bzw. die daraus sich ergebenden Fragen, gleich mit Art. 166 verbinden.

Handlungsobjekt ist

a) das gemünzte Geld. Münzen, die bei uns oder anderweitig gesetzlichen oder üblichen Umlauf haben (Art. 180). Dahin gehört auch das Papiergeld.

b) Banknoten. Alle Banknoten, die noch einlösungsfähig sind.

c) Emissionspapiere. Auch Gold- und Silberzertifikate.

Nicht hierher gehören die amtlichen Wertzeichen, die an sich keinerlei Zahlungsfunktion haben.

Hier wird die Fälschung behandelt. Die übrigen hierher gehörenden strafbaren Handlungen sind:

das in Umlauf bringen gefälschten Geldes usw. (Art. 167),

die Verfälschung (Art. 168),

das in Umlauf bringen einzelner verfälschter Stücke (Art. 169),

die Münzverringering (Art. 170),

das in Umlauf bringen verringerter Münzen (Art. 171).

Man könnte natürlich auch eine andere Anordnung des Stoffes versuchen, etwa nach den Handlungsobjekten.

Oder man könnte noch mehr vereinfachen, indem man, nach einer Anregung Hafters, alles, was das in Umlaufsetzen betrifft, zusammenfasst.

Gestraft wird in Art. 166 die Anfertigung der Fälschungen, um sie als echt in Umlauf zu bringen; also wird nicht unter Strafe gestellt die Herstellung zu Sammlungs- oder Unterrichtszwecken oder zur Ablegung einer Geschicklichkeitsprobe.

Statt „in Umlauf bringen“ zu sagen „in Verkehr bringen“, wie Thormann vorschlägt, scheint mir nicht glücklich. Das „in Umlauf setzen“ ist doch etwas anderes als das „in Verkehr bringen“, wobei man zunächst an das „an den Konsumenten abgeben“ denkt. Es ist doch hier nicht in erster Linie an einen Warenumsatz gedacht.

Gautier: Nous arrivons à un délit qui joue dans l'histoire du droit pénal un rôle très important; la fabrication de fausse monnaie. Les anciennes législations montrent une sorte d'acharnement contre le faux-monnayeur, acharnement qui s'explique par la circonstance qu'on voyait dans ce délit, dans l'imitation des traits du chef de l'Etat sur les pièces fausses, un crime de lèse majesté. Par cette confusion du faux avec le crime d'Etat, on était amené à punir le crime de fausse monnaie de peines dont la sévérité dépassait toute mesure, et même les codes relativement récents ont conservé quelque chose de cet excès de rigueur.

Stooss n'a pas, sans doute, partagé cette erreur. Mais il est, à mon sens, encore trop sévère. Le délit présente, à la vérité, un double caractère. Il porte préjudice à la fortune et, par contrecoup, à la foi publique. Mais à ces deux points de vue, et au dernier notamment, il n'est pas une menace aussi grave qu'on le croit en général. Quant au danger pour la fortune des particuliers, il est certainement moindre

que dans le vol ou l'escroquerie, parce que l'émission de fausse monnaie se fait presque toujours en détail. Et le préjudice pour l'Etat ne risque guère non plus de devenir très important, puisqu'en général la régale de la monnaie n'est pas une exploitation lucrative. En somme donc, je suis d'avis que l'on a fait jusqu'ici trop d'honneur au délit de fausse monnaie.

Sous ch. 1, le projet définit le cas normal. Toute monnaie fabriquée ou forgée par une personne non autorisée est fausse. La fabrication est, en somme, un acte préparatoire à l'émission, qui seule donne au faussaire les avantages recherchés. Cet acte préparatoire est érigé en délit indépendant.

L'objet du délit n'est pas seulement la monnaie proprement dite, mais les billets de banque et les valeurs d'émission, que notre projet, ici et dans les articles suivants, assimile à la monnaie. C'est moins compréhensible pour les valeurs d'émission que pour les billets de banque, qui sont admis comme moyen de paiement même quand ils sont étrangers. Quant au terme „valeur d'émission“, il est défini à l'art. 63. Il n'est peut-être pas superflu de rappeler que le Code civil, en français comme en allemand, emploie une autre désignation. Il les nomme „papiers-valeur“ (Wertpapiere).

Le délit de fausse monnaie est consommé avec la fabrication. Il est caractérisé par le dessein de mettre les pièces ou exemplaires forgés en circulation comme authentiques. Le collectionneur qui forgerait des pièces fausses pour enrichir sa collection, ne commettrait donc pas ce délit.

Le projet parle de monnaie en général. Il ne fait aucune distinction, ni d'après les procédés de fabrication, ni selon le titre des pièces fausses, ni entre les diverses espèces de monnaie. Pourtant, la gravité du délit varie fort à ces trois points de vue. La frappe est beaucoup plus dangereuse que le moulage, parce que, si elle suppose chez le faussaire des moyens plus développés et une habileté plus grande, elle donne aussi des résultats de beaucoup supérieurs quant à la perfection et à la quantité des produits. La fabrication de fausse monnaie au titre, qui n'est qu'une atteinte à la régale de la monnaie, est sans doute très rare. Elle se voit cependant. La fabrication à un titre inférieur est le cas typique et le seul dangereux. Enfin, il est évident que le préjudice est beaucoup plus grand quand les fausses pièces imitent la monnaie en or que quand elles imitent le billon. De toutes ces différences le projet ne tient aucun compte. Il prévoit toujours la réclusion. Et j'admets qu'à ce point de vue on pourrait objecter au projet, avec quelque raison, qu'il n'a pas suffisamment égard au préjudice causé. Je ne crois pas que, même en dehors

des cas privilégiés, la réclusion soit toujours justifiée, et je me rallierais volontiers à l'emprisonnement alternatif.

Sous chiff. 2, le projet prévoit deux cas de moindre gravité, qu'il punit d'une peine fortement mitigée, l'emprisonnement sans minimum spécial.

Le premier cas est celui où la fraude est aisée à découvrir. Pour qu'il y ait danger, il faut qu'entre la fausse monnaie ou les faux billets et la monnaie ou les billets authentiques la confusion soit possible, et l'on a, en effet, toujours admis que quand elle est impossible, il n'y a pas délit. Le projet ne s'exprime pas sur ce point, mais du fait qu'il mitige fortement la peine quand „la fraude est aisée à découvrir“, on peut déduire qu'il n'entend pas frapper la fabrication de pièces ou d'exemplaires n'offrant aucune ressemblance avec la monnaie, les billets ou valeurs authentiques. La Banque nationale propose de rayer ce premier cas d'atténuation. Elle pense que si la fausseté des falsificats saute aux yeux, le délinquant ne serait puni que pour tentative. Juridiquement, cette manière de voir est erronée, et je suis d'avis de ne pas faire droit au vœu de la Banque nationale.

C'est dans le 2me cas privilégié qu'intervient la notion du préjudice. La peine est mitigée quand le faussaire n'a pas fait beaucoup de mal ou, mieux, quand il n'était pas capable de faire beaucoup de mal. Si c'est parce qu'il a été arrêté au cours de sa fabrication que le faussaire n'a fabriqué qu'un petit nombre de pièces de peu de valeur, il me semble évident que la peine atténuée ne lui est pas applicable. Il sera frappé de la peine normale.

Enfin, le chiff. 3 de l'article prévoit le cumul de l'amende avec la peine privative de liberté; il est absolument inutile, si l'on ne fixe pas un maximum de l'amende supérieur au maximum normal. Car ce délit a régulièrement un but de lucre (art. 37), malgré l'exemple historique des faux assignats attribués à Pitt et malgré la possibilité de crimes anarchistes.

Zürcher a émis l'opinion que le projet devrait être complété afin de prévoir la falsification des appareils employés par la monnaie. Il se peut qu'il ait raison et que l'art. 173 soit à ce point de vue insuffisant.

La traduction laisse à désirer sur deux points: „si la fraude est aisée à découvrir“ ne rend pas exactement le texte allemand, et le mot „pièces“ traduit bien „Stücke“ quand il s'agit de monnaie, mais moins bien quand il s'agit de billets de banque et de valeurs d'émission. Peut-être pourrait-on dire: „exemplaires“.

Lang: *Mein Antrag* erscheint mir etwas zu eng. Er sollte alle *Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, umfassen.*

Es handelt sich hier um den Schutz des Geldes und der Wertpapiere, die an Zahlungsstatt genommen werden. Der VE 1894 war enger. Der heutige VE dagegen erscheint mir wieder zu weit. Namenpapiere haben nicht die gleiche Bedeutung wie Inhaberoobligationen und -anleihen. In der Literatur und in der Gesetzgebung wird vielfach der Kreis der Schutzobjekte enger gezogen als im VE.

Der Ausdruck „Emissionspapiere“ findet seine Erläuterung in Art. 63. Warum nimmt man jene Definition nicht einfach in den Art. 166 herüber? Es wäre eine Vereinfachung der Redaktion dahin möglich, bei den Münzdelikten jeweils von Geld und Banknoten zu sprechen und in einem besonderen Artikel die analoge Anwendung auf Emissionspapiere zu fixieren.

Vorsitzender: Stooss hatte in der ersten Expertenkommission betont, dass er mit Prof. Eugen Huber Rücksprache genommen habe und Huber der Ansicht gewesen sei, dass alle Papiere, die in Art. 166 genannt seien, des besonderen Schutzes bedürfen.

Thormann: Ich möchte in Uebereinstimmung mit Art. 159 und Art. 164 auch hier „in Verkehr bringen“ sagen. Im französischen Text besteht diese Uebereinstimmung schon. Die Aenderung ist rein redaktionell. Die gleiche Bedeutung der Ausdrücke „in Verkehr bringen“ und „in Umlauf bringen“ betonen auch die Erläuterungen. Bei Geld allerdings passt besser der Ausdruck „in Umlauf bringen“, bei Emissionspapieren wiederum die Wendung „in Verkehr bringen“.

Ich beantrage sodann Streichung der Ziff. 2 und 3.

Ziff. 2. Die sogenannte leichte Erkennbarkeit für jedermann darf keinen Privilegierungsgrund bilden. Der Fall wird fast nie vorkommen. Stets werden Sie irgend jemand finden, für den die Fälschung nicht erkennbar war. Darum wäre sie, streng genommen, nicht „für jedermann erkennbar“. Soll dies aber heissen, dass sie für jeden Kundigen erkennbar sein solle, so bleibt doch eine wesentliche Verschiedenheit, je nachdem ein Bankkassier oder irgend ein Dritter damit zu tun hat. Solche Fälle wird es immer geben, und wir wollen doch nicht nur die Bankkassiere schützen, sondern auch die kleinen geld- und weltunkundigen Leute.

Der zweite Privilegierungsgrund lässt sich eher hören; aber er trifft doch nur bei gewissen Geldmünzen zu und kommt bei Banknoten kaum mehr vor. Die Fälscher arbeiten heute mit Kapital, teuren Maschinen und stellen viele Stücke her. Der Fall wird also unpraktisch sein, und Fälscher zu privilegieren, die es nicht verdienen, weil vielleicht zufällig ihre Absicht, viele Stücke herzustellen, unterbrochen wird, ist nicht gerechtfertigt. Auch stimmt dies nicht recht mit dem

Verschuldungsprinzip des VE. Anders liegt die Sache bei Art. 167, dort würde der Fall ganz gut hineinpassen, und ich werde dessen Aufnahme dann dort beantragen.

Die Streichung von Ziff. 3 beantrage ich aus den von Gautier schon angeführten Gründen. Wir müssen den Richter dazu erziehen, auch den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zu beachten. Ziff. 3 ist aber neben Art. 37 überflüssig.

Hafer: Einer meiner Anträge deckt sich mit dem Antrag Thormann, Ziff. 2 zu streichen. Ich stimme seinen Ausführungen und Gründen zu.

Viel mehr als andere Gesetze und Entwürfe verlieren wir uns hier in Kasuistik. Es werden in Ziff. 2 zwei Fälle privilegiert. Mir will namentlich nicht einleuchten, weshalb wir gewissermassen die Ungeschicklichkeit prämiieren wollen, indem wir eine niedrigere Strafe für denjenigen vorsehen, der leicht erkennbare Fälschungen hergestellt hat.

Mit Nutzen kann man hier noch auf einige Sätze aus dem Gutachten der Nationalbank hinweisen. So, wenn das Direktorium ausführt, dass der Fall selten sein werde, wo der Fälscher die Mühe und die Kosten einer Fälschung geringen Gewinnes wegen auf sich nehmen werde. Regel werde sein, dass der Fälscher die Stücke bis auf wenige beiseite bringt, um die Privilegierung von Ziff. 2 zu erlangen.

Ziff. 3 ist wohl durch einen Irrtum stehengeblieben. Ich möchte sie aber nicht streichen, sondern, früheren Fällen entsprechend, das Bussenmaximum auf 10,000 Franken erhöhen. Dagegen soll es bei der fakultativen Androhung von Busse sein Bewenden haben. Es wäre wohl zu weit gegangen, sie obligatorisch vorzusehen. Der kapitalkräftige Münzfälscher wird auch so empfindlich getroffen werden können.

Huber: Dafür, dass nur Inhaberpapiere durch Art. 166 ff. zu schützen seien, spricht der Umstand, dass Namenpapiere regelmässig durch Indossement übertragen werden. Die in Verkehrsetzung oder Uebertragung solcher Papiere setzt also eine Urkundenfälschung voraus und bleibt nicht straflos, wenn die Namenpapiere im X. Abschnitt ausgeschlossen werden.

Burckhardt: Ich werde zum Antrag Thormann stimmen, die Ziff. 2 zu streichen. Solche Fälschungen, wie sie da genannt sind, spielen bei der Münzfälschung keine Rolle. Vor allem kommen heute in Betracht die vollwertigen Fälschungen. Dem Staat entgeht dadurch der Gewinn aus der Münzprägung. Das Publikum wird ja nicht geschädigt.

Ich habe auch die Tatsache beobachtet, dass bei der Schwankung der Metallpreise Münzen hergestellt wurden aus Surrogaten, die früher billiger waren, jetzt aber einen wesentlich höheren Wert repräsentieren, z. B. aus Platin. An solche Fälle muss man heutzutage denken.

Der Begriff der Emissionspapiere ist ein bekannter Begriff in der Literatur über das Bankwesen. Man versteht aber darunter sehr verschiedene Dinge. Aus diesem Grund hat der VE eine Legaldefinition in Art. 63 gegeben. Es scheint mir aber nicht erwünscht, mit diesem Begriff zu operieren. Es gibt ja öffentliche Emissionen und solche in beschränktem Kreise. Da erscheint bedenklich, dass die Definition dies nicht berücksichtigt. Man geht zu weit, wenn man das Anfertigen falscher Emissionspapiere dem Fälschen von Geld und Banknoten gleichstellt. Man wird jene Papiere dem Geld gleichstellen müssen, die, wie das Geld, einen festen Wert haben. M. E. sollte man den Begriff der Emissionspapiere streichen und ihn ersetzen durch den Begriff der Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse kotiert sind. Bei diesen haben wir auch einen durchschnittlichen Wert, während ein solcher bei den andern Emissionspapieren kaum feststellbar ist.

Dem Antrage Lang zu folgen, halte ich aus dem Grunde nicht für gerechtfertigt, weil danach Aktien von Versicherungsgesellschaften, die regelmässig auf den Namen lauten, nicht geschützt sind.

Lang: Den Ausführungen Burckhardts möchte ich folgendes entgegenhalten: Die Kotierung an der öffentlichen Börse scheint mir kein praktisches Merkmal zur Kennzeichnung der hier geschützten Papiere zu sein. Es sollte nicht von einem ausserhalb der Urkunde liegenden Moment abhängen, ob ein Papier Gegenstand der Münzfälschung sein kann. Der Richter müsste immer die Kotierung erst feststellen und den Zeitpunkt in dem sie geschehen.

Dann geht es m. E. nicht an, den Antrag Thormann ohne weitere Aenderungen am Art. 166 anzunehmen. Es gibt zwei Typen von Münzfälschern, einmal den leichtsinnigen, unbehilflichen Jungen, der sich zur Münzfälschung verleiten lässt, dann den raffinierten Münzfälscher. Diese Typen müssen aber unterschieden werden.

Das Moment der leichten Erkennbarkeit scheint mir doch nicht ganz unbrauchbar. Es gibt solche Fälschungen. Und ist die Unbeholfenheit nicht vielfach ein Zeichen geminderter Schuld? Alle Strafgesetzbücher ermöglichen dem Richter, mildere Fälle zu berücksichtigen, so auch der OeVE und der DVE. Meinewegen mögen Sie neben Zuchthaus auch Gefängnis androhen, dann bin ich mit der Streichung von Ziff. 2 einverstanden.

Hafters : Ich glaube, dass Burckhardt dem Geld jene Wertpapiere gleichstellen will, die wie Geld umlaufen. Das Kriterium der Kotierung erscheint mir aber zur Unterscheidung nicht geeignet. Es gibt kotierte Wertpapiere, die jahrelang nicht gehandelt werden. Es ist oft auch der reine Zufall, ob Papiere kotiert sind oder nicht, in Umlauf unter der Hand können sie aber auch ohne Kotierung sein. Auf deutschen Bankplätzen z. B. wird ein grosser Handel mit unkotierten Papieren getrieben, deren Kurs feststeht und auch in der Presse mitgeteilt wird.

Will man neben Geld und Banknoten noch etwas nennen, dann scheint mir das Vorgehen Langs das Richtigeste.

Endlich sollen auch hier die Art. 50 und 53 nicht vergessen werden. Eventuell könnte ich dem Antrag Lang zustimmen, neben Zuchthaus auch Gefängnis anzudrohen.

Vorsitzender : Ich würde die grössten Bedenken haben, in Ziff. 1 neben Zuchthaus die Gefängnisstrafe aufzunehmen. Aber die Ziff. 2, so wie sie dasteht, scheint auch mir nicht sehr glücklich zu sein. Ich würde daher, um aus diesem Dilemma zu kommen, empfehlen, hier die Formel aufzunehmen: „In besonders leichten Fällen kann auf Gefängnisstrafe erkannt werden.“ Dies würde ich in Abs. 1 anfügen und dann die Ziff. 2 streichen. Die Zuchthausstrafe muss aber m. E. prävalieren.

Burckhardt : Lang hat meinen Ausführungen entgegengehalten, es müsse doch aus dem Objekt selbst hervorgehen, ob seine Nachahmung oder Verfälschung strafbar sei. Wenn das richtig wäre, so würde sich dieser Einwand ja auch gegen die Emissionspapiere richten. Wichtig ist, ein objektiv leicht feststellbares Erkennungsmoment zu haben, um zu wissen, ob das Papier hier geschützt sein soll, und das ist die Kotierung. Ich lege auf diese Abänderung einen grossen Wert. Den Einwendungen Hafters halte ich entgegen, dass es nur an kleinen Börsen vorkommt, dass ein börsenmässig kotiertes Papier lange nicht gehandelt wird, nicht aber an grossen Börsen. Was das kotierte Wertpapier vom nicht kotierten, das auch seinen Markt haben mag, auszeichnet, das ist der Umstand, dass es vor seiner Zulassung zur Börse auf seine Bonität genau geprüft wurde. Vor allem werden alle Staatspapiere ohne weiteres kotiert, und solche Papiere müssen wir in erster Linie schützen, weil bei ihnen das öffentliche Interesse sehr stark mitspielt. Es wäre vielleicht gut, wenn man über diese ganze Frage noch ein Gutachten der Nationalbank einholte. Ich bin überzeugt, dass es sich auf den gleichen Standpunkt stellen würde, wie ich.

Studer : Ich stimme dem Antrag zu, in Ziff. 1 neben Zuchthaus auch Gefängnis zuzulassen. Der Vorsitzende möchte die Gefängnisstrafe auf besonders leichte Fälle einschränken, ich möchte doch das Wort „besonders“ lieber weglassen; denn für die leichten Fälle überhaupt genügt die Gefängnisstrafe, und es ist nicht nötig, den Richter durch einen solchen Ausdruck zu zwingen, auch in leichten Fällen, wenn sie nicht „besonders“ leicht sind, auf Zuchthaus zu erkennen.

Zürcher : Die Privilegierung der in Ziff. 2 genannten Fälle müssen wir in der einen oder andern Form haben, wie auch Lang hervorhob, um die verschiedenen Typen der Fälscher verschieden behandeln zu können. Es ist aber wohl möglich, dies durch den Vorschlag des Vorsitzenden zu erreichen.

Was nun die Emissionspapiere anbelangt, so glaube ich, dass Stooss in erster Linie der Gedanke des Schutzes der Kreditinstitute vorschwebte, die auch gefälschte Stücke einlösen, um den Verkehr nicht zu beunruhigen. Wenn Sie das nicht für nötig erachten, so beantrage ich, die Emissionspapiere ganz zu streichen.

Müller : Ich könnte diesen Ausweg, der ja ziemlich nahe liegt, doch nicht empfehlen. Streichen Sie hier die Emissionspapiere, so muss ihre Fälschung als ein Fall der Urkundenfälschung betrachtet werden. Dabei ergibt sich dann folgendes: Die Fälschung von Gülden, die als öffentliche Urkunden betrachtet werden müssen, wäre Fälschung einer öffentlichen Urkunde, die Fälschung einer Obligation aber wäre als Fälschung einer Privaturkunde zu behandeln. Da nun aber die Strafandrohungen für diese beiden Fälle der Urkundenfälschung sehr stark voneinander abweichen, so würde eine unannehmbare Verschiedenheit in der Behandlung zweier Tatbestände entstehen, bei denen doch im verbrecherischen Willen gar kein Unterschied besteht.

Vorsitzender : Ich möchte beantragen, die Frage der Emissionspapiere noch an die Redaktionskommission zu weisen. Sie scheint mir in der Tat durch die Diskussion noch nicht völlig abgeklärt. Ob es zweckmässig ist, von der Nationalbank ein Gutachten zu verlangen, möchte ich mir auch noch überlegen. Die Frage kann nicht allein vom banktechnischen Standpunkt aus behandelt werden. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist die Rückweisung der Frage der Emissionspapiere an die Redaktionskommission beschlossen. Wir wollen nunmehr den übrigen Artikel bereinigen. Thormann möchte statt „in Umlauf setzen“ sagen „in Verkehr bringen“.

Thormann : Wenn die Emissionspapiere hier vorläufig ausscheiden, so kann ich mich damit einverstanden erklären, dass auch dieser Punkt

an die Redaktionskommission gewiesen werde; wenn nur das Geld in Betracht kommt, so ist die Ausdrucksweise des VE wohl zulässig.

Vorsitzender: Dieser Punkt geht somit ebenfalls an die Redaktionskommission. Für den Fall der Streichung von Ziff. 2 ist beantragt, in Ziff. 1 auch Gefängnis vorzusehen, und dazu besteht der Unterantrag, das Gefängnis nur für besonders leichte Fälle anzudrohen.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie in Ziff. 1 allgemein Gefängnis vorsehen, oder nur für die besondern leichten Fälle?

Mehrheit (17 gegen 2 Stimmen) für Aufnahme der Gefängnisstrafe nur für besonders leichte Fälle.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr die Ziff. 2 im Gegensatz zu dem eben Beschlossenen beibehalten?

Mehrheit für Streichung der Ziff. 2.

Es folgt Ziff. 3.

Hafter beantragt, hier Busse bis zu zehntausend Franken vorzusehen. Thormann will diese Ziff. 3 streichen.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Hafter das Bussenmaximum hier auf zehntausend Franken festsetzen?

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Hafter.

4. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie dies festhalten oder die Ziff. 3 streichen?

Mehrheit, mit Stichentscheid, für Festhalten der amendierten Ziff. 3.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 167.

167. Falsches Geld, falsche Banknoten oder Emissionspapiere in Umlauf bringen. Wer wissentlich falsches Geld, falsche Banknoten, falsche Emissionspapiere in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt er im Einverständnis mit dem Fälscher oder einem Teilnehmer an der Fälschung, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus.

Hat er das Geld als echt eingenommen oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar, so wird er mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

167. Emission de fausse monnaie, faux billets de banque ou fausses valeurs d'émission. Celui qui aura sciemment mis en circulation de la fausse monnaie, de faux billets de banque ou de fausses valeurs d'émission, sera puni de l'emprisonnement.

La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins ou la réclusion, s'il agit de connivence avec le faussaire ou avec un de ses complices.

La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, s'il a reçu la monnaie pour bonne, ou si la fraude est aisée à découvrir.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Thormann:

167. Abs. 2: Streichung der Worte: „Gefängnis nicht unter einem Monat oder“

Abs. 3: Streichung der Worte: „oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar“.

Aufnahme der Worte: „oder handelt es sich um wenige Stücke von geringem Werte“.

der Antrag Lang:

167. Ziff. 3. Hat der Täter, sein Auftraggeber oder sein Beauftragter das Geld als echt in Zahlung angenommen, so wird er mit Busse oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

Vorsitzender: Hier kommt dann auch der Antrag Hafter zu den Art. 167, 169 und 171 in Betracht:

Art. 167, 169 und 171 sind zu ersetzen durch folgenden Art. 171:

171. Falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere, verringerte Geldmünzen in Verkehr bringen. 1. Wer falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere oder verringerte Geldmünzen als echt oder vollwertig in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

2. Hat der Täter das Geld als echt oder vollwertig eingenommen, so ist die Strafe Busse oder Gefängnis.

Auch der Antrag Lang ist hier zu berücksichtigen, der die Art. 167, 169 und 171 zusammenfassen möchte, wie folgt:

171. In Verkehr bringen von falschem oder verfälschtem Geld, Banknoten oder Emissionspapieren, oder von verringertem Geld. Wer wissentlich falsches oder verfälschtes Geld oder verringertes Geld in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt der Täter im Einverständnis mit dem Fälscher oder einem Teilnehmer an der Fälschung, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Hat der Täter Geldstücke in Verkehr gebracht, die er oder sein Beauftragter oder Auftraggeber als echt in Zahlung genommen hat, so wird er mit Busse oder Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

Zürcher: Art. 167 behandelt das in Umlauf bringen falschen Geldes, falscher Banknoten oder gefälschter Emissionspapiere.

Den Gegenstand, an dem das Vergehen verübt wird, haben wir bereits umschrieben, ebenso die Handlung.

Als Schärfungsgrund wird hervorgehoben das Einverständnis des Täters mit dem Fälscher. Man kann hier nicht von Gehülfschaft bei Fälschung sprechen, da der Tatbestand dieses Verbrechens nur die Anfertigung umfasst; auch lässt sich der hier qualifizierte Tatbestand kaum als Hehlerei bezüglich des Fälschungsprodukts ansehen. Vielleicht hat der Verbreiter beim Fälscher die gefälschten Münzen oder Papiere bestellt. Allerdings könnte er dann als Anstifter behandelt werden, aber sehr oft ist die Art der Beziehung zwischen Fälscher und Verbreiter nicht leicht feststellbar.

Eine Privilegierung soll eintreten, wenn der Verbreiter das Geld als echt angenommen hat; dadurch wird der Fall der sparsamen Hausfrau berücksichtigt, die die eingenommene falsche Münze wieder ausgibt. Ebenso soll Privilegierung eintreten, wenn die Fälschung für jedermann leicht erkennbar ist. Es scheint mir aber doch fraglich, ob diese Privilegierung auch dann eintreten kann, wenn der Verbreiter im Einverständnis mit dem Fälscher gehandelt hat.

Es sind drei Tatbestände denkbar:

der einfache: der Täter hat, ohne Einverständnis mit dem Fälscher, die Stücke als falsch eingenommen.

der schwerere: der Täter steht im Einverständnis mit dem Fälscher.

der privilegierte: der Verbreiter hat das Geld als echt eingenommen.

Die Worte „oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar“ sind nach dem Beschluss zu Art. 167 wohl zu streichen. Dieser Strafmilderungsgrund könnte auch von dem angerufen werden, der mit dem Fälscher unter einer Decke steckt, und das geht doch nicht an.

Gautier: Le délit de l'art. 167 est l'aboutissement du délit de l'art. 166. On ne fabrique de la fausse monnaie que pour l'émettre, et très souvent le faussaire lui-même fera l'émission. Dans ce cas, la

jurisprudence française admet qu'il y a concurs réel, et les arguments que Zürcher a fait valoir contre cette opinion ne m'ont pas convaincu. Je suis d'avis qu'en parail cas, la peine de l'art. 166 étant la plus forte, c'est elle qui doit être appliquée, avec l'aggravation résultant du concurs.

Le projet prévoit trois cas différents: le cas normal, un cas d'aggravation et un cas d'atténuation.

1. Si le cas normal suppose que l'émetteur n'agit pas de connivence avec le faussaire, mais qu'il a reçu la pièce (ou le billet ou la valeur d'émission) pour fausse, le cas normal est bien invraisemblable. Pourquoi l'émetteur, s'il n'est pas de connivence avec le faussaire, se chargerait-il d'écouler la fausse monnaie? Celui à qui l'on remet en paiement des pièces (billets, valeurs) fausses, les refuse s'il en reconnaît sa fausseté. Il n'a aucun intérêt à agir autrement. Il risque au contraire une perte, s'il les accepte et les garde, et la prison, s'il les accepte et les remet en circulation. En dehors de cas isolés et de très peu d'importance (l'un de deux amis p. ex. écoule pour l'autre la pièce fausse que celui-ci a reçue pour bonne), ce cas normal ne peut guère se produire que dans une situation très anormale, c'est-à-dire quand l'émetteur écoule de la fausse monnaie sans être en connivence avec le faussaire, bien qu'il l'ait reçue de lui. A la rigueur on peut imaginer p. ex. que l'émetteur écoule les pièces d'un dépôt de fausse monnaie trouvé par lui, ou un stock qu'il a forcé le faussaire à lui céder sans rétribution ou à bas prix. On voit que nous sommes dans l'invraisemblable, et, en tout cas, qu'un tel concurs de circonstances ne saurait être fréquent.

2. Le cas d'aggravation est celui où l'émetteur agit de connivence avec le faussaire, se charge de l'écoulement des produits fabriqués par ce dernier. Dans ce cas, l'émetteur reçoit nécessairement les pièces etc. comme fausses. C'est en réalité le cas normal. Souvent les faussaires et les émetteurs font bande; souvent aussi le faussaire fait écouler par sa femme et ses enfants les pièces qu'il a fabriquées. La peine grave est justifiée, et quand le faussaire et l'émetteur font cause commune, il est juste aussi que le dernier encoure la même peine que le premier. C'est pourquoi le projet, outre l'emprisonnement dont le minimum est porté à un mois, prévoit aussi la réclusion. Cependant, en général, l'émetteur est moins coupable que le faussaire. La Banque nationale n'est pas de cet avis. Elle se montre draconienne. Elle voudrait que l'émetteur fût menacé de la même peine que le faussaire, sauf quand il a reçu la pièce pour bonne. Elle affirme que cette rigueur est seule capable d'avoir raison de ce délit, car les faussaires se décourageront quand ils auront de la peine à trouver des inter-

médiaires pour l'écoulement. C'est peut-être juste, mais nous ne pouvons pas, cependant, nous guider uniquement par une considération d'opportunité et faire abstraction du fait que l'émetteur, après tout, n'est pas un faussaire.

Pour les deux cas que nous venons d'examiner, le projet assimile complètement les billets de banque et les valeurs d'émission à la monnaie. Il en est autrement pour le troisième cas, pour lequel il y a atténuation de la peine. Il ne s'agit plus ici que de la fausse monnaie. Je reconnais que l'atténuation est justifiée dans les conditions pour lesquelles le projet la prévoit. Mais elle le serait aussi bien pour les billets de banque et les valeurs d'émission que pour la monnaie, et je trouve qu'il y a quelque chose de choquant à renoncer ici à l'assimilation, si complète pour le cas normal et le cas aggravé. Le cas d'atténuation se présente sous deux variétés:

a) L'émetteur a reçu la pièce pour bonne; il ne s'est aperçu de la fausseté qu'après l'avoir acceptée. La pièce était donc déjà en circulation, et la faute consiste à l'y avoir remise ou laissée, à ne l'en avoir pas retirée. Il faut reconnaître que cette faute est vénielle. C'est plutôt une indécatesse. De plus, la faute ne cause en général qu'un préjudice peu important. L'abaissement de la peine est donc très justifié. Mais toutes ces considérations sont exactes également pour le billet de banque. Il existe aussi en petites coupures, et celui qui l'a reçu pour bon et qui le repasse n'est subjectivement pas plus coupable que s'il s'agissait d'une pièce d'or. *A mon sens on devrait donc rédiger:*

„La peine s'il a reçu la monnaie ou le billet de banque pour bon, ou si“ etc.

b) La peine atténuée s'applique aussi „si la fraude est aisée à découvrir“. Nous avons déjà examiné ce cas à l'occasion de l'article précédent, et je n'ai rien à ajouter, sauf ceci: qu'à mon avis cette atténuation s'applique aussi bien au cas du billet de banque et de la valeur d'émission qu'à celui de la pièce de monnaie. Il est vrai que l'interprétation purement grammaticale du texte peut laisser un doute. Mais l'interprétation logique conduit, selon moi, à appliquer ce passage à toutes les valeurs mentionnées dans cet article. Cette solution est conforme à l'équité.

Thormann: Mit Rücksicht auf die Aenderung der Strafdrohung in Ziff. 1 von Art. 166 muss ich meinen Antrag zu Art. 167, Abs. 2, modifizieren. *Ich beantrage, diesen Absatz wie folgt zu fassen:* „Handelt er im an der Fälschung, so ist die Strafe Zuchthaus, in besonders leichten Fällen Gefängnis nicht unter einem Monat.“

Der Grundgedanke ist, dass derjenige, der im Einverständnis mit dem Fälscher handelt, ebenso strafbar ist, wie der Fälscher selbst, wenn ich auch zugebe, dass der Fälscher oft der gefährlichere der beiden Täter ist. Diese Gleichstellung ist dem Gedankengang des VE auch nicht fremd; wir finden sie bei allen Urkundendelikten, Art. 175, 177 und 178. So lange der Fälscher allein an der Arbeit ist, droht bloss eine Gefährdung; erst der, der das Fälschungsprodukt verbreitet, löst die Schädigung aus. Alle fremden Entwürfe stehen auf dem Boden der Gleichstellung von Fälscher und Verbreiter. Der DGE zieht sogar die beiden Fälle in einer Bestimmung zusammen.

Meinen zweiten Antrag, betreffend Streichung der Privilegierung („oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar“) in Abs. 3, brauche ich wohl nicht näher zu begründen, nachdem sie diesen Privilegierungsgrund in Art. 166 gestrichen haben. Dagegen scheint mir der Umstand, dass nur wenige Stücke von geringem Wert ausgegeben wurden, hier nun wirklich berücksichtigungswert. Wer nur wenige solche Stücke hat, kann auch nur eine geringe Gefährdung verursachen. Es scheint mir auch angezeigt, diesen Privilegierungsgrund, wie Gautier will, auf die Banknote auszudehnen; wenn man dies aber tun will, dann sollte statt des „oder“ in Zeile 1 von Abs. 1 das Wort „und“ eingesetzt werden. Man müsste dann also sagen: „ , als echt eingenommen, und handelt es sich nur um wenige Stücke von geringem Wert“ Besser wäre es aber noch, bei Einbeziehung der Banknote statt „wenige Stücke“ zu sagen „einzelne Stücke“. Dieser letzte Punkt könnte wohl an die Redaktionskommission gewiesen werden.

Lang: Der Redaktionskommission könnte auch die Frage zugewiesen werden, ob sich der Eingang von Abs. 3 nicht besser so fassen liesse: „Hat er das Geld in Zahlung genommen“ Man sollte aber m. E. nicht nur den privilegieren, der selbst das falsche Geld eingenommen hat und es weitergibt, sondern auch den, der das falsche Geld weitergibt, das sein Auftraggeber oder sein Beauftragter in Zahlung genommen hat, also auch die Hausfrau, die das vom Dienstmädchen eingenommene falsche Stück wieder ausgibt. So auch der OeVE. Ausserdem sollte man das Maximum der Gefängnisstrafe für diese Fälle auf zwei Monate ansetzen.

Was die Streichung von Abs. 3 anbelangt, so ist es ja richtig, dass der Verbreiter dem Fälscher dann mit Recht gleichgestellt wird, wenn die beiden von Anfang an im Einverständnis waren. Ist dies nicht der Fall, so rechtfertigt sich die Gleichstellung aber nicht.

Haftner: *In erster Linie ist in Abs. 1 das Wort „wissentlich“ wegzulassen; wir wollen keine dritte Schuldform einführen. „Wissentlich“ ist identisch mit „vorsätzlich“ und somit hier entbehrlich.*

Sodann sollte in Anlehnung an das Nationalbankgesetz gesagt werden: „Wer falsches Geld als echt oder vollwertig in Umlauf setzt“. Das schliesst die Strafbarkeit des Verkaufs von Liebhaberfälschungen aus, was nötig ist. Die entsprechende Wendung findet sich übrigens schon in Art. 164.

Dann möchte ich den Abs. 2, der uns allzusehr in die Kasuistik hineinbringt und doch kaum je praktisch wird, streichen. Auch dem Nationalbankgesetz ist dieser Qualifikationsgrund unbekannt. Streichen wir aber in Abs. 2, so frage ich mich, ob wir für alle Fälle mit der Strafe in Abs. 1 auskommen. Ich glaube nicht und schlage daher vor, wiederum nach dem Beispiel des Nationalbankgesetzes, auch Zuchthaus bis zu drei Jahren vorzusehen.

Ich stehe nicht auf dem Boden der Gleichstellung des Fälschers mit dem Ausgeber des falschen Geldes. Der Fälscher, der oft erst durch langwierige, mühevollte Arbeit zur Verwirklichung der Fälschung kommt, betätigt doch einen viel intensiveren verbrecherischen Willen als der, der sich rasch entschliesst, die falschen Münzen auszugeben.

In Abs. 3 möchte auch ich die Worte streichen „oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar“. Dagegen möchte ich den ersten Privilegierungsgrund „Hat er das Geld als echt eingenommen“ beibehalten und ihn auf die Banknoten und das Papiergeld ausdehnen.

Burckhardt: Wir brauchen m. E. das Papiergeld mit Zwangskurs nicht zu erwähnen. Die 20 Franken-Noten, die bereits gedruckt in der Nationalbank vorliegen, wird man als Banknoten anzusehen haben. Die Fälschung wird sich dann auch auf diese Banknoten werfen, und der Antrag Gautiers ist daher um so berechtigter.

Liegt ein System darin, dass man bei wahlweise angedrohten Strafen manchmal die schärfere Strafe vorausgestellt hat und andere Male die mildere? Wenn ja, so ist diese Unterscheidung so fein, dass sie der Richter gar nicht verstehen wird. Es ist hier tatsächlich „gehupft wie gesprungen“. Mir schiene es richtiger, immer die schwerere Strafdrohung voranzustellen; der Richter wird dennoch regelmässig die mildere seiner Entscheidung zugrunde legen.

Vorsitzender: Die Frage ist in Schaffhausen schon berührt worden. Auch ich sehe eine Illusion darin, jeweils jene Strafart voranzustellen, die man als die normale angesehen haben will. Doch wird dieser Punkt später nochmals genauer zu prüfen sein.

Bolli: Mein Sprachgefühl stösst sich an der Wendung „falsches Geld in Umlauf bringen“. Warum hat man die Bezeichnungen des

VE 1903, „ausgeben“ und „Ausgabe“ verloren? „In Umlauf bringen“ ist eine Umschreibung, die materiell etwas beschlägt, was wir gar nicht sagen wollen. Das Delikt ist doch mit der Ausgabe vollendet, ohne dass es nötig wäre, dass das Geld in Umlauf gekommen sei.

Huber: „Ausgeben“ erscheint auch mir richtiger. „In Umlauf setzen“ heisst etwas in Umlauf bringen, was noch nicht in Umlauf war. Das bezieht sich auf das erstmalige Inverkehrsetzen. Der Ausdruck „ausgeben“ ist allgemeiner und lässt keine Zweifel zu.

Hildebrand: Zu Abs. 3. Es scheint mir, dass die ganz geringfügigen Fälle dieses Absatzes unter die Uebertretungen gehören, ebenso wie die Fälle der Art. 247 und 248.

Das Mindestmass der Strafe für die leichten Fälle von Art. 167, Busse von drei Franken, ist so gering, dass diese Fälle ohne Nachteil unter die Uebertretungen verwiesen werden können. Ich bitte die Redaktionskommission, auf diesen Punkt noch achten zu wollen.

Vorsitzender: Wir bereinigen den Artikel.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie das Marginale fassen: „Ausgeben von falschem Geld etc.“ oder mit dem VE „in Umlauf bringen“ sagen?

Mehrheit (9 gegen 5 Stimmen) für „Ausgeben“

Abs. 1. Hafter beantragt Streichung des Wortes „wissentlich“. *Ich nehme an, man sei damit einverstanden.*

Hafter will beifügen „als echt oder vollwertig“ in Umlauf bringen. Es erhebt sich kein Widerspruch. *Das ist angenommen.*

Abs. 2. Es liegt vor der Antrag Thormann, zu sagen: „so ist die Strafe Zuchthaus und in besonders leichten Fällen Gefängnis nicht unter einem Monat“.

Hafter beantragt Streichung dieses Absatzes und, für den Streichungsfall, Erweiterung der Strafdrohung in Abs. 1 durch Beifügung der Worte „Zuchthaus bis zu drei Jahren“.

2. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie, für den Fall der Beibehaltung des Abs. 2, in den leichten Fällen dem Antrag Thormann oder dem VE folgen?

Mehrheit (11 gegen 7 Stimmen) für den Antrag Thormann.

3. *(Eventuelle) Abstimmung:* Für den Fall der Streichung von Abs. 2, wollen Sie im Abs. 1 die Strafdrohung: Zuchthaus bis zu drei Jahren beifügen?

Mehrheit (16 gegen 3 Stimmen) für diesen Zusatz.

4. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie Abs. 2 festhalten oder streichen?

Mehrheit (10 gegen 9 Stimmen) für Streichung des Abs. 2.

Abs. 3. Hildebrand stellt der Redaktionskommission zur Erwägung, ob die besonders leichten Fälle nicht zu den Uebertretungen hinübergenommen werden sollten.

Gautier schlägt vor, neben dem Geld auch die Banknoten zu erwähnen.

5. Abstimmung: Wollen Sie mit Gautier in Abs. 3 auch die Banknoten erwähnen?

Mehrheit (17 Stimmen) für den Antrag Gautier.

6. Abstimmung: Wollen Sie mit Thormann die Worte „oder ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar“ streichen?

Mehrheit (17 gegen 1 Stimme) für Streichung dieser Worte.

7. Abstimmung: Wollen Sie mit Thormann die Worte „und handelt es sich um einzelne Stücke von geringem Wert“ beifügen?

Mehrheit (Stichentscheid) lehnt den Antrag Thormann ab.

8. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang in Abs. 3 ausser dem Täter auch seinen Auftraggeber und seinen Beauftragten mitbeachten?

Mehrheit (15 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Lang.

Ob gesagt werden soll „in Zahlung genommen“ oder ob ein anderer Ausdruck gewählt werden soll, überlässt Lang der Prüfung der Redaktionskommission.

9. Abstimmung: Wollen Sie bezüglich der Strafdrohung in Abs. 3 dem VE oder dem Antrag Lang folgen?

Mehrheit (14 gegen 4 Stimmen) für Festhalten am VE.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.

Sechste Sitzung

Samstag, den 25. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Gabuzzi, Geel, Kaiser, Kronauer, Lachenal, Lohner, von Planta, Silbernagel.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 168.

168. Verfälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren. Wer Geld, Banknoten oder Emissionspapiere verfälscht, um sie zu einem höhern Werte in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Ist die Verfälschung für jedermann leicht erkennbar oder verfälscht der Täter nur wenige Stücke von geringem Wert, so wird er mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.

168. Altération de la monnaie, des billets de banque ou des valeurs d'émission. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation pour une valeur supérieure à celle qu'ils représentent, aura altéré de la monnaie, des billets de banque ou des valeurs d'émission, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins. La peine sera l'emprisonnement, si la fraude est aisée à découvrir, ou si le faussaire n'a altéré qu'un petit nombre de pièces de peu de valeur. L'amende pourra être cumulée avec la peine privative de liberté.

Vorsitzender: Es liegt vor

der Antrag Thormann:

168. Statt: „um sie zu einem höhern Werte in Umlauf zu bringen“ sei zu sagen: „um sie in Verkehr zu bringen“.

Streichung der Worte: „Ist die Verfälschung für jedermann leicht erkennbar oder“, sowie des Schlusssatzes.

Vorsitzender: Es ist dies die Wiederholung des Antrages zu Art. 166. Ich nehme ohne weiteres an, dass der Antrag hier in gleicher Weise zu berücksichtigen ist, wie es bei Art. 166 geschah.

Zürcher: Die Art. 168 und 169 handeln von der Verfälschung von Geld etc. und vom in Umlauf bringen der Produkte der Verfälschung. Die Erläuterungen weisen auf einzelne Möglichkeiten der Verfälschung hin. Der frühere Entwurf sagte: „Wer Geld usw. verändert und ihm den Schein höheren Wertes gibt“. Das ist wohl der Hauptfall der Verfälschung; aber es ist fast undenkbar, dass man bei einer Banknote usw. durch die Aenderung der Zahl jemand täuschen könne. Bei den Münzen soll der Fall allerdings vorkommen. Immerhin handelt es sich um sehr prekäre Dinge. Ein weiterer Fall kommt allerdings nur bei Münzen vor: grössere Goldstücke werden ausgehöhlt und mit Blei ausgefüllt. Am Aeussern wird also nichts verändert. Diese Operationen sind selten, aber doch zu berücksichtigen.

Die Strafdrohung ist milder als bei Art. 166.

Nach den gestrigen Beschlüssen wird man „in Verkehr setzen“ sagen müssen. Weiterhin: „in besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis“.

Eine Erhöhung des Bussenmaximums ist m. E. hier nicht zu beantragen. Diese Verfälschung ist kein Geschäft, durch das man reich werden könnte.

Gautier: Ce délit est restreint en général aux monnaies. Notre projet l'étend aux billets de banque et aux valeurs d'émission, mais je ne sais trop s'il est jamais commis sur de telles valeurs.

Il s'agit de l'altération des moyens de paiement; la pièce pré-existe, elle est de bon aloi, et le délit consiste à l'altérer. D'emblée nous devons constater que la démarcation entre l'altération et la dépréciation n'est pas aisée et que cette distinction peut conduire à des conséquences bizarres. Celui qui p. ex. creuse des pièces de monnaie et coule du plomb dans le creux, altère certainement ces monnaies; il sera donc passible des peines de l'art. 168, soit, le cas échéant, de la réclusion. S'il s'abstient de couler du plomb dans la cavité, il n'y aura plus altération, mais simple dépréciation, et la peine ne sera plus, même dans les cas graves, que l'emprisonnement (art. 178). Cette solution ne répond pas à mon sentiment d'équité, le danger du premier délit n'étant, à tout prendre, pas beaucoup plus grand que celui du second.

L'altération des monnaies se fait parfois par la coloration de la surface. Cette forme de l'altération est peu dangereuse, elle ne peut tromper que ceux qui sont absolument inattentifs. Et pourtant, elle joue dans certains pays un rôle de quelque importance. En France p. ex. le délit se commet souvent par l'argentage d'une pièce d'un sou que l'on fait passer ensuite pour une pièce d'un franc. L'altération est très légère, le relief et l'indication de valeur persistent, on ne saisit presque pas que ce délit puisse créer un danger sérieux, car, pour être trompée il faut que la victime y mette du sien, et néanmoins ce fait a été puni longtemps de peines vraiment draconiennes, ayant été qualifié non d'altération d'une pièce de cuivre, mais de fabrication d'une pièce d'argent.

Le dessein du délinquant est, selon le projet, de „mettre les pièces altérées en circulation pour une valeur supérieure à celle qu'elles représentent“, en allemand: „für einen höhern Wert“ (sans complément). L'expression allemande est-elle suffisamment claire? Quant à l'expression française, elle n'est pas absolument adéquate à certains cas qui se produisent parfois.

Les cas d'atténuation sont les mêmes qu'à l'art. 166. Je n'ai rien de plus à dire sur ce point.

La dernière phrase concernant le cumul de l'amende et de la peine privative de liberté est aussi superflue ici qu'à l'art. 166, à moins qu'on ne fixe pour l'amende un maximum spécial.

L'ordonnance typographique de l'article devra être modifiée d'après le modèle de l'art. 166.

Mr. Hafter nous propose une simplification consistant à réunir en un seul article les délits d'émission (art. 167, 169 et 171). C'est une heureuse idée, que j'aimerais étendre aux délits de falsification (art. 166, 168 et 170). Notre projet a, en effet, un grand luxe d'articles sur ces matières.

Thormann: In erster Linie beantrage ich, die Worte „zu einem höheren Werte“ zu streichen. Ich halte sie für selbstverständlich. Werden ausnahmsweise Verfälschungen vorgenommen, um den Wert herabzusetzen, so soll dieser Fall doch nicht privilegiert sein. Man soll eben überhaupt die Hand von solchen Sachen lassen.

Ferner möchte ich die Privilegierung, die wir bei den Art. 166 und 167 gestrichen haben, auch hier streichen.

Endlich ist mit Rücksicht auf Art. 37 der Schlusssatz zu streichen.

Vorsitzender: Mit Rücksicht auf den gestrigen Beschluss *schlage ich vor*, der Strafdrohung des VE *beizufügen:* „in besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis.“

Die Worte „um sie zu einem höheren Werte . . .“ möchte ich beibehalten, denn die echten Banknoten sind doch auch für den Verkehr bestimmt. Ob „in Umlauf bringen“ durch „in Verkehr bringen“ zu ersetzen ist, wird die Redaktions-Kommission prüfen.

Die Frage, ob die Art. 166, 168 und 170 zu einem Artikel verbunden werden könnten, möchte ich ebenfalls der Redaktionskommission zuweisen. Die Art. 168 und 170 können m. E. ganz ruhig zusammengefasst werden. Dementsprechend will Hafer auch die Art. 167, 169, 171 zusammenlegen.

Zürcher: Gautier rügt die Worte „zu einem höhern Wert“. Das heisst natürlich: zu einem höhern Wert, als die Note vor der Verfälschung hatte. Wie steht es nun bei der Aushöhlung? Wohin gehört dieser Fall? Unter die Münzverringering?

Bolli: Ist der Gegensatz zwischen Fälschen und Verfälschen notwendig? Genügt nicht der Ausdruck „fälschen“?

Sprachlich beschlägt das Wort „fälschen“ nicht nur die Herstellung einer ganz neuen Sache, sondern auch die Veränderung einer bisher echten.

Zürcher: Indem der VE das Fälschen und das Verfälschen auseinanderhält, setzt er sich mit dem bisherigen Sprachgebrauch nicht in Widerspruch. Thurgau, Aargau, ja auch Schaffhausen und andere machen denselben Unterschied.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Abstimmung.

Der Artikel ist hauptsächlich von der Redaktionskommission zu bereinigen.

Nicht redaktionell ist die Frage, ob Sie die Worte „zu einem höheren Werte“ beibehalten oder streichen wollen?

Wollen Sie die Worte „zu einem höheren Werte“ beibehalten oder streichen?

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) *für Festhalten dieser Worte.*

Satz 2 ist mit dem zu Art. 166 gestern Beschlossenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Dass *der dritte Satz gestrichen* werden soll, ist nicht bestritten und somit *beschlossen.*

Der Redaktionskommission wird zur Prüfung überwiesen, ob nicht die Art. 168 und 170, eventuell auch noch Art. 166, miteinander verbunden werden könnten.

Wir gehen über zu

Art. 169.

169. Verfälschtes Geld, verfälschte Banknoten und Emissionspapiere in Umlauf bringen. Wer wissentlich verfälschtes Geld, verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bringt er im Einverständnis mit dem Verfälscher oder einem Teilnehmer eine grössere Zahl von Stücken in Umlauf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Hat er das Geld als unverfälscht eingenommen, so wird er mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

169. Emission de monnaie, billets de banque ou valeurs d'émission altérés. Celui qui aura sciemment mis en circulation de la monnaie, des billets de banque ou des valeurs d'émission altérés, sera puni de l'emprisonnement.

La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si, de connivence avec le faussaire ou un de ses complices, le délinquant a mis en circulation un grand nombre de pièces.

S'il a reçu la monnaie pour intacte, la peine sera l'emprisonnement ou l'amende.

Zürcher: Das Schutzobjekt ist in Art. 168 schon umschrieben. Die Handlung ist die gleiche wie in Art. 167.

Eventuell wird, übereinstimmend mit dem zu Art. 167 Beschlossenen, auch hier von „Ausgeben“ zu sprechen sein.

Der Abs. 2 mit der Qualifizierung ist beschränkt auf das in Umlauf bringen einer grossen Anzahl der veränderten Stücke. Dieser Tatbestand wird, gemäss dem früheren Beschluss von Art. 167, wegfallen müssen.

Der privilegierte Tatbestand dagegen ist wiederum zu erweitern gemäss dem Beschluss zu Art. 167.

Gautier: Ce délit est l'aboutissement de celui de l'article précédent. Il y a entre eux exactement le même rapport qu'entre les art. 166 et 167. L'émission est la réalisation du profit en vue duquel l'altération a été faite.

L'art. 169 forme pendant à l'art. 167. Comme celui-ci, il vise trois cas: cas normal, cas d'aggravation et cas d'atténuation.

Le cas normal correspond exactement au cas normal de l'art. 167, et je puis donc me référer à ce que j'ai exposé à l'occasion de cet article. Le cas aggravé n'est pas tout à fait identique avec celui de l'art. 167. Outre la connivence avec l'altérateur, l'aggravation suppose ici que le délinquant ait mis en circulation un grand nombre de pièces. Je ne sais trop à quoi attribuer cette différence et suis d'avis de la faire disparaître. Enfin le cas d'atténuation. La peine atténuée n'est prévue par le projet que pour l'émetteur qui a reçu la pièce pour intacte, non pour le cas de fraude aisée à découvrir. Pourquoi cela? Je ne le sais pas. Il n'y a aucune raison d'être plus sévère envers l'altérateur maladroit qu'envers le faussaire maladroit. Mais comme nous avons supprimé à l'art. 167 la cause d'atténuation tirée de la grossièreté de la fraude, l'équilibre se trouve rétabli, autrement il est vrai que je ne l'aurais désiré. L'équilibre existe aussi sur le point que j'ai critiqué déjà au 3me alinéa de l'art. 167; l'atténuation n'est accordée que pour le délit d'altération de monnaie, non pour celui d'altération de billets de banque et de valeurs d'émission. Cela est ici plus choquant encore qu'à l'art. 167, et je réitère expressément les observations présentées à ce propos.

La Banque nationale, fidèle à son système, demande pour l'émetteur la même peine que pour l'altérateur. Mais vous avez déjà repoussé le système.

En ce qui concerne la traduction, je rappelle que le terme de „pièces" est trop étroit, ne s'appliquant guère qu'à la monnaie.

Vorsitzender: Hier kämen nunmehr wiederum *die Anträge auf Zusammenlegung der Art. 167, 169 und 171* in Betracht. Ich nehme an, die Antragsteller Hafter und Lang seien damit einverstanden, dass ihre Vorschläge *der Redaktionskommission überwiesen* werden mit dem Auftrage, eine zusammenfassende Formulierung zu suchen.

Hartmann: Wir haben bei Art. 167 das Wort „wissentlich" gestrichen. Das muss wohl auch hier geschehen.

Vorsitzender: Sicherlich. Auch in Art. 171. Das Wort wird nicht verlangt. Der Artikel ist damit vorläufig erledigt.

Wir gehen über zu

Art. 170.

170. Münzverringern. Wer Geldmünzen verringert, um sie als vollwertig in Umlauf zu bringen, so namentlich durch Beschneiden, Abfeilen, Durchlöchern, Aushöhlen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Betreibt er das Verringern gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

170. Dépréciation de la monnaie. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation comme non dépréciées, aura déprécié des monnaies, notamment en les rognant, limant, perforant ou creusant, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

La peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins ou la réclusion jusqu'à trois ans, si le délinquant fait métier de déprécier des monnaies.

Zürcher: Der Tatbestand dieses Deliktes kann sich nur an Geldmünzen verwirklichen. Er kommt sehr häufig vor, da jeder in der Lage ist, dieses Delikt zu begehen. Eine Schwierigkeit erwächst dem Täter allerdings daraus, dass die Bundesgesetzgebung den Handel mit Gold- und Silberabfällen unter Kontrolle stellt, und sodann aus dem Umstand, dass beschädigte Münzen vom Publikum nicht gern angenommen werden.

Sehr in Betracht fällt die Verübung des Deliktes auf galvanischem Wege. Wird das Gepräge dadurch auch etwas undeutlich, so macht das Weitergeben doch keine wesentliche Schwierigkeit. Die Notwendigkeit einer erhöhten Strafe bei gewerbsmässigem Betrieb ergibt sich aus all diesen Gründen. Ein privilegierter Tatbestand ist nicht nötig, da der Normalstrafrahmen schon Busse vorsieht.

Wird die Münze perforiert zu irgend einem Zwecke, aber nicht zur Weitergabe, so fällt die Handlung nicht unter Art. 170.

Gautier: Cet article n'a trait qu'à la monnaie métallique. Ce n'est que sur elle qu'on peut faire un bénéfice en en diminuant la substance. Les procédés sont énumérés, à titre exemplificatif il est vrai, et c'est heureux, car l'énumération omet au moins un procédé qui peut s'appliquer en grand et qui est des plus dangereux, le bain galvanoplastique.

Quand il consiste en des opérations isolées, le délit n'est ni rémunérateur ni dangereux. Il en est autrement quand il se pratique professionnellement, en grand. Alors il constitue une industrie malpropre très rémunératrice et crée un grand danger.

La traduction de „vollwertig" par „non dépréciés" n'est pas bonne. Nous dirons mieux „pour leur pleine valeur".

Vorsitzender: *Lang stellt folgenden Antrag:*

170. Wer Geldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art im Wert verringert, um sie als vollgültig auszugeben, wird"

Lang: Der Antrag ist nur redaktioneller Natur.

Vorsitzender: Zürcher erklärt sich mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Hafter: Eine merkwürdige Verschiedenheit in den Strafdrohungen der Art. 170 und 171 möchte ich hervorheben. In Art. 170 wird der Verringerer mit Gefängnis oder Busse bedroht, in Art. 171 derjenige, der verringerte Münzen in Umlauf bringt, nur mit Gefängnis. Macht man einen Unterschied, so muss er eher zu Gunsten desjenigen ausfallen, der das verringerte Geld nur in Umlauf bringt. *Ich würde daher beantragen, hier die Worte „oder mit Busse“ zu streichen.* Warum sollen wir den Münzverringerer so viel milder behandeln, als den Fälscher oder Verfälscher. Der deliktische Wille ist ziemlich gleich intensiv bei all diesen Kategorien von Fälschern.

Vorsitzender: Es gibt aber doch sehr leichte Fälle.

Zürcher: Es hat etwas für sich, die Unterscheidung nach VE zu machen. Derjenige, der verringerte Münze überall zusammenkauft, um sie in Verkehr zu bringen, ist m. E. wesentlich gefährlicher als der, der einzelne Münzen verringert.

Vorsitzender: Der Artikel soll nach Antrag Lang gefasst werden. Ueber den Antrag Hafter wollen wir

abstimmen.

Wollen Sie mit Hafter die Busse hier streichen?

Mehrheit (16 gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Hafter ab.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 171.

171. Verringerte Geldmünzen in Umlauf bringen. Wer wesentlich verringerte Geldmünzen in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis bestraft; hat er die verringerten Geldmünzen als vollwertig eingenommen, so wird er mit Busse bestraft.

171. Emission de monnaie dépréciée. Celui qui aura sciemment mis en circulation des monnaies dépréciées, sera puni de l'emprisonnement; la peine sera l'amende, s'il les a reçues comme non dépréciées.

Zürcher: Hier handelt es sich um das Ausgeben verringerter Münzen.

Das Einverständnis mit dem Verringerer ist nicht als Qualifikationsgrund vorgesehen.

Der privilegierte Tatbestand entspricht hier den schon früher besprochenen.

Gautier: Je n'ai rien à dire sur cet article, mais je tiens à déclarer que la proposition de Mr. Hafter, qui réunit ici les art. 167, 169 et 171, a toutes mes sympathies.

Wettstein: Art. 171 verwendet in der gegenwärtigen Fassung den allgemeinen Begriff der verringerten Geldmünze. Wird darnach nicht jeder, der ein abgenutztes Geldstück weitergibt, mit Busse zu bestrafen sein? *Ich beantrage, im übrigen, auch im ersten Satz als Strafe alternativ Busse vorzusehen.*

M. E. sollte sodann in dem zusammenfassenden Artikel klarer gesagt werden „Wer so verringerte Geldmünzen“

Huber: *Ich beantrage, den letzten Satz des Artikels zu streichen.* Es lässt sich in der Praxis nicht unterscheiden, ob man es mit Münzen zu tun hat, die über das zugelassene Mass abgenutzt sind.

M. E. liegt hier ein gewisser Widerspruch zu den vorhergehenden Artikeln vor. Die schwere Bestrafung der Münzdelikte hat ihren Grund darin, dass die Münze öffentlichen Glauben genießt. Man darf daher dem Publikum auch nicht zumuten, zu untersuchen, ob die Münze den gesetzlichen Erfordernissen genügt oder nicht.

Vorsitzender: Die Bemerkung Wettsteins ist m. E. durchaus richtig. Die durch den Umlauf abgeschliffenen Münzen sind hier nicht gemeint, sondern die, die durch eine deliktische Handlung verringert wurden, aber das geht aus der Fassung nicht deutlich hervor.

Huber: Ich halte an der Streichung des letzten Satzes fest. Es kann niemanden zugemutet werden, jedes Stück, das er einnimmt, auf Verringerung zu untersuchen. Bei der galvanischen Verringerung wäre diese Untersuchung auch sehr schwierig.

Reichel: Hier sollte sich das „wissentlich“ auf die Tätigkeit des Inumlaufsetzens beziehen. Ich nehme aber an, es falle überhaupt weg.

Vorsitzender: Ich nehme an, Sie seien mit der Berücksichtigung des Antrages Wettstein bezüglich der bessern Fassung des Tatbestandes einverstanden. Wettstein will ausserdem im ersten Satz auch die Busse zulassen.

Abstimmung:

1. Abstimmung: Wollen Sie mit Wettstein im ersten Satz die Busse aufnehmen?

Mehrheit (11 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Wettstein.

2. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Huber den zweiten Satz streichen?

Mehrheit (13 gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Huber ab.

Bezüglich der Anträge Hafter und Lang auf Zusammenziehung der drei Artikel gilt das früher Gesagte.

Hafter: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Zusammenziehung der drei Artikel durch Aufnahme der Busse in diesen Artikel schwierig wird, weil nun die Strafdrohungen von Art. 167, 169 und 170 nicht mehr übereinstimmen. Immerhin lassen sich jedenfalls die Art. 169 und 167 vereinigen.

Dubuis: Je désire que la Commission de rédaction soit chargée d'examiner aussi la fusion des art. 166, 168 et 170.

Thormann: An und für sich bin ich mit dem Antrag Hafter einverstanden, trotzdem für die Praxis mit solchen Zusammenziehungen nicht viel gewonnen wird. Dem Richter ist oft mit mehreren, klar geschiedenen Tatbeständen besser gedient.

Zürcher: Ich möchte Sie bitten, mit der Rückweisung des Vereinigungsantrages an die Redaktionskommission keine direkten Anweisungen zu verbinden. Die Redaktionskommission sollte auch in Bezug auf die Systematik dieses Abschnittes völlig freie Hand haben.

Vorsitzender: Das alles bleibt der Redaktionskommission vorbehalten.

Wir gehen über zu

Art. 172.

172. *Einfuhr und Erwerb falschen oder verfälschten Geldes, falscher oder verfälschter Banknoten und Emissionspapiere und verringerter Geldmünzen.* Wer falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere oder verringerte Geldmünzen einführt oder erwirbt, um sie als echt, unverfälscht oder vollwertig in Umlauf zu setzen, wird mit Gefängnis bestraft; wer sie in Menge einführt oder erwirbt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.

172. *Importation et acquisition de fausse monnaie, faux billets de banque ou fausses valeurs d'émission.* Celui qui, dans le but de les mettre en circulation comme authentiques, intacts ou non dépréciés, aura importé ou acquis de la monnaie fausse ou altérée, des billets de banque ou valeurs d'émission faux ou altérés ou des monnaies dépréciées, sera puni de l'emprisonnement. Si le délinquant les

a importés ou acquis en masse, la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans. L'amende pourra être cumulée avec la peine privative de liberté.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

172. Statt „einführt oder erwirbt“ ist zu sagen: „sich oder andern verschafft, um es in Verkehr zu bringen“.

der Antrag Thormann:

172. a) Statt „einführt oder erwirbt“ sei zu sagen: „sich verschafft, um sie in Verkehr zu bringen“.

b) Streichung des Schlusssatzes.

Zürcher: Die Einfuhr und der Erwerb falschen oder verfälschten Geldes, falscher oder verfälschter Banknoten und Emissionspapiere und verringerter Geldmünzen muss im Strafgesetz berücksichtigt werden. Es ist hier insbesondere die gewerbsmässige Fälschung, Verfälschung oder Münzverringering gemeint, die sich in einem fremden, weit abliegenden Lande vollzieht. So geschah die Fälschung ägyptischer Münzen bei uns, auch sollen die Polen bei uns russische Banknoten gefälscht haben. Die Fälschungen müssen also vom Fabrikationsort an den Ort, wo sie Umlauf haben, verschickt werden; die Zollbeamten decken die Sendung auf, der Absender kann ermittelt, der Adressat aufgefunden werden. Da ist es nun wünschbar, noch bevor eine Ausgabe stattgefunden, über deren Vorhaben aber kein Zweifel herrscht (um sie in Umlauf zu setzen), den Importeur (die Einfuhr) wie den Adressaten (den Erwerb) der Fälschungen strafrechtlich fassen zu können.

Strafschärfend wirkt die Einfuhr und der Erwerb in Menge, wenn mit grossen Mitteln, also gewerbsmässig gehandelt wird.

Es ist gewissermassen eine Vorbereitungshandlung zum Ausgeben, das erst dann eintritt, wenn die Falsifikate an Nichtwissende abgegeben werden. Die Strafbarkeit ergibt sich aus der Gefährlichkeit der Tat und daraus, dass sie im Zusammenhang mit einem vorausgegangenen Vergehen steht.

Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass Art. 271 in ähnlicher Weise den Erwerb und die Einfuhr kursunfähiger, Art. 270 die Einfuhr verurufener Münzen mit Strafe bedroht.

Gautier: L'importation et l'acquisition de monnaie, billets de banque, valeurs d'émission faux, altérés ou dépréciés présuppose l'activité du faussaire, altérateur ou dépréciateur. L'art. 172 vise l'importation

tation et la simple acquisition. Importateur est celui qui fait franchir la frontière suisse à des falsificats fabriqués à l'étranger. MM. Lang et Thormann présentent des amendements qui auraient pour résultat d'éliminer de cet article l'importation. Je me joins aux objections présentées sur ce point par Mr. Zürcher. L'importation, même en grand, est assez fréquente, partant dangereuse, et j'estime qu'il faut l'incriminer expressément. L'acquisition doit être prise ici au sens large. On acquiert aussi bien quand on reçoit à titre gratuit, que quand on se procure à titre onéreux. Au lieu de „celui qui aura acquis“, la Banque nationale veut dire „celui qui se sera procuré“, je ne sais trop pourquoi; car le mot „acquérir“ épuise bien la notion du délit.

En général, l'acquéreur et surtout l'importateur agiront de connivence avec le faussaire. C'est le cas typique. L'acquéreur et l'importateur servent d'intermédiaire entre le faussaire et l'émetteur. Ils commettent donc un acte préparatoire à l'émission, acte érigé en délit spécial.

Si l'émission se fait par un tiers, il va de soi que l'art. 172 est seul applicable à l'importateur ou acquéreur. Mais qu'en est-il lorsque l'émission se fait par l'importateur ou acquéreur lui-même? Mr. Zürcher (motifs, page 312) pense qu'il faut appliquer alors, selon le cas, l'un des art. 167, 169 ou 171, mais non l'art. 172. Cette solution n'est pas la bonne, à mon sens. Elle conduirait, dans le cas d'importation en masse, à faire punir l'importateur, quand il n'a pas émis, d'une peine beaucoup plus forte (réclusion) que quand il a non seulement importé, mais aussi fait l'émission lui-même (emprisonnement). Il suffit, je crois, d'indiquer cette conséquence pour montrer qu'il est beaucoup plus rationnel de statuer, en pareil cas, un concours réel entre l'importation ou acquisition et l'émission. Je pense, au surplus, que, même abstraction faite de la singularité des conséquences signalées, la logique juridique veut qu'on admette le concours réel.

Pour l'importation ou l'acquisition „en masse“, le projet prévoit une peine fortement aggravée, la réclusion. J'estime cette aggravation justifiée, mais l'expression „en masse“ me le paraît moins. A-t-on voulu dire autre chose que ce qu'à l'art. 169 on exprimait par „un grand nombre de pièces“? Si tel n'est pas le cas, je pense qu'il vaudrait mieux employer cette dernière locution. Si, au contraire, il faut répondre par l'affirmative, je me demande s'il n'y aurait pas moyen d'accentuer la différence.

Thormann: Ich will nicht etwa Art. 172 abschwächen, sondern seine Bedeutung erhöhen. Unter den Ausdruck „verschafft“ fällt sowohl das Einführen als der Erwerb im Inland. Ich glaube nicht, dass das „Einführen“ eine klarere Abgrenzung des Tatbestandes gibt. Ein

materieller Widerspruch zum VE liegt nicht in meinem Antrag. Dagegen möchte ich auch das „Aufbewahren“ erwähnen. Vielleicht wird dies aber durch die Teilnahmebestimmungen schon getroffen. Mit Rücksicht auf Art. 37 beantrage ich Streichung des letzten Satzes.

Lang: Der Tatbestand bedarf noch der Verdeutlichung. Mit dem Begriff der Einfuhr ist doch schon gegeben, dass es sich um eine grössere Menge handelt.

Wenn nach meinem Antrag gesagt würde „sich verschafft“, so würde damit in wünschenswerter Weise angedeutet, dass eine besondere Tätigkeit verlangt wird, die der Täter angewendet hat, um sich in den Besitz der Fälschungen zu setzen. Daraus ergäbe sich deutlich, dass es nicht unter diesen Artikel fällt, wenn jemand zufällig einzelne Stücke über die Grenze bringt. Will man aber den Ausdruck „einführt“ beibehalten, so müsste deutlicher gesagt werden, was gemeint ist.

Zürcher: Wenn ich mit einem falschen Franken über die Grenze gehe, so fällt dies m. E. nicht unter diese Bestimmung. Im Begriff der Einfuhr ist alles zur Abgrenzung Nötige enthalten. Den Ausdruck „einführt“ möchte ich nicht entbehren.

Vorsitzender: Eine grosse materielle Differenz liegt m. E. nicht vor.

Zu berücksichtigen ist hier auch die Einfuhr minderwertiger Münzen.

Zürcher: Wir werden bei Art. 270 untersuchen müssen, ob der Begriff „verrufenes Geld“ diese Fälle deckt.

Lang: Wenn das Wort „einführt“ beibehalten wird, so möchte ich dann doch die Qualifikation „in Menge“ streichen; denn das gehört nach den Ausführungen des Referenten ja schon zum Begriff der Einfuhr.

Zürcher: Man könnte, um Langs Bedenken zu begegnen, sagen: „in grosser Menge“.

Thormann: Ich halte jetzt nur mehr an der Aufnahme des Wortes „aufbewahrt“ fest.

Vorsitzender: Es ist mir zwar noch nicht ganz klar, was unter dem Aufbewahren besonderes verstanden wird. Allein *dieser Antrag ist nicht bestritten*. Der Artikel müsste somit gefasst werden: „Wer . . . einführt, erwirbt oder aufbewahrt, wird . . .; wer sie in grosser Menge einführt, erwirbt oder aufbewahrt . . .“ *Der Schlusssatz sodann wird gestrichen. Mit diesen Aenderungen ist der Artikel angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 173.

173. *Anfertigen und Sichverschaffen von Fälschungsgeräten.* Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Geld, Banknoten oder Emissionspapieren, namentlich Formen, Stiche, Platten, Klischees anfertigt oder sich verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

173. *Fabrication et acquisition d'appareils destinés à la falsification.* Celui qui aura fabriqué ou se sera procuré des appareils, notamment des moules, poinçons, planches ou clichés, destinés à la fabrication ou à l'altération de la monnaie, des billets de banque ou des valeurs d'émission, sera puni de l'emprisonnement.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

173. Wer in der Absicht, eines der in Art. 166, 168, 170 genannten Vergehen zu verüben.

Zürcher: Art. 173 bedroht einmal die Anfertigung und dann die Anschaffung von Fälschungsgeräten, also Vorbereitungshandlungen zur Fälschung. Dies ist kriminalpolitisch geboten, oder wollen wir es abwarten, dass allerlei Gewerbsleute Münzstempel und dergl., brauchbar zu Münzfälschung, ausschreiben? Zu erwägen wäre noch die Einbeziehung von Geräten zur Münzverringern, z. B. die Einrichtung zu galvanischen Bädern.

Die Geräte stehen im Gegensatz zu den Stoffen, bei denen die Beziehung zur Fälschungshandlung nicht so sehr hervortritt.

Das Verbrechen ist ein vorsätzliches, der Vorsatz umfasst nur das Anfertigen oder das Anschaffen. Aber zur Strafbarkeit ist weiter nötig die Absicht, die Geräte zur Fälschung zu benutzen. Die Zweckbestimmung gibt also dem Gerät den Charakter. Daher kann auch die Anwendung echter Stempel usw. als Sichverschaffen von Fälschungsgeräten betrachtet werden. Anders in Art. 165, wo der Missbrauch der Vorrichtungen zur Anfertigung von amtlichen Warenzeichen unter besondere Strafindrohung gestellt ist.

Der Tatbestand von Art. 173 enthält eine Vorbereitungshandlung. Ist der Täter zur Verübung der Fälschung geschritten, so fällt die Strafbarkeit dieser Vorbereitung dahin; der Verfertiger der Geräte wird alsdann als Gehülfe zu betrachten und zu bestrafen sein.

Gautier: L'acte ici visé est un acte préparatoire encore plus lointain que l'acquisition ou l'importation, mais qui, cependant, trahit

toujours le dessein délictueux. La fabrication ou l'acquisition d'appareils de faussaire est, si l'on peut dire, préparatoire au deuxième degré. Le fait puni consiste soit à avoir fabriqué, soit à s'être procuré de tels appareils. Il ne s'agit, au surplus, que d'appareils, non de matériaux (métaux, gypse, papier, corrosifs, etc.), parce que la possession de matériaux, à elle seule, ne décèle pas sans équivoque le dessein délictueux.

Les titres marginaux allemand et français, le premier en parlant de „Fälschungsgeräte“, et le second par la locution „destinés à la falsification“, de même le texte allemand („Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen anfertigt“ etc.), disent bien nettement que la fabrication d'appareils destinés à la falsification est seule visée, non la fabrication d'appareils en vue de l'emploi licite, pour la monnaie fédérale p. ex. A cet égard, le texte français est très défectueux. Tel qu'il est, il s'appliquerait aussi bien au fabricant d'appareils commandés par la monnaie fédérale ou la Banque nationale. Il faudra le rectifier en précisant qu'il s'agit seulement d'appareils destinés à fabriquer des faux et non des exemplaires authentiques. Mais alors, quel sera l'article du projet applicable à celui qui, pour fabriquer des faux, se sera emparé d'appareils authentiques? Zürcher (motifs, page 313) émet l'avis que, sous certaines conditions, ce sera précisément l'art. 173. Il se peut que le texte allemand (en opposition avec le titre marginal) prête à cette interprétation et que les mots: „wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Geld sich verschafft“ puissent être entendus dans le sens de „Wer sich Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Geld verschafft“. Pour le texte français, rectifié comme je l'ai dit plus haut, il n'y aura pas de doute possible. Il ne sera pas applicable à celui qui s'emparera d'appareils authentiques, et l'on n'aura, s'il n'est pas apporté de changement au projet, d'autre ressource que de punir d'après les dispositions sur le vol ou sur le dommage à la propriété, selon les circonstances; il pourra même arriver que toute poursuite soit impossible.

Cette lacune serait regrettable et d'autant plus incompréhensible qu'à l'art. 174, où il s'agit de la falsification des timbres officiels de valeur, délit beaucoup moins grave que celui de fausse monnaie, le fait de s'emparer des appareils authentiques en vue d'un usage illicite est expressément prévu.

Il va sans dire que ce qui précède n'a trait qu'aux appareils de fabrication, vu qu'il ne saurait y avoir d'appareils authentiques destinés à l'altération.

Avant de terminer, encore deux mots sur la relation entre l'art. 173 et les art. 166 et 168. Pour moi, quand un individu a fabriqué des

appareils, puis au moyen de ces appareils des pièces ou des exemplaires faux, il y a nécessairement concours. Zürcher et Lang nient cela, parce que, disent-ils, la fabrication des appareils est un acte préparatoire. Ce raisonnement serait juste, si l'acte préparatoire n'était pas érigé en délit indépendant. Mais du moment que cet acte constitue un délit spécial, je ne comprends pas comment on pourrait éviter l'application des règles sur le concours.

Lang: Mein Antrag dürfte nur redaktionelle Bedeutung haben, denn offenbar soll auch nach VE nur der Erwerb zum Zweck des verbrecherischen Gebrauchs bestraft werden.

Vorsitzender: Ich möchte doch die Referenten ersuchen, sich über diesen Punkt noch auszusprechen.

Zürcher: Nach meiner Auffassung kommt nur die Anfertigung und der Erwerb zu verbrecherischem Zweck in Betracht. Man könnte den Antrag Lang an die Redaktionskommission weisen.

Thormann: Zwischen den Referenten besteht Widerspruch darüber, ob das „Sichverschaffen der Geräte der Münzverwaltung zum unrechtmässigen Gebrauch“ unter diesen Artikel fällt. Ich glaube nicht; diese Handlungen sind entweder Diebstahl oder Sachentziehung. Dadurch entsteht aber auch keine Inkongruenz mit Art. 165; denn wir haben diese Bestimmung (Abs. 3) dort gestrichen. Wenn wir nun auch die entsprechende Bestimmung in Art. 174, Ziff. 2 streichen, was ich beantragen werde, so besteht überall Uebereinstimmung.

Zürcher: Gautier will den Missbrauch der echten Geräte, wie in Art. 165 und 174, ausdrücklich mit Strafe bedrohen, weil er die von mir vertretene Ansicht nicht teilt, wonach der Zweck des Erwerbs auch das echte Gerät zum hier bedrohten Fälschungsgerät macht. Thormann scheint die Ansicht Gautiers zu teilen, begnügt sich aber hier damit, dass auf die Aneignung der echten Geräte die Bestimmungen über Sachentziehung oder Diebstahl zur Anwendung kommen. In Art. 165 ist nun aber nur das „sich bemächtigen“ gestrichen worden, nicht aber der unrechtmässige Gebrauch des echten Geräts. Man könnte sich nun fragen, ob dieser letztgenannte Tatbestand nicht auch in Art. 173 zu erwähnen wäre.

Vorsitzender: Es herrscht Einigkeit darüber, dass der Antrag Lang der Redaktionskommission zugewiesen werde, in der Meinung, dass sie zum Ausdruck bringen soll, dass die Geräte zur Begehung strafbarer Handlungen dienen sollen.

Weitere Anträge liegen nicht vor. *Der Artikel ist angenommen.*
Wir gehen über zu

Art. 174.

174. Fälschung amtlicher Wertzeichen. 1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Post- oder Stempelmarken, nachmacht oder nachahmt, um sie als echt zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer sich der Vorrichtungen, womit amtliche Wertzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, wer diese Vorrichtungen unrechtmässig gebraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

3. Wer amtliche Wertzeichen verfälscht, um sie zu einem höhern Werte zu verwenden, wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

4. Wer wissentlich falsche, verfälschte, entwertete amtliche Wertzeichen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

174. Falsification des timbres officiels de valeur. 1. Celui qui dans le but de les employer comme authentiques, aura contrefait ou imité des timbres officiels de valeur, notamment des timbres-poste ou des estampilles, sera puni de l'emprisonnement.

2. Celui qui, dans le but d'en faire un usage illicite, se sera emparé des appareils servant à la fabrication des timbres officiels de valeur,

celui qui aura fait de ces appareils un usage illicite, sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins.

3. Celui qui, dans le but d'en faire usage pour une valeur supérieure à celle qu'ils représentent, aura falsifié des timbres officiels de valeur,

celui qui aura donné à des timbres officiels de valeur ayant déjà servi l'apparence de timbres encore valables, pour les employer comme tels,

sera puni de l'emprisonnement.

4. Celui qui aura sciemment fait usage de timbres officiels de valeur faux, falsifiés ou ayant déjà servi, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Vorsitzender: Hier liegen vor
der Antrag Thormann:

174. 1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Post- oder Stempelmarken, fälscht oder verfälscht, um sie als echt zu verwenden, wer die Vorrichtungen, womit amtliche Wertzeichen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht,

wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer falsche, verfälschte oder entwertete amtliche Wertzeichen als echte oder gültige verwendet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

der Antrag Lang:

174. 1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Post- oder Stempelmarken, fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echt zu verwenden,

wer die Vorrichtungen, womit amtliche Wertzeichen hergestellt werden, unrechtmässig zu deren Herstellung gebraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer falsche, verfälschte oder entwertete amtliche Wertzeichen verwendet oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Zürcher: Eine Definition der amtlichen Wertzeichen versuchte ich in den „Erläuterungen“ auf Grundlage der Zweckbestimmung zu geben. Zweckbestimmung ist die bequeme Zahlung von Gebühren und Taxen öffentlicher Verwaltungen. Die Marken kann man im voraus kaufen und gegebenenfalls die Zahlung der Gebühr dadurch bewerkstelligen, dass man die Marken ungültig macht, die Bogen, die gestempelt sind, verwendet und so der Verwaltung die Aufdrucke an Zahlungsstatt hingibt.

Indessen können die Zeichen und Marken auch als Zahlungsmittel zwischen Privaten verwendet werden. Im Postgesetz ist dies zwar nicht vorgesehen; die Schuldbetriebsbeamten können aber Kraft SchBK die Rücknahme durch die Post verlangen. Das StGB braucht jedoch hierauf nicht Rücksicht zu nehmen.

Die Postmarken sind die bekanntesten dieser Wertzeichen, sodann die Stempelsteuermarken.

In Betracht kommen hier die Fälschungstatbestände: Fälschung und Verfälschung, etwa durch besondere Werkzeuge (Presse), oder Missbrauch der amtlichen Vorrichtungen.

Beim Gebrauch müssen die Marken durch ein Zeichen entwertet werden (Poststempel, Datierung durch den Privaten usw.). Die Beseitigung des Entwertungszeichens tritt also als weiterer Tatbestand in Erscheinung. Endlich noch die Verwendung der Falsifikate, bei der es sich nicht um ein in Verkehr setzen handelt. Der Verkauf von einem Privaten an einen andern ist Betrug. Ein in Verkehr setzen in grösserem Umfange ist kaum denkbar.

Ziff. 2 ist zusammenzufassen etwa wie folgt: „Wer Vorrichtungen, womit amtliche Wertzeichen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht“.

Lang will den Tatbestand der Beseitigung des Entwertungsvermerks streichen. Ich würde mich dagegen aussprechen. Die Philatelisten interessieren sich auch für diesen Tatbestand. Ihre Interessen werden in dieser Beziehung gewahrt, zumal auch die ausländischen Marken (vergl. Art. 180) unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen. Der Schutz der Postmarke hört auf, wenn sie durch die Postverwaltung verrufen wird. Das geschieht aber heute kaum mehr, sondern die alten Ausgaben können noch verwendet werden, so lange der Vorrat reicht. Dann sind auch diese Marken durch die vorliegende Bestimmung geschützt; wenn dieser Schutz aufgehört hat, käme etwa der Artikel über Warenfälschung in Betracht.

Gautier: Cet article protège les timbres officiels de valeur, dont plusieurs sont, pour beaucoup de personnes, d'un emploi journalier. Ils sont destinés au paiement de certaines taxes. Le projet nomme comme exemple les timbres-poste et les estampilles, et les motifs indiquent encore d'autres espèces. Ces timbres, les timbres-poste surtout, sont aussi employés dans les relations d'affaires pour effectuer de petits paiements. Pour ces raisons, il est juste de les protéger, comme on protège les autres moyens de paiement usuels, la monnaie et les billets de banque.

L'art. 174 vise quatre infractions:

1. La fabrication de timbres faux. Le texte dit: „Celui qui aura contrefait ou imité des timbres officiels de valeur“. Je pense que la commission pourra adhérer à la suppression du mot „imité“, qui fait double emploi avec „contrefait“ et que, pour cette raison, nous avons éliminé à l'art. 165.

La fabrication n'est punie que lorsqu'elle a lieu „dans le but d'employer comme authentiques“ les contrefaçons. Le philatéliste trop zélé qui ne contrefait des timbres-poste rares que pour les mettre dans sa collection (si ce cas se présente), ne commet pas de délit.

2. a) Le fait de s'emparer d'appareils de fabrication authentiques pour en faire un usage illicite. Chose assez singulière, on punit ici le fait qu'on ne punit pas à l'art. 173, tandis que le fait qu'on punit là, la fabrication d'appareils de falsification, est ici passé sous silence. Cette lacune est à regretter; le danger est le même dans les deux cas. Mais je n'insiste pas.

b) L'usage illicite des appareils authentiques.

3. L'altération:

a) soit par la falsification du timbre lui-même. Ce cas doit être rare et peu fructueux, vu la petite valeur des timbres-postes et des estampilles;

b) soit en effaçant les signes d'oblitération. Ceci est sans doute un cas fréquent.

4. L'usage conscient de timbres faux, falsifiés ou oblitérés.

La peine varie selon les cas. L'infraction menacée de la peine la plus forte (emprisonnement pour un mois au moins) est la seconde, c'est-à-dire, la soustraction et l'usage illicite des appareils authentiques. La contrefaçon et la falsification des timbres sont punies de l'emprisonnement, l'usage conscient, de l'emprisonnement ou de l'amende.

Thormann: Der Art. 174 des VE erscheint mir viel zu kompliziert. Man kann ohne Gefahr für den Inhalt die einzelnen Sätze vereinfachen und die vier Ziffern in zwei zusammenfassen. Mein Antrag weicht in vier Punkten vom VE ab:

1. Ich fasse Ziff. 1 und den ersten Satz der Ziff. 3 des VE zusammen in Ziff. 1, Abs. 1. „Nachmachen“ und „nachahmen“ fällt unter den Begriff des Fälschens. Dem füge ich die Verfälschung bei. Die eigentliche Nachahmung der Briefmarke wird sehr selten vorkommen. Sie fällt übrigens ohne weiteres unter den Begriff des Fälschens. Bei Art. 165 haben Sie den gleichen Antrag angenommen. Ich hoffe, dass Sie auch hier so beschliessen werden.

2. Ich beantrage Streichung des Abs. 1 der Ziff. 2 des VE. Bei Art. 165 hat die Kommission diesem Antrage zugestimmt. Ich verweise auf meine dortige Begründung.

3. Das spezielle Strafminimum des VE in Ziff. 2 lasse ich als überflüssig fallen. Der Fall, der nach meinem Antrage übrig bleibt, kann unter die allgemeine Strafandrohung gestellt werden.

4. Ich streiche in der letzten Ziffer das „wissentlich“. Dagegen habe ich ausdrücklich den Fall der Beseitigung des Entwertungszeichens ebenfalls aufgenommen, da darin m. E. nicht ohne weiteres eine Fälschung erblickt werden kann.

Lang: Mein Antrag beruht auf ähnlichen Erwägungen wie der Thormanns. Nur habe ich Abs. 2 der Ziff. 3 des VE in der Meinung gestrichen, dass wir diese Handlung erst dann unter Strafe stellen sollen, wenn die Wertzeichen vom Täter verwendet worden sind. Andererseits schien mir dann dieser Tatbestand der Verwendung unter Ziff. 4 VE zu fallen.

Eine gewisse Ungleichheit im Strafmass liegt dann auch nach Thormanns Antrag vor, da er Gefängnisstrafe vorschreibt, wenn jemand ein Entwertungszeichen entfernt, aber eventuell Busse vorsieht, wenn dieses Wertzeichen verwendet wird.

Ich beantrage also Streichung des Abs. 3 der Ziff. 1 im Antrage Thormann.

Wettstein: Der Ausdruck „sich bemächtigen“ darf wohl nicht stehen bleiben. Er setzt einen Gewaltakt voraus. Wer sich den Apparat erschlichen hat, würde straflos bleiben. Wir müssten „sich verschaffen“ sagen.

Hafer: In Ziff. 3 ist die Verfälschung amtlicher Wertzeichen, um sie zu einem höheren Werte zu verwenden, unter Strafe gestellt, ferner die Herstellung scheinbarer Gültigkeit bei entwerteten Wertzeichen in der Absicht, sie als gültige zu verwenden. Bei der Kritik des VE 1903, der dem heutigen etwa entspricht, ist in der „Vergleichenden Darstellung“ von Weismann erwogen worden, ob nicht die Eisenbahnkarte den Wertzeichen gleichzustellen wäre, damit nicht die Fälschung solcher Fahrkarten als Fälschung öffentlicher Urkunden aufgefasst werden muss. Der Fall hat ja auch bei uns mehrfach die Gerichte beschäftigt, und beim Entscheid über die Frage, ob die Fahrkarte eine öffentliche Urkunde ist, schwankt unsere Praxis stark. M. W. hat bisher nur Belgien, in Art. 184 des StGB, eine Lösung versucht, wonach die Fahrkarten und weiter alle andern Transportzeichen („coupons de transport“) als Wertzeichen betrachtet werden und ihre Fälschung als Zeichenfälschung zu bestrafen ist. (Vgl. Darstellung, Besonderer Teil VII, S. 259.)

Ich stelle keinen Antrag, sondern wollte nur diese Frage zur Diskussion bringen. Eine Erweiterung unseres Art. 174 wäre nicht schwer, es wären aber bei uns auch die Billets der Privatbahnen einzubeziehen. Wir könnten also nicht von „amtlichen Wertzeichen“ sprechen. Die Fassung müsste etwa lauten: „wer Wertzeichen, namentlich Post- oder Stempelmarken, Eisenbahnfahrkarten“.

Bei Art. 165 haben wir vom Schutz der staatlichen Stempel geredet. Ich erinnere an die Ausführungen Gautiers. Viel eher als bei Art. 165 liesse sich hier eventuell eine Ergänzung nach Vorbild des § 211 OeVE durchführen, indem man die öffentlichen Stempelzeichen allgemein schützt. Sind auch die Staatssiegel geschützt? Ob dies nötig ist, erscheint mir darum zweifelhaft, weil die Fälschung stets geschieht zum Zwecke der Benutzung, und dann liegt eine Urkundenfälschung vor.

Zürcher : Es ist angezweifelt worden, ob die Verfälschung amtlicher Wertzeichen überhaupt in Betracht zu ziehen sei. Bei uns kommt sie wohl wenig vor. Aber andere Staaten haben auf bestehenden Marken verschiedentlich einen Aufdruck gemacht, um ihnen einen andern Wert zu verleihen. Dieser Aufdruck könnte nun verändert werden, und es handelt sich dabei nicht um ein Entwertungszeichen. Daher bitte ich, das Verfälschen aufzunehmen.

Dem Antrage Thormann stimme ich zu, nicht aber dem Antrag Lang. Seine Argumentation gegen Ziff. 3, Abs. 2, träge auch das Verfälschen. Es handelt sich aber um gefährliche Manipulationen, die wir schon in einem frühen Stadium mit Strafe bedrohen müssen.

Die Anregung Hafters möchte ich ablehnen. Es handelt sich hier um Verbrechen gegen den geschäftlichen Verkehr. Die Eisenbahnfahrkarte ist aber nicht Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs, nicht ein Inhaberpapier. Die Eisenbahn geht bei Uebertragung der Fahrkarte mit dem Betrugsartikel vor. Ich glaube, dass die Erschleichung einer Leistung in den Uebertretungen sich nur bezieht auf den blinden Passagier und auf den, der mit einem abgelaufenen Billet zu fahren versucht. Wer aber die Fahrkarte fälscht, begeht eine einfache Urkundenfälschung, und zwar m. E. nicht die Fälschung einer öffentlichen Urkunde, da es sich hier um einen geschäftlichen Verkehr handelt, der ebensogut von Privaten gehandhabt werden kann. Eventuell liesse sich der Tatbestand der Erschleichung einer Leistung erweitern.

Hinsichtlich der Staatssiegel möchte ich mit weitem Erörterungen warten, bis wir zu den Vergehen gegen den Staat gelangt sind.

Vorsitzender : Es handelt sich hier um Wertzeichen, die bestimmt sind, zu bekunden, dass die dem Staat geschuldete Gebühr bezahlt ist. Da sie wie bares Geld verwendet werden können, schliessen sich diese Delikte an die Münzfälschung an. Bei den Eisenbahnbillets ist es etwas anderes. Ihre Stellung ist bei der Urkundenfälschung zu beachten. Dabei wird dann zu prüfen sein, ob nur die Fälschung von Bundesbahnfahrkarten beachtet werden soll, oder auch die Fälschung der Billets der Privatbahnen, Tramways usw. Hafter will weiter gehen. Ja, sollen denn Konzertbillets und Rabattmarken geschützt werden? Ueberdies ist dann noch zu prüfen, wie die Fälschung der von öffentlichen Verkehrsanstalten ausgegebenen Abonnements zu behandeln ist.

Hafter : Das Argument Zürchers, dass es sich bei der Fälschung von Eisenbahnkarten nicht um ein Vergehen gegen den geschäftlichen Verkehr handle, sondern um eine Urkundenfälschung, ist deshalb für unsern VE nicht durchschlagend, weil auch die Urkundenfälschung unter den Vergehen gegen den geschäftlichen Verkehr steht.

Vorsitzender : Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung*: Wollen Sie in Ziff. 1, Abs. 1, mit Thormann und Lang die Worte „nachmacht oder nachahmt“ durch „fälscht oder verfälscht“ ersetzen?

Grosse Mehrheit für die Fassung Thormann-Lang.

Zu Ziff. 2, Abs. 1, beantragen Thormann und Lang Streichung. Wettstein beantragt eventuell zu sagen: „sich verschafft“ statt „sich bemächtigt“.

2. *(Eventuelle) Abstimmung*: Wollen Sie dem Eventualantrag Wettstein zustimmen?

Grosse Mehrheit für den Antrag Wettstein.

3. *(Definitive) Abstimmung*: Einstimmig wird Abs. 1 der Ziff. 2 gestrichen.

Ziff. 3, Abs. 1, ist bei Ziff. 1, Abs. 1, redaktionell mitzubersichtigen.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Lang den Abs. 2 der Ziff. 3 streichen?

Mehrheit (15 gegen 3 Stimmen) für Beibehaltung dieses Absatzes.

Auf Grund der Abstimmung ist die Ziff. 1 des Antrages Thormann angenommen.

Wir haben noch die *Strafandrohung* zu bereinigen.

5. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Thormann für die Vergehen der bisherigen Ziff. 1, 2 und 3 bloss Gefängnis vorsehen?

Grosse Mehrheit für den Antrag Thormann.

Bei Ziff. 4 VE fällt „wissentlich“ weg.

Thormann: Ich habe für „wissentlich“ die Worte „als echte oder gültige“ eingesetzt.

Vorsitzender: Lang fügt noch bei „oder in Verkehr bringt“. Doch betrachtet er dies als unwesentlich. Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, dass Ziff. 4 VE nach Antrag Thormann zu fassen sei.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 175.

175. *Fälschung von Massen, Gewichten, Wagen.* Wer Masse, Gewichte oder Wagen zur Täuschung im Handel und Verkehr fälscht oder verfälscht,

wer falsches oder verfälschtes Mass oder Gewicht oder eine falsche oder verfälschte Wage zur Täuschung im Handel und Verkehr gebraucht,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

175. *Falsification des poids, mesures ou balances.* Celui qui, dans le but de tromper autrui dans le commerce ou les relations d'affaires, aura contrefait ou falsifié des mesures, des poids ou des balances,

celui qui, dans le but de tromper autrui dans le commerce ou les relations d'affaires, aura fait usage de mesures, poids ou balances contrefaits ou falsifiés,

sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Vorsitzender: Dazu stellt *Lang* folgenden *Antrag*:

175. Wer zum Zwecke der Täuschung an Massen, Gewichten oder Wagen ein falsches Eichzeichen anbringt oder ein vorhandenes Eichzeichen verfälscht;

an geeichten Massen, Gewichten oder Wagen Veränderungen vornimmt,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zürcher: Während Geld, Banknoten und in einem gewissen Masse auch die Emissionspapiere bestimmt sind, von Hand zu Hand zu gehen, bleiben Mass und Gewicht und Wagen an ihrem Orte, und die Waren, die zu messen oder zu wägen sind, gehen durch sie hindurch.

Wir haben es daher hier nicht mit Fälschungen zu tun, die vorgenommen werden, um die gefälschte oder verfälschte Sache in Verkehr zu bringen; das wäre einfach Betrug gegenüber dem Käufer.

Der VE bedroht zwei der bereits im BG über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 vorgesehenen strafbaren Tatbestände:

- a) die Fälschung oder Verfälschung von Messinstrumenten,
- b) den Gebrauch von gefälschten oder verfälschten Messinstrumenten.

Ein dritter und ein vierter Fall, die das genannte BG regelt, der Gebrauch von nicht geeichten Messinstrumenten und die Fälschung der Eichzeichen, werden vom VE nicht ausdrücklich erwähnt, würden aber doch wohl besser in den VE einbezogen.

Die Fälschung muss geschehen sein zur Täuschung im Handel und Verkehr, also ist Täter regelmässig der Geschäftsmann, der einkauft oder verkauft; die Haushaltungswage fällt nicht in Betracht.

Fraglich ist mir, ob es notwendig ist, die übrigen im BG noch aufgezählten Messinstrumente ebenfalls durch Art. 175 zu schützen.

Gautier: Le délit de falsification des poids et mesures se produit sous des formes diverses. Le projet distingue deux infractions, dont la première se subdivise encore en deux variétés.

1. Atteinte aux instruments (mesures, poids et balances),
 - a) soit sous forme de contrefaçon (fabrication d'instruments faux),
 - b) soit sous forme de falsification (modification d'instruments réguliers).

Ici se pose une question: L'art. 175 est-il applicable à l'altération ou falsification des empreintes de poinçonnage appliquées aux instruments? Selon le texte actuel, la réponse est négative, à mon avis, malgré ce qu'en dit Zürcher à la page 316 des motifs, car notre texte ne parle absolument que des instruments pour mesurer eux-mêmes, non des poinçons, schablon et empreintes qui y sont appliqués. Mais *Lang* a fait distribuer une proposition qui résoudrait nettement la question, par l'affirmative. Je suis personnellement tout à fait d'accord avec *Lang*.

2. Usage conscient d'instruments contrefaits ou falsifiés.

Les deux infractions ne sont punies que si elles sont commises dans le but de tromper autrui dans le commerce.

En ce qui concerne les dispositions de simple police contenues dans la loi fédérale sur les poids et mesures, elles restent en dehors du Code pénal, mais seront maintenues en vigueur. Ce sera notamment le cas de l'art. 28, qui interdit l'emploi dans le commerce de poids et mesures non poinçonnés.

Lang: Der Artikel schien mir nicht sehr anschaulich zu sein. Eine Wage kann ich, genau genommen, nicht „fälschen“. Ich kann eine nicht geeichte Wage mit einem gefälschten Eichzeichen versehen oder das Eichzeichen fälschen, oder ich kann die Wage selbst verändern. Es soll hier m. E. ein Sondertatbestand des Betrugs geschaffen werden. Das gibt eine Erleichterung für die Praxis. Allein unter diesen Umständen genügt es wohl, wenn wir hier die eben von mir hervorgehobenen drei Tatbestände mit Strafe bedrohen.

Die Ausdehnung auf andere Messinstrumente scheint mir nicht nötig. Die Fälle sind sehr verschieden und schwer zu fassen. Wir kommen für diese Fälle mit den Bestimmungen über den Betrug aus.

Rohr: Wenn man weitere Messinstrumente nicht einbeziehen will, dann scheint mir die Fassung des Tatbestandes im Antrag *Lang* besser. Im andern Fall würde wohl die Ausdrucksweise des VE vorzuziehen sein. Die Gas- und Wassermesser sind nämlich m. W. nicht geeicht,

sondern plombiert. Wir sollten also besser bei der weitem Fassung des VE bleiben, die m. E. auch die Fälschung von andern Messinstrumenten mit umfasst, was mir gerechtfertigt scheint.

Huber: Die Gleichstellung von Gas- und Wassermessern mit den hier genannten Gegenständen scheint mir doch nicht möglich. Die Gewichte und Masse sind unveränderliche Grössen, jene Apparate aber sind erstens sehr kompliziert und zweitens meist relativ sehr ungenau, so dass eine Veränderung an diesen Apparaten zum Zwecke der Täuschung oft sehr schwer nachzuweisen sein wird.

Vorsitzender: Der ursprüngliche Entwurf (1894) enthielt keine solche Bestimmung. Die erste Expertenkommission beschränkte sich dann auf die Aufnahme eines Tatbestandes, der dem Antrag Lang entspricht; aber aus der Diskussion geht hervor, dass man eher für eine Ausdehnung des Begriffs war. Man wird in vielen Fällen allerdings mit der Betrugsbestimmung auskommen.

Wir bereinigen den Artikel.

Abstimmung.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie den Tatbestand nach VE oder nach Antrag Lang fassen?

Mehrheit (19 gegen 1 Stimme) für die Fassung nach Antrag Lang.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie nach Antrag Lang das Gefängnisminimum streichen?

Mehrheit (12 gegen 8 Stimmen) für Streichung des Minimums der Gefängnisstrafe.

Haffer: Ich nehme an, die Bereinigung sei in dem Sinne erfolgt, dass der Abs. 2 stehen bleibe, trotzdem er im Antrag Lang nicht berücksichtigt ist; sonst fiel ja die Strafbarkeit der Gebrauchshandlung weg.

Lang: Ich bin damit einverstanden, dass der zweite Absatz stehen bleibt.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 176.

176. *Urkundenfälschung.* Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Herstellung einer

unwahren Urkunde benützt und die Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wer wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

176. *Faux dans les titres.* Celui qui, dans le but de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui, aura fabriqué ou falsifié un titre, ou aura abusé de la signature réelle d'autrui pour fabriquer un titre supposé, et qui aura fait usage d'un de ces titres pour tromper autrui,

celui qui, pour tromper autrui, aura sciemment fait usage d'un titre faux, falsifié ou supposé,

sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Studer auf Vereinigung der Art. 176, 177 und 179.

Der Antrag lautet:

176. *Fälschung und Unterdrückung von Urkunden.* Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,

eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt und die Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht,

eine Urkunde vernichtet, beschädigt, beiseiteschafft oder entwendet,

wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

In schweren Fällen oder wenn die Urkunde eine öffentliche ist, kann auf Zuchthaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Vorsitzender: Ferner besteht hier

der Antrag Thormann:

176. Wer in der Absicht, jemanden zu täuschen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt,

wer wissentlich eine solche Urkunde zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Vorsitzender: Es liegen auch Anträge zu den Art. 177 und 178 vor.

Wir werden sie an ihrer Stelle behandeln und seinerzeit über den Antrag Studer entscheiden müssen, wenn wir die einzelnen Tatbestände erörtert haben.

Zürcher : Die Art. 176 ff. betreffen nur die Fälschung der schriftlichen Urkunden. In Art. 182 sind die Grenzsteine und Grenzzeichen geschützt. Bei den schriftlichen Urkunden wird geschieden zwischen der öffentlichen Urkunde (Art. 177) und der privaten Urkunde (Art. 176). Art. 178 sodann bezieht sich nur auf die öffentliche Urkunde, Art. 179 dagegen wieder auf beide Arten von Urkunden.

Der Tatbestand wird nur strafbar, wenn er dienen soll zur Schädigung eines andern an seinem Vermögen. Es ist also eine Vorbereitungshandlung zum Betrug, die hier besonders gefasst und unter Strafe gestellt wird. Die Schädigung ist nur Inhalt der Zweckvorstellung, nicht Inhalt des Handlungsvorsatzes. Das ist für den Zeitpunkt der Vollendung des Deliktes wichtig. Sehr häufig ist die Verfälschung einer Urkunde. Dieser Tatbestand muss scharf hervorgehoben werden.

Der Missbrauch des Blanketts wird hier als Urkundenfälschung behandelt, und damit ist eine alte Streitfrage erledigt. Nicht die Unterschrift, sondern der Inhalt der Urkunde ist in diesem Falle gefälscht.

Unter Strafe gestellt wird der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung; dabei braucht nicht der Gegenkontrahent getäuscht zu werden. Er kann auch ein Dritter sein.

Ich spreche mich über den Antrag Studer noch nicht aus, sondern werde erst nach Beratung der Art. 178 und 179 dazu Stellung nehmen.

Gautier : Le délit que le projet nous présente ici sous l'intitulé de „faux dans les titres“, est celui que les codes latins connaissent en général comme „faux en écritures privées“. Son classement au chapitre des délits contre la sécurité des échanges n'est pas irréprochable, mais il en vaut d'autres, et il faut considérer que le faux en écritures est, en effet, un des délits les plus difficiles à classer.

L'objet du délit, le „titre“, s'entend chez nous dans un sens restreint. Un titre est toujours un écrit, et encore un écrit ayant une portée juridique (art. 63). Il faut cependant donner à „écrit“ le sens le plus large et y comprendre notamment les imprimés, quel que soit le procédé d'impression ou de reproduction. Dans le sens que le projet donne au mot titre, il se rapproche donc de la notion attribuée à ce mot dans les codes français et romands. Sur d'autres points au contraire, il s'en écarte absolument, et même on peut dire qu'il la blesse. Ces codes (sauf, depuis la révision, celui de Neuchâtel) considèrent tous le faux et l'usage de faux comme deux délits indépendants, bien

que généralement punis de la même peine. Le projet, d'accord avec la méthode allemande, ne punit le faux en écritures privées que s'il en est fait usage pour tromper autrui. Je ne puis admettre cela. Selon moi, le faux en lui-même doit être érigé en délit. L'usage de faux doit former un second délit indépendant, de sorte que, si le faussaire fait lui-même usage du faux, il y ait concours de délits. *Je conclus donc à la suppression des mots qui terminent le premier alinéa:* „et qui aura fait usage d'un de ces titres pour tromper autrui“.

Le délit, d'après le projet, se présente sous la forme de quatre infractions différentes, la fabrication, la falsification, l'abus de blanc-seing (tout cela dans le 1er alinéa) et l'usage de faux (2me alinéa).

1. La fabrication consiste à forger un titre faux, presque toujours attribué à autrui par contrefaçon de signature.

2. La falsification est l'altération d'un titre sincère, p. ex. par la modification ou l'adjonction d'un chiffre, d'une date, etc.

3. L'abus de blanc-seing suppose un papier signé et resté d'ailleurs en blanc pour être rempli comme convenu, ou encore un papier portant accidentellement une signature, mais remis dans un autre but, p. ex. comme adresse.

Les codes français et genevois font ici une distinction subtile. Ils ne considèrent l'infraction comme abus de blanc-seing que dans le premier cas, c'est-à-dire quand il est abusé de la confiance du signataire par le fait que le papier est rempli autrement qu'il ne devait l'être. Dans le second cas, quand le blanc-seing ne devait pas être rempli, ils considèrent le document comme titre forgé, un faux proprement dit.

Dans les trois cas énumérés ci-dessus (faux, falsification, abus de blanc-seing), notre projet admet que le délit n'est consommé que par l'usage qui est fait du titre faux, sans exiger cependant qu'un préjudice ait été causé. De sorte que le faux proprement dit, s'il n'est pas suivi d'usage, ne peut être puni que comme tentative de faux. Je ne puis me convertir à ce système, d'autant moins qu'il ne cadre pas avec celui suivi à l'art. 177 concernant les titres authentiques. Là, le faux en lui-même est puni, indépendamment de tout usage, et si juste et nécessaire que soit cette incrimination, elle n'est guère compréhensible si, pour les faux en écritures privées, on ne punit que lorsqu'il y a eu aussi usage de faux. Car le danger de la fabrication seule est exactement le même, qu'il s'agisse de titres privés ou de titres authentiques. On ne peut donc, selon moi, pour justifier la différence de système entre les art. 176 et 177, faire valoir qu'un seul argument: la majesté de l'Etat, la foi publique lésée quand le faussaire, s'attaquant à un titre authentique, contrefait les sceaux officiels et les signatures des fonctionnaires publics ou des officiers ministériels.

Sans doute, cet argument n'est pas sans portée, il justifie l'application par le juge d'une peine plus élevée lorsqu'il s'agit d'un faux dans les titres authentiques, tout au moins pour certains d'entre ces titres. Il ne justifie pas une conception totalement différente des deux délits dans la loi.

Si, sur ce point, je fais une opposition énergique au projet, il en est un autre où le projet, à mon avis, se distingue très heureusement des codes français et romands. Il supprime toute énumération des procédés employés par le faussaire. Cette énumération est inutile et même dangereuse, parce qu'elle est nécessairement incomplète. J'applaudis donc à sa suppression.

Dans les trois cas que je viens d'exposer, le projet exige, pour qu'il y ait délit, le dessein de nuire à autrui, soit dans sa fortune, soit dans d'autres droits quelconques.

4. L'usage de faux, c'est-à-dire l'usage d'un titre fabriqué, d'un titre falsifié ou d'un blanc-seing rempli abusivement. Il s'agit bien entendu de l'usage d'un de ces documents par un tiers, non par le faussaire. Car quand c'est le faussaire qui fait usage du faux, il commet, d'après le projet, l'une des trois premières infractions. La peine prévue pour l'usage de faux est d'ailleurs la même que pour le faux, et cette assimilation est la conséquence du système adopté. Mais elle n'est pas logique ni d'accord avec la méthode suivie aux art. 167 et 169, où il s'agit de l'usage des faux punis d'après les art. 166 et 168 et où cet usage est menacé de peines moins élevées que celles du faux lui-même.

Pour terminer, je relève une question de traduction. Nous avons traduit „Urkundenfälschung“ par „faux dans les titres“. Plus conforme à la terminologie des codes romands serait l'expression „faux en écritures“. Mais, toute réflexion faite, je crois que nous devons en rester à „faux dans les titres“, attendu que c'est par le mot „titre“ que partout ailleurs nous traduisons „Urkunde“ (art. 63).

Studer : Ich habe an und für sich gegen Art. 176 nicht viel einzuwenden. Ich möchte nur Art. 179 hier einarbeiten. Es handelt sich ja doch überall um das gleiche Delikt, und Art. 179 erwähnt nur ein besonderes Mittel zur Erreichung des überall vorhandenen Zwecks, sich einen Vorteil zu verschaffen oder einen andern zu schädigen. Man könnte also sehr wohl in einem Artikel die verschiedenen Tatbestandsmerkmale aufzählen. Das Beschädigen einer Urkunde ist m. E. auch ein Verfälschen und braucht deshalb nicht besonders erwähnt zu werden.

Dagegen glaube ich, dass besonders erwähnt werden muss, als Tatbestandsmerkmal, dass der Täter sich einen unrechtmässigen Vor-

teil verschaffen will. Das muss deshalb erwähnt werden, weil dabei keineswegs immer ein anderer geschädigt wird.

Ich könnte mich eventuell mit der Fassung Thormanns einverstanden erklären, wenn darin gesagt würde: „... in der Absicht, jemanden über rechtserhebliche Tatsachen zu täuschen ...“ Ohne diese Beifügung scheint mir der Tatbestand viel zu weit zu gehen. Auch im DGE ist dieses Moment hervorgehoben, und ähnlich im OeVE mit noch genauerer Spezialisierung. Auch Art. 177 könnte mit Art. 176 zusammengezogen und der dort erwähnte Deliktbestand als Qualifikation hervorgehoben werden.

Vorsitzender : Ich möchte, bevor Studer sich zu Art. 177 äussert, die Tatbestände artikelweise durchnehmen und nachher dann über den Vereinigungsantrag entscheiden lassen.

Thormann : Mit der Einschränkung des Urkundenbegriffes nach Art. 63 bin ich einverstanden. Bedenken habe ich nicht, zwischen privaten und öffentlichen Urkunden zu unterscheiden. Ich halte diese Unterscheidung aber nicht für so wichtig, um so weite Konsequenzen daran zu knüpfen, wie der VE es tut. Daher habe ich die Scheidung aufrecht erhalten, aber die beiden Fälle einander genähert. Verlangt die öffentliche Urkunde auch regelmässig mehr Glauben, so gibt es doch öffentliche Urkunden, deren Bedeutung in keinem Verhältnis steht zur Bedeutung gewisser wichtiger Privaturkunden.

Sehr einverstanden bin ich damit, dass der VE keinen Unterschied macht zwischen inländischen und ausländischen Urkunden. Abweichend vom VE sind in meinem Antrag folgende Punkte geregelt.

1. *Der Vorsatz.* Nach VE genügt bei der öffentlichen Urkundenfälschung der Vorsatz, bei der Privaturkunde wird noch die Absicht der Schädigung am Vermögen oder an andern Rechten verlangt. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. In dieser Bestimmung des Art. 176 sehe ich ein Residuum des Betrugsbegriffes. Wir müssen aber den reinen Begriff der Urkundenfälschung herausarbeiten, der der gleiche ist bei der Privat-, wie bei der öffentlichen Urkunde.

Es ist zu weit gegangen, wenn man sich mit dem blossen Vorsatz begnügt. Man muss betonen, was der Täter mit der falschen Urkunde tun will. Er beabsichtigt eine Täuschung. In dieser Beziehung berührt sich mein Antrag mit demjenigen Studers. Wir können aber den Gedanken weiter fassen als Studer und durch „in der Absicht, jemanden zu täuschen“ wiedergeben. Bringen Sie hinein „über rechtlich erhebliche Tatsachen“, so habe ich nichts dagegen, halte dies aber für selbstverständlich. Es erschwert nur die Rechtsanwendung, auch deshalb, weil der Begriff der rechtlich erheblichen Tatsache ein durch-

aus relativer ist, so dass man dazu kommen könnte, in dem einen Fall strafen zu wollen, in einem andern gleichartigen dagegen nicht.

Wenn keine Täuschung beabsichtigt ist, handelt es sich um Spielereien.

Allenfalls wäre denkbar, die in Art. 176 VE betonte Absicht als Qualifikationsmerkmal hervorzuheben. Mit Rücksicht auf den sehr weiten Strafrahmen von Art. 176 ist dies aber nicht notwendig.

2. In der Frage der *Vollendung* des Deliktes weiche ich wiederum vom VE ab. Warum soll ein Unterschied zwischen der Vollendung der privaten und der öffentlichen Urkundenfälschung bestehen? Entweder sollen beide mit dem Gebrauchmachen, oder aber mit der Herstellung vollendet sein.

Ist es nun möglich, Art. 177 so abzuändern, dass man dort das Gebrauchmachen zur Vollendung verlangt? Nein. Das kann man bei einer grossen Zahl öffentlicher Urkunden nicht verlangen, weil sehr häufig schon die Herstellung solcher Urkunden eine grosse Gefahr hervorruft. Das gilt für alle Eintragungen in öffentliche Register oder Protokolle.

Ist dies aber bei Art. 177 unmöglich, so muss Art. 176 nach Vorbild von Art. 177 gefasst werden, wenn man die Gleichheit herbeiführen will. Damit werden wir einer weitverbreiteten Auffassung gerecht. Das bernische Recht und Art. 61 des Bundesstrafrechts von 1853 sehen die Urkundenfälschung, in Uebereinstimmung mit dem romanischen Recht, als eine einaktige strafbare Handlung an. Ursprünglich stand Stooss auch auf diesem Standpunkt (Grundzüge, Bd. II, S. 335) und er hat diese Anschauung im VE 1894 zum Ausdruck gebracht.

Ich mache darauf aufmerksam, dass wir, wenn Sie mir folgen, etwas statuieren, was wir bei Art. 163, 165, 168, 170 schon fixierten. Andernfalls kommen wir zu dem Ergebnis, dass, falls ich Zündhölzchen fälsche, das Delikt mit der Herstellung vollendet ist, dass dagegen bei Fälschung eines Testamentes die Vollendung erst noch von dem Gebrauch abhängen würde. Halten Sie das für richtig? Jedenfalls ist die Bemerkung der Erläuterungen, S. 324, dass die Fälschung, die Verfälschung und die fälschliche Anfertigung einer Urkunde auf einem Blankett als blosser Vorbereitungshandlungen erscheinen, irrig. Dies sind auch nach VE Versuchshandlungen, da jeder einzelne dieser Akte als Beginn der Ausführung erscheint. Die systematische Stellung der Urkundendelikte spricht auch für meine Auffassung. Endlich fasst auch der deutsche VE, § 282, die Urkundenfälschung als einaktiges Delikt auf. Ich gebe zu, dass dies für den Kanton Zürich einen gewissen

Sprung bedeutet. Das dürfte aber den prinzipiellen Erwägungen gegenüber nicht von Bedeutung sein.

Abs. 2. Ich möchte kürzer als der VE sagen „wer wissentlich eine solche Urkunde“. Das ist wohl auch der Sinn des VE, versteht sich aber nach seiner Fassung nicht von selbst. Denn es gibt auch noch andere unwahre Urkunden (vgl. z. B. Art. 191, 228 VE), als die in Abs. 1 des Art. 176 VE charakterisierten. Jene ändern will aber der VE nicht mitumfassen.

Vorsitzender: Ich mache darauf aufmerksam, dass der VE in der typographischen Anordnung wohl einen Fehler enthält. Jetzt bezieht sich die Schädigungsabsicht nur auf den Tatbestand des Abs. 1. Das ist das Ergebnis eines Versehens. In einem VE vom Februar 1908 (Art. 171), den Stooss verfasst hat, ist die Norm gefasst wie folgt: „1. Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen,

eine Urkunde fälscht oder verfälscht

die falsche oder verfälschte Urkunde zur Täuschung gebraucht“

so dass die Schädigungsabsicht auch im zweiten Falle verlangt wird.

Mit Bezug auf die Bemerkungen Studers über die „rechtlich erheblichen Tatsachen“, verweise ich auf Art. 63, Ziff. 8. Bleibt die jetzige Fassung dieser Ziff. 8 bestehen, so ist die Studersche Ergänzung nicht nötig.

Unser Art. 176 hat in den frühern Entwürfen die grössten Schwankungen durchgemacht. Die Fassung im VE 1894 lautete:

„Wer in rechtswidriger Absicht eine falsche Urkunde anfertigt oder eine echte Urkunde wissentlich gebraucht, wird bestraft.

Handelt der Täter in betrügerischer Absicht, so ist auf zu erkennen.“

Diese Fassung wurde angefochten. Man verwies hinsichtlich der Privaturkunde einerseits auf den Betrugsartikel, anderseits wurde auf Antrag Meyer von Schauensee das Gebrauchmachen als Tatbestandsmerkmal aufgenommen. Stooss hat den Tatbestand für die zweite Lesung neu formuliert wie folgt: „Wer eine falsche oder verfälschte Urkunde, oder eine Urkunde, die durch Missbrauch der echten Unterschrift einer Person hergestellt worden ist, wissentlich gebraucht“ Dieser neuen Formulierung gegenüber erhoben Scherb und Gretener Bedenken, die Stooss anerkannte, da die in rechtswidriger Absicht vorgenommene Fälschungshandlung darnach nicht als Versuch bestraft werden konnte. So gelangte man zur ursprünglichen Fassung

zurück. Stooss schlug aber vor, die „rechtswidrige Absicht“ zu ersetzen durch „die Absicht, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zuzuwenden“. In der definitiven Abstimmung beschloss die Kommission, entgegen dem Vorschlag Stooss, daran festzuhalten, dass zum Tatbestand der Fälschung von Privaturkunden der wissentliche Gebrauch der Urkunde gehöre. Im VE vom Februar 1908 ist dann Stooss selbst dazu gekommen, zusammen aufzuführen: Schädigungsabsicht und Fälschung, aber nicht das Gebrauchmachen. Die Kommission nahm dann die Schädigungsabsicht *und* den Gebrauch zur Täuschung auf.

Thormann verlangt nun keine Schädigungsabsicht, sondern begnügt sich mit der Täuschungsabsicht. Man kann nun im Scherz falsche Urkunden zum Täuschungszweck herstellen. Wie stellt sich Thormann hierzu?

Studer will alternativ die Schädigungsabsicht oder die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, aufnehmen.

Studer: Ich bin mit Rücksicht auf Art. 63 bereit, den Zusatz „rechtlich erhebliche Tatsachen“ für den Fall der Annahme des Antrages Thormann fallen zu lassen.

Mir geht aber der Antrag Thormann zu weit. Ich möchte den Gebrauch der Urkunde zur Vollendung des Deliktes verlangen. Mit dem VE würde ich an diesem Momente festhalten.

Nachdem Thormann und Gautier über die öffentliche Urkunde gesprochen haben, betone ich noch, dass ich Thormann beistimme. Es ist nicht einzusehen, warum aus dem Fälschen und dem Gebrauch einer öffentlichen Urkunde ein Spezialdelikt gemacht wird. Bei grossem Werte der öffentlichen Urkunde könnte ja ein qualifizierter Tatbestand gebildet werden.

In der Diskussion wurde das Beispiel der Fahrkarte hervorgehoben. Ich möchte auch an das Dienstbüchlein unserer Soldaten erinnern. Wenn jemand aus Scham darin aus einer 2 eine 1 macht, soll er mit einem Jahr Zuchthaus bestraft werden? Ich denke doch nicht. Oder wenn z. B. jemand die Ernennung zum Mitglied einer Kantonsratskommission ändern sollte, soll man ihn bestrafen, selbst wenn er von dieser geänderten Urkunde keinen Gebrauch gemacht hat?

Hier sind u. U. milde Strafen nötig. Auch dies möchte mein Antrag erreichen.

Wettstein: Art. 176 scheint mir von zweifelhaftem Wert, aber jedenfalls dürfen wir nicht so weit gehen, die Fälschung bloss zum Zwecke der Täuschung unter Strafe zu stellen. Es kann jemand eine

Urkunde fälschen, um z. B. in seiner Familienchronik etwas günstiger dazustehen. Wollen Sie eine solche Handlung wirklich strafen? Thormanns Antrag geht viel zu weit. Richtig ist, dass wir mit Aufnahme der Schädigungsabsicht nahe an den Betrug kommen. Wäre aber nicht vielleicht der Betrugsartikel an sich auch genügend?

Die Fälschung öffentlicher Urkunden richtet sich zwar immer gegen Treu und Glauben im Verkehr. Aber selbst bei den öffentlichen Urkunden dürfte der Antrag Thormann nicht unter allen Umständen annehmbar sein. Jedenfalls ist er aber bei Privaturkunden unmöglich.

Ich beantrage daher Streichung des Art. 176 und Aufnahme der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, nach Antrag Studer.

Lang: Auch ich habe die grössten Bedenken gegen den Antrag Thormann. Die Dinge können ja so liegen, dass ein vermögensrechtliches Interesse gar nicht auf dem Spiele steht.

Thormann wies auf den DVE hin. Dessen Bestimmung ist aber in der Kritik einstimmig abgelehnt worden. Auch der OeVE geht nicht so weit, wie der deutsche. Regelmässig genügt auch nach diesem die blosse Herstellung der falschen Urkunde nicht.

Den Ausführungen Studers hinsichtlich des Militärbüchleins stimme ich allerdings nicht zu. Dieser Fall würde wohl nicht unter seinen Art. 177, sondern unter das MilStGB fallen.

Thormann: Ich glaube, dass man sich über meinen Antrag unnötig aufregt und alle Beispiele, die angeführt wurden, nicht unter meinen Artikel fallen. Eine ernsthafte Täuschung war ja in all diesen Fällen gar nicht beabsichtigt.

Im übrigen sei aber auch noch auf den Uebertretungstatbestand des Art. 275 verwiesen.

Was die Täuschungsabsicht anbelangt, so verweise ich dann noch auf den DVE und DGE. Verlangt man aber eine Schädigungsabsicht, so sehe ich darin Schlacken des Betrugsbegriffes.

Hafer: Als Eidshelfer zog Thormann den DVE und den DGE an. Das stimmt aber nicht. Bei Thormann ist die Täuschungsabsicht verlangt im Momente der Fälschung, nach DVE aber wird die Urkunde gefälscht, und die Täuschungsabsicht ist erst beim Gebrauchmachen verlangt.

Ich würde mich diesem Vorgehen anschliessen und unter den gestellten Anträgen der Fassung Studer zustimmen, also nur strafen, wenn Fälschung vorliegt und die gefälschte Urkunde zu betrügerischen Zwecken verwendet wird.

Calame: Mr. Gautier peut avoir raison en théorie, quand il nous propose de supprimer les mots: „et qui aura fait usage d'un de ces titres pour tromper autrui". Mais, en pratique, il n'arrive guère qu'un faussaire se contente d'avoir fabriqué le faux, sans en faire usage. Régulièrement l'usage du faux suit de très près la fabrication. Si l'on fait droit à l'amendement Gautier, on aura donc presque toujours le concours des délits de faux et d'usage de faux.

Je n'y vois aucun avantage et je puis, à cet égard, m'appuyer sur les expériences faites dans mon canton. Avant la révision de notre code pénal, la fabrication du faux constituait à elle seule le délit de faux. C'est le système que Mr. Gautier recommande. Nous l'avons abandonné justement parce qu'il ne répond pas à la réalité des faits, et nous ne punissons plus, s'il n'a pas été fait usage du faux. Voici vingt ans que le code révisé est en vigueur, sans que nous ayions jamais eu à regretter sur ce point l'ancien système.

Reichel: Redaktionell zwei Bemerkungen:

1. „Vermögen oder andere Rechte" kann man nicht sagen. Das Vermögen ist kein Recht.

2. Mehrmals spricht man von einer „unwahren Urkunde". Dieser Ausdruck ist nicht zu empfehlen, denn „Wahrheit" ist ein ethischer Begriff. Allerdings ist der Ausdruck „unwahre Tatsache" gebräuchlich. Man würde aber besser von unrichtigen Tatsachen sprechen. Jedenfalls soll man diesen unrichtigen Sprachgebrauch nicht noch ausdehnen. M. E. könnte man hier etwa sagen: „..... fälscht oder verfälscht, oder die Unterschrift eines andern zur Herstellung einer Urkunde benutzt, deren Inhalt dem Willen des Unterzeichners widerspricht etc."

Vorsitzender: Die Bemerkungen Reichels werden der Redaktionskommission überwiesen.

Es stehen sich gegenüber der VE und der Antrag Thormann.

Der Antrag Studer steht auf dem Boden des VE.

Abstimmung:

Zunächst Abs. 1.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Studer beifügen „oder um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen"?

Mehrheit (9 gegen 6 Stimmen) für Aufnahme dieses Zusatzes.

Ich schlage Ihnen nun mit Studer vor, hier ein neues Lemma zu machen.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Gautier die Worte „und die Urkunde zur Täuschung gebraucht" streichen?

Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) für Beibehaltung dieser Worte.

Abs. 2. *Die redaktionelle Vereinfachung nach Antrag Thormann* wird nicht bestritten; sie ist angenommen.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie die Strafdrohung, im Gegensatz zum VE, nach Antrag Studer festsetzen?

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) für Festhalten der Strafdrohung des VE.

4. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Geben Sie nunmehr dem durch die frühern Beschlüsse amendierten VE oder dem Antrag Thormann den Vorzug?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für Festhalten am amendierten VE.

5. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder den Artikel streichen?

Mehrheit (16 gegen 3 Stimmen) für Festhalten des Art. 176.

Schluss 1 Uhr 20 Minuten.

Siebente Sitzung

Montag, den 27. Oktober 1913, nachmittags 3 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Geel, Kaiser, Kronauer, Lachenal, von Planta, Silber-
nagel.

Vorsitzender: Wir sind gekommen bis zum

Art. 177.

177. Fälschung öffentlicher Urkunden. Wer eine öffentliche Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Anfertigung einer unwahren öffentlichen Urkunde benützt, wer wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre öffentliche Urkunde zur Täuschung gebraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

177. Faux dans les titres authentiques. Celui qui aura fabriqué ou falsifié un titre authentique, ou aura abusé de la signature réelle d'autrui pour fabriquer un titre authentique supposé, celui qui, pour tromper autrui, aura sciemment fait usage d'un titre authentique faux, falsifié ou supposé sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans.

Vorsitzender: Hier liegen vor

der Antrag Thormann:

177. Wer in der Absicht, jemanden zu täuschen, eine öffentliche Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Anfertigung einer unwahren öffentlichen Urkunde benützt,

wer wissentlich eine solche öffentliche Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

der Antrag Calame:

177. 1er, 2me et 3me alinéas comme au projet.

4me alinéa: Les effets de commerce sont assimilés aux titres authentiques dès qu'il est fait usage de la pièce fausse. Toutefois, si les effets falsifiés sont de peu de valeur, la peine sera l'emprisonnement.

Vorsitzender: Der Antrag Studer auf Vereinigung der Art. 176, 177 und 179 ist Ihnen bekannt (s. S. 235).

Zürcher: Die Handlungen, welche hier mit Strafe bedroht werden, sind dieselben, wie im vorhergehenden Artikel: Fälschung, Verfälschung und Missbrauch eines Blanketts, ferner, in Abs. 2, der Gebrauch einer so hergestellten oder veränderten Urkunde. Es ist daher auch in der Redaktion Uebereinstimmung herzustellen, wenn im Art. 176 nach der Anregung Reichels eine andere Fassung gewählt wird.

Handlungsobjekt ist hier die öffentliche Urkunde. Wäre bloss die schwere Strafdrohung das scheidende Merkmal, so könnte der Tatbestand lediglich als Qualifikation zu Art. 176 behandelt und dort in abgekürzter Form angehängt werden.

Der Art. 177 weicht indessen noch in weitem Punkten von Art. 176 ab: erstens lässt er die Vollendung nicht erst mit dem Gebrauche der Urkunde, sondern schon mit der Anfertigung eintreten, zweitens wird hier der Nachweis einer besonderen verbrecherischen Absicht bei der Verfertigung nicht erfordert und beim Gebrauche lediglich die Absicht zu täuschen.

Bestritten ist sowohl die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen der Fälschung öffentlicher und anderer Urkunden, als auch die vorgeschlagene Art der Behandlung der Fälschung öffentlicher Urkunden.

Man hat sich daher die Bedeutung der öffentlichen Urkunden klar zu machen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Erläuterungen. Immer sind es Bestimmungs-, nicht bloss Zufallsurkunden. Nicht nur die Auszüge und Abschriften aus den Urkundenbüchern und Registern des Staates sind zu schützen, sondern auch diese Bücher und Register selbst, die Rechtsverhältnisse von grundlegender Bedeutung feststellen sollen, an deren Zuverlässigkeit die ganze Bevölkerung, vielfach der Kredit, ein grosses Interesse hat. Wird der Glaube, den diese Urkunden nach dem Zivilprozessrecht und dem ZGB geniessen sollen,

erschüttert, so kann z. B. der Hypothekarkredit einer ganzen Gegend in Mitleidenschaft gezogen werden.

Dem Umstande, dass es auch öffentliche Urkunden gibt, die von weniger einschneidender Bedeutung sind, trägt Art. 275 Rechnung, der sich nach den dort aufgezählten Beispielen auf öffentliche und private Urkunden bezieht, ebenso Art. 274, der die geringfügige Urkundenfälschung regelt.

Keine öffentlichen Urkunden sind die im privatrechtlichen Verkehr der Staatskasse oder von den Beamten und Angestellten öffentlicher Betriebe ausgestellten Bescheinigungen. Banknoten, Papiergeld und Emissionspapiere geniessen ausschliesslich den Schutz von Art. 166. Man könnte den Begriff der öffentlichen Urkunde auch etwa positiv definieren. Eine öffentliche Urkunde liegt vor, wenn etwas von Organen des Staates kraft des hoheitlichen Beurkundungsrechtes beurkundet worden ist, betreffe es die Hoheitsrechte des Staates selber oder die Rechtspolizei des Privatverkehrs.

Täter kann auch ein Beamter sein; ist er zu der betreffenden Beurkundung ermächtigt, so begeht er keine Fälschung oder Verfälschung, sondern das Vergehen des Art. 228; andernfalls handelt er nicht als Beamter.

Neben dem Beamten kämen als Täter in Betracht die Personen öffentlichen Glaubens, so z. B. die Berufsnotare in einzelnen Kantonen und ähnliche Funktionäre.

Gautier: Zürcher vient de développer les arguments qui, à son sens, doivent vous engager à ériger le faux dans les titres authentiques en un délit spécial. Permettez-moi de défendre à mon tour, avec la franchise que j'apporte dans ces débats, la thèse contraire. Je tâcherai de ne pas m'arrêter trop aux considérations que j'ai fait valoir déjà à propos de l'art. 176, mais il est dans la nature des choses que je ne puis éviter quelques redites.

La notion du titre authentique, d'après notre projet, résulte de l'art. 63. Certaines législations élargissent la protection spéciale accordée au titre authentique en l'étendant à quelques titres privés, aux billets de commerce, aux testaments olographes, etc. On approche alors nécessairement du système qui ne distingue le faux en écritures authentiques que comme un cas d'aggravation du délit général de faux en écritures, système qu'accepte le projet allemand, ce qui ne laisse pas d'être, à mes yeux, une puissante recommandation.

Quel système devons-nous choisir? C'est un des points qui ont été le plus abondamment débattus. Si je me souviens bien, la majo-

rité qui, à Rapperswil, dans la petite commission, s'est prononcée pour le système actuel du projet (deux délits indépendants), n'était que d'une voix. On conviendra que cette majorité n'est pas assez forte pour mettre fin au débat sur une question aussi importante et aussi discutée.

D'après notre projet, qui fait du faux en écritures authentiques un délit indépendant, il y a entre ce délit et le faux en écritures privées quatre différences:

1. Pour le faux en écritures authentiques, le projet n'exige pas le dessein de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui.

2. Le faux en écritures authentiques est consommé par la fabrication, sans qu'il y ait eu usage du titre forgé. Or le danger de la simple fabrication d'un titre privé est aussi grand, souvent même plus grand que quand il s'agit d'un titre authentique. Il y a des titres privés qui portent sur des intérêts considérables, des sommes énormes. Zürcher estime qu'il est remédié à ce défaut d'équilibre par le fait que les faux peu graves, en écritures authentiques comme en écritures privées, sont punis comme simples contraventions. Mais je ne puis partager cette manière de voir. Je ne crois pas que nos juges se fassent à cette idée singulière, qu'un faux en écritures authentiques, un acte puni régulièrement de réclusion, peut être aussi, selon les cas, un acte de peu de gravité. Ils n'appliqueront donc guère l'art. 274 qu'à des cas de faux dans les titres privés, et cette disposition, au lieu d'atténuer le défaut d'équilibre entre ces deux articles, l'accentuera au contraire.

3. Le faux intellectuel est puni seulement quand il se produit sous la forme de faux en écritures authentiques. Le faux intellectuel en écritures privées échappe à la loi.

4. Enfin, il y a une différence sensible dans les peines. Un faux en écritures privées suivi d'usage, peut n'être puni que d'un court emprisonnement, même s'il met en danger des intérêts précieux, tandis qu'un faux en écritures authentiques est toujours passible de réclusion.

En faveur de la distinction en deux délits indépendants, on fait valoir une série d'arguments que vous me permettrez de passer rapidement en revue:

a) L'importance prétendument plus grande du faux, quand il s'attaque à des titres authentiques. C'est un argument qui me fait peu d'impression. Les plus grands intérêts font l'objet de titres privés aussi bien que de titres authentiques, et dans le commerce (effets de commerce, etc.) le titre authentique ne joue qu'un rôle effacé. Il s'agit donc d'une différence de pure forme, au sujet de laquelle j'ai déjà

dit ma manière de voir en vous parlant de l'art. 176 et qui ne saurait, à mes yeux, justifier une aussi complète rupture de l'équilibre qui doit exister entre le faux commis sur des titres authentiques et le faux en écritures privées. On objecte l'importance tout particulière des actes de l'état civil, importance qui, dit-on, suffit à justifier la rigueur de l'art. 177. Cet argument ne vaut rien, puisque les actes de l'état civil sont protégés par un article spécial, l'art. 140. Bref, selon ma conviction, ce qu'il y a de plus grave dans l'atteinte portée à la vérité d'un titre qui se présente comme titre authentique, justifiera la rigueur plus grande du juge dans l'application de la peine. Mais l'appréciation du juge suffira. Point n'est besoin d'une disposition spéciale.

b) Le Code civil dit-on, en distinguant lui-même entre les titres authentiques et les titres privés, nous impose cette distinction aussi pour la loi pénale et nous oblige à accorder au titre authentique une protection spéciale. Je ne peux accorder qu'une valeur très restreinte à ce raisonnement. Car le Code civil, bien loin d'exalter l'importance du titre authentique, le détrône plutôt et le fait descendre de la place qu'il occupe dans les lois plus anciennes. Il lui conserve bien en principe la présomption de vérité, mais affaiblit singulièrement cette présomption, puisqu'il admet que l'inexactitude du titre authentique peut être prouvée par un moyen de preuve quelconque et sans l'observation d'aucune forme particulière (C. c. art. 9). Le premier témoin venu peut donc, par sa déposition, infirmer un titre authentique. Cette circonstance à elle seule suffit à rapprocher sensiblement le titre authentique du titre privé. En dehors du procès, la différence de valeur entre les deux genres de titres a disparu à peu près. Et dès qu'il y a procès et que le titre est devenu moyen de preuve, l'art. 177 est supplanté par l'art. 218. De sorte que je ne vois plus du tout le prétendu mérite attribué à l'art. 177 d'assurer une certaine concordance entre le Code pénal et le Code civil. Au contraire, l'art. 177 tend à replacer le titre authentique sur un piédestal dont le Code civil l'avait fait descendre.

Il est permis d'invoquer contre l'art. 177 l'exemple du projet allemand, exemple d'autant plus significatif que le culte de tout ce qui est officiel est beaucoup plus développé chez nos voisins allemands que chez nous. Il faut admettre donc qu'il y a de fortes raisons pour renoncer à ériger en délit spécial le faux en écritures authentiques. Et, en effet, je tiens ces raisons pour très fortes. En dehors de celles sur lesquelles j'ai déjà attiré l'attention, il y en a une que je n'ai pas encore mentionnée et qui doit nous toucher particulièrement. C'est que l'art. 177 crée pour le juge une sérieuse difficulté d'application. Quand

faudra-t-il appliquer non l'art. 176, mais l'art. 177, punir pour faux consommé sans qu'il y ait eu usage du faux? Quand le faux porte sur un titre authentique. Mais quels sont donc les titres authentiques? Malgré l'art. 63, chiff. 8, la question sera, dans de nombreux cas, très ardue à résoudre. Il pourrait se faire aussi qu'on arrivât à des résultats bizarres, qu'on traitât p. ex. comme titre authentique, parce que délivré par un employé d'une administration fédérale, un billet des Chemins de fer fédéraux, tandis qu'un billet du Berne-Lötschberg-Simplon ne serait qu'un titre privé. La falsification du premier constituerait alors un faux d'après l'art. 177, celle du second, s'il n'en a pas été fait usage, une simple tentative de faux, selon l'art. 176! D'après le texte actuel du projet, cette conséquence saugrenue s'imposerait peut-être, mais elle ne saurait plaire à personne.

Quelles conclusions faut-il tirer de tout cela? A mon sens, *il faut, à l'art. 176, biffer les mots: „et qui aura fait usage d'un de ces titres pour tromper autrui“, et supprimer totalement l'art. 177.* La marge accordée au juge par l'art. 176, où la peine prévue va de l'emprisonnement à la réclusion jusqu'à cinq ans, est amplement suffisante pour lui permettre d'avoir égard à toutes les circonstances aggravant la faute, et notamment au caractère public du titre forgé.

Mr. Studer propose une autre solution un peu moins radicale. Il veut faire du caractère authentique du titre une simple circonstance aggravante du délit de faux en écritures. Sa définition du faux se distingue de celle que je préconise en ce qu'elle envisage l'usage du titre faux comme un élément nécessaire à la consommation du délit. C'est pourquoi je ne l'adopte pas. Mais, je reconnais que la solution de Mr. Studer est logique et préférable au projet.

Je passe à l'examen du texte donné par le projet. D'après ce texte, l'art. 177 réunit quatre infractions différentes: Les trois premières sont celles que nous avons étudiées hier à l'occasion de l'art. 176, la fabrication, la falsification d'un titre, puis l'abus d'un blanc-seing. Naturellement, il faut ici que la forgerie ait pour résultat de présenter un titre revêtant les apparences d'un titre authentique. La quatrième infraction est l'usage conscient d'un titre authentique faux, falsifié ou supposé.

Le délit peut être commis par n'importe qui. Le projet ne distingue aucunement des autres les faux commis par les fonctionnaires. Ceci encore heurte l'opinion générale des juristes romands. Nous sommes, dans les cantons romands, habitués à distinguer entre les faux commis par les fonctionnaires et les autres faux. Cette distinction est très justifiée. Le fonctionnaire, compétent pour établir un titre en la forme authentique, qui abuse des facilités que lui donne sa fonc-

tion pour forger un titre authentique, est bien plus coupable que toute autre personne qui commet ce délit. Il est vrai que nous avons un chapitre, le XIXme, qui groupe les délits des fonctionnaires, et c'est là que devraient être incriminés les faux des fonctionnaires. Mais on n'y trouve que le faux intellectuel. Le faux matériel n'y figure pas. D'après le projet, le caractère particulièrement grave du faux commis par un fonctionnaire n'expose donc son auteur pas même à une simple aggravation de peine. Ceci déjà nous paraît inique. Mais il se pourrait même que l'art. 177 ne fût pas jugé applicable à ce fonctionnaire, celui-ci ayant commis un délit que lui seul pouvait commettre à raison de sa fonction et qui n'est pas prévu au chapitre des délits des fonctionnaires. Et alors nous arriverions à ce beau résultat: que ce fonctionnaire échapperait à toute peine ou, du moins, ne serait pas puni pour faux!

Ceci ne s'applique pas, il est vrai, aux fonctionnaires de l'état civil, qui tomberaient toujours sous l'incrimination de l'art. 140. Mais si nous comparons cet article avec l'art. 177, nous constatons que le premier ne prévoit que la réclusion jusqu'à cinq ans, alors que le second fixe le maximum de cette peine à dix ans. D'où une nouvelle et singulière anomalie que nous devons faire disparaître.

Pour terminer, deux mots sur les rapports de l'art. 177 avec l'art. 218. Ce dernier sera seul applicable quand le faux aura été forgé en vue d'une procédure judiciaire et produit dans cette procédure aux fins d'exercer une influence sur le jugement. C'est un cas assez fréquent et des plus graves, et qui pourtant sera moins puni que d'autres, les peines prévues à l'art. 218 étant fort inférieures à celles de l'art. 177.

En résumé, j'estime que l'art. 177 n'a pas été suffisamment mûri. Je le tiens au surplus pour complètement inutile, *et je demande qu'il soit supprimé.*

Thormann: Die Abstimmung vom Samstag über meine Anträge zu Art. 176 *veranlasst mich*, in erster Linie, *in meinem* gedruckten *Antrag die Wendung fallen zu lassen* „in der Absicht, jemanden zu täuschen“.

Hinsichtlich der Strafandrohung halte ich an meinem Antrag fest. Was diesen Punkt anbelangt, so beantrage ich eine Herabsetzung des Strafmasses deshalb, weil ich einen so weitgehenden Unterschied in der Bedeutung der öffentlichen und der Privaturkunde, wie der VE ihn macht, nicht anerkennen kann. Generell mag ein Unterschied gemacht werden, wir dürfen das aber nicht in allen Fällen ins Spezielle durchführen. Ich sprach am Samstag schon hierüber.

Die Strafandrohungen der Art. 176 und 177 müssen wir so abmessen, dass sie sich teilweise decken. Da Art. 176 nun im wesentlichen unverändert geblieben ist, muss in Art. 177 die Möglichkeit vorgesehen werden, auch auf Gefängnis zu erkennen.

Damit erreichen wir eine Annäherung im Strafmass auch zu Art. 178.

Es ist mir unerfindlich, warum da wieder ein ganz erheblich milderer Strafmass als in Art. 177 vorgesehen ist. Denn das Schutzobjekt ist hier dasselbe, wie in Art. 177, ja diese Urkunden, meist Register, sind viel wichtiger als die, die man bei Art. 177 in erster Linie im Auge hat. Deshalb beantrage ich bei Art. 178 wiederum eine Erhöhung des Strafminimums. Es ergibt sich dann eine ungefähre Uebereinstimmung zwischen den Art. 177 und 178.

Nun erlaube ich mir, noch einen Zusatzantrag zu stellen.

Nach Art. 176 ist das Delikt erst mit dem Gebrauch der Urkunde vollendet. Um gewisse Privaturkunden unter Art. 177 zu bringen und sie stärker zu schützen, *schlage ich den Zusatz vor:* „den öffentlichen Urkunden werden die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge gleichgestellt“.

Wie Sie sehen, handelt es sich nur um die letztwilligen Verfügungen und die Erbverträge. Besonders hinsichtlich der eigenhändigen Testamente ist die jetzige Regelung höchst unbefriedigend. Das Delikt wäre erst vollendet mit der Vorweisung des Testamentes, also in einem Momente, da der Erblasser, der Hauptzeuge, nicht mehr existiert. Darum möchte ich bei diesen Urkunden die Vollendung schon in dem Momente annehmen, da das Testament geschrieben wurde. Solche Ausnahmen sehe ich nicht gerne, aber der für einzelne Privaturkunden notwendige höhere Schutz zwingt mich zu diesem Zusatzantrag.

Was dann den Begriff der öffentlicher Urkunde anbelangt, so widersprechen sich die beiden Referenten. Einverstanden mit Zürcher bin ich hinsichtlich dessen, was wir erreichen müssen. Ich halte aber mit Gautier dafür, dass sich dies nicht aus dem VE und auch nicht aus Art. 63 ergibt. Die Urkunde privatrechtlichen Inhalts, die ein Beamter ausstellt, ist nach VE öffentlich. Fasst man aber die Definition nach Vorschlag Zürcher, dann gelangen wir zu einem brauchbaren Resultat. Auch ich möchte die Urkunde des Privatrechtsverkehrs, die ein Beamter ausstellt (Bundesbahnfahrkarten, Mietzins-, Wasserzinsquittungen öffentlicher Beamter) nicht höher schützen, als solche, die von Privatpersonen ausgestellt wurden.

Dagegen würden öffentliche Urkunden bleiben z. B. die amtlichen Steuerquittungen und die Eintragungen in das Militärdienstbüchlein.

Die Ausscheidung in dieser Weise würde mir gefallen, sie versteht sich aber nach dem VE nicht von selbst.

Gegenwärtig haben wir in der Praxis die unangenehme Erscheinung, dass die Eisenbahnfahrkarten der SBB vom Bundesgericht mit Recht als öffentliche Urkunden betrachtet werden. Das Bundesgericht ging früher noch weiter und sah Postquittungen Privater auf öffentlichen Formularen als öffentliche Urkunden an. Das allerdings ging zu weit.

Zum Antrag Studer noch ein Wort. Dem Grundgedanken stimme ich bei; er ist für mich aber unannehmbar mit Rücksicht auf das Vollendungsmoment, das danach erst mit dem Gebrauch gegeben wäre. *Sollte dieser Antrag angenommen werden, so stelle ich den Zusatzantrag:* „Bei öffentlichen Registern und Protokollen, sowie bei letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen tritt die Vollendung schon mit der Fälschung oder Verfälschung ein.“

Ganz unmöglich können wir bei öffentlichen Registern und Protokollen auf den Gebrauch, auf dies rein zufällige Moment, abstellen. Die grosse Gefährdung liegt schon in der Fälschung. Die Annahme des Antrages Studer müsste m. E. mit Notwendigkeit dazu führen, öffentliche Register und Erbverträge von seiner Wirkung auszunehmen.

Eine Verschönerung des VE bilden meine Vorschläge nicht. Sie gehen aber hervor aus der Ueberzeugung ihrer Notwendigkeit.

Calame a été surpris de ne pas voir dans le projet de disposition concernant le faux commis dans des effets de change. Plusieurs législations répriment cependant cette infraction d'une façon spéciale, et cela avec raison. En effet, la circulation des effets de change est intense chez nous; elle constitue une forme de paiement très pratique et largement employée. Or on peut dire que la majorité des faux se perpètrent sur des effets de change et consistent dans l'imitation de la signature du souscripteur. Il en résulte que la circulation des effets de commerce falsifiés provoque des troubles et de l'insécurité dans les transactions commerciales et amène une perturbation regrettable dans les affaires. Comme les sommes que représentent ces effets sont parfois très élevées, il convient, si l'on ne veut pas mettre ceux-ci au bénéfice d'une protection spéciale, de considérer tout au moins leur falsification comme un cas aggravé du faux en écriture privée. D'autre part, il faut remarquer que la victime peut plus facilement se garer d'un faux commis sur un document quelconque, que d'un faux commis sur un effet de change. Le premier est généralement présenté seul et peut être examiné à loisir; les effets de change au contraire sont remis à l'escompte en assez grande quantité, et le banquier n'a pas le

temps matériel de les éplucher et de vérifier, traite par traite, toutes les signatures qui y sont apposées. La difficulté de vérifier les signatures figurant sur les effets de change, justifie donc l'admission d'une disposition spéciale pour réprimer la falsification des effets de change. Cette disposition pourrait p. ex. figurer à l'art. 176 comme circonstance aggravante du faux en écriture privée. Enfin, le dommage considérable qui peut résulter de la falsification d'une lettre de change ou d'un chèque, légitime également une aggravation de la pénalité. Or si l'on s'en tient à la simple notion de l'art. 176, les faux en matière d'effets de change portant sur des sommes considérables pourraient, théoriquement tout au moins, n'être punis que de huit jours d'emprisonnement. Pour éviter des conséquences de ce genre, il est nécessaire de prévoir, comme sanction des faux commis dans les effets de change, un emprisonnement de trois mois au moins. C'est pour ces motifs que *l'orateur, abandonnant sa première proposition*, qui allait peut-être un peu loin, *propose l'adoption du texte suivant:*

„Les faux dans les effets de change seront punis de l'emprisonnement de trois mois au moins ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.“

Studer: Die Ausführungen Gautiers und Thormanns, wie auch Thormanns Anträge zeigen deutlich, wie schwierig es ist, für die Fälschung von privaten oder von öffentlichen Urkunden zwei Deliktstatbestände aufrecht zu erhalten. Die beiden Anträge Thormanns unterscheiden sich, abgesehen von der Strafdrohung, materiell in nichts anderem als in der Aufnahme des Worts „öffentlich“ in Art. 177. Der Tatbestand ist im übrigen ganz gleich umschrieben. Daher kann m. E. der Tatbestand der Fälschung einer öffentlichen Urkunde als Qualifikation in Art. 176 aufgenommen werden. Gewiss, die Registerfälschung muss streng bestraft werden, allein das ist auch nach meinem Antrag möglich. Ob in Art. 274 auch die Fälschung einer geringfügigen öffentlichen Urkunde gemeint sei, ist mir sehr fraglich. Aus dem Wortlaut und namentlich aus dem mit Art. 176 identischen Marginale kann man sehr wohl ableiten, diese Bestimmung betreffe nur die Fälschung von privaten Urkunden. Wenn die Fälschung auch der öffentlichen Urkunde einbegriffen sein soll, so müsste dies in Art. 274 jedenfalls ausdrücklich gesagt werden.

Wir sollten nun m. E. nicht dem Richter anheim geben, die Streitfrage, ob eine private oder öffentliche Urkunde vorliegt, zu lösen. Nach meinem Antrag wird der Richter eben wegen Urkundenfälschung strafen, und zwar dann strenger strafen, wenn es sich um einen schweren Fall oder unzweifelhaft um eine öffentliche Urkunde handelt.

Eine Bemerkung noch bezüglich der Strafdrohung in meinem Antrag. *Ich bin bereit, für die schweren Fälle als Strafdrohung Zucht-*

haus bis zu zehn Jahren aufzunehmen und bin dabei sicher, dass diese Strafe nie angewendet werden wird.

Mit Recht hat Thormann hervorgehoben, dass es Privaturkunden von wesentlich grösserer Bedeutung gibt, als viele öffentliche Urkunden sie aufweisen. Daher sollte auch bei diesen eine mildere Bestrafung des Täters eventuell möglich sein.

Burckhardt: Zunächst ein Wort über den Ausdruck „Namenszeichen“ in den Art. 176 und 177. Dieser Ausdruck kommt weder im ZGB noch im OR vor. Hat man diesen Ausdruck gewählt, weil die Formalurkunde regelmässig die Unterschrift des durch sie Verpflichteten tragen muss, nach OR (Art. 15) aber der, welcher nicht unterschreiben kann, ein beglaubigtes Handzeichen setzen darf, oder wegen Abs. 2 des Art. 14 OR, der eine Ausnahme zu gunsten des Facsimile macht? Einen andern Grund kann ich nicht finden. Dann aber ist im französischen Text der Ausdruck „signature“ zu eng. Denn im OR wird unterschieden die „signature“ und die „marque à la main“. Das wäre also im Texte der vorliegenden Bestimmung einzufügen; denn das OR stellt das Facsimile der Unterschrift gleich. Besser würden wir aber für beide Fälle einfach „Unterschrift“ sagen. Ein öffentlich beglaubigtes Handzeichen wird der Richter immer als Unterschrift behandeln.

Nun ein paar Worte über die öffentliche Urkunde. Wir sind uns über diesen Begriff noch nicht einig geworden. Man weist nun aber darauf hin, die Definition in Art. 63 könne ja immer noch abgeändert werden. Allein wir können doch über den Begriff bei Art. 63 nicht erst sprechen, wenn wir seine Anwendung hier festgelegt haben. Wir sollten den Begriff der öffentlichen Urkunde doch vor der Abstimmung über Art. 177 festlegen. Das hindert uns nicht, grundsätzlich über die gestellten Anträge abzustimmen, wir müssen dann aber wohl beide Artikel (176 und 177) an die Redaktionskommission zurückweisen. Ich bin mit Zürcher und Thormann einverstanden, dass wir den Begriff der öffentlichen Urkunde einengen müssen. Es wird Sache der Redaktionskommission sein, uns einen Vorschlag hierüber zu unterbreiten, bevor wir uns über Art. 177 endgültig schlüssig machen können.

Wenn wir uns fragen, aus welchen Gründen der Privatrechtsgesetzgeber für die Gültigkeit gewisser Geschäfte die Form der öffentlichen Urkunde vorgesehen hat, so werden wir sehen, dass es geschah, weil er sich sagte, das sind die wichtigsten und weittragendsten Geschäfte des Privatrechtsverkehrs; hier ist die klare Feststellung des Willens der Parteien wegen der Tragweite der Geschäfte so wichtig, dass die Parteien von einer unparteiischen sachverständigen Person

beraten werden sollen und dass diese Person dem Willen der Beteiligten möglichst klaren Ausdruck geben soll. Daher muss diesen Urkunden ein erhöhter Schutz zukommen. Die öffentliche Urkunde ist Gültigkeitsform z. B. für den Ehevertrag, die Kindesannahme, die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes, die Uebertragung von Grundeigentum und andere Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke. Bei der letztwilligen Verfügung und bei der Gründung der Aktiengesellschaft ist die öffentliche Urkunde Wahlform.

Wenn man uns nun einwendet (Gautier), beim Beweis sei die öffentliche Urkunde gleich gestellt, wie die Privaturkunde, so ist das zwar rechtlich vielleicht zutreffend, tatsächlich aber sicher unrichtig. Die Anfechtung der öffentlichen Urkunde ist viel schwieriger als die der Privaturkunde. Jeder Richter wird bei Anfechtung einer öffentlichen Urkunde auf einen Zeugen nur dann abstellen, wenn man auf ihn felsenfest bauen kann; er wird den Gegenbeweis gegenüber einer privaten Urkunde viel leichter als geführt erachten, als gegenüber einer öffentlichen Urkunde.

Wo nun, wie bei der letztwilligen Verfügung und bei der Gründung der Aktiengesellschaft, die öffentliche Urkunde Wahlform ist, da sollen die Parteien, wie übrigens auch sonst, wenn sie für ein Geschäft die Form der öffentlichen Urkunde gewählt haben, aller Vorteile teilhaftig werden, die sich an die gewählte Form knüpfen. Wer eine unanfechtbare letztwillige Verfügung treffen will, wird lieber die Form der öffentlichen Urkunde wählen, und wenn er es tut, so will er eben mehr Garantien für die Authentizität der Urkunde haben. Der Notar muss sie ja übrigens in sein Protokoll aufnehmen, wodurch eine Fälschung ausserordentlich erschwert wird.

Gegenüber Calame möchte ich bemerken, dass m. E. nicht in Art. 177 der richtige Platz für einen besonderen Schutz des Wechsels ist, sondern wohl eher in Art. 166 oder Art. 176. Bei Art. 176 liesse sich dieser Schutz vielleicht in Form einer Qualifikation erzielen. Sodann sehe ich nicht ein, warum die Anweisung nicht ebenso geschützt werden sollte wie der Wechsel.

Gegen den Antrag Thormann lässt sich einwenden, dass wer für sein Testament nicht die öffentliche Form wählt, selbst die Folgen zu tragen hat. Man sollte diese Privaturkunde nicht hier in der Bestimmung, die nur von der öffentlichen Urkunde handelt, privilegieren, sondern sie vielleicht in Form einer Qualifikation bei Art. 176 stärker schützen.

Ich stelle lediglich den Antrag, das Wort „Namenszeichen“ in Art. 176 und 177 durch „Unterschrift“ zu ersetzen.

Vorsitzender: Nach meinem Dafürhalten ist der wesentliche Unterschied zwischen Art. 176 und Art. 177 der, dass Art. 177 einen ganz andern Tatbestand enthält. In Art. 176 wird verlangt, dass der Täter jemanden schädigen oder sich einen Vorteil verschaffen wolle, und zwar durch den Gebrauch der Fälschung. In Art. 177 wird auf diese beiden Elemente des Tatbestandes verzichtet.

Nun einige Bemerkungen über die Entstehungsgeschichte des Artikels. Der VE von 1894 erwähnte neben der öffentlichen Urkunde auch die Wertpapiere, und zwar wurde dies damit begründet, diese Papiere verdienen einen besondern Schutz, weil die Geltendmachung der Rechte aus diesen Papieren an den Besitz der Urkunde geknüpft ist. Stooss wollte hierunter Wechsel, Cheques, Ordrepapiere, Inhaberpapiere, Hypothekartitel und insbesondere auch Gülttitel verstanden wissen.

In der ersten Expertenkommission verlangte man, die Emissionspapiere seien hier einzubegreifen, und das wurde beschlossen. In der zweiten Lesung legte Stooss aber eine Fassung vor, die die Wertpapiere nicht mehr enthielt und erklärte, er habe sie nach einer Besprechung mit Prof. Huber weggelassen, weil sich die Gleichstellung mit der öffentlichen Urkunde nicht rechtfertige. Dagegen seien die Wertpapiere nunmehr bei der Falschmünzerei erwähnt.

Im VE vom Februar 1908 erscheint dann eine Bestimmung mit folgender Fassung:

„1. Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen,

eine Urkunde fälscht oder verfälscht, oder durch den Missbrauch des echten Namenszugs einer Person eine unwahre Urkunde herstellt,

die falsche Urkunde zur Täuschung gebraucht, wird bestraft.

2. Die Strafe ist

wenn der Inhalt der Urkunde besonders wichtig ist, namentlich, wenn sie eine letztwillige Verfügung, ein öffentliches Inventar, einen Wechsel enthält,

wenn der Täter einen grossen Schaden verursacht oder beabsichtigt.“

In der Begründung wies Stooss darauf hin, dass zwar die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Urkunde als Axiom gelte, dass aber diese Unterscheidung sozial nicht begründet sei. Dann aber rechtfertige es sich, schon die Fälschung als vollendetes Delikt und nicht bloss als Versuch zu bestrafen, sofern sie in der Absicht, einen

andern zu schädigen, begangen wurde. Aus diesen Erwägungen kam Stooss dann zu dem Schluss, es frage sich doch, ob nicht die private Urkunde denselben Schutz geniessen solle, wie die öffentliche Urkunde.

Es wurde dann gegen die neue Stooss'sche Fassung eingewendet, die Begriffe „besonders wichtig“ und „grosser Schaden“ seien zu unbestimmt, und die Kommission entschied sich mit Stichentscheid des Präsidenten für das bisherige System, also für die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Urkunden.

So der Hergang, dessen Schilderung Ihnen gezeigt haben wird, dass alle Fragen, die wir erörtert haben, auch früher schon besprochen worden sind. Ich stehe nunmehr vor der Frage, ob es sich rechtfertigt, trotz all den Schwierigkeiten, die die Unterscheidung verursacht, sie aufrecht zu erhalten und bei der privaten Urkunde die Vermögensschädigung oder Vorteilsverschaffung und den Gebrauch als einschränkende Tatbestandsmerkmale aufzunehmen, während bei der öffentlichen Urkunde diese Tatbestandsmerkmale fortfallen müssten. Man sollte vielleicht bei beiden Arten der Urkundenfälschung die Absicht der Schädigung oder die Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, aufnehmen, dagegen den Gebrauch nicht zum Tatbestandsmerkmal machen. Dann müsste qualifiziert werden die Fälschung von öffentlichen Urkunden und von Zirkulationspapieren, meinestwegen mit Einschluss des Wechsels. Das ergäbe eine deutliche Unterscheidung zwischen der Urkundenfälschung und der Fälschung von Geld und Banknoten. Die Qualifizierung der Fälschung öffentlicher Urkunden rechtfertigt sich nicht nur wegen der Tradition, sondern weil wir der öffentlichen Urkunde eine gewisse erhöhte Bedeutung doch zustehen müssen. Mit Bezug auf den Wechsel bin ich noch sehr im Zweifel. Man hat mir gesagt, wenn sich darauf eine gefälschte Unterschrift befinde, so werde dies doch erst dann geltend gemacht, wenn Schwierigkeiten entstehen. Ist das wahr, so rechtfertigt sich eine Qualifizierung dieses Falles im Gesetz doch kaum, da es in der Praxis offenbar nicht als sehr gravierend empfunden wird. Doch dies nur nebenbei.

Ich glaube, ein gangbarer Ausweg wäre die Vereinigung der beiden Art. 176 und 177 und Gleichgestaltung der Tatbestände, aber unter Weglassung des Gebrauchs in beiden Fällen.

Dazu kämen dann die Qualifikationen.

Studer: Wenn wir zwei Deliktstatbestände für die Fälschung öffentlicher und privater Urkunden schaffen, so wird im einen Kanton der Richter eine Urkunde als öffentliche, im andern der Richter dieselbe Urkunde als private behandeln. Wir werden ja doch, wie die

schwankende bundesgerichtliche Praxis zeigt, über den Begriff der öffentlichen Urkunden zu keiner vollen Klarheit kommen. Sehen wir nach meinem Antrag nur einen Artikel vor, so wird sich der Richter darüber gar nicht aussprechen müssen, ausser in Fällen, wo es ganz klar ist, dass eine öffentliche Urkunde in Frage steht. Den Eventualantrag Thormanns könnten wir vielleicht dann annehmen, wenn die Fälschung der Register darin vorangestellt würde und nur für diesen Fall der Gebrauch der Urkunde zur Deliktvollendung nicht verlangt würde, im Gegensatz zu den andern dort genannten Urkunden.

Kuntschen estime qu'il est préférable de maintenir la distinction prévue entre le délit défini à l'art. 176 et celui déterminé à l'art. 177.

Dans l'esprit du projet, le titre est toujours un écrit. Or, l'altération d'un titre privé et le faux du titre authentique ont des résultats et des effets bien différents.

Le titre authentique est celui que crée ou reçoit un officier public. Il engendre la sécurité, et le document fait foi complète. Altérer ce titre, c'est troubler profondément la sécurité des relations et porter atteinte au droit public de l'état qui nomme les officiers publics ou les reconnaît.

Le faux en écritures privées ne peut, en fait, que nuire à des intérêts privés et n'a pas, en règle générale, de portée plus étendue.

La notion différente de ces délits est admise dans les populations, et il serait fâcheux de ne plus donner au faux en écritures publiques la sanction qu'il a dans toutes les législations. L'orateur propose le maintien du projet.

Huber: Es scheint mir kaum möglich, den Begriff der öffentlichen Urkunde in befriedigender Weise generell zu bestimmen. Bei jeder solchen Definition kommt man zu absurden Konsequenzen. Das hängt damit zusammen, dass wir es mit einer Materie zu tun haben, die gegenwärtig im Fluss der Entwicklung ist. Es handelt sich um eine Abgrenzung zwischen Privat- und Verwaltungsrecht. Das wird bewiesen durch einen Blick auf das ausländische Recht. Der Begriff des öffentlichen Rechts wird auf Kosten des Privatrechts ausgedehnt.

Wenn wir zu einem befriedigenden Resultat kommen sollen, dann müssen wir die öffentlichen Urkunden enumerativ bezeichnen. Zürcher hat selbst die Auffassung gehabt, dass der gegenwärtige Begriff nicht befriedigt. Die Grenze, die er vorschlägt, erscheint mir aber zu fließend. Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht die öffentlichen Dienste eine besondere Art staatlicher Tätigkeit sind. Ich will nur auf das Monopol hinweisen, worin kommerzielle und steuerrechtliche

Momente zusammentreffen. Sind die Akte der Alkoholverwaltung Akte einer Steuerbehörde, oder sind es Akte ökonomischer Funktion?

Grenzen wir nach Zürcher ab, so müssen wir darüber klar sein, dass die öffentlichen Urkunden bis ins Mittelalter zurückgreifen. Solche Urkunden können heute noch Bedeutung haben. Man denke an den Streit zwischen Zürich und Schaffhausen über den Rhein; man denke an die Kantons- und Landesgrenzen. Dann ist zu berücksichtigen, dass, sobald wir ins Mittelalter zurückgehen, die Scheidung eine andere und die Entscheidung der Fragen ausserordentlich schwierig wird.

Wenn wir die öffentlichen Urkunden unter einen besondern Schutz stellen wollen, dann müssen wir sie aufzählen. Nur so wird es möglich sein, zu verhindern, dass Dinge als öffentliche Urkunden einem besondern Schutz unterstellt werden, die dessen nach unserer Ueberzeugung nicht benötigen.

Reichel: In der kleinen Kommission bin ich sehr lebhaft für die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Urkunde eingetreten, zunächst aus den von Burckhardt dargelegten Erwägungen, und sodann weil der Fälscher einer öffentlichen Urkunde nicht nur privatrechtliche Verhältnisse stört, sondern in staatliche Autoritätsrechte eingreift und alle Verhältnisse in Verwirrung bringen kann, die sich auf den öffentlichen Glauben stützen. Von dieser Auffassung ging auch das Bundesstrafrecht aus, und das Bundesgericht ist endlich dazu gelangt, den Begriff der Bundesakte mit dem Begriff der öffentlichen Urkunde zu identifizieren. Alle die teilweise schwankenden Entscheidungen erklären sich aus dem Umstand, dass man darüber nicht klar war, ob jeder Akt eines Bundesbeamten ein Bundesakt sei, oder nicht. Die jetzige Praxis geht dahin, dass nicht jede Unterschrift eines öffentlichen Beamten eine öffentliche Urkunde bildet, sondern dass dazu mehr notwendig ist. Im französischen Recht geht man dabei von dem Begriff des officier public aus. Diesen haben wir nicht, und daher sind alle möglichen Streitfragen entstanden. Da wir nun unter Urkunden nur Schriften verstehen, so sind viele Schwierigkeiten, die der deutschen Reichsgerichtspraxis erwachsen, bei uns ausgeschlossen. Immerhin ist der Streit über den Begriff der öffentlichen Urkunde nicht so gross, dass man darüber nicht hinwegkommen könnte.

Zum Vorschlag des Präsidenten könnte ich auch von meinem Standpunkte stimmen. Kann man es so machen, dass man den Tatbestand für beide Delikte gleich fasst und die öffentliche Urkunde in irgend einer Weise hervorhebt, so werde ich der Lösung zustimmen. Aber man müsste sich auf einen einheitlichen Urkundenbegriff einigen.

Vorsitzender: Studer hat seinen Antrag in folgender Weise geändert:

„Wer, um jemanden zu schädigen oder sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,

öffentliche Register und Protokolle, letztwillige Verfügungen oder Erbverträge fälscht oder verfälscht,

eine andere Urkunde fälscht oder verfälscht, oder das echte Namenzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt und die Urkunde zur Fälschung gebraucht,

wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht,

eine Urkunde vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet,

wird mit Gefängnis bestraft. In schweren Fällen, oder wenn die Urkunde eine öffentliche ist, kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.“

Ich nehme an, dass das den früher ausgeteilten Antrag Studer ersetzt.

Studer: Ich habe bei der Abänderung meines Antrages dem Rechnung getragen, dass es gewisse Urkunden gibt, bei denen es wünschenswert ist, die blosser Fälschung zu bestrafen. Bei den andern Urkunden sollen die Fälschungen und der Gebrauch Voraussetzung der Bestrafung sein.

Die Bussandrohung lasse ich gemäss dem Beschluss vom Samstag fallen.

Haftter: Es war nicht zu vermeiden, dass man bei Art. 177 auf Art. 176 zurückkam. Eine grundsätzliche Einigung scheint mir aber kaum möglich. Die Diskussion ist vielmehr m. E. dahin aufzufassen, dass sie der Redaktionskommission zur Orientierung dienen soll.

Ich halte es mit Studer für notwendig, bei bestimmten Urkunden zur Erfüllung des Tatbestandes das Gebrauchmachen zu verlangen, während es andere Urkunden gibt, bei denen die Fälschung zur Strafbarkeit genügt. Auch Weismann betont, dass es bestimmte Fälle gibt, bei denen schon in der Herstellung der falschen Urkunde eine schwere Gefahr für das Rechtsleben liegt, er verweist auf Privaturkunden, wie das Testament (Vgl. Darstellung, Besonderer Teil, VII, S. 365).

Wenn mir auch der Standpunkt Studers zusagt, so möchte ich doch an der Aufstellung zweier Artikel festhalten. Die Abgrenzung könnte folgendermassen geschehen:

In Art. 176 würde ich abstellen auf Privaturkunden und den Gebrauch verlangen. Aber ich würde nicht verlangen, dass der Täter, in der Absicht zu schädigen, verfälscht; vielmehr würde ich die Ab-

sicht, einen andern zu schädigen usw. beim Gebrauch der gefälschten Urkunde verlangen.

Bei Art. 177 müsste man m. E. von dem Begriff der öffentlichen Urkunde ausgehen und dazu noch hinzunehmen Privaturkunden, denen eine besondere Wichtigkeit zukommt. Hier müsste aber die Herstellung zur Vollendung des Deliktes genügen.

Dabei ergibt sich allerdings eine grosse Schwierigkeit. Was für Privaturkunden sollen den öffentlichen gleichgestellt werden? Es liegt hierzu der Antrag Thormann vor. Zu seiner Aufzählung müssten aber hinzugefügt werden bestimmte notarielle Akte für solche Kantone, in denen der Notar Privatperson ist, und bestimmte Handelspapiere, deren Abgrenzung noch vorbehalten bleiben mag.

Würde der Art. 177 dergestalt über den Begriff der öffentlichen Urkunde hinausgreifen, so müssten wir diese Papiere, die gewissermassen öffentlichen Glauben geniessen, näher umschreiben. Lässt man aber den Tatbestand mit der Herstellung vollendet sein, so ist zu beachten, dass es auch unwichtige öffentliche Urkunden gibt. Daher müssten wir die Möglichkeit haben, auch auf eine geringere Strafe zu erkennen.

Vorsitzender: Auch ich möchte nicht über die einzelnen Fragen abstimmen. Die Redaktionskommission wird in zweiter Lesung neue Anträge unterbreiten müssen.

Einem Missverständnis möchte ich aber vorbeugen. Kuntschen hat m. E. meine Ausführungen unrichtig aufgefasst. Ich will nicht die Berücksichtigung der öffentlichen Urkunden ganz streichen, möchte aber eventuell den Tatbestand für öffentliche und Privaturkunden gleich fassen, den öffentlichen aber allerdings einen besondern Strafschutz angedeihen lassen.

Mit Bezug auf das von Huber Gesagte, werden wir auf den Urkundenbegriff noch näher einzugehen haben. Wo es sich um öffentliche Urkunden in privatrechtlichen Verhältnissen handelt, scheint mir der Begriff einfach. Schwierig wird die Sache bei öffentlichen Urkunden mit öffentlich rechtlichem Charakter. (Gerichtsurteile, Protokolle, öffentliche Register und Quittungen.) Hier ist die Aufzählung nach Hubers Vorschlag vielleicht die einzige Lösung.

Bolli: Der psychologische Moment scheint mir gekommen, in dem man die Frage aufwerfen könnte, ob wir in diesem Kapitel nicht Dinge beieinander haben, die nicht zusammengehören. Am deutlichsten scheint mir das zutage zu treten bei der öffentlichen Urkundenfälschung. Ich glaube, es ist ein Irrtum, anzunehmen, die Bestrafung der Urkundenfälschung richte sich im wesentlichen gegen die Verletzung

von Vermögensrechten. Der wesentliche Grund liegt in der Störung des öffentlichen Glaubens bei der öffentlichen Urkunde, in dem Angriff auf Treu und Glauben im Verkehr bei der Privaturkunde. Die Wahrheit des Inhalts der privaten wie der öffentlichen Urkunde wird bis zum Gegenbeweis angenommen. Hier handelt es sich nicht um Rechte des Verkehrs. Bei einer ganzen Reihe von Urkunden, z. B. bei Katasterplänen, Protokollen des Bundesrates und anderer Behörden, kommen Vermögensrechte kaum in Betracht. Vielfach werden Rechte erst nach Jahrhunderten in Frage stehen. Der Grund der Bestrafung der Fälschung von öffentlichen Urkunden liegt in dem Angriff auf die Staatsautorität.

M. E. müssten aus dem einen Kapitel drei gemacht werden: 1. Fälschung von Waren; 2. Fälschung von Urkunden und 3. Münzfälschung.

Aus meiner prinzipiellen Auffassung heraus ergibt sich mir dann die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Fälschung von privaten und von öffentlichen Urkunden. Bei diesen ist der Schaden gegeben im Moment der Fälschung, bei jenen ist der Angriff erst mit dem Gebrauch der Urkunde vollendet. Nach diesen Gesichtspunkten müssten wir scheiden und den Schutz der staatlichen Autorität in den Vordergrund stellen. Dabei darf man nach meiner Erfahrung nicht allzu milde sein gegen den Fälscher. Es handelt sich immer um einen ausserordentlich gefährlichen Täter.

Burckhardt: Nur drei kurze Bemerkungen:

1. Wie Bolli eben sagte, ist in der früheren Diskussion schon darauf hingewiesen worden, dass der Ausdruck „geschäftlicher Verkehr“ im Titel dieses Kapitels zu eng ist. Mir schwebt etwa vor „Zuverlässigkeit des Verkehrs“. Ich bitte die Redaktionskommission um erneute Prüfung dieser Frage.

2. Antrag Thormann. Der Erbvertrag ist allerdings keine letztwillige Verfügung. Diese kann bis zum Tode widerrufen werden, der Erbvertrag dagegen nicht. Das ZGB unterscheidet denn auch zwischen letztwilliger Verfügung und Erbvertrag und sagt in Art. 512, der Erbvertrag bedürfe der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung. Der Erbvertrag kann daher nicht anders errichtet werden als in der Form einer öffentlichen Urkunde; das Wort „Erbvertrag“ darf deshalb im Antrag Thormann wegbleiben.

3. Ich bitte die Redaktionskommission, die Gegensätze zwischen Art. 176 und 177 mehr zu pointieren. Im Marginale zu Art. 176 müsste gesprochen werden von Privaturkundenfälschung und nicht von Urkundenfälschung im allgemeinen. In beiden Artikeln muss „wissentlich“ gestrichen werden.

Mit dem Vorschlag Huber bin ich einverstanden. Die Redaktionskommission müsste aber eine allgemeine Bestimmung suchen und negativ fixieren, was *nicht* als öffentliche Urkunde anzusehen sei.

Endlich habe ich vergessen, Gautier gegenüber zu bemerken, dass auch m. E. eine Kollision zwischen den Art. 177 und 218 vorliegt. Die Argumentation von Gautier spricht nicht gegen die Verwendung des Begriffs der öffentlichen Urkunde in Art. 177, sondern gegen die Bestimmung des Art. 218. Dort sollte ein Zusatz gemacht werden, wonach, wenn es sich um eine öffentliche Urkunde handelt, die Strafe die gleiche sein werde, wie in Art. 177.

Aehnliche Einwendungen lassen sich auch mit Bezug auf die Art. 179 und 218 machen. Es kommt z. B. ein Gläubiger zum Schuldner und sagt ihm: „Ich habe eine Schuldurkunde, du kannst sie nicht bezahlen, ich treibe dich jetzt aus“. Der Schuldner aber reisst ihm das Papier aus der Hand und wirft es in den Ofen oder verschluckt es gar. Nach Art. 179 ist zu erkennen auf Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Nach Art. 218 kommt aber nur in Betracht Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

Endlich möchte ich Calame fragen, ob er nicht vielleicht allgemein von Orderpapieren sprechen will. Es geht das vielleicht etwas zu weit; denn es gibt Orderpapiere, die nicht für die Zirkulation bestimmt sind. Man füge also noch eine Einschränkung bei, die dies berücksichtigt.

Thormann: Burckhardt hat recht, wenn er die Anführung der Erbverträge für überflüssig hält. Ich bitte daher, dieses Wort in meinen beiden Anträgen zu streichen. Ferner möchte ich noch einen Punkt betreffend das Verhältnis von Art. 177 zu Art. 274 erwähnen. Der letztgenannte Artikel bezieht sich nach den Erläuterungen offenbar auch auf öffentliche Urkunden. Nun droht Art. 177 Zuchthaus von mindestens einem Jahr an, Art. 274 bei Geringfügigkeit Haft oder Busse. Da muss eine Vermittlung eintreten im Sinne der Herabsetzung der Strafe in Art. 177.

Ich halte die Anregung des Präsidenten unter den gegebenen Umständen für ausserordentlich glücklich. Gegenüber meinem Standpunkte bedeutet sie nur eine kleine Einengung der subjektiven Seite bei Fälschung von öffentlichen Urkunden. Nachdem mein Antrag abgelehnt wurde, bin ich bereit, die zu Art. 176 beschlossene Formel zu akzeptieren. Die Anregung, auf das Vollendungsmoment zurückzukommen, halte ich für sehr glücklich. Damit fallen die Schwierigkeiten weg, denen meine Eventualanträge Ausdruck geben.

Ich ziehe diesen Weg dem von Hafter vorgeschlagenen vor. Hafters Antrag bedeutet schon ein Entgegenkommen gegenüber meinen

Anträgen. Die Schwierigkeit liegt aber in der Kasuistik. Hier ist wohl eine Klippe, über die man kaum befriedigend hinwegkommen wird.

Zürcher: Ich denke, Sie werden der Redaktionskommission die Bemerkung von Burckhardt bezüglich des Ausdrucks „Namenzeichen“ überweisen. Hier bieten sich keine Schwierigkeiten.

Die Definition der öffentlichen Urkunde soll dann wohl die Redaktionskommission in dem einschränkenden Sinne meines Referates und nach der zuletzt von Burckhardt angedeutenden Methode versuchen.

Wir werden aber prinzipiell darüber zu entscheiden haben, ob die Tatbestände von Art. 176 und 177 getrennt bleiben oder zusammengelegt werden sollen. Ich empfehle Ihnen die Trennung. Ich möchte das Delikt gegen Privaturkunden nicht mit der Anfertigung vollendet sein lassen, weil man bei vielen Privaturkunden zunächst gar nicht weiss, ob sie jemals irgendwelche Verwendung finden werden.

Dann bitte ich, auch die Fälschung von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen, Emissions- und Handelspapieren als qualifizierenden Umstand bei der Privaturkundenfälschung anzuführen, um nicht den Tatsachen Gewalt anzutun. Thormann hat den Antrag, bei der Fälschung der öffentlichen Urkunden die Schädigungsabsicht aufzunehmen, nicht mehr gestellt. Ich stimme bei.

Vorsitzender: Ich hatte nicht die Absicht, abstimmen zu lassen, sondern *ich wollte alles Gesagte an die Redaktionskommission überweisen* und dieser die Prüfung der Diskussion überlassen. *Sie könnte dann eine Lösung etwa auf beiden vorgeschlagenen Wegen versuchen.* Die Diskussion ist geschlossen. Da kein anderer Antrag gestellt wird, *so ist dieser Vorschlag angenommen.*

Ich bemerke nur noch, dass mir *Huber* zuhanden der Redaktionskommission folgende *formulierte Vorschläge* betreffend die Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Urkunde eingereicht hat:

Variante A (Geringste Einschränkung des Begriffs der öffentlichen Urkunde):

Art. 63, Ziff. 8. „Öffentlich ist eine Urkunde, die von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer öffentlichen Urkundsperson in dieser Eigenschaft ausgestellt worden ist.

Dagegen gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne des Gesetzes Ausweise über die Benutzung öffentlicher Anstalten.“

Variante B (Mittlere Lösung):

Art. 63, Ziff. 8. „Abs. 1 wie bei A.

„Dagegen gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Gesetzes Schriftstücke, die von der Verwaltung öffentlicher Anstal-

ten, insbesondere der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates, oder anderer öffentlicher Verbände ausgestellt sind.“

Variante C. (Stärkste Einschränkung):

Art. 63, Ziff. 8. „Öffentliche Urkunden im Sinne dieses Gesetzes sind die Protokolle, Protokollauszüge und Verfügungen von Behörden des Staates und der Gemeinden, sowie die von Beamten und andern öffentlichen Urkundspersonen geführten Register, ausgestellten Registerauszüge und beurkundeten Rechtsgeschäfte.“

NB. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Urkunden, die durch die Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen (Eisenbahnen, Domänen etc.) ausgestellt werden, in Betracht kommen, sondern auch Urkunden aus dem Betrieb anderer unselbständiger öffentlicher Anstalten (öffentlicher Museen, Universitäten, Spitäler, Landeskirchen etc.), sowie Urkunden selbständiger, d. h. mit vom Staate oder von der Gemeinde verschiedener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Anstalten (Kantonalbanken, Nationalbank, Unfallversicherungsanstalt).

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 178.

178. Intellektuelle Urkundenfälschung. Wer einen Beamten oder eine Person öffentlichen Glaubens arglistig dazu veranlasst, in gutem Glauben Unwahres zu beurkunden oder Falsches zu beglaubigen, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift,

wer die unwahre Urkunde oder die falsche Beglaubigung wesentlich zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

178. Faux intellectuel. Celui qui, frauduleusement, aura déterminé un fonctionnaire ou un officier public à constater de bonne foi dans un titre un fait contraire à la vérité, ou à attester de bonne foi dans un titre un fait faux, notamment l'authenticité d'une signature ou l'exactitude d'une copie,

celui qui, pour tromper autrui, aura sciemment fait usage d'un tel titre ou d'une telle attestation,

sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Vorsitzender: Hierzu liegen vor

der Antrag Lang:

178. Urkundenschleichung. Wer durch Täuschung bewirkt, dass

in einer öffentlichen Urkunde eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet wird,

wer eine solche Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundeten Tatsachen zu täuschen,

wird mit Gefängnis, in besonders leichten Fällen mit Busse bestraft.

der Antrag Thormann:

178. In Abs. 1 sei das Wort „arglistig“ zu streichen.

Abs. 3: „wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“

Zürcher: Name und Tatbestand dieses Delikts sind dem französischen Recht entnommen. In deutsch-schweizerischen Strafgesetzen wird die Handlung meist als qualifizierter Betrug behandelt. Die Begehung des Deliktes ist nur an öffentlichen Urkunden möglich; denn nur diese haben verstärkte Beweiskraft.

1. Täter des vorliegenden Tatbestandes kann nur der sein, der nicht beurkundet; er ist also mittelbarer Täter, weil er einen Nichtwissenden zum unbewussten Tun veranlasst. Es ist nicht notwendig, dass er für sich eine Urkunde oder einen Registereintrag verlangt.

Wenn der Beamte wissend, also im bösen Glauben handelt, so begeht er das Amtsvergehen des Art. 228, und derjenige, der ihn dazu veranlasst, ist Anstifter zu dem Vergehen.

Einen privilegierten Tatbestand behandelt Art. 140.

2. Benutzung der so erhaltenen Urkunde. Nicht berücksichtigt sind bei der Fassung des VE die Fälle, wo jemand eine unwahre Urkunde, die der Beamte oder Notar wissentlich, auf Anstiften eines andern, oder fahrlässig, ohne Veranlassung durch den andern, errichtet hatte, wissentlich zur Täuschung gebraucht. Es wird sich fragen, ob wir wegen dieser Fälle eine Erweiterung des Artikels vorsehen sollen.

Gautier: Le projet ne prévoit le faux intellectuel que dans les titres authentiques. Cette restriction est-elle justifiée? Cela me paraît douteux. Bon nombre de législations envisagent que ce délit peut être commis aussi bien dans les écritures privées que dans les actes authentiques. Il est plus fréquent dans ces derniers, c'est possible, mais il est très dangereux aussi quand il est commis dans des écritures privées. Et ce cas n'est pas rare, les particuliers étant en somme plus faciles à tromper que les fonctionnaires. Il arrive que, de deux parties contractantes, celle qui tient la plume substitue aux clauses convenues

des clauses plus onéreuses pour le cocontractant, même, parfois, en paraissant écrire sous sa dictée. On a vu p. ex. des actes synallagmatiques transformés par ce moyen en des donations. Ces procédés ne sont pas prévus par notre projet.

Zürcher (motifs, page 323) mentionne comme un exemple du faux intellectuel visé à l'art. 178 la déclaration inexacte faite à un fonctionnaire de l'état civil et inscrite par lui dans les registres. Cet exemple ne me paraît pas heureux. Celui qui fait à l'état civil une déclaration fausse, supprime, modifie ou falsifie l'état civil d'une personne. Il commet dès lors le délit de l'art. 140 et ne commet pas celui de l'art. 178.

Le faux intellectuel est consommé, d'après le projet, dès que le fonctionnaire a dressé l'acte qui lui est arraché par la duperie. L'auteur du délit est celui qui trompe le fonctionnaire. Si celui-ci lui-même atteste sciemment un fait contraire à la vérité, il ne commet pas le délit de l'art. 178, mais celui de l'art. 228. Ce qu'il y a de singulier, c'est que le plus souvent la peine encourue par le fonctionnaire à teneur de l'art. 228 sera plutôt inférieure à celle qui frappera le simple particulier d'après l'art. 178. Le premier n'encourra la réclusion que s'il a été rémunéré. La relation entre les deux articles n'est donc pas satisfaisante.

L'art. 178 comprend deux infractions, dont la première se subdivise encore:

1. Infraction consistant à faire dresser un acte contraire à la vérité:

a) En faisant constater un fait matériellement faux. Il n'y a délit que si le fait a une portée juridique et s'il est de ceux que l'acte est destiné à constater. Ce dernier point peut donner lieu à des difficultés, p. ex. lorsqu'un accusé aura indiqué au procès-verbal du juge un faux nom, ou qu'une femme appelée en témoignage aura donné une fausse indication d'âge. La jurisprudence française n'admet pas, dans ces cas, qu'il y ait faux intellectuel, le procès-verbal n'étant pas appelé à constater des faits objectivement vrais, mais les dires des accusés et témoins.

b) En faisant attester certaines circonstances qui n'existent pas, notamment attribuer à certains écrits (copies etc.) un caractère d'authenticité qu'elles n'ont pas.

Le délit est consommé dès que le document public est créé. Si, par un vice de forme, le document est nul, il n'y a pas délit, car le document n'a pas d'existence juridique. Cette conséquence n'est pas très satisfaisante, l'intention délictueuse ayant existé aussi bien que si l'acte avait été dressé en bonne et due forme.

2. Infraction consistant à faire usage du document. Le délit est commis, même sans qu'aucun préjudice ait été causé. La doctrine française se prononce en sens contraire et n'admet jamais de faux, s'il n'y a pas, au moins, possibilité d'un préjudice.

Lang: Die von mir gewünschte Umänderung des Marginale in „Urkundenerschleichung“ geht auf das Vorbild anderer VE zurück.

Zürcher hat ausgeführt, das Deliktobjekt sei eine öffentliche Urkunde. Es wird aber im VE von der Urkunde gesprochen, die ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens ausgestellt hat. Es wäre doch wohl besser, den Begriff der öffentlichen Urkunde hier einzusetzen.

Auch aus meiner Fassung des Tatbestandes geht hervor, dass der Aussteller der Urkunde sich in einem Irrtum befunden haben muss, der vom Täter hervorgerufen wurde. Es liegt in dieser Beziehung also nur eine redaktionelle Aenderung vor.

Dagegen muss m. E. verlangt werden, dass der Inhalt der Urkunde von irgendwelcher rechtlicher Erheblichkeit sei. Natürlich können die im VE genannten Beispiele auch in meine Fassung aufgenommen werden.

Endlich sollte in Abs. 2 gesagt werden, dass Täuschung über die beurkundete Tatsache beabsichtigt sein muss.

Die Busse möchte ich zulassen, weil unter den Uebertretungen bei den leichten Urkundenfälschungen die Busse vorgesehen ist (Art. 274). Es können sich aber gewiss auch bei der Urkundenerschleichung so geringe Fälle ergeben, dass die Busse als genügende Strafe erscheint.

Thormann: Ich möchte zunächst das Wort „arglistig“ streichen, damit der Tatbestand nicht unnötig eingeschränkt werde. Bekanntlich weiss niemand so recht, was „arglistig“ bedeutet, und wir haben es denn auch bis jetzt überall, ausgenommen beim Betrug, wo es einen guten Sinn hat, gestrichen. Zur Begehung des hier normierten Deliktes ist gar keine besondere Arglist nötig. Der Täter, der sich irgendwie arglistig zeigte, würde schwerlich zum Ziele gelangen. Er erreicht es viel besser mit einer gewissen ruhigen Frechheit.

Als ich beantragte, in Abs. 3 ein Minimum für die Gefängnisandrohung aufzunehmen, wollte ich eine gewisse Uebereinstimmung mit den Art. 176 und 177 herbeiführen. Nachdem nun diese Artikel an die Redaktionskommission zurückgewiesen wurden, braucht hierüber m. E. nicht abgestimmt zu werden. Im Tatbestand zu erwähnen, dass es sich um eine rechtserhebliche Tatsache handeln muss, halte ich für durchaus zulässig, ja für erwünscht. Wenn eine als Zeuge vernommene Frau vor Gericht ihr Alter falsch angibt, und der Gerichtsschreiber dies protokolliert, so ist dies keine intellektuelle Urkunden-

fälschung, denn das Protokoll schafft nur Beweis über die Aussage der Zeugen, aber nicht über ihr Alter.

Ein Wort mit Bezug auf das Verhältnis von Art. 178 zu Art. 140. Ich glaube nicht, dass die Falschmeldung beim Zivilstandsamt unter Art. 140 fällt. In Art. 178 haben wir es mit dem Formaldelikt zu tun, das ja allerdings die Unterdrückung des Familienstandes zur Folge haben kann. Es sind aber Fälle der Unterdrückung des Familienstandes möglich, bei denen keinerlei intellektuelle Urkundenfälschung nötig ist, z. B. wenn an die Stelle eines verstorbenen Kindes ohne Registeränderung ein anderes untergeschoben wird.

Wettstein: Zur Unterstützung der von Lang beantragten Strafandrohung möchte ich z. B. auf den Fall verweisen, dass ein Anwalt den Postbeamten veranlasst, den Datumsstempel so abzuändern, bei Abstempelung seiner Sendung, dass diese als am letzten Tag einer eben verpassten Frist abgesandt erscheint. Das sind doch so geringfügige Fälle, dass sie nicht gleich mit Gefängnis bestraft zu werden brauchen. *Ich möchte also beantragen, zu sagen:* „In besonders leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.“

Hafer: Das Marginale ist unrichtig, denn es handelt sich hier nicht um die Herstellung einer falschen Urkunde. Die Urkunde ist echt und nur ihr Inhalt ist falsch. Man könnte, wie in der deutschen Literatur vorgeschlagen wurde, von Falschbeurkundung sprechen. Doch ist der Ausdruck noch nicht geläufig. *Ich würde statt „intellektuelle“ einsetzen „mittelbare“.*

Es ist sicher angezeigt, die „rechtlich erhebliche Tatsache“ in den Tatbestand einzusetzen, wie dies auch der DVE, der DGE und der OeVE getan haben. Der OeVE engt den Tatbestand noch stärker ein.

Burckhardt: *Ich würde als Marginale vorschlagen* „Erschleichung einer falschen Beurkundung“.

Sodann sollte die Redaktionskommission doch noch prüfen, ob es nötig ist, im Tatbestand von der rechtserheblichen Tatsache zu sprechen. Es kann sich doch bei der Urkunde, um die es sich hier handelt, gemäss der Legaldefinition von Art. 63, immer nur um den Beweis einer rechtserheblichen Tatsache handeln.

Zürcher: Der Antrag Lang betreffend das Marginale, die Anregung Hafters (mittelbare Urkundenfälschung), sowie Burkhardts Vorschlag (Erschleichung einer falschen Beurkundung), können wohl an die Redaktionskommission gewiesen werden.

Der Tatbestand sodann wäre wohl nach Lang zu fassen mit Aufnahme der Beispiele, die im VE genannt sind.

Jedoch möchte ich gegen die Zulassung der Busse Einspruch erheben. Das Delikt ist doch ein ziemlich schweres, und ich halte daher die Busse nicht für zulässig. Wettstein muss seinen Antrag bei Art. 228 einbringen; er gehört nicht hierher. Es fragt sich auch, ob bei dem von ihm genannten Beispiel eine Urkundenfälschung vorliegt.

Ob Art. 274 auch auf die intellektuelle Urkundenfälschung bezogen werden kann, scheint mir noch nicht sicher; aber man könnte ja dort dafür sorgen. Jedenfalls können wir hier nicht eine so geringe Strafe androhen, wie Lang vorsieht.

Lang: Ich bin einverstanden damit, dass Art. 274 so erweitert werde, dass geringfügige Fälle von Urkundenschleichung unter diese Bestimmung fallen.

Hildebrand: Es wäre vielleicht besser, statt „Person öffentlichen Glaubens“ einzusetzen „öffentliche Urkundsperson“. Dadurch würde Uebereinstimmung mit dem Zivilrecht erzielt, das diesen Ausdruck verwendet, weil in gewissen Kantonen auch Rechtsanwälte letztwillige Verfügungen aufnehmen können.

Vorsitzender: Zunächst das *Marginale*. Dasjenige des VE ist von keiner Seite aufrecht erhalten worden. Lang und Hafer sind einverstanden, dass, nach Vorschlag Burckhardt, gesagt werde „Erschleichung einer falschen Beurkundung“. Das ist beschlossen.

Die Streichung des Wortes „arglistig“ ist nicht bestritten und somit angenommen.

Abstimmung:

Wollen Sie im Tatbestand hervorheben, dass es sich um eine rechtserhebliche Tatsache handeln muss?

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) für die Erwähnung der rechtserheblichen Tatsache im Tatbestand.

Der Tatbestand des VE und der Antrag Lang sollen kombiniert werden. In Abs. 2 muss das Wort „wissentlich“ wegfallen.

Die Strafe. Lang lässt seine Strafandrohung unter der Voraussetzung fallen, dass Art. 274 so redigiert werde, dass er auch die leichten Fälle dieses Deliktes umfasst. Ebenso lässt er seinen Antrag auf Streichung der Zuchthausandrohung fallen. Im Einverständnis mit Thormann lasse ich über seinen Antrag zur Strafandrohung nicht abstimmen.

Wir gehen über zu

Art. 179.

179. *Unterdrückung von Urkunden.* Wer eine Urkunde vernichtet, beschädigt, beiseiteschafft oder entwendet, um jemanden am Vermögen

oder an andern Rechten zu schädigen, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

179. *Suppression de titres.* Celui qui, dans le but de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui, aura détruit, endommagé, fait disparaître ou soustrait un titre, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

179. Wer eine Urkunde, deren Vorlage ein anderer verlangen kann, beiseiteschafft oder beschädigt, um dem andern die Geltendmachung eines Rechtes oder den Nachweis einer rechtlich erheblichen Tatsache zu verunmöglichen, wird mit Busse bis zu zweitausend Franken oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorsitzender: Hier kommt ausserdem der Ihnen bekannte Antrag Studer auf Vereinigung der Art. 176, 177 und 179 in Betracht (s. S. 235).

Zürcher: Der Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden bezieht sich sowohl auf die privaten als auf die öffentlichen Urkunden. Einen solchen Schutz verlangen insbesondere die Testamente, dann die Schuldscheine, die der Miterbe dem Erblasser gegeben hatte und die er dann etwa zum Schaden anderer Miterben verschwinden lässt.

Diese Beispiele zeigen die Notwendigkeit, den Tatbestand, der in Art. 218 auf den Prozessfall beschränkt wiederkehrt, hier allgemein unter Strafe zu stellen.

Die Tätigkeit besteht im Vernichten, Beschädigen, Beiseiteschaffen, Entwenden.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dass es sich um eine Urkunde, d. h. um ein Schriftstück über bestehende Rechtsverhältnisse handelt, dass also die Schädigungsabsicht vorwaltet.

Das letztere ist nur dann möglich, wenn der Täter entweder ein Besitzverhältnis verletzt (entwendet) oder dann eine Vorlegungspflicht umgehen will.

Die Buchführungsdelikte, Art 99bis und 257, behandeln besondere Fälle des vorliegenden Tatbestandes.

Der Antrag Lang behandelt den Fall der Entwendung nicht. Ein Diebstahl kann in diesem Fall wohl nicht angenommen werden. Ich schlage vor, den Tatbestand des VE anzunehmen, unter Aufnahme einiger Elemente aus dem Antrag Lang, der mir anschaulicher erscheint als der VE. Die Herabsetzung der Strafdrohung möchte ich bekämpfen.

Gautier : L'art. 179, à la différence de l'article précédent, s'applique aux titres privés aussi bien qu'aux titres authentiques. Il ne me semble pas très logique de mettre ces deux genres de titres sur le même rang, quand il s'agit de leur suppression ou destruction, si l'on maintient la grande différence créée entre eux par les trois articles qui précèdent. On peut cependant faire valoir, en faveur du traitement sur le pied de l'égalité, qu'en général la destruction d'un titre authentique, si on la considère comme plus grave à raison de la nature du titre, est moins préjudiciable dans ses conséquences, un titre authentique étant plus facile à reconstituer.

La protection de l'art. 179 est assurée au propriétaire et au possesseur du titre et aussi à celui qui a le droit d'en exiger la production, de sorte que la propriété, en cette matière, ne comporte pas le „jus abutendi“, vu qu'il serait incompatible avec les droits de celui qui peut exiger la production.

Deux dispositions spéciales restreignent l'application de l'art. 179 :

l'art. 140, en ce qui concerne la suppression d'actes de l'état civil;

l'art. 218, en ce qui concerne la soustraction et la dissimulation, dans une procédure judiciaire, des écrits destinés à servir de preuve.

Dans chacun de ces deux cas, la disposition spéciale est seule applicable, à l'exclusion de l'art. 179. Malheureusement, la peine prévue à l'art. 218 est moins forte que celle de l'art. 179, de sorte que la suppression faite dans des circonstances particulièrement critiques se trouve, en réalité, privilégiée.

L'infraction visée à l'art. 179 se présente sous trois espèces :

a) La destruction ou dégradation du titre. J'ai déjà dit pour quelle raison le propriétaire lui-même peut, en ce cas, être puni pour le dommage qu'il cause à sa propre chose. Cette forme du délit peut être, d'ailleurs, commise aussi bien par un tiers quelconque.

b) La dissimulation du titre. Elle suppose la possession par le délinquant, que ce soit le propriétaire ou une autre personne.

c) La soustraction du titre. Un non-possesseur seul peut commettre cette infraction.

Cette forme du délit, la soustraction du titre, soulève une question. Tout vol de titre tombe-t-il sous l'art. 179? Dans la jurisprudence française il y a controverse. D'après notre projet, je pense qu'il faut répondre affirmativement. Cependant la relation entre l'art. 179 et l'art. 83 n'est pas nette, et l'on peut se demander, en particulier, s'il n'y aurait pas lieu de statuer nettement, que lorsque le

délit de l'art. 179 aura été commis au préjudice d'un proche ou d'un familier, la poursuite n'aura lieu que sur la plainte du lésé.

Le dessein qui caractérise le délit est „de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui“, locution, qu'il faudra modifier, la fortune rentrant elle-même dans l'expression générale de „droits“. Le plus souvent le mobile du délinquant sera, comme à l'art. 83, le désir d'enrichissement. Mais ici, ce mobile n'est pas un trait caractéristique du délit.

Le délit est consommé dès qu'il y a effectivement destruction, détérioration, dissimulation ou soustraction du titre.

Lang : Es schien mir, Art. 179 treffe Fälle, die wir unmöglich kriminell bestrafen können, so den Fall, dass ich eine Urkunde beseitige, bezüglich deren mir gar keine Editionsspflicht obliegt, z. B. Beseitigung eines Briefes, worin A mir schreibt, er habe von B ein Darlehen erhalten, was er nun vor Gericht leugnet. Sodann sollte schärfer auseinander gehalten werden der Fall, wo der Täter eine ihm nicht gehörige Urkunde beseitigt, und der Fall, wo er die Urkunde besitzt und durch die Beseitigung die Erfüllung der Editionsspflicht unmöglich macht. Dieser Fall soll besonders erwähnt werden. Den Fall der Entwendung will ich natürlich auch treffen.

Auf die Zuchthausstrafe kann hier gewiss verzichtet werden. *Ich will aber meinen Antrag dahin abändern, dass ich Gefängnis schlechthin androhe und das beschränkende Maximum streiche.*

Vorsitzender : *Ich nehme an, die Frage der Vereinigung der Art. 176, 177 und 179, nach Antrag Studer, sei schon an die Redaktionskommission gewiesen.*

Studer : *Ich bin damit einverstanden.*

Hildebrand : *Ich möchte beantragen, folgende Bestimmung als zweites Alinea einzufügen:*

„Die Unterdrückung einer Urkunde zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag bestraft.“

Der Referent hat auf solche Fälle hingewiesen. Wenn der Täter den Schuldschein dem Verwandten wegnimmt, so wird er von Amtes wegen bestraft, nimmt er aber die Summe Geldes selbst, so tritt Verfolgung nur auf Antrag ein. Diese Verschiedenheit kann doch nicht bestehen bleiben.

Gabuzzi : L'article me paraît trop étroit. Si le dessein de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui est un élément du délit, je ne comprends pas comment le délit pourrait se produire sur des

actes authentiques dont la reconstruction est possible? Et pourtant, il me paraît certain que la suppression d'un titre authentique doit toujours être punie. Le code italien (art. 283) embrasse dans ce délit tous les titres dont la fabrication ou la falsification est punissable, et il a raison.

J'estime que nous devons, à l'exemple du code italien, rédiger l'art. 179 de telle sorte qu'il soit applicable à tous les genres de titres dont le projet rend la fabrication ou la falsification punissable, et qu'il leur soit applicable sous les mêmes conditions que les articles visant le délit de faux. Il ne faut pas qu'on échappe à la répression, quand on supprime un titre qu'on n'aurait pas pu falsifier sans commettre un délit.

Puisque j'ai la parole, j'en profiterai pour faire une brève observation au sujet de la notion du faux. Le code italien, comme la science italienne, sans admettre le système radical préconisé par Mr. Gautier, ne va pourtant pas jusqu'à exiger, comme notre projet en matière d'écritures privées, qu'il y ait eu, en dehors du dessein de nuire, un préjudice effectif. Mais il exige la possibilité d'un dommage, privé ou public.

Burckhardt: Ich wollte einen Antrag stellen, der in einer Beziehung sich mit den Bemerkungen Gabuzzis schneidet. Es ist mir nicht ganz verständlich, warum die Unterdrückung einer Urkunde, abgesehen von der Unterdrückung in einem gerichtlichen Verfahren, nur dann bestraft wird, wenn sie erfolgt, um jemanden am Vermögen usw. zu schädigen, dagegen nicht bestraft wird, wenn sie geschieht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zuzuwenden. Danach würden die Fälle straflos bleiben, in denen der Täter sich oder einen andern einer Strafverfolgung entziehen will. Nehmen Sie an, die Akten über Vorstrafen werden vernichtet, oder eine Urkunde, auf Grund derer jemand strafrechtlich verfolgt werden kann, wird von ihm oder einem Freunde unterdrückt, um diese Strafverfolgung zu verunmöglichen. Auch in diesen Fällen müsste m. E. Art. 179 Anwendung finden können. Soviel ich sehe, ist diese Erweiterung des Tatbestandes der bisherigen Gesetzgebung nicht bekannt.

Vorsitzender: *Thormann stellt den Antrag, zu sagen:* „Wer eine Urkunde in rechtswidriger Absicht vernichtet, beiseiteschafft oder beschädigt, so dass der Nachweis einer rechtlich erheblichen Tatsache verunmöglicht wird, wird“.

Thormann: Der Antrag Lang veranlasste mich, den Gedanken, dem Lang Ausdruck geben will, etwas schärfer zu fassen. Lang wies

auf den Mangel des VE hin, der dem objektiven Recht des Täters nicht Rechnung trägt. M. E. ist natürlich in den Tatbestand „rechtswidriger Weise“ hineinzudenken. Es mag aber hier gerechtfertigt sein, das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, wie bei der Grenzverrückung (Art. 182), in den Tatbestand aufzunehmen. Denn nach dem VE lassen sich Fälle strafen, an die man nicht gedacht hat, z. B. der Gläubiger vernichtet einen Schuldschein, um seinen Erben zu schädigen. Sodann scheinen mir die einzelnen Tätigkeiten nach der Fassung des VE nicht klar genug formuliert. Das „entwendet“ würde ich streichen, mit Rücksicht auf Art. 83 (Diebstahl) und 86 bis (Sachentziehung); das „beschädigt“ dagegen erscheint mir viel zu weit. Die Beschädigung kann belanglos sein und die Beweiskraft der Urkunde gar nicht berühren.

Müller: Die Fassung Langs scheint mir in richtiger Weise die Berücksichtigung prozessualer Verhältnisse zu ermöglichen. Ein Erblasser verfügt z. B. zu Lebzeiten über Schriftstücke, die er einem Erben übergibt mit der Weisung, dass sie dieser nach dem Tode des Erblassers nicht herausgeben dürfe. Nun verlangen nach dem Tode andere Erben die Herausgabe. Soll der Erbe sie herausgeben oder nicht, und ist er strafbar, wenn er sie zurückbehält?

Besteht die Gefahr, dass er jemand schädige, so dürfte er sie nicht vorenthalten. Lässt sich dies aber so leicht entscheiden? M. E. ist die Zurückbehaltung unzulässig, soweit etwa eine Editionsspflicht im Prozess besteht.

Dann möchte ich verweisen auf das Verhältnis gegenüber der Steuerpflicht, wenn Akten vor dem Tode einer Person verborgen werden. Wie steht es hier? Die Handlung kann doch nur strafbar sein, wenn mit Rücksicht auf das öffentliche Recht eine Pflicht zur Herausgabe besteht.

Reichel: Dem soeben Bemerkten und dem Antrag Lang gegenüber verweise ich darauf, dass die zivilprozessuale Editionsspflicht in den verschiedenen Kantonen sehr verschieden ist. In einzelnen Kantonen würden auch die Briefe, die Lang erwähnte, herauszugeben sein. Machen wir also die Herausgabepflicht zur Grundlage, so kommen wir nicht zu einer einheitlichen Lösung für die ganze Schweiz.

Dubuis: Mr. Müller m'a prévenu avec son observation; j'ajouterais encore ceci: il y a des législations cantonales qui garantissent à l'Etat un droit spécial sur les titres provenant d'une secession, jusqu'au moment où les taxes de mutation sont payées.

C'est là indiscutablement un droit.

Or, est-ce que le fisc pourra, en vertu de cet article et en cas de décès, porter une plainte pénale contre des héritiers qui auraient soustrait des titres, au moment de l'inventaire, pour échapper au paiement de ces droits de mutation?

En présence de cette rédaction, ces héritiers portent certainement atteinte aux droits d'autrui, de l'Etat, en faisant disparaître ces titres; cette soustraction constitue-t-elle le délit de suppression de titre?

„L'infraction“, dit l'exposé des motifs, „présuppose non seulement l'intention d'agir, mais encore le dessein de léser les droits dont le titre est destiné à fournir la preuve“.

„Ces droits peuvent être soit ceux du possesseur du titre, soit ceux de tiers.“

J'aimerais avoir l'opinion de la commission sur ce point, d'autant plus qu'elle vient de reconnaître que cet article est applicable à tous les titres authentiques et privés, aussi contre celui qui a le devoir légal de les conserver et de les présenter à la justice en cas de mort.

La teneur de l'art. 179 est si générale que, pour le moment, je ne me rends pas compte exactement de sa portée en ce qui concerne précisément ces droits de l'Etat.

Deschenaux : A première vue, je ne crois pas que l'art. 179 s'applique à l'hypothèse exposée par Mr. Dubuis. Les prétentions de l'Etat sur une succession sont de nature spéciale. Elles reposent sur une conception de droit public, tandis que l'art. 179, quand il parle des droits d'autrui, entend protéger les droits des particuliers, des droits d'ordre privé.

De plus, celui qui soustrait des valeurs à l'impôt tombe sous le coup de dispositions fiscales, d'amendes équivalant à 2, 3, 5 et même 10 fois le droit éludé. Cette matière est donc déjà réglée par la législation fiscale.

Du reste, je remarque en passant que le mot „titre“ de l'art. 179 n'est pas employé dans le sens de titre-valeur, mais dans le sens tout général du terme allemand „Urkunde“.

Burckhardt : *Ich möchte vorschlagen, zu sagen: „..... Urkunde, über die er nicht allein zu verfügen berechtigt ist“.*

Zu dem Antrag Thormann, der noch weiter geht in der Umschreibung der Absicht, möchte ich hervorheben, dass, je weiter wir gehen, wir um so mehr Anlass zur Konkurrenz dieser Bestimmung mit den Artikeln über Begünstigung, Betrug und Pfandunterschlagung schaffen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Thormann einschalten „in rechtswidriger Absicht“?

Mehrheit (16 Stimmen) für diesen Zusatz.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Thormann sagen „oder so beschädigt, dass der Nachweis einer rechtlich erheblichen Tatsache verunmöglicht wird“?

Mehrheit (mit Stichentscheid) lehnt den Antrag Thormann ab.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie das Wort „entwenden“ festhalten oder streichen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für Streichung des Wortes „entwenden“.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Burckhardt beifügen „oder um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“.

Mehrheit (9 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Burckhardt.

5. (Definitive) Abstimmung: Das aus den bisherigen Abstimmungen Hervorgegangene steht gegenüber dem Antrag Lang, unter Vorbehalt der Strafdrohung?

Mehrheit (15 gegen 5 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.

6. Abstimmung: Wollen Sie in Bezug auf die Strafandrohung dem VE oder dem Antrag Lang folgen?

Mehrheit (16 gegen 5 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.

7. Abstimmung: Wollen Sie den von Hildebrand vorgeschlagenen Zusatz aufnehmen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für den Antrag Hildebrand.

Vorsitzender : Nachdem Sie den Antrag Lang mit ziemlichem Mehr abgelehnt haben, fällt wohl auch der Eventualantrag Burckhardt hinweg. Er wird auf alle Fälle der Redaktionskommission überwiesen.

Ebenso wird die Redaktionskommission entscheiden, ob der Zusatz „um jemand am Vermögen zu schädigen“ stehen bleiben soll oder nach Antrag Thormann wegzulassen ist.

Schluss 7 Uhr 30 Minuten.

Achte Sitzung

Dienstag, den 28. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Geel, Kaiser, Kronauer, Lachenal, von Planta, Silber-
nagel.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 180.

180. *Verbrechen an ausländischem Geld, ausländischen Banknoten, Emissionspapieren, Wert- und Warenzeichen und Urkunden des Auslandes.* Die Bestimmungen der Art. 165—174 und 176—179 finden auch auf Verbrechen an ausländischen Warenzeichen, an ausländischem Geld, an ausländischen Banknoten und Emissionspapieren, an ausländischen Wertzeichen und an ausländischen Urkunden Anwendung.

180. *Délits contre les empreintes, monnaies, billets, valeurs, timbres et titres étrangers.* Les dispositions des articles 165 à 174 et 176 à 179 seront aussi appliquées aux délits contre les empreintes, monnaies, billets de banque, valeurs d'émission, timbres de valeur et titres étrangers.

Vorsitzender: Das Marginale und der Text dieses Artikels müssen je nach Fassung der frühern Artikel abgeändert werden.

Zürcher: In den Erläuterungen ist nachgewiesen, dass diese Bestimmung gerechtfertigt ist, die den Kreis der Schutzobjekte erweitert, dagegen weder das Anwendungsgebiet des Gesetzes (vergl. Art. 8, Ziff. 3), noch den Gerichtsstand verändert.

Zum Teil sind wir zur Aufnahme einer solchen Bestimmung durch internationale Verträge verpflichtet, zum Teil ist es unser eigenes Interesse, unser Land nicht zum Begehungsort aller Verbrechen werden zu lassen, die andere Länder schädigen sollen.

In der Anordnung der Schutzobjekte im Marginale herrscht eine kleine Nichtübereinstimmung mit der Reihenfolge der Artikel; wir lassen es indessen besser so, wie es ist, wie auch den kleinen Verstoss gegen die Logik in der Erwähnung aller Urkunden, nicht nur der staatlichen.

Gautier: A première vue, on peut avoir l'impression que cet article a été inséré à l'avant-projet par politesse internationale. Mais il n'en est pas ainsi; du moins la politesse internationale ne joue-t-elle qu'un rôle secondaire. Il s'agit en première ligne de la sécurité intérieure. Des valeurs étrangères, en particulier la monnaie et, à un degré moindre il est vrai, les billets de banque étrangers, circulent chez nous en grande quantité. Nous avons donc nous-mêmes un intérêt marqué à cette disposition.

Il y a cependant une objection: c'est que, en combinant l'art. 180 avec les art. 165 et 8, chiff. 3, nous pourrions être amenés à punir en Suisse la falsification de billets de banque étrangers commise à l'étranger par un étranger, ce qui semble pourtant un peu excessif. Mais le cas ne se présentera que très exceptionnellement, car en général ces étrangers seront extradés.

Je considère donc l'inconvénient comme négligeable. En revanche, l'utilité, la nécessité même d'une disposition de ce genre est incontestable. Non seulement la monnaie des pays de l'Union latine a cours en Suisse, mais en fait, dans nos régions frontières, la monnaie des pays voisins est d'un usage journalier, et c'est par conséquent la sécurité des échanges chez nous-mêmes que nous défendons. J'accorde que pour les autres valeurs ici mentionnées, notre intérêt n'est pas aussi fortement engagé que pour la monnaie et peut-être encore pour les billets de banque. Pour les autres catégories, surtout pour les empreintes étrangères (que nous appellerons plutôt, conformément à la dénomination acceptée à l'art. 165, des marques), nous n'y avons guère d'intérêt, et c'est vraiment par un acte de politesse internationale que nous les comprenons dans l'art. 180.

D'après le projet, l'art. 180 ne s'applique pas aux poids et mesures étrangers, puisqu'il ne mentionne pas l'art. 175. La lacune n'est pas d'une très grande portée, mais je ne comprends pas pour quelle raison cette exclusion serait rendue nécessaire. *Je suis d'avis d'étendre l'art. 180 aux poids et mesures étrangers.*

Burckhardt: Ich beantrage Streichung dieses Artikels, da er etwas Selbstverständliches sagt. Die frühern Artikel zeigen in keiner Weise, dass sie nur die inländischen Werte schützen wollen. Bei der Warenfälschung ist die ausländische Ware zweifellos mitumfasst, aber

es wird nirgends gesagt. Wenn wir diesen Artikel aufrechterhalten, so fürchte ich, dass man bei andern Artikeln (z. B. bei Art. 175, der hier auch genannt werden müsste) dahin schliesse, dass ausländische Objekte nicht geschützt seien. Der Artikel könnte also nur irreführend wirken.

Hafter: Ich habe Bedenken gegen die Streichung. Gegenwärtig ist auf die Münzdelikte das Bundesgesetz betreffend die Nationalbank anwendbar. Anlässlich der Untersuchung eines Falles, bei dem es sich um die Fälschung österreichischer Noten handelte, habe ich aus dem stenographischen Bulletin der Bundesversammlung ersehen, dass die Meinung dahin ging, diese Bestimmungen beziehen sich nur auf inländisches Geld usw. Die andere Auffassung wurde in der Bundesversammlung ausdrücklich abgelehnt, und die Praxis hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Um solche Interpretationen zu vermeiden, möchte ich den Artikel im StGB stehen lassen und darin Art. 175 eventuell auch erwähnen.

Zürcher: Die Erwähnung von Art. 175 scheint mir nicht angezeigt; denn, wie ich in den Erläuterungen ausgeführt habe, dürfen im Inlande keine Wagen, Masse oder Gewichte mit ausländischen Eichzeichen gebraucht werden. Dagegen scheint mir Art. 180 im übrigen doch nötig. Sämtliche schweizerischen StGB erwähnen bei der Münzfälschung die ausländischen Münzen, die Kurs haben. Die Unterscheidung wird überall durchgeführt, und wir sollten diesem Beispiel folgen.

Vorsitzender: Der VE 1894 enthielt keine solche Bestimmung. In den Verhandlungen der ersten Expertenkommission findet sich anlässlich der ersten Lesung eine kurze Diskussion bei den Art. 125 und 128 (Verhandlungen II, S. 125, 129), aus welcher dann die Aufstellung einer solchen Bestimmung resultierte. Auch Stooss hielt sie für überflüssig; um aber jeden Zweifel auszuschliessen, verstand er sich zur Aufnahme einer solchen Bestimmung als Art. 153 in seinen auf Grund der ersten Lesung ausgearbeiteten VE 1896. Dieser Artikel wurde in der zweiten Lesung ohne Diskussion angenommen.

Wenn wir die Münzfälschungsdelikte besonders behandeln, so wird es angezeigt sein, die Sache ausdrücklich zu ordnen.

Art. 175 wurde m. E. mit Recht hier nicht angeführt. Würden im Ausland schweizerische Eichzeichen gefälscht, so ist der schweizerische Gerichtsstand nach der Einfuhr in die Schweiz sowieso gegeben.

Vorläufig sollte man die Bestimmung doch wohl besser beibehalten.

Burckhardt: Die eventuelle Aufnahme von Art. 175 scheint mir doch nötig. Nach dem Bundesgesetz über Mass und Gewicht ist die Sache so, dass im Verkehr keine andern als mit der Vollziehungsverordnung übereinstimmende Masse zulässig sind. Allein die Vollziehungsverordnung nimmt gewisse Masse und Gewichte der Apotheker von der Eichung in der Schweiz aus. Auch werden nur die Masse für den Verkehr, nicht diejenigen für die Fabrikation z. B., dem Eichzwang unterworfen, überdies sind gewisse Hohlmasse, z. B. die Bierflaschen, nicht eichpflichtig. Solche Gegenstände können nun sehr wohl vom Ausland mit gefälschten Zeichen bezogen werden, und wenn Art. 175 hier nicht erwähnt ist, könnte dies nicht bestraft werden.

Prinzipiell halte ich aber an der Streichung fest. Beim Gesetz über die Nationalbank war die Nichterwähnung der ausländischen Banknoten erklärlich. Hier aber schaffen wir ein allgemeines Gesetz, und niemandem wird es einfallen, aus jenem Spezialgesetz die Interpretation des allgemeinen Gesetzes ableiten zu wollen.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie Art. 175 in die Aufzählung des Art. 180 aufnehmen?

Mehrheit (17 gegen 3 Stimmen) für die Erwähnung von Art. 175 in Art. 180.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie den Artikel streichen oder beibehalten?

Mehrheit (13 gegen 8 Stimmen) für Beibehaltung des Artikels.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 181.

181. *Einziehung.* Falsches, verfälschtes und verringertes Geld, falsche und verfälschte Banknoten und Emissionspapiere, falsche und verfälschte amtliche Wert- und Warenzeichen, falsche und verfälschte Masse, Gewichte und Wagen, sowie die Fälschungsgeräte werden eingezogen und unbrauchbar gemacht.

181. *Confiscation.* Les monnaies fausses, altérées ou dépréciées, les billets de banque et valeurs d'émission faux ou altérés, les timbres officiels de valeur et les empreintes officielles faux ou falsifiés, les mesures, poids et balances faux ou falsifiés, ainsi que les appareils servant à la falsification, seront confisqués et mis hors d'usage.

Zürcher: Ich frage mich, ob diese Bestimmung neben Art. 47 nötig ist. Alle die hier genannten Gegenstände stehen mit dem Verbrechen im Zusammenhang, ihr Bestehen bedroht die Sicherheit des Geschäftsverkehrs; aber die vorliegende Bestimmung ist nun einmal althergebracht, und man würde sie missen.

Neben dem „Unbrauchbarmachen“ sollte m. E. auch noch das „Vernichten“ erwähnt werden.

Gautier: Cet article est indispensable, malgré la disposition de l'art. 38, cette dernière ne statuant la confiscation qu'à titre facultatif. Or il s'agit ici d'objets qu'on ne doit en aucune circonstance laisser au pouvoir de particuliers, entre les mains de qui ils constituent un danger permanent pour la sécurité des échanges.

L'article contient une disposition générale applicable à tout le chapitre Xme, à l'art. 175 (poids et mesures) comme aux autres. Il est complet, mais on peut se demander s'il est bien à son rang. Du fait qu'il est placé après l'art. 180, et qu'il n'est pas mentionné par ce dernier, on pourrait inférer, peut-être, qu'il ne vise pas les objets de l'art. 180. C'est une erreur que nous rendrions impossible en intervenant l'ordre des art. 180 et 181.

Je vous recommande donc d'accepter l'art. 181, tout en le plaçant avant l'art. 180, qui deviendrait l'art. 181 et dont le texte serait modifié et simplifié en ces termes: „Les dispositions des art. 165 à 180 seront aussi appliquées timbres de valeur et titres, poids, mesures et balances étrangers.“

Lang: Im allgemeinen Teil haben wir die strafweise und die vorsorgliche Einziehung von Gegenständen. Man sollte beides nicht mit dem gleichen Ausdruck bezeichnen; mir schiene es wohl möglich, im einen Fall von Konfiskation, im andern Fall von Beschlagnahme zu sprechen. Bei Art. 181 ist hervorzuheben, dass er sich auf beide Arten der Einziehung bezieht. Die Redaktionskommission sollte diese Fragen noch prüfen.

Vorsitzender: *Der Artikel ist mit dem von Zürcher vorgeschlagenen Zusatz angenommen.*

Wir gehen über zu

Art. 182.

182. *Grenzverrückung.* Wer in rechtswidriger Absicht einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

182. *Déplacement de limites.* Celui qui, dans un dessein illicite, aura enlevé, déplacé, rendu méconnaissable ou placé à faux une borne ou tout autre signe de démarcation, sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Vorsitzender: Hier liegt vor

der Antrag Lang:

182. Wer, um einen andern zu schädigen,

Zürcher: Grenzverrückung. Ich verweise auf die Erläuterungen mit Bezug auf das Handlungsobjekt und dessen Beziehung zum eidgenössischen Vermessungswerk. Es sollten danach auch die Kantons- und Gemeindemarken geschützt sein.

Meist wird der Täter sich etwas zumarken; das Umgekehrte kann aber auch vorkommen, wenn z. B. das aufzugebende Stück Land ein Stück Bach- oder Flussufer mit Wuhrpflicht ist.

Gautier: Le projet a placé cet article dans les délits contre la sécurité des échanges, mais il est douteux que cette sécurité soit menacée par les actes ici visés. Le projet allemand rapproche le déplacement de bornes du faux dans les titres, ce qui s'explique par le fait que la notion allemande du mot „titre“ est beaucoup plus étendue que la nôtre. Le code français en fait une variété du dommage à la propriété. Et ceci peut nous donner une indication. Nous pourrions transférer l'art. 182 au chapitre des délits contre la propriété, et le placer là entre les art. 88 et 89. Dans bon nombre de cas, en effet, le déplacement de bornes est une atteinte à la propriété. Mais il ne l'est pas toujours, tant s'en faut, et le placement de l'article au chapitre deuxième serait aussi bien un expédient que le parti qu'a pris notre projet. Je n'insiste donc pas.

Le délit de déplacement de bornes peut être commis par toute personne, qu'elle soit intéressée ou non au maintien des limites. Il peut être simplement un acte de vandalisme, ou un vol (quand le déplacement a lieu pour s'approprier la borne à raison de sa valeur matérielle), ou avoir pour but d'étendre les limites d'une propriété au détriment de la propriété voisine, ou ne viser qu'à nuire, etc.

Les objets du délit sont les signes de délimitation. Les motifs expliquent ce qu'il faut entendre par ce terme, et je me permets d'y renvoyer.

Le dessein est très général; le texte dit: „dans un dessein illicite“. Il n'est pas nécessaire que l'auteur recherche un avantage.

L'acte puni consiste:

soit à enlever les signes pour les détruire ou pour se les approprier, et alors la soustraction peut se transformer en vol;

soit à déplacer les signes; dans ce cas, le dessein illicite consistera le plus souvent à usurper le terrain du voisin;

soit à rendre les signes méconnaissables, également dans le but d'empiéter sur le voisin, mais parfois aussi pour le seul plaisir de détruire;

soit encore, et c'est le cas le plus grave, à placer les signes à faux.

Ce dernier cas est plus grave que les autres par le fait que, tandis que les trois premières infractions peuvent être commises par le premier venu, celle-ci suppose comme auteur le géomètre préposé au placement des bornes, donc un fonctionnaire ou officier public ou, au moins, un personnage revêtu d'un mandat officiel consistant précisément à faire des délimitations justes et exactes et à veiller à leur conservation. L'infraction est donc particulièrement grave par la qualité de son auteur d'abord, puis aussi par la difficulté d'en éviter les conséquences et de rétablir la délimitation conforme au droit. Néanmoins il n'y a pas lieu de prévoir une aggravation de la peine, la marge donnée au juge (emprisonnement pour un mois au moins ou réclusion jusqu'à cinq ans) étant suffisante. Le délit de l'art. 182 peut être commis aussi par le déplacement des limites communales ou des bornes démarquant entre elles les frontières cantonales ou de celles qui démarquent le territoire de la Confédération. Dans ce dernier cas, il se peut même qu'il y ait concours entre ce délit et celui de l'art. 193.

Lang: Ich habe von vornherein ein gewisses Misstrauen gegen den Ausdruck „rechtswidrige Absicht“, der in der Praxis schon viel Unheil geschaffen hat. Auch scheint mir, die Strafbarkeit könne eingeschränkt werden auf die Fälle, wo der Nachbar durch die Grenzverrückung geschädigt wurde. Nicht selten kommen Grenzverrückungen als rechtswidrige Selbsthilfe vor. Das kann nicht geduldet, aber es braucht nicht gleich kriminell bestraft zu werden.

Vorsitzender: *Thormann* hat folgenden Antrag eingereicht:

182. „Wer in rechtswidriger Absicht wird mit Gefängnis bestraft.“

Handelt es sich um staatliche Grenzzeichen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.“

Thormann: Ich möchte hier nun auch einmal eine Herabsetzung der Strafdrohung für den einfachen Fall beantragen.

Das Delikt ist selten, aber strafrechtlich sehr interessant. Ursprünglich ein Sakraldelikt, wurde es zeitweise der Sachbeschädigung angenähert, rückte dann als Landanmassung zum Diebstahl hin, wurde später als Betrugs- oder Fälschungsdelikt behandelt und ist jetzt erst an die m. E. richtige Stelle, nämlich zu der ihm nahe verwandten Urkundenfälschung, gerückt worden. Ich halte die systematische Stellung dieses Delikts im VE für durchaus richtig. Es handelt sich bei diesem Delikt um die Zerstörung eines Beweismittels, das eine besondere Hervorhebung verdient. Aehnlich wie bei der Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln, Art. 218, so stehen auch hier nicht nur Privatrechte anderer auf dem Spiel.

Der Antrag Lang scheint mir nicht annehmbar. Ich verweise auf die Monographie von Dr. Ludwig Segesser von Brunegg über die Grenzverrückung, worin ausgeführt wird, es sei ein Verdienst des VE, dass er bei diesem Delikt deutlich hervorhebe, dass in erster Linie die publica fides Angriffsobjekt sei.

Was nun meinen Antrag betrifft, so entspricht es der Entwicklung dieses Deliktsbegriffes, dass die Strafdrohungen sich allmählich abschwächen. Die Grenzzeichen haben mit der Einführung des Katasters an Bedeutung verloren, weil sie mit Leichtigkeit immer wieder ersetzt werden können. Daher ist das Gefängnisminimum entbehrlich. Wo es sich aber um staatliche Grenzzeichen handelt, rechtfertigt sich ein erhöhter Schutz durch erhöhte Strafdrohung, in Analogie zu den Urkundendelikten.

Beim Hochverrat (Art. 193, Abs. 4) zielen wir auf das materielle Delikt, hier auf das Formaldelikt, das vielleicht gar keine weitere Folge hat.

Ich beziehe Art. 182 auch auf die eidgenössischen Grenzzeichen.

Huber: Ich glaube, dass der Vorschlag von Lang den Tatbestand zu stark einengt. Es lassen sich Fälle denken, in denen eine strafbare Grenzverrückung ohne Schädigungsabsicht vorliegt. Auch die Grenzen der Wasserrechte gehören offenbar zu den in Art. 182 berücksichtigten. Wenn nun jemand das Grenzzeichen seines Wasserrechts versetzt an einer Stelle, wo noch kein anderer ein Wasserrecht abgeschlossen hat, so wird niemand geschädigt. Aber straflos sollte das nicht sein. Mir scheint also die allgemeine Formel des VE richtiger.

Büeler: Ich möchte den Antrag Lang unterstützen. Richtig ist, dass die Markenverrückung als ziemlich gemeines Delikt gilt, aber immer unter der Voraussetzung, dass der Täter einen andern schädigen wolle. Es kommt öfters vor, dass Marksteine in schikanöser Weise verlegt werden, z. B. wenn jemand grosse verkehrsstörende Steine hingestellt hat, aber die Tat wird begangen, ohne dass dabei eine Absicht zu

schädigen mit unterläuft. Die scharfe Bestrafung in Art. 182 scheint mir aber nur dann begründet, wenn eine solche Absicht vorliegt. Auch der DVE, § 288, verlangt dieses Requisit.

Vorsitzender: Wir wollen entscheiden.

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang die Worte „in rechtswidriger Absicht“ ersetzen durch „in der Absicht, einen andern zu schädigen“.
Mehrheit (13 gegen 8 Stimmen) *für Festhalten am VE.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie die Strafdrohung des VE nach Antrag Thormann abändern und den von Thormann vorgeschlagenen Abs. 2 mit der Hervorhebung eines qualifizierten Falls aufnehmen?
Mehrheit (16 gegen 6 Stimmen) *für den Antrag Thormann.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Elfter Abschnitt.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

Art. 183.

183. *Schreckung der Bevölkerung.* Wer die Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub oder Brand in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

183. *Menaces alarmant la population.* Celui qui, en usant de menace dangereuse, notamment de menace d'assassinat, de brigandage ou d'incendie, aura jeté l'alarme dans la population, sera puni de l'emprisonnement pour trois mois au moins ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

Vorsitzender: Es liegen vor

der Antrag Studer auf Streichung des Artikels;

der Antrag Lang:

183. Wer die Bevölkerung durch gefährliche Drohungen mit einem Vergehen in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu zweitausend Franken bestraft.

der Antrag Haffer:

183. *Landzwang.* Wer die Bevölkerung durch die Drohung mit einer strafbaren Handlung, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub oder Brandstiftung in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Busse bestraft.

der Antrag Wettstein:

183. Wer die Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub oder Brand oder durch öffentliche Aufforderung zu solchen Vergehen in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Zürcher: Die Störung des Rechtsfriedens des einzelnen ist in Art. 110 behandelt. Hier handelt es sich um die Störung des allgemeinen Friedens. Der Tatbestand ist althergebracht. Der VE nimmt aber keine Rücksicht darauf, ob die Drohung den Zweck hat, bestimmte Leistungen zu erlangen. Unter diesen Artikel fallen die Verbrechen des Anarchismus und Terrorismus.

Das Mittel des Deliktes, die schwere Drohung, ist durch die Beispiele in Art. 183 genügend erläutert.

Die Drohung selbst braucht nicht ernst gemeint zu sein. Es genügt der Vorsatz, die Allgemeinheit zu schrecken. Die Schreckung selbst liegt dann vor, wenn die Bevölkerung an die Möglichkeit der Ausführung der Drohung glaubt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass unter den Uebertretungen ein korrespondierender Tatbestand (Art. 277) enthalten ist. Dort wird die Schreckung aber bewirkt durch die Behauptung, dass eine gegenwärtige Gefahr bestehe.

Die Leute, die die Bevölkerung in Schrecken versetzen, sind nicht ungefährlich. Ich empfehle Annahme des Artikels.

Gautier: L'art. 183 forme en quelque sorte le pendant de l'art. 110. Mais tandis qu'à l'art. 110 il s'agit d'une menace visant une personne déterminée, la menace de l'art. 183 a un caractère général, imprécis, de sorte que chacun peut se croire exposé à sa réalisation.

La menace est ici qualifiée de dangereuse. Qu'est-ce qu'une menace dangereuse? Le projet admet, en fait de menaces, trois degrés: la menace simple (p. ex. art. 200), la menace grave (p. ex. art. 110) et, ici, la menace dangereuse. Ce terme, évidemment, doit être entendu dans le sens de menace d'une gravité particulière, mais il est bien difficile de le définir d'une manière plus précise, et je crains, au fond, que ce luxe de distinctions ne serve qu'à embrouiller le juge. On pourrait comprendre qu'on exigeât ici la menace d'un danger collectif. Mais tel n'est pas le sens du projet, puisque la menace d'assassinat p. ex., expressément mentionnée dans notre texte, n'annonce pas un danger collectif. Il ne s'agit même pas nécessairement de la menace de commettre un délit. Sur ce dernier point du reste, il se manifeste une opposition que je suis porté à croire justifiée. Mais s'il n'y était pas fait droit, je serais alors d'avis de remplacer le qualificatif „dan-

gereux" par „grave". On y gagnerait d'éviter une distinction par trop subtile. Car une menace grave, aussi bien qu'une menace dangereuse, fait craindre des violences sérieuses contre les personnes ou les biens.

L'auteur de la menace peut fort bien n'avoir pris à aucun moment la résolution de l'exécuteur. Le mal résulte de la menace elle-même, abstraction faite des intentions réelles de l'auteur. Le délit est donc consommé dès que la population est alarmée. Ce moment peut coïncider avec celui où la menace est proférée, p. ex. quand elle l'est dans une réunion publique. Mais il peut en être autrement aussi, notamment si les menaces sont proférées dans des écrits ou imprimés.

Ce délit a pris une importance particulière par suite des menées anarchistes, et c'est à raison de ces menées que le législateur fédéral a été obligé de s'en occuper déjà. La loi de 1894, art. 4, exige qu'il y ait incitation, c'est-à-dire que l'auteur poursuive le but de faire commettre un délit par autrui, cas visé par notre projet à l'art. 184. Le code pénal français, art. 436, par une loi de 1892 édictée ensuite des crimes de Ravachol, assimile la menace d'explosion à la menace d'assassinat.

En somme, le délit de menaces alarmant la population est surtout un crime anarchiste. Les anarchistes, au surplus, ne se bornent pas à menacer, ils passent souvent à l'exécution, tandis que, en dehors des menées anarchistes, les menaces sont rarement exécutées.

Studer: *Ich lasse den Streichungsantrag fallen und schliesse mich teils dem Antrage Wettstein, teils dem Antrage Lang an.* Mir ist hauptsächlich daran gelegen, die Art. 184 und 185 zu streichen. Vielleicht liegt das Kompromiss auf dem Wege des Antrages Wettstein.

Es scheint mir notwendig, nach Antrag Lang und Hafter, den Ausdruck „gefährliche Drohung" beiseite zu lassen. Er ist zu unbestimmt.

Nach den Ausführungen und Beispielen von Zürcher haben wir es doch fast ausschliesslich mit Drohungen mit Mord, Raub oder Brand zu tun.

Glücklicherweise ist das Delikt des Art. 183 sehr selten.

Ich würde einfach sagen: „Drohungen mit Mord, Raub oder Brand“.

Lang: Mir kam es darauf an, den Ausdruck „gefährliche Drohungen" zu verdeutlichen. Der VE führt an Drohungen mit Mord, Raub oder Brand. Wenn Zürcher findet, dass diese Beispiele genügen, um die gefährliche Drohung klarzustellen, so kann ich diese Ansicht nicht teilen.

Das DStGB verlangt Drohung mit einem gemeingefährlichen Verbrechen. Das hielt man für zu eng. Der DVE spricht daher nur noch von „Drohungen", in der Absicht, auch jene Fälle zu umfassen, wo der Inhalt der Drohung auch in einer nicht strafbaren Handlung besteht. In dieser Richtung könnte nun auch die Interpretation des Art. 183 gehen. Soll aber die Drohung mit einem Streik hier betroffen werden?

Sollte die Meinung des VE dahingehen, dass die Drohung immer ein Verbrechen zum Inhalt haben müsse, so sollten wir dies sagen, und mein Antrag wäre dann nur redaktioneller Natur.

Der Antrag Wettstein gefällt mir gut, aber er müsste auch den Ausdruck „gefährliche Drohungen" eliminieren.

Ist der Ausdruck Drohung mit einem Vergehen zu eng? Ich glaube nicht, da doch verlangt ist, dass Schrecken hervorgerufen werde.

Hafter: Ich beantrage, als Marginale den Ausdruck zu wählen, der seit Jahrhunderten im deutschen Strafrecht üblich ist, nämlich „Landzwang". Das Wort ist durchaus bezeichnend. Der Täter zwingt unter Umständen die Bevölkerung einer ganzen Gegend in seinen Bann.

Man könnte sich nur fragen, ob eine französische Uebersetzung leicht möglich sein wird.

Wie Lang, beantrage ich dann, statt „gefährliche Drohungen" zu sagen „Drohungen mit einer strafbaren Handlung". In Lugano haben wir über das Merkmal der Drohung bei Art. 110 ausführlich gesprochen und „schwere Drohung" durch „Drohung mit einer strafbaren Handlung" ersetzt. Diese kurzen Andeutungen und der Hinweis auf die Luganeser Diskussion mögen genügen.

Die Strafdrohung möchte ich ändern und Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren vorsehen. Die Strafdrohungen im allgemeinen heute schon genau gegeneinander abzuwägen, ist kaum möglich. Grundsätzlich aber scheint mir notwendig, später die Gefängnisstrafminima bei nicht qualifizierten Fällen allgemein abzuschaffen.

Wettstein: Auch ich habe den Ausdruck „gefährliche Drohungen" nicht annehmbar gefunden. Der Ausdruck „Drohung mit einer strafbaren Handlung" geht mir aber zu weit, da er auch Uebertretungen umfasst. *Ich möchte sagen* „Drohung mit einem schweren Vergehen".

Viel wichtiger ist mir das Verhältnis dieses Artikels zu Art. 184.

Der elfte Abschnitt will die Bevölkerung und speziell ihren Frieden schützen. Da ist es eigentümlich, dass der VE das Prinzip stufenweise verlässt. In Art. 183 ist es rein erhalten, in Art. 184 bildet aber die Hauptsache die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung, in

Art. 185 ist der öffentliche Friede gar nicht mehr in Frage. Wir sollten zum Prinzip zurückkehren, wonach nur strafbar ist, was den öffentlichen Frieden stört.

Die Aufreizung nach Art. 184 würde eine wahre Kollektion von Delikten umfassen, z. B. Totschlag, Abtreibung, schwere Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Sittlichkeitsvergehen, Bigamie, Brandstiftung, Gefährdung von Eisenbahnen, Gefährdung der Verkehrssicherheit, Amtsmissbrauch. Bei all diesen Delikten wird regelmässig eine Aufforderung kaum geschehen.

Die Aufforderung ist eine Art der Anstiftung. Diese ist strafbar, selbst wenn sie erfolglos bleibt. Eine Aufforderung wird als Anstiftung auch strafbar sein, wenn sie an einen Verein oder eine Korporation ergeht. Wir verlassen aber den Begriff der Anstiftung, wenn wir von der Aufforderung ins Blaue hinein reden, und das wird mit Rücksicht auf die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung gefährlich.

Nicht die Anstiftung, sondern die Störung des öffentlichen Friedens soll hier das Wesentliche sein. Deshalb gehört der Tatbestand des Art. 184 zu Art. 183, aber unter der Voraussetzung, dass die Bevölkerung dadurch geschreckt worden ist.

Die Art. 183 und 184 sind hervorragend politischer Natur. Die Presse ist daran besonders interessiert.

Es handelt sich hier auch um die Besprechung von Verhältnissen in ausländischen Staaten, die zum Teil ja noch keine Rechtsstaaten sind. Hier haben wir doch am wenigsten Grund, die öffentliche Kritik zu beschränken; in erregten Zeiten kann der Artikel aber auch für die Kritik der eigenen Zustände gefährlich werden.

Auch das bisherige Sprengstoffgesetz hat bei der Aufforderung zu Verbrechen die Schreckung der Bevölkerung in den Tatbestand aufgenommen. Dem gegenüber dehnen wir im VE den Tatbestand viel zu weit aus. Diese Verherrlichung von Verbrechen war der bestrittene Punkt der deutschen Umsturzvorlage. Nun wollen wir, just in der Schweiz, diesen Tatbestand aufnehmen! Das hiesse unsere Bevölkerung für politisch weniger reif erklären, als die deutsche. Der Tatbestand passt nicht in unsere politischen Verhältnisse. Auch das Zürcher Strafgesetzbuch ging nicht so weit; dort ist die Strafdrohung viel geringer als im VE. Die Strafdrohungen der Art. 183 und 184 stehen ausserdem in einem gewissen Widerspruch zu einander.

Liegt eine förmliche Aufforderung vor, und wird dadurch die Bevölkerung „geschreckt“, so mag auf Zuchthaus erkannt werden. Aber nur schwere Fälle dürfen getroffen werden. Dem kommt mein Antrag entgegen: Hinübernehmen des Art. 184 nach 183 und Gleichstellung

der Aufforderung mit der Drohung. Dann kann Art. 184 gestrichen werden.

Bedenken Sie endlich, dass die hier in Betracht kommenden Vergehen vom Schwurgericht beurteilt werden. Die Geschworenen werden den Begriff der Schreckung nicht engherzig auslegen. Nach meiner Erfahrung ist das Vergehen von Art. 183 und 184 in der Schweiz noch von keiner Bedeutung gewesen. Wir wollen also nicht mit Kanonen nach Spatzen schiessen. Mögen die Geschworenen entscheiden, ob die Drohungen einzelner Winkelblättchen Bedrohungen des öffentlichen Friedens sind.

Vorsitzender: Der Antrag Wettstein umfasst auch Art. 184. Darüber haben die Referenten noch nicht gesprochen. Wir werden nun Art. 183 erledigen und den Antrag Wettstein zu Art. 184 zurückstellen. Ob die Einarbeitung geschehen soll, mag später entschieden werden.

Burckhardt: Ich stehe prinzipiell auf dem Boden des Antrages Lang. Er geht mir aber zu weit, indem er allgemein von Vergehen spricht. In seinem Vorschlag fehlt die Beschränkung auf schwere Verbrechen, die den Beispielen im VE entnommen werden darf.

Ich würde sagen „durch Drohung mit einem gemeingefährlichen Vergehen, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub, Brand, Ueberschwemmung und dergleichen“.

Den Begriff des gemeingefährlichen Vergehens haben wir in Art. 143 ff. Genügt nun nicht ein Hinweis auf diese und die Aufzählung einiger Delikte, welche damit in innigem Zusammenhange stehen?

Bei der Fassung Langs befürchte ich eine Ueberspannung dieser Vorschrift.

Zum Marginale bemerke ich, dass „Landzwang“ unserm Sprachgebrauch fremd ist. Es wird sich aber wohl einbürgern. Das französische Marginale könnte sich an die Ausdrücke des italienischen Strafgesetzbuches anschliessen, das hier von Störung der „*pubblica incolumità*“, der „*tranquillità pubblica*“, von „*pubblica intimidazione*“, „*minaccia d'un disastro di comune pericolo*“ spricht. Ich frage mich, ob man nicht sagen könnte: „*intimidation publique*“, „*menaces d'un désastre de péril commun*“.

Vorsitzender: Ein französisches Wort, das dem deutschen „Landzwang“ entsprechen würde, gibt es nicht. Ich mache Burckhardt aufmerksam, dass Mord und Raub nicht zu den gemeingefährlichen Verbrechen gehören, und wir daher sagen müssten: „durch Drohung mit Mord, Raub oder einem gemeingefährlichen Verbrechen“.

Calame fait observer que l'art. 183 tend à réprimer les délits contre la paix publique, en opposition aux délits concernant les

menaces d'attentats individuels. Il conviendrait d'accuser cette distinction en mettant en vedette à l'art. 183, comme élément constitutif du délit, l'alarme jetée dans la population.

En second lieu, le terme français de „menace dangereuse“ a le tort d'être trop imprécis et de se prêter à toutes sortes d'interprétations; il vaudrait mieux écarter ce terme et trouver une autre formule. De même, l'énumération des attentats dont la menace est punie risque d'être dangereuse, le juge ayant la tendance de s'en tenir strictement à cette énumération, en faisant abstraction de toutes les menaces visant une infraction non expressément prévue dans le texte de la loi. Dans ces conditions, il y a lieu de prévoir un texte qui, d'une manière générale, punisse les menaces qui ont pour but d'alarmer la population et se rapportent à des délits pouvant compromettre gravement les personnes ou les propriétés. Cette rédaction aurait l'avantage de comprendre tous les attentats sérieux, graves, qu'ils menacent les personnes ou simplement les propriétés.

Enfin, il faut se rappeler que l'infraction prévue à l'art. 183 est souvent commise par des jeunes gens qui trouvent plaisir à jeter le trouble au sein des populations en adressant des lettres de menaces à tous les notables d'un village p. ex. Ces menaces ne doivent pas être prises trop au sérieux et il serait excessif de prévoir pour des cas de ce genre un emprisonnement de trois mois au moins, comme le fait le projet. La peine de l'emprisonnement, sans minima, suffira à réprimer des actes de ce genre, qui cependant, en tout état de cause, ne doivent pas rester impunis.

En conséquence, l'orateur propose de donner à l'art. 183 la teneur suivante:

„Celui qui aura jeté l'alarme dans la population en menaçant de perpétrer un délit de nature à compromettre gravement les personnes ou les propriétés, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à trois ans.“

Rohr: Ich glaube, man wird das Wort „gefährliche Drohung“ wohl fallen lassen müssen. Eine Drohung ist an sich ja nie gefährlich. Ich stehe sodann auf dem Boden des Antrages Lang. Mir scheint, er gehe nicht zu weit. Wir brauchen einen Begriff, der allen Fällen gerecht wird. Die Fassung Studers ist m. E. viel zu eng. Sie umfasst nicht die Vergehen gegen die Gesundheit und gegen die Verkehrssicherheit. Denken Sie an die Drohung mit der Verbreitung von Seuchen, die auch als Mittel der Schreckung benutzt werden kann. Wir müssen also m. E. die Wendung „Drohung mit einem Vergehen“ aufnehmen.

Zürcher: Ich habe den Eindruck, dass man mit aller Mühe einen vom VE abweichenden Ausdruck sucht. Man mag die Wendung „gefährliche Drohungen“ ausmerzen, sie enthält aber doch das, was man hier treffen will, nämlich das in Aussicht stellen einer Schädigung. Der Antrag, zu sagen „Drohungen mit einer strafbaren Handlung“ geht zu weit.

Vielleicht könnte man sagen „Drohung mit einer Gefahr für Leib und Leben oder für das Eigentum in bedeutendem Umfang“.

Die Beispiele des VE möchte ich nicht entbehren; aber sie sind nicht limitativ aufzufassen. Das hat Rohr deutlich hervorgehoben.

Bei der Strafdrohung beachte man die Milderung bei Jugendlichen und die Möglichkeit der bedingten Verurteilung.

Die Drohung mit einem Streik ist nicht für die Allgemeinheit gefährlich, es handle sich denn um einen Generalstreik.

Lang: Ich bin mit Burckhardts Einschränkung zu diesem Artikel einverstanden.

Endlich möchte ich noch für die Zulassung der Busse eintreten und für die Streichung des Gefängnisminimums. Nicht einmal der DVE geht in der Strafe so weit, wie der unsrige, er droht bloss Gefängnis an.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab:

Zunächst bereinigen wir *das Marginale*.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Hafter sagen „Landzwang“ oder mit dem VE „Schreckung der Bevölkerung“?

Mehrheit (11 gegen 6 Stimmen) *für Festhalten am VE.*

Bezüglich der Beschaffenheit der hier gemeinten Drohungen stehen die Anträge Zürcher und Calame dem VE am nächsten. Die Differenz zwischen beiden Anträgen ist m. E. bloss redaktionell.

Eine andere Reihe von Anträgen will den Artikel einschränken auf die Drohung mit Vergehen, so Lang, Hafter und Burckhardt.

2. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie mit dem VE sagen „gefährliche Drohung“, oder mit Zürcher-Calame „Drohung mit einer Gefahr für Leib und Leben oder Eigentum in bedeutendem Umfang“?

Mehrheit für die Fassung Zürcher-Calame.

3. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wenn Sie von der Drohung mit einer strafbaren Handlung sprechen wollen, wollen Sie mit Lang einfach sagen „mit einem Vergehen“, oder mit Burckhardt aufzählen „durch Drohung mit Mord, Raub oder mit einem gemeingefährlichen Vergehen“?

Mehrheit (15 gegen 5 Stimmen) *für den Antrag Burckhardt.*

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie hieran festhalten, oder dem Antrag Hafter „Drohung mit einer strafbaren Handlung, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub oder Brandstiftung“ folgen?

Mehrheit (15 gegen 8 Stimmen) für Festhalten am Antrag Burckhardt.

5. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie hieran oder an dem durch die zweite Abstimmung amendierten VE festhalten?

Mehrheit (15 gegen 7 Stimmen) für Festhalten am amendierten VE.

Nun die Strafdrohung.

6. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Hafter-Wettstein bloss Gefängnis oder mit VE Gefängnis mit erhöhtem Minimum androhen?

Mehrheit (17 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Hafter-Wettstein.

7. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie dies festhalten, oder dem Antrag Lang folgen?

Mehrheit (19 gegen 2 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.

Vorsitzender: Ueber den Antrag Wettstein auf Vereinigung der Art. 183 und 184 wollen wir bei Art. 184 entscheiden.

Wir gehen über zu

Art. 184.

184. Oeffentliche Aufforderung zu Verbrechen. Wer öffentlich zu einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bedroht ist, auffordert, oder, namentlich auch durch Verherrlichung von Verbrechen, aufreizt, oder dazu Anleitung gibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

184. Provocation publique au délit. Celui qui, publiquement, aura provoqué, ou qui, notamment par l'apologie du crime, aura excité à commettre un délit puni de réclusion, ou qui aura donné des instructions pour le commettre, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

Vorsitzender: Hier liegen vor:

der Antrag Studer auf Streichung des Artikels;

der Antrag Lang:

184. Streichen; eventuell ersetzen durch folgende Vorschrift:

Wer öffentlich zu einem mit Zuchthaus bedrohten Vergehen auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

Zürcher: Die „öffentliche Aufforderung zu Verbrechen“, die mit Zuchthaus bedroht sind (vgl. Bundesgesetz vom 1. April 1894, Art. 4,

Kronauer, Kompendium, S. 30), hat ihr Gegenstück in der Anstiftung. Art. 184 trifft den Appell an die Instinkte der Menge, während bei der Anstiftung die Einwirkung auf einzelne in Frage steht. In beiden Fällen ist das Vergehen vollendet mit dem Momente der Einwirkung; sobald es sich um die gefährliche Veranlassung von Verbrechen handelt, ist der Eintritt des Erfolges, Begehung oder Versuch des Verbrechens, nicht abzuwarten.

Drei Tatbestände werden unterschieden:

das Auffordern: die Einwirkung auf die Einsicht;

das Aufreizen: die Einwirkung auf das Gemüt, die Entfesselung von Trieben;

das Anleitung geben (vgl. Art. 148, Ziff. 3).

Die Aufreizung soll auch in der verdeckten Form der Verherrlichung von Verbrechen strafbar sein. Nicht die Verherrlichung an sich ist es, sondern nur die Verherrlichung als Mittel der Aufreizung. Der Vorsatz der Aufreizung ist nachzuweisen.

Alle diese Tatbestände setzen Begehung in der Oeffentlichkeit voraus; erst dieses auch vom Vorsatz umfasste Moment macht die übrigen Handlungselemente strafbar.

Die Strafindrohung bei solchen Handlungen ist nicht ungerecht; wenn die armen Leute sich blutige Köpfe holen, sollen auch diejenigen, welche gehetzt haben, bestraft werden können. Es ist begreiflich, dass das Gesetz in gewissen Kreisen keine besondere Freude macht; mir auch nicht.

Gautier: L'art. 184, sous l'intitulé de provocation publique au délit, traite de trois infractions qui ont pour premier élément commun la publicité de la provocation. La publicité suppose que la provocation s'adresse sinon à un grand nombre, du moins à un nombre illimité de personnes, de sorte que les chances du provocateur de trouver un individu disposé à commettre le délit sont plus grandes que s'il s'adressait à des personnes déterminées. Cet appel aux mauvais instincts de la foule est infiniment plus dangereux que la pression individuelle et clandestine visée à l'art. 23 sous le nom d'instigation.

Un second élément commun aux trois infractions de l'art. 184, c'est que le but est toujours de créer chez autrui la résolution de commettre un délit puni de réclusion. Mais il n'est pas nécessaire que le résultat réponde aux efforts.

Le délit est consommé par le fait de l'excitateur seul, même si celui-ci n'a fait aucune impression.

Mais s'il a réussi, si le délit a été commis, quel sera l'article du projet qui devra lui être appliqué? Les motifs accompagnant

l'avant-projet allemand disent que la poursuite aura lieu pour instigation. Pour ma part, et d'après notre avant-projet, j'arrive à une autre conclusion. J'estime qu'il faudra poursuivre en vertu de l'art. 184, et en vertu de cet article seul.

Les trois infractions sont:

1. La provocation proprement dite, c'est-à-dire la pression raisonnée, qui cherche à amener l'exécution d'un délit déterminé par une argumentation s'adressant aux facultés intellectuelles des auditeurs ou lecteurs. Il s'agit de leur faire approuver et désirer le résultat à atteindre et de les convaincre de la nécessité d'agir. Les moyens dont usera le provocateur sont le discours en public, l'affiche, la presse.

2. L'excitation au délit, qui s'adresse aux sentiments, aux nerfs des auditeurs ou lecteurs et tend à soulever, à enflammer leurs passions plutôt qu'à convaincre. Un des moyens les plus communément employés est l'apologie de certains crimes retentissants, et notre projet mentionne en effet l'apologie du crime à titre d'exemple. Mais il y a lieu de relever que, contrairement à la loi française, le projet ne punit pas l'apologie du crime en elle-même. L'art. 184 ne la menace que si elle tend à exciter au délit, si elle présente le criminel comme un héros dont l'exemple mérite d'être suivi. Wettstein nous dit bien qu'il n'y a pas lieu, chez nous, de réprimer ces écarts, qu'ils sont sans danger en Suisse. Mais nous voyons encore toutes les années à Genève des affiches qui célèbrent le crime d'Oberdank et celui de Bresci ou d'autres. De telles excitations au crime se produisent même dans de nombreux cas, et il ne faut pas nous objecter que, grâce à nos institutions politiques, de tels procédés d'excitation sont sans danger et que nous pouvons les négliger. Bien que vivant en république, nous ne pouvons tolérer chez nous l'excitation au régicide. Au surplus, les cas visés n'excitent pas uniquement au régicide. Sans désigner les victimes, ils visent à provoquer des attentats contre les autorités, quelles qu'elles soient. Et à ce propos, je ferai remarquer que l'excitation au délit peut parfaitement se commettre sans que la victime soit individuellement nommée, en allumant les convoitises ou les haines politiques. Le délinquant doit, évidemment, avoir l'intention d'exciter au délit par ses élucubrations, mais il n'est pas nécessaire qu'il spécialise, qu'il désigne la victime.

3. La troisième infraction consiste à donner des instructions. Le mot „instruction" n'est pas heureux, et je crois que nous le remplacerons avantageusement par „indications", comme Mr. Deschenaux me l'a suggéré, afin de ne pas faire surgir l'idée qu'un rapport de subordination doit exister entre le conseiller et l'exécuter. A la dif-

férence de celui mentionné à l'art. 148, chiff. 3, ce délit ne peut se commettre qu'en public.

Les trois formes du délit de l'art. 184 supposent la provocation à un délit puni de réclusion. Ce qu'il faut entendre par là est indiqué à l'art. 63, chiff. 9. Mais il n'est pas nécessaire qu'il s'agisse d'un délit anarchiste, bien que, sans doute, on puisse s'attendre à ce que ce soit là le cas le plus fréquent.

Mr. Wettstein prétend que, puisqu'il s'agit en somme de punir des faits d'instigation, nous pouvons sans danger supprimer l'article, l'instigation étant punie même quand elle échoue, d'après nos décisions concernant l'art. 23. A première vue, cette objection a quelque chose de spécieux. Mais Mr. Wettstein a oublié de rappeler que l'instigation poursuivie à teneur de l'art. 23, ne sera punie, quand elle aura échoué, que de peines très mitigées, puisque l'art. 23 se réfère expressément pour ce cas au droit d'atténuation libre conféré au juge par l'art. 53. Les peines prononcées en vertu de ces articles seraient très souvent tout à fait insuffisantes, peut-être même dérisoires, et je suis donc d'avis de maintenir l'art. 184. Je le suis d'autant plus que, s'il y a dans les actes visés à l'art. 184 un trait moral saillant, c'est l'infâme et révoltante lâcheté des provocateurs que nous cherchons à atteindre. Ils affolent et poussent au crime de pauvres gens que la loi frappe rigoureusement, tandis qu'eux mêmes échappent à la punition.

Lang: Wettstein beantragt, den Tatbestand in der Weise einzuschränken, dass erst gestraft würde, wenn durch die Aufforderung die Bevölkerung in Schrecken versetzt wird. Nun haben Sie vorhin in Art. 183 die gefährliche Drohung ersetzt durch die Drohung mit Gefahr für Leib und Leben und für das Eigentum; das wird nun wohl auch hier geschehen müssen.

Ich habe mich darüber verwundert, dass unser VE die Strafdrohung betr. die Verherrlichung von Verbrechen und die Anleitung zu solchen aus dem DVE übernommen hat. In der Begründung zum DVE wird ausgeführt, man komme mit der Erwähnung der Aufforderung allein nicht aus, man müsse eine umfassendere Wendung haben, weil gerade die „geschulteren Agitatoren" die Form der Aufforderung zu vermeiden wissen und sich nur der Aufreizung bedienen. Solche Argumente sollten bei uns nicht gebraucht werden. Noch grössere Bedenken habe ich gegen den Ausdruck „Verherrlichung" wegen seiner Unbestimmtheit. Die ganze Begründung zum DVE will offensichtlich nur die gesetzliche Grundlage für politische Prozesse schaffen. Der DVE schränkt übrigens dann die Bedeutung der Bestimmung ein, indem er nur die Verherrlichung wirklich begangener Ver-

gehen bestraft. Wenn man aber in Deutschland das Bedürfnis nach einer Einschränkung empfand, so sollten wir doch in der Schweiz nicht weitergehen. Es handelt sich in solchen Fällen oft gar nicht um eine besondere, verbrecherische Neigung, sondern um eine von der gewöhnlichen abweichende geschichtliche Auffassung, die zum Ausdruck gebracht wird. Alle diese Dinge finden doch im öffentlichen Urteil eine ganz selbsttätige Korrektur. Es ist also nicht nötig, diese angebliche Gefahr mit Strafdrohungen abwenden zu wollen.

Was die Anleitung betrifft, so haben wir den wichtigsten Fall ja schon durch Art. 148 getroffen. Was sonst noch in Betracht fallen soll, ist mir nicht klar. Eventuell kommen ja fast immer die Bestimmungen über Anstiftung oder Gehülfschaft zur Anwendung. Man sollte etwas mehr Vertrauen auf den gesunden Sinn des Volkes haben, der solcher Schutzmassregeln nicht bedarf.

Im DVE ist auch die Strafe nicht so streng, wie in unserm Art. 184; es ist dort auch Geldstrafe vorgesehen, und ich beantrage, in unserm VE ebenfalls die Busse zuzulassen. Es gibt Fälle, wo man sehr froh darüber sein wird, nicht sofort eine strengere Strafe anwenden zu müssen.

Wettstein: Gegenüber Gautier möchte ich einwenden, dass doch offenbar zwischen uns ein kleines Missverständnis besteht. Wo keine Schreckung der Bevölkerung infolge der öffentlichen Aufreizung erfolgt ist, da kommen ja immer noch die Bestimmungen über die Anstiftung in Betracht. Nun findet Gautier, die obligatorische Milderung von Art. 23 sei nicht angebracht gegenüber einem Agitator, der sich feige zurückziehe, wenn es ernst werde. Allein mir scheint doch derjenige viel feiger, der nur privatim herumgeht und aufreizt, als derjenige, der in der Öffentlichkeit zu seiner Meinung steht.

Doch lassen wir die Anstiftung beiseite. Wir denken hier doch an den Fall, wo öffentlich zu einem Vergehen aufgefordert wurde. Wenn auch das Vergehen nicht begangen wurde, so soll die Aufforderung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft werden. Das scheint mir zu weit zu gehen. Es liegt ja kein eigentliches Anstiften vor. Die Strafbarkeit rechtfertigt sich höchstens, wenn eine Störung des öffentlichen Friedens eingetreten ist, dazu gehört aber das Gefühl der Beunruhigung, der Schreckung der Bevölkerung, und dieses Moment möchte ich als Voraussetzung der Strafbarkeit aufnehmen.

Dann aber soll ja auch die Anleitung strafbar sein. In der Presse wird doch wahrhaftig nicht zur Bigamie oder zu Sittlichkeitsdelikten Anleitung gegeben. Nur die Anleitung zum anarchistischen Verbrechen

kommt hier in Betracht, und die treffen wir schon durch andere Bestimmungen.

Das Allerschlimmste scheint mir die Aufnahme des Begriffes der Verherrlichung in diesem Artikel; damit können die Geschworenen in Zeiten politischer Erregung und auch sonst die grössten Dummheiten machen. Gerade die Bedrohung der Verherrlichung mit Strafe hat seinerzeit in Deutschland die Umsturzvorlage zu Fall gebracht. Redner aller Parteien haben diese Strafdrohung damals im Reichstag bekämpft, nun sollen wir diesen Begriff ins schweizerische StGB aufnehmen! Das steht im Widerspruch mit unsern Anschauungen. Sobald eine Beunruhigung eintritt, kann ja nach dem von mir vorgeschlagenen Art. 183 gestraft werden. Mit den Prozessen, die aus der Bestrafung der Verbrechenverherrlichung entstehen, machen Sie nur politische Märtyrer und helfen gewissen politischen Gruppen zu einer Bedeutung, die sie in keiner Weise verdienen. Deshalb sollten wir uns mit dem Art. 183 nach meiner Fassung begnügen. *Dort müsste nach der Aufzählung der Vergehen eingefügt werden:* „oder durch die Aufforderung zu solchen Vergehen“.

Burckhardt: Ich bin ein Gegner dieses Artikels, weil ich jede Ausnahmegesetzgebung für etwas halte, das, wenn immer möglich, vermieden werden sollte. Denn die Ausnahmegesetzgebung entspringt in der Regel einer momentanen Aufwallung und läuft daher Gefahr, ungerecht zu werden. Ich halte es in solchen Fällen mit dem alten Juden, der zu Christus sprach: Wenn die Sache gut ist, so wird sie sich durchsetzen, wenn sie nicht gut ist, so wird sie untergehen. Ich bin nicht dafür, dass wir gegen Demokraten mit Soldaten vorgehen. Die Geschichte fällt über solche Bewegungen ihr Urteil, wir werden in unserer menschlichen Kurzsichtigkeit in solchen Dingen uns leicht vergreifen. Dies der ideale Gesichtspunkt.

Aber auch praktische Gründe sprechen gegen die Bestimmung. Wir denken bei der Bestimmung zunächst an die Anarchisten; aber wer garantiert uns dafür, dass nicht die Bestimmung sich eines Tages gegen uns selbst kehrt. Das freie Wort soll bei uns gelten; ich möchte der Presse kein besseres Recht garantieren, sie aber auch nicht unter ein Ausnahmegesetz stellen.

Wenn sich beim Zürcher Generalstreik die in ihrer Gewerbefreiheit gestörten Bürger zusammengetan und in öffentlicher Versammlung dazu aufgefordert hätten, die Streikenden zu prügeln, so hätte dieser Artikel auf sie angewendet werden müssen. Eine solche Betrachtungsweise gibt dem Artikel gleich ein anderes Gesicht.

Ich möchte daher den Artikel ganz streichen. Wir haben sonst Waffen genug, um solchen Ausschreitungen zu begegnen. Man tut mit solchen Bestimmungen gewissen Bewegungen viel zu viel Ehre an. Nichts ist gefährlicher, als Märtyrer zu schaffen. In einem monarchischen Staat mag sich eine solche Bestimmung rechtfertigen, in der Demokratie, wo das Licht aus dem Zusammenprall der Ideen aufgeht, da haben wir eine solche Bestimmung nicht nötig. Ein solcher Artikel erscheint immer als gerichtet gegen bestimmte Einzelanschauungen, gegen bestimmte Weltauffassungen. Solche Bestimmungen sind m. E. schon mit Rücksicht auf die garantierte Rechtsgleichheit nicht annehmbar.

Huber: Ich möchte auch ein Wort zur Unterstützung der Streichung dieses Artikels sagen. Es liegt m. E. hier ein Widerspruch vor zu den Bestimmungen über die Verbrechen gegen befreundete Staaten. Gretener hat seinerzeit beantragt, hochverräterische Unternehmungen gegen befreundete Staaten unter Strafe zu stellen. Dabei handelt es sich unter Umständen um Handlungen auf Beseitigung fremder Staatsoberhäupter. Wir haben nun bewusst jene Handlungen nicht unter Strafe gestellt. Wollen wir auf einem Umwege hinsichtlich des Auslandes nun doch wieder eine solche Bestimmung in unser Strafrecht hineinbringen? Früher war man der Ansicht, dass es sich hier um zu wichtige Interessen unserer Freiheit handle, als dass eine solche Vorschrift aufgenommen werden könnte.

Zürcher: Ich glaube, der Artikel hat in seinem Haupttatbestand, der die Aufforderung betrifft, nichts Ausserordentliches an sich. Er ist wohl eher durch seine Herkunft verdächtig.

Wenn wir die Bestrafung der Verherrlichung und des Anleitunggebens beseitigen, so dürfte der Artikel doch annehmbar sein. Ich werde zu dem Eventualantrag Lang stimmen.

1903 ist der Kommission die Aufnahme einer Bestimmung über die Verherrlichung von Verbrechen nahegelegt worden. Sie lehnte dies aber ab. 1908 war man anderer Meinung, weil inzwischen die Spezialgesetzgebung selbständig vorgegangen war.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Lang stellt zu Art. 184 den Eventualantrag, die Worte zu streichen: „oder, namentlich auch durch Verherrlichung von Verbrechen, aufreizt, oder dazu Anleitung gibt“.

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Für den Fall der Aufnahme eines selbständigen Tatbestandes nach Art. 184, stimmen Sie dem VE oder dem Antrag Lang zu?

Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) *für den Antrag Lang.*

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie, mit Bezug auf die Strafe, am VE festhalten oder, nach Antrag Lang, Gefängnis oder Busse vorsehen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) *für Festhalten am VE.*

3. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie das bisher Beschlossene festhalten oder nach Antrag Wettstein in Art. 183 die Worte einfügen: „oder wer durch öffentliche Aufforderung zu solchen Vergehen die Bevölkerung in Schrecken setzt“.

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) *für Festhalten des bisher Beschlossenen.*

4. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie Art. 184 festhalten oder nach Antrag Studer streichen?

Mehrheit (14 gegen 8 Stimmen) *für Festhalten des amendierten Art. 184.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 185.

185. *Anerbieten zu Verbrechen.* Wer jemandem anbietet, ein Verbrechen zu begehen, das mit Zuchthaus bedroht ist, wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

185. *Offre de commettre un délit.* Celui qui aura offert à autrui de commettre un délit puni de réclusion, celui qui aura accepté cette offre, sera puni de l'emprisonnement.

Vorsitzender: Es liegen vor:

der Antrag Studer auf Streichung des Art. 185.

der Hauptantrag Lang auf Streichung des ganzen Artikels und *der Eventualantrag Lang, den Abs. 2 zu streichen und folgenden neuen Absatz beizufügen:*

Nimmt der Täter sein Anerbieten aus eigenem Antrieb zurück, so bleibt er straffrei.

Zürcher: Hier werden unterschieden die Tatbestände des Anerbietens und der Annahme des Anerbietens.

Hätten wir den besondern Tatbestand des Anerbietens nicht, so müssten wir in diesen Handlungen eine Aufforderung zur Anstiftung sehen.

Diese Vergehen können in politisch bewegten Zeiten vorkommen, grosse praktische Bedeutung dürften die Fälle nicht haben. Man hat sich bei der Aufnahme dieses Artikels in den VE wohl von Rücksichten auf ausländische Gesetze leiten lassen.

Das Vergehen des Anerbietens ist vollendet mit dem Anerbieten, auch ohne dass dieses angenommen worden wäre. Die Annahme ist vollendet, auch wenn das Verbrechen nicht ausgeführt wird.

Die Strafbarkeit ist beschränkt auf das Anerbieten zu Vergehen, die mit Zuchthaus bedroht sind. Die Frage des agent provocateur könnte hier hineinspielen. Ich habe in den Erläuterungen bei den Verbrechen gegen den Staat darauf hingewiesen. Heute erscheint mir eine Ergänzung nach dieser Richtung auch beim politischen Delikt nicht nötig.

Gautier: Je déclare d'emblée que je ne puis mettre grand entrain à recommander cet article, qui n'a d'ailleurs aucun rapport avec la paix publique et dont les relations avec l'art. 184 sont très lâches, de sorte qu'on peut dire qu'il est ici comme dépaysé.

L'acte visé au premier alinéa correspond au fameux paragraphe Duchesne du code pénal allemand; il s'agit de l'offre de commettre un délit, et au deuxième alinéa, de l'acceptation de cette offre.

1. L'offre peut être publique ou non. Il n'est pas nécessaire qu'elle soit faite sous condition de salaire. Il en est autrement dans le code allemand et le code neuchâtelois. Offrir à un autre de commettre un délit implique l'idée que l'offrant n'a pas d'intérêt personnel à ce que le délit soit commis, mais qu'il suppose cet intérêt chez l'autre. Le délit est consommé dès que l'offre est faite, même si l'offre n'est pas acceptée.

2. L'acceptation de l'offre peut être tacite, p. ex. si l'offrant a fixé un délai en déclarant que, ce délai écoulé, il considérera son offre comme acceptée, et si la personne à laquelle il s'est adressé ne fait connaître d'aucune manière son refus. Le délit est consommé dès que l'offre est acceptée, dans l'exemple mentionné plus haut dès l'expiration du délai. En tout cas, la consommation ne dépend aucunement de ce que le délit ait été commis ou tenté.

En résumé, nous pouvons caractériser l'offre comme un délit indépendant, l'acceptation comme un délit supposant l'offre.

Il n'y a délit que si l'offre est sérieuse et l'acceptation aussi. Le projet ne vise ni les simples fanfaronnades ni les simulacres. Il n'entend pas que l'offre soit un piège pour faire punir l'acceptant, ni

l'acceptation un piège pour livrer l'offrant à la justice. Les agents provocateurs ne pourront pas être punis en vertu de cet article, mais ceux qui seraient tombés dans leur piège ne le seront pas non plus.

Studer: Ich glaube, dass die Ausführungen der beiden Referenten durchblicken lassen, dass sie auch über die Streichung dieser Bestimmung nicht sehr traurig sein würden. Wir kommen in allen Fällen mit den Teilnahme- und Versuchsbestimmungen durch. Ich verweise nochmals kurz auf die Ausführungen Wettsteins, der bei Art. 183 dargetan hat, dass Art. 185 gar nicht in diesen Abschnitt passt. Das ergaben auch die Ausführungen Zürchers. Wie können die geheimen Besprechungen, die zu diesen Tatbeständen gehören, den öffentlichen Frieden stören?

Man hat die Bestimmung wohl der Vollständigkeit halber aufgenommen. Eine Lücke würde aber durch Streichung dieses Artikels nicht entstehen.

Dass es sich auch hier um politische Delikte handelt, wird nicht übersehen werden. Die Beibehaltung der Art. 183 und 184 werden dem VE grosse Massen ungünstig stimmen. Der Antrag Wettstein zu jenen Artikeln war das Aeusserste, was wir akzeptieren können. Sie haben ihn abgelehnt. Um so mehr muss ich Sie hier auffordern, dem Streichungsantrag stattzugeben.

Lang: Es gibt vielleicht zwei Fälle, wo das Anerbieten zu Vergehen wirklich vorkommt: das Anbieten als falscher Zeuge und das Anerbieten zu Abtreibungen in versteckten Zeitungsannoncen. Der OeVE hat für diese beiden Fälle Spezialnormen vorgesehen. Der Art. 49a des DStGB hat aber m. W. keine Anwendung auf solche Fälle gefunden.

Behalten Sie den Artikel bei, so beantrage ich, die Annahme des Anerbietens nicht unter Strafe zu stellen, sondern nur das Anerbieten selbst. Aber auch dies soll bei Rücktritt straflos bleiben. Das muss jedoch gesagt werden, da Art. 22 ter (Rücktritt beim Versuch) hier nicht Anwendung finden kann.

Wettstein: Wir dürfen den Artikel nicht annehmen, sonst macht sich der VE des Vergehens von Art. 184 schuldig. Der Artikel fordert förmlich auf zur Erpressung. Ich sehe keine Notwendigkeit, diesen Artikel aufzunehmen, der gar nicht in den Abschnitt gehört.

Vorsitzender: Der Artikel war besonders gegen das Spitzeltum bestimmt. Cornaz hatte ihn früher verlangt.

Burckhardt: Der Artikel verstösst gegen den Grundsatz, dass wir Vorbereitungshandlungen regelmässig nicht bestrafen. Der Duchesne-paragraph ist ein Gelegenheitsgesetz gewesen. Man sollte solche nicht nachmachen.

Man wird bei dem Artikel weniger an die Fälle des Anerbietens zum Mord, als des Anerbietens zur Kuppelei und zur Abtreibung denken müssen. Hier droht auch den Zeitungen eine Gefahr. Jedenfalls sollte irgendwie zum Ausdruck kommen, dass der Artikel eine durchaus subsidäre Stellung haben soll, dass er nicht Platz greift, wenn es zum Verbrechen gekommen ist. Denn dann kommen doch die Normen über die Anstiftung und Teilnahme zur Anwendung. Hat X das Verbrechen begangen, so darf er nur hierfür bestraft werden. Ferner dürfte eine Strafe nach Art. 185 nicht eintreten, wenn Spezialtatbestände in Frage kommen, z. B. Art. 184, 204, 227. Lang hob auch mit Recht hervor, dass man den freiwilligen Rücktritt erleichtern sollte.

Prinzipiell stimme ich für Streichung.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. (Eventuelle) *Abstimmung:* Für den Fall des Festhaltens am Artikel, wollen Sie nach Antrag Lang den Abs. 2 streichen?

Mehrheit (17 Stimmen) für *Streichung des Abs. 2.*

2. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie, nach Antrag Lang, als Abs. 2 beifügen: „Nimmt der Täter sein Anerbieten aus eigenem Antrieb zurück, so bleibt er straffrei.“

Mehrheit (13 gegen 5 Stimmen) für *Annahme dieses Zusatzes.*

3. (Definitive) *Abstimmung:* Wollen Sie den so amendierten Artikel festhalten oder streichen?

Mehrheit (gegen 1 Stimme) für *Streichung des Artikels.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 186.

186. *Zusammenrottung zu Verbrechen.* Wer an einer Zusammenrottung, die zu verbrecherischem Zwecke stattfindet, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

186. *Attroupement dans un but délictueux.* Celui qui aura pris part à un attroupement formé dans un but délictueux, sera puni de l'emprisonnement.

Es liegen vor:

der Antrag Haflter:

186. *Landfriedensbruch.* Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, die mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

der Antrag Studer auf Streichung des Artikels;

der Hauptantrag Lang auf Streichung des Artikels;

der Eventualantrag Lang:

186. Wer an der Zusammenrottung einer Menschenmenge, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, teilnimmt, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Zürcher: Die Zusammenrottung zu Verbrechen hat ihre Parallele in der Teilnahme an einem Raufhandel.

Zusammenrottung ist eine Ansammlung einer grösseren Zahl von Leuten, die sich gegen ein Ziel hin bewegen, von einem Geiste beherrscht, wenn auch noch nicht durchdrungen. Nach aussen tritt die Menge, ohne nachweisbare Organisation, als ein Ganzes hervor.

Die Bewegung muss gerichtet sein auf Begehung von Verbrechen. Das gehört zum Vorsatz des Teilnehmers. Uebereinstimmung über die Art des Verbrechens und die Begehungsweise ist nicht notwendig.

Der Vorsatz des Teilnehmers kann Tätervorsatz oder Gehülfenschaftsvorsatz sein.

„Verbrecherischer Zweck“ kann natürlich nicht ersetzt werden durch „vergeherischen Zweck“. In Art. 31 haben wir auch „Gewohnheitsverbrecher“ als Marginale beibehalten.

Der Konflikt mit dem Versammlungsrecht sollte zu vermeiden sein; blosser Demonstrationsversammlungen, Versammlungen zur Anhörung von Reden fallen noch nicht unter Art. 186. So haben wir ja auch, und zwar mit Recht, die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen (Art. 184) für vereinbar mit der Versammlungsfreiheit erachtet.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass ein besonderer Tatbestand vorgesehen ist für den Fall, dass eine zusammengerottete Menge ein Vergehen gegen die Staatsgewalt begeht, sich gegen die Durchführung eines amtlichen Befehls auflehnt (Art. 200, Ziff. 2; vgl. auch Art. 214).

Gautier: Je tiens cet article pour une application très justifiée de l'adage „princiipiis obsta“. Il cherche à empêcher la formation d'une atmosphère chargée d'orage dans laquelle le délit surgit comme l'éclair.

Il s'agit de l'attroupement délictueux. Le fait punissable est la simple participation. Mais il est entendu que l'attroupement doit s'être formé dans un but délictueux.

Le projet ne fixe pas le nombre de participants nécessaire à former un attroupement. Ce nombre sera plus ou moins grand, selon les circonstances; il appartiendra au juge d'apprécier. Le projet ne prévoit aucun cas d'aggravation, ni le grand nombre des participants, ni le cas de rébellion prévu par certaines législations cantonales (la rébellion consiste alors à résister aux ordres donnés ou aux mesures prises par l'autorité pour disperser l'attroupement), ni le port d'armes.

Il faut distinguer deux cas:

1. L'attroupement n'a pas commis le délit en vue duquel il s'est formé. Cependant l'attroupement est à punir en vertu de l'art. 186. Car il a créé le danger spécial à raison duquel l'attroupement est érigé en infraction.

2. Le délit a été commis. Alors tous les participants, même ceux qui n'ont pas agi, sont punis en vertu de l'art. 186. En ce cas, le fait du délit commis met en évidence le danger de l'attroupement. Quant aux participants à l'attroupement qui ont perpétré le délit ou y ont participé, ils encourent naturellement la peine du délit, en concours avec celle de l'attroupement.

Dans les deux cas donc, le délit de l'art. 186 est consommé par le seul fait d'avoir pris part à l'attroupement. Mais il est bien entendu que cette participation doit être intentionnelle. L'intention comporte la connaissance du but délictueux de l'attroupement. Le simple spectateur qui se mêle par curiosité à une foule dont il ne soupçonne pas les intentions, ne peut être poursuivi pour attroupement. Mais le triage entre les participants et les simples curieux sera toujours difficile à faire. Du reste, le simple curieux devient participant, s'il ne se retire pas dès qu'il a reconnu la nature de l'attroupement.

L'intention existe chez tout participant qui sait que l'attroupement s'est formé dans un but délictueux. Il n'est pas nécessaire qu'il veuille personnellement prendre part au délit, ni même qu'il désire la commission du délit. Il peut même désirer le contraire, il peut se retirer spontanément après avoir vu que l'affaire tourne mal, il n'en est pas moins coupable du délit, puisqu'il a pris part à l'attroupement, en connaissance du but délictueux. Le délit commis, il n'y a plus de désistement possible.

Le projet allemand, moins sévère sur ce point que le nôtre, ne punit que les participants qui ont persisté à rester attroupés et ont assisté à la commission du délit. Dans bon nombre de codes (notamment dans presque tous les codes des cantons romands) ceux-là seuls

sont punissables, qui n'obtempèrent pas aux sommations de l'autorité ordonnant aux attroupés de se disperser. Notre projet n'accorde à de telles sommations aucune importance au point de vue du délit d'attroupement.

J'ai déjà dit que l'attroupement n'est punissable que s'il poursuit un but délictueux. Mais le projet ne spécifie pas en ce qui concerne la nature du délit projeté. Souvent, il s'agira de commettre des violences contre les personnes ou la propriété. Et c'est précisément à ces délits là qu'une foule se laisse le plus facilement entraîner.

Quid si l'attroupement aboutit à un délit plus grave que celui qu'il avait en vue à l'origine, à un meurtre p. ex., alors qu'il s'était formé pour faire le sac d'une maison? Les participants ne peuvent se disculper à la faveur de cette circonstance, qui d'ailleurs n'a, pour ceux qui n'ont pas pris part au délit lui-même, d'autre conséquence que d'influer sur la mesure de la peine à prononcer à teneur de l'art. 186.

Les agitateurs qui ont provoqué l'attroupement en vue d'un délit puni de réclusion ou l'ont excité à commettre un tel délit, tombent évidemment sous le coup de l'art. 184.

Le projet allemand, moins sévère que le nôtre sur le point indiqué plus haut, l'est beaucoup plus quant à l'attroupement armé. Il punit toute réunion d'hommes armés, même quand cette réunion n'a formé aucun dessein délictueux. Ce système repose sur l'idée que l'Etat seul a le droit de créer une puissance armée, idée absente de notre projet et qui doit en rester exclue; nos mœurs n'admettraient jamais une incrimination pareille.

Hafer : Der Art. 186 enthält den Tatbestand des alten Landfriedensbruchs, aber so stark erweitert, dass man ihm kaum zustimmen kann. In der Literatur hat v. Hippel nachgewiesen, dass unsere Entwürfe, von der vollen Straflosigkeit ausgehend, schliesslich zu einem weitern Tatbestand gekommen sind, als die ausserschweizerische Gesetzgebung.

Der ursprüngliche Entwurf von Stooss hatte also keinen solchen Tatbestand. Es waren Gretener und unser jetziger Präsident, welche als Mitglieder der ersten Expertenkommission 1895 eine solche Bestimmung verlangten. Stooss stimmte zu, wollte aber von Tätlichkeiten bei der Zusammenrottung nicht absehen. Es wurde betont, dass die blosser Absicht zudem meist schwer nachweisbar sein dürfte. Gretener und Müller unterstützten diese Auffassung; Bezzola dagegen verlangte, man solle die Absicht genügen lassen, um der Polizei ein früheres Einschreiten zu ermöglichen. Dieser Antrag ist dann ange-

nommen worden, und so erklärt sich die weite Fassung des heutigen Art. 186.

Ich möchte mit Stooss und Zürcher auf die Aehnlichkeit mit dem Raufhandel verweisen. Auch dort wird nur bestraft, wer an einem Zusammenstoss, bei dem Tätlichkeiten vorkommen, teilnimmt. Ferner verweise ich auf den Tatbestand des Aufruhrs, der in Art. 200, Ziff. 2 umschrieben und nur ein Spezialfall des Landfriedensbruches ist. Auch dort werden Tätlichkeiten vorausgesetzt. So muss man m. E. auch bei dem jetzt zur Beratung stehenden Artikel vorgehen. *Ich schlage vor, zu der Fassung zurückzukehren, die seinerzeit Stooss vorgesehen hatte* und die in ähnlicher Weise auch von den ausländischen Gesetzen vorgesehen wird.

Es ist aber auch noch aus einem andern Grunde erforderlich, als Voraussetzung der Vollendung des Tatbestandes die erfolgte Verübung von Gewalttätigkeiten zu verlangen: bevor es zu Tätlichkeiten kommt, wird kaum je der verbrecherische Zweck einer Zusammenrottung erwiesen werden können. Der DVE und der DGE gehen so vor, wie ich es vorschlage. Wenn die deutschen Entwürfe daneben noch die Bildung eines bewaffneten Haufens vorsehen, so ist der Zweck dieses letzteren Tatbestandes ein anderer als beim Landfriedensbruch. Wenn Sie dazu kommen sollten, die Voraussetzungen des Tatbestandes nach meinem Vorschlag zu fassen, dann liegt m. E. kein Grund mehr vor, die Bezeichnung „Landfriedensbruch“ als Marginale abzulehnen.

In meinem Antrag spreche ich sodann noch von einer öffentlichen Zusammenrottung. Es werden solche Zusammenrottungen, wie sie für uns in Betracht kommen, immer nur öffentlich geschehen. Immerhin kann eine solche Zusammenrottung unter Umständen einmal nicht öffentlich erfolgen. Diesen Fall möchte ich dann nicht als Landfriedensbruch gelten lassen.

Die besondere Hervorhebung der Rädelsführer nach deutschem Vorbild halte ich für überflüssig. Der Richter wird zu unterscheiden wissen. Begeht jemand ausser der Teilnahme an der Zusammenrottung noch ein anderes Delikt, so kommt bei der Bestrafung natürlich auch dieses andere Delikt in Betracht.

Studer: Es sind immer die gleichen Bedenken, die gegen alle diese Bestimmungen sprechen. Ich habe einmal eine solche Zusammenrottung mitgemacht. Die eigentlichen Täter standen dabei nicht in vorderster Reihe, sondern Neugierige, eigentlich gänzlich Unbeteiligte. Es ist in solchen Fällen sehr schwer, festzustellen, wer mit verbrecherischem Willen an einer solchen Zusammenrottung teilgenommen

hat. Wir brauchen m. E. solche Tatbestände, die nicht auf ein vollendetes Delikt abstellen, nicht. In erregten Zeiten und Bewegungen muss man doch einen andern Masstab anlegen, als unter gewöhnlichen Umständen.

Lang: Ich stelle in erster Linie den Streichungsantrag. Die von Gautier angeführten Zweckmässigkeitsgründe, wonach diese Bestimmung besonders deshalb nötig sei, um solche Bewegungen im Keim ersticken zu können, treffen nicht zu. Denn die Entstehung eines solchen Krawalls macht sich ganz anders, als Gautier anzunehmen scheint. Man geht nicht von Hause fort, um an einer verbrecherischen Zusammenrottung teilzunehmen, man sieht auf der Strasse einen Haufen Menschen stehen, schliesst sich aus Neugier dem Haufen an, und schliesslich geht die Sache in Tätlichkeiten über, an die eigentlich vorher niemand gedacht hat. Vielleicht kein einziger von der ganzen Menge ging mit der Absicht hin, Tätlichkeiten zu begehen. Nur Bequemlichkeitsgründe sprechen für die Aufnahme einer solchen Bestimmung, die es allerdings gestattet, aus der Menge blindlings ein paar Opfer herauszugreifen, ohne ihre Schuld prüfen zu müssen. Allein vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus spricht doch unendlich viel gegen eine solche Bestimmung. Der Einzelne ist bei einer solchen Zusammenrottung nur noch ein willenloses Atom einer Masse, einer ganz neuen Kollektivindividualität, wenn man so sagen darf, die von ihren Trieben beherrscht wird.

Aber es ist auch gewiss nicht zweckmässig, alle Teilnehmer auf Grund dieser Bestimmung bestrafen zu müssen.

Jedenfalls müsste, wenn der Artikel beibehalten wird, als Strafe auch Busse zugelassen werden.

Es ist nun nicht richtig, dass der DVE weiter gehe, als der unsrige. Denn bei unserer Vorschrift genügt schon der Zweck der Zusammenrottung, um auch denjenigen Teilnehmer straffällig zu machen, der bei den Gewalttätigkeiten nicht mitgewirkt hat.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen. Lang schliesst sich mit Bezug auf die Fassung des Tatbestandes eventuell dem Antrag Hafter an. Auch der Antrag Hafter bedarf übrigens noch der redaktionellen Bereinigung. Lang will auch die Busse als Strafe androhen. Studer und Lang beantragen Streichung des Artikels.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie „Zusammenrottung“ oder „öffentliche Zusammenrottung“ sagen?

Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) für „öffentliche Zusammenrottung“.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nach VE den Zweck zur Strafbarkeit genügen lassen, oder dem Antrag Hafter-Lang folgen?
Mehrheit (18 gegen 4 Stimmen) *für den Antrag Hafter-Lang.*

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit dem VE Gefängnis allein, oder nach Antrag Lang Gefängnis oder Busse vorsehen?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) *für den Antrag Lang* (Gefängnis oder Busse).

4. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder den Artikel streichen?

Mehrheit (17 gegen 4 Stimmen) *für Festhalten des durch die frühern Beschlüsse amendierten VE.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 187.

187. *Störung des gottesdienstlichen Friedens.* Wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung absichtlich stört, hindert oder öffentlich beschimpft;

wer einen Ort oder einen Gegenstand, der für den Gottesdienst oder für gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist, absichtlich verunehrt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

187. *Atteinte à la paix des cultes.* Celui qui, à dessein, aura troublé ou empêché la célébration d'un culte ou d'un acte du culte, ou aura publiquement manifesté son mépris envers ce culte ou cet acte du culte,

celui qui aura à dessein profané un lieu ou un objet destiné au culte ou à des actes du culte,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Vorsitzender: Es liegen vor

der Antrag Lang:

187. Wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung böswillig stört oder hindert,

wer an einem für den Gottesdienst bestimmten Orte oder an Sachen, die dem Gottesdienste geweiht sind, beschimpfenden Unfug verübt

der Antrag Müller:

187. Wer öffentlich und böswillig den religiösen Glauben anderer oder dessen Gegenstände oder die Gegenstände religiöser Verehrung beschimpft oder in gemeiner Weise verspottet;

wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung absichtlich stört oder hindert;

wer einen Ort oder einen Gegenstand, der für den Gottesdienst oder für gottesdienstliche Handlungen bestimmt ist, absichtlich verunehrt;

wird mit Gefängnis oder in besonders leichten Fällen mit Busse bestraft.

der Antrag Burckhardt:

Wer öffentlich boshaft die religiöse Ueberzeugung anderer oder Gegenstände religiöser Verehrung beschimpft oder gemein verspottet, wer eine Kulthandlung roh stört,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für den Kultus oder für eine Kulthandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

der Antrag Calame:

187 bis. Les actes de prosélytisme religieux, exercés contre la volonté du chef de famille envers ses enfants ou ses pupilles âgés de moins de seize ans, seront punis de l'amende ou de l'emprisonnement jusqu'à un mois.

La poursuite n'a lieu que sur la plainte du chef de famille.

der Antrag Thormann:

187. *Es sei folgendes Schlussalinea anzufügen:*

Im übrigen bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Zürcher: Ich möchte mich beschränken auf die Zusammenfassung des in den Erläuterungen Gesagten:

Der Artikel soll die bundesverfassungsmässige Freiheit der Religionsausübung schützen gegen gewaltsame Angriffe von Bürgern, wie der staatsrechtliche Rekurs schützt gegen die Beeinträchtigung durch Behörden oder durch kantonale Gesetze und deren Anwendung.

Angriffsobjekt kann nach dem VE sein:

a) der Gottesdienst oder die gottesdienstliche Handlung;

b) der hiefür bestimmte Ort, auch wenn nicht gerade Gottesdienst abgehalten wird;

c) der hiefür bestimmte Gegenstand, auch dann, wenn er nicht gerade zum Gottesdienst gebraucht wird.

Die Strafandrohung ist nützlich, wenn auch nicht geradezu notwendig.

Die weitergehenden Anträge scheinen mir an dem Mangel der festen Umschreibung des Angriffsobjektes zu leiden und als nicht gewalttätige Gedankenäusserungsvergehen die Meinungs- und Pressfreiheit zu gefährden.

Ich beantrage die Annahme der Bestimmung des VE.

Gautier: La simple atteinte à la croyance des autres, si douloureuse qu'elle puisse leur être, n'est pas punissable. Les motifs exposent d'une manière très convaincante les raisons qui empêchent de faire d'une telle atteinte un délit. A ces raisons, on peut en ajouter une qui a pour moi une grande valeur: c'est qu'il est impossible de protéger à coup de peines un sentiment si intime, si délicat et si complexe.

Le projet se borne donc à la protection du culte et des actes du culte, puis des lieux et objets qui servent au culte.

La protection s'étend:

1. Au culte et aux actes du culte pendant la célébration. Il faut entendre ici un culte quelconque et des actes de culte quels qu'ils soient. Nous ne bornons notamment pas la protection au culte des églises reconnues par l'Etat ou ayant un caractère officiel, et pas davantage au culte des communautés chrétiennes. L'atteinte peut se produire sous différentes formes; le projet en énumère trois: le trouble, l'empêchement et l'outrage.

a) Un culte ou un acte du culte est troublé quand l'attention des fidèles est détournée du culte, le sérieux et la tranquillité de celui-ci compromis.

b) Un culte est empêché quand il est rendu impossible. L'obstacle, en ce cas, est absolu.

c) L'outrage doit être public. Le terme français „manifester son mépris" n'est pas heureux; la difficulté provient de ce que nous ne pouvons dire: outrager un acte du culte. D'autre part, le projet n'a évidemment voulu punir l'outrage que s'il intervient pendant la célébration du culte. En d'autres circonstances, une manifestation de mépris ne serait plus qu'une atteinte à la croyance. De plus, l'injure suppose la présence de l'injuré. Ici le culte est outragé à travers ceux qui le célèbrent effectivement. Le texte allemand exprime très clairement cette idée en parlant de „Gottesdienst". Mais le terme français de „culte", terme beaucoup plus compréhensif et parfois presque synonyme de religion, risquerait d'induire le juge en erreur. Il y aurait donc lieu, ou bien de remplacer „culte" par „service religieux", ou bien d'ajouter après culte les mots: „pendant sa célébration".

Ce délit est puni même lorsqu'il est commis contre les fidèles assemblés pour un acte du culte en dehors du lieu de culte. Les fidèles assemblés en n'importe quel lieu ont droit à la paix et à la protection des lois.

2. La protection s'étend aux lieux et aux objets destinés au culte. Ces lieux et objets sont protégés pendant et en dehors de la célébration du culte. Les lieux de culte restent protégés, même s'ils sont temporairement affectés à d'autres destinations. Il en est de même des objets.

L'acte puni est qualifié ici de profanation. C'est une expression bien délicate et élastique. Pour l'expliquer, les motifs emploient le terme „irrévérence", qui est encore plus imprécis et plus large. Ce défaut de précision est très regrettable, surtout à l'égard d'un acte susceptible d'interprétations très diverses. On peut cependant préciser quelque peu en posant la règle que la qualification d'un acte comme profanation ne peut dépendre du sentiment subjectif des fidèles. Il s'agit de savoir si, au sentiment des honnêtes gens qui n'appartiennent pas à cette communauté religieuse et ne suivent pas ce culte, il y a eu profanation. Cela résulte très clairement du mot „à dessein". Celui-là ne peut profaner „à dessein" les objets ou les lieux destinés à un culte, qui n'a pas le sentiment que ce qu'il fait sera pris comme profanation.

En quoi consiste en réalité la profanation? Les motifs disent qu'il s'agit au fond d'une irrévérence envers les occupants du lieu protégé ou envers ceux qui se servent des objets protégés. Cette explication me paraît fort contestable, le délit étant possible lorsque le lieu n'est pas occupé. Je pense que l'acte profanatoire lèse le caractère sacré du lieu lui-même ou de l'objet lui-même.

Une rapide revue des législations cantonales vous montrera que le projet tient le milieu entre une répression exagérée et une indifférence excessive. Personnellement, je tiens la disposition de l'art. 187 pour très satisfaisante, mais je ne me dissimule pas qu'elle aura le sort de toutes les solutions moyennes; elle sera vivement critiquée par tous les partis extrêmes.

Vorsitzender: Ich werde den Antrag Calame besonders zur Diskussion stellen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 29. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Geel, Kaiser, Kronauer, Lachenal, von Planta, Silbernagel, Kuntschen.

Vorsitzender: Wir fahren fort bei

Art. 187.

Müller: Ich habe Ihnen einen Antrag vorgelegt, der einen etwas stärkern Schutz des religiösen Empfindens bezweckt. Bei der Formulierung bin ich ausgegangen von der staatsrechtlichen Grundlage, wie sie in Art. 49 und 50 BV gegeben ist. Der Inhalt dieser Verfassungsbestimmungen, soweit er Bezug hat auf den Gegenstand, den wir heute behandeln, ist ganz kürzlich vom Bundesgerichte im Falle Schnyder wieder klargelegt worden. Es wird festgestellt, dass Art. 49 BV die Bestrafung von Beschimpfungen der Religion zulässt, dass aber für den Bundesrichter weniger die Wichtigkeit des Angriffsobjektes, als die Verletzung des religiösen Friedens bei Fällung des Urteils in Frage kommt und massgebend ist.

Redner verliest einen Bericht der Presse über die Verhandlungen des Bundesgerichtes in Sachen Schnyder, woraus hervorgeht, dass das Bundesgericht sich auf den soeben gekennzeichneten Standpunkt gestellt hat und fährt fort:

Diesen Standpunkt hat auch Stooss im ersten VE eingenommen. Auch er legte auf die subjektive Seite des Vergehens den Schwerpunkt. Daraus ergab sich Art. 94 des ersten Entwurfes, der die Verspottung des religiösen Glaubens unter Strafe stellte, und die Motive erläutern diese Regelung im angegebenen Sinne.

Bei meinem Antrage ging ich nun aus von diesem Art. 94 des Stooss'schen Entwurfes. Ich habe ihn wieder aufgenommen, teils im Wortlaut, teils dem Sinne nach. Abgeändert habe ich ihn nur in unwesentlichen Punkten.

Ich versuchte vorab, das Schutzobjekt unzweideutiger zu bezeichnen. Von der Kritik war jenem Art. 94 u. a. der Vorwurf gemacht worden, der Begriff „religiöser Glaube“ sei zu unbestimmt. Stooss erklärte, dass er unter Religion die Beziehung des Menschen zu Gott verstehe und dass er im Religionsdelikt eine Verletzung dieser Beziehungen sehe. Das ist gesetzgeberisch durchaus angängig. Man mag über die Frage, was das eigentliche Schutzobjekt sein sollte, vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus streiten; sicher ist, dass die religiöse Ueberzeugung durch Beschimpfung der religiösen Gegenstände sich verletzt fühlt, und ebenso sicher, dass die Stooss'sche Formulierung bei grosser Verschiedenheit der Auffassungen am leichtesten einen Ausgleich ermöglicht. Da nun aber der religiöse Glaube verletzt wird durch die Verletzung der Gegenstände desselben, bezw. der Gegenstände der religiösen Verehrung, glaube ich, dass es zur Verdeutlichung des Tatbestandes dient, wenn die Gegenstände religiöser Verehrung im Tatbesand ausdrücklich genannt werden. Dies tun von schweizerischen Strafgesetzen diejenigen von Schwyz, Obwalden, Zug, Bern, Schaffhausen und St. Gallen. Im gegenwärtig in Kraft stehenden DStGB findet sich dieser Begriff nicht, man hat ihn absichtlich nicht aufgenommen, dies aber später vielfach bedauert, weil infolgedessen nicht selten sehr schwere Beleidigungen straflos bleiben, blosser Aeusserlichkeiten des Kultus dagegen geschützt sind.

Soviel über die Abgrenzung des Schutzobjektes. Viel wichtiger als diese ist m. E. die genaue Fixierung des subjektiven Tatbestandes, die uns Gelegenheit gibt, dafür zu sorgen, dass der Umfang des strafrechtlichen Schutzes weder zu eng noch zu weit wird. Nach meinem Antrag soll nur die öffentliche und böswillige Verletzung bestraft werden. „Böswillig“ bedeutet eine Einengung des Tatbestandes, die kritisierende Aeusserungen straflos lässt. Einzelne Gesetze fordern ferner, dass die Aeusserung Aergernis erregt habe. Ich habe dieses Erfordernis weggelassen. Das DStGB kennt es, und man hat gesagt, dass just die Judikatur in Bezug auf diesen Begriff das grösste Aergernis gegeben hat.

Wenn man nun aber trotzdem glauben sollte, die Umschreibung des Schutzobjektes sei auch so noch zu unbestimmt, dann könnte ich mich sehr leicht mit einer Fassung befreunden, welche die einzelnen strafbaren Tatbestände aufzählt, also insbesondere die Gotteslästerung, die Beschimpfung der Religionsgenossenschaften usw. Ebenso

könnte eine Fassung gewählt werden, etwa wie sie das bernische Strafgesetz kennt. Ich habe den Antrag so formuliert, wie er vorliegt, weil ich damit den Empfindungen derjenigen glaube Rechnung tragen zu können, welche solche Handlungen überhaupt nicht bestraft wissen möchten. Zudem hat die vorgeschlagene Fassung den Vorteil, dass sie jede religiöse Ueberzeugung schützt und ebenso jede Religionsgenossenschaft, nicht nur die staatlich anerkannten.

Was Abs. 2 und 3 meines Antrages betrifft, so bin ich dabei lediglich dem VE gefolgt.

Vielfach wird nun aber ein weitergehender Schutz des religiösen Empfindens, als er im VE gegeben ist, prinzipiell abgelehnt.

In erster Linie behauptet man, dass es sich hier um Ideen und Ansichten handle, also um Gegenstände, die eines besondern Schutzes nicht bedürfen. So viel ich wahrnehmen konnte, ist diese Meinung gegenwärtig nicht mehr vorherrschend. In Deutschland z. B. sind in neuerer und neuester Zeit hervorragende Kriminalisten für Bestrafung der in Frage kommenden Delikte eingetreten, so Binding, Wach, Kohler, Mewis, v. Lilienthal und Kahl. In der vorzüglichen Abhandlung von Kahl in der vergleichenden Darstellung wird als Grund der Bestrafung das hohe Interesse des Staates an der Religion angeführt. Kohler betont speziell, und gewiss mit Recht, die Bedeutung der Religion für die Kultur. Ich verweise auf die Ausführungen Kahls mit allem Nachdruck. Wenn er sagt, dass „die radikale Beseitigung des Strafschutzes aus § 166 dem religiös gestimmten Volksbewusstsein gänzlich unverständlich bleiben, in den breiten Massen wie eine staatliche Entwertung der Religion wirken und die widerlichsten Angriffe auf Heiliges entfesseln würde, nicht zum Schaden der Religion, aber zum Schaden des sittlich religiösen Bildungsstandes des deutschen Volkes“, so trifft das genau auch bei uns zu und ebenso der weitere Satz: „Wer an irgend einer Stelle mitverantwortlich ist für das künftige deutsche Strafrecht, kann ihr die Türe nicht öffnen.“

Von meiner Erfahrung aus kann ich nur betonen, dass die Nichtbestrafung der Religionsvergehen in den Kreisen, mit denen ich in Berührung komme, ebenfalls nicht verstanden würde. Und das ist bei uns in der Zentralschweiz nicht etwa nur die Auffassung der konservativen Kreise, sondern sie greift weit hinüber in die liberale Partei. Das hat sich z. B. im Falle Richter klar gezeigt. Die Volksmeinung ist ganz entschieden gegen die Störer des religiösen Friedens.

Eine zweite Einwendung allgemeiner Natur geht dahin, dass nach Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung des Art. 49, Abs. 2 BV nicht mehr zulässig und daher die freie Meinungsäußerung

weniger geschützt wäre, als bisher. Demgegenüber verweise ich darauf, dass das Einführungsgesetz eine Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht gegen kantonale Urteile vorsieht. Im übrigen geht dieser Einwand aus vom Misstrauen gegen die kantonalen Richterkollegien. Anders denkt man auch in diesem Punkte in Deutschland. Kahl, dessen Vorschläge im DGE Aufnahme gefunden haben, sagt, dass er bei Ausarbeitung derselben ausgegangen sei „von einem unbegrenzten Vertrauen zum deutschen Richterstande“. Ich glaube, dass man dem kantonalen Richter auch ein wenig Vertrauen entgegenbringen dürfte. Er vertritt ja, das wird richtig sein, in der Regel die Rechtsauffassung seiner Umgebung, seiner Volksgenossen. Aber geht das Recht nicht aus von der Volksauffassung? Und sodann: Ist es richtig, den Kantonen Misstrauen entgegenzubringen in dem Augenblicke, wo man von ihnen das höchste Vertrauen verlangt, den Verzicht auf das selbständige Gesetzgebungsrecht im Gebiete des Strafrechtes? Ich habe mich immer gewundert, wie ausserordentlich leicht das ZGB die Klippen des Referendums umschiffte. Ich glaube, es geschah das deshalb, weil der Verfasser des Entwurfes und die leitenden Persönlichkeiten das Vertrauen genossen, dass sie die Rechte der Kantone und der Konfessionen so viel wie nur möglich respektieren wollen. Das ist der rechte Geist. Er wird auch dem StGB zugute kommen, die Schonung des Volksempfindens wird ihre guten Früchte tragen.

Die Befürchtung, dass die Bestrafung der Religionsvergehen die freie Forschung und die Kritik lähmen könnte, ist m. E. unbegründet. Wollte auch irgendwo derartiges versucht werden, das Bundesgericht würde, daran zweifelt doch ernstlich niemand, bald genug Einhalt gebieten. Wir wollen ja nur das Rohe und Gemeine strafen. Sollten Strafbestimmungen die freie Meinungsäußerung, oder die religiöse Propaganda, oder die Forschung hindern, dann wären sie gerade für die lebenskräftige religiöse Gesinnung zu teuer erkauft. Aber um solches handelt es sich nicht. Der bekannte Ingenieur Richter ist in Luzern seinerzeit bestraft worden wegen Verkauf eines Buches, das den Titel führte: Die Verbrechen Gottes. Ich habe in einem Referate über die Verhandlungen des Bundesgerichtes in jenem Falle seinerzeit gelesen, der Bundesgerichtspräsident habe sich dahin ausgesprochen, der Inhalt jenes Buches habe ihn in tiefster Seele verletzt. Neulich hörte man wieder von diesem Buch. Bei der Verhaftung des Mörders Rusca wurde es auf ihm gefunden, zusammen mit Browning-Pistolen und Raubgegenständen. Derartige Leute schöpfen ihre geistige Nahrung aus solchen Büchern, nicht aber Forscher und Wahrheitssucher.

In seiner wiederholt genannten Abhandlung hat Kahl die Meinung ausgesprochen, dass eine Bestrafung der Religionsvergehen in der

Schweiz vielleicht deshalb nicht notwendig sei, weil die Kirche bei uns weniger eng mit dem Staate verbunden sei als in Deutschland. Allein die Trennung von Kirche und Staat hat m. E. sehr wenig zu tun mit der Frage der Bestrafung der Religionsdelikte. Das beweisen uns die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Trennung seit Jahrhunderten besteht, die Religionsvergehen aber sehr streng geahndet werden. Auch ist es nicht richtig, dass wir solche Bestimmungen weniger nötig hätten, als dies anderswo der Fall ist. Auch bei uns haben wir religiöse Spannungen, religiöse Beunruhigungen und, was das Wichtigste ist, auch bei uns sind wir gegenüber Störungen des religiösen Friedens empfindlich, und zwar in beiden Lagern. Ich brauche nur an den Fall Richter auf der einen und an den Fall Meury auf der andern Seite zu erinnern. Und ich halte dafür, es sei ein gesundes Gefühl, dass das Volk die Störer des religiösen Friedens nicht leiden mag. Sie sollen gerade vom Gesichtspunkt der Religionsfreiheit aus bestraft werden, gerade diese verlangt es; denn das ist keine Freiheit der Gesinnung mehr, wenn ich vom Gegner nach Belieben beschimpft werden darf, weil ich diese oder jene Gesinnung hege.

Für den Erfolg unseres VE täten wir mit der Annahme meines Antrages einen guten Wurf, wir wälzten einen schweren Stein vom Geleise, und wir schützten m. E. zudem die wahre Religionsfreiheit.

Burckhardt: Der heutige Rechtszustand in der Schweiz hinsichtlich der Religionsdelikte ist sehr unerfreulich. Wir haben die aller- verschiedensten kantonalen Gesetze; Gesetze mit sehr hohen Strafen und Richter, die sie anwenden; dann sehr laxe Gesetze, die auch vom Richter nicht angewendet werden. Eine gewisse Einheit kann nur durch den Rekurs an das Bundesgericht erreicht werden. Ich habe aber den Eindruck, dass es dem Bundesgericht bei dieser Mission nicht ganz wohl sein kann. Es ergibt sich aus den Urteilen ein gewisses Tasten und Schwanken, das diejenigen, die sich für diese Materie interessieren, nicht zur rechten Zufriedenheit kommen lässt. Gerade der letzte Fall zeigt das wieder. Es ist auch unerfreulich, dass, sobald ein Bundesgerichtsurteil herauskommt, die erste Frage lautet: Welches war die Besetzung des Gerichtes? Das Bundesgericht muss selbst wünschen, dass seine aus freiem Ermessen geschöpfte Jurisprudenz ersetzt werde durch Bundesrecht. Schon von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich die Aufnahme von Bestimmungen im Sinne und Geiste des Vorschlages Müller empfehlen.

Nach der Bundesverfassung haben wir m. E. die Verpflichtung, einen solchen Schutz aufzustellen. Die BV wünscht es geradezu, wenn sie in Art. 49 die Unverletzlichkeit der Gewissensfreiheit proklamiert

und in Art. 50 den Grundsatz der Bundeskompetenz zu schützenden Massnahmen aufstellt, so gehören hiezu offenbar auch Massnahmen im Gebiete des Strafrechts. Auf all das von Müller Angeführte möchte ich nicht zurückkommen, sondern nur meine abweichenden Anträge begründen.

Ich möchte redaktionell in der ersten Zeile meines Antrages die Worte „religiöse Ueberzeugungen“ ersetzen durch „Ueberzeugungen anderer in Glaubenssachen“. Am Ende möchte ich statt „böswillig“ den Ausdruck „boshaft“ gebrauchen, den der VE schon kennt. Im französischen Texte meines Antrages könnte man dann „par méchanceté“ durch „méchamment“ ersetzen.

Alle Gesetzgebungen sehen im religiösen Delikt ursprünglich einen Verstoss gegen die christliche und die dieser gleichberechtigten Religionen, jetzt gegen alle Religionen, die an ein übernatürliches Wesen glauben. Auf Grund von Art. 49 BV möchte ich einen entschiedenen Schritt zur Realisierung der Glaubensfreiheit tun und nicht nur den Glauben, sondern auch den Unglauben schützen. Sobald wir Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassung garantieren, dürfen wir nicht bestimmte Richtungen durch Strafschutz privilegieren, sondern wir müssen gegen alle gleich gerecht sein. Von diesem Standpunkt ausgehend, wählte ich den Ausdruck „die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen“. Auch die Ueberzeugung des Atheisten verdient den gleichen Schutz, wie diejenige des kirchlich Gläubigen. Stellen wir uns auf den Boden, den Müller einnimmt, so müssen wir auch nach der andern Seite mit gleichem Masse messen. Es können auch Ueberzeugungen von Freidenkern gemein beschimpft werden, wie die Ueberzeugungen kirchlicher Kreise. Praktisch kommt der Artikel natürlich im wesentlichen den Katholiken zugute. Das hängt damit zusammen, dass die katholische Kirche ein festgefügtes Gebäude ist, mit einer grossen Anzahl von Dogmen und einer grossen Anzahl von körperlichen Gegenständen der Verehrung. Die Angriffsfläche der katholischen Kirche ist daher eine sehr grosse, und sie wird von dem Artikel praktisch viel Gebrauch machen können. Virtuell sind aber durch meinen Vorschlag alle gleich geschützt.

Aus den eben angeführten Gründen habe ich die Erwähnung des Wortes „Gott“ sorgfältig vermieden. Unsere BV beginnt allerdings mit den Worten „im Namen Gottes des Allmächtigen“ und in unserer Korrespondenz mit den Bundesbehörden empfehlen wir diese dem Machtschutz Gottes. Das ist aber m. E. ein Widerspruch zu Art. 49 der BV. Deshalb sollen wir auch nicht von Gottesdienst und gottesdienstlichen Handlungen sprechen, sondern von Kultus und Kulthandlungen. Diese Ausdrücke passen nicht nur für die christlichen und die

jüdischen Religionsgemeinschaften, sondern auch für freidenkerische Vereinigungen, wie z. B. für den Monistenbund. Warum soll man die Störung der Kulthandlungen dieser Vereinigungen nicht ebenso schützen, wie die Kulthandlungen der christlichen Kirchen?

Müller hat seine Tatbestände so vorsichtig umgrenzt, dass die Gefahr eines Missbrauchs ausgeschlossen ist. Ausserdem ist immer noch das Bundesgericht als letzte Zuflucht da.

Trotzdem möchte ich die Tatbestände noch mehr einschränken und sagen: „Wer eine Kulthandlung roh stört“. Die „absichtliche“ Störung könnte mir nicht genügen. Es kann Fälle geben, wo man genötigt ist, einen Gottesdienst mit Absicht zu stören. Aber man stört ihn nicht roh. Als Kulthandlung ist auch eine katholische Prozession anzusehen. Wer durch die Reihen der Prozession durchgeht oder vor ihr den Hut nicht abnimmt, stört die Prozession vielleicht absichtlich, aber nicht roh.

Endlich habe ich, im Gegensatz zu Müller, den Ausdruck „Gegenstände“ nicht in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Man redet in einer alt hergebrachten Bedeutung von Gegenständen mit Bezug auf die Dogmen, dann mit Rücksicht auf die körperlichen Gegenstände. M. E. gehören die Dogmen zur Ueberzeugung in Glaubenssachen. Schützen wir die Ueberzeugung, so sind die Dogmen mitgeschützt, und wir können das Wort „Gegenstände“ auf „körperliche Gegenstände“ der religiösen Verehrung: Heiligenbilder, Gegenstände für Kultushandlungen, Kirchenggeräte, beziehen.

Auch hier müssen wir eine „boshafte“ Verunehrung verlangen. In Basel wird das Münster vielfach verunehrt durch Leute, die, weil kein öffentlicher Abort in der Nähe, notgedrungen da ihre Bedürfnisse verrichten. Das ist Verunehrung, aber nicht boshafte Verunehrung. Im französischen Text scheint mir der Ausdruck „profaner“ zu eng zu sein.

Lang: Ich stehe in dieser Frage auf dem Boden des VE, und habe mir erlaubt, einige Abänderungen zu empfehlen.

Ich nehme Anstoss daran, dass in Abs. 1 „öffentliche“ Beschimpfung verlangt wird. Das legt den Gedanken nahe, dass man eine konkrete gottesdienstliche Handlung im Auge hat; ist dies der Fall, dann ist die Erwähnung der öffentlichen Beschimpfung überflüssig, weil sie dann mit der absichtlichen Störung zusammenfällt. Man sollte also die Worte „öffentlich beschimpft“ streichen.

Bei Abs. 2 widerstrebt mir, dass der Gegenstand geschützt werden soll, der zum Gottesdienst bestimmt ist. Damit kommt doch nur eine äusserliche Beziehung des Gegenstandes zum Ausdruck. Daher möchte ich lieber sagen: „Gegenstände, die dem Gottesdienst geweiht sind“.

Endlich scheint mir das Wort „verunehrt“ in seiner Unbestimmtheit nicht glücklich, und die Ausführungen der Erläuterungen hierüber haben meine Bedenken nicht zerstreut. Ich schlage vor, zu sagen „beschimpfenden Unfug verübt“ und glaube, damit am Grundgedanken des VE keine Abänderung vorzunehmen, wohl aber eine genauere Abgrenzung des Tatbestandes zu gewinnen.

Ich meine durchaus, dass wir Ehrfurcht vor der Religion haben sollen. Aber nicht Gott ist zu schützen, sondern es kann sich nur fragen, ob religiöse Einrichtungen unter strafrechtlichen Schutz zu stellen sind. Nun steht aber eine grosse Anzahl unserer Mitbürger auf einem andern Standpunkt und leugnet das Interesse des Staates an der Erhaltung der Religion. Unter den Gläubigen selbst, namentlich in protestantischen Kreisen, finden sich viele, die den strafrechtlichen Schutz der Religion ablehnen. Solche Stimmen kommen sogar aus sehr kirchlich gesinnten Kreisen, ja aus der Mitte der Geistlichen selbst. Gar viele sind eben der Ansicht, die Religion müsse sich ohne staatliche Zwangsmittel erhalten.

Stellt man sich aber auf den Standpunkt der Notwendigkeit des staatlichen Schutzes, dann müssen wir diesen Schutz auf alle Kulturgüter ausdehnen, an deren Erhaltung der Staat ein Interesse hat. Burckhardts Antrag, der diese Ausdehnung bringt, indem er alle Ueberzeugungen in Glaubenssachen schützt, hat den Vorzug der Konsequenz. Nun gibt es aber nicht nur religiöse Glaubenssätze, auch die sozialistische Ueberzeugung ist zum grossen Teil eine Glaubenssache, der Sozialismus umschliesst alle wichtigen Menschheitsprobleme. Auch diese Ueberzeugung fiele also unter diesen Schutz. Das zeigt doch schon, wie ungeheuer weit die Grenzen des Antrages Burckhardt gezogen sind und zugleich wie unübersehbar seine Tragweite ist. M. E. muss in diesen Dingen darauf abgestellt werden, dass die Sache der Wahrheit sich ohne solche Behelfe, wie strafgesetzliche Bestimmungen, durchsetzen werde.

Sollten Sie den Antrag Müller annehmen, so würde ich es doch gerne sehen, wenn in den Tatbestand das „lästern“ aufgenommen würde, welcher Ausdruck mir sehr deutlich hervorzuheben scheint, dass der böse Wille zu kränken vorhanden sein muss.

Sodann habe ich grosse Bedenken gegen die Ausdehnung des Strafschutzes auf alle Gegenstände religiöser Verehrung, nach Antrag Müller. Dazu würde doch z. B. auch der Triererrock und Aehnliches gehören. Das verträgt sich mit den Anschauungen eines grossen Teils unseres Volkes nicht. Wir haben nicht mehr die einheitliche Weltanschauung des Mittelalters, in der es keine Zweifel gab. Heute gehen unsere Ueberzeugungen doch allzuweit auseinander. In protestan-

tischen Kreisen ist das religiöse Bedürfnis wesentlich zurückgegangen, ein wirkliches persönliches Verhältnis zum christlichen Gott haben nur noch ganz wenige Leute in der Weise, dass ihr ganzes Verhalten dadurch bestimmt würde. Wir dürfen nicht vergessen, wie unfassbar für weite Kreise die Religionenverehrung ist. Wer von einem anderen Standpunkt aus hiegegen uehrerbietige Aeusserungen tut, bei dem darf man deswegen noch keine besondere Lästersucht annehmen. Endlich wollen wir bedenken, dass die Prozesse wegen solcher Dinge nur geeignet sind, die religiösen Gegensätze in unerträglicher Weise zu verschärfen.

Thormann: Wir können die Religionsdelikte nicht erörtern, ohne das Verhältnis von Staat und Kirche zu erwähnen. Denn die Bestimmungen über die Religionsdelikte umgrenzen ja den staatlichen Schutz gegenüber den religiösen Gemeinschaften. Gerade Kahl hat das historische Verhältnis zwischen Staat und Kirche stets besonders stark betont. Nicht politische Gründe führten mich zu meinem Antrag, sondern rein wissenschaftliche Erwägungen. Wir erörtern vom staatlichen Standpunkte aus, welches Mass von Schutz wir kirchlichen Einrichtungen mit Rücksicht auf ihren Zweck angedeihen lassen wollen.

Der Bund steht nun in gar keinem Verhältnis zur Kirche. Art. 49 der BV will den einzelnen Bürger gegen gewisse kirchliche Uebergriffe schützen (Glaubens- und Gewissensfreiheit), und anderseits wird die Ausübung des Kultus durch Art. 50 BV geschützt. Allein die Lösung der Frage, die uns hier beschäftigt, ist durch die historische Entwicklung den Kantonen zugewiesen. Die Kantone haben ihrerseits das Verhältnis von Staat und Kirche sehr verschieden geregelt. Wo eine Staatskirche besteht, da sind die Religionsdelikte auch Staatsdelikte. Diese eigentliche Staatskirche haben wir nicht mehr, aber die Landeskirchen, die vom Staat besonders unterstützt werden, geniessen auch einen besondern staatlichen Schutz. Daneben haben wir dann auch Kantone mit fast völliger Trennung von Staat und Kirche (Genf und Baselstadt). Die Stellung des Staates zu den Religionsdelikten wird natürlich von seiner Stellung zur Kirche beeinflusst. Der Gottesdienst einer Landeskirche geniesst einen höhern Schutz als der einer freien religiösen Gemeinschaft. Deshalb ist es für mich so schwer, zu den Anträgen Müller und Burckhardt Stellung zu nehmen. Sie als Ausdruck einer gemeinschweizerischen Ueberzeugung hinstellen zu wollen, scheint mir doch ausserordentlich gewagt zu sein. Ich kann gar nicht überblicken, was alles „Gegenstand religiöser Verehrung“ sein kann. Es können ja auch Gegenstände eines Fetischdienstes sein oder einer aus dem Orient importierten Religion, die bei uns eine Gemeinschaft gründet.

Dagegen kann ich sehr wohl verstehen, wenn einzelne Kantone sagen, wir schützen die und die Gegenstände der von uns privilegierten Landeskirche. Ein Missbrauch durch die Kantone ist nicht zu befürchten. Anderseits gewährt einen Schutz die Genehmigung der Einführungsbestimmungen zum StGB durch den Bundesrat, und daneben bleibt immer noch der staatsrechtliche Rekurs aus Art. 49 BV.

Sie werden vielleicht einwenden, dass ich konsequenterweise den ganzen Art. 187 hätte streichen sollen. Aber ich habe mir gesagt, was in Art. 187 steht, das ist nur ein Minimum, das doch der allgemainschweizerischen Rechtsüberzeugung entsprechen dürfte und das wir deshalb festhalten können. Im allgemeinen gefiel mir der Artikel gut, als Gesetz eines Staates, der zu keiner Religion ein bestimmtes Verhältnis hat. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass „Gegenstände“ in Abs. 2 des Art. 187 etwas ganz anderes bedeutet als in den Anträgen Müller und Burckhardt. Art. 187 schützt alle Religionsgemeinschaften. Die Anträge bringen praktisch einen ganz ungleichen Rechtsschutz für die verschiedenen Religionsgenossenschaften. Daher hat die protestantische Kirche keine Erweiterung dieses Artikels verlangt (s. Referat Kind in der Verhandlung der schweiz. reformierten Predigergesellschaft in Herisau, 16. August 1911), und deshalb kann ich dem Art. 187 zustimmen. Alles, was darin steht, wird ja übrigens im grossen und ganzen auch von den andern Antragstellern angenommen. Allein es soll m. E. an dieser Stelle gesagt werden, dass das nun nicht alles sein muss, was der Staat zum Schutz der Kirche tun kann, sondern dass er zum Schutz der Landeskirche als staatlicher Institution auch weiter gehen kann. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, dem Art. 187 den von mir formulierten neuen Absatz anzufügen.

Lohner: *Ich schlage vor, den Eingang des Antrags Burckhardt zu fassen wie folgt:* „Wer auf eine öffentliches Aergernis erregende Weise“

Es gibt viele Leute aller Bekenntnisse, die ihre religiöse Anschauung in sich selbst tragen und hiefür keines Schutzes durch Strafbestimmungen bedürfen. Der Streit um den bessern Glauben ist noch heute eine Geissel des Menschengeschlechtes, eine Fessel, die seiner Entwicklung angelegt ist. Eine Störung des konfessionellen Friedens ist nicht nur denkbar durch öffentliche Kritik, sondern auch durch ungeschickte Gesetze oder Urteile. Eine Erweiterung des hier vorgesehenen Rechtsschutzes ist nur möglich gestützt auf ein weitgehendes Vertrauen zur Rechtssprechung. Wir müssen suchen, uns zu verstehen, die Gegensätze auszugleichen und eine Bestimmung zu schaffen, die sich diesem Ziel möglichst nähert.

Ich stosse mich nun an dem Wort „boshaft“ im Antrag Burckhardt. Handelt denn ein Andersgläubiger böswillig, der eine andere Religion, gestützt auf einen Satz seines eigenen Glaubens, angreift? Und wann ist denn eine Kritik boshaft? Dieser Ausdruck gibt zu allen möglichen Missverständnissen Anlass.

Ich möchte bei Art. 187 mehr den Schutz des Rechtsgutes, als den verbrecherischen Willen des Täters betonen und in den Vordergrund rücken. Die Kritik der von mir vorgeschlagenen Wendung ist von Müller schon vorweg genommen, und ich gebe zu, dass sie auch nicht einwandfrei ist. Sie rückt aber den Kernpunkt des Tatbestandes besser ins Licht, und darum ist es mir in erster Linie zu tun.

Den Antrag Thormann bitte ich, abzulehnen. Der Art. 187 entspringt keinerlei staatskirchlichen Erwägungen. Die von Thormann geltend gemachten historischen Bedenken scheinen mir für einen Vorbehalt zu gunsten der kantonalen Rechtsverschiedenheit im Sinne seines Antrages nicht ausschlaggebend zu sein.

Gabuzzi: Les croyances religieuses sont pour moi des opinions qui, aussi bien que d'autres, sont exposées à la critique et doivent l'accepter. Il ne faut pas vouloir les y soustraire. Ce serait consacrer l'immobilité, l'arrêt de tout développement en matière religieuse. Je ne crois pas qu'aucun progrès ait jamais été fait dans ce domaine, sans avoir été préparé par des actes de la nature de ceux que nous incriminons ici. Tous les réformateurs ont injurié et vilipendé les opinions ou les abus qu'ils attaquaient, les convictions d'autrui en matière de croyance et les objets de la vénération religieuse, pour employer les termes proposés par Mr. Burckhardt. Je suis d'avis, en un mot, que les opinions religieuses ne doivent pas être mises au bénéfice d'une protection spéciale. Ce qu'il faut protéger, c'est la paix publique. Et à ce point de vue, le projet est plus que suffisant. Je trouve même qu'il va trop loin, et je vous propose de supprimer de notre texte les mots: „ou aura publiquement manifesté son mépris envers ce culte ou cet acte du culte“. Ce qui restera du premier alinéa suffira à assurer la paix publique. Si p. ex. des citoyens, dans le but de faire une manifestation contre une procession empruntant la voie publique, restent couverts sur le passage de la procession ou continuent à fumer leur cigare, pourquoi les punirions-nous? Ils ne commettent aucun acte répréhensible, puisqu'ils ne troublent pas la paix publique. Ils font, il est vrai, une manifestation contre un acte du culte, mais cet acte du culte est lui-même une manifestation, car il se déroule sur la voie publique, et il doit dès lors pouvoir supporter une contre-manifestation, à condition que celle-ci ne passe pas les bornes de l'usage permis de la voie publique. Or, d'après le texte du projet,

ces citoyens qui n'auraient fait qu'user de leur droit, seraient sans doute exposés à être punis pour avoir publiquement manifesté leur mépris envers un acte du culte. Je pense qu'il faut éviter cela et, dans ce but, ne laisser subsister du premier alinéa que la première partie.

Quant à l'amendement de Mr. Thormann, je ne puis le voter, car je désire unifier notre droit pénal, non perpétuer les divergences existant en vertu des lois cantonales sur des matières où, à mon sens, la diversité est un mal.

Reichel: Ich glaube, wir befinden uns auf dem Weg einer Verständigung. Der Bundesrat stand, als er zur Beurteilung solcher Fälle zuständig war, auf dem Standpunkt, dass die Aeusserung einer abweichenden Meinung in Glaubenssachen nicht strafbar sei. Das Bundesgericht hat, nicht einstimmig, im Fall Richter eine andere Meinung ausgesprochen. Es sagte, es widerspreche der Glaubensfreiheit nicht, wenn man gemeine und rohe Aeusserungen, die das religiöse Gefühl anderer verletzen, bestraft. Nun ist aber das religiöse Gefühl sehr schwer zu bestimmen, man weiss nicht, wie weit die Aeusserung gehen muss, um das Gefühl zu verletzen. Deshalb ist der früher von Stooss vorgeschlagene Artikel abgelehnt worden. Damit in Zusammenhang steht mein Bedenken gegen die Anträge Müller und Burckhardt. Man weiss eben nicht, wo das Beschimpfende einer Aeusserung anfängt und wo die zulässige Kritik aufhört. Man kann die schärfsten Dinge sagen, ohne jemanden zu verletzen, allein namentlich in unseren Presspolemiken ist der nötige, objektive Ton nur selten zu finden. Was mich bei den beiden Anträgen stört, ist in erster Linie, dass sie den Gegenstand der religiösen Verehrung mitumfassen. Ich kann doch einen Gegenstand nicht beschimpfen. Gegen den Antrag Burckhardt wiederum spricht seine weite Fassung. Wir haben eine ganz grosse Menge von Glaubensgenossenschaften, es gibt in der Schweiz sogar schon buddhistische Gemeinschaften. Verdienen nun diese Gemeinschaften den Schutz dieser Bestimmung, auch wenn ihre Glaubenssätze den Grundlagen unserer ganzen Staatsordnung widersprechen. Ist es nun wirklich eine hier mit Strafe bedrohte Beschimpfung, wenn man gegen ein solches Glaubensgebot in etwas scharfer Weise auftritt?

Grundsätzlich glaube ich, dass man einen grossen Stein des Anstosses beseitigen würde durch eine Formulierung der Bestimmung, die auch dem erträglich schiene, der sonst den Glauben nicht als Schutzobjekt des Strafrechts ansehen kann. Der Antrag Müller scheint mir nun eher als Grundlage zu einer Einigungsformel geeignet, als der Antrag Burckhardt, der m. E. eben viel zu weit geht.

Calame: J'estime que Mr. Gabuzzi a raison, si l'on se place sur le terrain de la théorie. L'Etat ne doit en effet sa protection qu'à la

célébration des cultes et aux objets qui leur sont destinés, et il pourrait être dangereux de l'étendre aux convictions religieuses elles-mêmes, qui peuvent varier à l'infini et qui doivent pouvoir être attaquées objectivement, sans exposer celui qui les critique à des poursuites pénales. Cependant, comme l'art. 187 est un de ceux auxquels nos collègues catholiques attachent le plus d'importance et tiennent le plus, il est désirable de chercher un terrain d'entente. Ce terrain peut être trouvé dans l'acceptation de la proposition de Mr. Burckhardt. Cette proposition permet d'incriminer celui qui, publiquement et par méchanceté, injurie ou vilipende les convictions d'autrui. Les termes employés par Mr. Burckhardt sont de nature à nous rassurer, puisque seul celui qui agit par méchanceté, c'est-à-dire avec l'intention de blesser autrui dans ses convictions, pourra être poursuivi, et non celui qui se livre à une critique objective des dites convictions. D'autre part, le fait qu'un des éléments constitutifs du délit consiste dans la publicité des injures adressées aux convictions d'autrui, doit aussi nous tranquilliser, puisque toutes les critiques, même les plus grossières, qui auront été formulées dans un cercle privé, échapperont à toute incrimination. Toutefois je ne pourrais me rallier à la proposition Burckhardt que si l'on protégeait également les opinions des libres-penseurs et des athées, qui doivent jouir des mêmes avantages. *On y arrivera en visant dans la proposition Burckhardt non seulement l'injure adressée aux convictions religieuses d'autrui, mais celle qui vise les convictions philosophiques.*

En outre, la peine de l'emprisonnement prévue comme sanction des actes visés à l'art. 187 est trop forte, puisqu'elle peut s'élever jusqu'à deux ans. Pour réprimer des actes de ce genre, c'est excessif, et il convient de la réduire dans une sensible mesure. En conséquence, *je propose de dire que l'emprisonnement ne pourra pas dépasser trois mois.*

Enfin, la proposition de Mr. Thormann ne paraît pas pouvoir être acceptée, car elle créerait une différence de traitement inadmissible entre les divers cantons; pour montrer ce que cette différence pourrait avoir de choquant, il suffit de rappeler que les atteintes à la célébration du culte sont, sauf erreur, punies en Valais de la réclusion jusqu'à quinze ans.

Deschenaux : Je ne voudrais pas prolonger cette discussion, qui a été déjà passablement étendue. Je tiens cependant à dire que je suis dans le nombre de ceux qui estiment les convictions religieuses de l'individu comme un patrimoine qui doit être protégé par un article de loi contre des attaques publiques et grossières. Je ne veux pas revenir sur les arguments qui ont été avancés par notre collègue

Müller, arguments qui me paraissent tout-à-fait fondés et que j'épouse entièrement.

Dans la discussion du délit d'adultère, j'avais fait la proposition de ne pas lier la notion de ce délit à celle du divorce, et de permettre au conjoint outragé de porter plainte sans l'obliger d'ouvrir au préalable une action en divorce. Un de nos collègues m'a répondu que nous ne voulions pas faire un code confessionnel. Et cependant, Messieurs, dans la matière que nous discutons actuellement, comme dans la question de l'adultère, vous ne pouvez pas méconnaître les aspirations d'un grand nombre de nos concitoyens. Or, il est incontestable que la protection des convictions religieuses contre des attaques grossières est désirée et même demandée avec insistance un peu partout en Suisse. Vous avez entendu Mr. Müller dire que c'est le vœu de la Suisse centrale. Mr. Lohner, représentant du grand canton de Berne, d'accord en cela avec le code pénal bernois, soutient le même point de vue. J'en puis dire autant de la Suisse romande catholique. On ne comprendrait pas chez nous que le futur code pénal fédéral ne punisse pas les insultes grossières faites à nos croyances. Je dis „insultes grossières" parce que l'exemple cité par Mr. Gabuzzi ne me paraît pas pertinent. Le fait de regarder passer une procession en gardant son chapeau sur la tête ne constitue pas une attaque suffisante pour baser un jugement de condamnation. Je ne connais pas de condamnation intervenue dans ces conditions. A la procession de la Fête-Dieu à Fribourg, qui se déroule chaque année avec une certaine pompe, nous avons toujours un grand nombre de spectateurs. Certains d'entre eux gardent leur chapeau sur la tête, et on les laisse bien tranquilles.

Mais, Messieurs, nous devons nous placer au point de vue du but à atteindre. Qu'est-ce que nous voulons? Faire un code qui soit accepté par notre peuple. Or, si nous arrivons à froisser dans leurs sentiments religieux une grande partie de notre population, il arrivera ceci: Notre travail sera stérile, le projet sera rejeté. J'en ai pour mon compte la conviction très intime. Cette question des attaques contre les croyances, si elle n'est pas réglée par une disposition permettant de les punir, sera la grosse pierre d'achoppement contre laquelle le projet viendra se briser.

Ce que nous voulons tous, c'est la paix religieuse, mais pour l'obtenir il faut donner à chacun l'assurance que ses convictions seront protégées et respectées.

Je voterai donc la proposition Müller.

Studer : Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag Thormann abzulehnen.

Ich stimme für diejenigen Anträge, wonach alle geschützt werden sollen, die sich auf einen Glauben berufen. Mit dem Antrag Thormann würden wir gewisse Glaubensgemeinschaften privilegieren, andere schutzlos lassen. Der Antrag Burckhardt hat gerade den Vorzug, dass er alle Bekenntnisse gleichermassen schützen will und steht daher m. E. auf dem Boden der Verfassung, die die Glaubensfreiheit allen gewährleistet, seien es Türken oder Christen.

Was man dem Antrag Burckhardt entgegenhalten könnte, ist die Gefahr, dass auch die blossе Kritik des andern Glaubens als Verspottung aufgefasst werden kann. Es kann Richter geben, die eine leidenschaftliche Kritik als Verspottung, statt als Ausfluss einer ernsten Ueberzeugung auffassen. Hier wäre vielleicht ein Zusatz am Platze, der die Grenze zwischen Kritik und Verspottung klarer zieht.

Die Stärke der Fassung des VE liegt darin, dass der Schutz auf bestimmte konkrete Handlungen und Gegenstände beschränkt wird. Die Schwäche liegt aber in der Privilegierung der Gemeinschaften, die an einen übernatürlichen Gott glauben.

Müller: Mit wenigen Worten möchte ich meine Stellung zum Antrag Burckhardt fixieren. Bezüglich der Abs. 2 und 3 stimme ich ihm ohne weiteres zu. Da bedeutet er eine Verbesserung meines Antrages.

Hinsichtlich des Abs. 1 mache ich einen gewissen Vorbehalt. Wir wollen beide dasselbe: Ausdehnung des Schutzes auf alle religiösen Ueberzeugungen. Ich möchte aber nicht ins Uferlose kommen. Deshalb wollte ich statt des Ausdruckes „Ueberzeugung“ den Ausdruck „Glauben“. Je allgemeiner man die Ausdrücke braucht, um so mehr Schutzobjekte werden einbezogen.

Die Erweiterung Calames würde meinem persönlichen Fühlen gut entsprechen; wir gingen aber damit doch wohl gesetzestechnisch zu weit.

Um eine Verständigung zu ermöglichen, *ziehe ich den Abs. 1 meines Antrages zugunsten desjenigen von Burckhardt zurück*, in der Meinung, dass man sich bis zur zweiten Lesung eventuell eine neue Fassung überlegen könne und mit dem Vorbehalt, dass unter „Gegenstände“ auch die Glaubenssätze inbegriffen seien.

Hinsichtlich der Einschränkung der Strafe stimme ich dann dem Antrag Calame zu. Niemand will hohe Strafen, und die Prozesse in Religionssachen sind jedem Gericht verhasst. Bei Aufstellung von Strafvorschriften darf und muss auf diesem Gebiete, mehr noch als anderswo, der Grundsatz der Generalprävention massgebend sein. Wir wollen hauptsächlich der Auffassung entgegentreten, dass man sich der

religiösen Ueberzeugung anderer gegenüber alles erlauben dürfe. Die Gefängnisstrafe könnte man auf ein Jahr oder meinetwegen noch weiter einschränken.

Dem Antrag Thormann kann ich nicht zustimmen. Die verschiedenen Auffassungen, die in diesem Gebiet bei den Kantonen und beim Bundesgericht herrschen, haben einen unbefriedigenden Zustand geschaffen. Gehen wir nach Antrag Thormann vor, so wird dieser Zustand weiterdauern.

Burckhardt: Die Diskussion gibt mir Anlass zu einigen Verbesserungen meines Antrages. Ich spreche mich gegen den Antrag Thormann aus, der zu einer Bankerotterklärung des eidgenössischen Gesetzgebers führt. Der jetzige Zustand darf nicht fort dauern.

Naturgemäss wird die katholische Kirche häufiger Gelegenheit zur Anrufung des Artikels haben. Aber mit dem gleichen Rechte wie die Abweisung dieses Artikels auf Grund dieser Sachlage könnte man gegen den Diebstahlsartikel einwenden, dass es ganze Bevölkerungsklassen gibt, bei denen nichts zu stehlen sei und dass daher der Artikel den Reichen am meisten zugute komme.

Zum Amendement Lohner möchte ich meine Bedenken nicht unterdrücken. Das Moment des öffentlichen Aergernisses wird doch schliesslich nur durch den Polizisten festgestellt.

Reichel hat meinem Antrag den Vorwurf einer gewissen Uferlosigkeit gemacht, weil durch ihn selbst der Fetischkult geschützt würde oder Handlungen, die durch die Verfassung nicht garantiert sind. *Dann sollten wir sagen* „Wer eine verfassungsmässig garantierte Kulthandlung stört“. Mehr, als die Bundesverfassung in Art. 50 gewährleistet, können wir nicht schützen. *Die gleiche Aenderung wäre im dritten Absatz vorzunehmen.*

Unter „Glauben“ verstehen wir ein Vertrauen, ganz gleich, ob es durch Tradition oder anders gewonnen wurde. Aber „Ueberzeugung“ müssen wir einsetzen, weil viele keinen Glauben haben, wohl aber eine Ueberzeugung. Wir müssen dann endlich nicht von „convictions religieuses“ sondern von „convictions en matière de croyance“ sprechen. *Mein Antrag lautet also nunmehr:*

„Wer öffentlich und boshaft die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen oder Gegenstände religiöser Verehrung beschimpft oder gemein verspottet,

wer eine verfassungsmässig garantierte Kulthandlung roh stört,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig garantierten Kultus oder für eine solche Kulthandlung bestimmt sind, boshaft verunehrt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.“

Die Strafe möchte ich auf Gefängnis bis zu einem Jahr beschränken. In der französischen Uebersetzung möchte ich statt „profaner“ „manifeste son mépris“ sagen.

Ich würde endlich als Marginale vorschlagen: „Störung der Glaubensfreiheit“.

Lohner: *Ich möchte vorschlagen, statt „boshaft“ zu sagen „öffentlich und in gemeiner Weise beschimpft“. Das Requisit der Erregung öffentlichen Aergernisses lasse ich fallen, obschon ich die Bedenken Burckhardts in dieser Hinsicht nicht theile.*

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

Die Anträge sind durch die grundsätzliche Uebereinstimmung zwischen Müller und Burckhardt sehr vereinfacht.

Mit Bezug auf Abs. 1 des von Müller grundsätzlich akzeptierten Antrages Burckhardt stellt Lohner den Antrag, zu sagen „wer öffentlich und in gemeiner Weise verspottet“, statt „öffentlich und boshaft“. Burckhardt und Müller schliessen sich dieser Fassung an. Es erhebt sich kein Widerspruch. *Die Fassung Lohner ist also angenommen.*

Burckhardt beantragt, zu sagen „die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen“, Calame möchte einsetzen „die religiösen und philosophischen Ueberzeugungen“.

Calame zieht seinen Antrag zurück.

Der amendierte Antrag Burckhardt-Müller lautet jetzt: „Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen oder Gegenstände religiöser Verehrung beschimpft oder verspottet“.

1. Abstimmung: Wollen Sie diesen Antrag annehmen?

Mehrheit (17 gegen 5 Stimmen) für diesen Antrag.

Es folgt die Bereinigung der weitem Bestimmungen des VE.

2. Abstimmung: Wollen Sie mit Burckhardt „Gottesdienst oder gottesdienstliche Handlung“ ersetzen durch „Kulthandlung“.

Mehrheit (11 gegen 7 Stimmen) für den Ausdruck „Kulthandlung“.

3. Abstimmung: Wollen Sie beifügen, dass die Kulthandlung „verfassungsmässig gewährleistet“ sein muss?

Mehrheit (18 gegen eine Stimme) für die Aufnahme dieses Satzes.

Lang beantragt „absichtlich stört“ oder „roh stört“, wie es im Antrag Burckhardt heisst, zu ersetzen durch „böswillig stört“.

4. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang sagen „böswillig stört“ oder mit Burckhardt „roh stört“.

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für den Ausdruck „böswillig stört“.

5. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang und Gabuzzi die Worte „oder öffentlich beschimpft“ streichen?

Mehrheit (12 gegen 8 Stimmen) für Beibehaltung dieser Worte.

6. Abstimmung: Wollen Sie das Wort „hindert“ beibehalten oder streichen?

Mehrheit (15 gegen 7 Stimmen) für Streichung des Wortes „hindert“.

Es folgt Abs. 2 VE.

7. Abstimmung: Wollen Sie, im Gegensatz zum VE, mit Lang das Wort „bestimmt“ ersetzen durch „geweiht“?

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) für den Ausdruck „bestimmt“.

Entsprechend Ihrem frühern Beschluss (4. Abstimmung) müsste hier statt „absichtlich verunehrt“ gesagt werden „böswillig verunehrt“. Lang möchte statt dessen die Wendung aufnehmen „beschimpfenden Unfug verübt“, was eine neue Fassung des ganzen Satzes nötig machen würde.

8. Abstimmung: Wollen Sie, im Gegensatz zum Antrag Lang, entsprechend Ihrem frühern Beschluss, einsetzen „böswillig verunehrt“?

Mehrheit (15 gegen 7 Stimmen) für diese Fassung.

Der Abs. 2 ist im übrigen mit den zu Abs. 1 gefassten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu setzen.

Vorsitzender: Es folgt der Antrag Thormann.

Thormann: Er ist durch die Abstimmung zum Antrag Müller-Burckhardt erledigt und *ich ziehe ihn zurück.*

Vorsitzender: Es folgt die *Strafandrohung*. Der VE sieht vor: Gefängnis oder Busse; Müller beantragt: Gefängnis oder in besonders leichten Fällen Busse. Hinsichtlich des Gefängnismaximums werden vorgeschlagen drei, sechs oder zwölf Monate.

9. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie, wie der VE, Gefängnis schlechthin oder Gefängnis mit beschränkendem Maximum vorsehen?

Mehrheit (gegen 1 Stimme) für Gefängnis mit beschränkendem Maximum.

10. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie zwölf Monate oder ein noch geringeres Maximum androhen?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) für ein Maximum von weniger als zwölf Monaten.

11. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie sechs oder drei Monate Maximum vorsehen.

Mehrheit (17 gegen 6 Stimmen) für sechs Monate Maximum.

12. Abstimmung: Wollen Sie mit dem VE die Busse allgemein oder mit Müller nur in besonders leichten Fällen vorsehen?

Mehrheit (18 gegen 5 Stimmen) für Festhalten am VE.

Vorsitzender: Nun ist über das Marginale zu Art. 187 noch nicht abgestimmt worden. Das Marginale des VE passt nicht mehr. Burckhardt schlägt vor, zu sagen „Störung der Glaubensfreiheit“.

Huber: Man sollte wohl „Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit“ sagen.

Vorsitzender: Burckhardt stimmt dem zu. *Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, die Fixierung des Marginale an die Redaktionskommission zu weisen.*

Damit ist der Artikel erledigt.

Es folgt *der Antrag Calame zu einem Art. 187bis* (vgl. oben S. 313).

Calame: Permettez-moi de vous présenter quelques observations à l'appui de ma proposition.

Je n'entends pas entraver l'action de ceux qui sont chargés de l'enseignement religieux, ni empêcher les églises catholique ou protestante de chercher à recruter des adhérents. Ce que je vise, c'est uniquement les actes de prosélytisme des sectes, actes auxquels plusieurs d'entre elles se livrent, contre la volonté des parents, sur des enfants encore incapables de discerner la vérité en de telles questions. Cette propagande est non seulement bruyante et très importune dans de nombreux cas, elle peut aussi devenir un véritable danger. Nous nous souvenons tous des débuts de l'Armée du salut dans notre pays et nous rappelons donc combien ses procédés, le tapage qu'elle faisait pour attirer la foule et la jeunesse notamment, ses émissaires pénétrant dans toutes les maisons pour endoctriner jeunes et vieux, mais les jeunes surtout, combien tout cela froissait nos mœurs et nos habitudes. Les pères de famille dont les enfants, entraînés dans ces réunions tapageuses, montaient à l'estrade pour y faire des confessions de foi exaltées, s'estimaient à juste titre lésés dans leur droit le plus sacré, celui de former la conscience de leurs enfants.

Depuis cette époque, je m'empresse de le dire, l'Armée du salut a réformé ses méthodes. Elle ne commet plus les abus dont on avait d'abord à se plaindre et n'en a pas moins pris un grand développe-

ment. Elle rend d'ailleurs de précieux services que j'ai à cœur de reconnaître expressément. Mais il n'en est pas moins vrai que, dans ses débuts, elle a provoqué une excitation regrettable et s'est ingérée souvent dans les familles, de manière à en compromettre gravement la paix. Et ce que l'Armée du salut faisait alors, d'autres sectes le font actuellement sans aucune vergogne. La propagande des Mormons, notamment, a pris depuis quelque temps chez nous des allures intolérables. Ils s'introduisent dans les habitations, circonviennent les jeunes gens et se permettent toutes sortes d'agissements tout à fait inconciliables avec l'autorité du chef de famille.

Je pense que nous avons le devoir, en face de tels actes de prosélytisme, de fortifier la position du chef de famille, puisqu'il est responsable non seulement à l'égard de ses propres enfants, mais aussi des autres jeunes gens qui vivent chez lui comme domestiques ou apprentis ou en n'importe quelle autre qualité. On m'objectera, sans doute, que le chef de famille peut écarter ces émissaires de son chez lui à teneur de l'art. 116 du projet. C'est vrai, mais ce n'est pas suffisant. Le chef de famille ne peut être toujours présent. D'ailleurs le danger ne gît pas seulement dans le fait que ces gens s'introduisent parfois clandestinement dans les habitations, il existe aussi par l'influence qu'ils réussissent à prendre sur les jeunes âmes, qu'ils arrivent à soustraire à l'autorité paternelle. Bref, je vois dans de tels faits de propagande un danger que, selon moi, le Code pénal ne peut ignorer.

Je sais bien que le prosélytisme religieux n'est pas le seul possible. Mais il est le seul dangereux. Le prosélytisme politique peut revêtir des formes déplaisantes, il n'a pas ce caractère insinuant qui le rend presque insaisissable pour le chef de famille. Au surplus, il ne se produit guère que pendant les périodes d'agitation politique, qui sont heureusement courtes chez nous. Il n'est pas non plus, dans ses résultats, dangereux à l'égal du prosélytisme religieux. Il n'y a pas d'exemple, je crois, qu'il ait provoqué des états d'affollement comparables à ceux auxquels aboutit parfois le prosélytisme religieux.

Si vous pensez ne pas pouvoir ranger les faits que je vous signale au nombre des délits, je n'ai pas d'objection à ce que vous en fassiez une contravention. Je ne m'attache pas davantage à la limite d'âge de seize ans que j'ai proposée, si vous pensez qu'une autre conviendrait mieux. L'important, c'est que notre code pénal donne au chef de famille une arme efficace contre les abus dont je vous ai entretenus.

Vorsitzender: Ich gebe zunächst den Referenten das Wort.

Zürcher: Der Tatbestand Calames ist im Strafgesetzbuch des Kantons Neuenburg enthalten. Auch existiert m. W. im Kanton Waadt

ein Spezialgesetz in dieser Richtung. Diese Gesetze wurden, glaube ich, anlässlich der Spaltung der einzelnen kirchlichen Richtungen eingeführt. Auch handelte es sich wohl um Reibungen zwischen der Staatskirche und den Sekten.

Nun stehen sich m. E. hier zwei Rechte gegenüber. Aus dem Rechte der freien Religionsübung ergibt sich für mich auch das Recht der Bekehrung. Calame will das Verbot beschränken auf das Betreten der Wohnung. Dieses Recht, das Haus zu verbieten, haben aber die Inhaber der elterlichen Gewalt schon auf Grund anderer Normen. Somit halte ich die Bestimmung, die eine neue Reibungsfläche schafft, nicht für empfehlenswert.

Gautier: Je demande à présenter quelques observations au sujet de la proposition Calame, dont je ne puis recommander l'adoption.

Le désir de faire des prosélytes est naturel chez tous ceux qui s'estiment en possession de la vérité religieuse. Quand un être humain croit sincèrement que la foi qu'il a lui-même est seule capable de sauver ses semblables de la perte, il penserait faillir à son devoir s'il négligeait d'y convertir son prochain.

Le droit que la Constitution fédérale garantit à tout citoyen d'exprimer librement ses convictions, doit être respecté aussi en cette matière, malgré les inconvénients qui peuvent y être attachés en certaines circonstances. Je n'ai aucun fanatisme religieux, je pense que les confessions chrétiennes doivent s'abstenir de se faire entre elles une sorte de concurrence. Qu'elles cherchent à gagner aux croyances et à la civilisation chrétiennes les peuplades païennes, c'est une œuvre bienfaisante dont nous devons leur être reconnaissants. Mais quand elles s'appliquent à gagner des adhérents l'une au détriment de l'autre, elles font, à mes yeux, une chose malséante, encore que je sache fort bien que, plus rapprochées les croyances des diverses communautés religieuses sont entre elles, plus est âpre la guerre qu'elles se font. Cependant, je ne crois pas que nous puissions faire intervenir en cette matière la loi pénale. Si nous pouvions restreindre le texte proposé par Mr. Calame de manière qu'il ne s'appliquât qu'aux actes de prosélytisme commis par certaines sectes extravagantes, peut-être l'incrimination serait-elle admissible. Mais le texte que j'ai sous les yeux ne permet aucune distinction de ce genre, et je ne sais vraiment comment il pourrait être modifié de telle sorte qu'il exprimât cette restriction.

Zürcher se trompe, me semble-t-il, en supposant que Calame ne vise qu'à armer le père de famille de façon à ce qu'il puisse écarter de son domicile les agissements qu'il nous a exposés. Calame va plus loin. Il désire mettre aux mains du chef de famille une arme qui lui

permette d'interdire l'œuvre de propagande religieuse entreprise sur les siens en dehors du domicile familial. Je crois, quant à moi, que l'art. 116 arme suffisamment le père de famille contre la propagande qui se fait chez lui et, quant à l'autre, qu'un père de famille devrait avoir assez d'influence sur les siens pour les y soustraire sans l'aide du code pénal.

Je voterai donc contre la proposition Calame, un peu à contre-cœur, il est vrai, car j'en comprends les motifs et je partage l'indignation de Calame contre les excès qu'il signale.

Eventuellement, je me prononcerais pour le transfert au livre des contraventions de l'article proposé par Calame.

Huber: Der Antrag Calame ist m. E. unvereinbar mit Art. 49 und 50 der BV. Tausende von Kindern besuchen ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern eine Sonntagsschule. Wenn nun ein Vater eine Anzeige auf Grund der von Calame vorgeschlagenen Bestimmung machte, so müsste der Geistliche, der die Sonntagsschule abhält, bestraft werden, wenn er die Einwilligung der Eltern nicht beweisen könnte. Mit der Bestimmung könnte also Missbrauch getrieben werden. Im übrigen aber gibt das kantonale Recht in der Regel die nötigen Handhaben gegen Missbräuche der Propaganda.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

Wollen Sie einen Art. 187bis nach Antrag Calame aufnehmen?
Mehrheit lehnt den Antrag Calame ab.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 188.

188. *Störung des Totenfriedens.* Wer den Frieden der Ruhestätte eines Toten absichtlich stört oder verunehrt,

wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier absichtlich stört oder beschimpft,

wer eine Leiche öffentlich beschimpft oder absichtlich verunehrt,
wer eine Leiche dem Gewahrsam des Berechtigten entzieht,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

188. *Violation de sépulture.* Celui qui aura, à dessein, troublé ou profané la paix d'un tombeau,

celui qui aura, à dessein, troublé un convoi ou un service funèbre, ou manifesté son mépris à leur égard,

celui qui aura publiquement outragé un cadavre ou l'aura profané à dessein,

celui qui aura soustrait un cadavre à la personne qui en avait la garde,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Es liegen vor

der Antrag Lang:

188. Abs. 1 sei ganz, in Abs. 2 sei das Wort „absichtlich“, in Abs. 3 seien die Worte „oder absichtlich verunehrt“ zu streichen.

der Antrag Reichel:

188. In Abs. 4 sei zu sagen:

„Wer eine Leiche oder Leichenteile dem Gewahrsam des Berechtigten entzieht.“

Zürcher: Die Störung des Totenfriedens besteht aus drei Tatbeständen, von denen zwei noch einigermaßen mit dem öffentlichen Frieden zusammenhängen, der dritte gar nicht mehr. Der Totenfrieden, die Ruhe des Toten, ist auch gar kein Rechtsbegriff, sondern eine religiöse Vorstellung, vielleicht ein Euphemismus, mit dem wir uns über die Unerbittlichkeit eines Naturgesetzes hinwegzutäuschen versuchen.

Man hat das zu schützende Rechtsgut etwa in der Pietät gegenüber dem Toten gefunden, also in einem Gefühl mit religiöser Grundlage, oder dann im Naturgefühl, das sich sträubt, die Vernichtung anzuerkennen. Wir haben es wohl alle, wie sehr wir in der verstandesmäßigen Begründung auch auseinander gehen mögen.

Handlungsobjekte und damit Schutzobjekte sind:

ein Ort, die Ruhestätte, der Friedhof oder das Kolumbarium, nicht für immer, sondern nur so lange das Pietätsgefühl noch wach ist und nicht die Notwendigkeit des Lebens sich geltend macht; der Schutz wird verliehen gegen Verunehrung;

eine Handlung, die Leichenfeier oder der Leichenzug; diese sind geschützt gegen Störung;

ein Gegenstand, die Leiche; sie ist geschützt gegen öffentliche Beschimpfung und absichtliche Verunehrung. Die wissenschaftliche Zerlegung der Leiche zu Forschungs- oder Unterrichtszwecken fällt nicht darunter; das ist keine Verunehrung.

Gautier: L'art. 188 est destiné à protéger trois objets:

1. La cérémonie funéraire. C'est par là que l'art. 188 se lie à l'article précédent, car il y a toujours une certaine parenté entre cette cérémonie et les actes du culte, ce culte eût-il un caractère laïque.

Les modes d'attaque aussi sont analogues à celles étudiées à propos de l'art. 187, le trouble et l'outrage.

2. La paix du tombeau. Le texte allemand parle de la paix du lieu de repos. Il y a deux modes d'attaque prévues: le trouble et la profanation. Mais j'avouerai sans ambages que, pour moi, la distinction est insaisissable. Peut-on imaginer un trouble qui ne soit pas en même temps une profanation? Je ne crois pas. J'estime, au surplus, que cette distinction difficile ou impossible n'est nullement nécessaire.

3. Le cadavre. Il est protégé par respect pour les survivants bien plus que par respect pour le mort. Le sentiment qui nous guide ici est analogue à celui qui nous a dicté l'art. 107. Le cadavre peut être en butte à deux infractions:

a) L'outrage public et la profanation. Ici encore la distinction est difficile. Peut-être peut-on l'exprimer avec quelque précision en disant que la profanation suppose un contact, tandis que l'outrage a lieu sans qu'il soit touché au cadavre.

b) La soustraction du cadavre. Faire d'une telle soustraction une espèce de vol, froisserait profondément le sentiment naturel, comme l'a très bien dit Zürcher dans les motifs. La soustraction a cependant lieu, parfois, dans des intentions qui, de fait, la rapprochent beaucoup du vol, p. ex. lorsqu'elle est faite pour vendre le cadavre à un amphithéâtre d'anatomie. Elle peut aussi, il est vrai, se faire sous l'influence de mobiles tout différents et se rapprocher beaucoup de la profanation.

L'ordre observé par le projet manque de logique. Il serait naturel d'intervertir la suite des alinéas en faisant des 3^{me} et 4^{me} les 1^{er} et 2^{me}, du 2^{me} le 3^{me}, et du 1^{er} le 4^{me}.

J'ai à ajouter quelques observations de portée purement rédactionnelle ou concernant la traduction.

a) Nous avons traduit „Ruhestätte eines Toten“ par „tombeau“. La traduction n'est pas assez compréhensive, car elle semble exclure l'urne funéraire, ce qui n'est pas du tout dans nos intentions. „Le lieu où repose un mort“ serait une bonne traduction; malheureusement cette manière de s'exprimer a une certaine teinte liturgique qui me fait hésiter.

b) La marge „Violation de sépulture“ n'est pas en conformité exacte avec la marge allemande „Störung des Totenfriedens“ et ne s'applique bien qu'à l'une des infractions visées dans le texte de l'article. Bien préférable serait „Atteinte à la paix des morts“, mais ces mots ont aussi quelque chose de liturgique, une certaine emphase qui ne s'accorde guère avec le style naturel à un code pénal.

c) A l'article précédent j'ai critiqué l'expression „profaner“. Ici, le cas est différent, surtout au 3me alinéa, et je crois que nous ferons bien d'y conserver ce mot.

d) Le texte allemand dit „Wer den Frieden der Ruhestätte eines Toten absichtlich stört“, et nous avons traduit „absichtlich“ par „à dessein“. Mais pourquoi „absichtlich“, alors que, s'agissant de l'intention délictueuse générale, le texte allemand emploie toujours „vorsätzlich“? Je n'en sais rien du tout. Car il s'agit bien ici de l'intention délictueuse générale. Je pense donc qu'en application de l'art. 19 nous n'avons pas mieux à faire qu'à biffer „à dessein“ et „absichtlich“.

Lang: Wenn ich Ihnen vorschlage, den ersten Satz des Artikels zu streichen, so tue ich es, weil ich glaube, die Polizeivorschriften reichen aus, um alle diese Fälle zu treffen. Viele Kantone kennen keine solche Vorschrift, ohne dass sie dies als eine Lücke empfinden. Jedenfalls möchte ich aber den Tatbestand verdeutlichen. *Bestraft werden soll derjenige, der in einem Friedhof beschimpfenden Unfug verübt.* Wenn sich nun ein Grab an anderer Stätte befindet, so können wir das doch nicht wohl in diesen Schutz einbeziehen.

Auch im ersten Absatz möchte ich eventuell das unbestimmte Wort „verunehrt“ streichen. Es genügt, die Störung des Friedens zu erwähnen.

Im zweiten Satz kann man das Wort „absichtlich“ durch „böswillig“ ersetzen; wir wollen eine solche Handlung nur strafen, wenn sie aus bösem Willen begangen wird. Das „beschimpft“ kann man am Ende stehen lassen. Im dritten Satz möchte ich „absichtlich verunehrt“ ebenfalls streichen. Es kann sich doch nur um die gewöhnliche, d. h. um die vorsätzliche Beschimpfung handeln. Ich weiss nicht, was dieses „verunehren“ eigentlich bedeuten soll. Wir kommen m. E. mit der Bedrohung der Beschimpfung vollkommen aus.

Reichel: Ich habe in meinem Antrag die Leichenteile noch besonders erwähnt, weil mir ein Fall erinnerlich ist, da ein Spitalabwart mit Haaren von Leichen Handel trieb. Solche Handlungen wollen wir auch bestrafen, müssen aber eine besondere Bestimmung dafür haben, da m. E. die Bestimmungen über Diebstahl und Unterschlagung auf solche Handlungen kaum Anwendung finden können. Auch scheint mir zweifelhaft, ob die Vorschrift betreffend das Beiseiteschaffen einer Leiche diese Handlungen mitumfasst.

Hafer: Abs. 1 des Artikels muss jedenfalls anders redigiert werden. Man kann doch den Frieden eines Toten nicht verunehren. *Es wird m. E. genügen, wenn man sagt: „Wer die Ruhestätte eines Toten*

verunehrt „Ich möchte aber den Ausdruck „verunehren“ nicht missen. Er begreift die Störung in sich. Sodann möchte ich den Schutz nicht auf den Friedhof beschränken. Es gibt ausser dem Friedhof Totenstätten, die dieses Schutzes ebenso dringend bedürfen, wie der eigentliche Totenacker. Die Beschränkung auf den Friedhof wäre daher viel zu eng.

Ich würde vorschlagen, abgesehen von der obigen redaktionellen Aenderung, in Abs. 1 das Wort „absichtlich“ zu streichen und es in Abs. 2 durch „böswillig“ zu ersetzen.

Vorsitzender: *Lohner beantragt, im 4. Abs. vor „entzieht“ einzufügen „unbefugt“.*

Lohner: Bei meinem Antrag leitet mich die Erwägung, dass da, wo nahe Angehörige des Verstorbenen fehlen, oft schwer zu entscheiden ist, wer einen Anspruch auf Ausfolgung der Leiche hat. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit muss aber jemand über die Leiche verfügen können, also z. B. die Spitalleitung, und bestraft werden soll, wer die Leiche diesem Verfügungsberechtigten entzieht, also wer, ohne dazu befugt zu sein, über die Leiche verfügt. Auch die Interessen der wissenschaftlichen Institute (Anatomien z. B.) kommen hier in Betracht.

Thormann: Ich weiss nicht, ob der schwerste Fall der Verunehrung einer Leiche, die sexuelle Leichenschändung, hier überhaupt getroffen wird. Es scheint mir fraglich, ob der Richter sie unter das „absichtlich verunehrt“ am Ende von Abs. 3 subsumieren wird. Vielleicht sollte dieser althergebrachte Tatbestand doch besonders hervorgehoben werden. Mit der öffentlichen Beschimpfung hat dieses Delikt ja natürlich nichts zu tun. Ich betrachte meine Bemerkung aber nur als redaktionelle Anregung.

Vorsitzender: In den VE von 1894 und 1896 war ein Artikel betreffend die von Thormann erwähnte Leichenschändung enthalten; von 1903 an verschwindet der Artikel, weil man ihn, wie Zürcher mir mitteilt, im Hinblick darauf für überflüssig erachtete, dass dabei meist geistig anormale Täter in Frage kommen. Der Abs. 3 des Art. 187 trifft m. E. diese Fälle nicht mit Sicherheit, und die Strafdrohung würde für solche Fälle jedenfalls dann nicht genügen, wenn ein zurechnungsfähiger Täter in Betracht kommt. Vielleicht täte man besser, bei den Sittlichkeitsdelikten einen solchen Tatbestand aufzunehmen.

Der DVE enthält in § 158 eine Bestimmung, die mitumfasst, was Lohner und Reichel beantragen. Man könnte m. E. Art. 188 in zwei Ziffern zerlegen und dann in Ziff. 2 den geäusserten Wünschen Rech-

nung tragen durch Aufnahme einer ähnlichen Fassung, wie sie der DVE enthält.

Bolli: Ich schliesse mich den Bemerkungen des Vorsitzenden an und möchte namentlich auch die Asche eines Verstorbenen unter den Schutz dieses Artikels einbeziehen.

Der Kritik am ersten Absatz stimme ich im Sinne Hafters zu.

Wie verhält sich nun aber der Abs. 3 zu Art. 107, wonach bei Beschimpfung eines Verstorbenen dessen Angehörige antragsberechtigt sind? Ich weiss nicht, wie lange nach dem Tode eine Leiche kraft Art. 188 gegen Beschimpfung geschützt sein soll. So, wie der Artikel jetzt lautet, könnte jede Beleidigung eines Verstorbenen unter diesen Artikel subsumiert werden. Ist dies nicht gemeint, so müsste das verdeutlicht werden durch eine genauere Fassung des Tatbestandes.

Huber: Man sollte m. E. das Wort „absichtlich“ in Abs. 1 durch „wissentlich“ ersetzen. Bei einem Friedhof kann ja der Täter allerdings nur wissentlich diese Handlung vornehmen, anders aber, wenn z. B. Urnen in Privathäusern oder in Parkanlagen aufgestellt sind, wo niemand weiss, ob die Anlage unter dem Schutz des Art. 188 steht. Man sollte aber nur strafen, wenn der Täter wissen oder annehmen musste, dass an dem betreffenden Ort ein Verstorbener bestattet ist. Man denke z. B. an alte Grabsteine in Kirchen.

Sodann frage ich mich, ob unter der Störung in Abs. 2 auch mitbegriffen sei der Fall, wo jemand den normalen Vollzug einer Bestattung hindert, z. B. indem er die Kirche, die benützt werden soll, abschliesst, oder indem der Geistliche einfach nicht erscheint und dadurch in einem weitern Sinn die Leichenfeier verhindert? Wie verhält sich der Art. 188 überhaupt zu der Vorschrift der BV, die die schickliche Beerdigung garantiert. Will man damit diese unter Strafschutz stellen, oder ist die schickliche Beerdigung ein weiterer Begriff und will man hier nur den groben, brutalen Störer einer Leichenfeier treffen? Die Abgrenzung ist jedenfalls nicht klar.

Burckhardt: *Ich stelle folgenden Antrag:*

188. Abs. 1: Wer den Frieden eines Toten in roher Weise stört,

Abs. 3: streichen;

eventuell

Abs. 3: Wer einen Toten verunehrt oder öffentlich beschimpft.

Bei der jetzigen Fassung des Abs. 3 ist Gefahr vorhanden, dass das Wort „öffentlich“ auch auf das „verunehren“ bezogen wird. Die heimliche Leichenschändung würde also dann gar nicht unter den

Artikel fallen. Dem sollte abgeholfen werden, und das geschieht durch die von mir vorgeschlagene Fassung des Abs. 3.

Was meinen Antrag zu Abs. 1 anbelangt, so muss ich mich zunächst gegen die Ansicht Langs wenden, dass Abs. 1 den Schutz des Friedhofs bezwecke. Das geschieht durch die Polizeivorschriften in genügendem Mass. Die Fälle der Friedhofstörung sind hier vielmehr auszuschliessen; das wird bei meiner Fassung der Ziff. 1 erreicht, die aber im übrigen alle Fälle umfasst, die wir hier treffen wollen. Der Ausdruck „Ruhestätte eines Toten“ ist zu eng, er schützt die Leiche nicht, so lange sie nicht bestattet ist.

Auch im Abs. 3 würde ich statt „Leiche“ das Wort „Toter“ einsetzen; denn beim Wort „Leiche“ denken wir wohl an den begrabenen, nicht aber an den kremierten Leichnam.

Gabuzzi: Je ne comprends pas du tout le 4me alinéa. Qu'entend-t-on par „la personne qui a la garde“? Et cette personne peut-elle, par opposition aux tiers, faire disparaître le cadavre sans commettre le délit de l'art. 188? A mon avis, on devrait rédiger cet alinéa en ces termes, „Celui qui, dans un but illicite, aura soustrait un cadavre ou une partie d'un cadavre, sera puni“, etc. On ferait droit, par là, à l'observation de Mr. Reichel et, de plus, exprimerait clairement l'intention de la loi.

Rohr: Ich spreche mich für die Fassung Hafters zu Abs. 1 aus. Ich halte sie für prägnanter, als etwa „Störung des Friedens“ und auch als die Fassung Lang: „Verübung beschimpfenden Unfugs“. Ich erinnere mich eines Falles, da fanatisierte junge Leute, mit Wissen der Gemeindebehörden, auf dem Grab einer Selbstmörderin ihre Notdurft verrichtet haben.

„Verunehren der Ruhestätte“ scheint mir den Gedanken, den wir zum Ausdruck bringen wollen, prägnant wiederzugeben.

Abs. 1 nimmt auch m. E. nicht Bezug auf allgemeinen Unfug auf Friedhöfen. Die Handlung muss sich auf eine bestimmte Ruhestätte beziehen.

Den Abs. 3 können wir m. E. ohne Nachteil streichen.

Zürcher: Es ist beantragt worden, in Abs. 4 „unbefugterweise“ oder „wissentlich“ einzusetzen. Beides versteht sich von selbst, da es sich hier um ein vorsätzliches Vergehen handelt.

In Abs. 3 möchte ich „eine Leiche“ nicht durch „einen Toten“ ersetzen. Ich erinnere an das Votum Bolli. Durch diese Aenderung des Ausdrucks würden wir Bollis Bedenken geradezu Vorschub leisten.

Ich würde sodann nicht gern von „öffentlicher Beschimpfung eines Toten“ sprechen.

In Ziff. 2 auch die Asche eines Toten zu berücksichtigen, ist mir sympathisch.

Die Leichenschändung würde ich nicht besonders beachten.

Gegenüber Gabuzzi verweise ich auf Art. 288 des VE.

Die übrigen Bemerkungen werden bei der Redaktion verwertet werden.

Vorsitzender: Ueber die Hauptpunkte wollen wir entscheiden.

Abstimmung:

Zu *Abs. 1.* Im Gegensatz zum VE möchte Lang den *Abs. 1* streichen oder doch beschränken auf die Verübung beschimpfenden Unfugs auf einem Friedhof.

Auf dem Boden des VE liegen vor die Anträge Hafter und Burckhardt.

Bei *Abs. 2* liegt der Antrag Lang vor „absichtlich“ durch „böswillig“ zu ersetzen.

Ausserdem wurde noch angeregt, das Wort „absichtlich“ zu streichen oder dafür „wissentlich“ einzusetzen.

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie, falls Sie sich auf den Boden des Antrages Lang stellen, *Abs. 1* streichen, oder ihn auf die Verübung beschimpfenden Unfugs einschränken?

Mehrheit (15 Stimmen) zieht die *Einschränkung der Streichung* vor.

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie in *Abs. 1* „absichtlich“ oder „wissentlich“ sagen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für das Wort „absichtlich“.

3. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie nun das Wort „absichtlich“ streichen oder beibehalten?

Mehrheit (14 gegen 7 Stimmen) für *Streichung des Wortes* „absichtlich“.

4. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie nun der Fassung Hafter oder der Fassung Burckhardt zu *Abs. 1* folgen?

Mehrheit (11 gegen 8 Stimmen) für die Fassung Hafter.

5. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Es steht jetzt die Fassung Hafter dem *Abs. 1* des VE gegenüber

Mehrheit (19 gegen 1 Stimme) für die Fassung Hafter.

6. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie die Fassung Hafter festhalten, oder den Antrag Lang, wie er in der 1. *Abstimmung* angenommen wurde?

Mehrheit (17 gegen 5 Stimmen) für die Fassung Hafter.

Burckhardt: Mein Antrag stand zu dem Hafterschen insofern in Gegensatz, als ich von „Frieden“ sprach und Hafter von der „Ruhestätte“. Ich schlug aber auch noch vor, zu sagen: „in roher Weise“. Ich möchte nicht jeden Unfug auf dem Friedhofe bestrafen.

Hafter: Ich möchte an der bedingungslosen Fassung festhalten. Die Vorsatzbestimmung des Art. 19 genügt vollkommen. Wissen und Wollen scheint mir bei Verunehrung einer Ruhestätte für die Bestrafung vollkommen ausreichend. Das Blumenpflücken ist nicht wissentliche Verunehrung der Ruhestätte eines Toten.

Vorsitzender: Wir wollen das erledigen.

7. *Abstimmung:* Wollen Sie der angenommenen Fassung Hafter des *Abs. 1* die Worte „in roher Weise“ einfügen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für diesen Zusatz.

Vorsitzender: *Abs. 1* lautet also: „Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt“.

Es folgt Abs. 2.

8. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang statt „absichtlich“ sagen „böswillig“.

Mehrheit (18 gegen 4 Stimmen) für das Wort „böswillig“.

Vorsitzender: *Es folgt Abs. 3.* Das Wort „absichtlich“ lasse ich aus dem Spiel.

9. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie, im Gegensatz zum VE, mit Lang die Worte „oder verunehrt“ streichen?

Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) für *Festhalten am VE.*

10. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie „Leiche“ oder „Toter“ sagen?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für das Wort „Leiche“.

Vorsitzender: Im übrigen ist der Antrag Burckhardt zu *Abs. 3* redaktionell.

11. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie nun *Abs. 3* festhalten oder streichen?

Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) für *Festhalten des Abs. 3*

Vorsitzender: Abs. 3 lautet nunmehr: „Wer eine Leiche öffentlich beschimpft oder verunehrt“.

Es folgt Abs. 4. Aus diesem soll eine Ziffer 2 gemacht werden.

Die Anträge Reichel-Lohner-Gabuzzi gehen in der Richtung der Norm des DVE, die lautet: „Wer unbefugt einen Leichnam oder Teile eines solchen oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt“. Man könnte diesen *Abs. 4* zur Abänderung in diesem Sinne an die *Redaktionskommission* verweisen. Es erhebt sich kein Widerspruch; das *ist angenommen*.

12. Abstimmung: Wollen Sie die Leichenschändung zu unsittlichen Zwecken noch besonders vorsehen und den neuen Tatbestand unter die Verbrechen gegen die Sittlichkeit stellen?

Mehrheit (11 gegen 7 Stimmen) *lehnt die Aufnahme eines solchen Tatbestandes ab*.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Zwölfter Abschnitt.

Berufsverbrechen.

Wir fassen mit Rücksicht auf die eingelangten Anträge Art. 189 und 190 in der Diskussion zusammen.

Art. 189.

189. Unzüchtige Handlungen von Geistlichen. Wer als Geistlicher bei Ausübung seines Berufes eine unzüchtige Handlung mit einer Person vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

189. Actes contraires à la pudeur commis par un ecclésiastique. L'ecclésiastique qui, à l'occasion de son ministère, aura commis sur une personne un acte contraire à la pudeur, sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Art. 190.

190. Unzüchtige Handlungen von Aerzten. Wer an einer Person, die ihm zu ärztlicher Untersuchung oder Behandlung anvertraut ist, gegen ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

190. Actes contraires à la pudeur commis par un médecin. Celui qui, contre la volonté d'une personne qui s'était confiée à lui ou qui

lui avait été confiée en vue d'un examen ou d'un traitement médical, aura fait subir à cette personne un acte contraire à la pudeur, sera puni de l'emprisonnement pour un mois au moins ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Es liegen vor:

der Antrag Bueler

auf Streichung der Art. 189 und 190;

der Antrag Thormann:

An Stelle der Art. 189 und 190 sei im fünften Abschnitt nach Art. 125 folgende Bestimmung einzusetzen:

125bis. Wer mit einer Person, die ihm im Vertrauen auf den von ihm ausgeübten Beruf anvertraut ist, gegen ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, die nicht unter eine andere Bestimmung dieses Abschnittes fällt, wird mit Gefängnis bestraft.

Eventuell: Streichung der Art. 189 und 190.

Zürcher: Der Beruf ist ein Mittel, Geld zu verdienen, um bequemer zu leben, aber auch eine gesellschaftliche Pflicht, mitzuarbeiten an der Erzeugung und Mehrung der Kulturgüter. In den Erläuterungen finden sich Nachweise, dass der VE einige Ansätze zur Einprägung dieser sozialen Pflicht enthält.

Der XII. Abschnitt enthält nur vier Tatbestände:

Drei Tatbestände schärfen Pflichten den Kunden oder Klienten gegenüber ein: die Art. 189 und 190 bedrohen Unzuchtvergehen der Geistlichen und Aerzte mit Strafe; es sind ähnliche Tatbestände wie der in Art. 123 aufgestellte; Art. 192 betrifft die Verletzung des Berufsgeheimnisses; ein Tatbestand, Art. 191, schützt sodann besondere Pflichten gegenüber dem Staate und der Allgemeinheit. Der Uebergang zum Beamtenverbrechen liegt hier auf der Hand.

Art. 189. Der Begriff der unzüchtigen Handlung ist früher klargelegt worden. Auf die Zustimmung des Opfers kommt es nicht an und ebensowenig spielen die Verführung, das Alter oder das Geschlecht eine Rolle. Das zeigt, dass es sich nicht in erster Linie um den Schutz der Opfer handelt, sondern um die Einprägung der sittlichen Pflichten.

Wenn jemand einwenden wollte, dass in dem Artikel ein Misstrauen gegen die Geistlichen zum Ausdruck komme, so kann dem entgegengehalten werden, der Artikel bringe die Heiligkeit des Amtes zu klarem Ausdruck. Den gleichen Versuchungen ist der Lehrer ausgesetzt; er ist in Art. 123 ff unter Strafe gestellt. Ich glaube nicht, dass Art. 189 etwa bloss als Parallele zu Art. 190 aufgenommen worden wäre.

Art. 190. Der Tatbestand ist derselbe wie in Art. 189. Da der Arzt kein Seelsorger ist, entschuldigt ihn die Zustimmung des Patienten. Bestimmte Fälle haben im Jahr 1893 den Kanton Zürich veranlasst, eine solche Strafbestimmung zu erlassen. Art. 120 schützt zwar die Frau oder den Patienten vor geschlechtlichem Missbrauch in der Nar-kose, aber man hat noch andere Fälle zu berücksichtigen.

Selbstverständlich ist die Untersuchung der Geschlechtsteile durch den Arzt kein unzüchtiger Akt, sie kann es aber werden, wenn der Arzt sie nicht vornimmt zum Zwecke der Feststellung der Krankheitsursache, sondern zur Befriedigung sexueller Gelüste.

Gautier : Le chapitre douzième ne vise pas et ne peut viser tous les devoirs professionnels. Il s'agit de quelques professions déterminées et du caractère aggravé que présentent certaines infractions, quand elles sont commises par des personnes qui s'adonnent à ces professions. Puis il y a un petit nombre de faits qui ne sont délictueux que lorsqu'ils sont commis dans l'exercice d'une certaine profession. Ce sont là deux catégories dont nous avons à nous occuper. La considération qui nous oblige soit à reconnaître à certains délits un caractère plus grave quand le délinquant appartient à une certaine profession, soit à qualifier délits certains faits commis dans l'exercice d'une profession qui, en eux-mêmes, ne sont pas délictueux, cette considération est la même pour tous les délits en question: il y a dans la vie des circonstances où l'on est forcé de confier ses intérêts, sa santé, son honneur, sa vie même à un tiers dont on ne peut soi-même contrôler et apprécier les agissements. Ce tiers doit mériter toute confiance. Il ne faut pas qu'en lui remettant les intérêts les plus chers qu'un homme puisse avoir, on risque d'être bafoué et trahi.

Cette considération indique déjà que les professions en cause sont les professions libérales, et même quelques professions libérales seulement, celles dont l'exercice mis au service d'un client implique une sorte de mainmise ou de tutelle, une autorité morale sur le client. Souvent ces professions, à raison justement de la dignité qu'elles présupposent chez ceux qui les exercent, ne peuvent être embrassées qu'après une autorisation officielle, précédée d'un serment ou d'une promesse solennelle.

La démarcation entre les professions libérales rentrant dans cette catégorie et les autres, n'est pas très aisée à faire. Le projet vise avant tout l'ecclésiastique et le médecin, qui tous deux, en effet, exercent un ascendant incontestable, l'un sur les fidèles, l'autre sur ses malades. En ce qui concerne le secret professionnel, le projet en étend sensiblement l'obligation. Nous aurons à étudier cela à l'occasion de l'art. 192. Pour le moment je n'examine que les art. 189 et 190.

L'art. 189 incrimine les actes contraires à la pudeur commis par des ecclésiastiques. Le sujet du délit est donc toujours un ecclésiastique, mais sans distinction entre les diverses dénominations religieuses et sans distinction aussi entre les églises officielles ou reconnues, d'une part, et les églises libres ou indépendantes et même les sectes, d'autre part. De telles distinctions seraient impossibles chez nous, où certains cantons ont tranché tous liens rattachant l'Eglise à l'Etat et où, depuis longtemps, règne la liberté des cultes la plus complète. Il n'y aurait d'ailleurs pas de raison de distinguer, l'autorité morale des prêtres catholiques sur les fidèles ou du pasteur sur les ouailles n'étant pas d'une autre nature ni plus intense que celle qu'exercent les prédicants des diverses sectes sur les membres de leur communauté. En revanche, le projet n'entend par „ecclésiastiques" que les personnages qui exercent leur ministère comme une profession. Dans les sectes qui attribuent à tout père de famille ou même à tout adhérent un caractère sacerdotal et qui n'ont pas d'ecclésiastiques en titre, le père de famille ou le membre de la secte qui, un jour, fait office de ministre, puis rentre dans le rang, n'est à mon avis pas un ecclésiastique au sens du projet. La dignité ecclésiastique doit avoir été conférée par élection ou nomination. Un officier de l'Armée du salut est-il, d'après ces principes, un ecclésiastique? La question reste douteuse.

Si le projet exige des ecclésiastiques une retenue et une maîtrise d'eux-mêmes qu'il n'impose pas aux autres hommes, il ne commet en cela aucune injustice. Ces personnages ont, par le caractère même de leurs fonctions, le devoir de se respecter et de respecter leurs ouailles. Et ce devoir incombera au même titre aux pasteurs féminins, quand nous en aurons en Suisse. De sorte que, à mon avis, l'art. 189 s'appliquera à eux aussi. En revanche, je ne crois pas qu'il puisse être appliqué aux sœurs des ordres catholiques, parce qu'elles n'officiant pas, à ce que je crois savoir.

Objet du délit peut être toute personne (âgée de plus de seize ans, arg. art. 122), même du sexe du délinquant.

L'acte est un acte quelconque contraire à la pudeur, selon la définition résultant du chapitre cinquième du projet. Mais ici le caractère délictueux de l'acte ne dépend ni de l'âge de la victime, ni d'aucune des autres circonstances qui, d'après le chapitre cinquième, rendent délictueux les actes contraires à la pudeur. Un acte contraire à la pudeur commis par un ecclésiastique „à l'occasion de son ministère" est en lui-même délictueux, même si la victime est adulte, en possession de toutes ses facultés et consentante, et même le fait que la victime aurait pris l'initiative ne dispense pas l'ecclésiastique. Il va sans dire

que si la victime n'est pas adulte, s'il y a eu violence, si la victime est anormale, si elle est une personne mineure confiée au délinquant, ce n'est pas l'art. 189, mais l'un des articles du chapitre cinquième qu'il y aura lieu d'appliquer.

Une question assez subtile se pose cependant. Au chapitre cinquième, le terme „acte contraire à la pudeur“ ne comprend pas l'acte sexuel normal. Il y a au contraire toujours opposition entre ces deux expressions. Il faut donc en déduire qu'à l'art. 189 également l'acte contraire à la pudeur ne désigne pas l'acte sexuel, et comme c'est précisément pour commettre l'acte sexuel qu'un ecclésiastique abusera le plus fréquemment de son autorité et qu'il importe donc de comprendre cet acte dans l'incrimination de l'art. 189, il me paraît nécessaire de le mentionner expressément et de dire: „L'ecclésiastique qui aura commis l'acte sexuel ou un acte contraire à la pudeur“, etc.

La peine de l'art. 189 est rigoureuse. Mais je tiens cette rigueur pour justifiée et je considère que la marge laissée au juge est suffisante pour lui permettre d'être équitable en toutes circonstances.

Je suis donc d'avis que l'art. 189 est utile et doit être accepté. Je ne veux cependant pas taire une grave objection qui y peut être faite. C'est qu'il expose les ecclésiastiques à des actes de chantage qu'il leur sera parfois difficile de déjouer.

Je passe à l'art. 190.

Sujet de ce délit est toute personne exerçant la médecine, non pas seulement le médecin au sens propre, soit le médecin diplômé. Tout individu auquel un autre se confie ou est confié „en vue d'un examen ou d'un traitement médical“, cela comprend toutes les personnes qui exercent, même illégalement, l'art de guérir, donc aussi le dentiste, la sage-femme, le rebouteur et même le pharmacien, dans les contrées du moins où il est d'usage que les pharmaciens, dans des cas paraissant peu graves, donnent des conseils médicaux en même temps que la médecine.

Tout patient adulte, sans distinction de sexe, peut être l'objet de ce délit, de même que du délit à l'article précédent. Mais, comme la raison d'être de cette incrimination est la confiance du malade en celui qui le soigne, ce délit ne peut être commis que pendant le traitement, soit aussi longtemps que durent les rapports d'une confiance particulière qui s'établissent entre le malade et celui qui le traite.

L'acte délictueux est celui défini à l'occasion de l'art. 189, et la critique formée à ce propos doit être répétée ici: si l'on n'en fait pas mention expresse, l'acte sexuel ne sera pas compris dans cette incrimination. D'autre part, il y a entre l'art. 189 et l'art. 190 une diffé-

rence essentielle: c'est que d'après ce dernier le consentement de la victime exclut le délit (quand l'acte en lui-même ne tombe pas sous le coup de l'un des articles du chapitre cinquième). Cette différence s'explique par la circonstance que le médecin n'a pas, en général, le même ascendant moral que l'ecclésiastique.

L'art. 190 crée, quoique à un degré moindre que l'art. 189, le danger du chantage, et le médecin qu'une femme, qui était consentante, accusera d'avoir abusé d'elle, se trouvera dans une situation pénible.

A tous les autres égards, je me réfère à mon exposé concernant l'art. 189. J'ajouterai que si les avocats ne sont pas visés à l'art. 190, avec raison à mon sens, c'est qu'ils n'ont sur leurs clients ni le même prestige que l'ecclésiastique, ni envers eux les mêmes occasions et prétextes que le médecin, n'ayant pas à soumettre les clients ou clientes à un examen corporel.

Mr. Thormann a fait distribuer un amendement au texte du projet, dont je ne saisis pas bien le sens et la portée, au moins en ce qui concerne le membre de phrase: „une personne qui lui est confiée“. C'est pourquoi j'attendrai les explications de Mr. Thormann avant de me prononcer.

Thormann: Wir können diese beiden Artikel nicht in ihrer jetzigen Fassung beibehalten; denn erstens stellen sie, ohne Notwendigkeit, zwei der ehrenwertesten Berufe unseres Landes an den Pranger, und zweitens erwecken sie den Anschein, als würden solche Handlungen von Geistlichen und Aerzten sehr oft vorgenommen.

Vollständig unbrauchbar erscheint mir die dreifache Moral, die wir mit diesen Bestimmungen aufstellen:

1. Der Geistliche darf keinerlei unzüchtige Handlungen vornehmen, auch nicht mit Einwilligung des Opfers.

2. der Arzt darf keinerlei unzüchtige Handlung vornehmen, es sei denn, dass eine Einwilligung gegeben ist, und

3. alle übrigen dürfen unzüchtige Handlungen vornehmen, es sei denn, dass sie unter Tatbestände fallen, welche im Abschnitt über die Sittlichkeitsdelikte mit Strafe bedroht sind. Wir schreiben doch kein Lehrbuch der Kirchenzucht, sondern ein Strafgesetz, vom Standpunkt des Staates aus. Also brauchen wir allgemeine Grundsätze. Diese stehen bei den Sittlichkeitsdelikten, und wann die unzüchtige Handlung als strafbar aufzufassen ist, wird dort gesagt (vgl. Art. 120, 121, 122, 123, 125).

Der Gedanke der Art. 189 und 190 ist ein ähnlicher wie der des Art. 125: Schutz gegenüber etwaigem Missbrauch durch Personen,

denen jemand unterstellt ist. Gegen den Missbrauch des ihnen entgegengebrachten Vertrauens durch Geistliche und Aerzte wollen wir uns in Art. 189 und 190 insbesondere schützen. Diesen Gedanken versuchte ich zu generalisieren. Es handelt sich lediglich um eine Redaktionsprobe. Die Worte „im Vertrauen“ in meinem Antrag könnten durch „mit Rücksicht“ ersetzt werden.

„Anvertraut“ habe ich deshalb aufgenommen, weil die Personen sich nicht immer selbst anvertrauen, sondern öfters anvertraut werden. In allererster Linie erstrebe ich Gleichstellung aller dieser Berufe, also Aufnahme der Worte „gegen ihren Willen“. Eine abschliessende Aufzählung der einzelnen Berufsarten ist nicht gut möglich. Geistliche, Aerzte, Zahnärzte, Lehrer kommen in Betracht. Bei letzteren wird wohl meist Art. 122 zutreffen. Aber auch die Anwälte und Verteidiger müssen mitumfasst werden.

Sollten Sie meinem Vorschlag nicht folgen wollen, dann schlage ich vollständige Streichung der Art. 189 und 190 vor. Lieber gar nichts, als die jetzigen Bestimmungen. Den guten Grundgedanken suchte ich zu retten. Mein Antrag bringt auch die subsidiäre Stellung der Artikel zum Ausdruck.

Mit Recht hat Gautier betont, dass sich vom Standpunkt des Bundesrechtes aus der Begriff des Geistlichen gar nicht fixieren lässt. Auf Geistliche der Landeskirche lässt sich der Tatbestand nicht einschränken.

Büeler: Die Aufstellung von besondern Berufsverbrechen in einem Strafgesetzbuche darf m. E. nur dann und insoweit erfolgen, als die Notwendigkeit dies in zwingender Weise verlangt. Jeder Angehörige eines Berufes wird es unangenehm, ja gewissermassen als eine Beschämung empfinden, wenn der Stand, dem er angehört, in einem Strafgesetzbuch speziellen Strafbestimmungen unterstellt wird.

Diese Tatsache wird umso empfindlicher, wenn diese besondern Bestimmungen das Gebiet der Unzucht berühren und damit der Auffassung Raum geben, als seien in den betreffenden Berufsständen die Fälle von Unzucht besonders zahlreich und schwer, sodass die Bevölkerung hiegegen nur durch besondere und ausnahmsweise scharfe Strafbestimmungen geschützt werden könne.

Nach der Ansicht des Sprechenden liegt eine Notwendigkeit, in dieser Weise zu legiferieren, weder gegenüber der Geistlichkeit noch gegenüber den Aerzten vor.

Statistisch kann mit Leichtigkeit nachgewiesen werden, dass die beiden Stände relativ wenig Verbrecher aufweisen, auch mit Bezug

auf die Sittlichkeitsverbrechen, was um so weniger auffallen kann, als es sich um gebildete Stände handelt, deren moralischer Gehalt sowohl durch eine hohe Bildung als durch ein besonderes Verantwortlichkeitsgefühl gehoben wird.

Warum, frage ich, diesen beiden Berufsständen gewissermassen ein Brandmal der Unsittlichkeit aufdrücken?

Ich halte dafür, dass der besonders häufige Verkehr der Aerzte und Geistlichen mit Personen des andern Geschlechtes Veranlassung zu solchen Bestimmungen geboten hat. Der Verkehr mit Kindern fällt ohne weiteres nicht so sehr in Betracht, weil er durch die Art. 122 ff. des VE wirksam geschützt wird.

Nun bin ich der Meinung, dass mit mindestens gleichem Rechte andere Stände einer ähnlichen Strafdrohung unterstellt werden könnten, so die Zahnärzte, die Lehrer, die Wirte, die Fabrikanten, die Anwälte, die Photographen etc.

Ich glaube, dass die Nennung dieser Berufsklassen mich ohne weiteres von einer nähern diesbezüglichen Begründung dispensiert.

Nichts liegt dem Sprechenden ferner, als unsittliche Handlungen, begangen von Geistlichen oder Aerzten in Ausübung ihres Berufes, entschuldigen zu wollen oder auf eine milde Bestrafung antragen zu wollen.

Im Gegenteil; ich finde, dass die besondern Pflichten, welche die Angehörigen dieser Berufsklassen bei Ausübung unsittlicher Handlungen verletzen, straferswerend ins Gewicht fallen sollen.

Bei Ablehnung meines Streichungsantrages muss ich mir allerdings vorbehalten, einen Antrag zu stellen, auf Erweiterung des Kreises derjenigen Personen, die unter die speziellen Vorschriften über Berufsverbrechen fallen, und damit auf Herstellung einer sachlich begründeten Gleichbehandlung aller dieser Personen.

Endlich glaube ich, ohne dass dies irgendwie auf Ihre Entscheidung einwirken soll, betonen zu müssen, dass die besondere strafrechtliche Behandlung zweier einflussreicher Berufskreise dem Gesetz wenig förderlich sein dürfte.

Mit dem Antrag Thormann, einen Art. 125bis einzuschalten, kann ich mich befreunden.

Bolli: Ich frage mich, ob wir nicht besser täten, diesen Abschnitt wieder aufzulösen und die einzelnen Artikel dort einzureihen, wo sie früher standen.

Vorsitzender: Ich bin durchaus dieser Meinung. *Lohner stellt zum Antrag Thormann den Zusatzantrag, zu sagen „... anvertraut ist, bei der Ausübung dieses Berufs gegen ihren Willen ...“*

Burckhardt: Ich stimme zum Streichungsantrag Büeler und gegen den Antrag Thormann. Thormanns Antrag geht m. E. viel zu weit. *Wir würden alles Nötige umfassen, wenn wir in Art. 122 und 123 noch das Beichtkind erwähnten.* Im übrigen dürfte dann Art. 125 genügen.

Vorsitzender: Wir

stimmen ab.

Der Zusatzantrag Lohner scheint mir redaktionell zu sein, ebenso die Anregung Burckhardts.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie am VE festhalten oder dem Antrag Thormann folgen?

Mehrheit (19 gegen 1 Stimme) *für den Antrag Thormann.*

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das festhalten oder die Art. 189 und 190 ganz streichen?

Mehrheit (14 gegen 8 Stimmen) *für Streichung der Art. 189 und 190.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 30. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Geel, Kaiser, Kronauer, von Planta, Silbernagel.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 191.

191. *Falsches ärztliches Zeugnis.* Wer als Arzt ein unwahres Zeugnis ausstellt, das, wie er weiss, dazu bestimmt ist, einer Behörde vorgelegt zu werden, oder das für Vermögensrechte Bedeutung hat, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

Hat er dafür eine besondere Belohnung angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

191. *Faux certificat médical.* Le médecin qui aura dressé un certificat contraire à la vérité, sachant que ce certificat était destiné à être produit à une autorité ou pouvait avoir effet sur des intérêts pécuniaires, sera puni de l'amende ou de l'emprisonnement.

La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si le médecin a reçu ou s'est fait promettre une rémunération spéciale pour dresser ce certificat.

Vorsitzender: Hier liegt vor:

der Antrag Haflter:

191. *Unwahres ärztliches Zeugnis.* 1. Wer als Arzt oder Tierarzt ein unwahres Zeugnis ausstellt, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zu einem verbrecherischen Zwecke bestimmt ist, wird bestraft.

2. Hat er dafür bestraft.

Zürcher : Die gestrige Verhandlung hat sich der Aufstellung von Berufsvergehen nicht sehr günstig erwiesen, obgleich der Gedanke, die Berufspflichten einzuschärfen, mir ein sehr sozialer zu sein scheint. Es ist aber wohl müßig, die in den Erläuterungen (S. 346) gestellte Frage zu wiederholen, ob noch Lücken insbesondere mit Bezug auf den Anwaltsberuf bestehen.

Zu Art. 191. Die Stellung des Arztes ist in den hier gemeinten Fällen natürlich diejenige eines Beamten, oder die eines Sachverständigen, der einen Tatbestand mit bindender Wirkung feststellt und dann aus dem einen oder dem andern Gesichtspunkt verantwortlich wird. Dies ist auch dem Privatarzt einzuschärfen.

Vorsätzliche Begehung: Der Täter muss wissen, dass das Zeugnis zu einem der erwähnten Zwecke bestimmt ist, gleichviel zu welchem. Die Wendung „für Vermögensrechte Bedeutung hat“ ist wohl besser als „zu einem verbrecherischen Zwecke“. Gemeint ist die Ausstellung des Zeugnisses zuhanden einer Versicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse.

Der Täter muss sodann die Unrichtigkeit seines Zeugnisses kennen.

Die schweizerische Unfallversicherungsanstalt regt an, die fahrlässige Begehung als Uebertretung unter Strafe zu stellen.

Die Qualifikation tritt ein, wenn der Arzt für die Bezeugung der Unwahrheit sich besonders bezahlen liess, also nicht schon dann, wenn er nachweislich den Besuch oder die Untersuchung verrechnet.

Wenn der Arzt vom Gericht zur Zeugnisabgabe aufgefordert wurde, so steht er unter den Strafandrohungen des Art. 216. Handelt er als Amtsarzt, so treten die Bestimmungen über das Amtsvergehen hinzu.

Gautier : Dans de nombreux cas, le pouvoir qu'exerce le médecin appelé à donner un certificat est immense. Il peut qualifier ou disqualifier un homme dans des circonstances décisives pour lui. Notre collègue Hafter, dans la monographie que vous avez tous lue, met fortement en lumière le pouvoir discrétionnaire du médecin et le mal qu'il peut faire d'un trait de plume.

Le certificat que punit l'art. 191 n'est pas nécessairement un certificat faux dans l'acception absolue du mot. Il peut être mi-faux, si l'on peut dire; au lieu d'affirmer une contre-vérité, il peut se borner à déguiser la vérité. C'est une espèce de faux intellectuel commis à l'avantage d'un tiers par un personnage quasi-officiel.

Sujet du délit ne peut être qu'un médecin au sens propre, un médecin patenté, non un autre pratiquant quelconque. Mais sera-ce nécessairement un médecin porteur d'un brevet suisse? Je ne le pense pas. Les médecins étrangers auxquels il est permis de pratiquer dans

les régions-frontière, tombent certainement sous le coup de cette disposition, aussi bien que leurs collègues suisses. C'est l'avis de Mr. Hafter, qui tend d'ailleurs à donner au mot „médecin“ (Arzt) une interprétation large et voudrait que l'article s'appliquât aussi aux vétérinaires (en allemand „Tierärzte“). Le texte français ne peut pas, à mon sens, s'interpréter ainsi, un vétérinaire n'étant pas un médecin. D'autres demandent que l'incrimination s'applique aussi aux sages-femmes. Il faudra donc, le cas échéant, modifier dans ce sens: „Le médecin, le vétérinaire ou la sage-femme, qui aura“

Zürcher affirme dans les motifs que l'incrimination de l'art. 191 s'étend à celui qui, n'étant pas médecin, se donne comme tel. Je ne le crois pas. Le texte s'y oppose, car il dit avec précision: „Le médecin qui“ etc. De plus l'art. 191 est compris dans le chapitre qui a pour titre „délits contre des devoirs professionnels“, chapitre bien appauvri, il est vrai, depuis que vous avez biffé les art. 189 et 190. Le quidam qui se donne pour médecin ne peut commettre un délit contre des devoirs professionnels du médecin, puisqu'il ne l'est pas.

L'intention doit porter sur la fausseté des certificats. Le délinquant doit avoir conscience du fait qu'il donne un certificat contraire à la vérité et, de plus, doit prévoir, que le certificat est „destiné à être produit à une autorité“ ou peut avoir „effet sur des intérêts pécuniaires“. Ce n'est que si le certificat est demandé à l'une de ces deux intentions, que l'art. 191 est applicable. En formulant la seconde, on a songé avant tout aux certificats délivrés en vue de l'assurance sur la vie ou de l'assurance en cas d'accidents ou de maladie. Les assurances étaient même seules prévues dans le texte de 1903. Mais il y a encore de nombreux cas où la destination d'avoir „effet sur des intérêts pécuniaires“ existera. Mr. Hafter voudrait dire: „sachant que le certificat était destiné à un but délictueux“, ce qui donnerait à cette incrimination une portée beaucoup plus étendue.

Le délit est consommé dès que le faux certificat est dressé. Il n'est pas nécessaire qu'il en ait été fait un emploi quelconque.

L'aggravation qui fait l'objet du deuxième alinéa est tout à fait justifiée. Ce qui peut ici présenter quelque difficulté, ce sera de distinguer si, au cas concret, il y a eu rémunération spéciale, ou non. Il faut statuer sur cette question, comme sur toute autre question d'espèce, d'après l'ensemble des circonstances.

„Avoir effet sur des intérêts pécuniaires“ n'est pas très beau. Je crois que nous dirons mieux „influencer sur des intérêts pécuniaires“.

Hafter : Die Aerzteschaft hat sich für diesen Artikel interessiert. 1908 hat eine Aerztekommision sich ausgesprochen über Art. 178 des

VE 1903. Auf Grund dieser Kritik, die insbesondere auch auf die Pflicht zur Wahrung des ärztlichen Geheimnisses hinwies, hat dann die kleine Expertenkommission die Worte „einer Behörde vorgelegt zu werden oder für Vermögensrechte Bedeutung hat“ eingesetzt. Nun hat der Psychiater Maier in Zürich verlangt, es solle in dieser Bestimmung schlechthin die Pflicht zur Wahrheit aufgestellt werden. Maier sagt allerdings, der Arzt dürfe nicht lügen, aber er solle den Tatbestand umschreiben dürfen, ein Ausweg, der die grössten Bedenken hervorrufen muss.

Mir scheint eine genaue gesetzliche Umschreibung der Wahrheitspflicht nötig. Zunächst möchte ich allerdings nach der Täterseite den Artikel erweitern, durch Aufnahme des Tierarztes. Die Zahnärzte brauchen wohl nicht noch besonders hervorgehoben zu werden, weil sich ihre Stellung der des Arztes immer mehr nähert. Die übrigen approbierten Medizinalpersonen sind deswegen nicht einzubeziehen, weil sie kaum in den Fall kommen, wichtige Zeugnisse auszustellen.

Bestraft soll der Aussteller des Zeugnisses werden, wenn dieses zum Gebrauch bei einer Behörde bestimmt ist. Es kann sich allerdings um recht harmlose Fälle handeln, z. B. der Arzt bezeugt, ein Kind sei krank, wenn die Eltern mit ihm einen Ausflug machen wollen. Für solche leichte Fälle ist eine Busse vorgesehen, eine Bestrafung ist aber unter allen Umständen angezeigt. Nun die Wendung „das für Vermögensrechte Bedeutung hat“. Sie scheint mir zu eng. Es gibt noch andere Fälle, die einbezogen werden müssen, z. B. der Fall, der etwa vorkommt, dass eine Person als geistesgestört bezeichnet werden soll, um sie in einer Anstalt internieren zu können. Bei der Freiheitsentziehung haben wir für diese Fälle einen qualifizierten Tatbestand gebildet mit hoher Strafe. Das Zeugnis des Arztes ist eine Vorbereitungshandlung zu solchen Freiheitsentziehungen, die doch auch bestraft werden muss. Die Ausstellung des Zeugnisses zuhanden einer Versicherungsgesellschaft kann eine Vorbereitungshandlung zum Betrug sein. Meine Wendung „oder zu einem verbrecherischen Zwecke bestimmt ist“ will alle diese Fälle einschliessen. Sie ist vielleicht etwas unbestimmt, wird aber m. E. vom Richter schon verstanden werden. Die Worte „wie er weiss“ kann man, wie früher an vielen Stellen das Wort „wissentlich“, streichen. Es ist damit nur das Wissen als Element des Vorsatzes gemeint, und der Ausdruck ist daher überflüssig.

Hier oder bei den Uebertretungen einen entsprechenden Fahrlässigkeitstatbestand aufzustellen, ginge m. E. zu weit.

Im Marginale heisst es „falsches ärztliches Zeugnis“. Nach dem Inhalt des Artikels ist es wohl korrekter, zu sagen „unwahres ärztliches Zeugnis“.

Ich glaube, man kann bei der Auflösung dieses Abschnittes den Art. 191 bei den Urkundendelikten als Art. 178 bis einsetzen.

Vorsitzender: *Zürcher schlägt vor, zu sagen: „... vorgelegt, oder zur Geltendmachung von Vermögensrechten verwendet zu werden ...“*

Burckhardt: Ich frage mich, ob in der Fassung Hafters „zu einem verbrecherischen Zweck dient“ auch inbegriffen ist, das unwahre ärztliche Zeugnis, das einem den Anstaltsbedingungen nicht entsprechenden Kind Aufnahme in der Anstalt verschaffen soll. Wo es sich um private Anstalten handelt, kommt die Vorlage an eine Behörde nicht in Betracht; auch ein Vermögensvorteil wird nicht immer in solchen Fällen erschlichen. Und wenn der Arzt im Zeugnis für eine Lebensversicherung etwas verschweigt, was, wenn es bekannt gewesen, die Versicherung nicht gehindert hätte, ist dieses Verschweigen schon strafwürdig? Die Redaktionskommission sollte doch prüfen, ob nicht eine noch bessere Fassung als die von Hafter vorgeschlagene zur Umschreibung des Tatbestandes gefunden werden kann.

Hafter: Ich gebe zu, dass meine Fassung hie und da Interpretationsschwierigkeiten bereiten wird; der erste von Burckhardt genannte Fall würde kaum darunter zu bringen sein, wenn nicht Betrug vorliegt. Ich bin natürlich bereit, eine bessere Fassung anzunehmen. Den zweiten Fall trifft aber m. E. diese Bestimmung ganz sicher. Das unvollständige Zeugnis ist ebenso unwahr wie dasjenige, das zu viel enthält. Es ist in diesem Fall ausserdem zu einem verbrecherischen Zweck ausgestellt worden.

Calame: Il serait désirable d'étendre les dispositions de l'art. 191 aux sages-femmes. En effet, celles-ci sont parfois appelées à délivrer des certificats d'une certaine importance; c'est le cas en particulier lorsqu'elles attestent qu'une jeune fille âgée de moins de dix-huit ans est enceinte, pour lui faire obtenir du Gouvernement une dispense d'âge lui permettant de se marier avant d'avoir atteint l'âge légal. Ces certificats étant produits à l'autorité, il est nécessaire que celle-ci puisse leur attribuer toute créance. Il est dès lors désirable de pouvoir atteindre les sages-femmes qui délivrent des certificats de complaisance destinés à tromper les Gouvernements cantonaux sur les motifs de la dispense d'âge qu'on sollicite d'eux. *L'orateur propose en conséquence de mentionner également les sages-femmes à l'art. 191.*

Huber: Auch in Hafters Formulierung scheint mir noch ein bedeutende Lücke zu bestehen. Sie umfasst z. B. den Fall nicht, dass der Eheabschluss abhängig gemacht wird von einem Zeugnis, dass der

Bräutigam keine für die Ehe oder Nachkommenschaft gefährliche Krankheit habe oder gehabt habe. Wird ein solches falsches Zeugnis ausgestellt, so kommt kein verbrecherischer Zweck in Betracht, aber es werden trotzdem grosse und wichtige Interessen anderer gefährdet. *Daher schlage ich vor, zu sagen: „..... Bedeutung hat, oder das geeignet ist, wichtige Interessen Dritter zu verletzen*“

Vorsitzender: Der Ausdruck „Behörde“ ist vielleicht etwas eng, aber es wird schwierig sein, etwas Besseres zu finden.

Gabuzzi: La formule proposée par Mr. Hafter fait rentrer dans le délit spécial prévu dans cet article des actes du médecin qui constituent des actes de complicité d'autres délits. En effet, le médecin qui donne un certificat contraire à la vérité en sachant que le certificat est destiné à la commission d'un délit, se rend complice de ce délit.

Studer: Ich habe die grössten Bedenken gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung. Dass derartige falsche Zeugnisse vorkommen, ist ja nicht zu leugnen. Dennoch widerstrebt es mir, mit dieser Bestimmung den ganzen Aerztestand zu diskreditieren. Dann aber glaube ich, dass man mit einer solchen Bestimmung, in der der Arzt nicht als Zeuge in Betracht kommt, einen starken Eingriff in die Freiheit der Wissenschaft begeht. Eine ganze Anzahl von Krankheiten zeigen sich überdies nicht in äussern Zeichen, und der Arzt ist im Anfangsstadium oft ganz auf die Angaben des Patienten angewiesen. Oft wird der Arzt vom Kranken getäuscht. Der Arzt glaubt dem Kranken und stellt das Zeugnis aus. Soll denn in einem solchen Fall der Arzt wirklich Gefahr laufen, vor den Strafrichter zu kommen? Ein gewisser Schutz der Versicherungsanstalt ist ja wohl nötig. Es ist aber andererseits nicht zu vergessen, dass es für den, der einen Unfall erlitten hat, oft sehr schwierig ist, ein ärztliches Zeugnis zu erhalten. Wenn Sie nun diesen Artikel aufnehmen, so erschweren Sie das noch mehr und verschlechtern damit die Stellung des Versicherten. Und wie ist es nun, wenn sich zwei Zeugnisse verschiedener Aerzte widersprechen? Ich würde es sehr begrüßen, *wenn der Artikel gestrichen werden könnte, was ich beantrage. Jedenfalls würde ich ihn beschränken auf diejenigen Fälle, wo das Zeugnis einer Behörde vorgelegt werden muss.*

Vorsitzender: *Burckhardt beantragt folgende Fassung: „.... zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur unberechtigten Erlangung von Vorteilen bestimmt ist*“

Deschenaux: Je ne suis pas d'accord avec la proposition de Mr. Calame, qui voudrait appliquer l'art. 191 aux certificats délivrés

par les sages-femmes. Les sages-femmes n'ont pas, à mon avis, une instruction générale ni une formation professionnelle suffisante pour que leurs déclarations soient équiparées à celles des médecins. Les maternités qui, en Suisse, imposent la plus longue durée d'études, exigent douze mois pour l'obtention du diplôme, mais plusieurs d'entre elles se contentent de six ou de neuf mois. Peut-on dire après cela que les certificats des sages-femmes doivent être considérés en principe comme l'émanation de la science?

Je m'étonne un peu que dans le canton de Neuchâtel le pouvoir exécutif admette un certificat de sage-femme comme suffisant pour autoriser le mariage d'une jeune fille avant l'âge légal. Dans d'autres cantons, dans le mien p. ex., on exige toujours un certificat de médecin.

Burckhardt: Die Ausführungen Studers dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Die ethische Seite des ärztlichen Berufes tritt heutzutage infolge der grossen Konkurrenz mancherorts zurück gegenüber der materiellen. Ich habe die Ueberzeugung, dass in manchen Aerztekreisen das ethische Standesbewusstsein zurückgegangen ist, und wir werden diesem Bewusstsein aufhelfen, wenn wir den Artikel aufnehmen. Bei Zeugnissen für die Schule, bei Zeugnissen für die Pensionierung von Beamten kommt das falsche ärztliche Zeugnis häufig vor. Wir nehmen solche Zeugnisse daher nur noch von Aerzten mit Beamtenqualität an und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Die Bedenken Studers wegen der Unfallzeugnisse teile ich nicht. Es wird ja nur verlangt, dass der Arzt nicht wissentlich ein falsches Zeugnis ausstellt. Der Versicherte kann übrigens das Armenrecht und eine Expertise verlangen. Er ist also nicht so übel dran, wie Studer meint. Ich möchte aus den angeführten Gründen den Artikel in allgemeiner Weise formulieren.

Hafter: *Ich bin mit der Fassung Burckhardt einverstanden und lasse meinen Antrag, soweit er die Zweckbestimmung des Zeugnisses betrifft, fallen.*

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie hier auch den Tierarzt erwähnen?
Mehrheit (17 gegen 6 Stimmen) *für die Erwähnung des Tierarztes.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie auch die Hebammen erwähnen?
Mehrheit (17 gegen 4 Stimmen) *lehnt dies ab.*

Die Worte „wie er weiss“ sind zu streichen.

Zürcher beantragt, zu sagen „oder zur Geltendmachung von Vermögensrechten verwendet zu werden“.

Ich nehme an, dass Sie eventuell dieser Formulierung zustimmen.

Burckhardt und Hafter beantragen zu sagen „oder zur unberechtigten Erlangung von Vorteilen bestimmt ist“.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie an dem nach Zürcher amendierten VE festhalten oder die Fassung Burckhardt-Hafter aufnehmen?

Mehrheit (gegen eine Stimme) für die Fassung Burckhardt-Hafter.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Huber beifügen „oder das geeignet ist, wichtige Interessen Dritter zu verletzen“?

Mehrheit (12 gegen 6 Stimmen) für die Beifügung nach Antrag Huber.

Studer beantragt, nur vom Gebrauch bei einer Behörde zu sprechen.

5. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie den Artikel nach dem Eventualantrag Studer beschränken auf den Gebrauch des Zeugnisses vor einer Behörde, oder an dem nach den bisherigen Beschlüssen amendierten VE festhalten?

Mehrheit (22 Stimmen) für Festhalten am amendierten VE.

6. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie den Artikel festhalten oder nach dem Hauptantrag Studer streichen?

Mehrheit (22 Stimmen) für Festhalten des Artikels.

Vorsitzender: Ein Antrag, auch die fahrlässige Ausstellung ärztlicher Zeugnisse unter Strafe zu stellen, ist von niemandem eingebracht worden. Ich konstatiere dies ausdrücklich.

Löhner: Rein redaktionell möchte ich bemerken, dass man sagen müsste, „die Erlangung unberechtigter Vorteile“.

Vorsitzender: *Ich stelle fest, dass der Art. 191 als Art. 178bis einzusetzen sein wird.*

Burckhardt: Der Antrag Huber bringt einen vollständig neuen Gedanken in diese Bestimmung hinein. Ich möchte die Redaktionskommission bitten, zu prüfen, ob man nicht statt „wichtige Interessen Dritter“ sagen sollte „berechtigte Interessen Dritter“.

Vorsitzender: Das wird zu Protokoll genommen.

Wir gehen über zu

Art. 192.

192. Verletzung des Berufsgeheimnisses. Wer als Geistlicher, als Rechtsanwalt, als Verteidiger, als Notar, als Arzt, als Apotheker, als Gehülfe solcher Personen, oder als Hebamme, ein Geheimnis, das ihm zufolge seines Berufes anvertraut worden ist, oder das er in der Ausübung seines Berufes wahrnimmt, ohne Einwilligung des Berechtigten offenbart, wird auf Antrag mit Busse oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

192. Violation du secret professionnel. Tout ecclésiastique, avocat, défenseur, notaire, médecin, pharmacien, ou tout auxiliaire de ces personnes, et toute sage-femme qui, sans le consentement de l'intéressé, auront révélé un secret qui leur avait été confié à raison de leur profession, ou qu'ils avaient connu dans l'exercice de leur profession, seront, sur plainte, punis de l'amende ou de l'emprisonnement. Les deux peines pourront être cumulées.

Es liegen vor:

der Antrag Hafter:

192 sei hier zu streichen und mit folgenden Aenderungen als Art. 116 bis einzufügen:

In Abs. 1 seien die Worte: „ohne Einwilligung des Berechtigten“ zu streichen.

Neuer Abs. 2: Der Täter ist straflos, wenn die Preisgabe des Geheimnisses mit der Einwilligung des Berechtigten erfolgt, oder wenn die Preisgabe durch ein öffentliches Interesse oder durch ein berechtigtes Privatinteresse geboten ist.

der Antrag Burckhardt:

Nach „Berechtigten“ ist einzuschalten:

„oder ohne dass höhere Interessen es erfordern“.

Zürcher: Das Berufsgeheimnis ist im Gesetzestext definiert: „was dem Täter zufolge seines Berufs anvertraut worden ist, oder was er in Ausübung seines Berufes wahrnimmt“. Was der Klient oder Patient in einer Gesellschaft erzählt, gehört nicht hierher; vor Taktlosigkeiten schützt das Gesetz nicht.

Das Gesetz beschränkt sich auf die aufgezählten Berufsarten, wie das in der heutigen Gesetzgebung üblich ist.

Die Strafandrohung ist minimal: es genügt aber hier meist die Erklärung, dass der Verrat strafbar sei.

Mit der Bestimmung wird das private Geheimnis des Geheimnisinhabers geschützt; die Entbindung von der Schweigepflicht gestattet dem Arzte usw. zu reden. Soweit jemand von der Schweigepflicht nicht entbunden ist, darf ihm auch die Zeugnispflicht nicht auferlegt werden. Die kantonale Gesetzgebung darf nicht gebieten, was das Strafgesetzbuch verbietet. Deshalb erregt auch die von Maier vorgeschlagene Fassung: Der Täter ist nicht strafbar, wenn die Mitteilung oder Veröffentlichung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder Privatinteresse gerechtfertigt ist, Bedenken.

Die Verwertung von Tatsachen zu wissenschaftlichen Feststellungen ist, unter Verschweigung des Namens, natürlich gestattet.

Die Eingabe der Unfallversicherung will den behandelnden Arzt gegenüber der Anstalt zeugnispflichtig machen. Dies würde das Geheimnisrecht aufheben.

Ich mache dann auf die Parallele aufmerksam: Art. 284 schützt das Aktengeheimnis, die Art. 223, 229, 230 bedrohen die Geheimnisverletzung durch Beamte mit Strafe.

Verschiedene Abänderungsanträge sind gemacht worden.

Beim Antrage Hafter frage ich mich, ob nicht die Möglichkeit gegeben wäre, dass der Arzt im Zivilprozess aussagen müsste. Sodann würde ich vorziehen „höheres Privatinteresse“ zu sagen.

Unter allen Umständen wird es aber für die Aerzte angenehm sein, zu wissen, wie weit sie die Geheimnisse zu wahren haben.

Gautier: L'art. 192 s'applique à trois catégories de personnes: aux ecclésiastiques, à ceux qui pratiquent l'art de guérir, et à ceux qui représentent d'autres en justice, les notaires y compris. Les fonctionnaires en revanche ne sont pas touchés par cet article. A eux s'appliquent les art. 223, 229 et 230.

Que la loi fasse à certaines catégories de personnes auxquelles d'autres sont forcées de se confier, une obligation particulière de garder soigneusement les secrets dont elles sont dépositaires, et qu'elle place cette obligation sous une sanction pénale, tout le monde est d'accord en cela. C'est une nécessité sociale. Mais l'unanimité cesse dès que l'on pose la question de savoir à qui cette obligation spéciale doit s'étendre. On peut distinguer à cet égard trois méthodes différentes.

1. Certains codes s'expriment d'une manière générale et souvent un peu imprécise, p. ex.: „Quiconque est, par profession, dépositaire d'un secret" (Code tessinois, avant-projet suisse de 1903). Il en résulte une très grande extension donnée à cette obligation spéciale, de sorte qu'elle s'applique p. ex. aux gérants d'affaires, aux banquiers etc., qui sont au courant des opérations d'affaires de leurs clients et souvent aussi de leurs embarras.

2. D'autres lois énumèrent, mais à titre d'exemple seulement, certaines catégories de personnes tenues au secret professionnel, en ajoutant une clause générale, p. ex.: „Les médecins, pharmaciens et toutes autres personnes qui sont, par profession, dépositaires de secrets" . . . etc. C'est le procédé des Codes valaisan et genevois. Il arrive à peu près aux mêmes résultats que le précédent.

3. Enfin de nombreuses lois procèdent par énumération limitative, soit en énumérant par catégories, p. ex. le projet allemand: „Quiconque est patenté ou autorisé à exercer l'art de guérir, l'obstétrique, la pharmacie, la représentation et documentation juridique", soit en nommant les professions soumises à l'obligation du secret. Cette dernière méthode est celle de notre projet. Elle est claire, précise et, bien que n'étendant pas l'obligation autant que les autres, parfaitement suffisante.

Notre projet nomme les ecclésiastiques, avocats, défenseurs, notaires, médecins, pharmaciens. Jusque là, tout est bien. Mais le projet ajoute: „ou tout auxiliaire de ces personnes", et ceci est sujet à contestation. Car il est délicat de délimiter le cercle de ces auxiliaires. On risque d'y comprendre de simples petits comparses sur lesquels ne doit reposer aucune responsabilité spéciale, le petit clerc d'avocat, le saute-ruisseau du notaire, l'apprenti pharmacien, etc. En revanche, le projet a parfaitement raison de comprendre dans son énumération aussi les sages-femmes, et je pense qu'en ne nommant pas les directeurs d'hôpitaux et d'asiles d'aliénés, ces derniers surtout, il laisse une lacune qu'il serait urgent de combler.

L'acte punissable consiste à révéler un secret placé sous la sauvegarde de la discrétion professionnelle. Il est consommé par la révélation, même lorsqu'aucun préjudice n'en est résulté.

Le secret protégé est tout secret qui avait été confié au dépositaire à raison de sa profession. Un secret peut être confié comme tel, porté expressément à la connaissance du dépositaire de différentes manières, par communication directe, par des lettres ou papiers d'affaires qui lui sont transmis pour qu'il en prenne connaissance, etc. Mais il se peut aussi que le secret soit pénétré, deviné par l'avocat, le médecin, etc., grâce aux relations nécessaires existant entre lui et le client ou le malade et sans que celui-ci ait eu l'intention de le faire connaître. Dans les deux cas, le devoir moral est identique et l'art. 192 également applicable. Il y a lieu d'observer, en outre, que „révéler" n'est pas synonyme de „divulguer". La révélation du secret à une seule personne suffit, cette personne eût-elle même fait preuve de la plus parfaite discrétion.

Une question grosse de difficultés est celle des limites de la révélation punissable. Certains faits enlèvent à la révélation son caractère délictueux. C'est d'abord le consentement de celui qui a droit au secret. Notre projet mentionne expressément ce cas: "...sans le consentement de l'intéressé aura révélé..." etc. A mon sens, le consentement ne devrait pas toujours libérer du devoir de discrétion le dépositaire du secret professionnel. L'avocat, p. ex., que le client autorise ou même invite à révéler un secret, ne doit pas le faire, s'il est convaincu que la révélation fera tort aux intérêts du client. Il doit au contraire refuser la révélation. Mais qu'en est-il des ordres de l'autorité? Ont-ils le pouvoir de relever le dépositaire de son obligation? Non, le projet n'en dit rien; ce cas d'exemption n'existe donc pas à ses yeux. Dans les mêmes conditions on a vu cependant, et sans doute verra-t-on encore des autorités (des juges, notamment, par suite d'une fausse application des lois de procédure qui obligent les citoyens à témoigner en justice) chercher à forcer des dépositaires de secrets professionnels à les dévoiler. Le devoir du dépositaire est tout indiqué en pareil cas. Il doit opposer un refus absolu, quelles que soient les mesures dont on le menace.

Mais il peut arriver, et il arrive en effet qu'un intérêt supérieur paraisse exiger la révélation. Les médecins surtout se trouvent fréquemment placés ainsi dans un dilemme pénible, et ils désirent que le Code pénal leur trace nettement leur devoir en de telles circonstances.

Ils présentent même un texte d'après lequel la révélation ne serait pas punie quand elle aurait eu lieu pour la sauvegarde d'intérêts justifiés. Quoi qu'on pense du principe que préconisent les médecins, leur texte serait trop vague pour être accepté. Mais je dois contester le principe même de la requête des médecins. Comme le disent très justement les motifs du projet allemand, la loi ne peut pas prétendre épargner aux individus de tels conflits de conscience. Quand deux devoirs moraux se heurtent, il ne lui appartient pas de se substituer à la conscience individuelle. C'est à celle-ci et à leur tact professionnel que les médecins suisses doivent se confier, à l'avenir comme par le passé. La loi ne peut les mettre à l'abri de ces douloureux conflits.

Le projet allemand, il est bon de le remarquer, est cependant moins absolu que le nôtre. Il n'interdit pas toute révélation d'un secret professionnel, il n'en interdit que la révélation indue (unbefugt), et ne considère pas comme une révélation indue celle qui est exigée par la loi, par un devoir professionnel évident ou par un intérêt général manifeste. Ainsi, d'après le projet allemand, la révélation nécessaire pour éviter une épidémie ne serait pas réputée indue. Mais une rév-

lation serait toujours indue quand elle aurait lieu dans l'intérêt du dépositaire ou d'une tierce personne. Exposer ce système, c'est en faire la critique. Il manque de précision.

Sous réserve de la critique que j'ai faite au sujet de l'abolition du secret professionnel en cas de consentement de l'intéressé, je suis donc d'avis de maintenir l'art. 192 d'après le projet. J'ajouterai que lorsqu'une condamnation sera prononcée pour une grave infraction à cet article, l'application de l'art. 43 s'imposera également.

Enfin, pour ce qui concerne la traduction, je suis d'avis de remplacer „ou qu'ils avaient connu" par „ou qu'ils avaient appris".

Hafters : Ich gehe davon aus, dass der zwölfte Abschnitt wegfallen wird. Ich habe daher beantragt, Art. 192 als Art. 116bis bei den Delikten gegen die Freiheit unterzubringen. Dort stand früher die Verletzung des Briefgeheimnisses, und es fragt sich vielleicht, ob wir nicht, wie wir es mit diesem Delikt gemacht haben, auch die Verletzung des Berufsgeheimnisses unter die Uebertretungen stellen sollten.

Den Aerzten ist ausserordentlich daran gelegen, eine klare Regel hinsichtlich des Berufsgeheimnisses und seiner Durchbrechung zu erlangen. Die gesetzgeberische Entwicklung der Frage zeigt allerdings, wie schwer die befriedigende Lösung zu finden ist. In den früheren Entwürfen, und noch 1903, war das Wort „unbefugt" aufgenommen. Später stellte man auf die Einwilligung ab und liess daher „unbefugt" fallen. Der jetzige Entwurf lässt die Preisgabe eines Geheimnisses nur bei Einwilligung des Berechtigten straflos. Hierzu kommt aber der Fall der höheren Interessen, der Beachtung verlangt. Das Berufsgeheimnis muss noch in andern Fällen durchbrochen werden können. Allerdings haben wir in Art. 25 eine Bestimmung, die vielleicht eingreifen kann. Aber für unsern Fall ist sie ungenügend, denn nur wenn das Gesetz, eine Amts- oder Berufspflicht etwas gebietet oder erlaubt, ist die Handlung rechtmässig. Ich gelange daher dazu, im Gesetz selbst die Fälle einer erlaubten Preisgabe des Geheimnisses zu normieren. In der Literatur zum VE wird die Frage immer wieder erörtert. Ich verweise auf die Arbeit von Maier, der dem OeVE folgen möchte, auf den Vorschlag der schweizerischen Prediger-gesellschaft, der auf die gesetzliche oder pflichtmässige Befugnis des Arztes abstellen will, worüber die kantonalen Polizeigesetze bestimmen sollten (vgl. Bibliographie Hafters II, S. 95 f.). Da dieser Weg kaum gangbar ist, muss das eidgenössische StGB helfen.

Eine Fassung ist aber schwer zu finden. Der OeVE, § 403, der DGE, § 291, stellen Bestimmungen auf, der DVE nicht. Aus den ersten beiden Texten suchte ich das Gute in meinen Vorschlag herüberzunehmen. Ich glaube, dass man die Fälle möglicher Geheimnispreis-

gabe ausdrücklich nennen soll. Ich fasse sie zusammen in Abs. 2. Die Fälle erlaubter Preisgabe eines Geheimnisses sollen sein: Einwilligung, Wahrung von öffentlichen und Wahrung von berechtigten Privatinteressen. Dem Richter ist bei einer solchen Fassung allerdings ein sehr weites Ermessen zugestanden, ich hoffe aber, dass er sich durchfinden wird.

Die Aufgabe für den Strafgesetzgeber ist hier eine neue. Man muss den Mut haben, im Vertrauen auf eine vernünftige Praxis voranzugehen. Und die neue Bestimmung bietet nicht mehr Schwierigkeiten als Art. 25.

Die Veröffentlichung von Krankengeschichten fällt nicht unter meinen Artikel.

Der DGE verallgemeinert m. E. die Bestimmung in zu weitgehender Weise. Wir haben dagegen eine limitative Aufzählung, die m. E. genügen dürfte. Für Beamte gilt sodann nicht Art. 192, sondern Art. 223.

Der OeVE hat in § 403 eine Bestimmung aufgenommen, wonach auch Studierende die Geheimnisse wahren sollen, die sie wahrnehmen. Ich glaube, dass diese Personen unter die Gehilfen zu zählen sind.

Burckhardt: Hafter und ich gehen in der gleichen Richtung vor, ohne von unsern Anträgen Kenntnis gehabt zu haben. Mein Vorschlag wählt nur eine knappere Formulierung, in der der Grundgedanke der Ausnahme vielleicht doch etwas deutlicher ausgesprochen ist, als in der Fassung Hafters.

Eine Ausdehnung des Artikels auf weitere Personenklassen ist m. E. nicht nötig. In Art. 223 schützen wir das Amtsgeheimnis, in andern das Brief-, Post und Telegraphengeheimnis, in wieder andern das Geschäftsgeheimnis. In Verbindung mit dem vorliegenden Artikel scheinen mir diese Bestimmungen zu genügen.

Ich spreche im folgenden vom ärztlichen Geheimnis deswegen, weil die Frage seiner Tragweite und seiner Regelung akut geworden ist, während die Frage der Geheimnispflicht anderer Berufsklassen weniger dringlich ist. Vom Beichtgeheimnis will ich vorläufig absehen. Beim ärztlichen Geheimnis kann man auch konstatieren, dass es mit der Wahrung heutzutage nicht durchweg so gut bestellt ist, wie früher. Die Aerktekammern verlangen daher eine strenge Regelung, aber die Aerzte suchen in erster Linie eine Deckung, am allerliebsten ein absolutes Verbot, um auf diese Weise des eigenen Nachdenkens überhoben zu sein. In dieser Richtung ist das französische Recht bezeichnend, das von dem Standpunkt ausgeht, dass das ärztliche Geheimnis auch nicht mit Einwilligung des Patienten preisgegeben werden darf. Es

lässt sich ja einiges für diese Auffassung sagen. Der einzelne Kranke verfügt eben nicht nur über sein eigenes privates Rechtsgut, sondern er gefährdet die Rechtsgüter anderer Kranken, er gefährdet mit der Einwilligung vor allem die öffentliche Gesundheit, weil bei jeder solchen Geheimnispreisgabe das Vertrauen der Patienten in die Verschwiegenheit des Arztes leidet, sodass die Kranken es vorziehen, sich in die Hände von Kurpfuschern zu begeben. Der Standpunkt des französischen Rechts wird nun in der Kommission nicht vertreten.

In Deutschland hat man einen Versuch mit einem untauglichen Mittel gemacht, um der Sache beizukommen, durch die Beifügung des Wortes „unbefugt“, das in der deutschen Judikatur grosse Verwirrung herbeigeführt hat. Die Tendenz geht heute auch da nach einer stärkeren Einschränkung hin.

Zürcher wies in den Erläuterungen hin auf das Sicherheitsventil, das die Art. 25 und 27 bieten. Diese können uns aber wegen ihrer geringen Tragweite und sodann auch aus dem Grunde nicht genügen, weil nicht jeder Richter sie sich vor Augen halten wird. Deshalb möchte ich die gebotene Ausnahme von der Pflicht zur Geheimniswahrung *expressis verbis* nennen. Art. 25 genügt nicht, da er auf Art. 192 verweist, und Art. 27 scheint mir deswegen nicht wohl anwendbar, weil er in seiner Formulierung noch unbestimmter ist.

Die rechtliche Sachlage ist heute schon die, dass der Arzt in sehr weitgehendem Masse im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, das ärztliche Geheimnis preiszugeben. Man denke an die Anzeigepflicht nach eidgenössischem Recht bei bestimmten Krankheiten und an die Kompetenz der Kantone, diese Anzeigepflicht auszudehnen. Bei den Geschlechtskrankheiten allerdings zögert man mit der Statuierung der Anzeigepflicht, aus Furcht, dass die Kranken sich nicht mehr in die Behandlung der Aerzte begeben.

Diese Einbrüche in die Geheimhaltungspflicht sind im Interesse der Allgemeinheit gemacht worden. Dazu kommt, dass die Aerzte gehalten sind, für den Zivilstandsbeamten die Todesursachen zu bezeugen, wobei Interessen der Statistik und Rechtspflege in Frage stehen. Die dabei zu verwendende Tabelle umfasst dreihundert Todesursachen.

Die öffentlichen Interessen müssen also vorbehalten werden. Das Zürcher Gesetz von 1854 verpflichtet alle Medizinalpersonen, von den bei Ausübung ihres Berufes wahrgenommenen Umständen, welche auf ein Verbrechen schliessen lassen, dem Statthalteramt Kenntnis zu geben. Ebenso lautet der § 359 des OeStGB. Das führt zu der wichtigen Frage, wie sich Art. 192 zu Art. 211 verhält. Zürcher wies darauf hin, dass die Frage der Zeugnispflicht und des Zeugnisrechts im Zusammenhange mit diesem Artikel steht. Ich bin nicht der Ansicht von Zürcher, dass die kantonalen Prozessgesetze durch den VE gebun-

den werden, jedenfalls trifft dies dann nicht zu, wenn die Formulierung Hafters oder meine dem VE vorgezogen wird; denn dann ist dem Kanton die Fixierung des höheren Interesses freigegeben.

Es steht mit dem Arzte nicht anders als mit jedem, der durch seinen Beruf in die Möglichkeit von Pflichtenkonflikten kommt, und ich sehe nicht ein, warum der Arzt privilegiert werden soll gegenüber dem Beamten, der das Amtsgeheimnis verletzt. Der Beamte kommt täglich in ähnliche Konflikte, wie der Arzt. Wenn der Arzt eine Misshandlung von Kindern, einen Vergiftungsversuch usw. konstatiert, habe ich nie die Auffassung des Arztes verstanden, die dahin geht: „Da darf ich nicht sprechen“. Wir werden nicht darum herum kommen, den Aerzten klar zu machen, dass sie selbst das richtige Verhalten herausfinden müssen.

Der Art. 211 ist in Verhältnis zu stellen zu Art. 192. Wird das Berufsgeheimnis allgemein vorbehalten und nach VE formuliert, so wird der Mörder, der bei seiner Tat verletzt worden ist und dem Arzt den Mord gesteht, von diesem nicht angezeigt werden dürfen. Mir leuchtet das nicht ein.

In Basel ist die Frage seit zwei Jahren im Fluss. Wir verpflichten die Aerzte, von strafbaren Handlungen zuständigen Orts Kenntnis zu geben. Dagegen ist Widerspruch von den Aerzten eingelangt. Man darf das Vertrauen zum Arzt nicht dadurch erschüttern, dass man ihn ausser das Gesetz stellt. Die Auffassung, ausserhalb des Gesetzes zu stehen, ist allerdings in Aerztekreisen sehr verbreitet. Vielfach lassen Aerzte sogar Gefangene fortlaufen, die ihnen zur Untersuchung oder Behandlung zugeführt werden.

Aus all diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag. Ich möchte nun noch ein Wort sagen über das Beichtgeheimnis. M. E. müssen wir es im allgemeinen achten; aber ich halte dafür, dass wir z. B. den Beichtvater, der im Beichtstuhl Kenntnis von der Urheberschaft eines Mordes erhalten hat und einen unschuldig Verurteilten durch Preisgabe dieser Kenntnis befreit, vom Standpunkt unseres staatlichen Rechtes aus straflos lassen müssen. Wie die Kirche einen solchen Fall entscheidet, steht auf einem andern Blatt.

Im übrigen aber kann man die Schwierigkeiten nur dadurch beheben, dass man das höhere Interesse als das zu beachtende anerkennt. Bei Mitteilung von syphilitischen Erkrankungen vor der Heirat usw. wird man kaum im Zweifel sein können, wo das höhere Interesse liegt.

Ich möchte die Aerzte nicht von einer gewissen Pflicht des eigenen Nachdenkens und Ueberlegens befreien.

Vorsitzender: Es sind noch folgende Anträge eingelangt:

der Antrag Müller:

192, Abs. 2. Die Preisgabe des Geheimnisses ist solchen Personen gegenüber erlaubt, die durch den Fortbestand desselben von einer erheblichen Gefahr bedroht sind.

der Antrag Huber:

nach „des Berechtigten“ einfügen: „oder ohne gesetzliche Ermächtigung“.

der Antrag Deschenaux:

Remplacer les mots: „ou tout auxiliaire de ces personnes“ par: „tout assistant ou employé supérieur de ces personnes“.

Müller: Ich gehe davon aus, dass das Berufsgeheimnis nur in den dringendsten Fällen soll preisgegeben werden. Nun ist gesagt worden, diese Bestimmung sei mit der Regelung der Denunziations- und Zeugnispflicht in Verbindung zu bringen. Ich glaube, man darf den hier genannten Personen keine Denunziationspflicht auferlegen, was doch nach dem Antrag Hafters der Fall wäre. Aber auch die Zeugnispflicht soll man für diese Personen soweit als möglich einschränken. Sie sollen auch mit ihrem Willen nicht als Zeugen abgehört werden dürfen.

Der Antrag Hafters ist m. E. deshalb so gefährlich, weil unter den Begriff des öffentlichen Interesses so ziemlich alles einbezogen werden kann. Der Begriff ist viel zu unbestimmt, um hier als Abgrenzung dienen zu können. Jedenfalls soll die Preisgabe des Berufsgeheimnisses nur in der allerdelikatesten Form erfolgen dürfen, wie der OeVE es vorsieht.

Ich möchte die Preisgabe des Berufsgeheimnisses nur erlauben gegenüber einer durch den Fortbestand des Geheimnisses bedrohten Person, und nur dann, wenn eine erhebliche Gefahr in Betracht kommt.

Das Beichtgeheimnis gehört nicht hierher; es darf nach katholischen Begriffen unter keinen Umständen preisgegeben werden.

Huber: Wenn wir nur die höhern oder die staatlichen Interessen erwähnen, so sind m. E. gewisse Fälle nicht getroffen, die zu berücksichtigen wären. Wir gehen aber hier, wie mir scheint, über den Rahmen des Strafrechtes hinaus und ordnen materiell das Recht des Berufsgeheimnisses. Wir greifen in das kantonale Recht ein, wenn wir von den höhern Interessen sprechen. Der Artikel, wie er jetzt ist, tut dies nicht; er scheint mir aber doch wieder zu eng. Wenn er nur die Einwilligung des Berechtigten als Strafbefreiungsgrund vorsieht, so verbietet er den Kantonen eine öffentliche Pflicht zur Preisgabe des Geheimnisses zu statuieren. Ich möchte daher den Begriff der gesetzlichen Ermächtigung hier noch einführen. Damit belassen wir

dem kantonalen Recht seine volle Freiheit, eventuell auch dem eidgenössischen Recht; es kann die Offenbarungspflicht feststellen, ohne mit dem Strafrecht in Konflikt zu kommen.

Deschenaux: Ainsi que l'a fait remarquer Mr. Gautier le mot „auxiliaire“ est trop vague. Il permet d'atteindre tout le personnel d'un bureau ou d'une officine. Et cependant la responsabilité de la livraison d'un secret ne doit peser, en dehors du chef, que sur le personnel supérieur. C'est pourquoi je vous propose de remplacer „auxiliaire“ par les mots „assistants ou employés supérieurs“. L'assistant, c'est l'auxiliaire principal de l'écclesiastique (un vicaire est assistant), du médecin et du pharmacien. L'employé supérieur se rapporte au clerc d'avocat ou de notaire. Avec cette rédaction, on élimine les petits employés qui ne sauraient être recherchés: le garçon de bureau, le garçon de laboratoire, le petit saute-ruisseau des études d'avocat, la fille d'antichambre du médecin, qui introduit les clients. A l'égard de ce menu fretin, la situation me semble devoir être celle-ci: ou bien le patron met sous clef ce qui doit rester secret, ou bien c'est lui qui encourt la responsabilité pour ne s'être pas entouré d'un personnel suffisamment discret et réservé.

Vorsitzender: *Reichel stellt folgenden Antrag:*

„Wer das ihm kraft gesetzlicher Vorschrift obliegende Berufsgeheimnis verletzt, wird auf Antrag“

Reichel: Ich sehe, wie verschieden die Auffassungen über das Berufsgeheimnis sind. Huber hat eigentlich meinen Antrag schon begründet. Wir befinden uns hier mitten im kantonalen Verwaltungsrecht, das auf weiten Gebieten erst bestimmt, ob überhaupt ein Geheimnisrecht besteht. Das haben wir nicht zu regeln. Wir haben nur zu sagen: wo eine bestehende Geheimnispflicht verletzt wird, da soll bestraft werden.

Vorsitzender: Huber will nur neben der Einwilligung des Berechtigten die gesetzliche Ermächtigung aufnehmen. Der Antrag Reichel dagegen will einfach auf das kantonale Recht abstellen. Das entspricht aber dem Art. 192 nicht, der den Begriff des Geheimnisses selbst umschreiben will.

Delaquis: Unsere Aerzte wünschen eine scharfe Grenze hinsichtlich des Umfanges des Berufsgeheimnisses. Diese gibt uns der VE. Dagegen wollen die Anträge Hafter und Burckhardt viel weiter gehen, weiter als z. B. der DVE. Dazu einige kurze Worte.

Eine unbedingte Schweigepflicht ist m. W. nirgends gegeben. Burckhardt hat auf die Anzeige- und die Zeugnispflicht schon hingewiesen, und ich stehe in der Beurteilung der Frage, ob etwa durch das eidgenössische StGB die kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht amendiert würden, ganz auf seinem Standpunkt. Ich teile nicht die Auffassung Zürchers.

Die Anträge Hafter und Burckhardt stimmen m. E. materiell überein. Soweit sie nun die Geheimnispflicht bei Vorliegen öffentlicher Interessen durchbrechen wollen, habe ich keine Bedenken. Auch die deutsche Praxis hat in Fällen, wo die syphilitische Erkrankung eines Patienten durch den Hausarzt etwa Verwandten der Braut mitgeteilt wurde, keine strafbare Geheimnisverletzung angenommen. Hier werden m. E. nicht nur private, sondern öffentliche Interessen gewahrt.

Wie steht es aber beim Vorliegen von Privatinteressen? Die Grenze ist schwankend und die Praxis wird es auch sein; denn was ist ein berechtigtes Privatinteresse? Einmal kann es ein Interesse des Arztes selbst sein; dann ein Interesse desjenigen, dem die Tatsache mitgeteilt wird.

Im ersten Falle wird das Privatinteresse kaum je ein berechtigtes sein. Mir ist folgender Fall berichtet worden: Ein Arzt will ein Mädchen heiraten, um das auch ein anderer wirbt. Das Mädchen ist reich. Der behandelnde Arzt teilt nun dem andern die Krankheit des Mädchens mit, um ihm die Bewerbung zu verleiden. Ein berechtigtes Privatinteresse war hier nicht im Spiel.

Wie steht es aber mit dem andern Fall, der auch bei uns möglich ist und mir von dem Sohne eines Arztes mitgeteilt wurde. Der Arzt erfährt durch die Mutter eines Kindes, das er bei einer Krankheit behandelt, dass dieser Sohn, der allgemein als der eheliche Erstgeborene gilt, ausserehelich empfangen wurde. Der Ehemann weiss nichts davon. Es besteht nun in der Familie ein Majorat, der Hof soll dem Erstgeborenen ganz zukommen. Wie steht es hier? Darf der Arzt reden? Liegen berechnete Privatinteressen vor und, wenn ja, wessen, des Ehemanns oder des zweiten ehelichen Sohnes, der zur Erbfolge käme, wenn die Sache aufgeklärt würde? Sind diese Interessen höhere, oder sind es öffentliche, oder beides, insofern hier die Achtung vor der Rechtsordnung dem Interesse des erbberechtigten ehelichen Sohnes zur Seite steht? Oder handelt es sich bei dem Ausdruck „Privatinteressen“ lediglich um die Wahrung von Interessen in Gesundheitsfragen und nicht um die Wahrung allgemeiner Rechtsinteressen?

Sie sehen, wie ausserordentlich schwierig und ungenau alle diese Bestimmungen sind. *Deshalb würde ich vorschlagen, im Antrag Hafter die Berücksichtigung der berechtigten Privatinteressen zu streichen.*

Auch dann bleibt allerdings die Grenze schwankend, und am besten gefällt mir immer noch die Bestimmung des VE.

Thormann: Wir berühren hier die interessante Frage des Verhältnisses dieser Bestimmung zum kantonalen Prozessrecht. Ich bin mit Zürcher in dieser Beziehung nicht einverstanden. Der Art. 192 ändert die kantonalen Prozessgesetze nicht ab. Es steht hier nicht das Verhältnis zweier Gesetzgebungen zueinander in Frage, es liegt vielmehr ein Konflikt zwischen zwei Rechtsmaterien vor. In Art. 192 kann kein allgemeiner Begriff des Berufsgeheimnisses aufgestellt werden, sondern nur eine Strafbestimmung gegen Verletzung des Geheimnisses. Das ist nichts Ungewöhnliches. In vielen Fällen geht ja der Strafrechtsschutz weniger weit, als die übrige Regelung der Materie. Die Prozessgesetze regeln dagegen die Frage, wie weit der Staat ein Interesse daran hat, die Kenntnis des einzelnen Zeugen von gewissen Tatsachen für Zwecke der Justiz zu verwerten. In vielen Fällen erachten sie einen Zeugniszwang für nötig, wo der Strafgesetzgeber die freiwillige Aussage strafen würde. Daher die Bestimmung betreffend die Amts- und Berufspflicht (Art. 25), die in solchen Fällen die Strafbarkeit ausschliesst. Wir regeln also hier nur die Fälle, in denen der Staat an der Strafbarkeit ein Interesse hat. Der Staat kann aber in andern Gesetzen auf die Geheimnispflicht verzichten, von ihr entbinden. Das ist der einzige grundsätzlich richtige Standpunkt. Diesem Standpunkt folgen wir auch bei andern Bestimmungen. Bei der Regelung des Amtsgeheimnisses stellen wir auch nicht den Umfang der Geheimnispflicht fest, sondern das bleibt den Kantonen vorbehalten. Hafter ist wohl in dieser Frage meiner Meinung. Der Kanton Bern schreibt ausdrücklich vor, der Arzt habe, wenn er in seiner Berufsausübung ein Verbrechen entdecke, dieses anzuzeigen, auch entgegen dem Berufsgeheimnis. Der Arzt, der dies tut, begeht ganz offenbar keine nach Art. 192 strafbare Handlung.

Zürcher: Durch Art. 192 wird m. E. das Berufsgeheimnis ganz eigentlich geschaffen. Die kantonalen Regelungen sollen durch Art. 192 aufgehoben werden. Das Strafgesetz kann auch selbständig Rechtsgüter aufstellen. Dagegen mag Thormann mit Bezug auf die Einschränkungen recht haben. Art. 25 behält die kantonalen Regelungen vor. Allein viele Kantone regeln das Berufsgeheimnis überhaupt nicht.

Es ist gesagt worden, das Beichtgeheimnis gehöre nicht hierher. Das ist nun m. E. nicht richtig. Keine geistliche Gesetzgebung kann von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden. Es ist doch, wie es scheint, gut, bei diesem Anlass wieder einmal an diesen Satz der BV zu erinnern.

Burckhardt: Ein unerlaubter Eingriff in die kantonalen Kompetenzen liegt m. E. hier nicht vor. Der Bund ist zuständig, im Strafrecht zu legiferieren, und er kann daher auch das Berufsgeheimnis, soweit es strafrechtlich in Betracht kommen soll, regeln.

Mit der Erwähnung des Beichtgeheimnisses wollte ich niemanden verletzen. Man darf doch aber hier darüber sprechen, denn diese hochwichtige Frage muss hier berührt werden, die Frage, wie sich die staatlichen Interessen zu den religiösen Dogmen verhalten.

Hafters Fassung geht m. E. zu weit. Der Richter wird sich dabei von verwaltungsrechtlichen Erwägungen leiten lassen und sich vor diesen beugen; das möchte ich doch lieber vermeiden.

Gegenüber Delaquis bemerke ich, dass die Frage nicht leichter wird, wenn wir hier nichts sagen. Der Arzt wird sich eben einfach auf Art. 27 (Notstand) berufen. Auf diesen Artikel wird bei Annahme der Fassung des VE alles zurückgeworfen, und damit wird noch schwerer durchzukommen sein, als mit meiner Fassung.

Die Frage der positiven Redepflicht kommt bei Art. 211 dann zur Sprache, und wenn meine oder Hafters Fassung angenommen wird, wird man sich fragen müssen, ob nicht Art. 211 etwas eingeschränkt werden sollte.

Vorsitzender: Ich erkläre ausdrücklich, dass ich Thormanns Ansicht betreffend die kantonale Gesetzgebung im Verhältnis zu Art. 192 durchaus teile; aber Art. 192 hat daneben doch seine Berechtigung. Hier handelt es sich um die Preisgabe des Geheimnisses gegenüber einem privaten Dritten, dort gegenüber der Justiz im Prozess.

Studer: Ich frage mich, ob wir den Artikel nicht besser in die Uebertretungen stellen würden. Es handelt sich z. T. um Pflichten des Taktes, die doch nicht so schwer zu nehmen sind, dass sich für ihre Verletzung eine Vergehenstrafe rechtfertigen würde.

Vorsitzender: In der Hauptsache stehen sich gegenüber der VE und der Antrag Reichel.

Auf dem Boden des VE stehen sich gegenüber die Anträge Burckhardt und Hafter; zum letztern besteht der Zusatzantrag Delaquis, das berechnete Privatinteressen zu streichen.

Der Antrag Huber ist denkbar neben oder im Gegensatz zu den Anträgen Hafter und Burckhardt.

Diesen Vorschlägen steht der Antrag Müller gegenüber.

Abstimmung:

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie auch von berechtigten Privatinteressen sprechen oder diese Worte im Antrag Hafter streichen?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für Erwähnung der berechtigten Privatinteressen.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dies festhalten oder mit Burckhardt „höhere Interessen“ sagen?

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) für den Antrag Burckhardt.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die „gesetzliche Ermächtigung“ nach Antrag Huber neben den höhern Interessen erwähnen?

Mehrheit lehnt dies ab.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nun „höhere Interessen“ oder „gesetzliche Ermächtigung“ sagen?

Mehrheit für die Fassung Burckhardt „höhere Interessen“.

5. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nun dies im Gegensatz zum Antrag Müller festhalten?

Mehrheit (11 gegen 7 Stimmen) hält am frühern Beschluss fest.

6. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nun am Antrag Burckhardt festhalten oder dem VE folgen?

Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für Festhalten am Antrag Burckhardt.

7. Abstimmung: Wollen Sie den Antrag Deschenaux annehmen?

Mehrheit (15 gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Deschenaux ab.

8. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nun am amendierten VE festhalten oder dem Antrag Reichel folgen?

Mehrheit (17 gegen 3 Stimmen) für Festhalten am amendierten VE.

9. Abstimmung: Wollen Sie die Bestimmung, im Gegensatz zum VE, zu den Uebertretungen verweisen?

Mehrheit (17 gegen 2 Stimmen) für Festhalten am VE.

Vorsitzender: Die Redaktionskommission wird zu prüfen haben, ob diese Bestimmung eventuell an anderer Stelle in den VE einzu-reihen sei.

Wir gehen über zu

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Staat.

Art. 193.

193. Hochverrat. Wer es versucht, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern,

die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen, oder sie ausser stand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft abzutrennen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

193. *Délits contre la sûreté intérieure de l'Etat.* Celui qui, en usant de violence, aura tenté:

de modifier la constitution fédérale ou la constitution d'un canton, de renverser les autorités constitutionnelles, ou de les mettre hors d'état d'exercer leur pouvoir,

de détacher de la Confédération une partie du territoire suisse, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement d'un à cinq ans.

Vorsitzender: Hier liegt vor:

der Antrag Thormann:

Abs. 3: „Die obersten verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen oder“ usw.

Abs. 4: „Gebiet von der Eidgenossenschaft oder einem Kanton abzutrennen,“

Zürcher: Die Verbrechen gegen den Staat. Die folgenden Abschnitte bilden eine Gruppe für sich.

Die Abschnitte I bis VI bezwecken den Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen und der Familie,

Die Abschnitte VII bis XII den Schutz allgemeiner Interessen, gegen Schädigung und Gefährdung;

die Abschnitte XIII bis XIX behandeln die Verbrechen gegen den Staat und seine Gliederung.

Die Verbrechen gegen den Staat sind politische, soweit sie sich gegen dessen Bestand, dessen Organe richten (XIII., XIV., XV., auch XVIII. Abschnitt).

Nicht politisch, oder wenigstens nur teilweise politisch, sind die Tatbestände der übrigen Abschnitte, bei denen die Schädigung staatlicher Interessen nur Durchgangspunkt ist.

Art. 193. Hochverrat.

Es werden drei Tatbestände unterschieden:

- a) Sturz der Verfassung;
- b) Sturz der Behörden, der Gesamtheit oder der Spitzen der Behörden, oder Verhinderung ihrer Amtstätigkeit;
- c) Gebietsabtrennung.

Bei allen drei Tatbeständen wird Gewaltanwendung verlangt.

Bei a und b waren der Bund und die Kantone zu nennen, bei c nicht, weil jeder solche Angriff sowohl gegen den Bund als gegen die Kantone geht.

Der Versuch ist der Vollendung gleichgestellt; das vollendete Verbrechen entzieht sich regelmässig der Bestrafung.

Die Strafandrohung muss eine ernsthafte sein.

Das Verhältnis von Art. 193 zu den Art. 200 bis 202 ist das des Angriffs auf das Ganze zum Teilangriff.

Gautier : Le chapitre treizième renferme les délits contre l'Etat. Ces délits sont tous, ou presque tous, dirigés contre l'état-législateur, non contre l'état-territoire, et tous les codes font à leur égard abstraction du lieu de commission. De même le projet, qui statue à l'art. 7 qu'ils seront punis d'après la loi suisse, même quand ils auront été commis à l'étranger soit par un Suisse, soit par un étranger. Cette disposition est nécessaire et inévitable, parce que, au point de vue de la loi étrangère du lieu de commission, ces délits, en tant que délits politiques dirigés contre un état étranger, échapperaient à toute répression.

Les difficultés de ce chapitre sont surtout des difficultés de traduction. Nous n'avons pas en français l'équivalent de „Hochverrat“ et de „Landesverrat“. On pourrait, à la rigueur, traduire „Hochverrat“ par „haute trahison“, bien que ce terme ne soit pas usité dans le langage juridique. Quant à „Landesverrat“, on ne peut rendre ce mot que par une circonlocution.

Je passe à l'examen de l'art. 193, qui traite du „Hochverrat“, pour employer cette expression allemande. Il s'agit d'actes de violence dont le caractère commun est de substituer la force brutale à l'effort pacifique et aux moyens légaux, aux fins d'arriver soit à modifier les lois constitutionnelles, soit à paralyser les autorités établies, soit encore à porter atteinte à la constitution territoriale de la Confédération.

Le premier de ces délits a pour objet la Constitution fédérale ou la constitution d'un canton; le second vise à renverser les autorités constitutionnelles fédérales ou cantonales, ou à les mettre en fait hors d'état d'exercer leur pouvoir. Ces deux infractions constituent des délits politiques; ce sont même les délits politiques par excellence, ils ne se produisent jamais que comme aboutissement des luttes des partis politiques qui se disputent le pouvoir. La troisième infraction, qui consiste à détacher de la Confédération une partie de son territoire, a un autre caractère. Elle menace non la forme, mais l'intégrité de l'Etat, et le mobile aussi est différent. Il ne s'agit plus d'intérêts de politique intérieure, mais bien de l'intérêt national. En fait, cette

troisième infraction est un attentat à la sécurité extérieure de l'Etat, de sorte qu'elle serait mieux placée à l'art. 195. Elle ne figure à l'art. 193 que parce qu'elle rentre dans la notion allemande du „Hochverrat“.

Ces infractions ont un trait commun; la tentative est assimilée au délit accompli. Le délit est consommé dès qu'il est tenté. Dès lors, il importe ici de faire une démarcation nette entre les actes de simple prosélytisme, d'une part, qui ne sont pas punissables, et les premiers faits de tentative, d'autre part. Et sur ce point je ne me trouve pas d'accord avec Zürcher, qui dans ses motifs déclare punissables en cette matière la provocation et le complot. Je reconnais parfaitement que les pouvoirs établis ont un intérêt de premier ordre à intervenir dès la première menace de danger. Je sais aussi que tous les codes punissent ces complots et ces provocations, plusieurs même la simple nonrévélation. Mais il s'agit de savoir si le texte de notre projet nous autorise à en faire autant. Or le texte dit: „Celui qui aura tenté“ (Wer er versucht). „Tenter“ et „versuchen“ sont dans la langue du projet des termes techniques, dont le sens est indiqué à l'art. 22, et de cet article il résulte qu'il ne peut y avoir tentative là où il n'y a pas commencement d'exécution. Le complot est une résolution mise en commun, la provocation un acte préparatoire. Ni l'un ni l'autre ne constituent un commencement d'exécution. De plus, le projet dit: „Celui qui, en usant de violence, aura tenté“ etc. Les infractions de l'art. 193 supposent donc des actes de violence, et ni le complot ni la provocation n'est un acte de violence. J'estime donc que, si l'on veut comprendre la provocation et le complot dans l'incrimination de l'art. 193, il faudra remplacer les mots „tenter“ et „versuchen“ par d'autres verbes, et dire p. ex.: „Celui qui aura entrepris“ ou „Celui qui aura cherché“, et en allemand peut-être: „Wer es unternimmt“.

Le délit de l'art. 193 se poursuit même contre l'étranger qui l'a commis à l'étranger. J'ai déjà indiqué la raison de cette singularité.

La peine prévue, la réclusion ou l'emprisonnement jusqu'à cinq ans, est sévère, mais justifiée. Il a fallu prévoir l'emprisonnement pour la durée la plus longue possible. Car une peine prolongée s'impose à raison du mobile, et la réclusion noterait toujours le condamné d'infamie, ce qui, en certains cas ici visés, serait une grande injustice.

Thormann : Der erste Antrag, den ich gestellt habe, bezweckt nicht eine Einschränkung oder Abänderung des Begriffes Hochverrat, sondern nur eine genauere Umgrenzung. Der Hochverrat ist begrifflich nur möglich gegenüber den obersten Verwaltungsbehörden des Landes, in denen die Staatsmacht konzentriert ist. Die Angriffe auf untere Behörden fallen unter die Art. 200 ff VE.

Die untern Staatsbehörden leiten ihre Gewalt nicht von den obern, sondern von der Verfassung und aus den ihnen auf verfassungsmässigem Wege übertragenen Funktionen ab. Hier müssen wir nun unterscheiden: Der Angriff auf die obersten Behörden ist Versuch der Zerstörung der Staatsmacht, der Angriff auf die untern Behörden dagegen blosser Störung der Ausübung der diesen Behörden übertragenen Funktionen; die Staatsmacht selbst wird nicht in Frage gestellt.

Nach dem Wortlaut des Artikels wäre aber die Verhinderung des Zusammentritts eines bernischen Amtsgerichts durch gewaltsames Zurückhalten eines Suppleanten auch Hochverrat.

Eine Klärung des Wortlautes ist daher nötig. Dr. Wildi hat in einer Monographie über „die Verbrechen gegen die Staatsmacht“ die gleiche Ansicht vertreten, wie ich sie Ihnen darlege.

Mein zweiter Antrag zu Abs. 4 beruht auf den folgenden Erwägungen: Unser Strafgesetzbuch übernimmt hier auch den Schutz der Kantone als Staatswesen. Die geltenden kantonalen Bestimmungen werden aufgehoben. Die Eidgenossenschaft hat das Interesse, sich selbst und alle Gliedstaaten zu schützen. Dieser Grundsatz ist in Abs. 2 und 3 konsequent durchgeführt; ich sehe daher nicht ein, warum wir diesen Parallelismus nicht auch in Abs. 4 durchführen und das kantonale Staatsgebiet strafrechtlich schützen sollen. Diese Bestimmungen werden wohl, wie wir alle hoffen, nie zur Anwendung kommen. Aber bei der theoretischen Feststellung der Begriffe müssen wir die Norm so aufstellen, wie sie dem zu schützenden Rechtsobjekt entspricht. Gebietsveränderung und Gebietsaustausch in der Schweiz kommen ja heute noch vor, aber sie müssen durch Staatsvertrag geregelt werden. Wünschen Teile eines Kantons einem andern angegliedert zu werden, so muss auch hier der verfassungsmässige Weg betreten werden. Es ist daher typischer Hochverrat, wenn eine solche Gebietsabtrennung mit Gewalt versucht werden sollte, auch wenn sie nur dahin ginge, eine andere Verteilung des Territoriums unter die Kantone herbeizuführen.

In andern Bundesstaaten ist der Parallelismus durchgeführt, so DVE, § 111, Ziff. 3, DGE, § 114, Ziff. 3, ähnlich OeVE, § 110, Ziff. 3.

Es entspricht dem Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn wir ebenso vorgehen.

Vorsitzender: Müller stellt den Antrag, zu sagen: „Wer Anstalten trifft, um mit Gewalt“.

Müller: Ich möchte bei diesem Verbrechen schon die Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedrohen. Die besondere Art des Verbrechens rechtfertigt das. Ich verweise in dieser Beziehung auf die

Ausführungen des Kommentators des luzernischen Strafgesetzbuches, Anton Pfyffer, zum betreffenden Artikel.

Der VE stellt Versuch und Vollendung in der Strafe gleich. Wenn nun die Erläuterungen sagen, das Vergehen sei schon vollendet bei Aufforderung zu gewaltsamer Erhebung, oder bei Anzettelung einer Verschwörung, so scheint mir dies zweifelhaft. Ich glaube eher, dass der Richter in diesen Fällen blosser straflose Vorbereitungshandlungen annehmen müsste, wenn der Wortlaut des VE stehen bleibt. Es ist aber doch wohl richtig, schon die Vorbereitungshandlung zu strafen. Soll z. B. die Sammlung von Waffen zu den hier genannten Zwecken ruhig ihren Gang gehen dürfen?

Thormann: Ich habe diesen Punkt auch zur Sprache bringen wollen. Komplott und andere Vorbereitungshandlungen unter Strafe zu stellen, halte ich nicht für gerechtfertigt. Der Staat kann hier anders als durch die Strafuntersuchung prävenierend vorgehen. Früher, im absolutistischen Staat, ging man in der von Müller gewünschten Richtung sehr weit. Ich halte es für einen Fortschritt, den Hochverratsbegriff so kurz und klar wie möglich zu fassen, ohne dabei dem Staate eine brauchbare Waffe zu entziehen.

Nehmen wir das „Anstalten treffen“ auf, dann müsste auch das Komplott ausdrücklich genannt werden. Ich halte das nicht für nötig.

Huber: Redaktionell schlage ich vor, in Abs. 2 zu sagen „die verfassungsmässige Ordnung“ statt „die Verfassung“. Der Begriff „Verfassung“ hat einen doppelten Sinn und betrifft in materiellem Sinne die wesentliche Organisation der obersten Behörden, und in formalem Sinne erscheint der Verfassungsbegriff als der Inbegriff jener Normen, die eine ganz besondere rechtliche Qualifikation haben. Diese letztere, formale Verfassung steht unter dem Schutze des Bundes. Aber Art. 193 betrifft nicht diese, sondern die Grundorganisation des Bundes und der Kantone. Nicht jede Bestimmung der kantonalen Verfassungen soll durch Art. 193 geschützt sein, sondern die elementare Organisation von Bund und Kantonen. Darauf beruht mein Vorschlag.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

Abstimmung:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie den Eingang des Artikels nach Antrag Müller fassen?

Mehrheit (13 gegen 5 Stimmen) für die Fassung des VE.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie bei Abs. 2 der Fassung Huber zustimmen oder am VE festhalten?

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) für die Fassung des VE.

3. *Abstimmung*: Wollen Sie in Abs. 3 nach Antrag Thormann sagen „die obersten Staatsbehörden“?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für die Fassung des VE.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie in Abs. 4 nach Antrag Thormann beifügen: „oder von einem Kanton“?

Mehrheit (15 gegen 3 Stimmen) für den Antrag Thormann.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 194.

194. *Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft*. Wer die Einmischung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen sucht;

wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden, wird mit Zuchthaus bestraft.

194. *Atteinte à l'indépendance de la Confédération*. Celui qui aura cherché à provoquer l'immixtion d'une puissance étrangère dans les affaires intérieures de la Confédération,

celui qui aura commis un acte tendant à porter atteinte à l'indépendance de la Confédération ou à compromettre cette indépendance, sera puni de la réclusion.

Zürcher: Es handelt sich hier eigentlich nicht um direkte Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, sondern um die Herbeiführung solcher Angriffe.

Soweit hier als Mittel die Einmischung des Auslandes in Betracht kommt (Abs. 1), ist der Tatbestand und dessen Abgrenzung klar.

Beim zweiten Tatbestand ist dies in geringerem Mass der Fall. Hier können sowohl Handlungen im Sinne des Art. 197, als der Art. 220 bis 222 in Frage kommen, sobald sie nur in der Absicht, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu gefährden oder zu verletzen, unternommen worden sind.

Gautier: Cet article incrimine deux infractions:

La première vise tout essai de provoquer l'immixtion de l'étranger dans les affaires de la Confédération. Le texte dit: „Celui qui aura cherché“, et en allemand: „Wer herbeizuführen sucht“, de sorte qu'ici les actes préparatoires sont nettement compris dans l'incrimination, quand même ils n'auraient eu aucun succès, soit que la puissance étrangère ne s'y soit pas prêtée, soit qu'ils aient été découverts et réprimés avant d'avoir amené un résultat. La raison de cette rigueur réside dans le

grand danger que de tels agissements peuvent créer. Mais il est bien entendu qu'il n'y a délit que lorsqu'il s'agit de l'immixtion d'une puissance étrangère dans nos affaires, non de sa simple intervention pour régler un différend par la voie diplomatique régulière. Un étranger peut, sans commettre aucun délit, s'adresser dans ce but aux autorités ou aux agents diplomatiques de son pays.

La seconde infraction mentionnée à l'art. 194 est définie d'une manière tout à fait vague, et j'ai beaucoup de peine à me représenter comment on pourrait „commettre un acte tendant à porter atteinte à l'indépendance de la Confédération ou à compromettre cette indépendance“, sans par là se rendre coupable d'une des autres infractions prévues par le projet et plus nettement définies.

Le délit de l'art. 194 est poursuivi aussi quand il est commis à l'étranger. Dans ce dernier cas, notre projet ne permettait primitivement la poursuite que si le délinquant étranger résidait en Suisse. Cette restriction, qui n'était point faite pour le délit de l'art. 193, ne s'expliquait guère, vu la gravité du danger au point de vue international, et vous l'avez supprimée par la modification que vous avez apportée à l'art. 7.

La peine est toujours la réclusion. Ici il n'y a, en effet, aucune raison d'épargner au délinquant les conséquences infamantes de la condamnation.

Lang: Es beruht offenbar nur auf einem Versehen, wenn in Abs. 1 das Wort „sucht“ statt „versucht“ verwendet ist. Mir scheint dann der Tatbestand der nötigen Präzisierung zu entbehren. Die Meinung ist wohl, dass jede Handlung, die vorgenommen wurde, um einen Angriff herbeizuführen, bestraft wird. Ich habe das Bedenken, dass die Fassung auch Fälle einbegreift, die eine ernsthafte Beachtung nicht verdienen.

Vorsitzender: M. E. ist die Herbeiführung diplomatischer Intervention, etwa wegen ungerechtfertigter Verhaftung in der Schweiz, nicht unter diesen Artikel zu subsumieren. Es wäre aber wohl zu eng, zu sagen „Wer die gewaltsame Einmischung“.

Thormann: Ich bin der Meinung, dass die subjektive Seite der Tatbestände genauer umschrieben werden sollte. Könnte man nicht präzisieren durch Einfügung von „böswillig“ oder wenigstens von „wissentlich“? Soll hier der blosser Vorsatz genügen? Diese Worte wären in beiden Absätzen beizufügen, ich stelle aber keinen Antrag.

Huber: Vielleicht haben Erinnerungen an geschichtliche Tatsachen, wie sie sich z. B. beim Sonderbund abspielten, diesen Artikel veran-

lasst. Es handelt sich nicht um den normalen Verkehr einer ausländischen Regierung mit dem Bundesrat, sondern um eine bedrohliche Intervention, etwa wie im Jahre 1847.

Wegen willkürlicher Behandlung ihrer Angehörigen kommen ja gegenseitige Reklamationen der Staaten stets vor. Manchmal wird ein Schiedsgericht für die Entscheidung solcher Fragen verlangt. Das kann nicht unter den Artikel fallen. Allenfalls kann man einen Ausländer, der zu solchen Reklamationen Anlass gab, ausweisen, aber ihn dafür mit Zuchthaus bestrafen, kann man nicht.

Genau lässt sich der Gedanke allerdings nur schwer präzisieren.

Burckhardt: Die Bedenken Langs erinnern mich an die Frage, die schon aktuell geworden ist gegenüber überseeischen Staaten. Die grossen Staaten üben, um wirtschaftliche Interessen ihrer Angehörigen zu schützen, öfters Pressionen auf die kleinen Staaten aus. Es besteht die Gefahr, dass auch gegenüber uns solche Pressionen ausgeübt werden. Wir bedürfen daher eines solchen Artikels. Die jetzige Fassung ist aber zu weit. Es fällt darunter auch jener deutsche Unteroffizier, den ich einst verurteilte, und der mir sagte, er werde nach Berlin schreiben, dass ein Kanonenboot den Rhein hinaufgeschickt werde. Er schrieb; es geschah natürlich nichts. Aber diplomatische Reklamationen kommen öfters vor, auch dort, wo kein Grund dazu vorliegt. Man könnte aber wohl in der Richtung der Anregung Thormanns vorgehen und ausserdem beifügen „gewaltsame“ oder „unbefugte Einmischung“.

Ich gebe dann zu bedenken, ob man nicht im zweiten Absatz sagen sollte „oder ernstlich zu gefährden“.

Ich bitte, meine Bemerkungen der Redaktionskommission zu überweisen.

Vorsitzender: Die feste Abgrenzung des Tatbestandes ist sehr schwierig. Es wird wohl regelmässig darauf herauskommen, dass, wenn der Bundesrat den Bundesanwalt nicht beauftragt, Klage zu erheben, keine Strafverfolgung eintritt.

Bolli: Mir scheint die richtige Lösung in der Wendung zu liegen: „Wer eine die Unabhängigkeit der Schweiz gefährdende Einmischung“, oder: „Wer eine gegen die Unabhängigkeit der Schweiz gerichtete Einmischung“.

Ich möchte auch hier Gefängnis vorsehen und beantrage dies.

Huber: Italien hat bekanntlich das Versicherungsgewerbe teilweise verstaatlicht. Mehrere Regierungen haben nun, auf Veranlassung von Versicherungsgesellschaften, die ihr Gewerbe auch in

Italien ausübten, bei der italienischen Regierung Reklamationen wegen angeblicher Verletzung der Rechte dieser Gesellschaften erhoben. Das ist ein Fall einer Einmischung. Es ist in Italien aber niemand eingefallen, das als Angriff auf die Unabhängigkeit Italiens aufzufassen. Ein solcher liegt vor bei bewaffneter Intervention, Repressalien usw. Es gibt zweifelhafte Fälle, aber die bloss Herbeiführung einer diplomatischen Reklamation wird man nicht mit Zuchthaus bestrafen wollen.

Vorsitzender: *Ich schlage vor, alle in der Diskussion gemachten Anregungen an die Redaktionskommission zu weisen, wobei ich den Vorschlag Bolli besonderer Beachtung empfehle. Es erhebt sich kein Widerspruch; das ist angenommen.* Dagegen wollen wir über den Antrag Bolli zum Strafmass

abstimmen:

Wollen Sie nach Antrag Bolli als Strafe neben Zuchthaus auch Gefängnis vorsehen?

Mehrheit (14 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Bolli.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 195.

195. *Diplomatischer Landesverrat.* Wer Geheimnisse, deren Geheimhaltung zum Wohl der Eidgenossenschaft geboten ist, einer fremden Regierung oder deren Agenten verrät,

wer Urkunden oder Beweismittel, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem ausländischen Staate beziehen, vernichtet, verfälscht oder beseitigt und damit die Interessen der Eidgenossenschaft wesentlich gefährdet,

der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft, der Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung absichtlich zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt,

wird mit Zuchthaus bestraft.

195. *Délits contre la sûreté extérieure de l'Etat.* Celui qui aura révélé à un gouvernement étranger ou à un de ses agents des secrets dont la conservation était imposée par l'intérêt de la Confédération,

celui qui aura sciemment compromis les intérêts de la Confédération, en détruisant, falsifiant ou faisant disparaître des titres ou des moyens de preuve relatifs à des rapports de droit entre la Confédération et un Etat étranger,

le représentant de la Confédération qui aura à dessein conduit au détriment de celle-ci des négociations avec un gouvernement étranger,

sera puni de la réclusion.

Zürcher : Der diplomatische Landesverrat ist das Urkundenverbrechen, im Gegensatz zu den Delikten der Art. 193 und 194, die die Gewaltverbrechen enthalten. Drei Tatbestände sind herauszuschälen.

a) Der Geheimnisverrat. Irgend ein Vorbehalt der Straflosigkeit des Verrates ist nicht vorgesehen und nicht vorzusehen.

b) Die Urkundenvernichtung, -verfälschung und -beseitigung; alles dies im Sinne von Art. 179, jedoch ohne Beschränkung auf eine Editionsspflicht. Die Wegnahme ist nicht besonders erwähnt, weil sie grösstenteils in Abs. 1 mitinbegriffen ist. Neben den Urkunden kommen auch andere Beweismittel in Betracht, so insbesondere die Grenzzeichen (vgl. Art. 182).

c) Die ungetreue Geschäftsführung des diplomatischen Vertreters; dieser Tatbestand geht natürlich über Art. 94 hinaus, da es sich hier hauptsächlich um höhere Interessen handelt, die den Staat als solchen berühren.

Gautier : Celui qui commet l'une des infractions de l'art. 195 ne peut avoir d'autre but, que de placer la Confédération, par des agissements diplomatiques, dans une situation inférieure vis-à-vis des États étrangers. Il s'agit donc d'un dangereux délit contre l'Etat, délit que le code doit frapper d'une forte peine.

Les actes criminels visés ici sont des agissements diplomatiques au sens large, par opposition aux agissements militaires qui font l'objet de l'art. 196. L'article distingue trois infractions, dont chacune a son analogie dans des délits qui lésent les droits des particuliers. La peine beaucoup plus dure de l'art. 195 s'explique par le fait qu'ici sont lésés les plus chers intérêts généraux de la nation.

Le délit peut être commis par un étranger, où que soit sa résidence, aussi bien que par un Suisse. Il peut être perpétré à l'étranger aussi bien qu'en Suisse.

Les trois infractions sont:

1. La révélation de secrets d'état (analogie aux art. 192 et 223). Le caractère délictueux de la révélation est le même, de quelle manière que le délinquant ait appris le secret. Mais le délit suppose l'intention de révéler un secret intéressant la Confédération. Il faut dès lors que le délinquant sache qu'il livre un secret de cette nature.

Le délit est consommé dès que le secret est livré, directement ou à un intermédiaire. Aucun préjudice n'est exigé.

2. La soustraction ou falsification de titres servant ou pouvant servir d'appui aux droits de la Confédération (analogie aux art. 177 et 179). Le danger de cette infraction est d'exposer la Confédération à des échecs diplomatiques. Le délit ne peut donc être commis que par la destruction, dissimulation ou falsification d'un titre présentant

un intérêt actuel. Si le titre n'a qu'un intérêt historique ou rétrospectif, il n'y a pas possibilité d'appliquer l'art. 195. La manière dont le délinquant s'est procuré le titre est sans importance. Mais une question assez subtile se pose du fait que l'art. 195, à côté des titres proprement dits, nomme aussi les moyens de preuve, et cette expression fait surgir la question: quid si ce n'est pas un titre, mais un témoin que l'on fait disparaître? L'art. 195 sera-t-il applicable?

Le délit est consommé dès que l'acte compromettant les intérêts de la Confédération est accompli, même si l'Etat au profit duquel le délit a été commis n'était pas de connivence et ne tire, en fait, aucun avantage du délit.

3. La gestion déloyale de négociations avec un gouvernement étranger (analogie à l'art. 94). Le sujet de ce délit ne peut être qu'un représentant de la Confédération chargé par elle de négocier avec un gouvernement étranger. Il n'est pas nécessaire que l'autre gouvernement soit de connivence ou profite de la déloyauté. Il importe peu, aussi, que le délit ait été, ou non, commis en vue d'une rémunération.

La peine est la réclusion. Si l'on pense qu'il faut, par analogie avec l'art. 193, prévoir aussi l'emprisonnement, *j'insisterai alors pour que le maximum soit expressément fixé à cinq ans.*

Burckhardt : Der dritte Absatz sollte sprachlich gleich gefasst werden, wie dies bei andern Bestimmungen geschehen ist: „Wer als Bevollmächtigter der Eidgenossenschaft“.

Bolli : *Ich möchte doch auch hier Gefängnisstrafe zulassen, da auch mildere Fälle vorkommen; der DVE sieht sogar die Haftstrafe vor, allerdings mit der Möglichkeit, sie auf die Lebenszeit zu erstrecken. Eventuell liesse sich ja ein Minimum der Gefängnisstrafe von einem Jahr vorsehen. Mit dem von Gautier beantragten erhöhten Maximum bin ich einverstanden.*

Vorsitzender : Es ist doch ein Unterschied in der Schwere der Delikte der Art. 194 und 195. Bei Art. 195 handelt es sich doch in der Regel um ganz schwere Fälle.

Wir schreiten zur

Abstimmung ;

Anträge sind allein zur Strafdrohung gestellt worden.

1. (Eventuelle) *Abstimmung*: Wollen Sie Gefängnis oder Gefängnis nicht unter einem Jahr und bis zu fünf Jahren ansetzen?

Mehrheit (15 gegen 4 Stimmen) *für Gefängnis nicht unter einem Jahr und bis zu fünf Jahren.*

2. (*Definitive*) *Abstimmung*: Wollen Sie dies festhalten oder nur Zuchthaus vorsehen?

Mehrheit (12 gegen 8 Stimmen) *für Festhalten des Beschlossenen*.
Zu Art. 196 hat Huber die Ihnen ausgeteilten Anträge gestellt. Auf deren Grundlage wollen wir morgen dann beraten.

Heute wollen wir noch erledigen den

Art. 197.

197. *Verletzung schweizerischen Gebietes*. Wer schweizerisches Gebiet, dem Völkerrecht zuwider, verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

197. *Violation du territoire suisse*. Celui qui, contrairement au droit des gens, aura violé le territoire suisse, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Zürcher: Ich habe den Erläuterungen hier nichts beizufügen. Eine völkerrechtswidrige Verletzung des Gebiets liegt auch vor, wenn ein ausländischer Beamter auf inländischem Gebiet eine Amtshandlung vornimmt, wenn Uebungen ausländischen Militärs auf unser Gebiet übergreifen.

Solche Uebergriffe kommen, namentlich im Zolldienst, oft vor, und wir müssen die Schuldigen, wenn wir sie kriegen, strafen können. Die Einwilligung des Staates hebt natürlich die Rechtswidrigkeit der Tat auf. Die in Betracht fallenden Staatsverträge habe ich in den Erläuterungen aufgezählt. Die Verletzung fremden Gebietes von der Schweiz aus ist in Art. 222 behandelt.

Gautier: Pourrons nous punir en vertu de l'art. 197 les agents provocateurs étrangers? C'est la seule question que je me pose au sujet de cet article, et je crois devoir la résoudre négativement, en contradiction sur ce point avec l'opinion que Zürcher défend dans les motifs. C'est le texte de l'article qui m'y oblige. Il ne menace que celui qui aura „violé le territoire suisse". Qui dit violation d'un territoire, dit nécessairement pénétration illicite dans ce territoire. Or les agents provocateurs entrent en Suisse d'une manière parfaitement licite, comme n'importe quels autres voyageurs. Ce n'est qu'arrivés en Suisse qu'ils se livrent à leurs agissements. Ils doivent être punis, en effet, mais pour ce qu'ils commettent une fois entrés en Suisse, et non pour avoir franchi notre frontière.

L'art. 197 ne peut, selon moi, s'appliquer qu'à ceux qui, par le fait même qu'ils franchissent la frontière, violent le territoire suisse. Il s'agit donc de pénétration violente, et alors je trouve la peine dont

ces délinquants sont menacés, l'emprisonnement ou l'amende, ridiculement insignifiante. Elle jure avec le début majestueux de l'article: „Celui qui, contrairement au droit des gens, aura violé" La montagne accouche d'une souris.

Burckhardt: Es ist in jüngerer Zeit vorgekommen, dass auf Basler Gebiet ein deutscher und zwei französische Polizeibeamte Amtshandlungen vornahmen oder vornehmen wollten. M. E. fallen solche Fälle unter Art. 203, nicht unter Art. 197. Eine Verletzung schweizerischen Gebiets liegt in solchen Fällen nicht vor.

Bolli: Für die Grenzgebiete ist dieser Artikel von grösster Bedeutung. In Schaffhausen wohnen viele Zollbeamte des Nachbarstaates; sie haben, kraft Staatsvertrages, das Recht, auf schweizerischem Gebiete Waren mit Beschlag zu belegen. Sie werden aber auch dazu verwendet, Zustellungen in Steuersachen der auswärtigen Gemeinden zu besorgen. Sind nun solche Amtshandlungen nach Art. 197 oder als Amtsanmassung zu behandeln? Bei Art. 197 denkt man zunächst an eine völkerrechtswidrige Verletzung der Grenze im Kriegsfall. Wie ist es z. B., wenn Soldaten von jenseits der Grenze in Uniform zum Besuch nach Schaffhausen kommen? Sie haben dazu ja eigentlich kein Recht, und doch fallen solche Vorkommnisse offenbar nicht unter diesen Artikel. Man sollte den Tatbestand m. E. schärfer fassen, und zwar vielleicht durch Einsetzen des Wortes „gewaltsam". Man denkt doch hier nicht an das bloss unerlaubte Handeln, sondern an die gewaltsame Begehung einer Gebietsverletzung. Der Agent provocateur fällt nicht unter diesen Artikel. Die Vornahme von Amtshandlungen durch ausländische Beamte im Inland aber wird von der Bestimmung über Anmassung eines Amtes erfasst.

Sodann frage ich mich, was hier unter Völkerrecht zu verstehen ist? Ist nur das Geschriebene, das vertraglich geregelte Völkerrecht, oder sind auch die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze darunter zu verstehen?

Vorsitzender: Der Art. 197 hat seinen Ursprung in Art. 39 des Bundesstrafrechts, der in erster Linie von der Verletzung des schweizerischen Territoriums spricht.

Lachenal: Il ne faut pas confondre le but et le moyen. L'agent étranger qui fait une arrestation sur territoire suisse commet une usurpation de fonctions, par le moyen de la pénétration sur le territoire, mais son but n'est pas la violation du territoire. Il faut donc retrancher certains exemples cités dans les motifs et aussi préciser davantage la notion de l'art. 197.

Huber : Der entsprechende Artikel des Bundesstrafrechts gibt einen Fingerzeig zum Verständnis dieses Artikels. Unter Gebiet ist hier sowohl das Territorium als die Gebietshoheit zu verstehen. Die materielle Verletzung des Gebietes wird sehr selten sein. Immerhin sind auch solche Fälle denkbar, z. B. Ueberschwemmung inländischen Gebietes durch eine Wasseranlage an der Grenze oder Herüberschiessen über die Grenze. Der Täter ist hier für uns mit den ordentlichen Mitteln nicht erreichbar; wenn er aber gefasst wird, soll er bestraft werden können, wie es im Bundesstrafrecht vorgesehen ist. Der andere Fall ist die Verletzung der Gebietshoheit auf unserem Gebiet selbst. Die Ausübung amtlicher Funktionen durch fremde Beamte bei uns ist m. E. eine Verletzung unserer Gebietshoheit. Der Täter masst sich ja nicht eine Funktion eines unserer Beamten an, wohl aber übt er Funktionen seines Amtes auf einem Gebiete aus, das der Staatshoheit, die ihn mit diesen Funktionen betraut hat, nicht untersteht.

Das ungeschriebene Völkerrecht kommt m. E. hier ebensogut in Betracht als das geschriebene. Die ungeschriebenen Rechtsnormen des Völkerrechts haben eine grosse Bedeutung in der internationalen Rechtsprechung und in der Diplomatie. Wir können gar nicht anders, als dieses Recht hier miteinzubegreifen. Man könnte vielleicht Art. 212 dadurch erweitern, dass man die Ausübung von Amtshandlungen durch ausländische Funktionäre im Inland besonders erwähnte. Solche Handlungen, begangen durch schweizerische Beamte auf ausländischem Gebiet, sind vom Bundesrat ausdrücklich als völkerrechtswidrig erklärt worden.

Vorsitzender : Ich glaube auch, dass man diese Fälle im Strafgesetzbuch an irgend einer Stelle ausdrücklich erwähnen sollte.

Calame : A première vue, il me paraît que ce délit ne peut être commis que par des fonctionnaires étrangers, et non par des particuliers. Ces derniers sont libres de venir chez nous. Notre frontière ne leur est pas fermée. Ils peuvent même, pour la plupart, se prévaloir d'un droit que les traités leur reconnaissent formellement. Pour le fonctionnaire, notamment pour le fonctionnaire armé, il en est autrement. Le cas typique est celui du douanier qui passe la frontière à la poursuite du contrebandier. Il peut arriver aussi que soit des agents de police, soit des soldats entrent en armes chez nous et violent ainsi notre territoire. Mais je me demande comment un simple particulier pourrait commettre ce délit. Je désire être renseigné sur ce point, estimant que si mes doutes sont fondés, si le délit ne peut, en effet, être commis que par des fonctionnaires, il faudra rectifier le texte et dire: „Le fonctionnaire étranger qui, contrairement ...“

Burckhardt : Huber hat uns nachgewiesen, dass wir die Terminologie des Völkerrechts nicht beherrschen, wonach auch die Gebietshoheit hier unter den Ausdruck „Gebiet“ fällt. *Ich stelle den Antrag, zu sagen*: „Wer schweizerisches Gebiet oder die schweizerische Gebietshoheit“.

Ich möchte Huber anfragen: begeht der fremde Konsul, der eine ihm in der Schweiz untersagte Amtshandlung, z. B. eine Trauung, vornimmt, eine Uebertretung dieser Bestimmung oder eine Amtsanmassung? Und wie ist es bei dem badischen Beamten, der in Uniform in Basel in die Häuser geht, um Zollgebühren einzuziehen? Praktisch kommt es ja auf das gleiche heraus, weil die Strafdrohungen in beiden Fällen gleich sind.

Zürcher : *Ich glaube, wir wollen das Marginale ändern und sagen* „Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit“. Wer unsere Gebietshoheit wissentlich missachtet, der soll bestraft werden. Und wenn die ausländischen Beamten so tun, wie wenn sie bei uns zu Hause wären, so verdienen auch sie Strafe.

Huber : Ich bin mit dem Vorschlag Burckhardts ganz einverstanden.

Der Konsul begeht keine Verletzung der Gebietshoheit, weil er keinen Hoheitsakt vornimmt, wenn er traut; er verletzt nur die Pflichten seiner konsularischen Stellung. Wenn aber ein diplomatischer Vertreter bei uns einen Hoheitsakt ausüben, z. B. in seinem Hause einen Verwandten verhaften wollte, dann wäre das eine Verletzung der Gebietshoheit. Die unbefugte Trauung aber ist keine Manifestation der eigentlichen Staatsgewalt.

Vorsitzender : In dieser Beziehung bin ich anderer Ansicht.

Bolli : Neben der von Burckhardt vorgeschlagenen Ergänzung sollte man vielleicht doch wieder zu der Unterscheidung zwischen der Verletzung unserer Gebietshoheit von aussen und der Verletzung unserer Gebietshoheit auf unserm Gebiet selbst zurückkehren, wie sie in Art. 39 des Bundesstrafrechts vorgesehen ist.

Vorsitzender : *Ich möchte Ihnen vorschlagen, alles hier Erwähnte an die Redaktionskommission zu weisen*, mit dem Auftrag, festzustellen, dass es sich hier um die Verletzung des Gebietes sowohl als der Gebietshoheit handelt. Ich möchte mir vorbehalten, auch die Amtshandlung ausländischer Funktionäre im Inland zu erwähnen.

Da kein Widerspruch erfolgt, *ist mein Vorschlag angenommen*.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.

Elfte Sitzung

Freitag, den 31. Oktober 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Büeler, Dubuis, Geel, Hildebrand, Kaiser, Lohner, von Planta, Silbernagel.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Beratung des

Art. 196.

196. Militärischer Landesverrat. Wer die Interessen der Eidgenossenschaft für den Fall eines Krieges oder während eines Krieges wissentlich schädigt oder gefährdet,

wer sich mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten einlässt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen,

wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Die Kriegsartikel werden vorbehalten.

196. Atteinte aux intérêts militaires de la Confédération. Celui qui, sciemment, aura porté atteinte aux intérêts de la Confédération ou les aura compromis dans l'éventualité d'une guerre ou en temps de guerre,

celui qui, par des intelligences avec le gouvernement d'un Etat étranger ou un de ses agents, aura cherché à provoquer une guerre contre la Confédération,

sera puni de la réclusion pour cinq ans au moins.

Les articles de guerre demeurent réservés.

Vorsitzender: Hiezu liegen vor:

die Anträge Hubers in seinem Gutachten „Der Schutz der militärischen und völkerrechtlichen Interessen im Schweizerischen Straf-

gesetzbuch“ vom August 1913. Gutachten und Anträge sind in Ihren Händen. Ich erteile zunächst Huber das Wort zu einem einleitenden Referat.

Huber: Die unter den Begriff des Landesverrates fallenden Handlungen sind dadurch charakterisiert, dass der Täter, dem ein förderndes oder mindestens völlig neutrales Verhalten gegenüber den militärischen Vorbereitungen oder Unternehmungen eines Landes zugemutet werden kann, sich in einer feindseligen oder schädigenden Weise verhält. Art. 196 VE weist m. E. eine gewisse Zwiespältigkeit auf. Der erste Absatz betrifft den eigentlichen Landesverrat, ein Verhalten, das die Eidgenossenschaft vor oder während eines Krieges schädigt. Der zweite Absatz enthält dagegen nichts als einen Spezialfall von Art. 194. Die Herbeiführung eines Krieges ist einfach der allerschwerste Fall der Herbeiführung einer fremden Einmischung in unsere Angelegenheiten. Diesen schwersten Fall möchte ich aus der Landesverratsbestimmung herausnehmen und mit Art. 194 verbinden. Geschieht dies, so müsste aber dort eine höhere als die gestern beschlossene Strafandrohung aufgenommen werden. Bei der Provokation einer kriegerischen Einmischung handelt es sich um eine Gefährdung des Staates selbst, und erst während des Krieges kommen die spezifisch militärischen Verhältnisse in Betracht. Durch die genannte Verschiebung würde der Art. 196 an Einheitlichkeit gewinnen.

Im folgenden konzentriere ich mich auf die eigentlichen Landesverratshandlungen. Diese Tatbestände, so selten sie vorkommen, sind von der allerhöchsten Wichtigkeit. Im Kriege muss das ganze Staatswesen sich auf das äusserste anstrengen. Alles muss getan werden, um eine Hemmung dieser höchsten Anstrengung des Gemeinwesens zu hindern. Der jetzige Zustand ist unbefriedigend, weil der gegenwärtige rechtliche Schutz der militärischen Interessen Lücken aufweist.

Es kommen drei verschiedene Gesetze in Betracht: das BG über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (BStR), das BG über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (MilStG) und die Militärstrafgerichtsordnung (MilStGO). Man kann nicht sagen, dass diese Gesetzgebung nach einem einheitlichen Plane verfasst worden ist. Sie weist etwas Zufälliges auf, und der Schutz der militärischen Interessen in der Militärgesetzgebung lässt zu wünschen übrig, weil oft eine Inkongruenz zwischen dem materiellen Strafrecht und den formalen Voraussetzungen der Strafverfolgung besteht.

Die Normen des BStR und des Militärstrafrechts treten zum grossen Teil erst im Kriege in Kraft, und darunter kann doch nur der völkerrechtliche Kriegszustand verstanden werden.

Die Massnahmen vor Ausbruch eines Krieges, wenn wir zum Schutze unserer Neutralität Truppen aufbieten, sind also strafrechtlich nicht geschützt. Insbesondere ist auch die Verfolgung der Geheimnispreisgabe in durchaus ungenügender Weise geregelt, indem nur für Kriegszeiten ein Rechtsschutz besteht.

Es entsteht die Frage, wie hier abgeholfen werden soll. Zwei Möglichkeiten bieten sich: entweder soll das allgemeine Strafrecht den Schutz gewähren, oder dieser soll in einem Sondergesetz geregelt werden. Im letztgenannten Fall ist dann der Ausbau des Militärstrafrechts nötig, oder es ist vorzusehen, dass in Kriegszeiten ein besonderes Standrecht proklamiert wird. Der VE 1908 geht davon aus, dass in Kriegszeiten Kriegsartikel erlassen werden sollen. Die Kriegsartikel von 1854 sind aber kein Gesetz, sondern nur ein offizieller Auszug aus dem MilStG. Dies sind keine Kriegsartikel, wie sie der VE voraussetzt.

Vorschläge zu eigentlichen Kriegsartikeln sind schon gemacht worden, aber zu einem positiven Ergebnis ist man nicht gekommen, obwohl die Proklamierung eines besondern Rechts in Kriegszeiten vom praktischen Standpunkt aus wohl das richtige wäre.

Wenn aber nicht alle Garantien dafür vorhanden sind, dass im gegebenen Momente, d. h. schon bei der Mobilisation dieses besondere Recht in Kraft treten kann, laufen wir Gefahr, dass in der Periode von Beginn der Mobilisation bis zum Beginn des Krieges die notwendigen Schutzbestimmungen fehlen. An eine Sicherung dieser Interessen durch das MilStG ist nicht zu denken. Es ist veraltet, und eine Revision wird nicht zu einer erheblichen Ausdehnung des MilStG auf die Bürger führen, im Gegenteil.

Unter diesen Umständen erscheint mir der erstgenannte Weg des Schutzes der in Frage stehenden Interessen im bürgerlichen StGB zweckmässig. Vom Standpunkt der Rechtsstaatsidee ist es einwandfrei, wenn wir ein allgemeines Recht auch für diese Punkte haben. Dann ist man sicher, dass in jedem Moment, ohne einen besondern Akt der Regierung, alle nötigen Bestimmungen vorhanden sind und auch angewendet werden können.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Artikel in das bürgerliche StGB wäre auch eine Erfüllung des Postulates, dass die Militärjustiz, so viel als möglich, beschränkt werden solle auf rein militärische Delikte. Diese Artikel würden den Gerichten ein gewisses Recht der Ueberprüfung der Akte militärischer Kommandanten geben; denn für die Verhängung der Strafen müssten die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sein.

Die Vorschläge, die ich Ihnen unterbreite, lehnen sich gewissermassen an den Art. 196 an. Dieser Artikel scheint mir in der vorlie-

genden Form zu allgemein. Der Begriff „Gefährdung der Interessen der Eidgenossenschaft für den Fall eines Krieges oder während eines Krieges“ ist so unbestimmt, dass man nicht weiss, was alles darunter zu verstehen ist. Bei extensiver Interpretation würde alles, was in meinen Detailvorschlägen enthalten ist, darunter fallen können. Fassen wir aber das hohe Strafmass ins Auge, so könnte der Richter versucht sein, nur ganz krasse Fälle von Landesverrat hier zu subsumieren. Der in den Erläuterungen (S. 359) enthaltene Hinweis auf die Kriegsartikel deutet offenbar an, dass leichte Fälle unter die erst zu erlassenden Kriegsartikel fallen sollen.

Ich wollte die verschiedenen praktisch in Betracht kommenden Situationen analysieren. Meine Vorschläge bilden gewissermassen ein Maximum, da sie alle wichtigeren Situationen beachten. Vielleicht werden Sie einzelne Bestimmungen als überflüssig betrachten.

Wie Sie sehen, habe ich zwei Varianten aufgestellt, die folgende Bedeutung haben: Die Variante A geht davon aus, dass das Strafgesetz für sich allein genügen soll, während die Variante B auf dem Grundsatz des jetzigen Art. 196 beruht und auf die Kriegsartikel verweist. Die Lösung nach Variante A scheint mir aber richtiger zu sein.

Ehe wir auf die einzelnen Artikel eintreten, möchte ich einige Punkte von allgemeiner Bedeutung erörtern.

Zunächst einmal *die zeitliche Geltung* der Artikel. Die Bestimmungen über den Landesverrat kommen in der Hauptsache nur in Betracht in Kriegszeiten. Das ist namentlich der Fall bei der Geheimnisverletzung, die speziell gefährlich wird im Hinblick auf einen Krieg. Andere Bestimmungen aber kommen sowohl in Kriegszeiten als unter normalen Verhältnissen in Betracht. Bei der Dienststörung z. B., bei der Verleitung zu Dienstverletzungen u.s.w., haben wir es zu tun mit Delikten, die sowohl in Friedens-, als in Kriegszeiten vorkommen können. An der Repression haben wir natürlich auch hier in Kriegszeiten ein gesteigertes Interesse.

Bei den Tatbeständen, die nur in Kriegszeiten vorkommen, müssen wir uns klar sein, unter welchen ausnahmsweisen Verhältnissen wir diese Normen in Kraft treten lassen wollen. Das jetzige Recht umfasst nicht die Situation der Kriegsgefahr, des Aufgebots von Truppen, des kriegsähnlichen Verhältnisses, das bei einer eidgenössischen bewaffneten Intervention eintritt. Wir müssen uns vor allem klar sein, ob wir den Fall der eidgenössischen Intervention einbeziehen wollen. M. E. müssen wir alle jene Fälle des aktiven Dienstes ausscheiden, in denen ein Kanton zur Herstellung der Ordnung vorübergehend Truppen aufbietet. Dagegen könnte es sich fragen, ob wir bei einer eidgenössischen Intervention das für Kriegszeiten bestimmte Recht in Kraft setzen wollen. Ich glaube aber, dies ist weniger nötig, als dass dieses Recht

in Kraft steht, wenn ein Konflikt zwischen zwei Nachbarstaaten oder zwischen uns und einem ausländischen Staat vorliegt. Festzuhalten ist aber daran, dass die Beschränkung auf den eigentlichen Kriegszustand beseitigt werden muss.

Ich habe in einem ersten Vorschlag zu Art. 63 eine Umgrenzung des Begriffes „Kriegszeiten“ formuliert, und ich bin davon ausgegangen, dass wir mit möglichster Präzision den Zeitpunkt des Eintritts der Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen fixieren sollten. Ich stelle darauf ab, ob ein Beschluss des Bundesrates oder der Bundesversammlung vorliegt, wodurch Truppen auf Pikett gestellt oder aufgeboden werden.

Was haben wir dann zu schützen? In erster Linie unser eigenes Heer. Wenn wir aber in einen Krieg verwickelt werden, können wir Alliierte haben. Da scheint es mir notwendig, die Ausdehnung des Schutzes auf einen allfälligen Verbündeten vorzusehen. Bei einem dauernd neutralen Staat könnte man Bedenken haben, von Verbündeten zu reden. Vom Standpunkt der Vollständigkeit aus sollte aber m. E. doch hierüber etwas gesagt sein.

Nun *die örtliche Geltung* der Artikel. Das Strafgesetz gilt in erster Linie im Inland, aber unter gewissen Umständen auch im Ausland. Für den Fall, dass eine schweizerische Armee im Ausland operieren sollte, würden diese Bestimmungen nach dem jetzigen Art. 7 nicht Anwendung finden. Es ist aber auch nicht notwendig, in Art. 7 etwas Weiteres vorzusehen; denn das Völkerrecht anerkennt die Möglichkeit der Proklamierung eines eigenen Kriegsstrafrechts für ein im Ausland operierendes Heer als einen Akt der Kriegsführung, der mit der internen Gesetzgebung nichts zu tun hat.

Nun zu den einzelnen Artikeln:

Art. 195 bis. Ich schlage vor, aus dem Begriff des militärischen Landesverrates den Spezialbegriff der landesverräterischen Waffenhilfe herauszunehmen. Man kann dieses Delikt nicht auf eine Linie stellen mit dem Landesverrat im allgemeinen. Die Strafbarkeit ist in subjektiver Beziehung hier eine differenzierte. Das jetzige Bundesstrafrecht hat in Art. 36 diesen Tatbestand mit Recht besonders normiert. Die landesverräterische Waffenhilfe ist ein Delikt, das nur von einem Schweizer begangen werden kann. Wir denken hier an die Tätigkeit eines im feindlichen Heere fechtenden regulären Kombattanten, im Gegensatz zu einem Kriegsverräter. Alle feindseligen Handlungen müssen geschieden werden in die kriegsrechtlich erlaubten Akte, die, für Angehörige der feindlichen Armee, keine strafrechtliche Folge nach sich ziehen, und in die rechtlich unerlaubten Akte, die nicht nach Kriegs-

recht, sondern kriegsstrafrechtlich oder landesstrafrechtlich reprimiert werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese besondere Art des Landesverrates auch besonders hervorzuheben. Die landesverräterische Waffenhilfe ist die krasseste Form des Landesverrates.

Es scheint mir fraglich, ob unter den jetzigen Art. 196 dieser Tatbestand subsumiert werden kann. Was ist eine Gefährdung militärischer Interessen? Das MilStG andererseits würde keineswegs unter allen Umständen auf solche Fälle Anwendung finden. Ich halte also die Hervorhebung der landesverräterischen Waffenhilfe für durchaus gerechtfertigt.

Art. 195 ter. Landesverräterische Geheimnisverletzung. In einer Reihe von Staaten sind neuerdings Gesetze gegen die Ausspähung und den Verrat militärischer Geheimnisse erlassen worden, weil die bisherigen Bestimmungen nicht alle wichtigen Tatbestände erfassen konnten. Ich habe mich bemüht, den Hauptinhalt dieser umfassenden Spezialgesetze kondensiert in Art. 195 ter hineinzubringen. Es kann sich aber hier nicht nur handeln um den eigentlichen Geheimnisverrat, sondern wir haben vor einem Kriege, wie während eines Krieges ein Interesse nicht nur daran, dass Mobilisationspläne nicht verraten werden, sondern auch daran, dass die militärischen Operationen nicht andern zur Kenntnis gelangen. Wir haben ein grosses Interesse daran, dass diese Dinge nicht ausspioniert werden; denn sobald andere Personen, als die, die von Amts wegen davon Kenntnis haben sollen, sie kennen, ist eine grosse Gefahr der Bekanntgabe an für uns gefährliche Personen vorhanden. Es scheint mir sodann nötig, auch eine fahrlässige Geheimnisgefährdung unter Strafe zu stellen.

Art. 196 betrifft den spezifischen Landesverrat, der darin besteht, das jemand, der die Operationen fördern oder doch nicht stören sollte, diese Operationen zur Begünstigung des Gegners stört. Darum handelt es sich in Art. 196, im Gegensatz zu Art. 196 bis.

In der Variante A ist die Begünstigung spezialisiert, in Variante B nur allgemein gefasst.

Art. 196 bis behandelt ähnliche Situationen, wie sie beim militärischen Landesverrat möglich sind, aber der Hauptunterschied ist der, dass es sich in Art. 196 bis nicht notwendigerweise um spezifischen Landesverrat handelt. Man kann Akte sehr gefährlichen Kriegsverrates begehen, ohne den Gegner begünstigen zu wollen. Es ist möglich, dass zum Protest gegen den Krieg oder aus politischer Opposition gegen den kriegführenden Staat feindselige Handlungen unternommen werden gegen dessen militärische Operationen. Der Zusammenhang zwischen einer Handlung und der Begünstigung des Gegners ist durch-

aus nicht notwendig und nicht stets nachweisbar. Von dem jetzigen Rechte wird der Fall einfach nicht getroffen. Es handelt sich aber um Situationen, die der strafrechtlichen Ordnung bedürfen. Art. 196 bis sucht sie zu geben. Die Formulierung des Tatbestandes bietet grosse Schwierigkeiten. Es handelt sich einfach um ein Verhalten, das militärisch gefährlich ist und es wäre bedenklich, das in einer allgemeinen Bestimmung fassen zu wollen. Ich habe deshalb versucht, die wichtigsten Situationen hervorzuheben. So ist die Gefahr ausgeschlossen, dass unter die Störung militärischer Interessen alles Mögliche, auch weniger Wichtiges, subsumiert wird. Ich habe nur hervorgehoben, was unter allen Umständen der Repression bedarf. Wir müssen unterscheiden zwischen unmittelbaren und mittelbaren Störungen. Die ersteren sind die gefährlicheren und wir bedürfen hier strengerer Strafen. Allerdings sind eine Reihe anderer Bestimmungen im Strafgesetz enthalten, die zur Not genügen könnten, aber der Schutz unserer Interessen ist in Kriegszeiten doch wohl viel wichtiger als in Friedenszeiten. Deshalb halte ich es für richtig, diese Tatbestände besonders zu formulieren.

In Bezug auf die indirekte Störung, muss man mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Strafen sollten wir vorsehen, weil auch diese Handlungen geeignet sind, die militärischen Operationen zu gefährden.

Art. 196ter regelt ein Verhältnis von sekundärer Bedeutung. Geht man davon aus, die Störung der militärischen Operationen in Kriegszeiten dem bürgerlichen Strafrecht zu subsumieren, so wird man nicht anders können, als auch diese Fälle der Verleitung und Begünstigung von Kriegsgefangenen und Internierten einzubeziehen. Nach Art. 1, Ziff. 10, MilStGO wären die Täter in solchen Fällen nach MilStG zu bestrafen.

Eine weitere Bestimmung von sekundärer Bedeutung ist *Art. 196quater*. Die fremden StGB enthalten solche Bestimmungen über die Verletzung von Lieferungspflichten, weil diese Handlungen oft vorkommen und man hier nicht nur mit den Mitteln des Zivilrechtes reagieren darf.

Wichtig ist *Art. 196quinquies*. Der erste Absatz enthält nichts anderes als Art. 205 VE. Insofern es sich um Störung des militärischen Dienstes handelt, betrifft die Bestimmung nicht notwendig eigentliche landesverräterische Handlungen und kann auch in Friedenszeiten anwendbar werden. Dass die einzelnen militärischen Personen in der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nicht behindert werden, ist aber auch in Kriegszeiten selbstverständlich von höchster Bedeutung.

Abs. 2 gilt für Kriegszeiten und ist sehr wichtig. Es handelt sich um den strafrechtlichen Schutz der von militärischen Kommandanten usw. erlassenen Anordnungen. Eine derartige Bestimmung kann theoretisch grosse Bedenken hervorrufen, namentlich wird man sagen, es sei nicht Sache des Strafrechts, ein solches Blankettgesetz zu erlassen. Praktische Gründe sprechen aber entschieden für den Erlass der Bestimmung. In der Hauptsache müssen die Kommandanten die notwendigen Anordnungen im Kriege erlassen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen weisen heute schon auf diese Kompetenzen hin. Die Mobilisationen in früheren Jahren haben zum Erlass solcher Anordnungen geführt. Nirgends finden wir aber heute einen Strafschutz für die nach der Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen u.s.w. zu erlassenden Anordnungen. Es scheint angezeigt, an dieser Stelle eine Strafsanktion vorzusehen. Um aber die Gefahr zu vermeiden, dass hier dem Militär eine uferlose Vollmacht zur Gesetzgebung übertragen werde, sollen nur die unmittelbar zur Wahrung der militärischen Interessen erlassenen Bestimmungen unter den Schutz des Artikels gestellt werden. Dadurch ist eine genügende Garantie für die bürgerliche Freiheit gegeben. Ohne den Schutz für die allgemein verbindlichen Verordnungen bestände eine grosse Lücke in unserem Recht. Wenn wir nicht ein Spezialgesetz erlassen wollen, so fehlt es an einer klaren und unzweifelhaften Grundlage für diese Verordnungen. Es liegt zwar in der Kompetenz der Bundesversammlung und des Bundesrates, alle Massregeln zu treffen, die der Schutz der Neutralität und der Unabhängigkeit erfordert. Das ist unanfechtbar. Aber es liegt gerade im Interesse der Sicherheit der Bürger, dass dieses Strafverordnungsrecht auf eine formelle gesetzliche Basis gestellt werde. Das wäre möglich durch Aufnahme einer Bestimmung, wie sie in Abs. 2 von Art. 196quinquies vorgesehen ist.

Nehmen Sie die Variante A an, so könnte man auf die Kriegartikel verzichten. Stooss hat früher einen Artikel formuliert, der die verschiedenen in Betracht kommenden Situationen ins Auge fasste. Man hat diesen Artikel später fallen lassen und verfiel von einer eingehenden Formulierung in eine allzu knappe. Die Vorlage A ist nun ein Mittelding zwischen diesen beiden Arten des Vorgehens.

Aber auch dann, wenn Sie eine eingehende Regelung nicht wünschen sollten, würde doch die Variante B, die die wichtigsten Tatbestände heraushebt, m. E. einer so allgemeinen und unbestimmten Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, vorzuziehen sein.

Vorsitzender : *Ich schlage vor, auf Grund der Variante A die Beratung fortzusetzen.* Nach den Erfahrungen, die ich in langen Jahren ge-

macht habe, halte ich es für geboten, die Gelegenheit zu benützen, ins allgemeine Strafgesetz eingehende Bestimmungen dieser Art aufzunehmen. Wenn wir das nicht tun, so bekommen wir u. U. einen Zustand, der nichts weniger als wünschbar ist, da dann der Bundesrat genötigt und verpflichtet wäre, auf dem einfachen Verordnungswege die Verfügungen zu erlassen, die zur Sicherung des Landes nötig sind. Das wäre juristisch bedenklich. Daher sollen wir hier eingreifen. Schon vor zwanzig Jahren habe ich einen Entwurf der Kriegsartikel ausgearbeitet; er ist Entwurf geblieben, und es ist nicht leicht, eine Sondergesetzgebung auf diesem Gebiete zu erlassen. Andererseits ist der Generalstab beunruhigt durch die Lücke in unserer Gesetzgebung.

Ich eröffne hiermit die Diskussion über die allgemeinen Fragen.

Da das Wort nicht verlangt wird, *haben Sie meinen Antrag*, auf Grund der Variante A zu beraten, *angenommen*.

Vorher will ich aber noch aus Art. 196 VE den Abs. 2 herausholen. Huber machte darauf aufmerksam, dass dieser Abs. 2 zu Art. 194 gehört. Ich glaube, er hat recht.

Ich stelle also zunächst den Antrag, Abs. 2 von Art. 196 VE als Ziff. 2 zu Art. 194 hinüberzunehmen.

Zürcher: Ich halte den Antrag für gerechtfertigt. Es kann allerdings auch hier Schwierigkeiten geben wegen des Doppelbürgerrechts. Aber sie werden sich lösen lassen.

Gautier: Einverstanden.

Vorsitzender: Die Kommission stimmt zu. *Der Antrag ist angenommen.*

Wettstein: Bei Abs. 2 von Art. 196 ist der Ausdruck „sich einlässt“ nicht glücklich. Das bedeutet, dass stets der andere angefangen, dass also der Täter vom Auslande aus verleitet worden sein muss.

Vorsitzender: Gemäss der Bemerkung Wettsteins wird unter Anlehnung an den französischen Text etwa „in Beziehung tritt“ gesagt werden müssen. Die nähere Prüfung bleibt der Redaktionskommission vorbehalten.

Wir beraten

Art. 195bis der Anträge Huber.

195bis. Landesverräterische Waffenhilfe. Der Schweizer, welcher in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen diese trägt oder im feindlichen Heere Dienste nimmt, wird mit Zuchthaus nicht unter Jahren bestraft.

195 bis. Port d'armes au service d'une armée ennemie. Tout Suisse qui, dans une guerre, aura porté les armes contre la Confédération ou pris du service dans une armée ennemie, sera puni de la réclusion pour . . . ans au moins.

Zürcher: Ich beantrage, den Artikel in der vorgeschlagenen Fassung aufzunehmen, die in richtiger Weise auch dem Umstand Rechnung trägt, dass jemand Landesverrat üben kann, ohne einer fremden Truppe anzugehören.

Gautier: Je salue avec grand plaisir les efforts faits par notre collègue Mr. Huber pour rendre claire la notion vague de l'art. 196 de l'avant-projet. L'art. 195 bis nous donne un fait précis et saisissable et qui, de tout temps, a été considéré comme criminel au plus haut degré. Le code français le punit de mort.

Je suis d'accord avec le texte proposé.

Lachenal attire l'attention sur les cas de double nationalité. Un certain nombre de Suisses sont dans cette situation, à laquelle ils sont contraints. Ainsi nos nationaux nés ou fils de natifs en France ou en Italie. S'ils habitent en France au moment de la guerre, il leur sera impossible de ne pas faire le service militaire en ce pays, malgré leur envie de rejoindre l'armée suisse. En une telle occurrence le délit de l'art. 195 bis, raisonnablement, n'existe pas. Au point de vue suisse, auquel je me place, il faut venir en aide à nos compatriotes à l'étranger et en cette circonstance ne pas les faire tomber sous le coup de l'art. 195 bis.

Huber: Das Problem des Doppelbürgerrechts lässt sich m. E. nicht glatt lösen. Die Haager Friedenskonvention schliesst Zwang zum Militärdienst gegen Fremde aus. Das kommt natürlich auf Doppelbürger nicht zur Anwendung. Ich glaube aber, man wird hinsichtlich der Schwierigkeiten, die sich aus der Doppelbürgerstellung ergeben, mit der Notstandsbestimmung auskommen können.

Thormann: Ich habe Bedenken gegen die Worte „oder im feindlichen Heere Dienste nimmt“. Wenn ein im Ausland domicilierter Schweizerarzt im Kriegsfall in einem Militärspital verwendet wird, so ist es vielleicht merkwürdig, dass er dies annimmt, aber vom rein menschlichen Standpunkt aus ist es doch offenbar nicht verwerflich; in einem solchen Fall kann man doch nicht von landesverräterischer Waffenhilfe sprechen. Wir können uns wohl damit begnügen, hier das Waffentragen gegen die Eidgenossenschaft mit Strafe zu bedrohen.

Lang : Man käme vielleicht um die Schwierigkeiten, die sich für die Doppelbürger ergeben, herum, wenn nur die freiwillig geleistete Waffenhilfe mit Strafe bedroht würde.

Burckhardt : Unser schweizerisches Bürgerrecht ist unverlierbar, andere Bürgerrechte aber werden ohne eigenes Zutun erworben. Man kann nun nicht einfach sagen, der Mann soll um die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht einkommen. Denn das genügt ja nicht, es bedarf eines Verwaltungsaktes, damit er entlassen werde, und in Kriegszeiten werden wir damit nicht freigebig sein. Eine staatsvertragliche Regelung dieser Frage wird nie möglich sein. Daher erscheint mir der Gedanke Langs richtig. Man könnte vielleicht fassen: „Der Schweizer, der, ohne dazu gezwungen zu sein, in einem Kriege“

Zürcher : Die gestellten Anträge sollten in den ausländischen Parlamenten eingebracht werden. So gehen alle dahin, dass wir, die wir sowieso numerisch so schwach sind, in solchen Fällen unsere Leute laufen lassen sollen. Das halte ich für durchaus unangebracht. Man wird m. E. mit der Begnadigung und mit der Notstandsbestimmung aller Schwierigkeiten Herr werden können.

Was sodann den Schweizerarzt betrifft, den Thormann erwähnte, so soll der eben zur schweizerischen Armee kommen und ihr seine Dienste widmen.

Bolli : Wir dürfen hier keine Lücke bestehen lassen. Nach den Bestimmungen gewisser Länder wird, soviel ich weiss, der, der die Waffen für ein solches Land trägt, sofort Bürger dieses Landes. Das ist z. B., soviel ich weiss, nach französischem Rechte so. Ist dies aber der Fall, so entfielen die Strafbarkeit nach diesem Artikel.

Huber : Das Prinzip des Doppelbürgerrechtes ist international nicht anerkannt, und wir können es m. E. nicht besonders berücksichtigen. Die Doppelbürger sind bei uns ja auch militärpflichtig, d. h., wir beanspruchen sie auch für den Kriegsfall.

Thormann verweise ich auf die einschlägigen Ausführungen meines Gutachtens. Ich glaube nicht, dass bei dem von ihm zitierten Fall eine verbrecherische Handlung in Frage steht. Nach der Haager Konvention können solche Dienste verlangt werden. Es gibt aber auch andere als Kombattantendienste, die oft sehr wichtig sein können und die wir mit Strafe bedrohen müssen.

Lang : Ich würde das alles verstehen, wenn man nicht auch ohne eigenes Zutun und gegen seinen Willen, sondern nur auf seinen eigenen Antrag, Bürger eines andern Landes würde. Das ist aber nicht der

Fall, nämlich in den Ländern nicht, die das *ius soli* ohne Optionsrecht anwenden. Ein solcher Rechtszustand hat zur Folge, dass der Täter sich durch die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem einen Staat strafbar gegenüber dem andern macht. Das widerspricht dem Prinzip der Schuldhaftung, das wir festgehalten haben und hier nicht preisgeben wollen.

Reichel : Die andern Staaten anerkennen kein Doppelbürgerrecht. Man ist u. U. gezwungen, Bürger des andern Staates zu werden. Wer aber dadurch Bürger eines andern Staates wird, dass er freiwillig gegen die Schweiz die Waffen ergreift, der soll bestraft werden.

Vorsitzender : Es sind schon Fälle vorgekommen, wo Schweizer, die zugleich Franzosen waren, zum französischen Militärdienst eingezogen wurden. Wir haben solche Leute dann bei uns zu den Ersatzpflichtigen versetzt. In gewissen Staaten ist übrigens jeder Einwohner, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, militärpflichtig.

Auch die Nachbarstaaten könnten einmal eine solche Gesetzgebung erlassen. Es scheint mir doch fraglich, ob wir eine Bestimmung betreffend die Doppelbürger aufnehmen müssen. Alle Ausnahmen von dieser Strafbestimmung würden abschwächend wirken.

Burckhardt : Es kommen Fälle vor, wo die Doppelbürger, die im Ausland leben, sehr stark an der Heimat hängen und doch gezwungen sind, im Ausland Dienste zu tun, ja eventuell gegen die Schweiz die Waffen zu ergreifen. Da scheint mir doch eine Bestrafung fast unmöglich. Im übrigen halte ich das Doppelbürgerrecht in vielen Fällen für ein gutes Band der Verständigung zwischen den Ländern.

Huber : Reicht denn nach Ansicht Langs und Burckhardts die Notstandsbestimmung für solche Fälle wirklich nicht aus?

Thormann : *Ich lasse meinen Streichungsantrag fallen.*

Vorsitzender : Es ist nur zu entscheiden, ob für die Doppelbürger ein Vorbehalt gemacht werden soll. Man könnte vielleicht einsetzen „ohne dass er dazu gezwungen ist“. Das würde andeuten, dass ein gesetzlicher Zwang gegeben sein muss.

Abstimmung :

Wollen Sie einen solchen Vorbehalt aufnehmen?

Mehrheit (13 gegen 6 Stimmen) für Aufnahme eines solchen Vorbehaltes.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 195ter der Anträge Huber.

195 ter. Landesverräterische Geheimnisverletzung. Wer Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenstände, deren Geheimhaltung für den Fall eines Krieges oder in Kriegszeiten zum Wohl der Eidgenossenschaft (oder eines verbündeten Staates) geboten ist, ausspäht oder einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Oeffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht, wird mit Zuchthaus nicht unter Jahren bestraft. Handelt er fahrlässig, so wird er mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

195 ter. Trahison de secrets intéressant la défense du pays. Celui qui aura espionné ou trahi à un Etat étranger ou aux agents d'un Etat étranger, ou divulgué ou rendu accessibles des faits, mesures ou objets qu'il est nécessaire, pour le bien de la Confédération (ou d'un Etat allié), de tenir secrets en cas de guerre ou en temps de guerre, sera puni de la réclusion pour ans au moins. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délit a été commis par négligence.

Vorsitzender: *Es liegt vor:*

der Antrag Lang:

195 ter. Wer Tatsachen geboten ist, einem fremden Staat bekannt oder zugänglich macht,

wer solche Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenstände ausspäht, um sie einem fremden Staat, dessen Agenten, oder der Oeffentlichkeit zu verraten,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

Zürcher: Hier ist unter Strafe gestellt einerseits das Eindringen in ein Geheimnis, das Ausspähen, und anderseits der Verrat. Dann auch das Bekannt- und Zugänglichmachen eines Geheimnisses. In Art. 195 VE war die fahrlässige Handlung nicht berücksichtigt; hier ist nun ein Fahrlässigkeitstatbestand vorgesehen, womit ich mich einverstanden erklären kann.

Gautier: J'ai deux questions à poser à Mr. Huber: Quelle est la relation entre cet art. 195 ter et l'art. 195 de l'avant-projet? Il est question de secrets à l'art. 195 comme à l'art. 195ter. Je suppose que, à l'art. 195, il s'agit de secrets diplomatiques et ici, à l'art. 195ter, de secrets militaires. Ni les textes ni les titres marginaux français ne l'indiquent nettement.

Le texte allemand du projet Huber, dit: „Wer Tatsachen für den Fall eines Krieges oder ausspäht“ etc. „Dans

l'éventualité d'une guerre"; cela signifie-t-il qu'il n'y a délit que si l'auteur à prévu une guerre? Ou entend-on que l'article s'applique dès qu'il s'agit d'un secret qu'il importe de conserver dans l'éventualité d'une guerre même ignorée de l'auteur?

Huber: Der Art. 195 ter ist zum Teil eine Wiederholung von Art. 195, Abs. 1, VE. Der diplomatische und der militärische Landesverrat sind m. E. nicht scharf zu trennen, sie gehen eben oft ineinander über. Es gibt auch Staatsgeheimnisse, die keinen militärischen Charakter haben.

Die Worte „für den Fall eines Krieges“ charakterisieren nur das Geheimnis, nicht die Handlung des Täters. Eine erschöpfende Bezeichnung der geheim zu haltenden Dinge, die hier in Betracht kommen, ist kaum möglich.

Vorsitzender: Ich habe Bedenken dagegen, den verbündeten Staat hier zu nennen. In Friedenszeiten ist für uns ein solches Bündnis ausgeschlossen. Was ist aber im Kriegsfall ein verbündeter Staat? Man wird eben im Bündnisvertrag sich die Verfolgung dieser Vergehen gegenseitig garantieren. *Ich würde vorziehen, hier den verbündeten Staat nicht zu erwähnen.*

Thormann: Ich wollte dies auch beantragen. Die Interessen verbündeter Staaten sind nicht immer identisch. Sind sie aber identisch, dann braucht man keine solche Bestimmung.

Lang: M. E. geht es zu weit, wenn hier auch das blossе Ausspähen unter Strafe gestellt wird.

Was nun den Verrat eines Geheimnisses anbelangt, so wird dazu in erster Linie der Beamte in der Lage sein, der durch seine Stellung berufen ist, es zu kennen. Ebenso bei der Mitteilung an die Oeffentlichkeit. Das Ausspähen eines Geheimnisses kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Wenn sie es daher überhaupt erwähnen wollen, so müssten jedenfalls die beiden Tatbestände umgestellt werden.

Dann aber sollte hier auch die Gefängnisstrafe zugelassen werden, da schon das Ausspähen allein als vollendetes Delikt behandelt wird, und ausserdem schon die Preisgabe an die Oeffentlichkeit mit Strafe bedroht ist. Die Journalisten laufen hier eine grosse Gefahr. Wenn nur der Verrat mit Strafe bedroht würde, so könnte man sich mit der Androhung von Zuchthaus begnügen.

Hafter: Art. 195 ter entspricht dem Art. 195, Abs. 1, VE. Immerhin besteht ein Unterschied. In Art. 195 ter wird das Ausspähen und das Verraten eines Geheimnisses mit Strafe bedroht, in Art. 195 VE

aber nur der Verrat. Ich halte allerdings beim militärischen Landesverrat diese Erweiterung für geboten, aber ich wollte doch auf diesen Unterschied aufmerksam machen.

Redaktionell muss Art. 195, Abs. 1, VE auf alle Fälle der Fassung von Art. 195 ter angepasst werden, die bedeutend besser ist.

Huber: *Ich bin einverstanden mit der Streichung der Worte „oder eines verbündeten Staates“.*

Den Anträgen Lang kann ich ebenfalls zustimmen. Bestraft werden soll auch nach meiner Meinung nur das Ausspähen zum Zweck des Verrats. Wo der auf Verrat gerichtete verbrecherische Wille fehlt, da tritt der von mir vorgeschlagene Art. 284 quater ein.

Mit Hafter halte ich die hier getroffene Unterscheidung zwischen dem militärischen und dem diplomatischen Landesverrat für durchaus gerechtfertigt.

Wettstein: Ich halte die Worte „oder der Oeffentlichkeit“ für überflüssig; wenn etwas in der Zeitung steht, dann kann der Richter ruhig annehmen, dass es dem fremden Staat zugänglich gemacht wurde. Diese besondere Drohung der Presse gegenüber ist daher in keiner Weise nötig.

Vorsitzender: Ich bin der Meinung, dass in Kriegszeiten die Presse unter das allerstrengste Gesetz gehört. Aber in einem Punkte hat Wettstein doch recht. Es sind hier zwei Delikte zusammen behandelt, die nicht ganz zusammengehören, nämlich der geheime Verrat und die verräterische Veröffentlichung. Ausserhalb der Kriegszeiten braucht diese wohl nicht unter Strafe gestellt zu werden. In Kriegszeiten aber muss scharfe Ahndung solcher Veröffentlichungen möglich sein.

Bolli: Im Anschluss an die Bemerkung des Vorsitzenden möchte ich die Frage aufwerfen: wäre es nicht angezeigt, den Kriegs- und den Friedensfall in diesem Artikel auseinander zu halten? In Friedenszeiten wird eine solche Veröffentlichung kaum vorkommen. Für den Kriegsfall aber sollte man die Presse m. E. ausdrücklich erwähnen. Die deutsche Kriegsleitung wurde nach der Schlacht von Gravelotte über den Linksabmarsch der französischen Armee zuerst durch eine Notiz in der englischen Presse informiert. In Kriegszeiten wird m. E. einfach ein Verbot an die Presse ergehen müssen, wonach, wer nach Erlass dieses Verbots eine solche Veröffentlichung vornimmt, bestraft werden soll, und zwar exemplarisch. Vielleicht wäre sogar die Todesstrafe vorzusehen. *Es wäre m. E. angezeigt, Art. 196 bis dadurch zu ergänzen, dass nach „oder öffentlich dazu auffordert“, folgender Zusatz eingeschoben würde „oder wer, entgegen dem Verbot*

der zuständigen Stelle, Nachrichten über militärische Massnahmen bekannt gibt“ Diese Bestimmung geht dann nicht nur gegen die Presse, sondern gegen jedermann, also z. B. auch gegen den, der in einem Privatbrief solche Mitteilungen macht.

Wettstein: In Kriegszeiten hat die Presse eine sehr schwierige Stellung, und ich könnte dem Antrag Bolli, der diese Stellung regeln will, beistimmen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass im Fall eines Krieges die Gefahr hauptsächlich bei denen liegt, die nicht dafür sorgen, dass das Durchsickern gefährlicher Nachrichten in die Presse verhindert wird. Ein Kommandant wird dafür zu sorgen haben, dass nichts derartiges Leuten bekannt gegeben wird, die fahrlässig und leichtfertig Nachrichten in die Oeffentlichkeit bringen. Ich habe nun nichts dagegen, wenn man durch militärische Vorkehren dies verhindern will. Allein im Kriegsfall ist natürlicherweise das Bedürfnis nach Nachrichten am allergrössten, und die Presse wird nicht jede Nachricht lange darauf prüfen können, ob sie sich zur Veröffentlichung eignet. Ein militärisches Verbot muss in Kriegszeiten die Grundlage für das hier vorgesehene Pressdelikt bilden. Die Presse wird keine das Land in solchen Zeiten schädigende Stellung einnehmen. Oft aber kann die Presse auch im Kriegsfall dem Land grosse Dienste leisten.

Vorsitzender: Ich bin mit dem von Bolli für den Kriegsfall vorgesehenen Verbot an die Presse einverstanden. Aber dann darf zur Strafbarkeit nicht mehr der Nachweis der verräterischen Absicht bei der Veröffentlichung gefordert werden. Für Friedenszeiten könnte man in die Strafdrohung wohl auch Gefängnis aufnehmen.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, die Anträge Lang und Bolli der Redaktionskommission zu überweisen mit dem Auftrag, die Tatbestände betreffend die Kriegs- und Friedenszeiten zu trennen. Da kein Einspruch erfolgt, ist dies beschlossen.

Wir gehen über zu

Art. 196 der Anträge Huber.

196. Militärischer Landesverrat. Wer im Kriege durch Dienste oder Lieferungen vorsätzlich den Feind begünstigt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

196. Services rendus à l'ennemi. Celui qui, dans une guerre, aura intentionnellement favorisé l'ennemi par des services ou des livraisons, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Zürcher : Es handelt sich hier um Begünstigung des Feindes durch Dienste oder Lieferungen. Gerne würde ich den technischen Ausdruck „Begünstigung“ durch einen andern ersetzen. „Durch Dienste oder Lieferungen“ bedeutet wohl eine Einschränkung.

Gautier : Pas d'observations.

Huber : Es handelt sich hier nicht notwendig um den Wunsch, um die Absicht, den Gegner zu begünstigen. Es genügt, dass der Täter weiss, dass er etwas tut, was dem Gegner nützt. Ich denke an die Beteiligung an einer Krieganleihe des Gegners, an Lieferungen an den gegnerischen Staat über neutrales Gebiet. Irgendwo müssen diese Fälle genannt sein.

Vorsitzender : Das Wort ist weiter nicht verlangt.

Dieser Artikel ist angenommen.

Es folgt

Art. 196 bis der Anträge Huber.

196 bis. Kriegsverrat und militärischer Hochverrat. Wer in Kriegszeiten (oder im Falle einer eidgenössischen bewaffneten Intervention) die militärischen Unternehmungen des schweizerischen oder eines verbündeten Heeres unmittelbar stört oder gefährdet, insbesondere wer die dem Heere dienenden Verkehrs- und Nachrichtenmittel, Anlagen und Sachen beschädigt oder vernichtet, wer den Betrieb von dem Heere dienenden Anstalten stört oder öffentlich dazu auffordert, wird mit Zuchthaus nicht unter . . . Jahren bestraft. Handelt er fahrlässig, so wird er mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Wer in Kriegszeiten (oder im Falle einer eidgenössischen bewaffneten Intervention) die militärischen Unternehmungen des schweizerischen oder eines verbündeten Heeres durch Störung der öffentlichen Ordnung oder durch Unterbrechung von für die Allgemeinheit oder die Heeresverwaltung wichtigen Betrieben oder durch Verbreitung unwahrer Nachrichten gefährdet, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

196 bis. Trahison militaire. Celui qui, en temps de guerre (ou en cas d'intervention militaire fédérale), aura entravé ou compromis, par une intervention directe, les opérations militaires de l'armée suisse ou d'une armée alliée, celui qui, notamment, aura détérioré ou détruit les moyens de communication de l'armée ou les installations ou objets servant à ces communications et à la transmission de nouvelles intéressant l'armée, celui qui aura troublé l'exploitation d'établissements mis

au service de l'armée, ou qui aura publiquement provoqué à commettre de tels actes, sera puni de la réclusion pour . . . ans au moins. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délit a été commis par négligence.

Celui qui, en temps de guerre (ou en cas d'intervention militaire fédérale), aura compromis les opérations de l'armée suisse ou d'une armée alliée, soit en troublant l'ordre public ou en interrompant le travail dans les établissements dont l'exploitation est nécessaire à la population en général ou à l'administration militaire, soit en propageant des fausses nouvelles, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Zürcher : Wie ich in den Motiven hervorhob, kann der militärische Hochverrat in der Ausspähung von Geheimnissen und in der Schädigung von Kriegsmitteln, in der gewaltsamen Hinderung der Kriegshandlung bestehen. Ich beantrage Annahme des Artikels.

Gautier : Je désire que Mr. Huber nous donne des explications sur la différence qui existe entre les infractions des deux alinéas.

Huber : Der Unterschied besteht darin, dass Abs. 1 solche Tatbestände in Betracht zieht, wo ein direktes Eingreifen in Militäroperationen vorliegt (Unterbrechung von Eisenbahn- oder Telegraphenlinien). Abs. 2 betrifft die Störung von Einrichtungen, die nur mittelbare Bedeutung für das Heer haben.

Die Unterscheidung scheint mir deshalb notwendig, weil man vielleicht dazu kommen wird, eine erhebliche Differenzierung der Strafe vorzunehmen, um den Richter zu veranlassen, die beiden Fälle nach ihrer Gefährlichkeit auseinanderzuhalten.

Vorsitzender : Ich würde die Bestimmung in zwei Ziffern einteilen.

Wettstein : Zu Art. 196 bis, Abs. 1, beantrage ich Streichung der Worte „oder öffentlich dazu auffordert“. Dieser Tatbestand ist in Art. 184 schon vorgesehen. Seine Wiederholung an diesem Orte ist nicht nötig.

Sodann möchte ich bitten, aus Abs. 2 die Worte „oder durch Verbreitung unwahrer Nachrichten gefährdet“, herauszunehmen, nachdem wir beschlossen haben, den Nachrichtendienst der Presse unter eine besondere Gesetzgebung für den Kriegsfall zu stellen. Es wird sich also die Verbreitung unwahrer Nachrichten zusammenfassen lassen mit dem Tatbestand der Veröffentlichung wider ein Verbot. Die Fassung von Abs. 2 scheint mir zu allgemein; es ist für uns in aufgeregten

Zeiten nicht möglich, zu untersuchen, ob Nachrichten unwahr sind. Sie stecken uns mit der Strafdrohung schon halb ins Zuchthaus. Neben der Unwahrheit soll auch die Gefährlichkeit für militärische Unternehmungen geprüft werden. Wir brauchen Tatbestände, die der Presse ihre Verantwortlichkeit klar machen, sie aber nicht in unhaltbare Situationen bringen. Die Redaktionskommission sollte eine klarere Fassung suchen.

Bolli: Der von mir bei Art. 195ter gemachte Vorschlag betrifft den vorliegenden Artikel. Bei der Redaktion könnten die Art. 195ter und Art. 196bis etwas schärfer auseinandergehalten werden. Im einen Artikel will man die bestehenden Anstalten und Einrichtungen, im andern die militärischen Operationen schützen.

Ich glaube, wir sind darüber einig, dass überall die Worte „oder eines verbündeten Heeres“ gestrichen werden. Dies geht hier umso eher, als ja allemal, wenn im Falle eines Bündnisses der Verrat die Schweiz geschädigt hat, wir die Artikel anwenden können. In einem andern Fall könnten wir den Täter der verbündeten Macht ausliefern. Wir kommen also auch so durch.

Das Wort „unmittelbar“ gefällt mir nicht. Diese Einschränkung geht mir zu weit.

Endlich glaube ich, im Gegensatz zu Wettstein, dass unter Umständen das Verbreiten von Nachrichten verboten sein muss. Auch die Verbreitung einer wahren Nachricht kann militärische Operationen schädigen. Im Anschluss an das zur Redaktion Beantragte bitte ich um Berücksichtigung dieser Gedanken.

Vorsitzender: Ich glaube, Wettstein macht sich unnütze Sorge. Im Kriegsfall würde im Generalstab ein Pressbureau errichtet und ein Verbot erlassen, über irgendwelche Vorgänge, die die Landesverteidigung usw. betreffen, ohne das Visum des Generalstabes Nachrichten zu veröffentlichen. Der Generalstab wird mit der Presse Fühlung nehmen und die Presse ihrerseits wird ihre Nachrichten dem Generalstab zur Verfügung stellen. Da müssen die gewöhnlichen Interessen der Presse zurücktreten. Sonach sind auch die Journalisten gedeckt. Das Publikum wird seine Neugierde zügeln müssen im Interesse des ganzen Landes.

Huber: Ich bin damit einverstanden, dass die Rechtslage der Presse einheitlich geregelt wird. Der hiefür zu bildende Artikel gehört dann in engen Zusammenhang mit Art. 196 bis. Wenn die Presse sich der eigentlichen landesverräterischen Geheimnisverletzung schuldig macht, dann würde ja Art. 195ter zur Anwendung kommen, und dort

können wir auch zwischen Geheimnisverletzung im Krieg und im Frieden unterscheiden.

Die allgemeine Regel für die Uebertretung des Publikationsverbotes steht in Art. 196 quinquies. Man kann aber diesen besondern Tatbestand dort herausnehmen.

Der Ausdruck „Verbreitung von Nachrichten“ in Abs. 2 von Art. 196bis bezieht sich auf das Verbreiten von Nachrichten über allgemeine Verhältnisse. Stellen wir aber für die Presse besondere Bestimmungen auf, dann braucht dieses Verbreiten von Nachrichten hier nicht erwähnt zu werden.

Soll der Kriegsverrat begrifflich auf Kriegzeiten eingeschränkt werden, oder soll er auch im Falle bewaffneter Intervention anwendbar sein?

Hafter: Wettstein beantragt Streichung der Worte „oder öffentlich dazu auffordert“. Ich stimme mit Rücksicht auf Art. 184 zu.

Bolli beantragt auch hier Streichung der Worte „oder eines verbündeten Heeres“. Das verstehe ich nicht, da es sich ja hier um Kriegzeiten handelt, in denen Bündnisse vorliegen können. Dann ist es konsequent, das verbündete Heer wie unser eigenes gegen Kriegsverrat zu schützen. Allerdings werden auch die Bündnisverträge hier eingreifen.

Wettstein: Mein Streichungsantrag zu Abs. 2 ist durch den Umstand veranlasst, dass wir das Verbot, das Bolli aufstellen will, hier bisher nicht hatten. Wir können aber das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot der Verbreitung von Nachrichten ruhig unter Strafe stellen. Ich denke, der Generalstab wird schon vor Beginn des Krieges den Pressdienst übernehmen, und wir werden froh sein, uns mit dem Generalstab in Verbindung setzen zu können, um die Grenze unserer Befugnisse kennen zu lernen.

Zürcher: Der Antrag Bolli, in Abs. 1 „unmittelbar“ zu streichen, ist nicht annehmbar, weil dieses Wort den Gegensatz zu der mittelbaren Störung des Abs. 2 zum Ausdruck bringt. In Art. 196 bis, Abs. 2, haben wir keinen allgemeinen Tatbestand, sondern nur einige Beispiele, worunter allerdings auch die Nachrichtenverbreitung genannt ist.

Der Vorschlag, die Verbreitung unwahrer Nachrichten mit dem Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Verbreitung von nicht genehmigten Nachrichten zusammenzuschweissen, leuchtet mir nicht ein. Die beiden Fälle passen nicht zusammen. Die Verbreitung unwahrer Nachrichten kann unsere Interessen sehr gefährden, und es kann sich auch um Nachrichten allgemeiner Natur handeln, auf die sich jenes Verbot nicht direkt bezieht.

Vorsitzender : Redaktionell muss das genau untersucht werden. Bei dem einen Tatbestand genügt die Uebertretung des Verbotes, bei dem andern ist die landesverräterische Absicht das Wesentliche.

Bolli : Wir müssen dem von mir gestellten Antrag auf Streichung der Worte „oder eines verbündeten Heeres“ doch Folge geben, einmal aus politischen Gründen und sodann, weil wir auch ohne diese ausdrückliche Berücksichtigung zu brauchbaren Resultaten für die Verbündeten gelangen.

Den Unterschied zwischen einer mittelbaren und einer unmittelbaren Störung kann ich mir aber nicht leicht vorstellen.

Wettstein : Ich bin nicht der Ansicht Bollis, dass wir das verbündete Heer weglassen dürfen. Für den Fall des Krieges haben wir Bündnisse ins Auge zu fassen. Nehmen Sie an, dass das verbündete Heer nun mit uns auf schweizerischem Boden marschiert. Hier könnten Störungen der Aktion dieses Heeres stattfinden und grosse Nachteile herbeiführen. Aber dieses Heer, das neben uns marschiert, wäre nicht geschützt.

Lang : Die Unterscheidung von mittelbarer und unmittelbarer Gefährdung wird nicht leicht sein. Huber will nicht schon diejenige Handlung unter Strafe gestellt wissen, aus der im weitern Verlauf für das Heer Gefahr erwachsen kann. Hält man an dieser Unterscheidung fest, dann scheint es mir wünschenswert, dass man hinter „gefährdet“ einfüge „insbesondere dadurch, dass er“. Es wäre die Beschädigung usw. dann nur strafbar, wenn sie eine unmittelbare Gefahr für die militärischen Unternehmungen herbeiführt. Die Beschädigung wird ja nicht stets mit einer unmittelbaren Gefahr verbunden sein.

Wenn einmal ein Krieg ausbrechen sollte, so ist die Gefahr gegeben, dass unsere Verwaltungsbehörden mit Rücksichtslosigkeit verfahren und die Schranken der Verfassung nicht sehr sorgfältig beachtet werden. Es erklärt sich dies ganz natürlich aus der ganzen Sachlage. Gerade deshalb ist es wünschbar, dass wir die Bestimmung sorgfältig redigieren. Daher beantrage ich, in Abs. 2 die Worte „Störung der öffentlichen Ordnung“ zu streichen.

Aus dem Gutachten Hubers habe ich ersehen, dass er damit die Unterbrechung öffentlicher Betriebe im Auge hat. Die Veranstaltung einer Protestversammlung will Huber nicht darunter einbeziehen. Also müsste man den Ausdruck präzisieren. Es wäre ja möglich, dass die Stimmung des Volkes auch bei uns nicht ungeteilt wäre, z. B. hinsichtlich der Fortsetzung eines Krieges. Die Vertretung dieser Anschauun-

gen in der Öffentlichkeit dürfte nicht als Störung der öffentlichen Ordnung aufgefasst werden. Die Bedenken gegen diesen Ausdruck veranlassen mich zum Streichungsantrag.

Huber : Wir müssen uns auch entscheiden über die zeitliche Ausdehnung dieses Artikels. Soll er nur in Kriegszeiten gelten oder weiter reichen?

Vorsitzender : Wir wollen, soweit möglich, den Artikel bereinigen.

Abstimmung.

Zunächst Abs. 1.

1. *Abstimmung*: Wollen Sie den Fall einer eidgenössischen bewaffneten Intervention den Kriegszeiten gleichstellen?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) *für diese Gleichstellung.*

2. *Abstimmung*: Wollen Sie das verbündete Heer hier erwähnen, oder nach Antrag Bolli streichen?

Mehrheit (13 gegen 4 Stimmen) *für die Streichung.*

3. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Bolli das Wort „unmittelbar“ streichen?

Mehrheit (15 gegen eine Stimme) *für Festhalten des Wortes „unmittelbar“.*

Vorsitzender : Lang beantragt, zu sagen „insbesondere dadurch, dass er“. Ist Huber einverstanden?

Huber : Ich erinnere an Ziff. 8 von Art. 1 der MilStGO. Hier soll unter Strafe gestellt werden das Eingreifen in Einrichtungen, die dem Heere dienen, auch ohne dass eine unmittelbare Gefahr gegeben ist. Der Vorschlag Lang würde den Tatbestand sehr einschränken.

Lang : Dann darf man aber auch nicht „insbesondere“ sagen.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie der Fassung Huber oder der von Lang vorgeschlagenen Fassung folgen?

Mehrheit (9 gegen 8 Stimmen) *lehnt den Antrag Lang ab.*

5. *Abstimmung*: Wollen Sie nach Antrag Wettstein die Worte „oder öffentlich dazu auffordert“ streichen?

Mehrheit (11 gegen 6 Stimmen) *für Streichung dieser Worte.*

Vorsitzender : *Es folgt Abs. 2.* Die bewaffnete eidgenössische Intervention ist auch hier den Kriegszeiten gleichgestellt (vgl. 1. Abstimmung); ferner ist das verbündete Heer auch hier nicht zu erwähnen (vgl. 2. Abstimmung).

6. *Abstimmung*: Wollen Sie nach Antrag Lang die Worte „Störung der öffentlichen Ordnung“ streichen?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für *Festhalten dieser Worte*.

Die Redaktionskommission wird darüber beschliessen, ob die Worte „oder durch Verbreitung unwahrer Nachrichten gefährdet“ hier herauszunehmen seien und ob eine besondere Bestimmung über die unerlaubte Verbreitung von Nachrichten aufgestellt werden soll.

Wettstein: Könnte man statt „Verbreitung“ nicht „Ausstreuung“ sagen, um den Ausdruck, der sich regelmässig auf die Presse bezieht, hier nicht zu gebrauchen?

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 196 ter der Anträge Huber.

196 ter. Verleitung und Begünstigung von Gefangenen und Internierten. Wer Kriegsgefangene oder Internierte zum Ungehorsam auffordert, oder ihnen zur Flucht oder Entweichung behülflich ist, wird mit Gefängnis bestraft.

196 ter. Entrainement et favoritisation de prisonniers et d'internés. Celui qui aura provoqué des prisonniers de guerre ou des internés à des refus d'obéissance, ou qui aura favorisé leur fuite, sera puni de l'emprisonnement.

Zürcher: Ich verweise auf die Art. 213, 231 und 232 VE. Diese reichen aber für die in Frage stehenden Fälle nicht aus, weil Kriegsgefangene und Internierte nur in einem besondern Sinne „Gefangene“ sind.

Ich stimme dem Tatbestand zu. Der Unterschied zwischen Flucht und Entweichen dürfte darin liegen, dass das Entweichen sich auf die Entfernung aus einem Gebäude bezieht. Oder wie fasst Huber das auf?

Gautier: Le texte français ne parle que de la fuite, non de l'évasion. Il n'y a en effet qu'une nuance assez difficile à saisir.

Huber: Ich habe den Doppelausdruck angewendet, weil ich dachte, dass bei den Gefangenen, die unter einer weitergehenden Beschränkung, als die Internierten sich befinden, von einer Flucht gesprochen wird, während man bei relativ freier gestellten Internierten wohl besser von Entweichen spricht.

Bolli: Es sind hier Tatbestände zusammengeschmolzen, die nicht zusammengehören: Aufforderung zum Ungehorsam und Beihilfe zur

Flucht. Was den ersten Tatbestand anbelangt, so wird in jeder Konvention über Internierung bestimmt, dass die Internierten dem Kriegsrecht unterstellt sind. Ich weiss nun nicht, ob wir die Aufforderung zum Ungehorsam nicht als Meuterei bestrafen. Ist dies der Fall, so sollte diese schärfere Bestimmung Anwendung finden.

Was den zweiten Tatbestand betrifft, so nehme ich an, dass diejenigen Militärpersonen, welche zur Flucht behilflich sind, nach den Kriegsartikeln bestraft werden. Oder sollen auch sie nach Hubers Ansicht auf Grund dieses Artikels bestraft werden? Man müsste unterscheiden zwischen dem wachhabenden Kommandanten und der Privatperson, die Beihilfe leisten. Bei den Militärpersonen müsste auch die fahrlässige Freilassung unter Strafe gestellt werden.

Vorsitzender: Nach der MilStGO sind der Militärstrafgerichtsbarkeit alle Kriegsgefangenen und Internierten unterstellt. Deshalb braucht nichts weiteres gesagt zu werden.

Huber: Die Internierten und Gefangenen unterstehen unsern Militärstrafgesetzen, aber nicht schlechthin; denn die Haager Konvention bestimmt, dass der Versuch der Flucht nur als Disziplinarvergehen bestraft werden darf. Hier durchbricht das internationale Vertragsrecht unser Landesrecht.

Art. 196 ter bezieht sich nur auf die Privatpersonen. Den seltenen Fall angenommen, es würde einem fremden gefangenen Offizier die Beaufsichtigung seiner gefangenen Truppe übertragen und er verletzte seine Ueberwachungspflicht, so wäre er nach Militärstrafrecht zu behandeln.

Hafter: Zürcher hat schon auf Art. 213 hingewiesen. Vergleicht man nun den zweiten Tatbestand von Art. 196 ter mit Art. 213, so fällt auf, dass der Vorschlag Huber viel weniger weit geht. Huber spricht nur von Hilfeleisten. Soll also derjenige, der den Kriegsgefangenen wirklich befreit, nicht auf Grund des Artikels bestraft werden? Oder fällt er unter Art. 213?

Den zweiten Fall von Art. 196 ter möchte ich in Uebereinstimmung bringen mit Art. 213. Wären in Art. 196 ter nicht die Internierten genannt, so würde Art. 213 genügen. Der Kriegsgefangene ist m. E. auch ein Gefangener im Sinne von Art. 213.

Auch ich habe den Eindruck, dass die beiden Tatbestände nicht zusammengehören, und das Marginale stimmt auch nicht. Ob der Tatbestand der Aufforderung zum Ungehorsam nötig ist, scheint mir zweifelhaft. Genügt nicht auch hier Art. 184? Fordert der Privatmann

mehrere zum Ungehorsam auf, so liegt Aufruhr vor. Zweifelhaft ist mir aber, ob der Täter gefasst werden könnte, wenn die Aufforderung sich nur an einen richtet.

Huber: Ich möchte doch der Meinung Ausdruck geben, dass Art. 213 auf die Befreiung von Kriegsgefangenen und Internierten nicht Anwendung finden kann. Es handelt sich hier nicht um ein „Verbrechen gegen die Strafverfolgung oder den Strafvollzug“. Davon ist nicht die Rede.

Dagegen gebe ich zu, dass die eigentliche Befreiung neben der Beihilfe dazu aufgenommen werden soll.

Den Tatbestand der Aufforderung zum Ungehorsam möchte ich aber doch hier aufnehmen. Kämen wir wieder in den Fall, grosse Mengen fremder Truppen zu internieren, so müssten wir mit wenigen eigenen Truppen die Aufsicht durchführen können. Wir brauchen unsere Truppen im übrigen zu anderem. Da muss denn das Publikum zu grösster Zurückhaltung erzogen werden. Es darf die Disziplin der Internierten in keiner Weise gefährden.

Vorsitzender: Zwischen Internierten und Kriegsgefangenen besteht ein wesentlicher Unterschied. Wir haben ein grosses Interesse daran, dass Kriegsgefangene nicht entweichen, weil wir eben mit dem Staate, dem sie angehören, im Kriege sind. In dem Falle der Internierung dagegen sind wir nicht selbst kriegführender Teil. Der Unterschied ist aber nicht so gewichtig, dass wir die beiden Fälle in Art. 196ter besser auseinanderhalten müssten. *Ich schlage also vor, Art. 196ter in zwei Ziffern zu teilen* und ihn im übrigen im wesentlichen so zu belassen, wie er ist.

Bolli: M. E. sollte klar zum Ausdruck kommen, dass dieses „Wer“ im Eingang des Artikels nur eine Privatperson bezeichnet.

Huber: Wenn es sich um die Tat einer Militärperson handelt, die dem Militärstrafgesetz untersteht, so wird eben das MilStG angewendet, sonst das gewöhnliche Strafrecht. Ich glaube nicht, dass eine besondere Klausel nötig ist, nachdem wir in Art. 3 das Verhältnis zwischen den Militärgesetzen und dem bürgerlichen Strafgesetz geregelt haben.

Burckhardt: Gegen den ersten Fall von Hubers Fassung ist eingewendet worden, er finde im Marginale keine Berücksichtigung; das ist unrichtig. Darauf bezieht sich das Wort „Verleitung“.

Ich möchte aber anfragen, ob nicht der Artikel im Wortlaut einfach Art. 213 angepasst werden und lauten könnte:

„Wer Kriegsgefangene oder Internierte zum Ungehorsam auffordert,

wer einen Kriegsgefangenen oder Internierten durch Gewalt, Drohung oder List befreit, oder ihm zu seiner Befreiung oder Entweichung Beihilfe leistet,

wird mit Gefängnis bestraft.

Befreit ein zusammengerohteter Haufen vereint einen Gefangenen oder Internierten durch Gewalt oder Drohung, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.“

Als letzter Absatz würde der Abs. 2 der Ziff. 2 von Art. 213 unverändert aufgenommen.

Dann haben wir den gleichen Tatbestand. Was das Bedenken wegen der gleichen Behandlung der Kriegsgefangenen und Internierten betrifft, so wird der Richter im Strafmass auf die verschiedene Sachlage schon Rücksicht nehmen.

Thormann: Ich habe einige Bedenken über die systematische Stellung dieses Artikels im Abschnitt über die Vergehen gegen den Staat. Sie zwingt uns, solchen Fällen den Anschein einer grössern Bedeutung und Wichtigkeit zu geben, als sie verdienen. Ich würde den vorliegenden Artikel, wie übrigens auch Art. 196 quinquies, lieber in den XV. Abschnitt, zu den Vergehen gegen die Staatsgewalt, einreihen.

Huber: Meine Meinung war es, aus diesen Artikeln einen eigenen Abschnitt zu bilden. Dann ist die Stellung der von Thormann genannten Artikel im Zusammenhang mit den andern Vorschriften gerechtfertigt. Geschieht dies nicht und bleiben diese Bestimmungen im Abschnitt betreffend die Vergehen gegen den Staat stehen, so bin ich mit der anderweitigen Einstellung der Art. 196ter und 196 quinquies einverstanden.

Vorsitzender: Die Anregungen von Thormann, Bolli und Burckhardt gehen an die Redaktionskommission, die auch prüfen wird, ob die beiden Fälle besser auseinanderzuhalten sind und inwiefern eine Angleichung der Fassung an Art. 213 stattfinden kann.

Wir gehen über zu

Art. 196 quater der Anträge Huber.

196 quater. Verletzung von Lieferungspflichten. Der Lieferant von Heeresbedürfnissen, sowie dessen Unterlieferanten, Vermittler und Angestellte, welche in Kriegszeiten die vorschriftsmässige Ausführung einer Lieferung verweigern oder gefährden, werden mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

196 quater. *Inexécution de livraisons.* Le fournisseur chargé de livrer des fournitures d'armée et ses sousaccordants, courtiers ou employés qui, en temps de guerre, auront refusé de livrer conformément aux prescriptions, ou compromis la livraison des fournitures, seront punis de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Vorsitzender: Hiezu liegt vor:

der Antrag Bolli:

196 quater. Statt „in Kriegszeiten“ ist zu sagen: „bei einem drohenden oder ausgebrochenen Krieg“.

Statt „verweigern oder gefährden“ ist zu sagen: „vorsätzlich nicht oder nicht vorschriftsmässig erfüllen“.

Abs. 2 (neu): „Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Gefängnis oder Geldbusse.“

Zürcher: Der vorliegende Artikel sieht Bestrafung der Lieferanten nur vor, wenn sie sich zu liefern weigern oder die Lieferung gefährden. Bollis Antrag bringt demgegenüber eine Verbesserung, da er die Nichteinhaltung der Verträge schlechthin unter Strafe stellen will.

Gautier: Le texte Huber vise deux infractions: le refus de livrer et la mise en danger des livraisons. Cette dernière infraction est d'un caractère bien imprécis. L'amendement Bolli ne provoque pas cette objection et est, à mon avis, préférable sur ce point.

Je suis d'accord aussi d'ajouter un alinéa visant le délit par négligence. Il est vrai qu'en général nous ne punissons pas la simple non-exécution d'un contrat. Mais ici, il s'agit de sauvegarder des intérêts capitaux, les intérêts suprêmes du pays. Je suis donc d'accord.

Bolli: Mit meinem ersten Antrag möchte ich die Zeit, in der das Delikt begangen werden kann, den Bedürfnissen besser entsprechend umschreiben. Der Begriff der Kriegszeiten, wie er in Art. 63 nach dem Vorschlag Hubers definiert werden soll, scheint mir zu eng; jedenfalls genügt er hier nicht. Man darf nicht nur bis auf die Aufpikettstellung zurückgreifen, sondern man muss die Strafbarkeit schon früher eintreten lassen; daher möchte ich den drohenden und den ausgebrochenen Krieg hier erwähnen. Man ist eben bei einem drohenden Krieg genötigt, sich vielleicht schon ziemlich lange vor einer Mobilisation oder Aufpikettstellung von Truppen die nötigen Lieferungen zu verschaffen oder sie wenigstens zur Verfügung des Bundes halten zu lassen.

Der zweite Punkt betrifft die Verweigerung oder Gefährdung der Lieferungen. Eine Gefährdung ist doch wohl nur in der Form der

Sachbeschädigung möglich. Ich möchte daher lieber von der Nichterfüllung oder von der nicht vorschriftsmässigen Erfüllung der Lieferungsverträge sprechen. Das rechtfertigt sich namentlich mit Rücksicht darauf, dass in solchen Zeiten die Versuchung für die Lieferanten besonders gross ist, den einen Besteller im Stich zu lassen, wenn ein anderer ein höheres Angebot macht. Endlich möchte ich, neben der vorsätzlichen Nichterfüllung auch einen Fahrlässigkeitstatbestand bilden, mit dem dann alle die gefasst werden könnten, denen der Vorschlag nicht nachzuweisen ist.

Huber: An und für sich bin ich mit der Anregung Bollis, den Begriff der Kriegszeiten auszudehnen, einverstanden. Aber der von ihm gewählte Ausdruck scheint mir doch bedenklich. Wann beginnt denn eine Kriegsgefahr, wann droht ein Krieg? Der Ausdruck ist zu unbestimmt, um dem Richter eine irgendwie taugliche Handhabe zu bieten. Es ist doch sehr wohl möglich, dass die obersten Landesbehörden schon von einer Kriegsgefahr wissen, während der Lieferant noch kaum eine Ahnung davon hat. Die Gefährdung habe ich eingesetzt, um eventuell auch den Angestellten des Lieferanten zu treffen, der für die Lieferung selbst nicht verantwortlich zu machen ist. Den von Bolli vorgeschlagenen Fahrlässigkeitstatbestand bin ich bereit, aufzunehmen.

Lachenal insiste pour introduire dans les requisites de cet article la notion de l'intention criminelle. En temps de guerre, les conditions générales du marché sont bouleversées dans le pays, et tel fournisseur qui a pris un engagement peut se trouver, malgré sa bonne volonté, dans l'impossibilité de livrer. Ainsi p. ex. le paysan qui lui avait promis du bétail, l'aura vendu ailleurs à meilleur compte. Le fournisseur, en ce cas, ne sera pas punissable. Il faut donc l'élément intentionnel. Quant au délit par négligence, la notion, dans les circonstances dont il s'agit, devient trop vague pour qu'on puisse y attacher une sanction pénale.

Vorsitzender: Ich nehme nur Anstoss an dem Ausdruck „drohender Krieg“ im Antrag Bolli. Das ist auch nach meinem Dafürhalten viel zu unbestimmt. Wie soll der Richter entscheiden, ob der Lieferant darum gewusst habe, dass ein Krieg droht. Der Ausdruck „Kriegszeiten“ und seine Definition hat mir in Hubers Antrag nicht übel gefallen. Ich glaube nicht, dass Grund genug vorhanden ist, hier davon abzuweichen. Für die normalen Fälle schützt man sich mit Konventionalstrafen, und das könnte vielleicht doch auch für die Zeiten der blossen Kriegsgefahr genügen.

Hafter: Ich suche eine Formel, die den Lieferanten auch vor der Kriegszeit erfassen würde. § 329 DStGB stellt nicht auf die Kriegzeiten ab, sondern auf die Nichterfüllung der Verträge, die für die Kriegzeiten abgeschlossen wurden. *Ich würde folgende Fassung vorschlagen:*

1. „Der Lieferant von Heeresbedürfnissen, welcher die für Kriegzeiten abgeschlossenen Lieferungsverträge entweder nicht, oder nicht zu der vertraglich bestimmten Zeit, oder sonst nicht vorschriftsgemäss ausführt, wird . . . bestraft.“

Derjenige, den man auf einen bestimmten Zeitpunkt verpflichtet hat und der dann nicht erfüllt, soll in erster Linie getroffen werden. Beim Abstellen auf die Nichterfüllung der Verträge kann man allerdings nur den Lieferanten treffen, aber nicht den Angestellten.

Huber: Ich bin auch mit einer Lösung nach Antrag Hafter einverstanden. Der Staat kann sich ja vielfach durch Ausfuhrverbote oder mit der Evakuationsverordnung helfen.

Lang: Ich bin mit der Fassung des Tatbestandes nach Antrag Hafter einverstanden, der nur von der Nichterfüllung der Verträge spricht. Der Ausdruck „gefährden“ in Art. 196 quater scheint mir dagegen zu weit zu gehen, und ausserdem habe ich die grössten Bedenken gegen die Aufnahme eines Fahrlässigkeitstatbestandes.

Bolli: Hafters Fassung kommt meinem Gedanken schon bedeutend näher. Wird sie angenommen, so könnte dann wohl eine besondere Bestimmung betreffend die Unterlieferanten und Angestellten gebildet und darin das „gefährden“ aufgenommen werden. Ich gehe bei dieser ganzen Bestimmung davon aus, dass den Lieferanten mitgeteilt würde, von welchem Zeitpunkt an sie zur Anwendung kommt.

Die Fahrlässigkeit muss m. E. doch gestraft werden. Die grossen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, rechtfertigen es, dass der, der Lieferungen versprochen, aber aus Leichtsinne nicht dafür gesorgt hat, dass er das Versprechen halten kann, bestraft werde.

Vorsitzender: *Hafters Antrag* lautet nun:

196 quater. 1. Der Lieferant von Heeresbedürfnissen, welcher die für Kriegzeiten abgeschlossenen Lieferungsverträge entweder nicht, oder nicht zu der vertraglich bestimmten Zeit oder sonst nicht vorschriftsgemäss ausführt, wird bestraft.

2. (Fahrlässigkeitstatbestand).

3. Dieselben Strafen kommen auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Angestellten (unter Angleichung an Ziff. 1 und 2) zur Anwendung.

Bolli schliesst sich diesem Antrag an.

Wird ein besonderer Fahrlässigkeitstatbestand gebildet, so müsste in Ziff. 1 „vorsätzlich“ eingesetzt werden.

Lang: *Ich stelle den Antrag, in der Fassung Hafters die Worte „oder sonst nicht vorschriftsgemäss“ zu streichen.*

Vorsitzender: Wir

stimmen ab:

1. *Abstimmung:* Wollen Sie die Worte „oder sonst nicht vorschriftsgemäss“ mit Hafter aufnehmen, oder nach Antrag Lang streichen?

Mehrheit (14 gegen 5 Stimmen) *für Festhalten dieser Worte.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie einen Fahrlässigkeitstatbestand aufstellen?

Mehrheit (13 gegen 5 Stimmen) *für Aufstellung eines Fahrlässigkeitstatbestandes.*

Vorsitzender: Trotzdem wir in der Lesung des VE noch nicht bis zu Art. 205 vorgedrungen sind, halte ich es doch für zweckmässig, den dieser Bestimmung des VE im ersten Absatz zum grossen Teil entsprechenden Art. 196 quinquies der Vorschläge Huber jetzt schon zu erörtern, und zwar wegen des zweiten Absatzes.

Wir gehen also über zu

Art. 196 quinquies der Anträge Huber.

196 quinquies. *Störung des Militärdienstes.* Wer eine Militärperson absichtlich an der (eventuell: rechtmässigen) Ausübung des Dienstes hindert oder stört, oder sie während der Ausübung des Dienstes beschimpft, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Wer in Kriegzeiten oder im Falle einer bewaffneten eidgenössischen Intervention den vom Bundesrat, von eidgenössischen Kommissären und den zuständigen Militärpersonen zur Durchführung des Dienstes erlassenen Befehlen und allgemein verbindlichen, öffentlich bekanntgemachten Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

196 quinquies. Troubles apportés au service militaire. Celui qui, à dessein, aura empêché un militaire de faire son service (éventuellement: d'accomplir un acte légitime commandé par le service), ou qui l'aura entravé dans son service (ou éventuellement: dans l'accomplissement d'un acte légitime commandé par le service), ou qui l'aura outragé pendant le service, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Celui qui, en temps de guerre ou en cas d'intervention militaire fédérale, aura contrevenu soit aux ordres émis par le Conseil fédéral, les commissaires fédéraux ou les militaires compétents pour assurer le service, soit aux ordonnances de portée générale et régulièrement publiées qui tendent au même but, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Vorsitzender: Die hier mitzuberücksichtigende Bestimmung des VE lautet:

Art. 205.

205. Hinderung und Störung des Militärdienstes. Wer eine Militärperson absichtlich an der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

205. Atteinte à l'exercice des devoirs militaires. Celui qui, à dessein, aura empêché un militaire de s'acquitter de son service, ou l'aura troublé dans son service, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Zürcher: Durch Abs. 1 von Art. 196 quinquies wird Art. 205 VE ersetzt. In den Erläuterungen finden Sie über Art. 205 VE einige Bemerkungen. Art. 196 quinquies bildet eine Parallele zu Art. 196 bis. Der grosse Unterschied besteht aber darin, dass wir es hier, abgesehen vom Kriegsfall, mit der Einwirkung auf den einzelnen im Dienst befindlichen Soldaten zu tun haben. Gegenüber Art. 205 VE ist der Tatbestand durch Aufnahme der Beschimpfung während des Militärdienstes erweitert worden. Abs. 2 enthält einen ganz andern Tatbestand. Es ist eine Strafbestimmung gegenüber Zivilpersonen, und zwar, in der Form, eine Art von Blankettgesetz, ähnlich wie wir es in Art. 202 VE haben. Ich frage mich, ob die Fälle des Abs. 2 von Art. 196 quinquies nicht schon in Art. 202 VE inbegriffen sind. Es müsste der zu erlassenden Verfügung allerdings ein Hinweis auf die Strafandrohung von Art. 202 VE beigefügt werden; dann aber wären wohl auch die Fälle von Art. 196 quinquies, Abs. 2, miterfasst.

Gautier: L'art. 205 de l'avant-projet a trait aux atteintes à l'exercice des devoirs militaires. Il s'agit à l'art. 205 de troubles apportés

au service comme tel, l'individualité du soldat contre qui l'acte délictueux est exercé n'étant pas en cause. C'est par là que l'art 205 se différencie nettement de l'art. 206, où le délit a pour objet le soldat comme individu. Le service militaire est à prendre, à l'art. 205, dans le sens le plus large du mot, comme le disent les motifs, page 369.

Le texte de l'art. 205 de l'avant-projet vise deux infractions, consistant:

1. soit à avoir troublé un militaire dans son service;
2. soit à l'avoir empêché de s'acquitter de son service.

Cette seconde infraction suppose un empêchement absolu, l'autre un empêchement relatif.

Mr. Huber nous présente un nouveau texte, dont il veut faire l'art. 196 quinquies et qui apporterait au texte de l'avant-projet diverses adjonctions. Aux deux infractions susmentionnées, il ajoute tout d'abord une

3me infraction, l'injure faite à un militaire pendant le service. Je ne sais si ce complément est très nécessaire, estimant qu'en injuriant un militaire quand il fait son service, on le trouble dans son service. De plus, l'injure est en elle-même déjà punissable. Je puis admettre néanmoins cette adjonction. Elle nous permettra, dans tous les cas, de punir d'une peine plus forte une injure particulièrement grave.

Une seconde adjonction, que Mr. Huber, il est vrai, ne propose qu'à titre subsidiaire, n'a pas du tout mon approbation. Si les mots placés entre parenthèses dans le texte Huber: „d'accomplir un acte légitime commandé par le service“ étaient maintenus, la résistance à un militaire accomplissant son service serait légitime dans les mêmes conditions où l'est, d'après l'art. 200, la résistance à un fonctionnaire. On n'est pas puni pour avoir résisté à un fonctionnaire qui veut procéder à un acte ne rentrant pas dans ses fonctions. De même, les mots en parenthèse étant maintenus à l'art. 196 quinquies, on ne serait pas puni pour avoir empêché un militaire d'accomplir un acte, même commandé par le service, si cet acte n'est pas légitime. La restriction est parfaitement justifiée à l'égard du fonctionnaire; elle me paraît au contraire extrêmement dangereuse, s'agissant d'un militaire qui exécute un acte commandé et n'est pas responsable de la légitimité de cet acte. La situation est tout autre que dans le cas du fonctionnaire. Le danger pour l'ordre et les intérêts publics est aussi beaucoup plus grave, quand on résiste à main armée (et l'on ne peut guère le faire autrement) aux actes de la force armée, surtout si l'on songe que de tels actes peuvent être impérieusement commandés par les nécessités de la défense nationale. *Je me prononce donc contre la proposition subsidiaire de Mr. Huber.*

Enfin, Mr. Huber propose l'adjonction d'un alinéa nouveau qui renferme, pour le temps de guerre ou le cas d'une intervention militaire fédérale, une incrimination symétrique à celle de l'art. 202. Je n'ai pas d'objection à ce que ce nouvel alinéa soit accepté. Il permettrait de punir plus sévèrement des actes d'insoumission qui se produiraient dans des circonstances particulièrement graves. Pourtant, je me demande s'il répond à une nécessité bien constatée. En somme, le nouvel alinéa me paraît non pas fâcheux, mais peut-être superflu.

Pour terminer, permettez-moi une brève observation quant à la peine. L'art. 205 du projet et l'art. 195quinquies de Mr. Huber, celui-ci dans ses deux alinéas, prévoient l'emprisonnement ou l'amende. J'estime qu'il vaudrait mieux faire abstraction de l'amende. D'abord, le délinquant ne pourra s'en acquitter que dans de rares cas. Ensuite et surtout, je trouve que l'amende ne répond pas au caractère de ces délits.

Huber : Ich will vorausschicken, dass Abs. 1 dieses Artikels nur dann so bleiben kann, wie er jetzt ist, wenn die Militärdelikte einen eigenen Abschnitt bilden. Die Beschimpfung der Soldaten im Dienst kommt ziemlich häufig vor, und wenn das Militär selbst dagegen reagiert, dann geschieht es oft in einer rechtlich sehr zweifelhaften Form. Daher schien mir die vorgeschlagene Regelung des Verhältnisses der Zivilpersonen zum Militär im Dienst durchaus zweckmässig.

Die Aufnahme des Wortes „rechtmässig“ hätte nur die Bedeutung, denjenigen von der Strafe auszunehmen, der sich einer Handlung einer Militärperson widersetzt, die überhaupt zu dieser Handlung gar nicht berechtigt war.

Art. 202 VE hat m. E. nur die an eine ganz bestimmte Person gerichtete Verfügung zum Gegenstand. In Art. 196quinquies, Abs. 2, aber sind ganz allgemeine Verfügungen gemeint. Für diese Fälle haben wir m. W. keine Strafdrohungen, und doch bedürfen wir, zur Durchführung der von einem Militärkommando oder einer zuständigen Behörde in Kriegs- oder ähnlichen Zeiten erlassenen Anordnungen, dringend einer Strafdrohung für die Uebertretung der Verordnungen oder Befehle.

Burckhardt : Mit Art. 202 VE kommt man nicht aus, weil er nur dann zutrifft, wenn die Verfügung ausdrücklich auf Art. 202 hinweist; das ist für Erlasse in Kriegszeiten ein unbrauchbares Erfordernis. Ich frage mich nun aber, ob es erwünscht sein kann, in Art. 196quinquies, Abs. 2, es dem Täter zu überlassen, die Zuständigkeit der Militärbehörde zu prüfen. *Man könnte das Wort „zuständig“ wohl streichen.*

Den Schluss der Bestimmung könnte man vielleicht fassen: „... wird, wenn nicht andere Strafbestimmungen in Betracht kommen, mit Gefängnis ...“. Es gibt doch solche Fälle, wo andere Bestimmungen in Betracht kommen, und da könnten Zweifel darüber entstehen, welche Bestimmung angewendet werden soll.

Calame : Je tiens l'incrimination nouvelle proposée par Mr. Huber au 1er alinéa de son art. 196quinquies pour nécessaire. Il faut qu'un militaire qui accomplit son service soit protégé contre les injures et les outrages plus efficacement qu'il ne peut l'être à teneur de l'art. 108. Des faits regrettables nous ont démontré qu'il est indispensable de compléter dans ce sens l'avant-projet. Mais suffit-il de prévoir à l'art. 196quinquies l'outrage fait au militaire pendant le service? J'en doute fort. Lorsque des militaires en uniforme sont injuriés, ils se trouvent dans la position la plus pénible, même s'ils sont en permission. D'une part, ils doivent faire respecter l'uniforme, d'autre part, il leur est interdit de faire usage de leurs armes. J'estime que la loi doit les protéger mieux qu'elle ne l'a fait jusqu'ici et que nous atteindrons ce but *en supprimant au 1er alinéa de l'art. 196quinquies les mots „pendant le service“.* *J'en fais la proposition.*

Huber : Ich bin damit einverstanden, wenn ein Vorbehalt im Sinne des Antrages Burckhardt aufgenommen wird, trotzdem mir dessen Inhalt selbstverständlich scheint. Durch die Aufnahme würde aber jeder Zweifel behoben.

Die weitem Anfragen von Burckhardt und Calame beziehen sich auf ein und denselben Punkt. Ich habe in Abs. 1 und 2 Beschränkungen aufgenommen, weil ich den Schutz nicht weiter ausdehnen wollte, als unbedingt nötig. Die beiden Anregungen haben eine gewisse Berechtigung; aber ich frage mich doch, ob man mit Calame so weit gehen darf, dem Träger der Uniform unter allen Umständen einen erhöhten Schutz zu geben. Gewiss, die Situation des Militärs ist oft eine sehr schwierige. Man muss sich aber in diesen Dingen mehr auf die Erziehung des Volkes verlassen, als auf das Strafgesetz.

Wenn man die Klausel „den zuständigen Militärpersonen“ ersetzt durch „Militärpersonen“, dann müsste jede Anordnung eines Unteroffiziers ohne weiteres befolgt werden. Der Artikel sollte eigentlich nach meiner Auffassung eine Garantie für das Publikum enthalten.

Lang : Ist der Antrag gestellt, die Worte „während der Ausübung des Dienstes“ zu streichen?

Vorsitzender : Ja, aber damit geht Calame weit über den VE und den Vorschlag Huber hinaus. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Wir bereinigen den Artikel.

Der Artikel muss also in zwei aufgelöst werden.

Abstimmung:

Zu Abs. 1.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Gautier das Wort „rechtmässig“ streichen?

Mehrheit (11 gegen 3 Stimmen) für *Streichung des Wortes* „rechtmässig“.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Calame, im Gegensatz zum Entwurf Huber, die Worte „während der Ausübung des Dienstes“ streichen?

Mehrheit (12 gegen 4 Stimmen) für *Festhalten am Entwurf Huber*.

Vorsitzender: Es folgt Abs. 2. Hier ist das Wort „zuständig“ bestritten.

Burckhardt: Ich stelle keinen Antrag im Sinne der Streichung dieses Wortes.

Vorsitzender: Dann bleibt es dabei.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie, nach Antrag Burckhardt, beifügen „wenn keine andern Gesetzesbestimmungen Anwendung finden“.

Grosse Mehrheit für diesen Zusatz.

Vorsitzender: Die Anregung Gautier betreffend die Busse ist nicht als Antrag aufzufassen.

Lang: Soll der zuletzt beschlossene Zusatz auch für Abs. 1 Geltung haben? Ich würde dies annehmen.

Vorsitzender: Ich stimme der Auffassung Langs nicht zu. Ein Antrag ist nicht gestellt.

Ich bemerke noch, dass der letzte Absatz von Art. 196 VE dahinfällt. Dasselbe gilt von Art. 205 VE.

Wettstein: Nachdem nun Art. 205 abgeändert und hierher gestellt worden ist, frage ich, ob nicht auch Art. 206 hier einzureihen ist?

Vorsitzender: Ich schlage vor, erst später, bei der Beratung des Art. 206, auf die Frage zurückzukommen.

Hafer: Es fehlen Tatbestände im Gutachten Huber, die wir sonst vielfach vorfinden. Ich meine folgende drei: die Falschwerbung, die Selbstverstümmelung und die Verstümmelung eines Einwilligenden zum Zwecke, sich der Wehrpflicht zu entziehen, und endlich der Tatbestand des Wehrpflichtbetrugs.

Es besteht nun ein BG betr. die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst, vom 30. Juni 1859; aber die Umschreibung des Tatbestandes in Art. 3 dieses Gesetzes ist sehr schwerfällig. Es würde sich also hier fragen, ob neben dem StGB die Spezialgesetzgebung bestehen bleiben soll, oder ob wir den Tatbestand der Falschwerbung ins StGB einarbeiten wollen. Die Tatbestände der Verstümmelung und des Wehrpflichtbetrugs existieren in unsern bürgerlichen Strafgesetzen nicht.

Ich stelle keinen Antrag, sondern bitte nur darum, dass Huber sich über den Tatbestand der Falschwerbung und dessen Verhältnis zum StGB ausspreche und dass die Redaktionskommission eventuell die hervorgehobenen Tatbestände prüfe und entscheide, ob darüber etwas in den VE aufgenommen werden solle. Wenn wir einen besondern Abschnitt „Vergehen gegen das Heer“ bilden, so müssen wir diese Fragen erörtern.

Gabuzzi: Le titre de ce chapitre „Délits contre l'Etat“ ne me plaît pas. Il est terne. Tous les délits du chapitre sont dirigés contre l'existence même de la patrie, et je trouve dès lors que l'intitulé du chapitre devrait être changé en „Délits contre la patrie“. Nous pouvons, sur ce point, suivre le bon exemple que nous donne le Code pénal italien. D'ailleurs je pense qu'en changeant le titre comme je le désire, on ne ferait pas violence à la langue, puisqu'on ne dit pas „trahir l'état“, mais bien „trahir la patrie“. Je recommande cette observation à la commission de rédaction.

Zürcher: Bezüglich der Falschwerbung habe ich, auf S. 360 der Erläuterungen, einfach auf die Sondergesetzgebung hingewiesen. Der Tatbestand des Bundesgesetzes über die Anwerbung lässt sich nun nicht einfach in das allgemeine Strafrecht übernehmen. Denn das Gesetz enthält noch weitere Strafbestimmungen gegen den Eintritt in fremde Truppenkörper. Daraus ergeben sich wohl die Gründe, warum hierüber nichts in den VE aufgenommen wurde. Ebensowenig wurden die andern militärischen Spezialgesetze einbezogen.

Gautier: Je partage la manière de voir exprimée par Zürcher et j'approuve aussi les considérations sur lesquelles il l'appuie. Le délit d'enrôlement est très complexe; si nous voulions l'inscrire dans le Code pénal, il l'alourdirait sensiblement. Je ne vois pas bien non plus, dans notre Code, un article sur la mutilation. A mon sens, il faut éviter de charger le Code pénal de pareilles incriminations. C'est presque une question d'esthétique. En somme, j'estime qu'il vaut mieux conserver indépendantes du Code pénal les lois en question.

Huber: Bei der Behandlung der völkerrechtlichen Delikte habe ich mich gegen die Einarbeitung des BG über die Falschwerbung in

den VE ausgesprochen. Was die Selbstverstümmelung und den Wehrpflichtbetrug betrifft, so bin ich nicht in der Lage, jetzt ein begründetes Votum abzugeben. Wenn wir aber denjenigen, der sich stellen muss, dem MilStG unterwerfen, so können wir dies ebensogut mit jenem tun, der die effektive Einstellung vereitelt. Vielleicht könnte man aber darüber beschliessen, ob man die Artikel nicht zusammenfassen und in einem besonderen Abschnitt als „Vergehen gegen die Landesverteidigung“ stellen will.

Vorsitzender: Ich schlage vor, diese Frage der Redaktionskommission zu überweisen. Die Anregungen Hafters sind nicht als Antrag aufzufassen. Wir bleiben also dabei, dass zunächst keine neuen Bestimmungen aufzunehmen wären.

Es folgt

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Volkswillen.

198. *Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen.* Wer eine gesetzlich angeordnete politische Versammlung, namentlich eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung, die Ausübung des Referendums oder der Initiative absichtlich stört oder durch Gewalt oder schwere Drohung hindert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

199. *Fälschung von Wahlen und Abstimmungen. Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht.* Wer absichtlich ein unrichtiges Ergebnis einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung oder eines Referendums- oder Initiativbegehrens herbeiführt,

wer jemanden an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder schwere Drohung hindert, oder ihn durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, eines dieser Rechte in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wer jemandem Vorteile verspricht oder gibt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme, wähle oder einem Referendums- oder Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete,

wer sich solche Vorteile versprechen oder geben lässt,

wer sich durch rechtswidrige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte gestimmt oder gewählt haben, wird mit Gefängnis, womit Busse verbunden werden kann, bestraft.

Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, womit Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden kann.

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist in jedem Falle statthaft.

198. *Atteinte aux élections ou votations.* Celui qui aura troublé à dessein soit une assemblée politique légalement convoquée, notamment une élection ou votation, soit l'exercice du droit de referendum ou d'initiative, ou qui, en usant de violence ou de menace grave, aura mis obstacle à la réunion de cette assemblée ou à l'exercice de ces droits, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

199. *Fraude, corruption et pression électorales.* Celui qui aura faussé à dessein le résultat d'une élection ou votation légale, ou d'une demande de referendum ou d'initiative,

celui qui, en usant de violence ou de menace grave, aura empêché une personne d'exercer son droit de vote, d'élection, de referendum ou d'initiative, ou qui, par les mêmes moyens, l'aura contrainte à faire usage d'un de ces droits dans un sens déterminé,

celui qui aura promis ou accordé un avantage à une personne pour l'inciter soit à user de son droit de vote ou d'élection dans un sens déterminé, soit à donner ou à refuser son adhésion à une demande de referendum ou d'initiative,

celui qui se sera fait promettre ou accorder un tel avantage, celui qui, par des manœuvres illicites, aura constaté dans quel sens certains électeurs ont usé de leur droit de vote ou d'élection, sera puni de l'emprisonnement, avec lequel l'amende pourra être cumulée.

Si le délinquant a agi en une qualité officielle, la peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins, avec lequel l'amende jusqu'à dix mille francs pourra être cumulée.

Dans tous les cas, le juge pourra prononcer la privation des droits civiques.

Vorsitzender: Hier liegen vor

der Antrag Lang:

198. Wer die Durchführung des Referendums oder der Initiative böswillig stört

199. Wer ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis fälscht,

wer einen Stimmberechtigten durch Gewalt oder durch Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts hindert, oder nötigt, diese Rechte in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wer einem Stimmberechtigten Vorteile gewährt oder verspricht, damit er sein Stimm- oder Wahlrecht gar nicht oder in einem bestimmten Sinne ausübe,

Abs. 4 und 5 = Entwurf

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis.

der Antrag Gautier:

198. Celui qui, en usant de violence ou de menace, aura troublé une élection ou une votation légale, ou qui y aura mis obstacle,

celui qui, en usant de violence ou de menace, aura empêché une personne d'exercer son droit de vote, d'élection, de referendum ou d'initiative,

celui qui, en usant de violence ou de menace, aura contraint une personne à faire usage du droit de vote ou d'élection dans un sens déterminé,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

199. Celui qui, de façon quelconque, aura usé de fraude soit en vue d'une élection ou votation légale, soit pendant les opérations électorales, soit dans la constatation de leur résultat,

celui qui aura falsifié le résultat d'une demande de referendum ou d'initiative,

sera puni de l'emprisonnement, avec lequel l'amende pourra être cumulée.

Si le délinquant a agi en une qualité officielle, la peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins, avec lequel l'amende jusqu'à dix mille francs pourra être cumulée.

Le juge pourra prononcer la privation des droits civiques.

199bis. Celui qui aura promis ou accordé un avantage à une personne pour l'inciter soit à user de son droit de vote ou d'élection dans un sens déterminé, soit à donner ou à refuser son adhésion à une demande de referendum ou d'initiative,

celui qui se sera fait promettre ou accorder un tel avantage,

sera puni de l'emprisonnement, avec lequel l'amende pourra être cumulée.

Si le délinquant a agi en une qualité officielle, la peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins, avec lequel l'amende jusqu'à dix mille francs pourra être cumulée.

Le juge pourra prononcer la privation des droits civiques.

Zürcher: Die Art. 198 und 199 bezwecken den Schutz der politischen Volksrechte der schweizerischen Aktivbürger. Es handelt

sich hier um politische Vergehen, deren Begehung gegenüber dem Auslande nicht bestraft werden kann.

Diese politischen Rechte werden ausgeübt bei Volkswahlen und Abberufungen, bei Volksabstimmungen über Verfassung, Gesetze und, in gewissem Umfange, Beschlüsse der Räte. Sodann bei Begehren um Erlass oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, um Anordnung einer Volksabstimmung über ein Gesetz oder einen Beschluss, um Anordnung einer Volksabstimmung über Abberufung des Grossen Rates oder der Regierung.

Das Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung erfordert die Sammlung von Unterschriften und deren Einreichung; diese Handlungen sind hier ebenfalls geschützt, was vielleicht etwas weit geht.

Die Wahlen und Abstimmungen gehen entweder in politischen Versammlungen vor sich, in denen die Bürger gleichzeitig erscheinen und diskutieren, oder sie werden mittels der Urne vorgenommen. Der Entwurf weist eine Unklarheit auf: wird neben der Urnenabstimmung die ganze politische Versammlung geschützt, oder nur die Abstimmung oder Wahl in derselben? In dieser Beziehung ist vielleicht die Redaktion Gautier besser. Sodann ist mir fraglich, ob nicht auch die vorbereitenden Verhandlungen des Wahlbureaus im Proporzverfahren zu schützen sind.

Im Sinne des VE wird unterschieden zwischen der Hinderung und Störung der ganzen Verhandlung und der Beeinflussung des einzelnen Wählers. Gautier unterscheidet zwischen der gewaltsamen und der betrügerischen Beeinträchtigung der politischen Rechte und kommt so zu einer Erweiterung des Art. 198; sodann zerlegt er Art. 199 in zwei Artikel: Wahlfälschung und Wahlbestechung. Seine Anträge bringen eine grosse Vereinfachung der Tatbestände. Es fragt sich ja wirklich, ob es notwendig ist, die Gewalt, die gegenüber einer ganzen Versammlung, und die Gewalt, die gegenüber einem einzelnen angewendet wurde, so weit auseinanderzuhalten, wie es der VE tut. Hinsichtlich der Fälschung des Wahlergebnisses scheint mir die Fassung Gautiers nicht befriedigend.

Nicht unter Strafe gestellt ist im Antrag Gautier die Erforschung der geheimen Stimmabgabe.

Lang: Wäre es nicht besser, auf Grundlage der Fassung des VE zu beraten und das Weitere der Redaktionskommission zu überlassen? Gautier löst ja eigentlich nur Art. 199 VE auf.

Gautier: Le chapitre quatorzième, qui porte pour titre: „Délits contre la volonté populaire“, s'occupe des délits électoraux. Il n'a pas

pour objet les atteintes qui peuvent être dirigées contre la liberté personnelle du citoyen, le droit de réunion p. ex. Les droits individuels du citoyen sont protégés par l'art. 111, mais il est exact que cette protection n'est efficace que contre les atteintes faites „dans un dessein illicite“. Par suite de cette restriction, l'atteinte à la liberté du travail risque de ne pouvoir être réprimée que dans de rares cas, puisque de plus en plus la grève est envisagée comme un droit et que l'on ne pourra accuser d'agir dans un dessein illicite ceux qui s'emploieront à la rendre efficace, à moins qu'ils ne commettent des actes de sabotage constituant soit des délits contre la propriété (art. 88), soit une mise en danger de la santé (art. 79). En somme, le projet ne contient pas de disposition protégeant sans restriction ce qu'on a coutume d'appeler les libertés générales.

Les délits contre la sincérité de l'expression de la volonté populaire peuvent être subdivisés en trois catégories, selon que le mode d'attaque est la violence, la fraude ou la corruption. Ce système, qui aurait l'avantage d'être simple et clair et que j'ai adopté dans la proposition qui vous a été distribuée, n'a pas été admis par le projet. Celui-ci entend distinguer, semble-t-il, entre les délits dirigés contre les opérations électorales et ceux qui ont pour objet le droit de l'électeur, les premiers formant la matière de l'art. 198, et les seconds celle de l'art. 199. Mais le projet n'a pas réalisé ce classement d'une manière bien méthodique. Il n'a inscrit à l'art. 198 que les infractions dont le moyen est la violence, alors que les délits de fraude et de corruption, qui ne figurent qu'à l'art. 199, sont dirigés en vérité non contre le droit de l'électeur, mais contre les opérations électorales elles-mêmes. D'autre part, la disposition du projet a l'inconvénient de l'amener à s'occuper des délits de violence aussi bien à l'art. 199 qu'à l'art. 198, car ces délits peuvent être, en effet, dirigés aussi bien contre le droit de l'électeur que contre les opérations électorales. Bref, la méthode adoptée par le projet me semble prêter à des critiques fondées, et je pense qu'on pourrait éviter ces objections, si l'on adoptait le groupement d'après le mode d'attaque.

Ceci dit, je passe à l'examen de l'art. 198 du projet.

Les deux objets protégés sont:

1. Toute assemblée politique organisée conformément à la loi (le projet dit: „légalement convoquée“, traduction insuffisante qu'il faudra rectifier). Mais que faut-il entendre par „assemblée politique organisée conformément à la loi“? Est-ce toute assemblée politique non illégale, ou seulement toute assemblée politique exigée par la loi? Le projet doit être, je pense, compris dans ce dernier sens. Cependant l'adjonction des mots: „notamment une élection ou votation“ rend

cette interprétation incertaine, parce que ce passage semble indiquer qu'il y a, en dehors des assemblées légalement organisées pour procéder à des élections ou votations, d'autres assemblées auxquelles la protection de l'art 198 est due. De telles assemblées existent-elles? Je ne pense pas que l'intention du projet soit de rendre l'art. 198 applicable aux assemblées politiques des partis, car on ne peut guère dire que ces assemblées sont „gesetzlich angeordnet“, „organisées conformément à la loi“.

2. L'exercice du droit de referendum ou d'initiative. Zürcher dit dans les motifs (page 359) que l'exercice de ces droits consiste à recueillir des signatures et à apposer sa propre signature. Mais il me semble que la récolte des adhésions et l'apposition des signatures ne peut guère être empêchée que par des violences individuelles rentrant dans l'art. 199, 2^{me} alinéa. Il n'est pas facile de trouver des cas où la protection du droit de referendum ou d'initiative aurait lieu en vertu de l'art. 198 du projet. Les assemblées réunies pour agir sur l'opinion publique ne sont pas des assemblées „organisées conformément à la loi“. Et quand, pour entraver le mouvement de referendum ou d'initiative, on fait disparaître des listes, on n'agit guère par violence, mais plutôt par fraude. Je me demande donc s'il ne serait pas sage de supprimer à l'art. 198 la mention du referendum et de l'initiative.

L'art. 198 prévoit deux infractions:

1. Le trouble apporté à une assemblée. Il s'agit non de simples désordres, qu'il appartient au président du bureau électoral de réprimer, mais d'obstacles sérieux créés à dessein afin d'empêcher l'opération d'aboutir. De tels obstacles peuvent-ils être créés autrement que par des violences ou des menaces graves? Je ne vois pas bien cela, de sorte qu'il me paraît que la distinction entre cette première infraction et la seconde est bien effacée.

2. L'empêchement absolu. Ici le projet envisage que l'obstacle doit être créé par la violence ou par une menace grave. L'art. 198 n'est applicable qu'à cette condition.

Concernant la traduction, j'ai déjà mentionné qu'il faudra rectifier l'expression „légalement convoquée“, le mot „convoquer“ n'épuisant pas le sens de l'allemand „anordnen“.

Vorsitzender: Gautier hat in seinem Antrag das Wort „politische“ fallen lassen und spricht nur von „gesetzlicher Wahl oder Abstimmung“. In der ersten Expertenkommission war darüber diskutiert worden, ob das genüge, weil auch eine Aktionärversammlung „gesetzlich angeordnet“ sein kann.

Lang: Wenn ich richtig sehe, so unterscheidet sich der Antrag Gautier vom VE darin, dass der VE die „absichtliche“ Störung und die Hinderung „durch Gewalt oder schwere Drohung“ bestraft, während Gautier die absichtliche Störung nicht aufnimmt und die Hinderung durch Gewalt oder Drohung genügen lässt. Ich möchte nur die „böswillige“ Störung bestrafen. Wenn man aber nur die Hinderung durch Gewalt oder schwere Drohung unter Strafe stellen will, so kann ich auch dem beistimmen.

Schutzobjekte sind sodann bei Gautier nur Wahl- oder Abstimmungsverhandlungen, nicht auch Referendum und Initiative. M. E. können wir diese beiden beiseite lassen.

Beim Referendum und bei der Initiative macht der VE nur den Unterschied, dass es in Art. 198 heisst „Wer die Ausübung hindert“, in Art. 199: „Wer jemanden . . . hindert“. In Art. 198 handelt es sich also um die Durchführung der Referendums- oder Initiativbewegung als solcher. Art. 199 bezieht sich auf die Teilnahme des einzelnen Bürgers an einer solchen Bewegung. Man sollte nun diesen Unterschied sprachlich zum Ausdruck bringen, und deshalb schlage ich vor, in Art. 198 zu sagen: „Wer die Durchführung stört“.

Das beste wäre es vielleicht, wenn wir nach Vorschlag Gautier in Art. 198 Referendum und Initiative nicht erwähnten.

Burckhardt: Ich stimme dem Vorschlag Gautier darin nicht zu, dass er die gesetzlich angeordneten politischen Versammlungen weggelassen hat. Es gibt auch konsultative Versammlungen, z. B. der Gemeinderat kann eine Frage der Gemeinde zur Diskussion vorlegen, ohne dass es sich um eine Wahl oder eine Abstimmung handelt. *Ich würde also beantragen, die gesetzlich angeordnete politische Versammlung nicht zu streichen.*

Ich halte es dann nicht für richtig, nur von „politischen“ Versammlungen zu sprechen. *Ich würde sagen:* „Wer eine gesetzlich zu öffentlichen Zwecken angeordnete Versammlung“. Warum sollen nur die politischen Versammlungen geschützt werden und nicht auch Versammlungen anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen?

Dann möchte ich bitten, Referendum und Initiative in Art. 198 nicht zu streichen. In Basel sind sowohl Fälle, die nach Art. 198, als solche, die nach Art. 199 zu bestrafen wären, vorgekommen.

Leute, denen die Unterschriftensammlung bei einem Referendum anvertraut war, setzten einen Teil der Papiere in Brand, da die Meinung der leitenden Kreise über den Nutzen des Referendums sich inzwischen geändert hatte. Infolgedessen wurde eine grosse Zahl von Unterschriften verbrannt. Das fällt nicht unter Art. 199. Das Zustandekommen des Referendums selbst wurde gestört.

Der andere Fall war folgender: Wir haben in Basel ein neues Besoldungsgesetz gemacht, wobei alle Parteien sich überboten in Gunstbezeugungen für die Angestellten, um sich deren Stimmen zu sichern. Da entstand eine grosse Misstimmung im Volke. Es wurde nach dem Referendum gerufen. Nun wurde aber den Inhabern von Läden, wo die Referendumsbogen auflagen, von Beamten mit Boykott gedroht, wenn sie den Referendumsbogen nicht entfernten.

Ich würde also sagen: „Wer eine gesetzlich zu öffentlichen Zwecken angeordnete Versammlung“ und weiterhin „das Zustandekommen“.

Studer: Zürcher hat den Schutz des Vereinsrechts erwähnt, aber bemerkt, dass heute kein Antrag dazu vorliege. Ich habe nun in Lugano einen solchen Antrag zu Art. 111 gestellt, war dann aber leider verhindert, an der betreffenden Sitzung teilzunehmen. Er wurde von Lang begründet, und ist dann, nach dem Vorschlage Hafters, an die Redaktionskommission gewiesen worden. Diese sollte weiter darüber beraten. Ich bin nun erstaunt, dass die Redaktionskommission keinen Antrag stellt, sei es in der Form einer Neufassung, sei es im Sinn der Ablehnung.

Eigentümlich ist weiterhin noch eins. Krentel verwies in Lugano darauf, dass eine Bestimmung im Fabrikgesetzentwurf enthalten sei. Bei der Besprechung des Fabrikgesetzes wiederum wurde auf den Strafgesetzentwurf verwiesen.

Zuhanden der Redaktionskommission stelle ich fest, dass der Luganeser Auftrag der Expertenkommission noch besteht. Ich möchte nun die Anregung machen, in Art. 199, Abs. 2, zu sagen: „Wer jemanden an der Ausübung des Stimm-, Wahl- oder Vereinsrechts“. Man könnte durch eine solche Erweiterung einem Teil der Wünsche breiter Massen entgegenkommen.

Ich erlaube mir dann noch die weitere Anregung, am Schlusse von Abs. 2 zu sagen „oder auf eines dieser Rechte zu verzichten“.

Vorsitzender: Die Redaktionskommission hat den Antrag Studer (Art. 111bis) beraten und ist zu einem negativen Resultat gekommen. Seither ist die Frage anlässlich des Fabrikgesetzes im Nationalrat behandelt und die betreffende Bestimmung an die Kommission zurückgewiesen worden. Immerhin wird man m. E. beim Fabrikgesetz rascher zu einer Erledigung dieser Frage kommen. Dort hätte m. E. eine solche Bestimmung ihre richtige Stelle, aber nicht im StGB.

Studer: In Schaffhausen ist die Frage des Schutzes der verfassungsmässigen Rechte nicht diskutiert worden, und ich möchte nur der

Kommission Gelegenheit geben, die Sache einmal ganz gründlich zu erörtern, wozu sich vielleicht bei der zweiten Lesung dieser Artikel Anlass bieten wird.

Calame: Le projet de Mr. Gautier ne punit les entraves apportées à l'exercice du referendum ou de l'initiative que si ces entraves consistent en des actes de violence ou en des menaces. Cela me paraît trop étroit. Ce n'est pas, en fait, à la violence ou à la menace que l'on a recours, quand on veut empêcher un referendum ou une initiative d'aboutir. On arrive mieux au but par des pratiques plus voisines de la ruse que de la violence, p. ex. en faisant disparaître furtivement les listes, ou en les tachant d'encre comme par accident, ou en usant d'autres procédés analogues. *Je crois donc qu'il conviendrait de supprimer dans le texte proposé par Mr. Gautier (art. 198, al. 2) les mots „en usant de violence ou de menace“.* J'ai vu les cas dont j'ai fait mention à titre d'exemple, et ce qui prouve bien qu'il n'y avait là ni violence ni menace, c'est que les citoyens dont la signature a été supprimée n'ont pas même eu connaissance du fait.

Gabuzzi: Les exemples cités par Mr. Calame rentrent, à mon avis, dans l'art. 199. S'il n'en est pas ainsi, alors je pense qu'il faut rectifier les textes, afin de rendre l'art. 199 applicable à ces infractions. Il n'y a pas que les fraudes mentionnées par Mr. Calame. Au Tessin, les signatures doivent, pour être comptées, avoir été reconnues par un fonctionnaire municipal comme provenant de citoyens qui jouissent de leurs droits civiques, et le fonctionnaire doit apposer sa déclaration sur les listes. Or, il peut arriver qu'à dessein il omette de faire cette déclaration et qu'il annule ainsi des listes entières de signatures.

Je crois que toutes ces fraudes doivent être visées par l'art. 199.

Thormann: Die Wendung „politische Versammlung, namentlich eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung“ scheint mir ganz unklar zu sein. Sind darunter auch die Versammlungen der Vertreter einer politischen Gemeinschaft gemeint? Ich glaube nicht. Nach dem Antrag Gautier dagegen ist überhaupt nur die Wahl- oder Abstimmungsverhandlung geschützt, was natürlich zu eng ist. Man täte wohl am besten, den Schutz der Versammlungen von Gemeinderäten etc. und den Schutz der Wahl- und der Abstimmungsverhandlungen auseinanderzuhalten und jedes für sich zu regeln.

Die Fassung Burckhardt scheint mir zu weit zu gehen; denn wir wollen doch nur die gesetzlich vorgesehenen Versammlungen schützen. Das würde dann aber eventuell auch Kirchgemeindeversammlungen umfassen, wenigstens in den Kantonen mit anerkannten Landeskirchen.

Vorsitzender: Im VE muss m. E. einfach das Wort „namentlich“ gestrichen werden.

Die neue Fassung Burckhardts lautet:

198. Wer eine gesetzlich zu öffentlich-rechtlichen Zwecken angeordnete Versammlung durch Gewalt oder Drohung stört oder hindert, wer eine öffentliche Wahl oder Abstimmung durch Gewalt oder Drohung stört oder hindert, wer das gesetzmässige Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative durch Gewalt oder Drohung hindert, wird (nach Antrag Gautier).

Wettstein: Ich möchte anfragen, warum in Art. 198 des Antrags Gautier als Strafschärfungsgrund nicht auch die Begehung der Handlung in amtlicher Eigenschaft hervorgehoben und warum nicht auch hier die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit vorgesehen wurde.

Gautier: Deux mots de réponse à Mr. Wettstein.

D'abord, en ce qui concerne la circonstance aggravante, je lui ferai remarquer que les membres du bureau électoral, quand ils veulent fausser le résultat de l'opération, usent de leur ascendant ou agissent par la fraude, non par la violence.

Quant à la privation des droits civiques, Mr. Wettstein a tout à fait raison. Il y a là une lacune qu'il faut combler.

Huber: Ich möchte die Redaktionskommission bitten, die Abgrenzung der zu schützenden Versammlungen und Verhandlungen genau zu prüfen. Bei Trennung von Kirche und Staat ist es doch z. B. sehr fraglich, ob die Kirchenwahlen noch öffentliche Wahlen sind.

Hartmann: Wenn wir hier „politische“ Versammlung stehen lassen, so kommen wir zu ganz eigentümlichen Resultaten. Im Kanton St. Gallen werden die Schul- und die Bürgergemeinden ganz scharf von den politischen Gemeinden getrennt. Blicke die Bestimmung stehen wie sie ist, so wären die Versammlungen der Schul- und der Bürgergemeinden im Kanton St. Gallen schutzlos.

Burckhardt: Eben deshalb möchte ich von „zu öffentlich-rechtlichen Zwecken einberufenen Versammlungen“ sprechen.

Zürcher: In Art. 193 haben wir die verfassungsmässigen Staatsbehörden geschützt, die Gemeinderäte aber können sich zu ihrem Schutz auf Art. 201 berufen. Art. 198 sollte aber m. E. auf gesetzlich angeordnete politische Versammlungen und auf die Abstimmungs- und Wahlverhandlungen der Bürger beschränkt werden.

Vorsitzender: Studer hat zuhanden der Redaktionskommission den Antrag gestellt, in Art. 199, Abs. 2, das Vereinsrecht einzubeziehen und ausdrücklich zu erwähnen.

Die neuen Fassungen und Kombinationen, die Gautier vorgeschlagen hat, gehen mit seinem Einverständnis ebenfalls an die Redaktionskommission.

Ueber einige Fragen können wir aber doch entscheiden.

Abstimmung:

Bei Art. 198 stehen sich der Antrag Burckhardt und der VE in der Fassung und Anordnung grundsätzlich gegenüber. Vom Antrag Lang ist hier materiell nur von Bedeutung die Entscheidung darüber, ob man „absichtlich“ oder „böswillig“ sagen soll.

Ausserdem kommt noch der Antrag Calame in Betracht.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie statt „absichtlich“ sagen „böswillig“ stört?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für das Wort „absichtlich“.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das festhalten oder das Wort „absichtlich“ streichen?

Mehrheit (11 gegen 8 Stimmen) für Streichung des Wortes „absichtlich“.

3. Abstimmung: Wollen Sie bei der Hinderung der Initiative oder des Referendums die Worte „Gewalt oder schwere Drohung“, im Gegensatz zum Antrag Calame, festhalten?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für Festhalten dieser Worte.

4. Abstimmung: Wollen Sie den Artikel nach dem VE fassen oder nach Antrag Burckhardt?

Mehrheit für eine Fassung der Bestimmung nach Antrag Burckhardt.

Schluss 1 Uhr 50 Minuten.

Zwölfte Sitzung

Samstag den 1. November 1913, vormittags 8 Uhr.

Vorsitz: Bundespräsident Müller.

Abwesend: Büeler, Dubuis, Geel, Hildebrand, Kaiser, Lohner, von Planta, Studer, Silbernagel.

Vorsitzender: Wir haben gestern Art. 198 soweit möglich erledigt. Wir gehen über zu

Art. 199,

der in der gestrigen Diskussion auch schon berührt wurde. Die Anträge Lang und Gautier sind Ihnen bekannt (vgl. S. 429/430).

Es ist noch eingelangt:

der Antrag Thormann:

199. Nach Abs. 1 einschieben:

Abs. 1a: „Wer bewusst unbefugt an einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung teilnimmt“.

Zürcher: Während Art. 198 die Hinderung und Störung des Wahlaktes zum Gegenstand hat, schützt dieser Artikel die Stimmabgabe des einzelnen und das Ergebnis:

- a) gegen Beeinflussung, sei es durch Gewalt und Drohung, sei es durch Versprechungen und Geschenke;
- b) gegen Fälschung, wirkliche Fälschung oder falsches Auszählen, Beseitigen von Stimmzetteln usw.

Es finden sich also vereinigt:

1. die Fälschung der Wahl oder Abstimmung. Hier handelt es sich im wesentlichen um Vergehen der Wahlbureaumitglieder, denen ja die Empfangnahme der Zettel, die Obhut über die Urne und das richtige Auszählen anvertraut ist; vollendet sind diese Vergehen mit der

Unterschreibung des Wahlprotokolls. Diese Vergehen sind möglich, aber gewiss sehr selten, auch bei der Auszählung der nicht geheimen Abstimmung, des Handmehr;

2. die Hinderung des einzelnen an der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, die Nötigung, durch Gewalt oder Drohung, zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben, so oder so zu stimmen. Diese Vergehen sind spätestens mit dem Beginn der Wahlverhandlung vollendet;

3. die Wahlbestechung, die ebenfalls spätestens mit dem Beginn der Wahlverhandlung vollendet ist. Weder die aktive noch die passive Wahlbestechung erfordern den Nachweis, dass der Beeinflusste so gestimmt habe, wie von ihm gewünscht worden oder wie er versprochen hat.

Dazu kommt der Schutz des Abstimmungsgeheimnisses, seinerzeit von Schumacher beantragt, wegen des Missbrauches der sogenannten „Wahlknechte“ im Kanton Luzern.

Qualifizierter Tatbestand ist die Begehung durch Personen mit „amtlicher Eigenschaft“. Die Einstellung in der Ehrenfähigkeit muss ausdrücklich angedroht werden, weil sie sonst, nach Art. 40, nur beim Nachweis ehrloser Gesinnung zulässig wäre, und diese lässt sich nicht von vornherein bei den Zutreibern einer Partei voraussetzen.

Man wird nun wohl die Tatbestände in mehrere Artikel trennen wollen.

Ich beantrage, dies gemäss dem Antrage Gautier zu tun.

Danach würde geschieden in

Art. 198. *Gewalt bei Wahlen und Abstimmungen*: Hinderung, Störung und gewalttätige Beeinflussung von Abstimmungshandlungen. Abs. 2 von Art. 199 VE wäre also dorthin zu verweisen;

Art. 199. *Wahlfälschung*. Gautier scheint den Wahlbetrug, die Unwahrheit im Wahlkampfe mitumfassen zu wollen; hierher gehört auch die Veränderung der Stimmzettel bezw. Unterschriften und die falsche Auszählung. Endlich könnte man hier auch unterbringen die Teilnahme von Nichtstimmfähigen oder Nichtberechtigten, man müsste es aber ausdrücklich sagen.

Art. 199bis. *Wahlbestechung*. Ich würde die Qualifikation weglassen, dagegen die unbefugte Kontrolle des Stimmzettels hinzufügen, und sie entweder hier einreihen oder in einen besondern Artikel verweisen.

Gautier: Comme je l'ai expliqué hier, en parlant de l'art. 198, ma proposition vise essentiellement à améliorer la méthode d'après laquelle le projet traite la matière des délits électoraux.

Depuis que je l'ai rédigée, j'ai dû me convaincre qu'elle prête à quelques objections et notamment que, sur le point relevé par Mr. Burckhardt, la protection générale du referendum et de l'initiative, elle offre une lacune, qu'il faudra combler.

D'après le système du projet, l'art. 199 contient ou devrait contenir les délits contre les droits individuels de l'électeur. Néanmoins, il traite aussi de la fraude et de la corruption électorales, délits dirigés non contre le droit des individus, mais contre les institutions. Il renferme quatre infractions:

1. La fraude électorale. C'est l'infraction principale en matière électorale. Elle est possible à toutes les phases de l'opération électorale et affecte des formes variées. Elle peut consister à usurper le droit de vote (inscription indue), à fausser le scrutin (arrosage), à tripoter les résultats du scrutin. Il est difficile de réunir ces divers faits en une formule générale. Celle du projet n'est pas heureuse et doit être, à mon avis, absolument rejetée. Elle a non seulement une allure doctrinaire, quand elle dit „ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt“ (passage d'ailleurs très mal traduit en français), elle manque en outre de précision. Celui qui vote sans être électeur, ou qui vote deux fois, ne change nécessairement le résultat du scrutin qu'au point de vue arithmétique. Il modifie la proportion entre la majorité et la minorité, mais il ne transforme qu'en de rares cas la minorité en majorité, et ce n'est donc probablement que dans ces rares cas qu'il pourrait être puni pour avoir „herbeigeführt ein unrichtiges Ergebnis“, tandis que la loi doit réprimer la fraude indépendamment du résultat. L'important n'est pas l'inexactitude, peut-être minime, qui a été produite, mais le simple fait de la fraude. Dans tous les cas, la traduction en français, qui a l'air de ne viser que le résultat acquis après dépouillement du scrutin, ne peut être maintenue, et le texte allemand devra être abandonné aussi, parce que, indépendamment de l'objection faite plus haut, il n'atteint pas celui qui raie frauduleusement un électeur du tableau.

Ma rédaction („celui qui, d'une façon quelconque, aura usé de fraude“) est beaucoup plus compréhensive. Peut-être l'est-elle trop ou prête-t-elle à une interprétation trop étendue. Je n'ai pas entendu incriminer les tricheries variées dont les partis politiques usent entre eux dans la période préparatoire des élections. La loi peut et doit les négliger. Elle sont d'ailleurs insaisissables. D'autres part, il se peut que mon texte ait une lacune que la proposition Thormann comblerait.

2. La violence. La violence qui cherche à empêcher ou à troubler une opération électorale est prévue à l'art. 198. Il ne s'agit à l'art. 199 que de la violence exercée sur l'électeur pris individuellement. Elle consiste soit à empêcher l'électeur de voter, soit à l'obliger à voter

dans un sens déterminé. La menace en est une forme. Notre projet incrimine seulement la menace grave. Mr. Lang supprime le qualificatif, et je suis d'accord avec lui. Mais Mr. Lang n'entend incriminer que la menace d'un préjudice économique. Pourquoi? Cette menace doit être punie aussi bien que d'autres, non à l'exclusion d'autres.

3. La corruption. Il y a là une question délicate. Le droit de vote ne doit pas faire l'objet d'un trafic, et la loi doit punir de tels écarts, chez le corrupteur comme chez l'électeur corrompu. C'est ce que fait notre projet. Mais, en dehors des faits de corruption bien caractérisés, il peut s'en produire beaucoup dont le caractère délictueux restera incertain et douteux et qui soulèveront des questions difficiles à résoudre.

La corruption électorale, je l'ai déjà dit, est un délit dirigé non pas contre l'électeur, mais contre les institutions.

4. La pression électorale. Le projet vise les actes ayant pour but de constater dans quel sens certains électeurs ont usé du droit de vote. Il a donc pour but de garantir le secret du vote après le vote. Mais il faudrait le garantir surtout au moment de vote, car c'est à ce moment-là que la pression s'exerce le plus efficacement et qu'elle peut influencer l'élection en cours. Après le vote, la divulgation du secret a une portée tout différente. Elle ne sert plus qu'à rendre possible la réalisation de menaces ou de promesses faites antérieurement. Mais le résultat du scrutin n'est plus en cause.

Je trouve donc que cette disposition du projet n'est pas heureuse. De plus, j'ai des doutes sur son utilité. A mes yeux, la garantie du secret du vote est, avant tout, affaire des lois organisant les élections, non du Code pénal. J'ai donc renoncé à mentionner dans mon projet la pression électorale. Je pourrais cependant admettre qu'elle fût incriminée, mais à la condition d'une définition meilleure que celle du projet.

L'aggravation prévue par l'avant-dernier alinéa s'explique d'elle-même et est évidemment justifiée. La sincérité des élections court le plus grave danger, quand ceux précisément qui ont charge d'y veiller se laissent aller à des pratiques frauduleuses, et ces fraudeurs-là doivent être frappés d'une peine sévère.

Quant à la traduction, j'ai déjà expliqué que les mots: „Celui qui aura faussé une élection“ ne rendent pas le sens du texte allemand et devront être abandonnés dans tous les cas.

Lang: Mit meinen Anträgen wollte ich besser unterscheiden zwischen der Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses z. B. durch unbefugte Teilnahme an der Wahl etc. und der Fälschung des Wahl-

resultats bei dessen Ermittlung. Gautier tut dies ebenfalls. Sodann frage ich mich, ob es nötig ist, neben der Wahl und der Abstimmung das Referendum und die Initiative noch besonders zu erwähnen. Ich glaube, man könnte dies vermeiden und eine wesentlich einfachere Redaktion erzielen, wenn man lediglich vom Stimm- und Wahlrecht sprechen würde, worin m. E. die Beteiligung an einem Referendum oder einer Initiative inbegriffen ist. Was nun die Drohung anbelangt, so kommt ja doch immer die Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen in Betracht, und zwar fast ausschliesslich im Verhältnis von Arbeiter und Arbeitgeber. Deshalb wollte ich diese im Gesetz ausdrücklich erwähnen.

Zum Antrag Gautier möchte ich nur redaktionell bemerken, dass man hier wohl nicht den Ausdruck „Betrug“ verwenden kann.

Was dann die Strafdrohungen anbelangt, so erinnere ich daran, dass diese Vergehen sehr selten entdeckt und zur gerichtlichen Beurteilung gebracht werden. Allein, wenn das geschieht, so ist immer nicht die Strafe, sondern die Gerichtsverhandlung und die gerichtliche Feststellung das Wichtigste und Unangenehmste. Daneben genügt eine ganz geringe Strafe. Oft werden diese Delikte auch in der Hitze des Kampfes begangen, was bei Feststellung der Strafdrohung zu berücksichtigen ist. Die Strafen des VE sind m. E. viel zu hoch. Durch solch exorbitante Strafen schaffen Sie in weiten Kreisen Misstrauen gegen das Gesetz und ausserdem werden solche Strafen gar nicht angewendet. Sie sind also einfach sinnlos. Auch für den Qualifikationsfall genügt m. E. Gefängnis allein vollkommen, es bedarf keines Minimums. Die Einstellung in der Ehrenfähigkeit braucht nicht erwähnt zu werden. Der Richter soll diese Strafe anwenden, wenn die Voraussetzungen des Art. 40 gegeben sind.

Thormann: Ich bin mit Gautier einverstanden, dass der Gedanke meines Antrages in seinen Anträgen ebenfalls enthalten ist. Werden die Anträge Gautiers angenommen, so könnte mein Antrag wegfallen, wenn man den darin enthaltenen Gedanken nicht besonders hervorheben will, was vielleicht noch von der Redaktionskommission zu prüfen wäre.

Dagegen habe ich Zweifel darüber, ob mein Gedanke sich auch im VE finde. Zürcher verneint dies, sodass mein Antrag eine gute Ergänzung zum VE bildet. Unter dem „Ergebnis“ kann das rein mathematische Ergebnis einer Wahl oder Abstimmungsverhandlung verstanden werden, in der Regel wird aber darunter das materielle Resultat der ganzen Verhandlung, das, was bei der Wahl oder Abstimmung herauskommt, gemeint. Auf dieses Ergebnis abstellend, halte ich es für nötig, meinen Gedanken ausdrücklich hier aufzunehmen. Wer

unbefugt wählt oder stimmt, macht sich doch des Versuchs einer unzulässigen Beeinflussung des Ergebnisses in diesem Sinne schuldig.

Mit Langs Ausführungen über die Strafandrohung gehe ich nicht einig. Es handelt sich hier doch um Vergehen gegen die Demokratie, gegen die Grundlagen unserer ganzen Staatsordnung. Ich halte alle diese Delikte daher für relativ schwer. Die Busse bis zu zehntausend Franken ist vielleicht etwas überspannt. Wir dürfen aber nicht allzu milde sein, sondern müssen solchen Missbräuchen mit einer gewissen Strenge entgegenreten.

Vorsitzender: *Wettstein stellt den Antrag, den Abs. 3 unter die Uebertretungen einzureihen.*

Wettstein: Bei den in Abs. 3 unter Strafe gestellten Fällen handelt es sich nicht um die Fälschung des Staatswillens, sondern lediglich um einen Vorgang, der dahin führen soll, in einer Abstimmung den Staatswillen zum Ausdruck zu bringen. Für diese Fälle scheint mir doch die Androhung von Gefängnis oder gar, unter Umständen, von Gefängnis nicht unter drei Monaten viel zu hoch. Ich will ja diese Fälle auch strafen, aber als Uebertretungen, und nicht Vergehen daraus machen. Gewiss, die Fälschung solcher Referendums- und Initiativbegehren soll nach Abs. 1 mit Gefängnis bestraft werden können, aber die in Abs. 3 bedrohten Handlungen sind doch ganz anderer Natur. Wird dabei Drohung angewendet, so fallen sie unter andere Strafbestimmungen. Der Begriff „Vorteile“ in Abs. 3 umfasst auch die geringste Kleinigkeit: wenn ich einem Bürger ein Glas Bier dafür verspreche, dass er mir einen Referendumsbogen unterschreibt, riskiere ich ins Gefängnis zu kommen.

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Worte „in amtlicher Eigenschaft“ mir nicht klar genug zu sein scheinen. Heisst das: ist der Täter eine Amtsperson, oder heisst es: handelt er in Ausübung amtlicher Funktionen?

Ich nehme an, der VE wolle die Organe des Staatswillens, die sich solcher Handlungen schuldig machen, schärfer bestrafen. Damit bin ich ganz einverstanden, aber ich halte es nicht für nötig, ein Minimum der Gefängnisstrafe vorzuschreiben. Es liegt doch, namentlich in kleinen Verhältnissen, nahe, das Gewicht des Amtes, und wäre es auch nur ein kleines, bei Wahlen und Abstimmungen hie und da in die Wagschale zu legen.

Calame: Une disposition précise est ici nécessaire pour assurer le secret du vote. Le 5me alinéa de l'art. 199 ne suffit pas. Il ne vise qu'à garantir le secret de l'électeur, le vote une fois acquis. Or il s'agit

surtout de protéger l'électeur contre les manœuvres qui tendent à le surveiller au moment même où il vote (bulletins teints ou marqués) et à exercer ainsi une influence illégitime sur lui. Je pense qu'on pourrait trouver une rédaction simple et nette, par exemple: „Celui qui aura violé le secret du vote“. *C'est ainsi que je propose de modifier le 5me alinéa.*

Reichel: Ich möchte nur eine redaktionelle Bemerkung machen. Der Ausdruck „Fälschen“ bei Wahlen scheint mir nicht ganz zutreffend. Wir sind zwar gewöhnt, diesen Ausdruck anzuwenden. Allein man kann wohl ein Wahlprotokoll fälschen, und dann liegt eine Urkundenfälschung vor, aber man kann eine Wahl oder Abstimmung nicht fälschen.

Lachenal: La menace de préjudice économique de Mr. Lang est une menace punie comme les autres; il ne se justifie donc pas de la mentionner spécialement.

Il en est de même de la proposition Thormann; le vote de l'électeur qui n'a pas le droit de voter est une fraude; mais il peut arriver qu'on accorde à un électeur le droit de voter et que par suite de recours, cette décision soit annulée; en ce cas, malgré le fait, il n'y aura pas délit.

La violation du secret du vote rentre aussi dans la fraude; cependant on pourrait, à cet égard, préciser avec Mr. Calame.

En ce qui concerne les peines, elles sont manifestement exagérées. Le minimum de la prison devrait être fixé non pas à trois mois mais à la durée légale de huit jours. Le maximum de l'amende doit être ramené de dix mille à cinq mille francs. L'expérience montre qu'en cette matière les peines appliquées sont faibles. Nos mœurs électorales s'améliorent constamment par la pratique de la démocratie; ce sont ces mœurs, et non pas une sévérité légale jamais appliquée, qui constituent le progrès.

Vorsitzender: Mir scheint die Busse auch zu hoch. Da jetzt das ordentliche Maximum der Busse auf fünftausend Franken festgesetzt ist, kann man m. E. auch hier dabei bleiben.

Aber die Wahlsitten sind bei uns sehr verschieden, teilweise ganz gut und teilweise ganz schlecht.

Die Demokratie hat ein grosses Interesse, das Wahlgeschäft zu schützen gegen Treibereien aller Art, wenn sie ruhig bestehen will. Wir dürfen nicht zu streng strafen; aber Missbräuchen müssen wir mit Erfolg entgegenreten können. Die Volksrechte gewinnen stets an Bedeutung, damit auch ihre Verletzung. Namentlich in erregten Zeiten muss man diese Dinge scharf im Auge behalten.

Der Antrag Lang hinsichtlich Abs. 2 („Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen“) gefällt mir nicht besonders. Ich bin sehr für Parteidisziplin, aber ich bin gegen den Terrorismus. Man kann auch anders als mit wirtschaftlichen Nachteilen drohen.

Dem Antrag Calame könnte Rechnung getragen werden, indem man etwa sagt: „Wer sich Kenntnis davon verschafft oder zu verschaffen sucht“

Hafter: Zum Antrag Calame bemerke ich folgendes: Der Antrag hat zunächst etwas Einleuchtendes. Eine nähere Prüfung seines Verhältnisses zu andern Bestimmungen ist aber nötig.

Wer ist denn verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Stimmabgabe geheim bleibe? Die Mitglieder des Wahlbureaus in erster Linie. Andere Leute kommen als Haupttäter wohl kaum in Betracht. Wenn man den Täterkreis so beschränkt, so fragt sich, ob für diese Fälle nicht Art. 223 genügt? Sind aber die Mitglieder des Wahlbureaus Beamte im Sinne von Art. 223? Das ist zweifelhaft. Es existieren also noch wesentliche Bedenken. Um diesen abzuwehren, *würde ich vorschlagen, zu sagen:* „Wer sich durch rechtswidrige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen“. Nach meiner Auffassung ist damit die Handlung vor, während und nach der Abstimmung umfasst. Bei den Konkursdelikten haben wir auch immer das Präsens gewählt, selbst hinsichtlich der Akte, die in der Vergangenheit liegen.

Die vom Präsidenten vorgeschlagene Fassung will den Versuch besonders hervorheben. Aber dieser ist ja sowieso strafbar.

Zürcher: Wettstein kritisiert beim qualifizierten Fall, dass abgestellt wird auf die „amtliche Eigenschaft“ des Täters. Dabei ist nun nicht an die Wahlmache durch die Regierung zu denken, gemeint ist vielmehr, wie schon Hafter betonte, nur die Beeinflussung durch Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsbureaus.

Auch der Gemeindevorsteher, der zu Unrecht Wählerunterschriften legalisiert, wäre nach diesem Artikel zu bestrafen.

Wir müssten im Antrag Gautier zu Art. 199bis die Qualifikation streichen. Dann träte die von mir gegebene Interpretation des VE auch auf den Antrag Gautier zu.

Die Strafe scheint etwas hoch zu sein, aber für einen Betrug des Wahlbureaus ist sie wohl gerechtfertigt.

Die Möglichkeit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit tritt ja nur ein bei ehrloser Gesinnung. Sie wird also nicht zu

oft verhängt werden, sie ist aber in fast allen kantonalen Gesetzgebungen angedroht.

Vorsitzender: Es ist zu befürchten, dass bei Androhung eines Gefängnisminimums in leichtern Fällen freigesprochen wird. Wollen Sie dennoch ein Minimum festsetzen, so würde, meine ich, ein Monat genügen. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit muss allerdings vorgesehen sein.

Wir wollen den Artikel bereinigen. Ich schicke voran, dass ich die Abstimmung auf Grundlage des VE vornehme, stelle aber fest, dass man allseitig der Meinung ist, der VE sei im Sinne der Anträge Gautier umzuarbeiten. Die Redaktionskommission wird die Sache also nochmals durchberaten.

Zuhanden der Redaktionskommission weise ich auf die Bemerkung Reichels hin, ob man die Ueberschrift „Fälschung von Wahlen und Abstimmungen“ nicht ändern könnte.

Abstimmung :

Zu Abs. 1 VE hat Lang das Wort „absichtlich“ zu streichen beantragt. In Uebereinstimmung mit unserer Redaktionspraxis muss es allerdings gestrichen werden. Es erfolgt kein Widerspruch; das ist somit beschlossen.

1. Abstimmung: Wollen Sie nun, nach Antrag Lang, in Abs. 1 beifügen „oder das Ergebnis fälscht“?

Mehrheit (17 Stimmen) für diesen Zusatz.

Vorsitzender: Als Abs. 1a beantragt Thormann aufzunehmen: „Wer unbefugt an einer gesetzlichen Wahl- oder Abstimmung teinnimmt.“

Dieser Gedanke ist im Antrag Gautier auch enthalten.

2. Abstimmung: Wollen Sie einen solchen Zusatz nach Antrag Thormann aufnehmen?

Mehrheit (13 gegen 3 Stimmen) für den Antrag Thormann.

Zu Abs. 2.

3. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang die Worte „wer jemanden“ (VE) durch „wer einen Stimmberechtigten“ ersetzen?

Mehrheit (11 gegen 7 Stimmen) für die Fassung des VE.

4. Abstimmung: Wollen Sie nach VE „Drohung“, oder mit Lang „Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen“ sagen?

Mehrheit (17 Stimmen) für Festhalten am VE.

Vorsitzender: Lang regte ferner an, die Erwähnung des Referendums und der Initiative in Abs. 2 und 3 wegzulassen und lediglich vom Stimm- und Wahlrecht zu sprechen. Lang ist einverstanden, diese Frage der Redaktionskommission zu überweisen.

Zu Abs. 3. Ueber die Worte „wer jemanden“ ist schon bei Abs. 2 entschieden worden.

5. *Abstimmung:* Wollen Sie nach Antrag Wettstein diesen Abs. 3 bei den Uebertretungen einreihen?

Mehrheit (10 gegen 7 Stimmen) *lehnt den Antrag Wettstein ab.*

Vorsitzender: Abs. 4 ist nicht bestritten.

Abs. 5. Hier beantragt Hafter, zu sagen „wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen“. Weiterhin liegen Formulierungen dieser Stelle von Calame und Gautier vor.

Die Antragsteller sind einverstanden, die Fassung der Redaktionskommission zu überlassen.

Abs. 7. Bei der Fassung des qualifizierten Falles hat Wettstein die Worte „in amtlicher Eigenschaft“ beanstandet, allerdings ohne einen Antrag zu stellen. Die Redaktionskommission wird diese Frage nochmals prüfen.

Nun die Strafandrohungen.

6. *Abstimmung:* Wollen Sie in den einfachen Fällen (Abs. 6), nach Antrag Lang, „Gefängnis oder Busse“ androhen.

Mehrheit (14 gegen 3 Stimmen) *für den Antrag Lang.*

7. *Abstimmung:* Wollen Sie beim qualifizierten Fall (Abs. 7) bloss Gefängnis oder nach VE Gefängnis nicht unter drei Monaten androhen?

Mehrheit (12 gegen 5 Stimmen) *für Gefängnis ohne Minimum.*

8. *Abstimmung:* Wollen Sie beifügen „womit Busse verbunden werden kann“?

Mehrheit (15 Stimmen) *für diese Fassung.*

9. *Abstimmung:* Wollen Sie auch die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit vorsehen?

Mehrheit (15 gegen 4 Stimmen) *für Festhalten dieser Bestimmung.*

Gautier: Permettez moi une brève question. Le dernier alinéa de l'article dit: „Dans tous les cas, le juge pourra prononcer la privation des droits civiques.“ D'après l'art. 40, la privation des droits civiques

ne doit être ajoutée à la peine de l'emprisonnement que lorsque le délit dénote chez l'auteur la bassesse de caractère. Ce „dans tous les cas“, veut-il dire qu'en matière de fraude électorale la privation des droits civiques pourra être prononcée, même lorsque le délit ne dénote pas chez l'auteur un caractère bas?

Vorsitzender: Das ist so gemeint.

Damit ist der Artikel bereinigt.

Wir brechen unsere Beratungen hier ab. Die Session ist geschlossen.

Schluss der Sitzung 9 Uhr 30 Minuten.



Delaquis.

Käslin.

Krentel.

Ergebnis der Beratungen

der

Strafrechts-Expertenkommission

(Oktober/November 1913)

Art. 160 bis 199.

Résultat

des

Délibérations de la commission d'experts

(Octobre/Novembre 1913)

Art. 160 à 199.

Ergebnis der Beratungen

der

Strafrechts-Expertenkommission

(Oktober/November 1913)

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Besonderer Teil.

Neunter Abschnitt.

Vergehen gegen die Verkehrssicherheit.

Gefährdung der
Verkehrssicher-
heit.

160. 1. Wer den öffentlichen Verkehr, namentlich auf der Strasse, oder den Verkehr auf dem Wasser oder in der Luft hindert oder stört und dadurch Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Bringt der Täter dadurch wissentlich viele Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus.

268 bis.*) Wer fahrlässig den öffentlichen Verkehr, namentlich auf der Strasse, oder den Verkehr auf dem Wasser oder in der Luft hindert oder stört und dadurch Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Gefährdung der
Sicherheit im
Eisenbahn-
verkehr.

161. 1. Wer vorsätzlich die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs stört oder gefährdet, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt,

* Die Kommission hat beschlossen, diese der Ziff. 2 des Art. 160 VE 1908 entsprechende Bestimmung betr. die fahrlässige Verkehrsgefährdung als Art. 268 bis unter die Uebertretungen zu verweisen.

Résultat

des

délibérations de la commission d'experts

(Octobre/novembre 1913)

CODE PÉNAL SUISSE.

Livre premier: Des délits.

Partie spéciale.

Chapitre neuvième.

Délits contre la sécurité des communications.

160. 1. Celui qui aura arrêté ou troublé soit la circulation publique, notamment sur la voie publique, soit la circulation par eau ou par voie aérienne, et aura par là mis des personnes en danger, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Mise en danger
de la circulation.

2. La peine sera la réclusion, s'il a sciemment mis en danger un grand nombre de personnes.

268 bis.*) Celui qui, par négligence, aura arrêté ou troublé soit la circulation publique, notamment sur la voie publique, soit la circulation par eau ou par voie aérienne, et aura par là mis des personnes en danger, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

161. 1. Celui qui, intentionnellement, aura troublé ou mis en danger la sécurité du service des chemins de fer notamment en faisant naître le danger d'un déraillement

Mise en danger
de la sécurité
du service des
chemins de fer.

* Cette disposition, qui concerne la mise en danger par négligence de la circulation publique et correspond au chiffre 2 de l'art. 160 A-P 1908, a été renvoyée aux contraventions comme art. 268 bis.

und dadurch Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfange in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich viele Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

2. Wer fahrlässig die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs ernstlich stört oder gefährdet, namentlich die wirkliche Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt, und dadurch Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfange in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Absatz 2 gestrichen.

268 ter. *) Wer vorsätzlich den Eisenbahnverkehr hindert oder stört, wird mit Busse oder Haft bestraft.

162. Dieser Artikel wurde als Art. 268 quater unter die Uebertretungen verwiesen:

Gefährdung des Telegraphen- oder Telefonverkehrs.

268 quater. 1. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr vorsätzlich hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr fahrlässig hindert, stört oder gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Gefährdung öffentlicher Wasser-, Licht- und Kraftversorgung

268 quinquies. **) Wer den Betrieb einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht oder Kraft dienenden Anstalt oder Anlage hindert, stört oder gefährdet, wird mit Haft bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Vergehen gegen den geschäftlichen Verkehr.

Warenfälschung

163 (event. 90 bis). 1. Wer eine Ware zur Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht, verfälscht oder im Werte verringert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Macht der Täter aus dem Nachmachen, Verfälschen oder Verringern ein Gewerbe, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

3. Das Strafurteil wird veröffentlicht.

*) Diese Bestimmung wurde als neuer Art. 268 ter unter die Uebertretungen aufgenommen.

**) Es wurde beschlossen, diese neue Bestimmung unter die Uebertretungen aufzunehmen.

ou d'une collision, et aura par là mis en danger des personnes ou la propriété d'autrui dans une mesure considérable, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement,

La peine sera la réclusion pour trois ans au moins, s'il a sciemment mis en danger un grand nombre de personnes.

2. Celui qui, par négligence, aura gravement troublé ou mis en danger la sécurité du service des chemins de fer, notamment en faisant naître le danger effectif d'un déraillement ou d'une collision, et aura par là mis en danger des personnes ou la propriété d'autrui dans une mesure considérable, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Alinéa 2 supprimé.

268 ter. *) Celui qui, intentionnellement, aura arrêté ou troublé le service des chemins de fer, sera puni de l'amende ou des arrêts.

162. Cet article est transféré, comme article 268 quater aux contraventions. Il sera rédigé en ces termes:

268 quater. 1. Celui qui, intentionnellement, aura arrêté, troublé ou mis en danger le service télégraphique ou téléphonique, sera puni de l'emprisonnement.

Mise en danger des communications par télégraphe ou téléphone.

2. Celui qui, par négligence, aura arrêté, troublé ou mis en danger le service télégraphique ou téléphonique, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

268 quinquies. **) Celui qui aura arrêté, troublé ou mis en danger l'exploitation d'un établissement ou d'une installation servant à la distribution publique de la lumière, de l'eau ou de l'énergie, sera puni des arrêts.

Mise en danger des installations, pour la distribution de la lumière, de l'eau et de l'énergie.

Chapitre dixième.

Délits contre la sécurité des échanges.

163 (event. 90 bis). 1. Celui qui, dans le but de tromper autrui dans les relations commerciales, aura contrefait, falsifié ou déprécié une marchandise, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Falsification des marchandises.

2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si le délinquant fait métier de tels actes.

3. Le jugement de condamnation sera publié.

*) Cette disposition nouvelle sera insérée dans les contraventions comme art. 268 ter.

**) Cette nouvelle disposition sera insérée aux contraventions comme art. 268 quinquies.

4. Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

Inverkehrbringen gefälschter Waren.

164. (*event. 90ter*). 1. Wer vorsätzlich nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Ware als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Macht der Täter aus dem Inverkehrbringen solcher Waren ein Gewerbe, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

2. Wer grobfahrlässig solche Waren als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Busse bestraft.

3. Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

Fälschung amtlicher Warenzeichen.

165. 1. Wer amtliche Warenzeichen, namentlich Siegel, Stempel, Marken, mit denen Vieh, Holz oder andere Waren versehen werden, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer falsche oder verfälschte amtliche Warenzeichen gebraucht, wer Vorrichtungen, womit amtliche Warenzeichen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Fälschung von Geld, Banknoten, Emissionspapieren.

166. 1. Wer falsches Geld, falsche Banknoten oder falsche Emissionspapiere anfertigt, um sie als echt in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis.

3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis auf zehntausend Franken verbunden werden.

167. *Gestrichen. (S. Art. 171.)*

Verfälschung von Geld, Banknoten, und Emissionspapieren.

168. 1. Wer Geld, Banknoten oder Emissionspapiere verfälscht, um sie zu einem höheren Wert in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2. In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis.

169. *Gestrichen. (S. Art. 171.)*

4. Les marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées, seront confisquées.

164. (*event. 90ter*.) 1. Celui qui, intentionnellement, aura mis en circulation ou en vente des marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées, en les donnant pour authentiques, non altérées ou intactes, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Mise en circulation de marchandises falsifiées.

La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si le délinquant fait métier de tels actes.

Le jugement de condamnation sera publié.

2. Celui qui, par une négligence grave, aura mis en circulation ou en vente des marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées, en les donnant pour authentiques, non altérées ou intactes, sera puni de l'amende.

3. Les marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées seront confisquées.

165. 1. Celui qui, dans le but de les employer comme authentiques ou intactes, aura contrefait ou falsifié des marques officielles, notamment des sceaux, poinçons ou empreintes, destinées à être apposées sur le bétail, le bois, ou sur d'autres marchandises, sera puni de l'emprisonnement.

Falsification des marques officielles apposées sur les marchandises.

2. Celui qui aura fait usage de marques officielles contrefaites ou falsifiées, celui qui aura fait un usage illicite des appareils servant à la fabrication des marques officielles, sera puni de l'emprisonnement.

166. 1. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation comme authentiques, aura fabriqué de la fausse monnaie, de faux billets de banque ou de fausses valeurs d'émission, sera puni de la réclusion.

Fabrication de fausse monnaie, faux billets de banque et fausses valeurs d'émission.

2. Dans les cas de peu de gravité, la peine sera l'emprisonnement.

3. L'amende jusqu'à dix mille francs pourra être cumulée avec la peine privative de liberté.

167. *Supprimé (voir art. 171).*

168. 1. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation pour une valeur qu'ils n'ont pas, aura altéré des monnaies, des billets de banque ou des valeurs d'émission, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

Altération de la monnaie, des billets de banque, ou des valeurs d'émission.

2. Dans les cas de peu de gravité, la peine sera l'emprisonnement.

169. *Supprimé (voir art. 171).*

Münz-
verringern.

170. Wer Geldmünzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollwertig in Verkehr zu bringen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Betreibt er das Verringern als Gewerbe, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

Ausgeben von
falschem oder
verfälschtem
Geld, von fal-
schen oder ver-
fälschten Bank-
noten und Emis-
sionspapieren.

171. 1. Wer falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere oder vorsätzlich verringerte Geldmünzen als echt und vollwertig in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

2. Hat der Täter oder sein Auftraggeber oder sein Vertreter das Geld als vollwertig in Zahlung eingenommen, so ist die Strafe Busse oder Gefängnis.

Einfuhr, Aufbe-
wahrung und Er-
werb fälschen
oder verfälschten
Geldes, fälscher
oder verfälschter
Banknoten und
Emissions-
papiere und ver-
ringertes Geld-
münzen.

172. Wer falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere oder vorsätzlich verringerte Geldmünzen einführt, erwirbt oder aufbewahrt, um sie als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr zu setzen, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer sie in grosser Menge einführt, erwirbt oder aufbewahrt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Anfertigen und
sich verschaffen
von Fälschungs-
geräten.

173. Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Geld, Banknoten oder Emissionspapieren, namentlich Formen, Stiche, Platten, Klischees, anfertigt oder sich verschafft, um sie zu benutzen oder benutzen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft.

Fälschung amt-
licher Wert-
zeichen.

174. 1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Post- oder Stempelmarten, fälscht oder verfälscht, um sie als echt zu verwenden,

wer Vorrichtungen, womit amtliche Wertzeichen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht,

wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden,

wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer falsche, verfälschte oder entwertete amtliche Wertzeichen als echte und gültige verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

170. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation comme intactes, aura déprécié des monnaies en les rognant, en les limant ou par tout autre procédé, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Dépréciation
de la monnaie.

La peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins ou la réclusion jusqu'à trois ans, si le délinquant fait métier de déprécier des monnaies.

171. 1. Celui qui aura mis en circulation comme authentiques ou intacts des monnaies fausses ou altérées, des billets de banque ou des valeurs d'émission faux ou altérés, ou des monnaies intentionnellement dépréciées, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

Emission de
monnaies, billets
de banque ou va-
leurs d'émission
faux ou altérés.

2. La peine sera l'amende ou l'emprisonnement si le délinquant, son mandant ou son représentant a reçu en paiement la monnaie ou le billet de banque pour sa pleine valeur.

172. Celui qui, dans le but de les mettre en circulation comme authentiques, non altérés ou intacts, aura importé, acquis ou pris en dépôt de la monnaie fausse ou altérée, des billets de banque ou valeurs d'émission faux ou altérés, ou des monnaies intentionnellement dépréciées, sera puni de l'emprisonnement.

Importation, ac-
quisition et prise
en dépôt de
fausse monnaie,
faux billets de
banque ou
fausses valeurs
d'émission.

La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans, si le délinquant les a importés, acquis ou pris en dépôt en grande masse.

173. Celui qui, dans le but de les employer ou de les faire employer par un tiers, aura fabriqué ou se sera procuré des appareils, notamment des moules, poinçons, planches ou clichés, destinés à la fabrication de la fausse monnaie ou à l'altération des billets de banque ou des valeurs d'émission, sera puni de l'emprisonnement.

Fabrication et
acquisition d'ap-
pareils destinés à
la falsification.

174. 1. Celui qui, dans le but de les employer comme authentiques, aura contrefait ou falsifié des timbres officiels de valeur, notamment des timbres-poste ou des estampilles,

Falsification des
timbres officiels
de valeur.

celui qui aura fait un usage illicite des appareils servant à la fabrications des timbres officiels de valeur,

celui qui aura donné à des timbres officiels de valeur ayant déjà servi l'apparence de timbres encore valables, pour les employer comme tels,

sera puni de l'emprisonnement.

2. Celui qui aura employé comme authentiques ou encore valables des timbres officiels de valeur faux, falsifiés ou ayant déjà servi, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Fälschung von Massen, Gewichten, Wagen.

175. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr an Massen, Gewichten oder Wagen ein falsches Eichzeichen anbringt oder ein vorhandenes Eichzeichen verfälscht,

wer an geeichten Massen, Gewichten oder Wagen Veränderungen vornimmt,

wer falsches Mass oder Gewicht oder eine falsche oder verfälschte Wage zur Täuschung in Handel und Verkehr gebraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Urkundenfälschung.

176*) Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt und die Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wer wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

177*) Wer eine öffentliche Urkunde fälscht oder verfälscht oder das echte Namenszeichen eines andern zur Anfertigung einer unwahren öffentlichen Urkunde benützt,

wer wissentlich eine falsche oder verfälschte oder unwahre öffentliche Urkunde zur Täuschung gebraucht,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Erschleichung einer falschen Beurkundung.

178. Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine öffentliche Urkundsperson eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt,

wer eine solche Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Unterdrückung von Urkunden.

179. 1. Wer eine Urkunde vernichtet, beschädigt oder beiseiteschafft, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

*) Diese Artikel wurden zur Neufassung auf Grund der Diskussion an die Redaktionskommission zurückgewiesen.

175. Celui qui, dans le but de tromper autrui dans les relations commerciales, aura appliqué à des poids, mesures ou balances un poinçon faux, ou aura falsifié une empreinte de poinçon,

Falsification des poids, mesures ou balances.

celui qui aura modifié des poids, mesures ou balances poinçonnés,

celui qui, dans le but de tromper autrui dans les relations commerciales, aura fait usage de poids, mesures ou balances faux ou falsifiés,

sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

176*) Celui qui, dans le but de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui, aura fabriqué ou falsifié un titre, ou aura abusé de la signature réelle d'autrui pour fabriquer un titre supposé, et qui aura fait usage d'un de ces titres pour tromper autrui,

Faux dans les titres.

celui qui, pour tromper autrui, aura sciemment fait usage d'un titre faux, falsifié ou supposé,

sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

177*) Celui qui aura fabriqué ou falsifié un titre authentique, ou aura abusé de la signature réelle d'autrui pour fabriquer un titre authentique supposé,

Faux dans les titres authentiques.

celui qui, pour tromper autrui, aura sciemment fait usage d'un titre authentique faux, falsifié ou supposé,

sera puni de la réclusion jusqu'à dix ans.

178. Celui qui, par tromperie, aura déterminé un fonctionnaire ou un officier public à constater faussement dans un titre authentique un fait ayant une portée juridique, notamment à certifier l'authenticité d'une signature ou l'exactitude d'une copie,

Faux intellectuel

celui qui aura fait usage d'un tel titre pour tromper autrui sur le fait qui y est constaté,

sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

179. 1. Celui qui, dans le but de porter atteinte à la fortune ou aux droits d'autrui, ou dans le but de se procurer ou de procurer à un tiers un avantage illégitime, aura détruit, endommagé ou fait disparaître un titre, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Suppression de titres.

*) La commission de rédaction a été invitée à remanier le texte de ces articles en tenant compte de la discussion.

2. Die Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag bestraft.

Einziehung.

181. Falsches, verfälschtes und verringertes Geld, falsche und verfälschte Banknoten und Emissionspapiere, falsche und verfälschte amtliche Wert- und Warenzeichen, falsche und verfälschte Masse, Gewichte und Wagen, sowie die Fälschungsgeräte werden eingezogen oder unbrauchbar gemacht (Art. 38 und 47).

Vergehen an ausländischem Geld, ausländischen Banknoten, Emissionspapieren, Wert- und Warenzeichen und Urkunden des Auslandes.

180. Die Bestimmungen der Artikel 165 bis 174, 176 bis 179 und 181 finden auch auf Vergehen an ausländischen Warenzeichen, an ausländischem Geld, an ausländischen Banknoten und Emissionspapieren, an ausländischen Wertzeichen und an ausländischen Urkunden Anwendung.

Grenzverrückung.

182. 1. Wer in rechtswidriger Absicht einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Handelt es sich um ein staatliches Grenzzeichen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Elfter Abschnitt.

Vergehen gegen den öffentlichen Frieden.

Schreckung der Bevölkerung.

183. Wer die Bevölkerung durch Drohung mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, namentlich durch Drohung mit Mord, Raub, oder Brand in Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Öffentliche Aufforderung zu Vergehen.

184. Wer öffentlich zu einem Vergehen, das mit Zuchthaus bedroht ist, auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

185. *Gestrichen.*

Landfriedensbruch.

186. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit.

187. Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung Anderer in Glaubenssachen oder Gegenstände religiöser Verehrung beschimpft oder verspottet,

2. La suppression de titres commise au préjudice des proches ou des familiers ne sera poursuivie que sur plainte.

Confiscation.

181. Les monnaies fausses, altérées ou dépréciées, les billets de banque et valeurs d'émission faux ou altérés, les timbres officiels de valeur et les empreintes officielles faux ou falsifiés, les mesures, poids et balances faux ou falsifiés, ainsi que les appareils servant à la falsification, seront confisqués ou mis hors d'usage (art. 38 et 47).

180. Les dispositions des articles 165 à 174, 176 à 179 et 181 seront aussi appliquées aux délits contre les empreintes, monnaies, billets de banque, valeurs d'émission, timbres de valeur et titres étrangers.

Délits contre les marques, monnaies, billets, valeurs, timbres et titres étrangers.

182. 1. Celui qui, dans un dessein illicite, aura enlevé, déplacé, rendu méconnaissable ou placé à faux une borne ou tout autre signe de démarcation, sera puni de l'emprisonnement.

Déplacement de limites.

2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins ou la réclusion jusqu'à cinq ans, s'il s'agit d'un signe de démarcation apposé par l'état.

Chapitre onzième.

Délits contre la paix publique.

183. Celui qui aura jeté l'alarme dans la population par des menaces faisant naître un danger pour la vie, la santé ou la propriété, notamment par la menace d'assassinat, de brigandage ou d'incendie, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

Menaces alarmant la population.

184. Celui qui aura provoqué publiquement à la perpétration d'un délit puni de réclusion, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

Provocation publique au délit.

185. *Supprimé.*

186. Celui qui aura pris part à un attroupement formé en public et dans lequel des voies de fait contre des personnes ou des propriétés sont commises collectivement, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Atteinte à la paix publique.

187. Celui qui, publiquement, aura basement outragé ou bafoué les convictions d'autrui en matière de croyance, ou des objets de vénération religieuse,

Atteinte à la liberté de croyance et à la liberté des cultes.

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kulthandlung böswillig stört oder öffentlich beschimpft,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kult oder für eine solche Kulthandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Störung des Totenfriedens.

188. 1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,

wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder beschimpft,

wer eine Leiche verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer unbefugt eine Leiche oder Teile einer solchen, oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Zwölfter Abschnitt.

Berufsvergehen.

189. *Gestrichen.*

190. *Gestrichen.*

Falsches ärztliches Zeugnis.

191. *) Wer als Arzt oder als Tierarzt ein unwahres Zeugnis ausstellt, das dazu bestimmt ist, einer Behörde vorgelegt zu werden, oder zur Erlangung unberechtigter Vorteile zu dienen oder geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

Hat er dafür eine besondere Belohnung angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Verletzung des Berufsgeheimnisses.

192. **) Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Apotheker, Gehülfen solcher Personen oder Hebammen, welche ein Geheimnis, das ihnen zufolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in der Ausübung ihres Berufes wahrnehmen, offenbaren, werden auf Antrag mit Busse oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der Täter ist straflos, wenn die Offenbarung mit Einwilligung des Berechtigten oder in Wahrung höherer Interessen erfolgt ist.

*) Dieser Artikel ist eventuell zu den Urkundenfälschungen zu stellen.

**) Dieser Artikel ist eventuell nach Art. 116 einzustellen.

celui qui aura méchamment troublé ou publiquement injurié un acte cultuel garanti par la Constitution fédérale,

celui qui, méchamment, aura manifesté son mépris envers un lieu ou un objet destiné à un culte garanti par la Constitution fédérale, ou envers un acte de ce culte,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois ou de l'amende.

Atteinte à la paix des morts.

188. 1. Celui qui aura grossièrement profané le lieu où repose un mort,

celui qui, méchamment, aura troublé un convoi ou un service funèbre, ou manifesté son mépris à leur égard,

celui qui aura profané un cadavre ou l'aura publiquement outragé,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

2. Celui qui aura indûment soustrait à l'ayant droit un cadavre, une partie d'un cadavre ou les cendres d'un mort, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Chapitre douzième.

Délits contre les devoirs professionnels.

189. *Supprimé.*

190. *Supprimé.*

191. *) Le médecin ou le vétérinaire qui aura dressé un certificat contraire à la vérité, alors que ce certificat était destiné à être produit à une autorité, ou à servir à l'obtention d'avantages illégitimes, ou à léser les intérêts légitimes et importants de tierces personnes, sera puni de l'amende ou de l'emprisonnement.

Faux certificat médical.

La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si le médecin ou le vétérinaire a reçu ou s'est fait promettre une rémunération spéciale pour dresser ce certificat.

192. **) Tout ecclésiastique, avocat, défenseur, notaire, médecin, pharmacien, ou tout auxiliaire de ces personnes, et toute sage-femme qui auront révélé un secret qui leur avait été confié à raison de leur profession, ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de leur profession, seront, sur plainte, punis de l'amende ou de l'emprisonnement. Les deux peines pourront être cumulées.

Violation du secret professionnel.

L'auteur de la révélation sera exempté de peine, s'il l'a faite avec le consentement de l'intéressé ou pour sauvegarder des intérêts supérieurs.

*) Cet article sera éventuellement placé à la suite des articles qui visent les faux dans les titres.

**) Cet article sera éventuellement intercalé après l'article 116.

Dreizehnter Abschnitt.

Vergehen gegen den Staat.

Hochverrat.

193. Wer es versucht, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen, oder sie ausser Stand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebiet von einem Kanton abzutrennen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.

194. Wer die Einmischung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft auf eine ihre Unabhängigkeit gefährdende Weise herbeiführt, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder ernstlich zu gefährden, wer mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten in Beziehung tritt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

Diplomatischer Landesverrat.

195. Wer Geheimnisse, deren Geheimhaltung zum Wohl der Eidgenossenschaft geboten ist, einer fremden Regierung oder deren Agenten verrät, wer Urkunden oder Beweismittel, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem ausländischen Staate beziehen, vernichtet, verfälscht oder beseitigt und damit die Interessen der Eidgenossenschaft wesentlich gefährdet, der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft, der Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung absichtlich zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Landesverräterische Waffenhilfe.

195 bis. Der Schweizer, der ohne dazu genötigt zu sein, in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen diese trägt oder im feindlichen Heer Dienste nimmt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Landesverräterische Geheimnisverletzung.

195ter. 1. Wer Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenstände, deren Geheimhaltung zum Wohle der Eidgenossenschaft geboten ist, in Kriegszeiten ausspäht, um sie einem

Chapitre treizième.

Délits contre l'Etat.

93. Celui qui, en usant de violence, aura tenté de modifier la constitution fédérale ou la constitution d'un canton, de renverser les autorités constitutionnelles, ou de les mettre hors d'état d'exercer leur pouvoir, de détacher de la Confédération une partie du territoire suisse, ou de détacher d'un canton une partie de son territoire, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement d'un à cinq ans.

Délits contre la sûreté intérieure de l'Etat.

194. Celui qui, de manière à mettre en danger l'indépendance de la Confédération, aura cherché à provoquer l'immixtion d'une puissance étrangère dans les affaires intérieures de la Confédération, celui qui aura commis un acte tendant à porter atteinte à l'indépendance de la Confédération ou à mettre gravement en danger cette indépendance, celui qui, en nouant des intelligences avec le gouvernement d'un état étranger ou un de ses agents, aura cherché à provoquer une guerre contre la Confédération, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Atteintes à l'indépendance de la Confédération.

195. Celui qui aura révélé à un gouvernement étranger ou à un de ses agents des secrets dont la conservation était imposée par l'intérêt de la Confédération, celui qui aura sciemment compromis les intérêts de la Confédération, en détruisant, falsifiant ou faisant disparaître des titres ou des moyens de preuve relatifs à des rapports de droit entre la Confédération et un Etat étranger, le représentant de la Confédération qui aura à dessein conduit au détriment de celle-ci des négociations avec un gouvernement étranger, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement de un à cinq ans.

Délits contre la sûreté extérieure de l'Etat.

195 bis. Tout Suisse qui, sans y être contraint, aura dans une guerre porté les armes contre la Confédération ou pris service dans une armée ennemie, sera puni de la réclusion.

Port d'armes contre la Confédération.

195ter. 1. Celui qui, en temps de guerre, aura, pour les révéler à un état étranger ou à ses agents, ou pour les livrer à la publicité, espionné des faits, des préparatifs ou

Violation de secrets intéressant la défense nationale.

fremden Staate, dessen Agenten oder der Oeffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

2. Wer diese Handlungen in Friedenszeiten verübt, wird mit Zuchthaus bestraft.

3. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Militärischer Landesverrat.

196. Wer im Kriege durch Dienste oder Lieferungen vorsätzlich den Feind begünstigt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

Kriegsverrat.

196 bis. 1. Wer in Kriegszeiten oder im Falle einer eidgenössischen bewaffneten Intervention die militärischen Unternehmungen des schweizerischen Heeres unmittelbar stört oder gefährdet, insbesondere dadurch, dass er die dem Heer dienenden Verkehrs- und Nachrichtenmittel, Anlagen und Sachen beschädigt oder vernichtet,

wer den Betrieb von Anstalten, die dem Heere oder der Allgemeinheit dienen, stört, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Unerlaubtes Verbreiten von Nachrichten.

196 ter. 1. Wer in Kriegszeiten oder im Falle einer eidgenössischen bewaffneten Intervention die militärischen Unternehmungen des schweizerischen Heeres durch Ausstreuen unwahrer Nachrichten gefährdet, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

2. Wer in Kriegszeiten oder im Falle einer eidgenössischen bewaffneten Intervention von den zuständigen Behörden erlassenen Verbote der Veröffentlichung von Nachrichten zuwider handelt, wird mit Gefängnis bestraft.

Verleitung und Befreiung von Gefangenen und Internierten.

196 quater. Wer Kriegsgefangene oder Internierte zum Ungehorsam auffordert,

wer Kriegsgefangene oder Internierte mit Gewalt befreit oder ihnen zur Flucht behülflich ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Verletzung von Lieferungs-pflichten.

196 quinquies. 1. Wer als Lieferant oder als Unterlieferant, Vermittler oder Angestellter von solchen bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege übernommene Lieferungen von Heeresbedürfnissen nicht vorschriftsgemäss ausführt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Gefängnis bestraft.

des objets qu'il importait de tenir secrets dans l'intérêt de la Confédération, sera puni de la réclusion pour trois ans au moins.

2. Celui qui aura commis ces actes en temps de paix, sera puni de la réclusion.

3. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Services rendus à l'ennemi.

196. Celui qui, dans une guerre, aura intentionnellement favorisé l'ennemi par des services ou des livraisons, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Trahison militaire.

196 bis. 1. Celui qui, en temps de guerre ou en cas d'intervention fédérale armée, aura par une intervention directe entravé ou compromis les opérations de l'armée suisse, notamment en détériorant ou détruisant les moyens de communication ou d'information de l'armée, ou les installations ou objets servant à l'armée,

celui qui aura troublé l'exploitation d'installations servant à l'armée ou à la population en général, sera puni de la réclusion.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Propagation indue de nouvelles.

196 ter. 1. Celui qui, en temps de guerre ou en cas d'intervention fédérale armée, aura compromis les opérations de l'armée suisse en propageant de fausses nouvelles, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

2. Celui qui, en temps de guerre ou en cas d'intervention fédérale armée, aura contrevenu à la défense de publier des nouvelles émises par l'autorité compétente, sera puni de l'emprisonnement.

Libération de prisonniers et d'internés.

196 quater. Celui qui aura provoqué des prisonniers de guerre ou des internés à refuser l'obéissance,

celui qui aura par violence fait évader des prisonniers de guerre ou des internés, ou qui leur aura prêté assistance pour s'enfuir,

sera puni de l'emprisonnement.

Inexécution des livraisons.

196 quinquies. 1. Le fournisseur pour l'armée, ses soustraitants, courtiers ou employés qui, en temps de guerre imminente ou déclarée, n'auront pas exécuté conformément aux conditions les livraisons dont ils s'étaient chargés, seront punis de la réclusion ou de l'emprisonnement.

2. La peine sera l'emprisonnement, si le délinquant a agi par négligence.

Störung des Militärdienstes.

196 sexies. Wer eine Militärperson an der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, oder sie während der Ausübung des Dienstes beschimpft, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ungehorsam gegen Befehle und Anordnungen.

196 septies. Wer in Kriegszeiten oder im Falle einer bewaffneten eidgenössischen Intervention den vom Bundesrat, von eidgenössischen Kommissären oder den zuständigen Militärpersonen zur Durchführung des Dienstes erlassenen Befehlen und allgemein verbindlichen, öffentlich bekannt gemachten Verordnungen zuwider handelt, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Verletzung schweizerischer Gebietshoheit.

197. Wer die schweizerische Gebietshoheit, dem Völkerrecht zuwider, verletzt, insbesondere durch unerlaubte Vornahme von Amtshandlungen im Namen eines fremden Staates, wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen den Volkswillen.

Hinderung und Störung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen.

198. Wer eine zu öffentlichrechtlichen Zwecken angeordnete Versammlung oder eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung durch Gewalt oder Drohung stört oder hindert,

wer die Durchführung eines Referendums oder einer Initiative durch Gewalt oder Drohung hindert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht.

199. Wer jemanden an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder schwere Drohung hindert,

wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, eines dieser Rechte überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten ist in jedem Falle statthaft.

Wahlbestechung.

199 bis. Wer jemandem Vorteile verspricht oder gibt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme oder wähle,

196 sexies. Celui qui aura empêché un militaire de faire son service, l'aura troublé dans son service, ou injurié pendant qu'il faisait son service, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Atteinte à l'exercice des devoirs militaires.

196 septies. Celui qui, en temps de guerre ou en cas d'intervention fédérale armée, aura contrevenu soit aux ordres émis pour assurer le service par le Conseil fédéral, les commissaires fédéraux ou les militaires compétents, soit aux ordonnances de portée générale et régulièrement publiées qui tendent au même but, sera, si aucune autre disposition pénale ne lui est applicable, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Désobéissance aux ordres ou aux ordonnances militaires.

197. Celui qui, contrairement au droit des gens, aura violé la souveraineté territoriale de la Confédération, notamment en faisant indûment des actes officiels au nom d'un état étranger, celui qui, contrairement au droit des gens, aura pénétré sur le territoire suisse, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Violation de la souveraineté territoriale de la Confédération.

Chapitre quatorzième.

Délits contre la volonté populaire.

198. Celui qui, par la violence ou la menace, aura troublé ou empêché d'avoir lieu soit une assemblée organisée dans un but touchant au droit public, soit une élection ou une votation,

Violences contre les assemblées, élections ou votations.

celui qui, par la violence ou la menace, aura empêché d'aboutir une demande de référendum ou d'initiative, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

199. Celui qui, par la violence ou la menace grave, aura empêché une personne d'exercer son droit de vote, d'élection, de referendum ou d'initiative,

Atteinte au droit de vote.

celui qui, par la violence ou la menace grave aura contraint une personne à exercer un de ces droits ou à l'exercer dans un sens déterminé,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Dans tous les cas, le juge pourra prononcer la privation des droits civiques.

199 bis. Celui qui aura promis ou accordé un avantage à une personne pour l'engager soit à exercer son droit de vote ou d'élection dans un sens déterminé, soit à donner

Corruption électorale.

einem Referendum oder einer Initiative beitrete oder nicht beitrete,

wer sich solche Vorteile versprechen oder geben lässt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten ist in jedem Falle statthaff.

Wahlfälschung.

199 ter. Wer die Register der zur Teilnahme an einer Abstimmung oder Wahl Berechtigten fälscht, beiseite schafft oder zerstört,

wer unbefugt an einer Abstimmung oder Wahl oder an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt,

wer das Ergebnis einer Abstimmung, einer Wahl, oder einer Unterschriftensammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Weglassen oder Streichen von Stimmzetteln oder Unterschriften, durch unrichtiges Auszählen oder unwahre Beurkundung des Ergebnisses,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat, womit Busse verbunden werden kann.

Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten ist in jedem Falle statthaff.

Verletzung
des Wahl-
geheimnisses.

199 quater. Wer sich durch rechtswidrige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

ou à refuser son adhésion à une demande de referendum ou d'initiative,

celui qui se sera fait promettre ou accorder un tel avantage,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Dans tous les cas, le juge pourra prononcer la privation des droits civiques.

199 ter. Celui qui aura falsifié, fait disparaître ou détruit les registres électoraux, Fraude électorale.

celui qui, sans en avoir le droit, aura pris part à une élection, à une votation, ou à une demande de referendum ou d'initiative,

celui qui aura faussé le résultat d'une élection, d'une votation, ou d'une demande de referendum ou d'initiative, notamment en ajoutant, retranchant ou rayant des bulletins ou des signatures, en comptant inexactement les voix, ou en constatant le résultat par un procès-verbal contraire à la vérité,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Si le délinquant a agi en une qualité officielle, la peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, avec lequel l'amende pourra être cumulée.

Dans tous les cas, le juge pourra prononcer la privation des droits civiques.

199 quater. Celui qui, par des procédés illicites, aura découvert dans quel sens certains électeurs usent de leur droit de vote ou d'élection, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Violation
du secret du
vote.

Alphabetisches Sachregister

zu den Seiten 37 bis 449

- Abstimmungen**, Fälschung, Hinderung, Störung von 428 ff.
Abstimmungsgeheimnis 428 ff.
Aergernis, Erregung von 317 ff.
Ärztliches Zeugnis, falsches, unwahres 355 ff.
Agent provocateur 304 ff, 389
Amtliche Warenzeichen, Fälschung 185 ff
Wertezeichen, Fälschung 225 ff.
Amtssiegel (-stempel) 187 ff.
Anarchismus 289 ff, 301.
Anerbieten zu Vergehen 303 ff.
Anfertigen von Fälschungsgeräten 222 ff.
Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft 382 ff.
Anlagen, elektrische, Beschädigung von 96 ff.
Anleitunggeben zu Vergehen 296 ff.
Anstalten, öffentliche, zur Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft 168 ff.
Anstiftung 292, 297, 304.
Antikonzeptionelle Mittel 57 ff.
Anzeigepflicht 369 ff.
Apotheker 363 ff.
Arzt 346 ff, 355 ff, 363 ff.
Aufforderung, öffentliche, zu Vergehen 289 ff, 296 ff.
Aufreizen zu Vergehen 296 ff.
Aufruhr 310.
Ausnahmegesetzgebung 301.
Banknoten 190 ff.
 ausländische 280 ff.
 Einfuhr und Erwerb falscher oder verfälschter 218 ff.
 falsche, in Umlauf bringen 200 ff.
 verfälschte, in Umlauf bringen 213 ff.
 Verfälschung von 209 ff.
Baukunde, Gefährdung durch Verletzung der Regeln der 97 ff.
Begünstigung von Kriegsgefangenen und Internierten 398, 414 ff.
Beichtgeheimnis 368 ff.
Berufsgeheimnis, Verletzung des 363 ff.
Berufsvergehen 346 ff.
Beschädigen von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen 96 ff.
Betriebsvergehen 109 ff.
Betrügerischer Konkurs 109 ff.
Beurkundung, falsche 268 ff.
Bevorzugung eines Gläubigers 125 ff.
Bewaffnete eidgenössische Intervention 395 ff.
Beweismittel, Fälschung und Unterdrückung von 273 ff, 385 ff.
Blankett 236 ff, 247 ff.
Blutschande 41 ff, 61.
Brandstiftung 86 ff.
 fahrlässige 90 ff.
Buchführung, Unterlassung der 122 ff.
Diplomatischer Landesverrat 385 ff.
Doppelbürgerrecht 400 ff.
Drohung, gefährliche 288 ff.
 mit wirtschaftlichen Nachteilen 429 ff.
 schwere 428 ff.
Editionspflicht 273 ff.
Ehebruch 61 ff.
Ehe, mehrfache 70.
Eichzeichen 232 ff, 282 ff.
Eidgenössische Intervention, bewaffnete 395 ff.
Einfuhr falschen oder verfälschten Geldes (Banknoten, Emissionspapiere, verringerte Geldmünzen) 218 ff.
Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht 428 ff.
Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit 429 ff.

- Einsturz**, Verursachen eines 95 ff.
Einwilligung des Berechtigten (Verletzung des Berufsgeheimnisses) 363 ff.
Einziehung (bei d. Fälschungsdelikten) 283 ff.
Eisenbahnбилет 229 ff, 253 ff.
Eisenbahnen, Gefährdung von 146, 154 ff.
Elektrische Anlagen, Beschädigung von 96 ff.
Emissionspapiere 190 ff.
 ausländische 280 ff.
 Einfuhr und Erwerb falscher oder verfälschter 218 ff.
 falsche, in Umlauf bringen 200 ff.
 verfälschte, in Umlauf bringen 213 ff.
 Verfälschung von 209 ff.
Entziehen (Vorenthalten) von Unmündigen 76.
Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen 107 ff.
Erbverträge 253 ff.
Erschleichung eines Nachlassvertrages 135 ff.
Erwerb falschen oder verfälschten Geldes (Banknoten, Emissionspapiere, verringerte Geldmünzen) 218 ff.
Erziehungspflicht, Verletzung der 77 ff.
Explosion, Verursachen einer 91 ff.
Fälschung amtlicher Warenzeichen 185 ff.
 amtlicher Wertzeichen 225 ff.
 öffentlicher Urkunden 246 ff.
 von Beweismitteln 273 ff.
 von Geld, Banknoten, Emissionspapieren 190 ff.
 von Massen, Gewichten, Wagen 231 ff.
 von Wahlen und Abstimmungen 428 ff.
Fälschungsgeräte, Anfertigen und Sichverschaffen von 222 ff.
Fahrkarten 229 ff, 253 ff.
Falsche Beurkundung 268 ff.
Falsches ärztliches Zeugnis 355 ff.
Falschwerbung 426 ff.
Familienrechtliche Pflichten, Vernachlässigung 70 ff.
Familienstand, Unterdrückung und Fälschung des 70, 268 ff.
Friedhof 338 ff.
Futter, gesundheitsschädliches 105 ff.
Gebiet, schweizerisches (Abtrennung) 377 ff, (Verletzung) 388 ff.
Gebietshoheit 390 ff.
Gefährdung der Verkehrssicherheit 141 ff.
 des Telegraphen- und Telephonverkehrs 165 ff.
 durch Sprengstoffe (Sprengbomben) 92 ff.
 durch Verletzung der Regeln der Baukunde 97 ff.
 von Eisenbahnen 146, 154 ff.
Gefährliche Drohungen 288 ff.
Gefälschte Waren, in Verkehr bringen 179 ff.
Geheimnispflicht 363 ff, 385 ff, 397 ff, 404 ff.
Geheimnisverletzung, landesverräterische 404 ff.
Geheimnisverrat 385 ff, 397 ff.
Geistlicher 346 ff, 363 ff.
Geld 190 ff.
 ausländisches 280 ff.
 Einfuhr und Erwerb falschen oder verfälschten 218 ff.
 falsches, in Umlauf bringen 200 ff.
 verfälschtes, in Umlauf bringen 213 ff.
 Verfälschung von 209 ff.
Geldmünzen, Einfuhr und Erwerb verringertes, 218 ff.
 verringerte, in Verkehr bringen 201, 216 ff.
 Verringerung 214 ff.

- Gemeingefährliche Krankheiten**, Verbreiten von 99 ff.
 Vergehen 86 ff.
Gemeinsame Bestimmungen (Sittlichkeitsvergehen) 46.
Gesundheitsschädliche Warenfälschung 102 ff.
Gewichte (Fälschung) 231 ff.
 ausländische 281 ff.
Gewissensfreiheit 312 ff.
Glaubensfreiheit 312 ff.
Gottesdienst, Störung des 312 ff.
Gotteslästerung 317 ff.
Grenzsteine 236, 284 ff.
Grenzverrückung 277, 284 ff.
Grenzzeichen 236, 284 ff.
Handelsgesellschaften, juristische Personen und 139 ff.
Hebammen 359 ff, 363 ff.
Herstellen gesundheitsschädlicher Waren für Menschen 102 ff.
 von gesundheitsschädlichem Futter für Haustiere 105 ff.
Hinderung des Militärdienstes 395 ff.
 421 ff.
 und Störung von Wahlen und Abstimmungen 428 ff.
Hochverrat 376 ff.
 militärischer 397 ff, 408 ff.
Inhaberpapiere 194 ff.
Initiative 428 ff.
Intellektuelle Urkundenfälschung 267 ff.
Interessen, berechnete, Dritter 360, 363 ff.
 höhere 363 ff.
 wichtige, Dritter 362.
 öffentliche 363 ff.
Internierte, Verleitung und Begünstigung von 398, 414 ff.
Intervention, eidgenössische, bewaffnete 395 ff.
Inumlaufbringen falschen Geldes (Banknoten, Emissionspapiere) 200 ff.
Inverkehrbringen gefälschter Waren 179 ff.
 gesundheitsschädliche Waren 102 ff.
 verringertes Geldmünzen 201, 216 ff.
- Juristische Personen und Handelsgesellschaften** 139 ff.
Kinderhandel 78 ff.
Kolumbarium 337 ff.
Konkurs, betrügerischer 109 ff.
 leichtsinniger und Vermögensverfall 116 ff.
Konkursvergehen 109 ff.
Kotierte Wertpapiere 197 ff.
Krieg 392 ff.
Kriegsartikel 392 ff.
Kriegsgefangene, Verleitung und Begünstigung von 398, 414 ff.
Kriegsverrat 397, 408 ff.
Kriegszeiten 395 ff.
Kultusfreiheit 312 ff.
Kuppelei 47 ff.
 gewerbsmässige 51 ff.
Landesverräterische Geheimnisverletzung 397 ff, 404 ff.
Waffenhilfe 396 ff, 400 ff.
Landesverrat, diplomatischer 385 ff.
 militärischer 392 ff, 407 ff.
Landfriedensbruch 307 ff.
Landzwang 288 ff.
Lebensmittelpolizeigesetzgebung 173 ff, 182 ff.
Leiche 337 ff.
Leichenfeier 337 ff.
 schändung 337 ff.
 zug 337 ff.
Leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall 116 ff.
Letztwillige Verfügungen 253 ff.
Lieferungspflichten, Verletzung von 398, 417 ff.
Luftschiffahrt 141 ff.
Mädchenhandel 52 ff.
Marken (Postmarken) 225 ff.
 (Warenzeichen) 185 ff.
Masse (Fälschung) 231 ff.
 ausländische 281 ff.
Mehrfache Ehe 70.
Messinstrumente 232 ff.
Militärdienst, Störung des 395 ff, 421 ff.

Militärischer Hochverrat 397 ff, 408 ff.
Landesverrat 392 ff, 407 ff.
Missbrauch der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau 47.
 einer Naturkraft 97.
Mobilisation 394 ff.
Münzdelikte 190 ff.
 fälschung 190 ff.
 verringerung 214 ff.
Nachlassvertrag 109 ff.
 Erschleichung eines 135 ff.
Namenpapiere 195 ff.
Namenszeichen 234 ff, 246 ff.
Naturkraft, Missbrauch einer 97.
Neutralität 394 ff.
Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung 39 ff.
Notar 363 ff.
Notzucht 38 ff.
Oeffentliche Aufforderung zu Vergehen 289 ff, 296 ff.
Oeffentliche Betriebe (Anstalten), Störung 168 ff.
 Urkunden, Fälschung 246 ff.
Oeffentlicher Verkehr 141 ff.
Papiergeld 191 ff.
 ausländisches 280 ff.
 falsches, in Umlauf bringen 200 ff.
 Verfälschung von 209 ff.
Personenstand, Unterdrückung und Fälschung des 70, 268 ff.
Pfändungsbetrug 113 ff.
Pfandsachen, Verfügung über 134 ff.
 Veruntreuung und Entzug von 107 ff.
Politische Vergehen 377 ff.
 Volksrechte 428 ff.
Postmarken 225 ff.
Presse 405 ff.
Pressfreiheit 314.
Proselytismus 313, 334 ff.
Protokolle 253 ff.
Raufhandel 307 ff.
Rechtsanwalt 363 ff.
Referendum 428 ff.

Register 247 ff.
Religionsdelikte 312 ff.
Retentionsgegenstände, Veruntreuung und Entzug von 107 ff.
Ruhestätte eines Toten 337 ff.
Schädlinge, Verbreiten von 102.
Schändung 40.
Schreckung der Bevölkerung 288 ff, 299 ff.
Schutzalter (Sittlichkeitsvergehen) 41 ff.
Schutzvorrichtungen, Beschädigung von 96 ff.
Schweizerisches Gebiet (Abtrennung) 377 ff, (Verletzung) 388 ff.
Selbstverstümmelung 426 ff.
Sichverschaffen von Fälschungsgeräten 222 ff.
Siegel 185 ff, 229 ff.
Spionage 397 ff, 404 ff.
Spitzel 304 ff, 389.
Staatssiegel 187 ff, 229 ff.
Stempel 185 ff, 229 ff.
Stempelmarken 225 ff.
Stimmenkauf (Konkursdelikt) 130 ff.
Stimmrecht 428 ff.
Störung des gottesdienstlichen Friedens 312 ff.
 des Militärdienstes 395 ff, 421 ff.
 des Totenfriedens 337 ff.
 der öffentlichen Betriebe 168 ff.
 von Wahlen und Abstimmungen 428 ff.
Strafurteil, Veröffentlichung des 172 ff.
Streik 169 ff, 291.
Systematik 184, 240, 362, 363 ff.
Telegraphenverkehr, Gefährdung des 165 ff.
Telephonverkehr, Gefährdung des 165 ff.
Testamente 253 ff.
Tierarzt 355 ff.
Totenfrieden, Störung des 337 ff.
Trinkwasser, Verunreinigung des 102.
Ueberschuldung 127 ff.
Ueberschwemmung, Verursachen einer 95 ff.

Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, Angriffe auf die 382 ff.
Ungetreue Geschäftsführung des diplomatischen Vertreters 385 ff.
Unmündige, Vorenthalten und Entziehen von 76.
Unterdrückung und Fälschung des Familienstandes 70.
Unterdrückung von Beweismitteln 273 ff, 385 ff.
 von Urkunden 235 ff, 272 ff, 385 ff.
Unterlassung der Buchführung 122 ff.
Unterschrift 256 ff.
Unzucht einer Aufsichtsperson mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten 45 ff.
 mit Kindern 40 ff.
 mit Schwachsinnigen 40.
 mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als sechszehn Jahren 43 ff.
 widernatürliche 45.
Unzüchtige Darstellungen (Gegenstände, Veröffentlichungen) 57 ff.
Handlungen, öffentliche 57, von Aerzten 346 ff.
 von Geistlichen 346 ff.
Vorfürungen 59 ff.
Urkunde, ausländische 239, 280 ff.
 inländische 239
 öffentliche 236 ff, 246 ff.
 private 236 ff.
 schriftliche 236 ff.
Urkundenbeseitigung 235 ff, 272 ff, 385 ff.
 erschleichung 267 ff.
 fälschung 189 ff, 229 ff, 234 ff, 246 ff, 386 ff.
 geringfügige 248 ff, 272.
 intellektuelle 267 ff.
 ohne schädigende Absicht 248.
 verfälschung 385 ff.

Verbreiten einer Viehseuche 101 ff.
 gemeingefährlicher Krankheiten 99 ff.
 von Schädlingen 102.
Vereinsrecht 435.
Verfügungen, letztwillige 253 ff.
Verfügung über Pfandsachen 134 ff.
Verführung einer Unmündigen 46 ff.
Vergehen, Anerbieten zu 303 ff.
 Anleitung geben zu 296 ff.
 Aufreizen zu 296 ff.
 gegen den geschäftlichen Verkehr 172 ff.
 öffentlichen Frieden 288 ff.
 Staat 376 ff.
 Volkswillen 428 ff.
 die Familie 61 ff.
 öffentl. Gesundheit 99 ff.
 Sittlichkeit 38 ff.
 Verkehrssicherheit 141 ff.
 gemeingefährliche 86 ff.
 öffentliche Aufforderung zu 289 ff, 296 ff.
 politische 377 ff, 428 ff.
 Zusammenrottung zu 306 ff.
Verhältniswahl 431 ff.
Verherrlichung von Verbrechen 292, 296 ff.
Verkehr, öffentlicher 141 ff.
Verkehrsdelikte 141 ff.
Verleitung von Kriegsgefangenen und Internierten 398, 414 ff.
Verletzung der Erziehungspflicht 77 ff.
 des Berufsgeheimnisses 363 ff.
 schweizerischen Gebiets 388 ff.
 von Lieferungs Pflichten 398, 417 ff.
Verlustschein 114 ff.
Vermögensverfall 116 ff.
Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten 70 ff.
Veröffentlichung des Strafurteils 172 ff.
Versammlung, politische 428 ff.
Versammlungsrecht 307.
Versicherungsbetrug 87 ff.

- Verstümmelung 426 ff.
 Verteidiger 363 ff.
 Verunreinigung des Trinkwassers 102.
 Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen 107 ff.
 Verursachen einer Explosion 91 ff.
 einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes 95 ff.
 Viehseuche, Verbreiten einer 101 ff.
 Volksrechte, politische 428 ff.
 Volkswillen, Vergehen gegen den 428 ff.
 Vollendung bei der Urkundenfälschung 236 ff, 247 ff.
 Vorbereitungshandlungen beim Hochverrat 380 ff.
 beim Mädchenhandel 54 ff.
 Vorenthalten oder Entziehen von Unmündigen 76.
 Vorsatz bei der Urkundenfälschung 236 ff, 247 ff.
 Waffenhilfe, landesverräterische 396 ff, 400 ff.
 Wagen (Fälschung) 231 ff.
 ausländische 281 ff.
 Wahlen (Bestechung, Betrug, Fälschung, Hinderung, Störung bei) 428 ff.
 Wahlheimnis 428 ff.
 Wahlrecht 428 ff.
 Warenfälschung 172 ff.
 gesundheitsschädliche 102 ff.
 Warenzeichen, ausländische 280 ff.
 Fälschung amtlicher 185 ff.
 Wasserbauten, Beschädigung von 96 ff.
 Wechsel 247 ff, 254 ff.
 Wehrpflichtbetrug 426 ff.
 Wertpapiere, ausländische 280 ff.
 kотиerte 197 ff.
 zeichen, amtliche 225 ff.
 ausländische 280 ff.
 Widernatürliche Unzucht 45.
 Zahlungsunfähigkeit 127 ff.
 Zeugnis, falsches ärztliches 355 ff.
 Zeugnispflicht 364 ff.
 Zuhälterei 52.
 Zusammenrottung zu Vergehen 306 ff.

Répertoire alphabétique.

(Pages 37 à 449).

- Abandon de famille 70 s.
 Abus de l'état de gêne ou de dépendance où se trouve une femme 47.
 Achat de voix 130 s.
 Acquisition d'appareils de falsification 222 s.
 de fausse monnaie 218 s.
 Acte de défaut de biens 114 s.
 Actes contraires à la pudeur 57.
 commis par un ecclésiastique 346 s.
 commis par un médecin 346 s.
 Actes préparatoires (en matière de haute trahison) 380 s.
 (en matière de traite des blanches) 54 s.
 Adultère 61 s.
 Age de protection 41 s.
 Agent provocateur 304 s., 389.
 Altération de la monnaie 209 s.
 Apologie du crime 292, 296 s.
 Appareils de falsification, fabrication et acquisition 222 s.
 Articles de guerre 392 s.
 Assemblée politique 428 s.
 Atteinte à la paix des cultes 312 s.
 Atteintes à l'indépendance de la Confédération 382 s.
 Atteintes aux élections ou votations 428 s.
 Atteintes aux intérêts militaires de la Confédération 392 s.
 Attentat à la pudeur avec violence, 39 s.
 de mineurs confiés ou subordonnés au délinquant 43 s.
 de personnes placées dans un établissement, de détenus ou d'inculpés 45 s.
 des enfants 40 s.
 d'une femme faible d'esprit 40.
 d'une personne idiote, aliénée, inconsciente ou incapable de résistance 40.
 Atteintement dans un but délictueux 306 s.
 Autorité, abus vis-à-vis d'une femme 47.
 Avantages accordés à certains créanciers 125 s.
 Avocat 363 s.
 Balances étrangères 281 s.
 (falsification) 231 s.
 Banqueroute frauduleuse 109 s.
 simple 116 s.
 Bigamie 70
 Billets de banque 190 s.
 altérés 209 s., 213 s., 218 s.
 étrangers 280 s.
 faux 190 s., 200 s., 218.
 Billets de chemins de fer 229 s., 253 s.
 Blanc-seing 236 s., 247 s.
 Blasphème 317 s.
 Borne 236, 284 s.
 Cadavre 337 s.
 Certificat médical faux ou contraire à la vérité 355 s.

Berichtigungen — Corrections

Seite 49, Votum Silbernagel, vorletzte Zeile, lies: *unter Ziffer 3 steht, Ziffer 2 sein sollte*, statt „unter Ziffer 2 steht, Ziffer 3 sein sollte“.

Seite 133, Votum des Vorsitzenden, Zeile 2, lies: *sondern* statt „sodann“.

Seite 167, Votum Huber, letzte Zeile, lies: *Antrag (Art. 162 bis)* statt „Antrag 162 bis“.

Seite 207, Zeile 1, lies: *verlassen* statt „verloren“.

Seite 214, Votum Hartmann, lies: *Art. 167*.

Seite 236, Votum Zürcher, Zeile 3 von unten, lies: *Es* statt „Er“.

Seite 300, Votum Wettstein, Abs. 2, Zeile 2, lies: *wo* statt „vor“.

Seite 344, Zeile 3 von oben, lies: *Abs. 4* statt „Ziffer 2“.

Seite 402, Votum Zürcher, Zeile 2, lies: *Sie* statt „So“.